

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 6. November 2009

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 30. November 2009, 08.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Aufgrund der zahlreichen zur Behandlung anstehenden Traktanden zieht das Büro eine Abendsitzung in Betracht. Wir möchten Sie deshalb ersuchen, den Abend vom 30. November 2009 freizuhalten.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Ruedi Eberle

2. Protokoll der Session vom 19. Oktober 2009

Grossratspräsident Ruedi Eberle

3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2010

40/1/2009 Antrag Standeskommission
40/1/2009 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
 Referent: Grossrat Thomas Bischofberger
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2010

41/1/2009 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Thomas Bischofberger
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

5. Finanzplanung 2011-2015

42/1/2009 Antrag Standeskommission
 Referent: Säckelmeister Sepp Moser

6. Perspektiven 2010-2013

43/1/2009 Antrag Standeskommission
 Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

20/2/2009 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann
 Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes

30/1/2009 Antrag Standeskommission
30/1/2009 Antrag Kommission für Wirtschaft
 Referent: Grossrat Alfred Inauen
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

9. Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)

34/1/2009 Antrag Standeskommission
34/1/2009 Antrag Kommission für Wirtschaft
 Referent: Grossrat Alfred Inauen
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

10. Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)

35/1/2009 Antrag Standeskommission
35/1/2009 Antrag Kommission für Wirtschaft
Referent: Grossrat Alfred Inauen
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

11. Grossratsbeschluss zur Übernahme verschiedener Strassen ins Staatsstrassennetz und zur Abgabe von Strassen aus dem Staatsstrassennetz

36/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Sutter
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

12. Sonderschulkonzept Kanton Appenzell I.Rh.

47/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Roland Dörig
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes

37/1/2009 Antrag Standeskommission
37/1/2009 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Referent: Grossrat Roland Dörig
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

14. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

44/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Roland Dörig
Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebnetter

15. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)

38/1/2009 Antrag Standeskommission
38/1/2009 Antrag Kommission für Wirtschaft
Referent: Grossrat Alfred Inauen
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

16. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Leistung von Beiträgen an Kinderhorte

45/1/2009 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Roland Dörig
 Departementsvorsteher: Statthalter Werner Ebenter

17. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Feierlichkeiten anlässlich des 500 Jahr-Jubiläums des Beitritts des Landes Appenzell zur Eidgenossenschaft

39/1/2009 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Alfred Inauen
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

18. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für das Ressourcenprogramm zur Verminderung der Ammoniakverluste im Kanton Appenzell I.Rh.

46/1/2009 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Alfred Inauen
 Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller

19. Landrechtsgesuche

48/1/2009 Berichte Standeskommission
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
 Referent: Grossrat Bruno Ulmann

20. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Ruedi Eberle

Büro des Grossen Rates

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 19. Oktober 2009 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Ruedi Eberle
Anwesend: 45 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 12.00 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 15. Juni 2009	2
3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung	3
4. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)	5
5. Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)	8
6. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)	9
7. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)	12
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion und Sanierung der Staatsstrasse Oberegg - Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze	13
9. Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV) (2. Lesung)	14
10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente	16
11. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Schulgemeinde Kau und Zuteilung des Gebietes an die Schulgemeinden Appenzell und Gonten	20
12. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GaV)	22
13. Geschäftsbericht 2008 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.	23
14. Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen	24
15. Bericht Schlachtviehmarkt	25
16. Landrechtsgesuche	27
17. Mitteilungen und Allfälliges	28

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Ruedi Eberle

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Erich Fässler, Appenzell
Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell
Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Absolutes Mehr: 23

Traktandenliste:

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokoll der Session vom 15. Juni 2009

Das Protokoll der Grossrats-Session vom 15. Juni 2009 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

3.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
20/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo, weist einleitend daraufhin, dass unter den Traktanden 3 bis 7 Vorlagen zur Beratung anstehen, die sich aufgrund der Justizreform auf Bundesebene ergeben. Die von den eidgenössischen Räten innerhalb der letzten beiden Jahre verabschiedeten schweizerischen Strafprozess-, Zivilprozess- und Jugendstrafprozessordnungen sollten gleichzeitig in Kraft gesetzt werden. Die diesbezüglichen kantonalen Ausführungsgesetzgebungen sind daher spätestens der Landsgemeinde 2010 zum Beschluss vorzulegen. Während die drei eidgenössischen Prozessordnungen die Verfahren selber abschliessend regeln, verbleibt den Kantonen in ihren Einführungsgesetzen noch die Bestimmung der zuständigen Behörden und Gerichte. Auch die Revision der Kantonsverfassung und die Neufassung des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes hängen mit der eidgenössischen Justizreform zusammen.

Im Anschluss an die Einführung stellt Grossrat Bruno Ulmann den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung vor. Während bisher der Standeskommission die Kompetenz für den Vollzug von zivilen Urteilen der Gerichte zukommt, überträgt die Schweizerische Zivilprozessordnung diese Kompetenz dem Gericht. Daher soll Art. 30 Abs. 3 der Kantonsverfassung, wonach die Standeskommission grundsätzlich für den Vollzug von richterlichen Urteilen zuständig ist, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der schweizerischen Prozessordnungen geändert werden. Er beantragt im Namen der ReKo, auf die Revisionsvorlage einzutreten und diese in erster Lesung gutzuheissen.

Landesfährnich Melchior Looser gibt ergänzende Erläuterungen zu den anstehenden Landsgemeindegeschäften unter den Traktanden 3 bis 7 ab. Gegen die einheitliche Regelung der bisher kantonalen Prozessordnungen auf Bundesebene sei zuletzt kaum noch opponiert worden. Dies hänge wohl auch damit zusammen, dass es sich beim Prozessrecht um eine relativ formelle Angelegenheit handelt. Zudem sei festzustellen, dass die meisten Rechtsanwälte in mehreren Kantonen tätig sind und es für sie schwierig ist, über alle kantonalen Verfahrensvorschriften den Überblick zu haben.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, stellt die Frage, ob die Gerichte diese zusätzliche Vollzugsaufgabe zu bewältigen vermögen. Darin sieht Landesfährnich Melchior Looser keine Probleme. Zum einen halten sich die meisten Leute selbständig an die Urteile. Zum anderen wird der Vollzug von Geldforderungen nach wie vor durch die Betreibungsbehörden vorgenommen. Der polizeiliche Vollzug, um den es mit der Verfassungsänderungen im Wesentlichen geht,

kommt in der Praxis selten vor.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt, wie dies für Verfassungsrevisionen verlangt wird.

Der Grosse Rat heisst den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung in erster Lesung einstimmig gut.

4.**Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
21/1/2009: Antrag der Standeskommission

In seiner Einleitung zum Geschäft weist Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo, nochmals auf den inneren Zusammenhang zwischen den neu vorliegenden Fassungen des Gerichtsorganisationsgesetzes und des im nachfolgenden Traktandum zur Beratung anstehenden Verwaltungsgerichtsgesetzes hin. Die im Gerichtsorganisationsgesetz enthaltenen Verfahrensvorschriften werden mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Prozessordnungen ab 1. Januar 2011 nur noch für das nicht eidgenössisch vereinheitlichte Verfahren vor dem Verwaltungsgericht massgebend sein. Diese Verfahrensvorschriften sollen daher aus dem Gerichtsorganisationsgesetz herausgelöst und in das Verwaltungsgerichtsgesetz integriert werden. Zur besseren Lesbarkeit werden sowohl das Verwaltungsgerichtsgesetz, das stark erweitert wird, als auch das Gerichtsorganisationsgesetz, das stark schrumpft, neu durchnummeriert. Diese rein formelle Anpassung soll zusätzlich für eine Anpassung des Gebührenrahmens für besonders aufwendige Fälle genutzt werden. Im Namen der ReKo beantragt er einstimmig Eintreten und Gutheissung des vorliegenden Gerichtsorganisationsgesetzes.

Landesfähnrich Melchior Looser betont, dass der einfache Rechtsuchende von dem im neuen Gesetz vorgesehenen höheren Gebührenrahmen nicht berührt sein wird.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, wünscht von Landesfähnrich Melchior Looser Auskunft über die Situation im Gerichtskreis Obereggi. Laut Landesfähnrich Melchior Looser ist die geringe Auslastung des Bezirksgerichts Obereggi von einer Arbeitsgruppe mit dem Gericht besprochen worden. Hierbei sei auch der Bezirksrat Obereggi einbezogen worden. Dieser wünscht, dass vor definitiven Entscheiden über die Zukunft des Bezirksgerichts Obereggi die Auswirkungen der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme abgewartet werden. Aber selbst wenn später die Eigenständigkeit des Bezirksgerichtes Obereggi aufgegeben würde, könnte das Gericht immer noch in Obereggi tagen, so dass sich der Bürger für seine Verhandlung nicht nach

Appenzell begeben müsste.

Art. 4 - 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6 - 8

Grossrat Josef Schefer, Rüte, verweist auf die in den Art. 6 bis 8 im Vergleich zum bisherigen Gerichtsorganisationsgesetz vorgenommenen Ergänzungen, ohne dass in der dazugehörigen Botschaft entsprechende Erläuterungen zu finden sind. Er kritisiert die in diesem Bereich zu kurz geratene Botschaft. Es könne nicht Aufgabe der Mitglieder des Grossen Rates sein, die Gründe für materielle Änderungen in einer neuen Gesetzesvorlage selbst zu erforschen. Landammann Daniel Fässler hat Verständnis für die Kritik von Grossrat Josef Schefer. Er stellt fest, dass die Botschaft die materiellen Änderungen im Gesetz nicht wiedergibt. Er weist daraufhin, dass die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 als Folge der Regelungen im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung aufgenommen wurden und die entsprechende Ergänzung der Botschaft versehentlich nicht erfolgte.

Art. 9 - 47

Keine Bemerkungen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter kommt auf die Änderungen zu Art. 6 bis 8 zurück. Er erläutert, dass sich die Ständekommission bei der Ausarbeitung des im Traktandum 6 zu beratenden Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung mit der Problematik befasst hat, dass heute dem Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitreichende Fallgebiete zugewiesen sind, während verschiedene Bezirksrichter nur sehr wenig zum Einsatz gelangen und sich daher auch nur beschränkt Praxiserfahrungen aneignen können. Aus diesem Grund beschloss die Ständekommission, einen Teil der Zivilfälle, die heute vom Gerichtspräsidenten als Einzelrichter zu beurteilen sind, künftig einer bezirksgerichtlichen Kommission zuzuscheiden. Damit sollen die verschiedenen Mitglieder der Bezirksgerichte öfter zum Einsatz gelangen. Die von der Ständekommission an den Grossen Rat verabschiedete Lösung sei dann aber von einzelnen Richtern als zu weitgehend empfunden worden. Aufgrund von Gesprächen mit einer Gerichtsdelegation sei in der Folge eine Kompromisslösung gefunden worden, die in der Ergänzungsbotschaft der Ständekommission zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung Eingang gefunden hat. Es sei dann aber verpasst worden, die vorgenommene Änderung in der Botschaft zum Gerichtsorganisationsgesetz, wo die zivilgerichtliche Kommission ebenfalls erwähnt ist, zu kommentieren. Landesfährnich Melchior Looser stellt abschliessend klar, dass sämtliche Richter über die dem Grossen Rat zur Beratung vorliegende Kompromisslösung zur Zuständigkeit schriftlich informiert worden sind.

Es findet keine zweite Lesung statt.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) wie vorgelegt mit 45 Ja-Stimmen einstimmig gut.

5.**Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
22/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann verweist auf seine Ausführungen im Rahmen der Eintretensdebatte zum Gerichtsorganisationsgesetz und verzichtet auf weitere Ergänzungen. Die ReKo beantrage einstimmig die Verabschiedung des Verwaltungsgerichtsgesetzes in der vorgelegten Fassung.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 6

Keine Bemerkungen.

Art. 7

Grossrat Josef Schefer, Rüte, erkundigt sich nach den Gründen, warum in Art. 7 Abs. 1 die maximale Höhe der Ordnungsbussen von bisher Fr. 10'000.-- auf nur noch Fr. 1'000.-- herabgesetzt wird. Landesfährnich Melchior Looser gesteht zu, dass die Standeskommission mit dieser Bestimmung in Abweichung von den Ausführungen in der Botschaft eine materielle Änderung vorschlägt. Landammann Carlo Schmid-Sutter zeigt anhand eines Beispiels auf, dass die im geltenden Gesetz vorgesehene Maximalbusse von Fr. 10'000.-- als überhöht zu bezeichnen ist. Ein Bussenrahmen von Fr. 1'000.-- erscheint zur Zweckerfüllung ausreichend.

Art. 8 - 72

Keine Bemerkungen.

Es findet keine zweite Lesung statt.

In der Schlussabstimmung wird das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) wie vorgelegt mit 45 Ja-Stimmen einstimmig verabschiedet.

6.**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
23/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann verweist in seinem Eintretensvotum nochmals darauf, dass die eigentlichen Verfahrensvorschriften für den Zivilprozess künftig in der Schweizerischen Zivilprozessordnung abschliessend geregelt werden und den Kantonen im Wesentlichen nur noch die Bezeichnung der zuständigen Gerichte verbleibt. Auf der Stufe Kanton geht es hauptsächlich um eine saubere Zuweisung der Aufgaben. Durch die Frage der besseren Auslastung der Bezirksrichter habe die Angelegenheit im Nachhinein aber dann doch noch eine gewisse politische Aktualität erlangt. Die im ursprünglichen Antrag der Standeskommission vom 10. August 2009 vorgeschlagene Verlagerung von einzelrichterlichen Kompetenzen auf Kommissionen sei bei verschiedenen Richtern auf Widerstand gestossen, da eine solche Lösung in bestimmten Fällen dem Erfordernis der Raschheit der Entscheidungsfindung entgegen gestanden hätte. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Ergänzungsbotschaft der Standeskommission vom 25. August 2009, in der im Sinne der in Gesprächen mit einer Gerichtsdelegation gefundenen Kompromisslösung für die Art. 4, 5, 8 und 9 eine neue Fassung beantragt wird. Die von den Gerichten und der Standeskommission mitgetragene Regelung werde auch von der ReKo unterstützt. Diese beantrage daher einstimmig, die Vorlage unter Berücksichtigung der Anträge der Standeskommission gemäss Ergänzungsbotschaft vom 25. August 2009 zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Landammann Daniel Fässler beantragt in Art. 2, den Ausdruck "das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG)" durch "das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz" zu ersetzen.

Er begründet den Antrag damit, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Einführungsgesetzes gleichzeitig auch das vom Grossen Rat soeben verabschiedete neue Gerichtsorganisationsgesetz in Kraft treten wird. Gleichzeitig wird dann das heute geltende Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 aufgehoben. Ein Verweis in Art. 2 auf das heutige Gerichtsorga-

nisationsgesetz sei daher nicht zweckmässig.

Der Grosse Rat heisst den Änderungsantrag von Landammann Daniel Fässler zu Art. 2 stillschweigend gut.

Art. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 4

Ergänzungsantrag Standeskommission:

Abs. 1 soll folgenden neuen Wortlaut haben:

"¹Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich:

1. im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. ZPO);
2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) in folgenden Fällen:
 - a) Art. 243 Abs. 1 ZPO, soweit die Streitigkeit ein Arbeitsverhältnis betrifft;
 - b) Art. 243 Abs. 2 lit. b und c ZPO;
3. bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren."

Der Grosse Rat heisst den Ergänzungsantrag der Standeskommission zu Art. 4 Abs. 1 diskussionslos und einstimmig gut.

Art. 5

Ergänzungsantrag der Standeskommission:

Der Wortlaut von Art. 5 soll wie folgt lauten:

"Die bezirksgerichtliche Kommission entscheidet erstinstanzlich:

1. über Beschwerden im Sinne von Art. 12 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB);
2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist."

In der Abstimmung wird der Ergänzungsantrag der Standeskommission zu Art. 5 einstimmig gutgeheissen.

Art. 6 - 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Ergänzungsantrag der Standeskommission für eine Neuformulierung von Art. 8:

"¹Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist zuständig für Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO).

²Sie ist zuständig für Rechtsmittel gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO)."

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 8 diskussionslos und einstimmig gut.

Art. 9

Ergänzungsantrag der Standeskommission für eine Neufassung von Art. 9 Ziff. 2:

"2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichts (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO)."

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 9 Ziff. 2 einstimmig gut.

Art. 10 - 12

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

In der Schlussabstimmung wird das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) mit den beschlossenen Änderungen mit 45 Ja-Stimmen einstimmig verabschiedet.

7.**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Melchior Looser
24/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann nimmt Bezug auf die einleitenden Ausführungen zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung. Bei der Jugendstrafprozessordnung seien keine Diskussionen hinsichtlich der Aufgabenzuweisung und der Auslastung der Jugendgerichte entstanden. Die ReKo beantrage einstimmig die Verabschiedung des Gesetzes in der vorgelegten Form.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Landammann Daniel Fässler beantragt, in Art. 2 Abs. 2 den Ausdruck "das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG)" durch "das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz" zu ersetzen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Art. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) verwiesen.

Der Grosse Rat heisst den Änderungsantrag zu Art. 2 Abs. 2 stillschweigend gut.

Art. 3 - 10

Keine Bemerkungen.

Es findet keine zweite Lesung statt.

In der Schlussabstimmung wird das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) mit der beschlossenen redaktionellen Änderung mit 45 Ja-Stimmen einstimmig verabschiedet.

8.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Oberegg - Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
25/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Josef Sutter stellt das Bauprojekt vor. Zum Strassenkörper führt er aus, dass die angestrebte Breite des Strassenstückes den Empfehlungen gemäss den einschlägigen Normen entspreche und der Querschnitt demjenigen des benachbarten Teilstücks auf dem Gebiet des Kantons Appenzell A.Rh. angeglichen wird. Die beantragte Korrektur bezeichnet er als das Resultat einer optimalen Abwägung von Kosten und Nutzen. Die parlamentarische Baukommission empfiehlt die Verabschiedung des Kreditbeschlusses in der vorliegenden Form zuhanden der Landsgemeinde.

Bauherr Stefan Sutter bestätigt in seinem Eintretensvotum, dass die gesteckten Ziele mit dem vorliegenden Projekt erreicht werden können. Die Optimierung dieses Strassenstückes im Hinblick auf dessen verstärkte Nutzung für den öffentlichen Verkehr sowie den Langsamverkehr könne mit vertretbaren Baukosten realisiert werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Oberegg - Heiden (Rutlenstrasse) im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze wie vorgelegt mit 45 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde 2010 verabschiedet.

9.**Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV) (2. Lesung)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
12/2/2009: Zusatzantrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann hält in seinem Eintretensreferat fest, dass es im Rahmen der zweiten Lesung lediglich noch um die Bereinigung einzelner Differenzen geht. Er verweist diesbezüglich auf die Zusatzanträge der Standeskommission gemäss rotem Blatt, aus denen sich ergebe, dass die vom Grossen Rat beschlossene Fassung von Art. 1 Abs. 4 in einem gewissen Widerspruch zu bundesrechtlichen Vorgaben stehe. Bei Verfügungen, die sich auf den Status der betroffenen Personen als Ausländer beziehen, hat die verfügende Behörde den Integrationsgrad des Ausländers zwingend zu berücksichtigen. Die ReKo beantrage einstimmig, die Verordnung zum Integrationsgesetz unter Berücksichtigung der Zusatzanträge der Standeskommission zu verabschieden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Zusatzantrag Standeskommission:

Art. 1 Abs. 4 soll im Sinne des ursprünglichen Antrages der Standeskommission wie folgt lauten:

"⁴Bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden wird der Integrationsgrad des Ausländers berücksichtigt."

Wird dieser Wortlaut als zu schwer verständlich erachtet, soll Art. 1 Abs. 4 weggelassen werden.

In einer ersten Abstimmung heisst der Grosse Rat die von der Standeskommission im Zusatzantrag beantragte Fassung von Art. 1 Abs. 4 einstimmig gut. In einer zweiten Abstimmung beschliesst der Grosse Rat bei zwei Gegenstimmen die Beibehaltung von Abs. 4 in der soeben beschlossenen Fassung.

Art. 2

Zusatzantrag Standeskommission:

Art. 2 Abs. 2 lit. b soll im Anschluss an den Ausdruck "sorgen" mit der Wendung "allein oder mit

anderen Körperschaften" ergänzt werden.

Der Grosse Rat heisst die von der Standeskommission beantragte Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 lit. b einstimmig gut.

Art. 3 - 8

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung, IntV) mit den in zweiter Lesung beschlossenen Änderungen einstimmig gutgeheissen.

10.**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)**

Referent:	Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher:	Landammann Carlo Schmid-Sutter
26/1/2009:	Antrag Standeskommission
26/1/2009:	Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

Grossrat Bruno Ulmann verweist in seinem Eintretensvotum auf das Integrationsgesetz, das an der Landsgemeinde vom 26. April 2009 ohne kontroverse Diskussionen im Vorfeld mit grossem Mehr angenommen wurde. Die Zuweisung der damit zusammenhängenden Vollzugsaufgaben an das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement erscheine der ReKo aus sachlichen Überlegungen richtig, wobei insbesondere im Aufbau dieser Koordinationsstelle eine enge Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement gesucht werden soll. Für den korrekten Vollzug der auf Bundesrecht gründenden Integrationsanstrengungen sei eine Erhöhung des Stellenetats notwendig. Die von der Standeskommission vorgesehene Ausweitung des Etats um 50 % bis 60 % sei in der ReKo kontrovers diskutiert worden und habe zum Antrag gemäss dem blauen Blatt geführt. Da weder ein Pflichtenheft noch ein Stellenbeschrieb vorliegt, lehnt die ReKo laut Grossrat Bruno Ulmann die Festlegung des Stellenetats auf 50 % bis 60 % als unseriös ab. Der Aufbau dieser Stelle benötige im Vergleich zum späteren operativen Betrieb der Koordinationsstelle mehr Zeit. Das zusätzliche Personal soll daher vorläufig befristet für die Dauer von höchstens zwei Jahren angestellt werden. Die ReKo beantrage im Stimmenverhältnis 3 zu 2, den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente mit der beantragten Ergänzung zu verabschieden.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, stellt im Namen des Gewerbeverbandes Appenzell I.Rh. den Antrag, in Abänderung des Antrages der ReKo solle nicht das benötigte zusätzliche Personal, sondern die zusätzlichen Stellenprozente befristet bewilligt werden. Dieser Antrag wird damit begründet, dass ein Teil der Mehrleistung allenfalls ohne zusätzliches Personal von Angestellten des Departements erfüllt werden kann. Mit einem Ersetzen des Ausdrucks "Personal" durch "Stellenprozente" könne diesbezüglich Klarheit geschaffen werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter beantragt die Ablehnung der Anträge der ReKo und von Grossrat Franz Fässler. Zum einen ist für ihn die Verordnung über die Departemente nicht der richtige Erlass für die beantragte Regelung. Diese Verordnung regelt nur die Hauptaufgaben der Departemente und nicht die Mittel, die für die Aufgabenerfüllung einzusetzen sind. Die beiden Anträge lassen sich nicht zweckmässig in die Departementsverordnung einfügen. Es müsste mindestens ein separater Grossratsbeschluss gefasst werden. In formeller Hinsicht stellt er einen Widerspruch zu Art. 3 der Personalverordnung fest, mit welchem der Grosse Rat der Standeskommission die Kompetenz zur Regelung der Aufgaben des Personals zugewiesen hat. Da die Personalverordnung als spezielles Recht denjenigen Erlassen, die generelle Rege-

lungen enthalten, vorgehen sollte, müssten die mit den beiden Anträgen verfolgten Ziele durch eine Revision der Personalverordnung angestrebt werden. In materieller Hinsicht ist es nach Auffassung von Landammann Carlo Schmid-Sutter Sache der Standeskommission, laufend zu überprüfen ob und in welchem Umfang eine Stelle zu führen ist. Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass die Staatswirtschaftliche Kommission dem Grossen Rat beantragen kann, die Standeskommission mit einer entsprechenden Überprüfung zu beauftragen. Die von der Standeskommission geschätzten erforderlichen Mehraufwendungen sollen sinnvollerweise vom Grossen Rat im Rahmen des Budgets behandelt werden. Die Regelung der Art und Weise der Aufgabenerfüllung der einzelnen Departemente sei demgegenüber nicht Aufgabe des Grossen Rates.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Antrag ReKo:

Der Grossratsbeschluss soll um eine Ziff. II mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"Das durch die Zuweisung der Integrationsaufgabe an das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement benötigte zusätzliche Personal wird vorläufig befristet für die Dauer von höchstens zwei Jahren angestellt."

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, zieht seinen Antrag unter Verweis auf das Eintretensvotum von Landammann Carlo Schmid-Sutter zurück.

Grossratsvizepräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler unterstützt die Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter und beantragt die Ablehnung des Antrages der ReKo. Gleichzeitig spricht sie sich für eine eingehendere Prüfung der Frage aus, ob die Aufgabenerfüllung einer interdisziplinären Kommission übertragen werden kann und auf diese Weise gewisse Ausgaben eingespart werden können.

Laut Landammann Carlo Schmid-Sutter scheint die Einsetzung von Kommissionen für konzeptionelle Arbeiten sinnvoll, nicht jedoch für den schlichten Vollzug der Aufgaben der Informationsstelle für Integrationsfragen.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, kann sich dem Eintretensvotum von Landammann Carlo Schmid-Sutter in rechtlicher Hinsicht anschliessen. In der Sache selbst erinnert er jedoch an die

von der Standeskommission vor nicht allzu langer Zeit zugesicherte Aufgabenverzichtsplannung. Er stimmt dem von Landammann Carlo Schmid-Sutter skizzierten Vorgehen nur unter der Bedingung zu, dass die Aufgabenverzichtsplannung umgehend durchgeführt und das Ergebnis präsentiert wird.

Landammann Carlo Schmid-Sutter erinnert an die vor einiger Zeit im Grossen Rat geführte Diskussion betreffend Aufgabenverzicht. Er erinnert im Weiteren an sein damaliges Votum, dass ein Verzicht auf Aufgaben in der Regel nur mit gleichzeitiger Änderung von Gesetzen möglich ist. Er gibt seiner Überzeugung Ausdruck, dass es in den nächsten Jahren in Anbetracht der geplanten Investitionen des Kantons und der absehbaren Mindereinnahmen aus dem Bundesfinanzausgleich erforderlich sein wird, bei Gesetzesrevisionen nach Möglichkeit Lasten abzuwerfen und auf die Wahrnehmung nicht zwingender Aufgaben zu verzichten.

Landammann Daniel Fässler knüpft an das Votum von Grossrat Thomas Rechsteiner an und präzisiert, dass der Grosse Rat an der Sitzung vom 23. März 2009 den Bericht der Standeskommission betreffend Aufgabenüberprüfung in der Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh. zur Kenntnis genommen und diskutiert hat. Vom Grossen Rat wurde verlangt, bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen stets auch die erwarteten personellen Auswirkungen zu prüfen und bei neuen Gesetzen die geschätzten zusätzlichen Kosten zu beziffern.

Laut Grossratsvizepräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler wird die Standeskommission durch das von der Landsgemeinde angenommene Integrationsgesetz zur Bereitstellung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen zusätzlichen Stellenprozente verpflichtet. Auch Grossrat Rolf Bischofberger, Oberegg, stellt fest, dass im Integrationsgesetz neue Aufgaben eingeführt wurden, die nun zu erledigen sind. Er verweist andererseits auf den Nutzen, den die Gesellschaft aus der besseren Integration von ausländischen Personen erzielen kann.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, bezieht sich auf das Votum von Landammann Daniel Fässler und hält mit Nachdruck dafür, dass für ihn mit dem Bericht der Standeskommission über die Aufgabenverzichtsplannung das mit dem damaligen Auftrag verfolgte Ziel noch nicht erreicht ist und die Aufgabenverzichtsplannung als dauernde Aufgabe gesehen werden muss.

Grossrat Thomas Bischofberger, Schlatt-Haslen, nimmt im Namen der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Thematik Stellung. Er warnt vor einer Vermischung zweier nicht zusammenhängender Themen. Er zweifelt nicht daran, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der für die Integrationsförderung nötig ist, vom Grossen Rat anerkannt wird. Die Thematik Aufgabenverzicht müsse jedoch getrennt davon betrachtet werden. Die Staatswirtschaftliche Kommission werde darüber wachen, dass diese dauernde Aufgabe wahrgenommen wird. In neuen Gesetzesvorlagen sollen jeweils die damit zusammenhängenden Kostenfolgen aufgezeigt werden.

Grossrat Bruno Ulmann, Rüte, verweist auf die von der Standeskommission in der Botschaft genannte Stellenausweitung um 50 bis 60 Stellenprozente. Ihm fehlt eine Definition, welche

Aufgaben mit der Stellenausweitung erfüllt werden. Eine Beurteilung der Angemessenheit der in der Botschaft genannten Zusatzkosten ist mit diesen Angaben nicht möglich. Ihm erscheint der geschätzte zusätzliche Aufwand von 50 bis 60 Stellenprozent als zu hoch.

Der Grosse Rat weist nach gewalteter Diskussion den Antrag der ReKo ab.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Departemente (DepV) wie vorgelegt einstimmig gut.

11.**Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Schulgemeinde Kau und Zuteilung des Gebietes an die Schulgemeinden Appenzell und Gonten**

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
27/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, verweist im Eintretensvotum auf das Schulgesetz vom 25. April 2004, gemäss welchem inaktive Schulgemeinden innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst werden sollen. Die Schulgemeinde Kau führe schon seit langer Zeit keine eigene Schule mehr, weshalb eine Auflösung unumgänglich sei. Das Gebiet soll entlang des Kaubaches geteilt und entsprechend den Schulgemeinden Appenzell und Gonten zugeschrieben werden. Die drei betroffenen Schulgemeinden haben bezüglich der Einzelheiten einen Vertrag abgeschlossen. Die Auflösung der Schulgemeinde Kau und die Neuzuteilung des Territoriums auf die Schulgemeinden Appenzell und Gonten wurde von den Schulgemeindeversammlungen der drei Schulgemeinden gutgeheissen. Diese Beschlüsse sowie die mit der Aufteilung des Gebietes der Schulgemeinde Kau einhergehenden Grenzänderungen von Schulgemeinden müssen laut Art. 3 des Schulgesetzes vom Grossen Rat genehmigt werden. Gleichzeitig bedarf es einer formalen Anpassung der Schulverordnung sowie des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden. Die SoKo beantragt einstimmig Gutheissung des vorgelegten Grossratsbeschlusses.

Landammann Carlo Schmid-Sutter hat den Ausführungen von Grossrat Roland Dörig, Appenzell, inhaltlich nichts beizufügen. Er nimmt die Gelegenheit wahr, den Schulräten der drei involvierten Schulgemeinden für ihren Einsatz, der das Erzielen einer Einigung ermöglicht hat, zu danken. Er zeigt Verständnis dafür, dass die Auflösung der Schulgemeinde Kau einigen betroffenen Personen nicht ganz leicht fallen wird. Dennoch ist es für ihn die richtige Lösung.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - IV.

Keine Bemerkungen.

Es findet keine zweite Lesung statt.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Schulgemeinde Kau und Zuteilung des Gebietes an die Schulgemeinden Appenzell und Gonten wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.

12.**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GaV)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
28/1/2009: Antrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann führt aus, dass die Landsgemeinde am 26. April 2009 eine Revision des Gastgewerbegesetzes vorgenommen hat, die nun eine Anpassung der Gastgewerbeverordnung nötig macht. In Bezug auf die Änderungen von Art. 5 und Art. 12 der Gastgewerbeverordnung verweist er auf die Darlegungen der Standeskommission in der Botschaft. Im Weiteren erinnert er den Grossen Rat an die erfolgte Neufassung des Standeskommissionsbeschlusses über den Wirteberuf, gemäss dem nun zur Erlangung des Fähigkeitsausweises eine bestandene Fachprüfung nachzuweisen ist. Im Namen der ReKo wird Annahme des Grossratsbeschlusses in der vorliegenden Form beantragt.

Landesfähnrich Melchior Looser kommt im Eintretensvotum auf den neu gefassten Standeskommissionsbeschluss über den Fähigkeitsausweis für den Wirteberuf vom 10. August 2009 zu sprechen. Er legt kurz dar, wie die verlangten Kenntnisse erworben werden können und welche bestandene Fachprüfung als genügendes Erfordernis zur Erlangung des Fähigkeitsausweises gilt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

Es findet keine zweite Lesung statt.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GaV) wie vorgelegt einstimmig verabschiedet.

13.**Geschäftsbericht 2008 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.**

Referent: Statthalter Werner Ebnetter
32/1/2009: Antrag Standeskommission

Statthalter Werner Ebnetter stellt den Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. vor. Er orientiert über die wichtigsten Geschehnisse in der Sozialpolitik im Jahre 2008 und informiert über die Rechnungsergebnisse 2008 im Anhang des Berichts. Demnach ist bei der Invalidenversicherung als Folge der 5. IVG-Revision ein Rückgang der Neurenten festzustellen. Zur Bekämpfung von Missbrauchsfällen werden auf den IV-Stellen Dossiers gezielt geprüft. Mit der begonnenen 6. IVG-Revision müssen laut Statthalter Werner Ebnetter weitere Schritte zur Eindämmung der Kosten folgen. Es wird eine Weiterentwicklung der Invalidenversicherung von einer Rentenversicherung zu einer Integrationsversicherung angestrebt. Die Summe der im Kanton ausgerichteten AHV-Renten hat im Jahre 2008 erstmals die Marke von Fr. 40 Mio. überschritten. Im Weiteren haben die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV als Folge der NFA massiv zugenommen.

Die Rechnung 2008 der Familienausgleichskasse schliesst mit einem Verlust von über Fr. 722'000.-- ab, wobei ein Ausgabenüberschuss von Fr. 590'000.-- erwartet worden ist. Die Reserven von immer noch fast Fr. 5.4 Mio. machen aber noch 90 % der Ausgaben eines Jahres aus. Die Aufsichtskommission wird erst nach Vorliegen des Ergebnisses der Monate Januar bis August 2009 über den Beitragssatz für das Jahr 2010 Antrag stellen. Die Zwischenergebnisse lassen ein ähnliches Betriebsergebnis wie im Jahre 2008 erwarten. Der heutige Beitragssatz bei 1.7 % dürfte belassen werden können.

Die von der beauftragten Revisionsstelle erstellten Berichte zeigen, dass Organisation und Führung der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell I.Rh. den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Abläufe zweckmässig und der Grösse der Kasse angepasst sind. Im Namen der Standeskommission wird dem Grossen Rat beantragt, von der Botschaft und vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse Kenntnis zu nehmen sowie den Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Eintreten ist gemäss Geschäftsreglement obligatorisch.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell I.Rh. Kenntnis. Der Bericht und die Rechnung der Familienausgleichskasse werden einstimmig genehmigt.

14.**Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen**

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
33/1/2009: Bericht Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt den Bericht der Standeskommission vom 15. September 2009 vor. Er hält zusammenfassend fest, dass die Standeskommission darauf verzichtet, dem Grossen Rat einen Antrag für den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung vorzulegen. Begründet wird dieser Antrag mit generellen Vorbehalten gegenüber Recht setzenden Konkordaten, dem Fehlen einer Verpflichtung zum Beitritt und mit verschiedenen materiellen Gründen. So ist die Harmonisierung nach Auffassung der Standeskommission bereits weitgehend erreicht. In denjenigen Punkten, die noch nicht harmonisiert sind, wird dies von der Standeskommission auch nicht gewünscht. Der Kanton Appenzell I.Rh. verfolgt bereits heute auch ohne Konkordat eine Stipendienpolitik, die verglichen mit anderen Kantonen gut dasteht. Schliesslich sprechen nach Auffassung der Standeskommission auch finanzielle Überlegungen gegen den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zum Konkordat.

Landammann Carlo Schmid-Sutter sieht die Hauptproblematik eines Beitritts in der Bindung der Landsgemeinde durch das Konkordat. Werden die im Konkordat verlangten Anpassungen des kantonalen Rechts von der Landsgemeinde abgelehnt, müsste die Kündigung des Konkordates erfolgen. Der Verzicht auf einen Beitritt erscheint ihm auch daher zweckmässiger. Im Namen der Standeskommission wird dem Grossen Rat Kenntnisnahme vom Bericht beantragt.

Eintreten ist gemäss Geschäftsreglement obligatorisch.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht der Standeskommission zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen Kenntnis.

15.

Bericht Schlachtviehmarkt

Referent: Landeshauptmann Lorenz Koller
31/1/2009: Bericht Standeskommission

Landeshauptmann Lorenz Koller gibt ergänzende Erläuterungen zum Bericht Schlachtviehmarkt vom Juli 2009. Aufgrund verschiedener Vorstösse und Anfragen aus dem Grossen Rat im Zusammenhang mit dem Schlachtviehmarkt habe man die Situation angeschaut und einen klärenden Bericht verfasst. Neben der Darstellung des Systems und der Höhe der Auffuhrbeiträge werde darin auch der Standort des Schlachtviehmarktes in Appenzell hinterfragt und schliesslich Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit dem Kanton Appenzell A.Rh. geprüft.

Landeshauptmann Lorenz Koller stellt kurz den Vorschlag der Landwirtschaftskommission für die künftige Ausgestaltung der Auffuhrbeiträge vor. Der Beitrag soll abhängig vom jeweils geltenden Wochenpreis mindestens Fr. 95.-- und maximal Fr. 175.-- pro Tier betragen. Auf eine Zusammenarbeit mit dem Schlachtviehmarkt Herisau soll verzichtet werden, da in Herisau bereits heute während des Schlachtviehmarktes Verkehrsprobleme bestehen. Aufgrund der Standortprüfung soll der Schlachtviehmarkt vom Kronengartenplatz auf den Brauereiplatz verlegt werden. Die Aufwendungen für die nötige Infrastruktur von total Fr. 35'000.-- werden zu Lasten des Fonds für den Viehabsatz finanziert, der je zur Hälfte durch die Landwirte und den Kanton gespiesen wird. Vom Bund kann gestützt auf die Schlachtviehordnung vom 26. November 2003 auch ein Infrastrukturbeitrag bis 50 % erwartet werden. Abschliessend beantragt Landeshauptmann Lorenz Koller dem Grossen Rat Kenntnisnahme vom Bericht.

Eintreten ist gemäss Geschäftsreglement obligatorisch.

Bauherr Stefan Sutter stellt klar, dass entgegen der in Ziff. 5 des Berichts aufgeführten Aussage der Bezirkshauptleute die Dorfgestaltung Appenzell nicht eine Verlegung des Schlachtviehmarktes erzwingt. Der Zugang zum Kronengarten lasse auch mit der geplanten Dorfgestaltung eine dortige Durchführung des Schlachtviehmarktes zu. Die Dorfgestaltung könne höchstens als Mitursache für die nun angestrebte Verlegung des Schlachtviehmarktes betrachtet werden.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, dankt als einer der Initianten für den ausführlichen Bericht. Den Vorgehensvorschlägen stimmt er auch im Namen des für die heutige Session entschuldigten Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, zu.

Grossrat Ueli Manser spricht sich nach Prüfung der Planunterlagen im Anhang des Berichts für die Verschiebung des Schlachtviehmarktes aus. Er regt jedoch an, für die weitere Planung die Verantwortlichen des Tourismusvereins einzubeziehen. Er sieht im Schlachtviehmarkt einerseits eine interessante touristische Belebung des Dorfes Appenzell. Andererseits werden die

Busparkplätze durch den Schlachtviehmarkt regelmässig für mehrere Stunden gesperrt sein, was den Interessen des Tourismus zuwider laufen dürfte.

Landeshauptmann Lorenz Koller sichert die bilaterale Besprechung der Angelegenheit mit den Tourismusverantwortlichen zu.

Nach geführter Diskussion nimmt der Grosse Rat vom Bericht Schlachtviehmarkt Kenntnis.

16.**Landrechtsgesuche**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
29/1/2009: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

- **Nina Bolting**, geb. 25.01.1979 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Hundgalgen 19, 9050 Appenzell.
- **Rolf Bolting-Seiferth**, geb. 22.04.1945 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Ingrid Bolting-Seiferth**, geb. 05.04.1950 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, beide wohnhaft Hundgalgen 19, 9050 Appenzell.
- **Vesna Babic**, geb. 11.06.1991 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 2B, 9050 Appenzell.
- **Sevgjilj Sabani**, geb. 06.03.1988 in Mazedonien, mazedonische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Böhleli 5, 9050 Appenzell.

17.

Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum werden die nachstehenden Themen zur Sprache gebracht.

- Grossrat Walter Messmer, Appenzell, erzählt, er sei auf einer Wanderung zur Seealp von einem Traktor mit Rührwerk überholt worden. Am Nachmittag habe er festgestellt, dass um den Seealpsee grossflächig Jauche ausgebracht worden sei. Wenige Tage später hätten sich auf dem Seealpsee rötliche Flecken gezeigt. Er sehe einen Zusammenhang zwischen dem Wachstum der für die rote Farbe verantwortlichen Algen und der grossflächigen Ausbringung von Jauche auf der Seealp. Er verlangt von Landeshauptmann Lorenz Koller wirksame Massnahmen zur Verhinderung eines übermässigen Nährstoffeintrages in den Seealpsee durch die Bewirtschafter der umliegenden Alpen.

Landeshauptmann Lorenz Koller gibt zu bedenken, dass die Jauchekästen im Alpgebiet nicht sehr gross sind und oftmals fast zur gleichen Zeit voll sind. Zudem könne ein Wetterwechsel und damit das Einsetzen von Niederschlägen im Alpsteingebiet nur schlecht prognostiziert werden. Er wird allerdings im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratung auf diese Problematik aufmerksam machen. Er weist klar darauf hin, dass festgestellte Missbräuche im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geahndet werden.

- Statthalter Werner Ebnetter orientiert den Grossen Rat über den Standortentscheid der Standeskommission für den Neubau des Pflegeheims Appenzell. Dieser soll aus erschliessungstechnischen wie aus Platzgründen auf dem Spitalareal realisiert werden. In diesem Zusammenhang erteilt Statthalter Werner Ebnetter auch über den Planungsstand für das Gesundheitszentrum Appenzell Auskunft. Dabei erinnert er daran, dass der Grosse Rat als Basis für die weiteren Entscheide und zur Beurteilung der einzelnen Realisierungsschritte eine Gesamtplanung verlangt hat. Im Weiteren weist er auf die Mitte 2010, eventuell Anfang 2011 in Kraft tretende Pflegefinanzierung sowie die neue Spitalfinanzierung ab dem Jahre 2012 hin. Der Kanton muss bis dahin die Spitalplanung überarbeiten und eine neue Spitalliste erlassen. Nach seiner Auffassung sollte in Anbetracht der unbefriedigenden Auslastung des Pflegeheims möglichst rasch ein Neubau angestrebt werden. Die Erarbeitung des Soll-Raumprogrammes für das Pflegeheim und das Gesundheitszentrum kann parallel erfolgen. Die Raumprogramme können bis Ende März 2010 vorliegen. Die politischen Entscheide über die Realisierung des Gesundheitszentrums sollten aus seiner Sicht erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden, da mit dem Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 die finanziellen Konsequenzen für den Kanton besser abgeschätzt werden können. Der derzeitige Ablaufplan für einen möglichen Neubau des Pflegeheimes sieht im vierten Quartal 2010 oder zu Beginn des Jahres 2011 die Beschlussfassung des Grossen Rates über einen Projektierungskredit vor.

- Bauherr Stefan Sutter teilt mit, man habe inzwischen die vom Grossen Rat an der Session vom 23. März 2009 als sinnvoll gewünschte Ergänzung des Verkehrskonzepts mit weiteren Tunnelvarianten, mit der eine bessere Anbindung des südlichen Teils des Dorfes Appenzell bezweckt wird, näher angeschaut. Ein vom Lenkungsausschuss beauftragtes Ingenieurbüro habe die Machbarkeit geprüft und Kostenschätzungen für zwei Tunnelvarianten ange stellt. Die Variante eines Zentrumstunnels vom Bereich Bahnhof unter dem Bahntrasse bis zum Stossplatz und weiter zur Blattenheimatstrasse wäre mit Baukosten von Fr. 138 Mio. verbunden. Der Südverbindungstunnel Hintere Wühre-Oberbad-Gringel-Weissbadstrasse hätte Investitionskosten von Fr. 191 Mio. zur Folge. Der Lenkungsausschuss Verkehrskonzept hat angesichts der hohen Kosten den Verzicht auf den Einbezug der Tunnelvarianten in die Nutzwertanalyse beschlossen. Die Ausarbeitung des Verkehrskonzepts wird daher nur mit den ursprünglich im Konzeptentwurf definierten Varianten fortgesetzt.
- Grossrat Albert Koller, Appenzell, spricht den nach einer Kollision eines jugendlichen Mofalenkers mit einem Zug für jeglichen Verkehr gesperrten Bahnübergang der Wührestrasse an. Er bezweifelt die Angemessenheit dieser für die Bevölkerung eines ganzen Quartiers einschneidenden Massnahme. Er erkundigt sich nach der Rechtsgrundlage für dieses Handeln und möchte wissen, warum die betroffene Bevölkerung nicht angehört und die Schliessung des Bahnübergangs nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung publiziert worden ist.

Landesfährnich Melchior Looser führt aus, die eidgenössische Eisenbahngesetzgebung erlaube es den Bahnen, Übergänge ohne Einwilligung des Kantons oder des Bezirks zu schliessen. Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, führt ergänzend aus, im Zusammenhang mit den anstehenden Gleisbauarbeiten beim Bahnhof Appenzell sei das Anbringen einer Barriere beim Bahnübergang Wührestrasse vorgesehen. Nach dem Unfall mit dem Mofalenker habe man sich zur Schliessung des Übergangs bis zum Abschluss dieser Bauarbeiten entschieden. Sollten sich die Bauarbeiten verzögern, werde sich der Bezirksrat Appenzell bei den Appenzeller Bahnen für die Öffnung des Übergangs einsetzen.

- Laut Grossrat Albert Koller, Appenzell, sind im Gebiet Egg-Löchli-Herz die Wanderwegtafeln von den Bäumen entfernt worden. Er erkundigt sich nach dem Grund dieser Massnahme. Bauherr Stefan Sutter verweist auf den rechtskräftigen Fuss- und Wanderwegnetzplan des Bezirkes Schwende. Im Rahmen des Verfahrens zur Öffentlicherklärung hätten sich Fachkreise dagegen ausgesprochen, dass offizielle Wanderwege dieses sensible Rückzugsgebiet für das Wild durchqueren. Wer die Tafeln entfernt hat, entzieht sich seiner Kenntnis. Laut Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende, hat der Bezirksrat Schwende festgestellt, dass die Wanderwegtafeln mutmasslich abgebrochen wurden. Sie räumt ein, dass die Standeskommission im Rahmen der Erarbeitung des Fuss- und Wanderwegnetzplanes beschlossen hat, dass die bestehenden Wege in diesem Gebiet nicht in den offiziellen Netzplan aufgenommen werden sollen. An der Begehbarkeit und Markierung der Wege solle aber nichts geändert werden. Der Bezirksrat Schwende werde die entfern-

ten Tafeln ersetzen.

- Grossratspräsident Ruedi Eberle erinnert an die Einladung von Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, zur Besichtigung seines Geflügelproduktebetriebes Rütihof im Anschluss an die Session.

9050 Appenzell, 4. November 2009

Der Protokollführer:

Markus Dörig

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

A. Einleitung

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und enthält allgemeine Vorschriften über das Gerichtsverfahren. Geltungsbereich

²Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des Bundesrechts und der Konkordate.

Art. 2

¹Die Zuständigkeit der Gerichte, die Verfahrensarten und ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege. Andere Gesetze

²Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Untersuchungs- und Anklagebehörden richten sich nach der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.

Art. 3

Die Bezirke bilden zwei Gerichtskreise:

1. Die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.
 2. Der Bezirk Oberegg bildet den Gerichtskreis Oberegg.
- Gerichtskreise

B. Organisation

I. Richter^{*}

1. Bezirke

Art. 4

¹Im Bezirk amten der Vermittler und sein Stellvertreter. Vermittler

^{*} Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers und dessen Stellvertreters wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirkes überwiesen.

2. Gerichtskreis

Art. 5

Bezirksgericht Den Bezirksgerichten gehören als Mitglieder Richter in der erforderlichen Zahl an.

Art. 6

a. Appenzell ¹Das Bezirksgericht Appenzell spricht Recht durch die zivilgerichtliche und die strafgerichtliche Abteilung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

²Für Beschwerden in Zivilsachen besteht eine ständige Kommission.

³Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen und der ständigen Kommission. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst.

⁴Der Präsident weist die Geschäfte zu.

⁵Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Appenzell und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Oberegg beizuziehen.

Art. 7

b. Oberegg ¹Das Bezirksgericht Oberegg spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

²Für Beschwerden in Zivilsachen besteht eine ständige Kommission. Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident dieser Kommission.

³Als Gesamtgericht nimmt es zu Beginn der Amtsperiode seine Konstituierung vor.

⁴Der Präsident weist die Geschäfte zu.

⁵Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Appenzell beizuziehen.

Art. 8

Paritätische Schlichtungsstellen ¹Für jeden Gerichtskreis besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär. Der Präsident und der Sekretär amten in beiden Gerichtskreisen.

²Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung vom 24. März 1995.

³Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden jährlich von der Standeskommission gewählt.

Art. 9

¹Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je ein Jugendgericht im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003. Jugendgericht

²Das Jugendgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei ordentlichen Richtern und zwei Ersatzrichtern, welche jährlich vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.

³Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.

3. Kanton

Art. 10

¹Das Kantonsgericht besteht aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern. Kantonsgericht
a. Konstituierung

²Der Kantonsgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Kantonsgerichtsvizepräsidenten sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommissionen.

³Für das Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG wählt es aus seinen Reihen den Vorsitzenden, dessen Ersatz sowie die nötigen Schiedsrichter, welche im Übrigen dem Kantonsgericht nicht angehören.

⁴Ersatzrichter in den Abteilungen und in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Kantonsgerichtes.

⁵Die Bezirksrichter sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Kantonsrichtern möglich ist.

Art. 11

¹Das Kantonsgericht spricht grundsätzlich Recht durch Abteilungen von sieben Richtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter. b. Zusammen-
setzung und
Rechtsprechung

²Es bestehen folgende Abteilungen:

1. Zivil- und Strafgericht;
2. Verwaltungsgericht.

³Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. Aufsichtsbehörde SchKG;
2. Kommission für Entscheide in Strafsachen;

3. Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen;
4. Kommission für allgemeine Beschwerden (gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Kantonsgerichtspräsidenten).

⁴Zudem besteht ein Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG (Vorsitzender und je ein Vertreter der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer).

⁵Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein.

II. Ergänzende Vorschriften über Organisation und Verwaltung

Art. 12

Befugnisse
Im Allgemeinen Die Gerichte organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung selbst.

Art. 13

Wahl des Gerichtspersonals ¹Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen den Kantonsgerichtsschreiber.

²Der Bezirksgerichtspräsident und die Bezirksgerichtsvizepräsidenten wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

³Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident wählen das übrige Kanzleipersonal.

⁴Der Jugendgerichtspräsident und der Jugendgerichtsvizepräsident wählen den Jugendgerichtsschreiber.

⁵Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest.

Art. 14

Bezirksgericht Die Bezirksgerichte werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

Art. 15

Kantonsgericht ¹Das Kantonsgericht wird zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Kantonsgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

²Vorbehalten bleibt die Übertragung administrativer Befugnisse an einen Ausschuss.

Art. 16

Amtssitz Amtssitz des Kantonsgerichtes ist Appenzell; jener der Bezirksgerichte Appenzell bzw. Oberegg.

III. Dienstrecht

Art. 17

Richter, Gerichtsschreiber und Personal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere dürfen sie nichts über die Beratung des Gerichtes und über die Stimmabgabe der Richter verlauten lassen.

Amtsgeheimnis
a. Grundsatz

Art. 18

¹Der Präsident entscheidet in dessen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

b. Ausnahmen

²Vorbehalten bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis durch Reglement oder Weisung.

Art. 19

Richter, Gerichtsschreiber und Personal dürfen weder mit den Beteiligten noch mit Personen, die sich für diese verwenden, hängige Fälle erörtern, soweit das Gesetz es nicht vorsieht.

Erörterung hängiger Fälle

IV. Aufsicht

Art. 20

¹Die Aufsicht obliegt:

- a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstelle;
- b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbesondere über den Bezirksgerichtspräsidenten, die Bezirksgerichte und die Jugendgerichte.

Zuständigkeit

²Bezirksgerichte und Jugendgerichte erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.

Art. 21

Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

Weisungen

Art. 22

¹Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des Grossen Rates.

Oberaufsicht des
Grossen Rates

²Der Kantonsgerichtspräsident erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Amtsführung der Gerichte.

Art. 23

¹Der Kanton trägt die Kosten der Rechtspflege, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Lastenteilung
a. Kanton

²Der Kanton erhält die von den Gerichten gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.

Art. 24

b. Bezirk ¹Der Bezirk entschädigt den Vermittler und erhält die von ihm gesprochenen Gebühren.

²Der Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

- a) den Vermittler;
- b) Verhandlungen und Einvernahmen von Bezirksgericht, Schlichtungsstelle und Jugendgericht, wenn diese im Bezirk zu tagen pflegen;
- c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.

C. Verfahren

I. Justizgrundsätze

Art. 25

Richterliche Unabhängigkeit ¹Der Richter ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden.

²Ein Rückweisungsentscheid bindet die untere Instanz an die Rechtsauffassung, die ihm zugrunde liegt.

Art. 26

Beschlussfassung ¹Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

a. Stimmenthaltung ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 27

b. Änderung der Zusammensetzung ¹Ändert die Zusammensetzung des Gerichtes während des Verfahrens, ist dies den Beteiligten mitzuteilen.

²Die Verhandlungen sind auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen, soweit es im Interesse Beteiligter liegt.

Art. 28

c. Zirkulationsbeschlüsse ¹Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Parteien auf eine solche verzichten.

²Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Richter und sind als solche zu kennzeichnen. Jeder Richter kann Beratung verlangen.

Art. 29

Rechtsvertretung ¹Die berufsmässige Vertretung vor den Gerichten ist den zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten, sofern das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

²Die Vertreter haben sich mit einer entsprechenden Vollmacht auszuweisen.

³Die im Kanton niedergelassenen, praktizierenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die Vertretung einer Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt wird, zu einem reduzierten Tarif zu übernehmen.

Art. 30

¹Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich ausschliesst, kann eine Partei die Prozessführung oder Verbeiständung vor den Gerichten Personen, die mit ihr verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihren Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie übertragen.

Bevollmächtigte
Regel

²Die Handlungen und Unterlassungen des Bevollmächtigten sind für den Vollmachtgeber ebenso verbindlich, wie wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären.

Art. 31

¹Wer ausser in der Stellung als gesetzlicher oder statutarischer Vertreter für einen anderen Prozesshandlungen vornehmen will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht.

Vollmacht
a. Form

²Vormünder haben sich über ihre Vertretungsbefugnis durch eine Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde auszuweisen.

³Bei mangelhaftem Ausweis über die Prozessvollmacht entscheidet das Gericht über die Zulassung den Umständen gemäss. Es kann bei fehlendem Ausweis der betreffenden Partei eine Notfrist ansetzen, ihn beizubringen.

Art. 32

Eine allgemeine Prozessvollmacht berechtigt zur Vornahme aller im Streite notwendigen oder nützlichen Rechtshandlungen, dagegen nicht zur Übertragung der Vollmacht auf einen andern, zum Abschluss eines Vergleiches, zum Abstand vom Prozesse, zur Stellung eines Konkursbegehrens und zur Entgegennahme des Streitobjektes. Hierfür bedarf es einer besonderen Ermächtigung.

b. Umfang

Art. 33

¹Die Prozessvollmacht erlischt mit dem Tode, mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurse des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten. Tritt dieser Fall beim Vollmachtgeber ein, so bleibt der Bevollmächtigte verpflichtet, die zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers erforderlichen Vorkehren zu treffen, bis der Rechtsnachfolger oder die zur Interessenwahrung verpflichtete Behörde in der Lage ist, es selbst zu tun.

c. Erlöschen

²Die Vollmacht erlischt ferner durch Widerruf seitens des Vollmachtgebers oder durch Verzicht des Bevollmächtigten. Im letzteren Falle ist der Bevollmächtigte aber

verpflichtet, noch während 14 Tagen für den Vollmachtgeber zu handeln, soweit dies nötig ist, um ihn vor Rechtsnachteilen zu schützen.

³Widerruf und Verzicht sind der Gegenpartei und dem Gerichte mitzuteilen; sie erlangen diesem gegenüber erst Gültigkeit mit dieser Mitteilung.

Art. 34

Handeln ohne Vollmacht

¹Ohne Vollmacht vorgenommene Prozesshandlungen sind nichtig. Der ohne Vollmacht handelnde Vertreter ist zur Bezahlung sämtlicher Prozesskosten zu verurteilen. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

²Bei nachträglicher Ermächtigung gelten jedoch die vorgenommenen Prozesshandlungen als genehmigt.

Art. 35

Amtssprache

Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte bedienen sich der deutschen Sprache.

Art. 36

Übersetzung und andere Hilfsmittel

¹Können sich Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte nicht verständigen, wie es die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert, zieht der Richter einen Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson bei.

²Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sinngemäss angewendet.

³Mündliche Aussagen können in solchen Fällen durch schriftliche ersetzt werden.

Art. 37

Öffentlichkeit der Verhandlungen
a. Anwendungsbereich

¹Verhandlungen vor dem Richter sind öffentlich. Die Urteilsberatungen sind geheim.

²Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:

a) wenn ohne Verhandlung aufgrund schriftlicher Eingaben entschieden wird;

b) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.

³Der Gerichtspräsident kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

Art. 38

b. Beschränkung

¹Zuhörer werden zu den öffentlichen Verhandlungen zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

²Personen unter 18 Jahren kann der Zutritt verweigert werden.

³Bild- und Tonaufnahmen sind nur für Gerichtszwecke gestattet.

Art. 39

¹Der Richter kann Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekanntgeben. Veröffentlichung

²Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung im Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege.

³Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.

II. Geschäftsordnung

Art. 40

¹Die Geschäfte des Gerichtes, der Abteilungen und Kommissionen leitet deren Präsident. Geschäftsleitung
a. Im Allgemeinen

²Ist der Präsident verhindert und kein Stellvertreter verfügbar, wird er durch den amtsältesten Richter, wenn notwendig durch einen Ersatzrichter, vertreten.

Art. 41

¹Der Präsident kann während des Verfahrens seine Befugnisse einem Gerichtsmitglied übertragen. b. Übertragung von Befugnissen

²Er leitet Haupt- und Schlussverhandlung selbst.

Art. 42

¹Der Präsident kann entscheiden über: Präsidialentscheid

- a) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstwie unzulässige und unbegründete Eingaben;
- b) Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensbescheid zu fällen ist.

²Er begründet das Erkenntnis kurz und setzt den Beteiligten eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichtes verlangt werden kann.

Art. 43

¹Der Gerichtsschreiber: Gerichtsschreiber

- a) hat im Gericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt Protokolle und verfasst die Entscheide;
- b) wirkt auf Verlangen des Präsidenten in Einzelrichterfällen mit;
- c) erlässt im Auftrage des Präsidenten prozessleitende Verfügungen.

²Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gerichtspräsidenten seiner Instanz.

³Sofern ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird gemäss den Zuständigkeiten in Art. 13 dieses Gesetzes ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber gewählt.

Art. 44

Kleidung Richter, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte tragen in den Verhandlungen dunkle Kleidung.

III. Gebühren und Kosten

Art. 45

Gebühren ¹Die richterlichen Behörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für ihre Entscheide grundsätzlich Gebühren bis Fr. 20'000.—.

²Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.— auf das Vierfache.

³Der Gebührenrahmen ist indexgebunden (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. März 2010).

⁴Die nähere Ausgestaltung des Gebührentarifs wird durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 46

Aufhebung bisherigen Rechts ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG).

Art. 47

Inkrafttreten Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 130 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni
2005 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen vor dem Verwaltungsgericht. Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit eidgenössische Erlasse sowie Konkordate und kantonale Gesetze abweichende Vorschriften enthalten. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Art. 3

¹Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte als Organe der Verwaltungsrechtspflege sind unter sich zur Rechtshilfe verpflichtet. Rechtshilfe

²Eingaben an einen unzuständigen Richter werden innerkantonale der zuständigen Verwaltungsbehörde überwiesen. Der Absender ist zu benachrichtigen.

Art. 4

¹Richter* und Gerichtsschreiber treten in Ausstand, wenn sie: Ausstand
a. Gründe

- a) selbst, Personen, die mit ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Schwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;
- b) Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- c) als öffentlich-rechtlicher Angestellter, Richter oder Gerichtsschreiber in einer anderen Instanz in der gleichen Sache bereits mitgewirkt haben;

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

d) aus anderen Gründen befangen erscheinen.

²Nicht als Ausstandsgrund gilt die Mitwirkung von Richtern und Gerichtsschreibern im summarischen Verfahren für ein nachfolgendes ordentliches Verfahren.

Art. 5

b. Entscheid

¹Es entscheidet über strittige Ausstandsfragen:

- a) von Richtern und von Gerichtsschreibern der Kantonsgerichtspräsident;
- b) des Kantongerichtspräsidenten dessen Stellvertreter.

²Diese Entscheide können mit Beschwerde bei der Kommission für allgemeine Beschwerden angefochten werden.

II. Geschäftsordnung

Art. 6

Gerichtspolizei
a. Vorkehren

Der Präsident sorgt für den ungestörten Gang der Verhandlungen. Er kann Dritte und im Fall grober oder wiederholter Ordnungsstörungen auch Beteiligte oder ihre Vertreter aus der Verhandlung wegweisen.

Art. 7

b. Ordnungsbussen

¹Wer als Beteiligter, Vertreter eines Beteiligten oder Dritter in einem Verfahren gesetzliche Vorschriften, Anordnungen des Richters oder den durch die gute Sitte gebotenen Anstand schuldhaft verletzt oder mutwillig den Geschäftsgang stört, kann vom Richter mit Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.— bestraft werden.

²Der Richter widerruft oder mildert die Ordnungsbusse, soweit sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweist.

III. Eingaben

Art. 8

Zahl der Exemplare

¹Eingaben sollen in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, damit Gerichte und Beteiligte je ein Exemplar erhalten.

²Fehlende Exemplare können von der Gerichtskanzlei zulasten des Einlegers erstellt werden.

Art. 9

Beschränkung auf das Wesentliche

¹Begehren und Begründung sind auf das Wesentliche zu beschränken.

²Der Gerichtspräsident kann weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende Eingaben zurückweisen und Nichtbehandlung androhen für den Fall, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.

³Vorbehalten bleibt die Auflage von Kosten oder einer Ordnungsbusse.

IV. Beschwerde

Art. 10

¹Verfügungen, die von aussergerichtlichen Behörden oder Amtsstellen des Kantons in Anwendung von öffentlichem Recht des Kantons oder des Bundes ergangen sind und gegen die keine weiteren kantonalen Rechtsmittel mehr gegeben sind, können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Grundsatz

²Auf sonstige Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes, auf Beauftragte von Behörden sowie auf Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und Entscheidungsbefugnisse haben, findet das Gesetz sinngemäss Anwendung.

Art. 11

¹Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter. Ausnahmen

²Sie ist ausserdem unzulässig gegen:

- a) Zwischenverfügungen und Entscheide über Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerden, wenn gegen die Endverfügungen die Beschwerde unzulässig ist.
- b) Verfügungen über Verfahrenskosten, wenn in der Hauptsache die Beschwerde unzulässig ist.
- c) Verfügungen über die Vollstreckung von Verfügungen und Entscheiden.

Art. 12

Verfügungen der Gerichtspräsidenten und -vizepräsidenten in Personalfragen der Gerichte können innert zehn Tagen mit Beschwerde bei der Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen angefochten werden. Personalfragen der Gerichte

Art. 13

Zur Beschwerde ist berechtigt:

- a) wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat;
 - b) die Behörde, deren Verfügung von einer nichtgerichtlichen Beschwerdeinstanz aufgehoben oder abgeändert wurde.
- Beschwerdeberechtigung

Art. 14

In Steuerstreitigkeiten vor Verwaltungsgericht sind eidgenössisch diplomierte Steuerexperten als berufsmässige Parteivertreter zugelassen. Vertretung in Steuersachen

Art. 15

Beschwerdegründe

¹Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen:

- a) Verletzung von Bundesrecht und kantonalem Recht, einschliesslich Über-, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

²Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt.

Art. 16

Beschwerdefrist

¹Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der angefochtenen Verfügung bei der Gerichtskanzlei einzureichen.

²Abweichende Fristbestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

³Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen, Zwischenverfügungen und gegen Vollstreckungsmassnahmen sind innert sieben Tagen anzubringen.

⁴Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, wird zu Unrecht die Weiterziehbarkeit ausgeschlossen oder ist die Belehrung über das Rechtsmittel fehlerhaft, so beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Wird von der Behörde eine längere als die gesetzlich vorgesehene Beschwerdefrist angegeben, so ist die Beschwerde zulässig bis zum Ablauf der angegebenen längeren Frist. Wird eine kürzere Beschwerdefrist angegeben, so gilt dennoch die ordentliche gesetzliche Frist.

Art. 17

Form und Inhalt
a. Allgemeines

¹Die Beschwerde ist schriftlich und im Doppel beim Gericht einzureichen.

²Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten.

³Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Ist dies nicht möglich, sind sie zu bezeichnen.

⁴Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, setzt das Gericht dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

Art. 18

b. Sozialversicherungssachen

¹In Sozialversicherungssachen können die Betroffenen anstelle schriftlicher Eingaben bei der Beschwerdeinstanz oder einem von ihr beauftragten Organ Erklärungen zu Protokoll geben.

²Die Protokollaufzeichnungen werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Art. 19

¹Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht wegen Gefahr die Vollstreckung anordnet.

Aufschiebende Wirkung

²Der Präsident kann eine gegenteilige Verfügung treffen. Zudem kann er selbst vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung des Zustandes oder zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen anordnen. Diese Verfügungen sind endgültig.

³Abweichende Bestimmungen der Spezialgesetzgebung des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 20

Die Vorinstanz ist zur Überweisung der Akten verpflichtet, versehen mit einem chronologischen Aktenverzeichnis.

Aktenüberweisung

Art. 21

¹Die Vorinstanz und die Betroffenen erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

Rechtliches Gehör

²Das Gericht setzt den Beteiligten für die Mitwirkung angemessene Fristen an. Wenn die Fristen nicht eingehalten werden, kann das Gericht ohne Rücksicht auf die Säumigen entscheiden, wenn es dies angedroht hat.

³Ist Gefahr im Verzug, kann das rechtliche Gehör auch nach Anordnung vorsorglicher Massnahmen gewährt werden.

Art. 22

¹Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

Akteneinsicht

²Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.

Art. 23

Die Beschwerdeinstanz kann versuchen, eine gütliche Verständigung zu erreichen.

Verständigungsversuch

Art. 24

¹Das Gericht stellt von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise durch Befragung von Beteiligten, Auskunftspersonen und Zeugen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten und Sachverständigen, durch Augenschein sowie auf andere geeignete Weise.

Beweisverfahren

²Die Beteiligten bzw. die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit sie das Verfahren durch ihr Begehren eingeleitet haben oder in einem von der Behörde eingeleiteten Verfahren selbständige Begehren stellen.

³Der Präsident des Verwaltungsgerichtes bzw. der instruierende Richter erhebt die notwendigen Beweise und ordnet die erforderlichen Expertisen an. Er ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

Art. 25

Verhandlung Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn besondere Gründe vorliegen.

Art. 26

Inhalt und Form des Entscheides ¹Hebt das Gericht die angefochtene Verfügung auf, so entscheidet es in der Sache selbst.

²Ausnahmsweise kann es die Sache zur neuen Beurteilung an eine der Vorinstanzen zurückweisen.

³Der Entscheid hat eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und das Beschwerdebegehren, die Entscheidungsgründe, den Rechtsspruch und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

⁴Er ist den Parteien und den Vorinstanzen zu eröffnen.

Art. 27

Änderung des angefochtenen Entscheides ¹Das Gericht darf weder zugunsten noch zuungunsten der Parteien über deren Begehren hinausgehen, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

²Beabsichtigt das Gericht, mehr zuzusprechen, als verlangt wurde, oder weniger, als anerkannt ist, ist den Parteien vor dem Entscheid nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³Das Gericht ist an die Begründung der Begehren nicht gebunden.

Art. 28

Abschreibung Wird die Beschwerde zurückgezogen oder sonst gegenstandslos, wird sie kostenfälligerweise abgeschrieben.

Art. 29

Ergänzende Vorschriften Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, sind die Verfahrensvorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes anwendbar.

V. Klagen

Art. 30

¹Das Verwaltungsgericht beurteilt:

- a) Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten;
- b) vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnissen;
- c) vermögensrechtliche Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis;
- d) Streitigkeiten im Sinne von Art. 71 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Allgemeines
Verwaltungsrecht

²Die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung sind sinngemäss anwendbar. Der Richter kann von Amtes wegen Beweise erheben. Ein Vermittlungsverfahren findet nicht statt.

Art. 31

¹Klagen auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechtes sind, soweit sie das Bundesrecht vorsieht, dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Sozialversicherungsrecht

²Die Vorschriften über die Beschwerde finden sinngemäss Anwendung.

Art. 32

¹Klagen gemäss Art. 89 KVG und Art. 57 UVG sind dem entsprechenden Schiedsgericht einzureichen.

Streitigkeiten
nach KVG und
UVG

²Die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung sind sinngemäss anwendbar. Das Gericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest; es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei. Ein Vermittlungsverfahren findet nicht statt.

VI. Revision

Art. 33

¹Das Gericht zieht seinen Entscheid von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei in Revision:

Revision

- a) wenn ihn ein Verbrechen oder ein Vergehen beeinflusst hat;
- b) wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt oder nachweist, dass die Beschwerdeinstanz aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen hat.

²Auf ein Revisionsbegehren wird nur eingetreten, wenn die Gründe mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden können und das auch bei zumutbarer Sorgfalt unmöglich war.

³Das Revisionsbegehren ist dem Verwaltungsgericht innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich einzureichen. Ein Revisionsbegehren gemäss Abs. 1 lit. b ist aber spätestens innert zehn Jahren seit Eröffnung des Beschwerdeentscheides zu erheben.

Art. 34

Aufschiebende Wirkung Den Revisionsbegehren und der Anfechtung von Entscheiden darüber kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn diese vom Gericht angeordnet wird.

Art. 35

Entscheid Hat ein Betroffener ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung des Entscheides, so darf das Gericht den Entscheid nur ändern oder aufheben, wenn schutzwürdigere Interessen es erfordern. Es hat unter Berücksichtigung aller Umstände einen Ausgleich der Interessen anzustreben.

Art. 36

Ergänzende Vorschriften Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, finden auf die Revisionsbegehren die Vorschriften über die Beschwerde sachgemässe Anwendung.

VII. Eröffnung von Mitteilungen und Entscheiden

Art. 37

Zustellung / Veröffentlichung ¹Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen des Richters werden in der Regel durch die Post, wenn notwendig durch die Polizei, zugestellt.

²Ist der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt, wird die Mitteilung, von Entscheiden der Rechtsspruch, im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Der Richter kann zusätzlich eine andere Art der Veröffentlichung anordnen. Die Veröffentlichung ist auch zulässig, wenn die Zahl der Empfänger sehr gross oder schwer bestimmbar ist.

Art. 38

Zustelladresse ¹Eine Zustelladresse in der Schweiz haben zu bezeichnen:
a) Beteiligte, die längere Zeit von ihrem schweizerischen Wohnsitz abwesend sind;
b) Beteiligte, die im Ausland wohnen.

²Wer der richterlichen Aufforderung nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.

Art. 39

¹Entscheide sind den Parteien schriftlich, in der Regel ohne Begründung, zu eröffnen. Sie müssen durch das Gericht unterzeichnet werden. Art der Eröffnung

²Werden Entscheide ohne Begründung eröffnet, können die Parteien innert 30 Tagen eine vollständige Ausfertigung verlangen.

VIII. Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden

Art. 40

Ist der Rechtsspruch unklar, unvollständig oder widersprüchlich, erläutert ihn der Richter auf Antrag oder von Amtes wegen. Erläuterung
a. Voraussetzung

Art. 41

¹Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich innert sieben Tagen seit Zustellung des Urteils einzureichen. b. Verfahren

²Es bezeichnet die beanstandeten Punkte des Rechtsspruches. Neue Beweismittel, die im früheren Prozess nicht vorlagen, sind ausgeschlossen.

³Der Verfahrensgegner erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist.

⁴Der Richter entscheidet ohne Verhandlung.

Art. 42

¹Die Ablehnung der Erläuterung kann mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der Entscheid, dessen Erläuterung beantragt wird. c. Weiterzug

²Entspricht der Richter dem Gesuch, eröffnet er den Entscheid neu.

Art. 43

Offenkundige Versehen eines Entscheides, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder irrige Bezeichnung der Beteiligten, lässt der Gerichtspräsident ohne weiteres berichtigen. Berichtigung

IX. Kosten

Art. 44

¹Die Partei, welche mit ihren Begehren ganz oder teilweise unterliegt, hat die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen. Amtliche Kosten
a. Allgemeines

²Die Kosten für Augenscheine, Zeugenbefragungen, Expertisen usw. werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gerichtsgebühren hinzugerechnet. Gerichtskosten

³Kosten, die ein Beteiligter durch Trölererei oder anderes ungehöriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten. Ferner hat jeder Beteiligte die Kosten zu übernehmen, die durch nachträgliches Vorbringen von Begehren, Tatsachen oder Beweismitteln entstehen, deren rechtzeitige Geltendmachung ihm möglich und zumutbar gewesen wäre.

⁴Mehrere für die gleiche Amtshandlung Gebührenpflichtige haften solidarisch, soweit das Gericht nichts anderes verfügt.

⁵Von Gemeinwesen werden in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben.

Art. 45

b. Vorschüsse

¹Das Gericht kann einen Kostenvorschuss verlangen.

²Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, so kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die angebehrte Amtshandlung unterbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 46

c. Erlass

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht auf Kostenvorschüsse und auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichten.

Art. 47

Ausseramtliche Kosten

¹Im Verfahren vor Gericht werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- oder Rechtslage als notwendig oder angemessen erscheinen.

²Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt.

Art. 48

Unentgeltliche Rechtspflege a. Voraussetzungen

¹Eine Partei hat Anspruch auf Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn ihr die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Prozesskosten aufzubringen.

²Die unentgeltliche Rechtspflege wird nicht bewilligt:

- a) wenn das Verfahren aussichtslos erscheint;
- b) für juristische Personen und Handelsgesellschaften, Sondervermögen sowie Konkurs- und Nachlassmassen;
- c) für Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- d. in weiteren durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 49

b. Gegenstand

Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst nach Bedarf:

- a) die Befreiung von Vorschüssen;
- b) die Befreiung von den amtlichen Kosten;

- c) die Bestellung eines Rechtsvertreters; dieser wird durch den Staat entschädigt, sofern kein Rückgriff auf die kostenpflichtige Gegenpartei möglich ist.

Art. 50

¹Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege können mit einer kurzen Begründung, unter Einreichung der Akten und Angabe der Parteibegehren, jederzeit beim Verwaltungsgericht gestellt werden. c. Verfahren

²Der Präsident entscheidet über das Gesuch. Diese Entscheide können mit Beschwerde bei der Kommission für allgemeine Beschwerden angefochten werden.

³Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann grundsätzlich nicht rückwirkend bewilligt werden.

Art. 51

Die Bewilligung zur unentgeltlichen Rechtspflege wird entzogen, soweit die Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder im Laufe des Verfahrens dahinfallen. d. Entzug

Art. 52

¹Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei, insbesondere bei günstigem Prozessausgang, es gestatten, kann sie zur Nachzahlung der gesamten vom Staat übernommenen Kosten verpflichtet werden. e. Nachforderung

²Die Forderungen verjähren zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

X. Fristen

Art. 53

¹Fristen, die das Gesetz festlegt, können nicht erstreckt werden. Grundsätze

²Sie haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. a. Gesetzliche Fristen

Art. 54

¹Der Richter kann von ihm gesetzte Fristen erstrecken und Vorladungstermine verschieben, wenn vor dem Fristablauf oder vor dem Verhandlungstermin darum ersucht wird. b. Richterliche Fristen und Vorladungen

²Er hält die Verwirkungsfolge in der Fristansetzung oder in der Vorladung fest.

Art. 55

Der Richter berücksichtigt bei der Festsetzung von Fristen und Vorladungsterminen sowie bei deren Erstreckung oder Verschiebung den Zweck des Verfahrens, die Vorschriften über dessen Dauer sowie die Interessen der Beteiligten und Dritter. c. Ermessen des Richters

Art. 56

Vorladungen
a. Form Die Vorladung bezeichnet ihren Zweck. Sie zeigt an, ob persönliches Erscheinen gefordert wird.

Art. 57

b. Ausbleiben Wer auf Vorladungen hin innert einer halben Stunde nach der festgesetzten Zeit unentschuldigt nicht erscheint oder die Beteiligung an der Verhandlung ablehnt, kann als ausgeblieben betrachtet werden.

Art. 58

Fristenlauf ¹Für die Berechnung der Fristen gilt grundsätzlich das kantonale Gesetz über den Fristenlauf.

²Wird eine Frist nach Monaten bemessen, endet sie am Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Fristeröffnung entspricht, oder, wenn der Tag fehlt, am letzten Tag des Monats.

³Wird eine Eingabe rechtzeitig einer unzuständigen Stelle eingereicht, gilt die Frist als eingehalten.

Art. 59

Wiederherstellung
a. Voraussetzung ¹Ein Vorladungstermin oder eine Frist wird wiederhergestellt, wenn der Säumige ein unverschuldetes Hindernis als Ursache der Säumnis glaubhaft macht.

²Der Richter kann die Wiederherstellung anordnen, wenn den Säumigen ein leichtes Verschulden trifft oder wenn der Verfahrensgegner zustimmt.

³Die Wiederherstellung kann auch erfolgen, nachdem ein Endentscheid ergangen ist.

Art. 60

b. Zuständigkeit Über die Wiederherstellung entscheidet der Richter, bei dem der Vorladungstermin oder die Frist versäumt wurde.

Art. 61

c. Gesuch ¹Das Gesuch ist innert sieben Tagen, nachdem das Hindernis weggefallen oder der Versäumnisentscheid eröffnet worden ist, schriftlich einzureichen.

²Wurde die Vorladung, die Frist oder der Versäumnisentscheid veröffentlicht, kann die Wiederherstellung nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Veröffentlichung zwei Monate verstrichen sind.

³Im Gesuch sind die Wiederherstellungsgründe darzulegen und Beweismittel zu nennen.

Art. 62

¹Der Richter entscheidet, nachdem er dem Verfahrensgegner Gelegenheit zur Vernehmung gegeben hat. d. Entscheid

²Er kann beantragte Beweise erheben und von Amtes wegen abklären, ob die geltend gemachten Wiederherstellungsgründe zutreffen.

Art. 63

¹Es können weitergezogen werden: e. Weiterzug

a) der Wiederherstellungsentscheid betreffend einen End- oder Teilentscheid nach den Vorschriften, die für diesen gelten;

b) der Entscheid über die Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist nach den Vorschriften, die für den Entscheid über das Rechtsmittel gelten.

²Für andere Entscheide bleiben die Vorschriften über die Rechtsverweigerungsbeschwerde vorbehalten.

Art. 64

Die Gerichtsferien dauern:

a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;

b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;

c) vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Gerichtsferien

a. Dauer

Art. 65

¹Während der Gerichtsferien stehen gesetzliche und richterliche Fristen still. b. Wirkung

²Die Beteiligten dürfen nicht zu Verhandlungen aufgeboten werden.

XI. Vollstreckung

Art. 66

Entscheide sind vollstreckbar, wenn sie begründet sind oder innert Frist keine vollständige Ausfertigung verlangt wurde. Vollstreckbarkeit

Art. 67

Das Gericht sorgt für die Vollstreckung, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung eine andere Behörde für zuständig erklärt wird. Zuständigkeit

Art. 68

Zwangsvollstreckung
a. Geld- und Sicherheitsleistungen

Ist die Verfügung oder der Entscheid auf eine Geld- oder Sicherheitsleistung gerichtet, so erfolgt die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Schuldbetreibung.

Art. 69

b. Handlungen, Duldungen, Unterlassungen

¹Ist die Verfügung oder der Entscheid auf Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder auf Unterlassung gerichtet, so erfolgt die Zwangsvollstreckung, wenn nötig mit polizeilicher Hilfe, auf dem Wege der Ersatzvornahmen durch die Behörde oder einen von ihr beauftragten Dritten oder durch unmittelbaren Zwang auf Kosten des Pflichtigen.

²Sofern nicht Gefahr im Verzug liegt, muss das Zwangsmittel unter Ansetzung einer angemessenen Frist angedroht werden.

³Die Zwangsvollstreckung durch Ersatzvornahme oder durch unmittelbaren Zwang findet keine Anwendung in Abgabesachen.

Art. 70

Androhung der Ungehorsamsstrafe

¹Das Gericht kann die für den Fall des Ungehorsams gesetzlich vorgesehene Strafe androhen.

²Enthält der angewendete Erlass keine Strafbestimmung, so kann die in Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe angedroht werden.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 71

Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG).

Art. 72

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember
2008 (Zivilprozessordnung, ZPO) und Art. 20 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung finden auch auf das kantonale Zivilrecht Anwendung, sofern das kantonale Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält.

Geltungsbereich der ZPO

Art. 2

Für die Organisation und das allgemeine Verfahrensrecht der Gerichte gilt subsidiär das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz.

Anwendung des GOG

Art. 3

¹Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 197 ZPO ist der Vermittler* des Bezirks.

²Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht eine kantonale Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung gemäss Art. 200 Abs. 1 ZPO.

³Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz besteht eine kantonale Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung nach Art. 200 Abs. 2 ZPO.

Schlichtungsbehörden

Art. 4

¹Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich:

1. im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. ZPO);
2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) in folgenden Fällen:
 - a) Art. 243 Abs. 1 ZPO, soweit die Streitigkeit ein Arbeitsverhältnis betrifft;
 - b) Art. 243 Abs. 2 lit. b und c ZPO;
3. bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren.

Bezirksgerichtspräsident

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Bezirksgerichtliche Kommission

Die bezirksgerichtliche Kommission entscheidet erstinstanzlich:

1. über Beschwerden im Sinne von Art. 12 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB);
2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.

Art. 6

Bezirksgericht

Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht im ordentlichen Verfahren (Art. 219 ff. ZPO), soweit die kantonale Gesetzgebung keine Ausnahmen vorsieht.

Art. 7

Kantonsgerichtspräsident

Der Kantonsgerichtspräsident ist:

1. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
2. einzige Instanz am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 2 ZPO);
3. Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

Art. 8

Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden)

¹Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist zuständig für Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO).

²Sie ist zuständig für Rechtsmittel gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).

Art. 9

Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafgericht)

Das Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafgericht) ist:

1. einzige kantonale Instanz bzw. oberes Gericht (Art. 5 ff. ZPO);
2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtes (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
3. oberes Gericht am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 1 ZPO).

Art. 10

Entscheid über den Ausstand

Es entscheiden Anstände über die Ausstandspflicht:

1. des Vermittlers sowie der Mitglieder der Schlichtungsstelle der Bezirksgerichtspräsident;
2. von Richtern und von Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident;
3. des Bezirksgerichtspräsidenten der Kantonsgerichtspräsident;
4. des Kantonsgerichtspräsidenten dessen Stellvertreter.

Art. 11

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Zivilprozessordnung in Kraft. Inkrafttreten

Art. 12

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO). Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

2. Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911 lautet neu:

"¹Eine Kommission des Bezirksgerichts ist für folgende im Zivilrecht vorgesehenen richterlichen Verfügungen und Entscheide zuständig:

ZGB	Art. 269, 269a	Anfechtung der Adoption;
ZGB	Art. 314	Beschwerde bei Entziehung der elterlichen Sorge;
ZGB	Art. 397d	Beschwerde bei fürsorglicher Freiheitsentziehung;
ZGB	Art. 368 ff.	Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Vormundschaft;
ZGB	Art. 392 ff.	Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beistandschaft;
ZGB	Art. 395	Beschwerde gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend Errichtung bzw. Weiterführung einer Beiratschaft.

Beschwerde gegen Entscheide der Standeskommission in Zivilsachen.

HRegV Art. 165 Beschwerde gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes.

²Die Beschwerde gemäss Abs. 1 dieses Artikels ist dem Gericht innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides einzureichen, soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz keine anderen Vorschriften enthält. Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.

3. In Art. 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996 wird der Ausdruck "... des Gesetzes über die Zivilprozessordnung." durch "... der Zivilprozessgesetzgebung." ersetzt.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März
2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) und Art. 20 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

<p>Die Vorschriften der Jugendstrafprozessordnung finden mit Bezug auf Jugendliche auch auf das kantonale Strafrecht Anwendung, sofern das kantonale Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält.</p>	<p>Geltungsbereich der JStPO</p>
--	--------------------------------------

Art. 2

<p>¹Enthält dieses Gesetz keine besondere Regelung, sind die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 26. April 2009 (EG StPO) anwendbar.</p>	<p>Anwendung von EG StPO und GOG</p>
--	--

²Für die Organisation und das allgemeine Verfahrensrecht der Gerichte gilt subsidiär das kantonale Gerichtsorganisationsgesetz.

Art. 3

<p>Die Kantonspolizei erfüllt die Aufgaben der Polizei (Art. 6 Abs. 1 lit. a JStPO).</p>	<p>Kantonspolizei</p>
--	-----------------------

Art. 4

<p>¹Der Jugendanwalt* führt die Untersuchung durch; er erhebt und vertritt gegebenenfalls Anklage vor Jugendgericht (Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO).</p>	<p>Jugendanwalt- schaft</p>
--	---------------------------------

²Er ist ferner zuständig für die interkantonale Rechtshilfe in Jugendstrafsachen.

³Bestehen Haftgründe, hat der Jugendanwalt die gesetzlichen Vertreter bzw. die Obhutsberechtigten sofort zu benachrichtigen.

Art. 5

<p>¹Die Standeskommission wählt den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl.</p>	<p>Standeskommis- sion</p>
---	--------------------------------

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Sie bestellt auf Antrag des Jugendanwaltes einen amtlichen Verteidiger (Art. 25 Abs. 1 JStPO).

³Sie ist Aufsichtsinstanz über die Strafverfolgungsbehörden, enthält sich aber Einwirkungen auf die Gestaltung hängiger Verfahren.

Art. 6

Zwangsmassnahmengericht Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 7 Abs. 1 lit. a JStPO).

Art. 7

Jugendgericht Das Jugendgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).

Art. 8

Kantonsgericht Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen amtet als Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz (Art. 7 Abs. 1 lit. c und d JStPO).

Art. 9

Inkrafttreten Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Jugendstrafprozessordnung in Kraft.

Art. 10

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung vom 24. April 2005 (JStPO).

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und
Sanierung der Staatsstrasse Oberegg - Heiden (Rut-
lenstrasse) im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Oberegg - Heiden, im Abschnitt Riethof - Kantonsgrenze (Länge 570 m), wird ein Kredit von Fr. 2'900'000.-- gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Voranschlag für den Kanton I.Rh. für das Jahr 2010

Der Voranschlag wird nach der Genehmigung durch den
Grossen Rat in einem separaten Link unter Rubrik
"Allgemeines" veröffentlicht.

Voranschlag 2010 für den Kanton Appenzell-I.Rh.

Der Voranschlag für das Jahr 2010 und die Finanzplanung für die Jahre 2011-2015 wurden dem Grossen Rat zugestellt. Für Details zu Budget und Finanzplanung verweisen wir auf die ausführlichen Kommentare der Standeskommission.

Die Standeskommission budgetiert für das Jahr 2010 in der laufenden Rechnung einen Ausgabenüberschuss von Fr. 4,502 Mio., die Rechnungen für Abwasser, Strassen und Siedlungsabfälle schliessen ausgeglichen ab. Die Investitionsrechnung zeigt Bruttoinvestitionen von Fr. 3,77 Mio.

Der Kanton erwartet ein Gesamtfinanzierungsdefizit von Fr. 9,123 Mio. bei Nettoinvestitionen von Fr. 11,771 Mio. was einer Eigenfinanzierung von Fr. 2,648 Mio. entspricht. Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt tiefe 22 % (Rechnung 2008 140 %, Budget 2009 63 %).

Die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

1 Laufende Rechnung 2010

Bei der laufenden Rechnung wird ein Defizit von Fr. 4,502 Mio. budgetiert, was eine Verschlechterung gegenüber dem Budget 2009 von Fr. 5,5 Mio. darstellt.

1.1 Aufwandveränderungen

Gemäss Kommentar entstehen die Mehrkosten von Fr. 3,286 Mio. vor allem durch nicht beeinflussbare Mehraufwendungen.

Die StwK erachtet es unter den vorhandenen Rahmenbedingungen zweckmässig, dass keine Lohnerhöhungen geplant werden. Trotzdem vergrössert sich der Personalaufwand im 2010 um Fr. 261'000 (1.24%). Von zusätzlich geplanten Stellen sind lediglich zwei befristet (Fr. 56'000). In Anbetracht der aktuellen finanziellen Situation und des Finanzplanes sowie der laufenden Aufgabenverzichtsplanung kann die Kommission die Erhöhung der Personalkosten nicht unterstützen. **Die Kommission wird bei der Budgetberatung beantragen, den Personalaufwand für das Jahr 2010 auf den Stand des Budgets 2009 zu senken.**

Im Weiteren fällt auf, dass die EDV-Kosten (AFI) von Fr. 1,655 Mio. im Budget 2009 auf Fr. 1,926 Mio. im Budget 2010 ansteigen, was einem Wachstum von 16 % entspricht. Die StwK kommt klar zum Schluss, dass eine Kostensteigerung von 16 % in der jetzigen Situation nicht tragbar ist, und dass geplante Projekte und Neuanschaffungen verschoben werden müssen. **Die Kommission wird bei der Budgetberatung beantragen, die Kosten für das Amt für Informatik für das Jahr 2010 zu senken.**

1.2 Ertragsveränderung

Der Ertrag reduziert sich gemäss Budget in Summe um Fr. 1,942 Mio. Durch die aktuelle wirtschaftliche Situation werden Rückgänge bei den Steuereinnahmen von 5% budgetiert. Mehreinnahmen entstehen durch das Auflösen von Rückstellungen für die Prämienverbilligung, sowie durch einen höheren Anteil am Gewinn der Appenzeller Kantonalbank. Ebenfalls wird aus dem NFA mehr Geld erwartet.

2 Investitionsrechnung

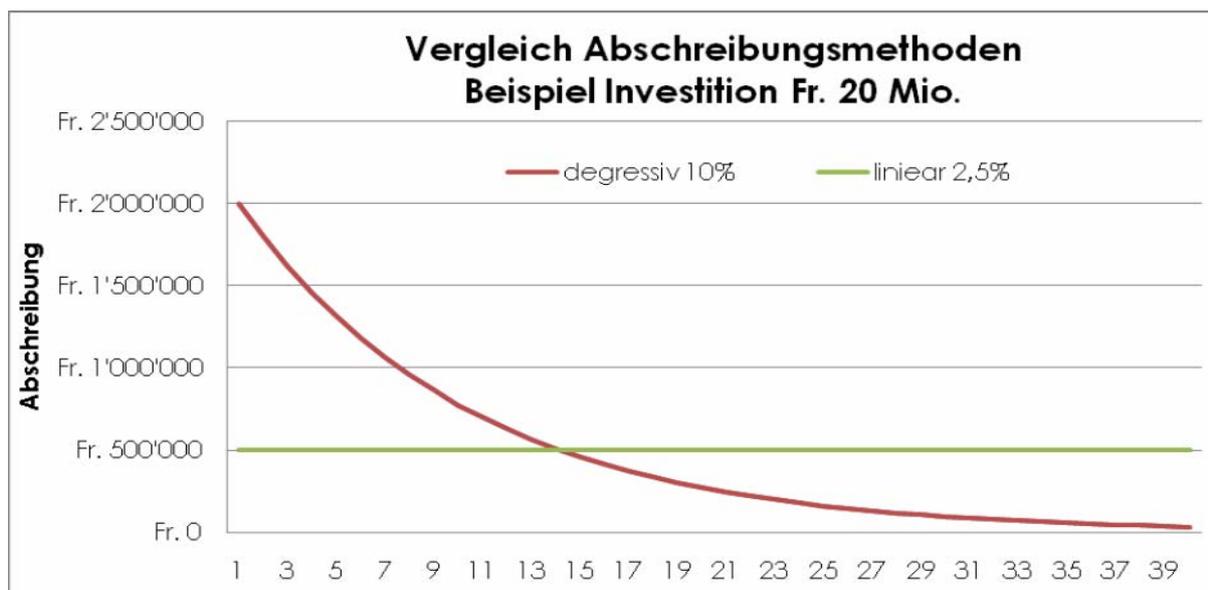
2.1 Investitionen

Das budgetierte Investitionsvolumen für das Jahr 2010 beläuft sich auf Fr. 3,77 Mio. (Vorjahr Fr. 6,775 Mio.). Die Reduktion gegenüber dem Vorjahr ist durch die Verschiebung der Investition Gymnasium (Fr. 3 Mio.) begründet.

2.2 Abschreibungen

Die Stadeskommission schlägt vor, zukünftig den Abschreibungsmodus zu wechseln. Bis heute wurde vom Restwert einer Investition jeweils 10 % abgeschrieben (degressive Methode). Zusätzliche ausserordentliche Abschreibungen wurden jeweils separat verbucht und nicht budgetiert.

Grossprojekte wie Gymnasium, Spital und Pflegeheim sollen neu linear mit 2,5 % abgeschrieben werden, was einer Amortisationsdauer von 40 Jahren entspricht (gleiche Amortisationsdauer wie bisher). Auch die Investitionen für das neue Funksystem und die Geräte Biometrie sollen neu linear mit 20 % abgeschrieben werden.



Die StwK hat diese Praxisänderung intensiv diskutiert. Folgende Gründe bewegen die Kommission einen entsprechenden Gegenantrag zu stellen.

- Die Finanzierungskosten sind in beiden Varianten dieselben. Bei der degressiven Methode muss jedoch ein grosser Teil des Projektes in den ersten Jahren amortisiert werden. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt. Bei einer allfälligen Fremdfinanzierung würde zudem die Zinsbelastung tiefer ausfallen.
- Die Vergleichbarkeit der Rechnungen wäre nicht mehr unbedingt gegeben.
- Durch den Wechsel der Abschreibungsart sind die finanziellen Folgen der Grossprojekte weniger direkt sichtbar. Es erweckt den Eindruck, Grossprojekte könnten einfacher finanziert werden und verleitet zu einer zu grosszügigen Investitionstätigkeit.

Die Kommission wird bei der Budgetberatung beantragen, die Abschreibungspraxis zu belassen.

3 Separate Rechnungen

Die Abwasserrechnung, die Strassenrechnung und neu auch die Rechnung Siedlungsabfälle werden als separate Rechnungen geführt. Bei diesen Rechnungen wird auf den ausführlichen Kommentar der Stadeskommission verwiesen.

Der Betriebskostenbeitrag an das Spital steigt gegenüber dem Budget 2009 von Fr. 4,235 Mio. auf Fr. 4,429 Mio. um Fr. 194'000 bzw. 4.6 % an. Der Betriebskostenbeitrag an das Pflegeheim wird für das Jahr 2009 leicht tiefer budgetiert. Im Weiteren verweisen wir auf den ausführlichen Kommentar zum Budget von Spital und Pflegeheim.

Der Defizitbeitrag für das Gymnasium St. Antonius vergrössert sich gegenüber dem Budget 2009 von Fr. 3,941 Mio. auf Fr. 4,025 Mio. um 2.13 %. Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung der Schülerzahlen wird ab dem Schuljahr 2010/2011 mit einem um zwei Klassen reduzierten Betrieb gerechnet.

4 Finanzplanung

Die Finanzplanung soll die Entwicklung der Kantonsfinanzen in den Jahren 2011-2015 aufzeigen. Wir verweisen auf den Kommentar der Standeskommission.

Aufgrund der sich abzeichnenden negativen Entwicklung der Kantonsfinanzen und der anstehenden Grossprojekte erachtet es die StwK als erforderlich, sämtliche geplanten Investitionen mit entsprechenden Prioritäten auf der Zeitachse abzubilden. Hierfür möchten wir dem Finanzdepartement bzw. Herrn Säckelmeister Sepp Moser den Auftrag erteilen, diese Angaben zusammen mit der Rechnung 2009 dem Grossen Rat zur Verfügung zu stellen.

5 Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2010

Obwohl der Voranschlag für das Jahr 2010 ein Defizit von Fr. 4,5 Mio. aufweist, schlägt die Standeskommission vor, die Steuerparameter auf dem Niveau des Vorjahres zu belassen.

6 Anträge an den Grossen Rat

Die StwK beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen, den Voranschlag zu diskutieren und mit den vorgeschlagenen Anpassungen zu genehmigen.

Der Antrag der Standeskommission betreffend die Steuerparameter für das Jahr 2010 ist zu genehmigen.

Appenzell, 4. November 2009

**Grossratsbeschluss
betreffend Festsetzung der Steuerparameter
für das Jahr 2010**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom
25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2010 beträgt 85 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2010 beträgt 8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2010 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2010 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz für das Jahr 2010 beträgt 40 %.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2010

1. Ausgangslage

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) legt der Grosse Rat jährlich den Steuerfuss, den Satz für die Gewinnsteuer sowie jenen für die Kapitalsteuer fest.

2. Erläuterung zum Grossratsbeschluss

Obwohl der Voranschlag für das Jahr 2010 ein Defizit von Fr. 4.5 Mio. aufweist, erachtet es die Standeskommission als vertretbar, den Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen, den Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen, den Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften, den Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen sowie den reduzierten Satz für die Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz gleich wie für das Jahr 2009 festzulegen. Ein Belassen der Steuerparameter auf dem Niveau des Vorjahres erscheint insbesondere daher angezeigt, als das veranschlagte Budgetdefizit zu einem erheblichen Teil auf Mindereinnahmen wegen der derzeitigen Wirtschaftskrise zurückzuführen ist und diesbezüglich mit der Zeit wieder eine Besserung erwartet wird.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2010 einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 20. Oktober 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

Finanzplanung 2011 - 2015

Die Angaben betreffend Finanzplanung 2011 - 2015 werden zusammen mit dem Voranschlag nach der Genehmigung durch den Grossen Rat veröffentlicht.

Perspektiven 2010 - 2013

Die Perspektiven kann bei der
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
Bezogen werden.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Art. 30 Abs. 3 lautet neu:

³Sie vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde sowie die Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 25. April 1999 (StG) wird geändert.

1. Art. 6 Abs. 4 lautet neu:

⁴ Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz innerhalb des Kantons, bestimmt sich die Steuerhoheit nach dem Wohnsitz am Ende der Steuerperiode.

2. Art. 9 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Es wird ein Art. 14^{bis} eingefügt:

Kollektive Kapitalanlagen Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen nach dem eidgenössischen Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet. Davon ausgenommen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

4. Art. 18 Abs. 1 lautet neu:

¹Die nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.

5. Es wird ein Art. 22^{bis} eingefügt:

- cc. Weitere
Tatbestände
- ¹Wird ein Grundstück des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, wird im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung des Grundstücks aufgeschoben.
- ²Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen als Überführung in das Privatvermögen.
- ³Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

6. Art. 23 lautet neu:

d. Bewegliches
Vermögen
da. Grundsatz

¹Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines wenigstens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Falle ist die Leistung steuerfrei;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital sowie von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG);
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

²Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

7. Es wird ein Art. 23^{bis} eingefügt:

- db. Besondere Fälle
- ¹Als Erträge aus beweglichem Vermögen gelten im Weiteren:
- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt wenigstens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 153 ff. dieses Gesetzes nachträglich besteuert;
 - b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von wenigstens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu wenigstens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.
- ²Mitwirkung nach Abs. 1 lit. a dieses Artikels liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zur Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

8. Art. 31 Abs. 4 wird aufgehoben.

9. Art. 35 Abs. 1 lit. a lautet neu:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23, 23bis und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;

10. Art. 37 Abs. 1 lit. b lautet neu und lit. d wird aufgehoben:

- b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 8'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeiträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen;

11. Art. 38 Abs. 3 und 4 lauten neu:

³Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.

⁴Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Kapitalgesellschaften wird die Steuer zu 30 bis 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

12. Art. 39^{bis} lautet neu:

hc. Liquidationsgewinne

¹Bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) gesondert besteuert. Einkaufsbeträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes sind abziehbar.

²Werden keine Einkaufsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes abgezogen, bestimmt sich die einfache Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit

eines Einkaufs nachweist, nach Art. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die einfache Steuer ebenfalls nach Art. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes.

³Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, wenn sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahrs des Erblassers.

13. Art. 40 Abs. 1 lautet neu:

¹Kapitalleistungen gemäss Art. 25 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die einfache Steuer beträgt einen Viertel des Satzes gemäss Art. 38 Abs. 1 - 3 dieses Gesetzes, mindestens aber 0,5 Prozent. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.

14. Art. 41 Abs. 2 lautet neu:

²Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet. Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sowie anwartschaftliche oder nicht rückkaufsfähige Ansprüche auf periodische Leistungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

15. Art. 42 Abs. 2 lautet neu:

²Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.

16. In Art. 45 wird ein Abs. 4 eingefügt:

⁴Die nach Art. 38 Abs. 4 dieses Gesetzes berechnete Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen wird an die für diese Beteiligungen berechnete Vermögenssteuer angerechnet.

17. Art. 51 Abs. 2 lautet neu:

²Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 sind den juristischen Personen gleichgestellt. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

18. Art. 55 Abs. 4 wird aufgehoben.

19. Art. 58 Abs. 1 lit. h lautet neu und lit. i wird eingefügt:

- h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und von deren Dienststellen benützt werden;
- i) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach lit. d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach lit. e dieses Absatzes sind.

20. Art. 60 Abs. 3 lautet neu:

³Bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gelten die Nettoerträge aus direktem Grundbesitz als steuerbare Gewinne.

21. Art. 64 Abs. 4 wird aufgehoben.

22. Art. 65 Abs. 4 lautet neu:

⁴Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens einem Jahr im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

23. Art. 67 lautet neu:

3. Steuerbe-
rechnung
- ¹Die Gewinnsteuer beträgt 6,0 bis 11,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.
- a. Gewinn-
steuersatz
- ²Für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, wird der Gewinnsteuersatz gemäss Absatz 1 auf Antrag halbiert.

24. Art. 68 lautet neu:

- b. Gemischte
Beteiligungsgesellschaften
- ¹Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- und Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.
- ²Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von fünf Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR.
- ³Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.
- ⁴Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit der Veräusserungserlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt und wenn die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der andern Gesellschaft ausmachte oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer andern Gesellschaft begründete und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

⁵Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

⁶Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung nach Abs. 3 dieses Artikels zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung nach Art. 670 OR werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

25. Die Marginalie von Art. 71 lautet neu:

e. Vereine und Stiftungen

26. Art. 74 Abs. 1 lit. b lautet neu:

b) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

27. Art. 75 Abs. 3 lautet neu:

³Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unter Fr. 50'000 wird nicht besteuert.

28. Art. 80 Abs. 1 lautet neu:

¹Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an dessen Stelle tretenden Ersetzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 90bis ff. dieses Gesetzes unterliegen.

29. Nach Art. 90 wird ein Titel eingefügt:

B^{bis}. Natürliche Personen mit kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

30. Es wird ein Art. 90^{bis} eingefügt:

Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen	¹ Arbeitnehmer unterliegen für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle. ² Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 entrichtet.
---	--

31. Es wird ein Art. 90^{ter} eingefügt:

Steuerbare Leistungen	¹ Die Quellensteuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohnes ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge erhoben.
-----------------------	---

32. Es wird ein Art. 90^{quater} eingefügt:

Steuerbezug	¹ Der Steuerabzug umfasst die Einkommenssteuern des Kantons, der Bezirke und Schulgemeinden sowie die direkte Bundessteuer. ² Der Steuersatz für die Einkommenssteuern ohne die direkte Bundessteuer beträgt insgesamt 4,5 Prozent. ³ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.
-------------	--

33. Art. 92 Abs. 3 lautet neu und Abs. 4 wird eingefügt:

³Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, eine Bezugsprovision, deren Höhe von der Standeskommission festgelegt wird. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

⁴Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätig-

keit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

34. Art. 100 Abs. 1 lit. a lautet neu:

- a) Fr. 300'000 für jeden Nachkommen und jedes Stiefkind sowie für jedes Pflegekind, wenn das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre angedauert hat.

35. Art. 103 Abs. 1 lit. c lautet neu und lit. b wird aufgehoben:

- c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. d – g und i dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

36. Art. 138 Abs. 3 lautet neu:

³Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

37. Art. 146 lautet neu:

1. Verfahrenspflichten
a. Des Schuldners der steuerbaren Leistung und des Steuerpflichtigen

¹Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren (Art. 92 dieses Gesetzes). Er hat der Steuerbehörde bzw. bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet.

²Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Art. 132 - 138 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

38. Es wird ein Art. 146^{bis} eingefügt:

- b. Der AHV-Ausgleichskasse
- Bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat die AHV-Ausgleichskasse
- a) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über die Höhe des Steuerabzugs auszustellen;
 - b) die einkassierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision der Steuerbehörde des Kantons zu überweisen, in dem der steuerpflichtige Arbeitnehmer wohnt.

39. Art. 155 Abs. 1 lautet neu:

¹Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt. Dabei wird er auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung aufmerksam gemacht, wenn ein solches bei der Einleitung des Nachsteuerverfahrens weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann.

40. Es wird ein Art. 155^{bis} eingefügt:

- d. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben
- ¹Die Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:
- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
 - b) sie die zuständige Behörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
 - c) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

²Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Zins nachgefordert.

³Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter können um vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

41. Art. 167 Abs. 1 lautet neu:

¹Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie,

andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere ausserordentliche Umstände beeinträchtigt ist und die deshalb in Not geraten sind, können geschuldete Steuern ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassgesuche sind innert der Zahlungsfrist schriftlich begründet mit den nötigen Beweismitteln der Bezugsstelle einzureichen.

42. Art. 169 Abs. 3 wird aufgehoben und die Marginalie lautet neu:

- 2. Steuerhinterziehung
- aa. Vollendete Steuerhinterziehung

43. Es wird ein Art. 169^{bis} eingefügt:

- ab. Strafflose
Selbstanzeige
- ¹Zeigt der Steuerpflichtige erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:
- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
 - b) er die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
 - c) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

²Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

44. Art. 171 Abs. 3 wird eingefügt:

³Zeigt sich eine nach Abs. 1 dieses Artikels strafbare Person erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Art. 169^{bis} Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes erfüllt, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Die Solidarhaftung entfällt.

45. Art. 172 lautet neu:

- d. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren
- ¹Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.
- ²Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50'000.
- ³Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar.
- ⁴Zeigt sich eine strafbare Person erstmals selbst an, wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen, wenn:
- die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
 - die Person die zuständige Behörde bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

46. In Art. 175 Abs. 3 wird die Wendung "dieses Gesetzes" durch "dieses Artikels" ersetzt, und die Marginalie lautet neu:

3. Juristische Personen
- a. Strafbarkeit

47. Es wird ein Art. 175^{bis} eingefügt:

- b. Straflose Selbstanzeige
- ¹Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbereich begangene Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:
- die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
 - die juristische Person die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
 - sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

³Die straflose Selbstanzeige ist von den Organen oder Vertretern der juristischen Person einzureichen. Von einer Strafverfolgung gegen die Organe oder Vertreter wird abgesehen. Deren Solidarhaftung entfällt.

⁴Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, der aktuellen und ausgeschiedenen Mitglieder der Organe sowie der aktuellen und ausgeschiedenen Vertreter abgesehen. Deren Solidarhaftung entfällt.

⁵Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

48. Art. 178 Abs. 2 lautet neu, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3:

²Dem Angeschuldigten wird Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äussern. Er wird auf sein Recht hingewiesen, die Aussage und seine Mitwirkung zu verweigern.

³Das Untersuchungsverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten wird eröffnet, wenn der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung Einsprache erhebt.

49. Art. 179 Abs. 2 lautet neu, die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4:

²Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen mit Umkehr der Beweislast im Sinn von Art. 143 Abs. 3 dieses Gesetzes noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

³Im Übrigen gelten insbesondere bezüglich Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme sowie bezüglich des Untersuchungsgrundsatzes und der Kostenverlegung die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss.

⁴Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Steuerbehörde eine Einstellungs- oder Strafverfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

50. In Art. 181 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169bis Abs. 1 oder Art. 175bis Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175bis Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.

51. In Art. 182 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169bis Abs. 1 oder Art. 175bis Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175bis Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.

52. Nach Art. 195^{bis} wird ein Titel eingefügt:

C^{bis}. Übergangsbestimmung der Revision vom

53. Art. 195^{ter} wird eingefügt:

Vereinfachte Nachbarsteuerung von Erben ab 2010 (Art. 155bis StG) Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, wird Art. 155bis dieses Gesetzes nicht angewendet.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes

Zusammenfassung

Der Kanton Appenzell I.Rh. steht in der Steuergesetzgebung in Konkurrenz mit allen anderen und im Besonderen mit den angrenzenden Kantonen. Die Entwicklung seit dem Jahr 2001 hat gezeigt, dass der Kanton Appenzell von einer innovativen Steuergesetzgebung profitiert hat. Dies hat sich insbesondere in der permanenten Senkung sämtlicher Steuerfüsse (Staat, Bezirke, Schulen und Kirchen) niedergeschlagen. Von 1991 bis 2008 konnten die Steuerfüsse insgesamt um durchschnittlich 64 Punkte bzw. um 24 % gesenkt werden. Gewinner dieser Vorwärtsstrategie waren sämtliche Körperschaften im Kanton. Es ist das Bestreben der Standeskommission, dass auch weiterhin jene Körperschaften, welche im Besonderen von einer Steuergesetzrevision profitieren, die anderen an diesen Vorteilen teil haben lassen. Zu diesem Zweck steht heute schon das Mittel des kantonalen Finanzausgleichs (FA) zur Verfügung. Auch mit der geplanten Einführung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) soll diese Absicht verwirklicht werden.

Die Standeskommission ist überzeugt, dass gerade mit Blick auf die aktuelle Wirtschaftslage sehr schnell ein attraktiveres Steuergesetz in Kraft zu setzen ist. Nur so gelingt es, Abwanderungen zu verhindern und zusätzliches Steuersubstrat zu generieren, um die wirtschaftlich bedingten Ausfälle auszugleichen.

Sie kommt zum Schluss, dass eine Vorwärtsstrategie dem Kanton und all seinen Körperschaften weiterhin am meisten dient: "Stillstand bedeutet in diesem Fall Rückschritt". Der Steuerwettbewerb soll aber nicht durch ein Drehen an den verschiedenen Tarifschrauben angeheizt werden. Der Kanton Appenzell Innerrhoden möchte vielmehr mit punktuellen Anpassungen das Steuersubstrat zu mehren versuchen und den Anschluss an die umliegenden Kantone nicht verlieren.

Die Standeskommission verfolgt mit dieser Teilrevision des Steuergesetzes folgende Ziele:

- 1. Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit*
- 2. Erhaltung der Flexibilität bei der Unternehmensbesteuerung*
- 3. Punktuelle Entlastung des Mittelstandes und der Familien*

Zur Erreichung dieser Ziele schlägt die Standeskommission ein abgerundetes und ausgewogenes Massnahmenpaket vor:

Natürliche Personen

- Abzug für Versicherungskosten: Erhöhung von Fr. 2'400.-- auf Fr. 2'900.-- pro Person*
- Abzug für Kinder in Ausbildung: Erhöhung von Fr. 5'000.-- auf Fr. 8'000.-- pro Kind*
- Kapitaleistungen aus Vorsorge: Tarifsenkung von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{4}$ des ordentlichen Tarifs*
- Erbschafts- und Schenkungssteuer: Erhöhung Freibetrag für direkte Nachkommen von Fr. 100'000.-- auf Fr. 300'000.--*

- *Vermögenssteuer: Anrechnung der Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungsträgern an die Vermögenssteuer auf diesen Beteiligungen*

Juristische Personen

- *Gewinnsteuer:*
 - *Einführung eines Doppeltarifs, welcher Gewinne, die in Form von Dividenden sofort ausgeschüttet werden, mit 50 % gegenüber dem ordentlichen Tarif begünstigt.*
 - *Erweiterung der heutigen Bandbreite der Gewinnbesteuerung von 8.0 % bis 11.5 % auf 6.0 % bis 11.5 %*

Die Einführung einer "Flat Rate Tax" ist für den Kanton Appenzell I.Rh. aus Sicht der Standeskommission kein geeignetes Mittel zur Förderung der Steuergerechtigkeit und soll deshalb nicht weiterverfolgt werden.

Die Berechnungen im Zusammenhang mit dem FA und der EFS haben gezeigt, dass die EFS und die Steuergesetzrevision getrennt betrachtet werden können. Die EFS ist kein Argument gegen die Steuergesetzrevision und umgekehrt. Der Bestand der politischen Strukturen sollte nicht mit der EFS und/oder der Steuergesetzrevision in direkten Zusammenhang gebracht werden. Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision sollen die finanziellen Mittel von Kanton, Bezirken und Gemeinden für die Zukunft sichergestellt werden. Beim FA und der EFS geht es jedoch um die Verwendung dieser Mittel. Über die Verwendung der Mittel kann nur frei und unabhängig entschieden werden, wenn die Steuereinnahmen gewährleistet sind.

Im Übrigen verlangen ein Bundesgerichtsentscheid sowie das übergeordnete Recht die Anpassung einer ganzen Reihe von weiteren Harmonisierungsvorschriften, die mit verschiedenen Bundesgesetzen erlassen worden und bereits in Kraft getreten sind oder in den kommenden Jahren in Kraft treten werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG, VERNEHMLASSUNG, WEITERE GESETZESANPASSUNGEN	4
1.	EINLEITUNG	4
2.	VERNEHMLASSUNG	6
3.	ÜBERSICHT ZU WEITEREN GESETZESANPASSUNGEN	7
II.	SCHWERPUNKTE DER REVISION	8
1.	KANTONALE ENTLASTUNGSMASSNAHMEN	8
1.1.	<i>Ausgleich der kalten Progression: Erhöhung des Versicherungsabzugs</i>	8
1.2.	<i>Erhöhung des Abzugs für Kinder in Ausbildung</i>	9
1.3.	<i>Entlastung bei Kapitaleistungen aus Vorsorge</i>	12
1.4.	<i>Entlastung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer</i>	13
1.5.	<i>Entlastung bei der Vermögenssteuer: Anrechnung der Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen an die Vermögenssteuer</i>	14
	1.5.1 Ausgangslage	14
	1.5.2 Handlungsbedarf	15
	1.5.3 Massnahme	16
	1.5.4 Verhältnis zu übergeordnetem Recht	18
	1.5.5 Ergebnis	21
1.6.	<i>Entlastung bei der Gewinnsteuer</i>	22
	1.6.1 Einführung Doppeltarif	22
	1.6.2 Erweiterung Bandbreite	23
1.7.	<i>Flat Rate Tax</i>	24
1.8.	<i>Innerkantonaler Finanzausgleich und Entflechtung der Finanzströme</i>	27
	1.8.1 Ausgangslage	27
	1.8.2 Funktionsweise des kantonalen Finanzausgleichs (FA)	27
	1.8.3 Geplante Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)	28
	1.8.4 Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf FA und EFS	28
2.	ÜBRIGE GESETZESANPASSUNGEN	29
2.1.	<i>Vollsplitting für Einelternfamilien</i>	29
2.2.	<i>Steuerhoheit bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons</i>	30
2.3.	<i>Interkantonale Teilverlustverrechnung</i>	30
2.4.	<i>Grundstückgewinnbesteuerung bei Grundstücken im Geschäftsvermögen von ausserkantonal wohnhaften Personen</i>	31
III.	ANPASSUNGEN AN BUNDESRECHT	32
1.	BUNDESGESETZ VOM 17. JUNI 2005 ÜBER MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER SCHWARZARBEIT	32
2.	BUNDESGESETZ VOM 23. JUNI 2006 ÜBER DRINGENDE ANPASSUNGEN BEI DER UNTERNEHMENSBESTEUERUNG	33
3.	BUNDESGESETZ VOM 23. JUNI 2006 ÜBER DIE KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN	35
4.	BUNDESGESETZ VOM 20. DEZEMBER 2006 ÜBER ÄNDERUNGEN DES NACHSTEUERVERFAHRENS UND DES STRAFVERFAHRENS WEGEN STEUERHINTERZIEHUNG AUF DEM GEBIET DER DIREKTEN STEUERN	36
5.	BUNDESGESETZ VOM 23. MÄRZ 2007 ÜBER DIE VERBESSERUNG DER STEUERLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEITEN UND INVESTITIONEN (UNTERNEHMENSSTEUERREFORMGESETZ II)	38
6.	BUNDESGESETZ ÜBER DIE VON DER SCHWEIZ ALS GASTSTAAT GEWÄHRTEN VORRECHTE, IMMUNITÄTEN UND ERLEICHTERUNGEN SOWIE FINANZIELLEN BEITRÄGE VOM 22. JUNI 2007 (GASTSTAATGESETZ)	44
7.	BUNDESGESETZ ÜBER DIE VEREINFACHUNG DER NACHBESTEUERUNG IN ERBFÄLLEN UND DIE EINFÜHRUNG DER STRAFLOSEN SELBSTANZEIGE VOM 20. MÄRZ 2008	45
8.	BUNDESGESETZ ÜBER DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON INSTANDSTELLUNGSKOSTEN BEI LIEGENSCHAFTEN VOM 3. OKTOBER 2008	48
IV.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN	49
V.	INKRAFTTRETEN	50
VI.	ANTRAG	50

I. Einleitung, Vernehmlassung, weitere Gesetzesanpassungen

1. Einleitung

Der Kanton Appenzell I.Rh. steht in der Steuergesetzgebung in Konkurrenz mit allen anderen und im Besonderen mit den angrenzenden Kantonen. Die Entwicklung seit dem Jahr 2001 hat gezeigt, dass der Kanton Appenzell I.Rh. von einer innovativen Steuergesetzgebung profitiert haben. Dies hat sich insbesondere in der permanenten Senkung sämtlicher Steuerfüsse (Staat, Bezirke, Schulen und Kirchen) niedergeschlagen. Von 1991 bis 2008 konnten die Steuerfüsse insgesamt um durchschnittlich 64 Punkte bzw. um 24 % gesenkt werden. Gewinner dieser Vorwärtsstrategie waren sämtliche Körperschaften im Kanton. Es ist das Bestreben der Standeskommission, dass auch weiterhin jene Körperschaften, welche im Besonderen von einer Steuergesetzrevision profitieren, die anderen an diesen Vorteilen teilhaben lassen. Zu diesem Zweck steht heute schon das Mittel des kantonalen Finanzausgleichs (FA) zur Verfügung. Auch mit der geplanten Einführung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) soll diese Absicht verwirklicht werden.

Inzwischen haben zahlreiche Kantone die innovativen Ansätze nachvollzogen. Der Vorsprung des Kantons Appenzell I.Rh. ist weitgehend verloren gegangen. Noch ist es im interkantonalen Steuervergleich gut positioniert. Gegenwärtig sind jedoch insbesondere die angrenzenden Kantone bei der Gestaltung ihrer Steuergesetze sehr aktiv. Die gute Position des Kanton Appenzell I.Rh. ist für die Zukunft gefährdet. Dies gilt für die Besteuerung der natürlichen Personen wie auch der Unternehmen.

Will der Kanton Appenzell I.Rh. den Anschluss an die anderen Kantone nicht verlieren und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Appenzell I.Rh. beibehalten, kommt er nicht darum herum, trotz der herrschenden Wirtschaftskrise das Steuergesetz spätestens auf den 1. Januar 2011 zu revidieren.

Vermehren sich die Steuereinnahmen durch eine Erhöhung oder durch eine Senkung der Steuern?

Dieser Frage musste sich die Standeskommission stellen und kam zu folgendem Schluss:

Nur ein attraktiver Standort mit einer moderaten Steuerbelastung vermag langfristig das Steueraufkommen zu sichern und zu verbessern.

Eine tiefe Besteuerung ist neben anderen Faktoren eine wichtige Voraussetzung für die Beibehaltung bestehender sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen und Personen. Eine tiefe Besteuerung fördert die Schaffung neuer, qualifizierter Arbeitsplätze und bewirkt ein Wachstum der Steuererträge bei den juristischen und den natürlichen Personen.

Wie auch in anderen Kantonen verteilt sich die Steuerlast im Kanton Appenzell I.Rh. relativ einseitig. Eine kleine Anzahl Steuerpflichtiger trägt einen grossen Anteil der Steuereinnahmen des Kantons. Dies ist mit ein Grund, dass Steuerpflichtige in bescheidenen finanziellen Verhältnissen von den direkten Steuern befreit werden können. Aufgrund der kleinen Anzahl Steuerpflichtiger, welche sehr grosse Steuerbeträge entrichten, haben Wegzüge solcher Steuerpflichtiger einen vergleichsweise hohen Einfluss auf den Staatshaushalt. Obwohl die juristischen Personen (AG, GmbH etc.) nur einen kleinen Teil der Steuern tragen, stellt man fest, dass die vorumschriebene Verteilung der Steuerlast in diesem Bereich noch ausgeprägter ist.

Diese Verhältnisse zeigen, dass es wichtig ist, Steuerentlastungen nicht unspezifisch und nach dem Giesskannenprinzip über alle Steuerpflichtigen zu verteilen. Eine Reduktion der Tarife um wenige Prozentpunkte ist sehr kostspielig und macht den Standort nicht attraktiver. Es braucht gezielte Massnahmen. Finanzkräftige Personen sind auch sehr mobil. Der Konkurrenzfähigkeit, vor allem in diesem Segment, ist besondere Beachtung zu schenken. Gelingt dies, profitieren der Kanton, die Bezirke, die Schul- und Kirchgemeinden, aber auch die gesamte hier wohnhafte Bevölkerung. Die Steuergesetzrevision ist jedoch nicht einseitig auf starke Steuerzahler auszurichten, sondern hat auch Massnahmen zu enthalten, die für mittlere und kleinere Einkommen eine unmittelbare Entlastung bringen.

Die Standeskommission stellt fest, dass eine Vorwärtsstrategie dem Kanton am meisten dient: Stillstand bedeutet in diesem Fall Rückschritt. Es ist ihr erklärtes Ziel, durch eine auf Appenzell I.Rh. zugeschnittene Steuergesetzrevision gegenüber den anderen Kantonen einen Vorteil zu erreichen. Appenzell I.Rh. will den Steuerwettbewerb nicht durch ein Drehen an den verschiedenen Tarifschrauben anheizen, sondern möchte mit punktuellen Anpassungen das Steuersubstrat mehren.

Wie lassen sich wesentliche Steuerausfälle durch eine Steuergesetzrevision rechtfertigen?

Ohne Steuergesetzrevision werden aufgrund von Abwanderungen hohe Steuerausfälle endgültig entstehen. Mit einer Steuergesetzrevision besteht die begründete Aussicht, dass Abwanderungen verhindert und die Steuerausfälle mittelfristig kompensiert werden können.

Muss die Steuergesetzrevision aufgrund der schlechten Wirtschaftslage und den damit zu erwartenden geringeren Steuereinnahmen nicht aufgeschoben werden?

Der in wirtschaftlich schlechten Zeiten erhöhte Wettbewerb zwingt den Kanton Appenzell I.Rh., sehr schnell ein attraktiveres Steuergesetz in Kraft zu setzen. Nur so gelingt es, Abwanderungen zu verhindern und zusätzliches Steuersubstrat zu generieren, um die wirtschaftlich bedingten Ausfälle auszugleichen.

Die ersten Hochrechnungen des Jahres 2009 zeigen noch keine markanten Einbrüche der Steuererträge des laufenden Jahres auf. Dies hängt wohl damit zusammen, dass die natürlichen Personen im Kanton Appenzell I.Rh. für über 90 % des Steueraufkommens verantwortlich sind und die Löhne bisher nur geringe Einbussen im Zusammenhang mit Kurzarbeit erfahren haben. Hingegen muss davon ausgegangen werden, dass die juristischen Personen für 2009 entsprechende Gewinnrückgänge vermelden werden. Dies würde im unwahrscheinlichen Fall, dass alle Unternehmensgewinne um volle 50 % einbrechen würden, zu Steuerausfällen in der Höhe von 5 % des gesamten Steueraufkommens führen.

Es ist im Weiteren möglich, dass verschiedene Unternehmungen aufgrund allfälliger Gewinneinbrüche im Jahr 2009 aus den laufenden Gewinnen kleinere Dividenden ausschütten können und dies im Jahr 2010 ebenfalls zu einer Reduktion des Steueraufkommens führen könnte. Andererseits werden erfahrungsgemäss vor allem grössere Dividenden unregelmässig aus der Substanz einer Unternehmung ausgeschüttet (z.B. Nachfolgeregelung). Solche Ausschüttungen aus der Unternehmenssubstanz sind in der Regel weniger krisenanfällig. Bereits einzelne solcher Substanz-Dividendenausschüttungen können jedoch die wirtschaftlich bedingten Steuerausfälle ohne weiteres kompensieren. Eine zuverlässige Schätzung der wirtschaftlich bedingten Steuerausfälle ist somit nicht möglich.

Es kann immerhin festgestellt werden, dass der Kanton Appenzell I.Rh. in den letzten Jahren unterdurchschnittlich von der Hochkonjunktur, und damit von hohen Unternehmensgewinnen, profitiert hat. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass sich die Steuererträge bei einem wirtschaftlichen Abschwung ebenfalls unterdurchschnittlich verringern werden.

Die Ziele der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes lassen sich in drei Punkte unterteilen:

1. Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
2. Erhaltung der Flexibilität bei der Unternehmensbesteuerung
3. Punktuelle Entlastung des Mittelstandes und der Familien

2. Vernehmlassung

Zur Erreichung der erwähnten Ziele hat die Standeskommission ein abgerundetes und ausgewogenes Massnahmenpaket ausgearbeitet und in einem Bericht den Körperschaften, politischen Parteien und Verbänden sowie weiteren Interessengruppen von 18. März bis 15. Mai 2009 zur Vernehmlassung unterbreitet. Unter den insgesamt 27 eingegangenen Stellungnahmen sind sämtliche Bezirke, mehr als die Hälfte der Schul- und Kirchgemeinden wie auch sämtliche politischen Gruppierungen vertreten.

Das vorgeschlagene Massnahmenpaket wurde grossmehrheitlich als geeignete Reaktion auf den anhaltenden Steuerwettbewerb begrüsst. Der Vorschlag wurde als politisch ausgewogen erkannt.

Schwerpunktmässig wurden Fragen aufgeworfen betreffend die zu erwartende Anzahl Zuzüge und den damit zusammenhängenden Themen der Überalterung der Bevölkerung, der Boden- und Wohnungsknappheit sowie der Kompensation der Steuerausfälle in den Aussergemeinden. Diesbezüglich wurde nach den Auswirkungen im Zusammenhang mit der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) und dem innerkantonalen Finanzausgleich (FA) gefragt. Vereinzelt wurde der Zeitpunkt dieser Steuergesetzrevision hinterfragt. Auf diese Fragen wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen (Kapitel II. Ziff. 1.) eingegangen.

Im Weiteren regten einzelne Vernehmlassungsteilnehmer an, Bauland mit einer gezielten Massnahme im Bereich der Grundstückgewinnsteuer besser erhältlich zu machen. Die Ständekommission hat sich mit diesem Anliegen vertieft auseinandergesetzt und entschieden, diesen Vorschlag im Rahmen der Steuergesetzrevision nicht weiter zu verfolgen.

3. Übersicht zu weiteren Gesetzesanpassungen

Weitere Gesetzesanpassungen drängen sich aufgrund der Rechtsprechung sowie von übergeordnetem Bundesrecht auf. Diese Anpassungen wurden vom Vernehmlassungsverfahren bewusst ausgenommen, da der Spielraum bei der Umsetzung ins kantonale Recht äusserst bescheiden ausfällt. Im Folgenden wird eine kurze Übersicht geboten. Detaillierte Ausführungen zu den vorgesehenen Änderungen finden sich in den Kapiteln II. Ziff. 2. und III.

Nach einer Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2005 musste die Besteuerung der Alleinerziehenden notrechtlich dem Steuerharmonisierungsrecht angepasst werden. Mit der vorliegenden Revision ist diese vorläufige Weisung ins Steuergesetz zu überführen.

Das übergeordnete Recht verlangt die Anpassung einer ganzen Reihe von weiteren Harmonisierungsvorschriften, die mit verschiedenen Bundesgesetzen erlassen worden und bereits in Kraft getreten sind oder in den kommenden Jahren in Kraft treten. Auf 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit in Kraft getreten, das namentlich ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern auf kleinen Arbeitsentgelten gebracht hat. Dieses muss ins kantonale Recht überführt werden. Seit 1. Januar 2007 sind die harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen der Bundesgesetze über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung und über die kollektiven Kapitalanlagen in Kraft. Diese wurden vorerst über einen Ständekommissionsbeschluss auf den vorgege-

benen Zeitpunkt ins kantonale Recht umgesetzt. Die entsprechenden Bestimmungen sind nunmehr in das ordentliche Gesetzesrecht zu überführen. Umzusetzen sind sodann die Vorgaben des Bundesgesetzes über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Steuerverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, mit denen all jene Regeln im Recht der direkten Steuern beseitigt werden, welche gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstossen. Im Weiteren sollen mit dieser Vorlage auch die Vorgaben des Unternehmenssteuerreformgesetzes II umgesetzt werden, das für Personenunternehmungen und juristische Personen punktuelle steuerliche Erleichterungen bringt. Seit 1. Januar 2008 ist das Gaststaatgesetz des Bundes in Kraft, welches die Steuerbefreiung der ausländischen Staaten und bestimmter natürlicher Personen, die für zwischenstaatliche Organisationen, internationale Institutionen oder diplomatische Missionen tätig sind, präzisiert. Auf 1. Januar 2010 tritt das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige in Kraft. Es will die Steuerpflichtigen motivieren, ihre bisher unversteuerten Vermögenswerte zu deklarieren. Ebenso auf 1. Januar 2010 tritt das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften in Kraft, welches ausdrücklich vorsieht, dass auch bei neu erworbenen Liegenschaften die Kosten der Instandstellung vollumfänglich als Unterhaltskosten zum Abzug zugelassen sind.

II. Schwerpunkte der Revision

1. Kantonale Entlastungsmassnahmen

1.1. Ausgleich der kalten Progression: Erhöhung des Versicherungsabzugs

Von kalter Progression wird gesprochen, wenn eine steuerpflichtige Person beim Steuertarif in eine höhere Progressionsstufe gerät, weil ihr Einkommen aufgrund des Teuerungsausgleichs nominal gestiegen ist. Die steuerpflichtige Person hat somit eine höhere Steuerbelastung zu tragen, obwohl ihre Kaufkraft gleich geblieben ist. Dies gilt nicht nur für Arbeitnehmer, bei denen die Teuerung durch Lohnzulage ausgeglichen wird, sondern auch für Selbständigerwerbende, die ihre Preise an die Teuerung anpassen. Das Steuergesetz sieht vor, dass der Grosse Rat die Folgen der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer durch gleichmässige Anpassung der Abzüge und der Steuersätze voll oder teilweise ausgleichen kann. Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit September 2001 oder seit der letzten Anpassung um mindestens 10 % verändert, schlägt die Standeskommission dem Grossen Rat geeignete Massnahmen für den Ausgleich vor.

Der Landesindex der Konsumentenpreise hat sich zwischen September 2001 und Juli 2009 um 7.0 Punkte oder 6.9% erhöht. Obwohl damit die 10%-Grenze noch nicht erreicht ist, schlägt die Standeskommission als Steuerentlastungsmassnahme bereits im Rahmen der

vorliegenden Revision eine entsprechende Anpassung vor. Diese Massnahme wirkt sich besonders bei kleineren und mittleren Einkommen entlastend aus.

Für einen Teilausgleich der kalten Progression eignet sich der Versicherungskostenabzug besonders gut, weil er grundsätzlich allen Steuerpflichtigen zugute kommt. Aufgrund der Progressionswirkung und des Vollsplittings wird der Mittelstand (steuerbares Einkommen: Fr. 50'000.-- bis Fr. 120'000.--) am stärksten von dieser Entlastung profitieren. Auch die berechneten Steuerausfälle von rund Fr. 720'000.-- deuten darauf, dass diese Massnahme einer sehr grossen Anzahl von Personen zu Gute kommt.

Die Standeskommission schlägt vor, den Versicherungskostenabzug um Fr. 500.-- pro Person zu erhöhen und Art. 12 des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung (StKB-StG, GS 640.011) entsprechend anzupassen. Alleinstehende Personen könnten neu Fr. 2'900.-- statt wie bisher Fr. 2'400.-- und verheiratete Personen neu Fr. 5'800.-- statt wie bisher Fr. 4'800.-- geltend machen.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Abzugs auf neu Fr. 2'900.-- pro Person wären monatliche Versicherungsprämien von Fr. 241.65 berücksichtigt. Nach den Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit beträgt die durchschnittliche Monatsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (mit Unfall) im Jahr 2009 für den Kanton Appenzell I.Rh. Fr. 232.65 pro erwachsene Person.

Mit Blick auf die erforderliche Kompensation von Steuerentlastungen bzw. Steuerausfällen scheint eine weitere als die vorgeschlagene Erhöhung des Versicherungskostenabzugs zum jetzigen Zeitpunkt nicht opportun.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Versicherungskostenabzug	Erhöhung um Fr. 500.-- pro Person: Neu für - Alleinstehende: Fr. 2'900.-- - Verheiratete: Fr. 5'800.--	Fr. - 305'000.--	Fr. - 415'000.--

1.2. Erhöhung des Abzugs für Kinder in Ausbildung

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, vor allem Familien mit Kindern steuerlich zu entlasten. Dies zeigt sich in erster Linie darin, dass die Kinderabzüge im Kanton Appenzell I.Rh. für Grossfamilien (Familien mit drei und mehr Kindern) im interkantonalen Vergleich zu den höchsten zählen. Dabei ist zu beachten, dass die mit der StG-Revision 2006 erfolgte Erhöhung gestaffelt eingeführt worden ist. So gelten die Abzüge von Fr. 6'000.-- für das erste und zweite sowie Fr. 8'000.-- für

jedes weitere Kind erstmals für das Steuerjahr 2009. Somit besteht im Bereich der Kinderabzüge kein akuter Handlungsbedarf.

Hingegen bekunden die Steuerpflichtigen Mühe damit, dass Ausbildungskosten seit der entsprechenden Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) nicht mehr vom steuerbaren Nettoeinkommen abgezogen werden dürfen. Auch stellt sich im Weiteren die Frage, ob und in welchem Umfang Kinderfremdbetreuungskosten zum Abzug zugelassen werden sollen.

Überlegungen zum Kinderfremdbetreuungsabzug

Der Kinderfremdbetreuungsabzug in seiner heutigen Form deckt Kosten ab, die der Gesetzgeber aus bestimmten ausserfiskalischen Gründen bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens anrechnen will. Mit einem allgemeinen Abzug können die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten (mit oberer Begrenzung) von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Sie werden ab Steuerperiode 2007 bis zu einem Höchstbetrag von Fr 6'000.-- pro betreuungsbedürftigem Kind berücksichtigt.

Der Kanton Appenzell I.Rh. passte den Höchstbetrag im Rahmen der letzten Steuergesetzrevision per 1. Januar 2007 von Fr. 2'000.-- auf Fr. 6'000.-- an und liegt im Vergleich zu den wichtigsten umliegenden Kantonen damit im Mittelfeld.

Eine weitere Erhöhung des derzeit gültigen Höchstbetrags von Fr. 6'000.-- ist geprüft worden und zeigte den Schluss auf, dass eine weitere Erhöhung steuerlich nicht begründet werden kann. Vielmehr würden bei einer solchen Erhöhung sozialpolitische Überlegungen eine Rolle spielen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. heute schon aus sozialpolitischen Gründen die Beträge an den Chinderhort Appenzell je nach steuerbarem Einkommen der Eltern bis zu 54.8 % vergünstigt (Tagesbeitrag je Kind Fr. 73.--; davon Kantonsbeitrag je Kind Fr. 40.--).

Überlegungen zum Ausbildungsabzug

Auszug aus dem aktuell gültigen Steuergesetz: Art. 37 Abs. 1 lit. b StG:

"Der Abzug gemäss lit. a. (Kinderabzug) erhöht sich um Fr. 5'000.-- für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen."

In der Praxis wird in Anwendung der vorstehenden Bestimmung in einem ersten Schritt überprüft, ob das in Ausbildung stehende Kind sich an einem auswärtigen Ausbildungsort aufhält. Ist dies der Fall, muss der Steuerpflichtige in der Regel nur nachweisen, dass er im Wesentlichen für die anfallenden Kosten aufkommt. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, wird der Ausbildungsabzug in der Höhe von Fr. 5'000.-- pauschal gewährt.

Der wesentliche Vorteil dieser Praxis liegt darin, dass ein detaillierter Nachweis der gesamten bezahlten Ausbildungskosten nur innerhalb der vertieften Prüfung eines Einzelfalls notwendig ist.

Sollte nun der Ausbildungsabzug stark erhöht werden (z.B. auf Fr. 13'000.-- wie in einem benachbarten Kanton in Diskussion), müsste die bestehende Praxis aus Gründen der Rechtsgleichheit überarbeitet und verschärft werden. Im benachbarten Kanton sind sämtliche Ausbildungskosten nachzuweisen. Zudem sind die Ausbildungskosten für jedes Steuerjahr und für jedes Kind gesondert zu ermitteln. Von den ermittelten, selbstgetragenen Ausbildungskosten wird dann ein Betrag von Fr. 2'000.-- pro Kind als Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Dieses Verfahren ist recht zeitaufwändig, müssen doch jedes Jahr sämtliche Belege für die Ausbildungskosten beigebracht werden. Andernfalls müsste ein Abzug verweigert werden, was voraussichtlich zu vermehrten Einsprachen führen dürfte. Die gesamte Prozedur dürfte von den Steuerpflichtigen schlecht aufgenommen werden. Aus diesem Grund soll der Ausbildungsabzug nur soweit erhöht werden, dass die effektiven Kosten für eine auswärtige Ausbildung mehrheitlich abgedeckt sind. Ein höherer Abzug, als dass die effektiven Kosten tatsächlich betragen, soll mehrheitlich vermieden werden können. Auf diese Weise kann die heutige, kundenfreundliche Praxis im Kanton Appenzell I.Rh. beibehalten werden.

Die Ständekommission kommt zum Schluss, dass eine Erhöhung um Fr. 3'000.-- auf gesamthaft Fr. 8'000.-- den vorstehenden Überlegungen hinreichend Rechnung trägt und damit den Hauptteil der anfallenden Kosten abdeckt. Aufgrund von Erfahrungszahlen ist davon auszugehen, dass beim überwiegenden Teil der betroffenen Fälle die massgeblichen Ausbildungskosten von den Kinderabzügen gedeckt sind. Zusammen mit den ordentlichen Kinderabzügen ergibt sich für das erste und zweite Kind ein Abzug von je Fr. 14'000.--, für das dritte und alle weiteren Kinder ein Abzug von je Fr. 16'000.--. Eine weitere als die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs für Kinder in Ausbildung von Fr. 5'000.-- auf Fr. 8'000.-- erscheint zum heutigen Zeitpunkt nicht sachgerecht.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Abzug für Kinder in Ausbildung	Erhöhung um auf max. Fr. 3'000.-- Fr. 8'000.--	Fr. - 65'000.--	Fr. - 90'000.--

1.3. Entlastung bei Kapitalleistungen aus Vorsorge

Obwohl die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge im Kanton Appenzell I.Rh. im interkantonalen Vergleich insbesondere in der Ostschweiz im Moment konkurrenzfähig ist, erachtet es die Standeskommission als Chance, den heute geltenden Satz von $\frac{1}{3}$ des ordentlichen Tarifs (mindestens 0.5 %) auf $\frac{1}{4}$ des ordentlichen Tarifs (mindestens 0.5 %) zu reduzieren.

Mit dieser Massnahme würde Appenzell I.Rh. im interkantonalen Vergleich eine Spitzenposition einnehmen und in einem gewissen Kundensegment (ältere Personen, welche altersbedingt den Rückzug aus dem Erwerbsleben planen) äusserst attraktiv machen. Im Vergleich mit den Kantonen AR, SG, TG, SZ, ZG befände sich Appenzell I.Rh. bei Kapitalabfindungen bis Fr. 300'000.-- wie bisher auf den Plätzen 2 bzw. 3. Bei grossen Kapitalabfindungen ab Fr. 500'000.-- könnte neu vom 2. auf den 1. Platz vorgerückt werden. Diese Entwicklung hilft dabei, die sehr schmale Spitze der finanzstarken Personen zu erhalten und wenn möglich zu verbreitern. Personen, welche ihren Lebensabend ohnehin, das heisst unabhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen, in Appenzell verbringen wollen, sollen motiviert werden, ihren Wohnsitz noch vor der Auszahlung von Kapitalleistungen zu verlegen.

Die Attraktivität dieser Massnahme steigt mit der Höhe der Kapitalleistung. Unter den älteren Personen werden sich deshalb vor allem die finanzstarken angesprochen fühlen. Aufgrund solcher Zuzüge dürfen mittelfristig Mehreinnahmen aus den Vermögenserträgen und langfristig bei der Erbschaftssteuer erwartet werden. Es wird mit jährlich nicht mehr als ein bis zwei Zuzügen gerechnet. Kontinuität kann aufgrund der geringen Bevölkerungszahl nur langfristig erwartet werden. Bereits eine einzelne grosse Kapitalleistung kann die Vorjahreszahlen um einen zweistelligen Prozentanteil erhöhen.

Diese Massnahme ist aber auch ausgewogen, da bereits kleinere und mittlere Kapitalleistungen von einer Steuererleichterung profitieren können. Nur die kleinsten Kapitalleistungen, welche mit dem Mindestsatz von 0.5 % besteuert werden, würden von dieser Massnahme nicht tangiert. Dies ist aber auch vertretbar, profitieren diese Kleinstauszahlungen doch bereits von der tiefsten Steuerbelastung.

Betreffend allfälliger Folgekosten durch den Zuzug von älteren Personen haben aktuelle Berechnungen des Gesundheits- und Sozialdepartements Folgendes ergeben:

Die durchschnittlichen Kantonsaufwendungen für Gesundheitsleistungen, ohne die Leistungen der Krankenversicherer, jedoch unter Berücksichtigung von

- stationärer Hospitalisation am Spital Appenzell
- stationärer Hospitalisation ausserkantonale
- Kantonsbeiträgen an Alters- und Pflegeheime und
- Subventionierung von Spitex-Leistungen

betragen im Durchschnitt der Jahre 2007/2008 pro Einwohner der entsprechenden Altersgruppe:

- 0 bis 64: Fr. 414.--
- 65 bis 79: Fr. 1'734.--
- 80+: Fr. 4'175.--
- alle: Fr. 734.--

Die 100 grössten Steuerzahler im Kanton Appenzell I.Rh. waren im Jahr 2006 im Durchschnitt rund 61-jährig. Der Anteil der über 65-Jährigen im Kanton Appenzell I.Rh. (16.3 %) an der ständigen Wohnbevölkerung entspricht dem Schweizer Durchschnitt (16.4 %). Der Anteil der unter 20-Jährigen ist im Kanton Appenzell I.Rh. (25.8 %) schweizweit (21.5 %) am höchsten. Da diese Massnahme primär finanzkräftige Personen anspricht (siehe oben) darf davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Steuereinnahmen, die von diesen Personen möglicherweise verursachten Gesundheitskosten des Kantons auch langfristig um ein Mehrfaches übertreffen.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Kapitalabfindungen	Tarifsenkung von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{4}$ (mindestens 0.5 %) des ordentlichen Tarifs	Fr. - 175'000.--	Fr. - 240'000.--

Im Bereich der Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge wurde auch eine Reduktion des Maximalsatzes geprüft. Diesen Ansatz hat die Standeskommission jedoch fallen gelassen, weil die Entlastung gleichmässig allen Empfängern von Kapitaleistung zugute kommen soll und nicht bloss jenen mit sehr grossen Vorsorgekapitalien.

1.4. Entlastung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Durch eine Erhöhung des aktuellen Freibetrags von Fr. 100'000.-- auf Fr. 300'000.-- werden in erster Linie die kleineren Erbmassen entlastet. Grössere Erbschaften andererseits werden durch diese Massnahme nicht benachteiligt. Der vorgesehene Freibetrag von Fr. 300'000.-- gilt pro Nachkomme und Erblasser bzw. Schenkgeber. Als Nachkommen gelten auch Gross- und Urgrosskinder, selbst dann, wenn deren Eltern nicht vorverstorben sind. Damit kann bereits die überwiegende Mehrheit der Erbschaften und Schenkungen faktisch steuerfrei abgewickelt werden. Eine weitere Erhöhung des Freibetrags, insbesondere auch aufgrund der sehr moderaten Besteuerung von 1 %, erscheint nicht angezeigt.

Die geltende Erhöhung des Freibetrags bis zum 35. Altersjahr des Empfängers (Art. 100 Abs. 1 lit. a 2. Satz StG) ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Gemäss den bisherigen Erfahrungen entfaltet dieser Anreiz seine Wirkung leider nicht. Massgebliche Zuwendungen bis zum 35. Altersjahr des Empfängers stellen eine absolute Ausnahme dar, im Gegensatz zu zinslosen Darlehen. Der Hauptgrund dürfte darin liegen, dass die steuerliche Entlastung im Verhältnis zur Zuwendung nur als gering wahrgenommen wird. Aufgrund des bereits sehr tiefen Steuersatzes für Nachkommen von 1 % beläuft sich die Einsparung bei einer vorzeitigen Zuwendung von Fr. 200'000.-- auf maximal Fr. 1'000.-- pro Kind. Mit Blick auf eine Vereinfachung des Grossteils aller Erbschafts- und Schenkungsfälle erscheint diese Regelung aus heutiger Sicht entbehrlich.

Art. 100 StG ist entsprechend anzupassen.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Erbschaftssteuer	Erhöhung Freibetrag von Fr. 100'000.-- auf Fr. 300'000.--	Fr. - 50'000.--	Fr. 0.--
Schenkungssteuer	Erhöhung Freibetrag von Fr. 100'000.-- auf Fr. 300'000.--	Fr. - 20'000.--	Fr. 0.--

1.5. *Entlastung bei der Vermögenssteuer: Anrechnung der Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen an die Vermögenssteuer*

1.5.1 *Ausgangslage*

- a) Die wirtschaftliche Doppelbelastung
- aa) Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Unternehmensgewinne

Ein wichtiger Bestandteil der gesamtschweizerisch geltenden Unternehmenssteuerreform II sind die Bestimmungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Unternehmensgewinne, indem die Kantone neu auf Stufe Anteilsinhaber eine reduzierte Besteuerung der ausgeschütteten Unternehmensgewinne vorsehen können. Die meisten Kantone haben von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht oder werden dies in nächster Zukunft noch tun. Ziel ist eine möglichst rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung, damit die unternehmerischen Überlegungen nicht von steuerlichen Planungsmassnahmen gelenkt werden.

- bb) Fehlende Milderung bei der Besteuerung der Unternehmenssubstanz

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde eine steuerliche Entlastung lediglich der Unternehmensgewinne, nicht aber der Unternehmenssubstanz, eingeführt. Für die Vermögenssteuer auf Beteiligungsrechten des Privatvermögens ist keine Milderungsmassnahme vorge-

sehen. Das heutige Besteuerungssystem löst eine wirtschaftliche Doppelbelastung derselben Vermögenssubstanz aus: Das beim Anteilsinhaber einer Kapitalgesellschaft steuerbare Beteiligungsvermögen spiegelt einen entsprechenden Teil des auf Stufe Unternehmen ebenfalls besteuerten Eigenkapitals wider. Das wirtschaftlich gleiche Vermögen wird somit auf beiden Ebenen besteuert, ohne dass diese Vermögenssubstanz auch tatsächlich doppelt vorhanden wäre.

1.5.2 Handlungsbedarf

a) Ungerechtfertigte rechtsformabhängige Mehrbelastung des Unternehmenswerts

Um festzustellen, ob im Bereich der Substanzbesteuerung ein Handlungsbedarf für Entlastungsmassnahmen besteht, muss geprüft werden, ob die wirtschaftliche Doppelbelastung der Vermögenssubstanz ungerechtfertigt ist. Ungerechtfertigt wäre sie nur, wenn die Belastung von Kapitalgesellschaft und Anteilsinhaber mit der Eigenkapital- und der Vermögenssteuer zusammen grösser ist als die vermögenssteuerliche Belastung eines vergleichbaren Unternehmens in der Rechtsform einer Personengesellschaft (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften). Im Fall der Personengesellschaft wird der Unternehmenswert lediglich bei einem Steuersubjekt mit der Vermögenssteuer erfasst (und dies nur zum reinen Substanzwert), nämlich beim Unternehmer selber als Geschäftsvermögen. Demgegenüber tritt im Fall der Kapitalgesellschaft eine Vermögensbesteuerung sowohl auf Stufe Gesellschaft als auch auf Stufe Anteilseigner (und dies zudem unter Einbezug des Ertragswerts) ein. Die kumulierte Besteuerung desselben wirtschaftlichen Vermögens bei zwei Steuersubjekten, wie dies in der Konstellation Kapitalgesellschaft - Anteilsinhaber der Fall ist, führt naturgemäss zu einer höheren Steuerbelastung im Vergleich zur Personengesellschaft. Unter dem Licht des Ziels der rechtsformneutralen Besteuerung ist diese Mehrbelastung nicht zu rechtfertigen. Aufgrund dieser Erörterungen erkennt die Ständekommission einen Handlungsbedarf.

b) Handlungsalternativen

Um dem Ziel einer rechtsformneutralen Besteuerung auch bei der Vermögens- und Eigenkapitalbesteuerung näher zu kommen, hat die Ständekommission verschiedene Mechanismen in Betracht gezogen. Zum einen wurde eine spezielle Steuersatzreduktion für das Beteiligungsvermögen in Erwägung gezogen, zum anderen ein in der Schweiz bislang noch nicht bekanntes Steueranrechnungsverfahren auf Ebene Anteilsinhaber. Da es sich bei letzterem um ein Novum mit voraussichtlich stärkerer positiver Aussenwirkung handelt, das zudem mit einem positiven Lenkungseffekt ausgestattet ist, gibt die Ständekommission dieser Massnahme den Vorzug.

1.5.3 Massnahme

a) Novum in der Schweiz

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung würde der Kanton Appenzell I.Rh. als erster Kanton die doppelte Besteuerung des Unternehmenswertes mildern, und zwar mit einem Steueranrechnungsmechanismus auf Stufe Anteilhaber. Mit dieser steuerlichen Entlastungsmassnahme verspricht sich der Kanton vorab eine Erhöhung der Standortattraktivität. Sodann will er aber auch einen Anreiz schaffen, um die Unternehmen in ihrer Finanzstruktur "schlanker" zu machen und die Entnahme nicht betriebsnotwendiger Mittel zu fördern. Die Steueranrechnung wird nur im Fall einer Dividendenausschüttung gewährt.

b) Förderungsziel: Unternehmensnachfolge erleichtern

Im typischen Familienbetrieb dominiert die Selbstfinanzierung der Investitionen mittels thesaurierter Gewinne, was zu einem hohen Eigenkapital führt. Eine Anhäufung unnötiger Vermögenssubstanz ist jedoch betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich problematisch, weil sie die Unternehmensnachfolge erschwert oder gar verhindert. Eine erfolgreiche Nachfolgeregelung scheitert in der Praxis meist gerade deshalb, weil der tüchtige Nachfolger keine Lösung für die Finanzierung des viel zu "schweren" Unternehmens finden kann. Als Folge ist es möglich, dass Unternehmungen untergehen, was negative Auswirkungen auf die Arbeitsplätze sowie auf Dritte wie Lieferanten, Dienstleister und Kunden hat. Angesichts der derzeit schwachen Konjunktur ist zu befürchten, dass sich diese Entwicklung noch weiter verschlechtern wird. Umso mehr liegt es im volkswirtschaftlichen Interesse, dass sich der Kanton gerade jetzt für die Erhaltung der Unternehmen engagiert.

Mit steuerlichen Anreizen sollen die fortführungsfähigen Betriebe motiviert werden, sich zu "verschlanken" und ihre nicht betriebsnotwendige Vermögenssubstanz auszuschütten. Ein "leichtes" Unternehmen ist nachfolgefähiger, was das Überleben des mittelständischen Gewerbes fördert und damit direkt im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons liegt. Die "Verschlankung" soll es auch mittelständischen Unternehmensnachfolgern (und nicht nur Grosskonzernen) ermöglichen, ohne übermässige finanzielle Belastung einen Betrieb zu übernehmen.

c) Steuerlicher Anreiz: Differenzierte Steueranrechnung

Der steuerliche Anreiz soll darin bestehen, dass die Einkommenssteuer auf Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10 % an die Vermögenssteuer auf ebendiesem Beteiligungsvermögen angerechnet wird.

Die Voraussetzungen für die Steueranrechnung sind somit zweifach: Einerseits muss der Steuerpflichtige eine Beteiligung von mindestens 10 % ("qualifizierte Beteiligung") am Kapital einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, GmbH) halten, und andererseits muss die qualifizierte Beteiligung in der betreffenden Steuerperiode einen steuerbaren Beteiligungsertrag (typischerweise Dividenden) generieren, welcher der Einkommenssteuer unterliegt. Die im Kanton ansässigen natürlichen Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können die auf der Dividendenausschüttung zu zahlende Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer auf ebendieser Beteiligung anrechnen, sofern diese mindestens 10 % beträgt.

Die Anrechnung setzt somit voraus, dass Ausschüttungen besteuert werden können; ertragslose Beteiligungsrechte unterliegen der Vermögenssteuer, ohne dass darauf irgendwelche Einkommenssteuern anzurechnen wären. Es sollen nur jene Unternehmer in den Genuss der Entlastung kommen, welche die Gesellschaftsgewinne stets angemessen ausschütten statt sie zwecks späterer Realisierung eines entsprechend höheren - steuerfreien - Kapitalgewinns einzubehalten.

d) Anrechnungsmechanismus

Auszugehen ist von der harmonisierungsrechtlichen Vorgabe, dass eine Vermögenssteuer zwingend erhoben werden muss. Eine Beseitigung der Vermögenssteuer würde demzufolge gegen das Steuerharmonisierungsgesetz verstossen. Aus diesem Grund funktioniert vorliegendenfalls die Anrechnung in der Weise, dass die Einkommenssteuer auf den Dividendeneinkünften an die ordentlich veranlagte, volle Vermögenssteuer auf der entsprechenden (qualifizierten) Beteiligung angerechnet wird. Dabei massgebend sind die in der kantonalen Steuerhoheit geschuldeten Steuerbeträge. Übersteigt die veranlagte Einkommenssteuer auf den Dividendeneinkünften die veranlagte Vermögenssteuer auf der entsprechenden Beteiligung, reduziert sich die Einkommenssteuer um den vollen Betrag der Vermögenssteuer. Ist die veranlagte Vermögenssteuer auf der Beteiligung höher als die veranlagte Einkommenssteuer auf den Dividendeneinkünften aus ebendieser Beteiligung, so wird die Einkommenssteuer durch die Vermögenssteuer konsumiert. Wird mangels Ausschüttungen keine Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen ausgelöst, ist die Vermögenssteuer auf der Beteiligung in vollem Umfang zu bezahlen.

Beispiel:

Der Unternehmer Hans Muster ist Eigentümer der Muster AG, Rorschach. Hans Muster wohnt in Obereggen und ist nicht verheiratet. Die Muster AG schüttete im Jahr 2012 eine Dividende von CHF 100'000 aus. Die übrigen Einkünfte von Hans Muster belaufen sich nach Abzügen ebenfalls auf CHF 100'000. Hans Muster hatte auf diesen Einkünften folgende Einkommenssteuer zu entrichten (Basis: Tarif, Steuersatz und Steuerfuss 2008):

Dividenden:	CHF 100'000 à 3.2% (40% von 8%)	= CHF 3'200 x 213% =	CHF	6'816
übrige Einkünfte:	CHF 100'000 à 8%	= CHF 8'000 x 213% =	CHF	17'040
Bundessteuer:	CHF 200'000 x 7.14%	=	<u>CHF</u>	<u>14'288</u>
Total Einkommenssteuer			CHF	38'144

Die Beteiligung an der Muster AG ist im Jahr 2012 CHF 775'000 wert. Die übrigen Vermögenswerte von Hans Muster belaufen sich auf ebenfalls CHF 775'000. Hans Muster hat keinerlei Schulden und einen Sozialabzug beim Vermögen von CHF 50'000. Hans Muster hatte darauf folgende Vermögenssteuer zu entrichten (vom Bund wird keine Vermögenssteuer erhoben):

Beteiligung:	CHF 750'000 à 1.5‰	= CHF 1'125 x 213% =	CHF	2'396
übriges Vermögen:	CHF 750'000 à 1.5‰	= CHF 1'125 x 213% =	<u>CHF</u>	<u>2'396</u>
Total Vermögenssteuer (netto Sozialabzug)			CHF	4'792

Total Steuerbelastung bisher: **CHF 42'936**

NEU würde bei Hans Muster die Einkommenssteuer auf der Dividende aus der qualifizierten Beteiligung (CHF 6'816) an die Vermögenssteuer auf dieser Beteiligung (CHF 2'396) angerechnet. Es ergäbe sich eine Entlastung im Umfang der Vermögenssteuer auf der Beteiligung von

CHF - 2'396

Total Steuerbelastung NEU

CHF 40'540

Falls die Muster AG im Jahr 2012 jedoch keine Dividende ausgeschüttet hätte, wäre die Einkommens- und Vermögenssteuer ordentlich geschuldet gewesen.

1.5.4 Verhältnis zu übergeordnetem Recht

a) Gesetzliche Schranken des StHG

Das StHG schreibt den Kantonen in Art. 2 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 13 die Erhebung einer Vermögenssteuer auf dem gesamten Reinvermögen vor. Zwingend ist gemäss Art. 14 auch die Bewertung zum Verkehrswert, wobei der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden kann. In Bezug auf die Bemessungsgrundlage sind den Kantonen somit die Hände gebunden.

Die geplante Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer verletzt die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben nicht, weil die Vermögenssteuer in jedem Fall grundsätzlich geschuldet bleibt. Der Anrechnungsmechanismus tangiert die harmonisierungsrechtlich massgebende Bemessungsgrundlage der Vermögenssteuer nicht, so dass von einer harmonisierungsrechtlich zulässigen, rein tarifären Massnahme auszugehen ist. Hierfür besitzen die Kantone die Gesetzgebungskompetenz (Art. 129 Abs. 2 BV).

b) Verfassungskonformität

aa) Verfassungsrechtliche Grundsätze

Bei jeder Ausgestaltung des Steuersystems sind auch die verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten. Im Vordergrund steht die Rechtsgleichheit sowie Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung, die dem Gesetzgeber gebietet, die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung verlangt, dass alle (natürlichen und juristischen) Personen, sofern sie über ein Mindestmass an Leistungsfähigkeit verfügen, zur Steuer herangezogen werden. Das Prinzip der Gleichmässigkeit der Besteuerung verlangt, dass Personen und Unternehmen, die sich in gleichen ökonomischen Verhältnissen befinden (etwa hinsichtlich Einkommen, Familiengrösse, Gewinn usw.), grundsätzlich gleich behandelt werden, sofern nicht übergeordnete Ziele eine Ungleichbehandlung verlangen.

bb) Gleichbehandlungsgebot

Die Anrechnung der Einkommenssteuer an die Vermögenssteuer findet ihre verfassungsmässige Grenze an den verfassungsrechtlichen Rechten anderer Bürger, denen gleichartige Entlastungsmassnahmen versagt bleiben. Als solche kommen in Bezug auf die vorgeschlagene Neuregelung jene Personen in Betracht, die eine nicht qualifizierende Beteiligung halten, oder die Eigentümer anderer Vermögenswerte wie etwa Liegenschaften oder Obligationen. In der Tat werden durch die differenzierte Steueranrechnungsmöglichkeit gewisse Vermögensbestandteile steuerlich durch eine geringere Belastung bevorzugt; gerade dies liegt jedoch in der Natur jedes steuerlichen Anreizes. Die Verfolgung der diversen Verfassungsziele - insbesondere auch des Gebots der Wirtschaftsförderung (Art. 94 Abs. 3 BV) - lässt eine absolute Gleichbehandlung im Steuerrecht ohnehin nicht zu. Ungleichbehandlungen im Steuerrecht sind im Übrigen schon in der bestehenden Gesetzgebung gang und gäbe: Sofortabschreibungen bei qualifizierten Gegenständen des Unternehmens und Steueraufschubsmöglichkeiten sind Ungleichbehandlungen, welche gezielt die Wirtschaft fördern sollen. Im Bereich der Familienförderung sind die Tarifentlastung von Verheirateten (Vollsplitting) ungeachtet einer Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder die überproportionale Erhöhung der Kinderabzüge ab dem dritten Kind Beispiele für Ungleichbehandlungen. Aber auch die Förderung der Altersvorsorge durch steuerliche Begünstigung der Einzahlungen in die Säulen 2 und 3a stellt im Grunde genommen eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Sparformen dar, die wiederum durch ein übergeordnetes Förderungsziel gerechtfertigt ist.

cc) Differenzierung nach qualifizierter Beteiligungsquote

Die steuerlichen Entlastungsmassnahmen auf dem Unternehmenswert sollen eine Annäherung der Substanzbelastung von Kapitalgesellschaften an diejenige von Personengesellschaften ermöglichen. Das Ziel der rechtsformneutralen Steuerbelastung erlaubt es, zwischen "unternehmerisch engagierten" und anderen Anteilsinhabern zu unterscheiden: Die Steueranrechnungsmöglichkeit soll nur dem unternehmerisch tätigen Steuerpflichtigen zugute kommen, nicht aber dem reinen Kapitalanleger ohne unternehmerisches Engagement. Die vorgesehene gesetzliche Regelung mit einer Mindestbeteiligungsquote geht davon aus, dass von einem unternehmerischen Engagement erst bei einer Beteiligung von mindestens 10 % gesprochen werden kann.

Die Standeskommission ist sich durchaus bewusst, dass eine pauschale Quotenfestsetzung auf 10 % naturgemäss die Umstände jedes Einzelfalls nicht vollständig befriedigend berücksichtigen kann; dies wäre freilich in Anbetracht der unterschiedlichsten Verhältnisse ohnehin praktisch unmöglich. Selbst wenn man dafür in Kauf nehmen wollte, dass die Regelung sehr umfangreich und kompliziert würde, wäre sie trotzdem niemals vollständig, denn es gibt zu viele und zu verschiedenartige Einzelfälle. Eine vernünftige gesetzliche Regelung muss somit notgedrungen auf gewissen Vereinfachungen beruhen. Vorliegendenfalls erscheint der Standeskommission die gewählte pauschale Beschränkung der Steueranrechnung auf Beteiligungsquoten vom mindestens 10 % vertretbar.

dd) Differenzierung nach Art des Vermögenswertes

Die geplante steuerliche Privilegierung qualifizierter Beteiligungen gegenüber anderen Vermögenswerten wie Liegenschaften, Obligationen etc., welche von keiner steuerlichen Entlastung profitieren können, mag auf den ersten Blick als Ungleichbehandlung erscheinen. Betrachtet man die Praxis der Vermögensbesteuerung aber differenzierter, ist festzustellen, dass sich der vermögenssteuerliche Bewertungsmechanismus für nicht kotierte Unternehmensbeteiligungen von der Wertfestsetzung anderer Vermögenswerte stark unterscheidet: Während etwa bei börsenmässig gehandelten Wertpapieren, bei Liegenschaften oder Fahrzeugen der Markt- bzw. Verkehrswert relativ zuverlässig ermittelt werden kann, ist dies bei nicht kotierten Unternehmungen kaum der Fall. Die schweizweit anwendbare, auf Formelberechnungen beruhende vermögenssteuerliche Unternehmensbewertung resultiert je nach Gewinnsituation in den Vorjahren nicht selten in extrem ausschlagenden Bewertungsschwankungen, die keine Rechtfertigung in der marktmässigen Realität finden. Die vergangenheitsbezogene Berechnungsformel führt gerade in der heutigen Zeit sinkender Unternehmensgewinne zum unbefriedigenden Ergebnis, dass frühere Gewinne den Vermögenssteuerwert nach oben schnellen lassen, obwohl die gegenwärtige Situation und die Zu-

kunfts Aussichten nicht rosig sind. Der Unternehmer muss in dieser Sachlage oft einen weit höheren Vermögenssteuerwert versteuern als aktuell auf dem Markt erzielbar wäre. Zu beachten ist zudem, dass die neuen Bewertungsrichtlinien der Schweizer Steuerkonferenz (SSK) praktisch durchwegs zu einem zwischen 15 % und 30 % höheren Vermögenssteuerwert führen werden als bisher. Diese Tendenz zu überhöhten Vermögenssteuerwerten sowie die unzuverlässigen Ergebnisse der geltenden Bewertungsformeln für nicht kotierte Unternehmensanteile im Vergleich zur Festsetzung des Steuerwertes anderer Vermögensanlagen rechtfertigt es aus Sicht der Standeskommission, bei qualifizierten Beteiligungen die hier angestrebte Milderung vorzusehen – allerdings stets unter der Auflage, dass auch Dividenden erträge erzielt und versteuert werden.

1.5.5 Ergebnis

Mit der vorgeschlagenen Regelung verfolgt die Standeskommission drei verschiedene Ziele: Erstens soll eine positive Signalwirkung nach Aussen erzielt werden. Zweitens soll die grundsätzlich unbefriedigende doppelte Substanzbesteuerung gemildert werden. Drittens soll die zwingend an eine Dividendenausschüttung gekoppelte Steuerentlastung den Unternehmer zur "Verschlankung" seines Unternehmens motivieren. Nach Auffassung der Standeskommission ist die vorgeschlagene Anrechnungsmöglichkeit hierfür ein geeignetes Instrument.

Da der Entlastungseffekt relativ schwach ist, bewirkt er unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit auch in der ungünstigsten Konstellation keineswegs eine schwerwiegende oder gar stossende Ungleichbehandlung gegenüber den Eigentümern anderer Vermögenswerte.

Insgesamt erlaubt die vorgeschlagene Regelung eine vertretbare Steuerentlastung kombiniert mit einem Ausschüttungsanreiz, ohne dass sie hinsichtlich der Steuergerechtigkeit willkürlich wäre.

Normiert werden soll diese Innovation als 4. Abs. zu Art. 45 StG.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Vermögenssteuer	Anrechnung der Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungserträgen an die Vermögenssteuer auf diesen Beteiligungen	Fr. - 300'000.--	Fr. - 405'000.--

1.6. Entlastung bei der Gewinnsteuer

1.6.1 Einführung Doppeltarif

Wie die anderen Kantone und der Bund kennt auch der Kanton Appenzell I.Rh. das Prinzip der Doppelbelastung bei den Gewinnausschüttungen (Dividenden) von juristischen Personen. Trotz der Entlastung bei den Gesellschaftern in Form des Teilsatzverfahrens sind Gesellschaften zurückhaltend mit Ausschüttungen. Die Gesellschafter realisieren bei einem allfälligen Verkauf nämlich einen steuerfreien Kapitalgewinn. Dadurch wird die Doppelbelastung vermieden, allerdings mit der Konsequenz, dass die Unternehmen immer "schwerer" werden und eine Unternehmensnachfolge schwieriger zu realisieren ist. Kann eine Unternehmensnachfolge nicht oder nur sehr schwer vollzogen werden, birgt dies sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftliche Risiken.

Die Ständekommission hat nach steuerlichen Massnahmen gesucht, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Kanton Appenzell Innerrhoden zu erhalten und zu verbessern. Eine mögliche Massnahme besteht darin, den Gesellschaften einen tieferen Satz zu gewähren, wenn sie den erwirtschafteten Gewinn im Folgejahr ausschütten.

Mit dem Doppeltarif soll der Steuersatz für den Gewinn im Umfang der beschlossenen Ausschüttungen um die Hälfte reduziert werden. Beträgt der Steuersatz beispielsweise 8 %, würde der Gewinn im Umfang der beschlossenen Ausschüttungen nur mit 4 % besteuert. In jedem Fall ist zusätzlich die Bundessteuer im Umfang von 8.5 % zu bezahlen.

Schüttet eine juristische Person in einem Jahr hingegen keine Dividende aus, fällt die Privilegierung vollständig dahin und es ist der gesamte Gewinn zum ordentlichen Steuersatz zu versteuern.

Mit dem Doppeltarif auf Stufe der Gesellschaft soll diese motiviert werden, Gewinne, soweit betriebswirtschaftlich sinnvoll, auszuschütten und damit die Unternehmung schlank zu halten. Dies hat einerseits den Vorteil, dass die Nachfolge nicht aufgrund einer grossen Substanz in der Gesellschaft zusätzlich erschwert wird. Andererseits besteht für den Kanton die Möglichkeit sowohl den Gewinn bei der Unternehmung, als auch die Ausschüttung bei den Gesellschaftern zu besteuern. Der Anreiz zur Realisierung eines vollständig steuerfreien Kapitalgewinns wird mit der Einführung des Doppeltarifs wesentlich kleiner.

Die Gefahr, dass Gesellschaften finanziell ausgehöhlt werden, kann aus folgenden Gründen als gering betrachtet werden:

Der reduzierte Steuersatz für die juristische Person kommt nur auf dem Reingewinn des laufenden Jahres in Verbindung mit der daraus resultierenden Dividendenausschüttung zum Tragen. Für Substanzdividenden, welche aus früher erwirtschafteten und damals nicht ausgeschütteten Gewinnen vorgenommen werden, bringt die Einführung des Doppeltarifs keine steuerliche Verbesserung. Die Gewinne wurden ja bereits in jenem Jahr versteuert, in welchem sie erwirtschaftet worden sind.

Um einer Aushöhlungsgefahr vorzubeugen und den Aktionärsschutz zu stärken, enthält das Obligationenrecht Vorschriften zur zwingenden Äufnung von Reserven aus den laufenden Gewinnen. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist eine juristische Person verpflichtet, bis zu einem Mindestbestand Reserven aus den laufenden Gewinnen zu bilden.

Normiert werden soll der Doppeltarif durch anfügen eines zweiten Absatzes zu Art. 67 StG.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Gewinnsteuer	Doppeltarif	Fr. - 390'000.--	Fr. - 515'000.--
Einkommenssteuer	Doppeltarif	Fr. + 175'000.--	Fr. + 240'000.--
	Total	Fr. - 215'000.--	Fr. - 275'000.--

1.6.2 Erweiterung Bandbreite

Bisher hatte der Grosse Rat die Möglichkeit, die Gewinnsteuer für den Kanton in der Bandbreite von 8 % bis 11.5 % jährlich festzulegen. Für das Jahr 2009 wurde der Steuersatz auf 8 % festgelegt. Der Grosse Rat hat damit seinen Spielraum nach unten ausgeschöpft. Um die erforderliche Flexibilität zu erhalten und im Bedarfsfall auf Entwicklungen in den umliegenden Kantonen reagieren zu können, betrachtet es die Standeskommission als notwendig, die bestehende Bandbreite nach unten zu erweitern.

Die Standeskommission ist der Meinung, dass bei gleichzeitiger Einführung des Doppeltarifs auf eine weitere Senkung des Gewinnsteuersatzes zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden kann.

Die Erweiterung der Bandbreite allein bewirkt noch keine Steuerausfälle. Erst eine Senkung des Steuersatzes im Rahmen der alljährlichen Festsetzung der Steuerparameter durch den Grossen Rat würde sich diesbezüglich auswirken.

Die Standeskommission schlägt vor, die Bandbreite auf 6 % bis 11.5 % zu erweitern und Art. 67 Abs. 1 StG entsprechend anzupassen.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Gewinnsteuer	Erweiterung Bandbreite (theoretische) Senkung des ordentlichen Satzes um 1 %	Fr. 0.-- (Fr. - 240'000.--)	Fr. 0.-- (Fr. - 315'000.--)

1.7. Flat Rate Tax

"Flat Rate Tax" bezeichnet grundsätzlich ein Steuersystem in dem es nur einen Einheitssteuersatz gibt. Die Steuer ist also proportional und es gibt keinen Anstieg der Grenzsteuersätze. Die sogenannte Steuerprogression entfällt.

Dieses Besteuerungsmodell hat sich zeitweise einer hohen Medienpräsenz erfreut. Der Kanton Obwalden war der erste Kanton in der Schweiz, welcher das System der "Flat Rate Tax" eingeführt hat. Andere Kantone sind zwar medienwirksam auf den Zug der "Flat Rate Tax" aufgesprungen, realisieren aber dieses Modell nicht wirklich, sondern bleiben dem klassischen Steuertarifmodell treu und sehen eine proportionale Besteuerung erst ab einem gewissen Einkommen vor. Dieses "klassische Modell" mit proportionaler Besteuerung ab einem gewissen Einkommen wendet auch der Kanton Appenzell I.Rh. seit dem 1. Januar 2001 an. Dabei liegen die Schwellen für eine proportionale Besteuerung bei Fr. 200'000.-- für alleinstehende und bei Fr. 400'000.-- für verheiratete Personen. Das Modell der "Flat Rate Tax" funktioniert aber nicht wie das "klassische Modell".

Systematisch ist die "Flat Rate Tax" von der sogenannten "Flat Tax" zu unterscheiden. Das Modell der "Flat Rate Tax" ist, wie der Begriff "Rate" bereits beschreibt, eine Massnahme auf der Ebene des Steuersatzes. Auf die Bemessungsgrundlage hat dieses Modell keine Auswirkung. Die ordentlichen Abzüge, die unter anderem durch die formale Steuerharmonisierung gemäss Bundesgesetz vorgegeben sind, kommen nach wie vor zur Anwendung. Die "Flat Tax" dagegen bringt bereits radikale Vereinfachungen bei der Bemessungsgrundlage. In der Regel gelten bei der "Flat Tax" als Bemessungsgrundlage die Bruttoeinkünfte ohne Abzüge. Wie die "Flat Rate Tax" kennt auch die "Flat Tax" einen proportionalen Steuertarif. Aufgrund der Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes und der Kantone (Art. 7 ff. StHG) sind die steuerbaren Einkünfte und Abzüge verbindlich bestimmt. Die Einführung einer "Flat Tax" ist für die Kantone somit nicht möglich.

Anders sieht es bei der "Flat Rate Tax" aus. Weil die Abschaffung der Progression die tiefen Einkommen aber übermässig stark belasten würde, sieht das Modell einen einzigen Sozialabzug für sämtliche Steuerzahler vor. Dabei kann für jede Person im Haushalt ein fixer Betrag vom Einkommen abgezogen werden (z.B. Fr. 10'000.-- pro Person). Dieser Abzug führt

dazu, dass es indirekt wieder eine Progression gibt, welche aber zum grössten Teil auf tiefe Einkommen beschränkt ist, wie folgendes Beispiel zeigt.

Das Beispiel wird berechnet für ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern.

- Fr. 50'000.-- Einkommen: Davon werden für die Eltern und die Kinder je Fr. 10'000.-- abgezogen, gibt noch Fr. 10'000.-- steuerbares Einkommen. Davon 20 % macht Fr. 2'000.-- Steuern pro Jahr oder 4 % vom gesamten Einkommen.
- Fr. 100'000 Einkommen: Es werden wieder Fr. 40'000.-- abgezogen. Ergibt ein steuerbares Einkommen von Fr. 60'000.--. 20 % davon machen Fr. 12'000.-- Steuern oder 12 % des gesamten Einkommens aus.
- Fr. 200'000.-- Einkommen: Das steuerbare Einkommen nach dem Abzug beträgt Fr. 160'000.--. Die Steuer beträgt Fr. 32'000.-- pro Jahr oder 16 % des gesamten Einkommens.

Aus dem Beispiel wird deutlich, dass der Sozialabzug zu einer deutlichen Steuerprogression führt (von 4 % bis 16 % ansteigend mit zunehmender Einkommenshöhe). Die Steuer ist also trotz Einheitssteuersatz nicht wirklich "flat".

Betrachtet man die neue Steuerbelastung im Kanton Obwalden nach dem System der "Flat Rate Tax" und vergleicht man diese mit der aktuellen Steuerbelastung im Kanton Appenzell I.Rh. (Stand 2008, Kantonshauptort, ohne Kirchensteuer), kommt man zu folgenden Ergebnissen:

Steuervergleich OW - AI						
steuerbares Einkommen	Alleinstehend			Verheiratet		
	Steuer OW	Steuer AI	Differenz	Steuer OW	Steuer AI	Differenz
5'000	0	35	35	0	0	0
10'000	0	212	212	0	71	71
15'000	631	531	-100	88	212	124
20'000	1'262	1'009	-253	719	425	-294
30'000	2'524	2'248	-276	1'767	1'062	-705
40'000	3'785	3'664	-121	2'776	2'018	-758
50'000	5'047	5'168	121	3'785	3'186	-599
60'000	6'309	6'673	364	5'047	4'496	-551
70'000	7'571	8'177	606	6'309	5'912	-397
80'000	8'833	9'735	902	7'571	7'328	-243
90'000	10'094	11'328	1'234	8'833	8'832	-1
100'000	11'356	12'921	1'565	10'094	10'337	243

Beim Vergleich mit dem Kanton Obwalden muss festgestellt werden, dass alleinstehende Personen mit einem steuerbaren Einkommen bis Fr. 40'000.-- im Kanton Appenzell I.Rh. beim aktuellen Steuertarif eine geringere Steuerbelastung erfahren als im Kanton Obwalden mit der "Flat Rate Tax". Bei den verheirateten Personen trifft dies gar auf steuerbare Einkommen bis Fr. 90'000.-- zu. Da rund 93 % der steuerpflichtigen Personen im Kanton Ap-

penzell I.Rh. ein steuerbares Einkommen unter Fr. 90'000.-- aufweisen, würde die Einführung einer "Flat Rate Tax" nur einer relativ kleinen Bevölkerungsschicht zugute kommen. Zudem würde tendenziell eine Umverteilung der Steuerlast von den alleinstehenden Personen zu Lasten der Verheirateten erfolgen.

Die wichtigsten Punkte zur "Flat Rate Tax" lassen sich wie folgt darstellen:

- Die Einführung der "Flat Rate Tax" ohne gleichzeitige Einführung eines entsprechenden Korrektivs (im Beispiel des Kantons Obwalden ein höherer Sozialabzug von Fr. 10'000.--) wirkt sich steuererhöhend auf mittlere und niedrige Einkommen aus und führt zu einer entsprechenden Umverteilung der Steuerlast zwischen hohen und tiefen bzw. mittleren Einkommen.
- Die Einführung der "Flat Rate Tax" mit gleichzeitiger Einführung eines entsprechenden Korrektivs unterbindet eine Umverteilung der Steuerlast zwischen hohen und tiefen bzw. mittleren Einkommen, bringt aber eine Umverteilung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten zu Lasten der verheirateten Steuerpflichtigen.
- Im direkten Vergleich der "Flat Rate Tax" des Kantons Obwalden mit den heute gültigen Steuertarifen des Kantons Appenzell I.Rh. werden Alleinstehende im Kanton Appenzell I.Rh. bis zu einem Einkommen von Fr. 40'000.-- und Verheiratete gar bis zu einem Einkommen von Fr. 90'000.-- günstiger besteuert als im Kanton Obwalden. Somit ist das klassische Steuersystem des Kantons Appenzell I.Rh. im interkantonalen Vergleich mit der "Flat Rate Tax" des Kantons Obwalden absolut konkurrenzfähig und stärkt die Familie (Verheiratete) wesentlich mehr als das Obwaldner System.
- Auch in Bezug auf die Vereinfachung überzeugt die "Flat Rate Tax" nicht, da die aufwändige Veranlagung (Ermittlung des steuerbaren Einkommens) unverändert vorgenommen werden muss (Basis ist das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes) und lediglich die Berechnung der zu zahlenden Steuer noch weiter vereinfacht wird.
- Wie sich am Beispiel des Kantons Obwalden zeigt, muss eine starke Zuwanderung bzw. Neuansiedlung mit den bekannten Nebenerscheinungen gefördert werden, um die markanten Steuerausfälle bei der Einführung einer "Flat Rate Tax" kompensieren zu können.
- Auch der Zeitpunkt für die Einführung der "Flat Rate Tax" ist denkbar ungünstig, denn auch der Bund überlegt sich, sein Steuersystem zu vereinfachen. Die Vorstellungen des Bundes gehen noch in völlig verschiedene Richtungen, sodass noch kein klarer Kurs erkennbar ist.

Die Ständekommission kommt zum Schluss, dass die Einführung einer "Flat Rate Tax" für den Kanton Appenzell I.Rh. keine geeignete Massnahme zur Förderung der Steuergerechtigkeit ist und deshalb nicht weiterverfolgt werden soll. Überdies strapaziert eine "Flat Rate Tax" mit dem notwendigen, jedoch undifferenzierten Korrektiv den Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beträchtlich.

1.8. Innerkantonaler Finanzausgleich und Entflechtung der Finanzströme

1.8.1 Ausgangslage

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben die Befürchtung geäussert, dass die Steuergesetzrevision die Zentralisierung des Kantons vorantreiben werde. Gerade die letzten Jahre hätten gezeigt, dass sich die vermögenden Zuzüger aus dem In- und Ausland eher zentrumsnah niedergelassen hätten. Es sei eher unwahrscheinlich, dass zusätzliches Steuersubstrat in den Landgemeinden generiert werden könne und deshalb die Steuereinnahmen sinken würden.

Vor diesem Hintergrund sei der Finanzausgleich zu überdenken und allenfalls anzupassen. Auch dürfe die geplante Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) und die Auswirkung der Steuergesetzrevision darauf nicht ausser Acht gelassen werden.

1.8.2 Funktionsweise des kantonalen Finanzausgleichs (FA)

Der heutige Finanzausgleich basiert auf der Finanzkraft (oder auch Steuerkraft genannt). Die Finanzkraft geht von den durch eine Körperschaft in Rechnung gestellten Steuerbeträgen (Soll-Stellungen) aus und legt diese auf 100 % um. Der grosse Vorteil dieser Methode besteht darin, dass die Basis nicht frei gestaltet werden kann. So ist es unerheblich, wie hoch der Steuerfuss einer Körperschaft ist, oder wie die Ausgaben oder Einnahmen sich präsentieren.

Eine zweite Ausgleichsmechanik (nur für Schulgemeinden) erfolgt über die Schülerzahlen und über die Anzahl von Klassen einer Schulgemeinde. Dieser Ausgleich stellt die Anzahl Schüler und Klassen in den Fokus und die damit verbundenen Kosten. Auch diese Parameter können nicht beeinflusst werden, wird doch die Anzahl der Schüler einzig und alleine von den Einwohnern in einer Schulgemeinde indirekt bestimmt. Die Anzahl von Klassen muss durch die Landesschulkommission bewilligt werden.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ist der heutige Finanzausgleich zeitgemäss und wirkt zielgerichtet. Falsche Anreize werden vermieden. So nahmen andere Finanzausgleichsmodelle in anderen Kantonen in der Vergangenheit vielfach den Steuerfuss als Bemessungsgrundlage. Dies führte aber dazu, dass Körperschaften freiwillig den Maximalsteu-

erfuss festlegten und anschliessend teure Infrastrukturprojekte, mit grosser finanzieller Unterstützung des Kantons, realisierten. Ob solche Infrastrukturprojekte notwendig waren, wurde vielfach zu wenig hinterfragt. Dies veranlasste auch die umliegenden Kantone, auf die Bemessungsgrundlage der Finanzkraft umzuschwenken.

1.8.3 Geplante Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)

Die geplante Entflechtung der Finanzströme setzt nun bei der Aufgabenverteilung an. So sollen verschiedene Aufgaben, welche heute bei den Körperschaften liegen, dem Kanton übertragen werden. Aus diesem Grund müsste der Kanton den Staatssteuerfuss entsprechend erhöhen. Auf der anderen Seite besteht dann für die entlasteten Körperschaften Potential, im Rahmen der abgegebenen Aufgaben ihren Steuerfuss senken zu können. Auch bestand ursprünglich die Idee, mit der Einführung des EFS den Finanzausgleich abzuschaffen. Interne Berechnungen der Landesbuchhaltung zeigten jedoch auf, dass in diesem Fall sechs Gesamtsteuerkombinationen (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern) schlechter dastehen würden als heute und nur gerade drei Gesamtsteuerkombinationen eine Verbesserung spüren würden.

Dies ist aus realpolitischen Gründen nicht opportun. Aus diesem Grund errechnete die Landesbuchhaltung ein Modell mit einem reduzierten Finanzausgleich, welcher trotz Einführung des EFS noch ausbezahlt wird. Die Berechnungen zeigen auf, dass auf diese Weise sämtliche Veränderungen der Gesamtsteuerkombinationen sich in einem Bereich von maximal sechs Steuerpunkten bewegen, was als vertretbar betrachtet werden kann.

1.8.4 Auswirkungen der Steuergesetzrevision auf FA und EFS

In einem weiteren Schritt hat nun die Landesbuchhaltung untersucht, wie sich die Steuergesetzrevision auf den FA und die Einführung des EFS auswirken könnte. Dabei wurden drei verschiedene Szenarien geprüft:

Szenario 1:	Bezirk und Schulgemeinde Appenzell:	+ 2.5 %	Steuereinnahmen
	alle anderen Körperschaften:	- 2.5 %	Steuereinnahmen
Szenario 2:	Bezirk und Schulgemeinde Appenzell:	+ 5.0 %	Steuereinnahmen
	alle anderen Körperschaften:	- 5.0 %	Steuereinnahmen
Szenario 3:	Bezirk und Schulgemeine Appenzell:	+ 10.0 %	Steuereinnahmen
	alle anderen Körperschaften:	- 10.0 %	Steuereinnahmen

Die Berechnungen der drei Szenarien führen zum Schluss, dass die zeitliche Reihenfolge, wann die EFS oder die Steuergesetzrevision in Kraft treten, keine unverkraftbaren Auswirkungen für die Aussengemeinden hat. Die vorgeschlagene EFS-Lösung mit halbiertem Finanzausgleich ist auch unter Berücksichtigung der Steuerkraftveränderungen infolge Steuergesetzrevision bei der Berechnungsbasis, beim Finanzausgleich und bei den Steuereinnah-

men die optimale Lösung, unter der Bedingung, dass die Gesamtsteuerbelastungen nicht über 5 Steuerpunkte (akzeptable Bandbreite) zunehmen sollen. Der Vergleich der EFS mit den beiden Szenarien 2.5 % und 5 % zeigen Gesamtsteuerbelastungszunahmen von 2 bis 3 Steuerpunkten für alle Steuerkombinationen, ausser für diejenigen mit der Schulgemeinde Appenzell. Das Zentrum (Schulgemeinde Appenzell) profitiert um 1 bis 2 Steuerpunkte. Die Maximalvariante einer äusserst unwahrscheinlichen Steuerkraftveränderung von 10 % hätte Mehrbelastungen von 3 bis maximal 13 Steuerpunkte zur Folge.

Daraus ergibt sich, dass die EFS und die Steuergesetzrevision getrennt betrachtet werden können. Die EFS ist kein Argument gegen die Steuergesetzrevision und umgekehrt. Der Bestand der politischen Strukturen sollte nicht mit der EFS und/oder der Steuergesetzrevision in direkten Zusammenhang gebracht werden. Die EFS wird explizit unter der Bedingung vertreten, dass die bestehenden politischen Strukturen nicht angetastet werden.

Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision sollen die finanziellen Mittel von Kanton, Bezirken und Gemeinden für die Zukunft sichergestellt werden. Bei EFS und FA geht es jedoch um die Verwendung dieser Mittel. Über die Verwendung der Mittel kann nur frei und unabhängig entschieden werden, wenn die Steuereinnahmen gewährleistet sind.

2. Übrige Gesetzesanpassungen

2.1. Vollsplitting für Einelternfamilien

Mit der Totalrevision des Steuergesetzes ist für die Ehegattenbesteuerung das sogenannte Vollsplitting eingeführt worden. Die Einkommenssteuer wird zu einem Einheitstarif erhoben, für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird aber der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet (Art. 38 Abs. 3 StG). Die Einelternfamilie ist den Ehegatten nicht gleichgestellt worden. Sie wurde zum Einheitstarif besteuert, erhielt aber einen Sozialabzug von 15 % des Reineinkommens, wenigstens Fr. 4'000.-- und höchstens Fr. 6'000.-- (Art. 37 Abs. 1 lit. d StG).

Art. 11 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) bestimmt, dass für Ehegatten die Steuer im Vergleich zu Alleinstehenden angemessen zu ermässigen ist. Die gleiche Ermässigung steht auch verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen zu, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 26. Oktober 2005 festgehalten, Art. 11 Abs. 1 StHG erweise sich zwar in zweifacher Hinsicht als verfassungswidrig; einerseits weil er das Leistungsfähigkeitsprinzip gemäss Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101)

missachte, und andererseits, weil er die Tarifautonomie der Kantone verletze. Das ändere aber nichts daran, dass Alleinerziehenden die "gleiche Ermässigung" einzuräumen sei wie den gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten. Art. 11 Abs. 1 2. Satz StHG sei in dem Sinne zu interpretieren, dass den Alleinerziehenden die exakt gleiche tarifliche Ermässigung zukommen müsse.

Die innerrhodische Steuerordnung erwies sich damit als harmonisierungswidrig. Der Vorsteher des Finanzdepartements erliess daher gestützt auf Art. 72 Abs. 3 StHG am 19. Dezember 2005 die notrechtliche Weisung, das Vollsplitting (Art. 38 Abs. 3 StG) sei ab sofort auch auf Alleinerziehende anzuwenden und andererseits sei aber der Einelterntax (Art. 37 Abs. 1 lit. d StG) zu streichen. Diese Praxisanweisung verliere ihre Wirkung, sobald Art. 11 Abs. 1 StHG so abgeändert werde, dass ihm die formell im Innerrhoder Steuergesetz nach wie vor festgehaltene Besteuerungsordnung wieder entspreche.

Art. 11 Abs. 1 StHG ist seither nicht geändert worden. Unter diesen Voraussetzungen gebietet es die Rechtsordnung, den notrechtlichen Erlass bei nächster Gelegenheit in ordentliches Gesetzesrecht zu überführen. Gesetzestechnisch wird die bereits seit drei Jahren gelebte Praxis normativ in Art. 38 Abs. 3 StG (Vollsplitting für "verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten") verankert, und der Einelterntax nach Art. 37 Abs. 1 lit. d StG wird aufgehoben.

2.2. Steuerhoheit bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons

Wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz innerhalb des Kantons verlegt, dauert die Steuerhoheit des Wegzugsbezirks oder der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort. Diese Regelung ist systemwidrig, weil bei der Steuerveranlagung grundsätzlich die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend sind. Auch kann diese Ausnahme von der Regel von den Steuerpflichtigen häufig nicht nachvollzogen werden. Die Hintergründe dieser Bestimmung sind vermutlich historischen Ursprungs, können aber heute nicht mehr nachvollzogen werden. Im Sinne einer Vereinfachung sollen auch bei der persönlichen Zugehörigkeit die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend sein. Art. 6 Abs. 4 StG ist entsprechend anzupassen.

2.3. Interkantonale Teilverlustverrechnung

Ursprünglich wurde auf Gewinnen, mit denen nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken verrechnet worden waren, eine Nachsteuer erhoben, soweit in den sieben nachfolgenden Steuerperioden im Belegenheitskanton steuerbare Gewinne an-

gefallen sind. Diese sogenannte Teilverlustverrechnung ist bereits seit einem Bundesgerichtsurteil vom 3. November 2006 faktisch aufgehoben worden und wird in der Praxis seither nicht mehr angewandt. Der Verzicht auf die Teilverlustverrechnung bedeutet für die interkantonale Steuerausscheidung eine wesentliche Vereinfachung. In Art. 9 und 55 StG ist der Abs. 4 deshalb ersatzlos zu streichen.

2.4. Grundstückgewinnbesteuerung bei Grundstücken im Geschäftsvermögen von ausserkantonale wohnhaften Personen

Vor der Totalrevision des Steuergesetzes (StG 99) erhob der Kanton Appenzell I.Rh. die Grundstückgewinnsteuer nach dem monistischen System. Mit der Totalrevision fand der Wechsel zum dualistischen System statt. Obwohl dieses grundsätzlich vorsieht, dass ausschliesslich Veräusserungsgewinne auf Grundstücken des Privatvermögens der Grundstückgewinnbesteuerung unterliegen, enthielt das revidierte Steuergesetz mit Art. 103 Abs. 1 lit. b StG eine (allerdings zu ungenau formulierte) Ausnahmebestimmung, welche auf ausserkantonale Liegenschaftenhändler abzielte und Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens bei bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit der Grundstückgewinnsteuer unterwarf.

Mit der Revision 2006 (in Kraft seit dem 1. Januar 2007) wurde Art. 103 Abs. 1 lit. b StG zur heute geltenden Fassung ergänzt, indem zur Verdeutlichung der Stossrichtung der Bestimmung neu von "Grundstücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen" die Rede ist. Doch auch dem ergänzten Wortlaut fehlt es an der expliziten Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Bestimmung auf Liegenschaftenhändler; die Norm ist viel weiter gefasst. Sie unterstellt nicht nur Veräusserungsgewinne ausserkantonaler Liegenschaftenhändler der Grundstückgewinnsteuer, sondern umfasst sämtliche Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen. Eine Anpassung des Wortlauts erscheint hier unumgänglich.

Bezüglich der Sonderbehandlung von ausserkantonalen Liegenschaftenhändlern hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 25. Februar 1994 und damit noch vor Ablauf der Verbindlichkeitsfrist des Harmonisierungsrechts gemäss Art. 72 StHG festgestellt, dass eine unterschiedliche Besteuerung von ausserkantonalen Liegenschaftenhändlern gegenüber solchen mit Wohnsitz oder Betriebsstätte im Kanton nicht gegen das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung verstösst.

Mit Verbindlichwerden der Normen des Harmonisierungsrechts im Jahr 2001 wurde diese Praxis allerdings hinfällig. Die unterschiedliche Behandlung ausserkantonaler Liegenschaftenhändler im Vergleich zu innerkantonalen verletzt nach Ansicht der Lehre das Willkürver-

bot gemäss Art. 8 f. sowie das aus Art. 127 Abs. 3 BV abgeleitete Schlechterstellungsverbot. Art. 103 Abs. 1 lit. b StG ist deshalb ersatzlos zu streichen. Veräusserungsgewinne auf Betriebsliegenschaften von interkantonal tätigen Liegenschaftenhändlern und Generalbauunternehmen stehen im Umfang der Wertzuwachskomponente weiterhin dem Belegenheitskanton zur ausschliesslichen Besteuerung zu. Statt von der Grundstückgewinnsteuer wird der Wertzuwachs von der allgemeinen Einkommenssteuer erfasst.

III. Anpassungen an Bundesrecht

1. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; AS 2007, 359) sieht verschiedene Massnahmen vor, mit denen der volkswirtschaftlich schädlichen Schwarzarbeit entgegengewirkt werden soll. Als administrative Erleichterung und damit als Anreiz, Schwarzarbeit zu legalisieren, führt es namentlich ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ein.

Gemäss Art. 2 und 3 BGSA, das auf 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, können Arbeitgeber ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern in Anspruch nehmen, sofern der einzelne Lohn den Grenzbetrag gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) – gegenwärtig Fr. 20'520.-- – nicht übersteigt, die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes nicht mehr als den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen AHV-Altersrente – gegenwärtig Fr. 54'720.-- – beträgt und die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden. Die Anmeldung zum vereinfachten Verfahren erfolgt bei der AHV-Ausgleichskasse, welche sowohl die Sozialversicherungsbeiträge als auch die Steuern erhebt. Damit können geringfügige Löhne aus unselbständiger Erwerbstätigkeit neu einer Quellenbesteuerung unterliegen. Die notwendigen Anpassungen betreffen den IV. Abschnitt des Steuergesetzes (Quellensteuern für natürliche und juristische Personen).

Aus den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 11 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 1 StHG in der Fassung gemäss BGSA) ergibt sich im Wesentlichen folgende Ordnung:

- Soweit die Voraussetzungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren erfüllt sind und dieses Verfahren gewählt wird, liefert der Arbeitgeber zusammen mit den Sozial-

versicherungsbeiträgen auch die Steuern in Form einer Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse ab.

- Dieser Quellensteuerabzug wird ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge vorgenommen. Mit ihm ist die Einkommenssteuer definitiv abgegolten; die so besteuerten Einkünfte sind daher von der ordentlichen Besteuerung ausgenommen.
- Die Quellensteuerabzüge für die direkte Bundessteuer und die Steuern von Kanton und Gemeinden sind zusammen vorzunehmen.
- Der Quellensteuerabzug für die direkte Bundessteuer beträgt 0.5 % (Art. 37a Abs. 1 DBG in der Fassung gemäss BGSA).

Was die Höhe des Abzugs für die Steuern des Kantons und der Gemeinden betrifft, so wird seitens der Schweizerischen Steuerkonferenz, der Vereinigung der kantonalen Steuerverwaltungen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung, den Kantonen empfohlen, einen Steuersatz von 4.5 % vorzusehen. Mit einem gesamtschweizerisch einheitlichen Steuersatz kann in den Fällen, in denen sich der Sitz des Arbeitgebers bzw. der AHV-Ausgleichskasse und der Wohnsitz des Arbeitnehmers in unterschiedlichen Kantonen befinden, vermieden werden, dass im Wohnsitzkanton Steuern nachbezogen oder zurückerstattet werden müssen, weil am Sitz des Arbeitgebers bzw. der Ausgleichskasse ein anderer Steuersatz als am Wohnsitz des Arbeitnehmers gilt, wie dies im ordentlichen Quellensteuerverfahren vorgesehen ist (Art. 93 StG). Für ein einfaches Abrechnungsverfahren ist deshalb ein einheitlicher Steuersatz unabdingbar. Die Änderungen betreffen die Art. 80, 92 und 146 StG. Detaillierte Regelungen zum Abrechnungsverfahren sind nach Art. 90 und die Pflichten der AHV-Ausgleichskasse nach Art. 146 StG einzufügen.

Weil das BGSA wie erwähnt bereits am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, hat die Standeskommission gestützt auf Art. 72 Abs. 3 StHG am 18. Dezember 2007 die erforderlichen vorläufigen Vorschriften zur Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens erlassen (Prot. Nr. 1436). Die entsprechenden Weisungen werden hiermit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ins Steuergesetz überführt.

2. Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung

Mit der Botschaft vom 22. Juni 2005 zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unterneh-

menssteuerreformgesetz II; BBl 2005, 4733) beantragte der Bundesrat unter anderem auch eine gesetzliche Normierung der steuerlichen Tatbestände der indirekten Teilliquidation und der Transponierung. Für die steuerliche Behandlung dieser Tatbestände, bei denen namentlich zwischen steuerfreiem Kapitalgewinn und steuerbarem Vermögensertrag zu unterscheiden ist, galten bis anhin die vom Bundesgericht entwickelten Praxisregeln, die vor allem die Praxis zur direkten Bundessteuer prägten und die nur auf eine sehr eingeschränkte Akzeptanz stiessen. Um bezüglich dieser Tatbestände ohne Zeitverzug eine gesetzliche Regelung zu schaffen, trennten die eidgenössischen Räte im Rahmen der Beratungen des Unternehmenssteuerreformgesetzes II die entsprechenden Bestimmungen von der Vorlage ab und fassten sie in einen gesonderten Erlass.

Die steuerlichen Tatbestände der indirekten Teilliquidation und der Transponierung, bei denen zwischen steuerfreiem Kapitalgewinn und steuerbarem Vermögensertrag zu unterscheiden ist, waren bis Ende 2006 nach Massgabe der einschlägigen Praxisregeln, entwickelt namentlich vom Bundesgericht, zu beurteilen. Mit dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (AS 2006, 4883) sind diese Tatbestände nunmehr sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Kantone normativ geregelt. Die entsprechende Änderung des StHG (Art. 7a) ist im kantonalen Steuergesetz nach Art. 23 einzufügen. Der Verweis beim Schuldzinsenabzug (Art. 35 Abs. 1 lit. a StG) ist auf die neue Bestimmung auszuweiten.

Die Frage einer indirekten Teilliquidation stellt sich, wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person veräussert wird und der Kaufpreis indirekt aus Mitteln der veräusserten Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft finanziert wird. Beim Erwerber bleibt die Ausschüttung im Ergebnis steuerfrei, weil in gleicher Höhe auf der erworbenen Beteiligung abgeschrieben werden kann oder wenn in den Fällen, in denen die Beteiligung durch eine juristische Person erworben wird, das Holdingprivileg zur Anwendung gelangt (d.h. die juristische Person, welche die Beteiligung erwirbt, ist eine Holdinggesellschaft, die ohnehin keine Gewinnsteuer entrichtet). Andererseits erzielt der Veräusserer der Beteiligung formal einen steuerfreien Kapitalgewinn. Neu ist vorgesehen, dass in solchen Fällen der Erlös aus dem Verkauf einer Unternehmensbeteiligung als Vermögensertrag besteuert wird, wenn die Beteiligungshöhe mindestens 20 % beträgt und innerhalb von fünf Jahren nach dem Verkauf - unter Mitwirkung des Verkäufers - nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war.

Eine Transponierung ist gegeben, wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf eine dem Veräusserer gehörende Personenunternehmung oder juristi-

sche Person übertragen wird. In diesen Fällen erzielt der Veräusserer ebenfalls formal einen steuerfreien Kapitalgewinn, behält jedoch das wirtschaftliche Verfügungsrecht. In diesen Fällen soll neu der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % besteuert werden. Dies gilt indessen nur, wenn dem Verkäufer das erwerbende Unternehmen mindestens zur Hälfte gehört und soweit der Verkaufspreis den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt.

Mit dieser Ordnung werden zwei häufige Streitfälle im Bereich des steuerbaren Vermögensertrages gesetzlich normiert. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat zur indirekten Teilliquidation ein Kreisschreiben erlassen (KS Nr. 14 vom 6. November 2007). Die entsprechenden Bestimmungen des StHG sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Standeskommission hat den rechtzeitigen Vollzug mit einer vorläufigen Praxisanweisung vom 18. Dezember 2007 (Prot. Nr. 1436) sichergestellt.

3. Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen

Mit dem neuen Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) wird das bisherige Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Anlagefonds (Anlagefondsgesetz (AFG); SR 951.31) abgelöst. Dieses Gesetz bezweckt namentlich die Wiederherstellung der Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit den Regelungen der Europäischen Union, die Schaffung einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Attraktivitätssteigerung des Fondsplatzes Schweiz, unter anderem durch steuerrechtliche Massnahmen.

Dem AFG waren nur vertragliche Anlagefonds, d.h. Vermögen unterstellt, die aufgrund eines Kollektivanlagevertrags im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AFG verwaltet wurden. Das KAG regelt neu die rechtliche Behandlung aller kollektiven Kapitalanlagen. Als solche gelten Vermögen, die von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden. Kollektive Kapitalanlagen können offen oder geschlossen sein. Bei den offenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anleger einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihres Anteils zum Nettoinventarwert. Zu den offenen kollektiven Kapitalanlagen gehört neben den vertraglich strukturierten Anlagefonds neu auch die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable; SICAV). Bei den geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anleger keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihres Anteils zum Nettoinventarwert. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder jene der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (Société d'investissement à capital fixe; SICAF) auf. Mit dem KAG ist auch die steuerliche Behandlung der kollektiven Kapitalanlagen über die Anpassung der

entsprechenden Steuererlasse neu geregelt worden. Diese wird von folgenden Grundsätzen geprägt:

- Kollektive Kapitalanlagen, einschliesslich der SICAV, werden den Anlegern im Einkommen und im Vermögen anteilmässig zugerechnet. Solche Anlagen, einschliesslich der SICAV, werden daher für sich nicht besteuert, sondern transparent behandelt.
- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) werden, obwohl sie dem Kollektivanlagengesetz unterstehen, weiterhin als Kapitalgesellschaften besteuert. Anleger haben die Dividenden als Einkommen und die Aktien als Vermögen zu versteuern.
- Die übrigen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich der SICAF, mit direktem Grundbesitz werden für diesen Grundbesitz, wie bis anhin Anlagefonds mit direktem Grundbesitz, selbständig besteuert. Dem Anleger werden daher keine Erträge und Vermögenswerte aus direktem Grundbesitz zugerechnet.

Die entsprechenden, mit dem KAG neu geschaffenen oder geänderten Steuerbestimmungen des StHG sind bereits auf 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Die Standeskommission hat dazu mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 (Prot. Nr. 1436) die erforderlichen, vorläufigen Vorschriften erlassen. Im Steuergesetz sind nun die Art. 23, 41, 51, 60, 71, 74, 75, 103 und 138 anzupassen, und nach Art. 14 ist der Besteuerungsgrundsatz festzuhalten.

4. Bundesgesetz vom 20. Dezember 2006 über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern

Die mit diesem Bundesgesetz (AS 2007, 2973) geänderten bzw. ergänzten Bestimmungen von DBG und StHG beseitigen alle Regeln im Recht der direkten Steuern, die gegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) verstossen. Namentlich sollen sie ein faires Strafverfahren bei Steuerhinterziehung gemäss Art. 6 § 1 EMRK und der entsprechenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie eine konsequente Beachtung der Unschuldsvermutung im Steuerstrafrecht gewährleisten. Dieses Bundesgesetz ist zwar auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt worden; gemäss der mit diesem Erlass beschlossenen Anpassungsregelung (Art. 72g StHG) haben die Kantone ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, mithin bis 1. Januar 2010 anzupassen. Die Standeskommission wird für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen die nötigen vorläufigen Vorschriften erlassen.

Gemäss Art. 6 § 1 EMRK hat "jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird". Aus dieser Bestimmung wird namentlich das Prinzip abgeleitet, dass niemand zur Selbstbelastung gezwungen werden darf.

Sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den direkten Kantonssteuern wird zwischen dem Nachsteuer- und dem Steuerhinterziehungsverfahren unterschieden. Mit dem Nachsteuerverfahren werden Steuerbeträge ermittelt und erhoben, welche bei der ordentlichen, in Rechtskraft erwachsenen Veranlagung nicht berücksichtigt worden sind (vgl. Art. 151 Abs. 1 DBG und Art. 53 Abs. 1 StHG). Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ist zwar an gewisse Voraussetzungen geknüpft, ein Verschulden des Steuerpflichtigen braucht indessen nicht vorzuliegen (vgl. Art. 151 DBG und Art. 53 StHG). Der Steuerpflichtige hat im Nachsteuerverfahren grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie im ordentlichen Veranlagungsverfahren. Er muss für die Festsetzung der geschuldeten Steuer mit der Verwaltung zusammenarbeiten. Diese kann unter Androhung einer Busse auch verlangen, dass Informationen beigebracht werden (vgl. Art. 174 DBG und Art. 55 StHG). Demgegenüber dient das Steuerhinterziehungsverfahren der Ahndung eines schuldhaften Verhaltens eines Steuerpflichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt das Steuerhinterziehungsverfahren deshalb ein Verfahren dar, auf welches die Garantien von Art. 6 § 1 EMRK anzuwenden sind. Der Steuerpflichtige muss in diesem Verfahren somit keine Auskünfte liefern, die ihn selber belasten könnten. Auch darf die Steuerbehörde diese Auskünfte nicht unter Strafandrohung einfordern.

Aus den gesetzlichen Normen muss sich demnach eindeutig ergeben, dass der Steuerpflichtige das Recht hat, die Mitwirkung im Hinterziehungsverfahren zu verweigern (Art. 183 Abs. 1 DBG und Art. 57a Abs. 1 StHG). Damit dieses Recht in jedem Fall in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerpflichtige bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Verfahrens wegen Steuerhinterziehung aufmerksam gemacht werden, wenn ein solches zu diesem Zeitpunkt weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann (Art. 153 Abs. 1^{bis} DBG und Art. 53 Abs. 4 StHG). Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen mit Umkehr der Beweislast noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden (Art. 183 Abs. 1^{bis} DBG und Art. 57a Abs. 2 StHG). Die entsprechenden Präzisierungen werden im kantonalen Recht in Art. 155, 178 und 179 StG aufgenommen.

5. Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform II sind nicht weniger als fünf abgaberechtliche Bundesgesetze geändert worden. Diese werden ganz unterschiedlich zwischen dem 1. Juli 2008 und dem 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt (AS 2008, 2893). Die Änderungen im StHG, die eine Anpassung des kantonalen Rechts erfordern, treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

5.1. Teilbesteuerungsverfahren

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz II wird vorab das Risikokapital steuerlich entlastet. Zu diesem Zweck sieht es für die direkte Bundessteuer die Einführung der Teilbesteuerung für Dividenden aus Beteiligungen vor, wobei eine Mindestbeteiligung von 10 % vorausgesetzt wird. Dividenden aus Beteiligungen des Privatvermögens sollen nur noch zu 60 % und solche aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (inkl. Veräusserungsgewinne) nur noch zu 50 % besteuert werden. Die Kantone können ebenfalls eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern vorsehen, sind aber in der konkreten Ausgestaltung frei, also nicht zwingend auf das für die direkte Bundessteuer vorgesehene Teilbesteuerungsverfahren verpflichtet. Zu beachten haben sie lediglich die Mindestbeteiligungsquote von 10 % (Art. 7 Abs. 1 2. Satz StHG). Nach Art. 38 Abs. 4 StG wird für Dividenden auf Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz die Steuer zu 30 % bis 50 % des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens Fr. 2 Mio. aufweist. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest. Die satzbestimmende Quote liegt derzeit bei 40 %. Die Ständekommission hält wenigstens vorläufig an diesem so genannten Teilsatzverfahren (Tariffrage) fest. Obschon das Teilbesteuerungsverfahren (Bemessungsfrage), wie für die direkte Bundessteuer vorgesehen, vollzugsmässig einfacher zu handhaben wäre, soll mit dessen Übernahme zugewartet werden.

Im Sinne der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben (Art. 7 Abs. 1 2. Satz StHG) soll die Teilbesteuerung nicht auf Dividenden beschränkt sondern auch auf andere Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile anwendbar sein. Zur Vermeidung von Standortnachteilen soll die Beschränkung auf Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz wie auch die Voraussetzung der langfristigen Haltedauer fallen gelassen werden. Dazu werden Art. 38 Abs. 4 StG wie auch Art. 21 StV entsprechend angepasst.

Im Weiteren sieht das Unternehmenssteuerreformgesetz II gezielte Entlastungen für Personenunternehmen und juristische Personen vor, einerseits mit Blick auf den Handlungsbedarf im internationalen Verhältnis und andererseits zur Milderung bestehender Besteuerungshärten. Auch regelt es die Abschaffung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (SR 823.33).

5.2. Erleichterungen für Personenunternehmen

Die steuerlichen Erleichterungen für Personenunternehmen sind vor allem für KMU von erheblicher Bedeutung. Sie betreffen die Erhaltung bestehender Personenunternehmen, die Erleichterung der Restrukturierung sowie der Übertragung von Personenunternehmen sowie Steuererleichterungen bei der zu Lebzeiten oder nach dem Tod des Inhabers erfolgten Liquidation eines Unternehmens. Als Massnahmen zur Erhaltung von Personenunternehmen beinhaltet das Unternehmensteuerreformgesetz eine Ausweitung des Begriffs der Ersatzbeschaffung (Art. 8 Abs. 4 StHG) sowie eine Vereinfachung der Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen für die Vermögenssteuer (Art. 14 Abs. 3 StHG). Restrukturierungen sollen mit der Möglichkeit des Aufschiebs der Kapitalgewinnbesteuerung bei Überführung von Grundstücken aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen (Art. 8 Abs. 2bis StHG) und die Übertragung von Personenunternehmen mit der Möglichkeit deren Weiterführung durch einen Teil der Erben ohne sofortige Abrechnung über die stillen Reserven (Art. 8 Abs. 2quater StHG) erleichtert werden. Für den Fall der Geschäftsaufgabe sind Erleichterungen bei der Besteuerung des Liquidationsgewinns (Art. 11 Abs. 5 StHG) und bei der Verpachtung des Geschäftsbetriebs (Art. 8 Abs. 2ter StHG) vorgesehen.

5.2.1. Grundstücke: Übertragung von Geschäfts- in das Privatvermögen

Gewinne, die durch die Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens anfallen, unterliegen sowohl nach innerrhodischem Recht als auch nach dem Recht der direkten Bundessteuer als Bestandteil des Unternehmensgewinns der Besteuerung als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 21 Abs. 2 StG, Art. 18 Abs. 2 DBG); Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens unterliegen demgegenüber der Grundstückgewinnsteuer (Art. 19 Abs. 3 StG, sogenanntes dualistisches System). Das Recht der direkten Bundessteuer kennt die Grundstückgewinnsteuer nicht.

Im dualistischen System führt die Übertragung eines Grundstücks aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen zu einer Besteuerung der stillen Reserven. Eine steuerliche Abrechnung über die gesamten stillen Reserven stellt den Steuerpflichtigen aber nicht selten vor Liquiditätsprobleme, da mit diesem Vorgang kein Geldfluss verbunden ist. Im Sinne einer Erleichterung sieht deshalb das Unternehmenssteuerreformgesetz II neu vor, dass der Steuerpflichti-

ge einen Steueraufschub für die sogenannte Wertzuwachsquote verlangen kann, bis das Grundstück veräussert wird. Besteuert wird im Falle einer Überführung ins Privatvermögen zwingend nur die Quote der wieder eingebrachten Abschreibungen. Wird ein Steueraufschub beansprucht, kann das Grundstück in der Bilanz "unter dem Strich" aufgeführt werden. In Bezug auf die Vermögenssteuer und die Besteuerung der Liegenschaftserträge wird es alsdann als Teil des Privatvermögens behandelt. Wird das Grundstück schliesslich veräussert, erfolgt eine Besteuerung des Gewinnes nach den Regeln, die für die Veräusserung von Gegenständen des Geschäftsvermögens gelten. Dies gilt auch für die Berechnung der persönlichen AHV-Beiträge auf dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 8 Abs. 2^{bis} StHG).

Eine ähnliche Lösung mit gleicher gesetzepolitischer Begründung sieht das Unternehmenssteuerreformgesetz II auch für den Fall einer Verpachtung eines Geschäftsbetriebs vor, wie sie namentlich in der Landwirtschaft oftmals vorkommt. Bei der Verpachtung eines Betriebs stellt sich in der Praxis stets die Frage, ob damit eine Überführung ins Privatvermögen stattfindet. Dies trifft dann zu, wenn die Verpachtung einer definitiven Aufgabe des Betriebs gleichkommt. Andernfalls verbleibt der Betrieb im Geschäftsvermögen. Das Unternehmenssteuerreformgesetz II führt nun die gesetzliche Vermutung ein, nach der die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs keine definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit darstellt. Der Betriebsinhaber kann aber auch eine definitive Betriebsaufgabe und damit eine Überführung ins Privatvermögen geltend machen (Art. 8 Abs. 2ter StHG). Findet keine Überführung ins Privatvermögen statt, stellen die Pächterträge nach wie vor Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar und unterliegen auch der persönlichen AHV-Beitragspflicht. Im kantonalen Recht finden sich die entsprechenden Bestimmungen neu in Art. 22^{bis} Abs. 1 und 2 StG.

5.2.2. Unternehmensfortführung durch einen Teil der Erben

Treten beim Übergang einer Personenunternehmung durch Erbgang einzelne Erben ihren Erbteil denjenigen Erben ab, die den Betrieb selber weiterführen, bemisst sich der Abtretungspreis grundsätzlich nach dem Verkehrswert des Unternehmens, und die entsprechenden Erben realisieren allenfalls einen Liquidationsgewinn, der grundsätzlich steuerbar ist. Für den Bestand des Unternehmens können in einem solchen Fall dann Probleme entstehen, wenn der Nachlass im Wesentlichen aus dem Unternehmen selbst besteht und die Bezahlung der Steuer deshalb Liquiditätsprobleme aufwirft. Zur Erleichterung der Nachfolgeregelung im Rahmen eines Generationenwechsels sieht das Unternehmenssteuerreformgesetz II nunmehr vor, dass auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben die Besteuerung der stillen Reserven bis zur späteren Realisierung aufgeschoben wird, soweit diese Erben die

bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte und damit auch die latenten Steuern übernehmen. Diese Regelung wird in Art. 22^{bis} Abs. 3 StG umgesetzt.

5.2.3. Liquidationsgewinn

Die Liquidation eines Unternehmens hat die Realisation dessen stillen Reserven zur Folge und führt damit zu deren Erfassung mit der ordentlichen Einkommenssteuer. Diese Folge ist systemgerecht und grundsätzlich auch unbestritten. Für den Fall der Geschäftsaufgabe vor allem im Alter ist indessen von interessierten Wirtschaftskreisen und auch über parlamentarische Vorstösse wiederholt gefordert worden, dass die damit verbundene Steuerlast zu mildern sei. Begründet wird diese Forderung mit dem Argument, dass ein Selbständigerwerbender oftmals über keine Altersvorsorge verfüge und der Liquidationsgewinn deshalb in der Regel dafür verwendet werden müsse.

Die Auflösung der im Laufe der Zeit akkumulierten stillen Reserven im Zuge einer Geschäftsaufgabe und damit auf einen Schlag kann zufolge der progressiven Ausgestaltung des Steuertarifs aber zu einer mitunter als stossend empfundenen steuerlichen Belastung führen. Art. 11 Abs. 5 StHG in der Fassung gemäss Unternehmenssteuerreformgesetz II sieht deshalb vor, dass, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird, die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern ist. Mit den Kriterien Alter und Invalidität will objektiv sichergestellt werden, dass in jedem Fall eine endgültige Geschäftsaufgabe vorliegt, denn nur in einem solchen Fall sollen die vorgesehenen Steuererleichterungen beansprucht werden können. Was diese betrifft, so hält Art. 11 Abs. 5 StHG im Weiteren fest, dass Einkaufsbeiträge für die berufliche Vorsorge vom getrennt besteuerten Substrat in Abzug gebracht werden können. Wenn solche nicht geleistet werden, obwohl sie rechtlich zulässig wären, muss der entsprechende Betrag der realisierten stillen Reserven gleich wie Kapitalleistungen aus Vorsorge (Art. 40 StG) besteuert werden. Der für die Besteuerung des Restbetrags der realisierten stillen Reserven anwendbare Satz kann demgegenüber durch das kantonale Recht bestimmt werden. Es erscheint indessen als angezeigt, auch hiefür auf den Satz abzustellen, wie er für Kapitalleistungen aus Vorsorge gilt. Die gleiche Regelung gilt im Übrigen auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Art. 39^{bis} StG, der schon nach geltendem Recht eine ermässigte Besteuerung der Liquidationsgewinne vorsieht, ist in diesem Sinne den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

5.2.4. Wertpapiere des Geschäftsvermögens

Art. 42 Abs. 2 StG sieht vor, dass immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen gehören, für die Vermögenssteuer zum Einkommenssteuerwert bewertet werden. Ausgenommen hievon sind bisher die Wertpapiere. Mit der Änderung von Art. 14 Abs. 3 StHG über das Unternehmenssteuerreformgesetz II soll die für Wertpapiere stipulierte Ausnahme entfallen, einerseits aus Gründen der einfachen Handhabung und andererseits aufgrund des funktionellen Bezugs von geschäftlichen Wertpapieren zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Für Grundstücke bleibt es demgegenüber bei der Bewertung zum Verkehrswert bzw. bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach BGGG ausserhalb der Bauzone bei der Bewertung zum Ertragswert (Art. 42 Abs. 5 StG).

5.3. Erleichterungen für juristische Personen

Das Unternehmenssteuerreformgesetz II sieht in ähnlicher Weise wie für Personenunternehmen auch für juristische Personen verschiedene steuerliche Erleichterungen vor, wie die Präzisierung des Begriffs der Ersatzbeschaffung (Art. 23 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 sowie Art. 24 Abs. 4^{bis} StHG), die Herabsetzung der Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug (Art. 28 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} StHG) und den Wechsel zum Kapitaleinlageprinzip (Art. 7b StHG).

5.3.1. Ersatzbeschaffung

Art. 65 Abs. 4 StG, der die Voraussetzungen der Ersatzbeschaffung bei Beteiligungen regelt, ist in Übereinstimmung mit Art. 24 Abs. 4^{bis} StHG in der Fassung gemäss Unternehmenssteuerreformgesetz II anzupassen. Die Halbierung der Voraussetzung (Beteiligung von wenigstens 10 % statt wie bisher von wenigstens 20 %) hat ihren Grund in der Gleichstellung mit der massgebenden Beteiligungsquote für die Erlangung des Beteiligungsabzugs, die ebenfalls in gleicher Weise reduziert wird.

5.3.2. Beteiligungsabzug

Der Beteiligungsabzug, der gemäss den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben in Art. 68 StG geregelt ist, bezweckt die Milderung der wirtschaftlichen Mehrbelastung von Gewinnen, die bei einer sogenannten Stammhausstruktur von Kapitalunternehmungen an andere Kapitalunternehmungen ausgeschüttet werden. Ohne diese Massnahme würde der Gewinn von verbundenen Gesellschaften mindestens dreifach besteuert, nämlich bei der Tochtergesellschaft, bei der Muttergesellschaft und beim Anteilsinhaber. Nach Art. 28 Abs. 1 1. Satz StHG in der Fassung gemäss Unternehmenssteuerreformgesetz II gilt neu als Qualifikationskriterium zur Erlangung des Beteiligungsabzugs auf Dividenden eine Kapitalquote von mindestens

10 % (statt bisher 20 %) am Grund- oder Stammkapital oder – neu – ein vermögensrechtlicher Anspruch auf mindestens 10 % der Gewinne und Reserven. Die entsprechende Voraussetzung gilt alternativ auch als erfüllt, wenn die Beteiligungsrechte am Ende einer Steuerperiode einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 Mio. (statt bisher Fr. 2 Mio.) haben. Neu kann damit auch der Nichtaktionär, der nur Genussscheine besitzt, bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen den Beteiligungsabzug beanspruchen.

Für die Erlangung des Beteiligungsabzugs auf Veräusserungsgewinnen, den die Kantone ebenfalls gewähren können, soll wie bisher nur das Quotenkriterium, allerdings auch herabgesetzt, massgebend sein (Beteiligung von mindestens 10 % (statt bisher 20 %) am Grund- oder Stammkapital bzw. – neu – an den Gewinnen und Reserven). Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 %, entfällt indessen der Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen nicht mehr. Neu besteht das Recht, für die betreffende Beteiligung auch bei sukzessiven, sich über mehr als ein Geschäftsjahr erstreckenden Veräusserungen den Beteiligungsabzug zu beanspruchen, sofern am Ende des dem Verkauf vorangegangenen Steuerjahres das wertmässige Alternativkriterium (Verkehrswert von mindestens Fr. 1 Mio.) erfüllt wurde. Art. 68 wird in diesem Sinne angepasst und um einen Abs. 5 und 6 erweitert.

5.3.3. Kapitaleinlageprinzip

Nach dem beim Bund und im Kanton Appenzell I.Rh. geltenden Nennwertprinzip bleibt im Bereich des Privatvermögens nur die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, d.h. von Nennwertkapital, ohne Steuerfolgen. Die Rückzahlung oder Ausschüttung von Reserven und Gewinnen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft stellt dagegen beim Anteilsinhaber grundsätzlich immer steuerbaren Vermögensertrag dar (Art. 23 Abs. 1 lit. c StG, Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG), der auch der Verrechnungssteuer unterliegt (Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer, VStG; SR 642.). Mit dem Nennwertprinzip sind Unzulänglichkeiten verbunden. So haben Aktionäre die von ihnen auf das Konto Reserven einbezahlten Aufgelder (Agiros) und andere Kapitalzuschüsse bei Rückfluss über eine Substanz- oder Liquidationsdividende wie die vom Unternehmen erwirtschafteten Gewinne als Vermögensertrag (nochmals) zu versteuern. Aber auch bei Folgeaktionären, die Beteiligungsrechte zum Verkehrswert erworben haben, lässt es sich kaum rechtfertigen, dass sie auch eine latente Steuerlast auf käuflich erworbenen Kapitalzuschüssen übernehmen müssen. In solchen Fällen verletzt das Nennwertprinzip den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Auch im internationalen Verhältnis können sich hieraus Nachteile ergeben, die von den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen nicht immer vollumfänglich beseitigt werden können.

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz II wird das Nennwertprinzip durch das Kapitaleinlageprinzip abgelöst. Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird inskünftig gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital (Art. 7b StHG). Die Beweispflicht liegt dabei nach den allgemeinen Beweislastregeln beim Steuerpflichtigen. Dieser Prinzipienwechsel bedingt eine entsprechende Ergänzung von Art. 23 Abs. 1 lit. c StG.

5.3.4. Abschaffung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

Seit dem Inkrafttreten des Unternehmenssteuerreformgesetzes II am 1. Juli 2008 können keine Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden. Die entsprechenden Absätze im StG können deshalb ersatzlos gestrichen werden (Art. 31 Abs. 4 und Art. 64 Abs. 4 StG).

6. Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007 (Gaststaatgesetz)

Schon seit 1. Januar 2008 ist das Gaststaatgesetz (GSG; SR 192.12) in Kraft. Es regelt im Bereich der schweizerischen Gaststaatspolitik die Gewährung von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen sowie von finanziellen Beiträgen und die Durchführung weiterer Unterstützungsmassnahmen (Art. 1 Abs. 1 GSG). Im Steuerbereich präzisiert es namentlich den Umfang der Befreiung von ausländischen Staaten sowie institutionell Begünstigten von der Steuerpflicht. Als institutionell Begünstigte gelten namentlich zwischenstaatliche Organisationen, internationale Institutionen und diplomatische Missionen. Sie sind im Einzelnen in Art. 2 Abs. 1 GSG aufgezählt. Nach Art. 2 Abs. 2 GSG kann der Bund ausserdem verschiedenen Personen bzw. Personengruppen, die für institutionell Begünstigte tätig sind, oder ein internationales Mandat ausüben, Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewähren. Diese sind auch bezüglich der Steuerpflicht zu beachten. So sieht die über das GSG ins StHG neu eingefügte Bestimmung von Art. 4a vor, dass die aufgrund von Art. 2 Abs. 2 GSG gewährten steuerlichen Vorrechte hinsichtlich des Umfangs der Steuerpflicht vorbehalten bleiben. Sodann präzisiert die geänderte Bestimmung von Art. 23 Abs. 1 lit. h StHG, dass nicht nur die ausländischen Staaten, sondern auch die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten für die Liegenschaften von der Steuerpflicht befreit sind, die in deren Eigentum sind oder von deren Dienststellen benützt werden. Diese Regelungen sind uneingeschränkt ins kantonale Recht zu übernehmen, auch wenn Appenzell I.Rh. davon kaum betroffen sein wird. Art. 18 und Art. 58 Abs. 1 lit. h StG sind entsprechend anzupassen.

Weil das GSG wie erwähnt bereits am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, hat die Standeskommission der guten Ordnung halber mit vorläufiger Weisung vom 3. März 2009 (Prot. Nr. 148) dessen Anwendbarkeit in der Praxis beschlossen. Die Gesetzesänderung verankert deshalb bloss geltendes Recht im Steuergesetz.

7. Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008

Dieses Bundesgesetz sieht verschiedene Gesetzesänderungen vor, welche die Steuerpflichtigen motivieren sollen, ihr bisher unversteuertes Vermögen zu deklarieren (AS 2008, 4453). Es wird vom Bundesrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf den gleichen Zeitpunkt anzupassen. Die Standeskommission wird für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen kantonalen Gesetzesbestimmungen die nötigen vorläufigen Vorschriften erlassen.

7.1. Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Nach geltendem Recht gibt es für die Nachbesteuerung im Fall einer Steuerhinterziehung durch den Erblasser keine spezielle Regelung; die Nachsteuer inklusive Zinsen kann für bis zehn Steuerperioden, für die vor dem Tod des Erblassers die Veranlagung zu Unrecht unterblieb oder unvollständig vorgenommen wurde, uneingeschränkt eingefordert werden (Art. 154 StG). Neu soll die Nachsteuer auf die letzten drei vor dem Tod des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden beschränkt werden. Die Reduktion von zehn auf drei Jahre wird im Wesentlichen damit begründet, dass einerseits die Rekonstruktion der Steuerhinterziehung über zehn Jahre hinweg schwierig sei, vor allem wenn der Steuerpflichtige nicht mehr mitwirken kann. Demgegenüber dürfte es im System der jährlichen Postnumerando-Veranlagung für die Erben nicht übermässig schwierig sein, verlässliche Angaben darüber zu erlangen, wie gross das nicht deklarierte Vermögen des Erblassers und die ihm in den letzten Jahren vor dem Tode daraus zugeflossenen Erträge waren. Andererseits sollte die Reduktion auf drei Jahre einen Anreiz für die Erben darstellen, vorbehaltlos bei der Errichtung des Vermögensinventars mitzuwirken. Damit kommt allenfalls mehr Vermögen zum Vorschein, als wenn die Steuerbehörden ohne Mitwirkung der Erben den Sachverhalt ermitteln müssten.

Das mit dem Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen geänderte Steuerharmonisierungsgesetz verlangt die Einfügung einer neuen Bestimmung in Art. 155bis StG, die nahezu wörtlich mit Art. 53a StHG und der analogen Regelung von Art. 153a DBG übereinstimmt. Ausserdem wird sinngemäss mit Art. 78d StHG in einer Übergangsbestimmung festgehalten, dass die vereinfachte Nachbesteuerung nur auf Erbgänge

angewendet wird, die nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet werden (XII. Schlussbestimmungen Cbis Übergangsbestimmung der Revision vom 25. April 2010, Art. 195ter).

7.2. Straflöse Selbstanzeige

Nach geltendem Recht kann die Busse bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden, wenn der Steuerpflichtige die Steuerhinterziehung selbst anzeigt, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist (Art. 169 Abs. 3 StG, Art. 175 Abs. 3 DBG). Neu soll der Steuerpflichtige ganz straflos bleiben, wenn er erstmals eine Steuerhinterziehung selbst anzeigt. Er hat nur die ordentliche Nachsteuer inklusive Zinsen zu bezahlen. Im Ergebnis bedeutet diese Regelung, dass sich natürliche und juristische Personen neu einmal in ihrem Leben bzw. während ihres Bestehens straflos anzeigen können. Mit der einmaligen Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige wird bei den direkten Steuern die gleiche Regelung eingeführt, wie sie gemäss Verwaltungsstrafrecht des Bundes bereits für die Mehrwertsteuer, die Stempelabgaben und die Verrechnungssteuer besteht.

Steuerpflichtige, die zusätzlich Schuldner der Quellensteuer sind, können sich für hinterzogene Steuern (die eigenen oder die Quellensteuer) ebenfalls nur einmal im Leben straflos anzeigen. Hat eine Person sowohl die Quellensteuer als auch eigene Steuern hinterzogen, so bleibt auch sie nur bei der erstmaligen Selbstanzeige straffrei.

Anstiftern, Gehilfen oder Mitwirkenden (Teilnehmer) einer Steuerhinterziehung ist bis anhin bei einer Selbstanzeige keine Milderung gewährt worden. Vielmehr werden sie gebüsst und haften zusätzlich für die vom Steuerpflichtigen hinterzogenen Steuern (Art. 171 StG, Art. 177 DBG). Neu erhalten auch sie die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige. Die Straffreiheit wird allerdings nur gewährt, wenn sich die Teilnehmer zuvor noch nie angezeigt haben, die Steuerbehörden noch keine Kenntnis der Tat haben und die Teilnehmer die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen. Eine Anzeige eines Teilnehmers verhindert eine zeitlich spätere Anzeige der hinterziehenden Person, weil bei deren Anzeige die Steuerbehörden ja bereits Kenntnis der Hinterziehung haben. Sinngemäss gilt dasselbe auch im umgekehrten Fall, d.h. wenn sich der Teilnehmer erst nach erfolgter Anzeige des Haupttäters anzeigen will. Wollen also der Teilnehmer und der Haupttäter der Steuerhinterziehung gemeinsam straflos ausgehen, so müssen sie die Selbstanzeige gleichzeitig einreichen und auch die restlichen Voraussetzungen erfüllen.

Wer Steuern hinterzieht, kann allenfalls noch andere Straftatbestände erfüllen, die im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung stehen (z.B. Steuerbetrug nach Art. 181 StG bzw. Art. 186 DBG, Veruntreuung von Quellensteuern nach Art. 182 StG bzw. Art. 187 DBG, Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren nach Art. 172

StG bzw. Art. 178 DBG oder Urkundenfälschungen nach Art. 251 StGB). Diese Straftaten bleiben bei der erstmaligen Erstanzeige ebenfalls straffrei. Die Amnestie umfasst allerdings nur Strafen. Allfällige andere unrechtmässigen Vorteile (z.B. bei Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Sozialversicherungsleistungen, Kostenbeiträgen) müssen nach- oder zurückbezahlt werden.

Während die normative Umsetzung der straflosen Selbstanzeige bei natürlichen Personen weitgehend problemlos ist, sind für juristische Personen zusätzliche Regelungen notwendig. Die juristische Person kann sich nämlich im Lauf ihres Bestehens, welches grundsätzlich unbefristet sein kann, in verschiedener Hinsicht ändern. So kann sie ihre Firma oder ihre Rechtsform ändern, ihren statutarischen Sitz interkantonal verlegen, sich aufspalten oder mit anderen juristischen Personen fusionieren. Sie kann auch ihre Steuerpflicht in der Schweiz durch einen Liquidationsbeschluss oder durch die Verlegung des Sitzes in das Ausland beenden und allenfalls später wieder in die Schweiz zurückverlegen. Ob es sich nach einer Änderung um dieselbe oder um eine neue juristische Person handelt, muss anhand des Fortbestandes des Rechtsträgers beurteilt werden. Damit ist eine einheitliche Lösung gegeben, welche die notwendige Rechtssicherheit bietet. Ist der Rechtsträger vor und nach der Änderung (z.B. die weiter bestehende Gesellschaft bei einer Fusion durch Absorption oder einer Spaltung durch Abspaltung) identisch, so bleibt auch seine Steuerpflicht bestehen. Mit einer Selbstanzeige können deshalb auch Hinterziehungen straflos deklariert werden, die vom identischen Rechtsträger noch vor der Änderung begangen wurden. Auf der anderen Seite ist eine straflose Selbstanzeige immer dann ausgeschlossen, wenn der identische Rechtsträger vor der Änderung bereits einmal eine Selbstanzeige eingereicht hatte. Geht die übertragende Gesellschaft unter (z.B. bei einer Fusion durch Kombination oder einer Spaltung durch Aufspaltung), so endet damit die Existenz des bisherigen Rechtsträgers. Die entstehende Gesellschaft ist ein neuer, eigenständiger Rechtsträger.

Werden mit Wirkung für eine juristische Person Steuern hinterzogen, können nach geltendem Recht deren Organe oder Vertreter als Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende (Teilnehmer) bestraft werden und haften überdies noch solidarisch für die hinterzogenen Steuern (Art. 175 Abs. 3 StG in Verbindung mit Art. 171 StG, Art. 181 Abs. 3 DBG in Verbindung mit Art. 177 DBG). Organe oder Vertreter, welche für die juristische Person die (straflose) Selbstanzeige einreichen, sollen neu von der Solidarhaftung und einem Strafverfahren verschont bleiben (vgl. zu diesen Ausführungen Botschaft des Bundesrates vom 18. Oktober 2006, Ziff. 1.5.2., BBl 8809 ff.).

Die straflose Selbstanzeige ist in Art. 56, 57a und 59 StHG neu geregelt. Im kantonalen Recht sind dadurch zahlreiche Anpassungen notwendig, nämlich in Art. 169 (Randtitel und Abs. 3 aufgehoben), Art. 169^{bis} (neu), Art. 171 Abs. 3 (neu), Art. 172 (Randtitel und Abs. 1),

Art. 175 (Randtitel und Abs. 4 redaktionell korrigiert), Art. 175bis, 181 Abs. 3 und 182 Abs. 3 StG (neu).

8. Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008

Nach geltendem Recht stellen die Instandstellungskosten einer stark vernachlässigten Liegenschaft in den ersten Jahren nach dem Erwerb keine abzugsfähigen Unterhaltskosten dar. Sie werden vielmehr als anschaffungsnahe Aufwand qualifiziert, der den Wert der Liegenschaft im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt vermehrt. Diese steuerliche Behandlung der Instandstellungskosten soll Rechtsgleichheit herstellen zwischen dem Steuerpflichtigen, der eine Liegenschaft in schlechtem Zustand und zu einem entsprechend tiefen Preis kauft, und jenem, der eine Liegenschaft nach der Renovation durch den früheren Eigentümer zu einem entsprechend höheren Preis erwirbt.

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (BBl 2208, 8247) wird diese allgemein als Dumont-Praxis bezeichnete Regelung aufgehoben. Es sieht neu ausdrücklich vor, dass sowohl im Recht der direkten Bundessteuer als auch im Harmonisierungsrecht die Kosten der Instandstellung für alle Liegenschaften im Privatvermögen ab Erwerb als abzugsfähige Unterhaltskosten gelten. Art. 19 Abs. 4 StV wird deshalb ersatzlos gestrichen.

Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften wurde vom Bundesrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Mit Beschluss vom 17. März 2009 hat die Ständekommission entschieden, dass die kantonale Steuerverwaltung bereits rückwirkend ab 1. Januar 2009 die Instandstellungskosten bei allen Liegenschaften gleich beurteilen soll. Damit wurde die Dumont-Praxis im Kanton Appenzell I.Rh. bereits auf diesen Zeitpunkt abgeschafft.

IV. Finanzielle Auswirkungen der beantragten Änderungen

1. Kantonale Entlastungsmassnahmen

	Bereich	Massnahme	Pers.	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- u. Ge- meindesteuern				
1	Abzug für Versicherungs- kosten	Erhöhung Abzug um CHF 500 pro Person: · bei Alleinstehenden von CHF 2'400 auf CHF 2'900 · bei Verheirateten von CHF 4'800 auf CHF 5'800	NP	CHF - 305'000	CHF - 415'000	- 720'000	28.2	53.2	
2	Abzug für Kinder in Ausbildung	Erhöhung Abzug von derzeit CHF 5'000 auf CHF 8'000	NP	CHF - 65'000	CHF - 90'000	- 155'000	6.1		
3	Kapitalleistungen aus Vorsorge	Tarifsenkung von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{4}$ des ordentlichen Tarifs	NP	CHF - 175'000	CHF - 240'000	- 415'000	16.2		
4	Erbschafts- und Schenkungssteuer	Erhöhung Freibetrag für direkte Nachkommen von CHF 100'000 auf 300'000	NP	CHF - 70'000	CHF 0	- 70'000	2.7		
5	Vermögens- steuer	Anrechnung der Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungserträgen an die Vermögenssteuer auf diesen Beteiligungen	NP	CHF - 300'000	CHF - 405'000	- 705'000	27.6	46.8	
6	Gewinnsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung eines Doppeltarifs, welcher Gewinne, die in Form von Dividenden sofort ausgeschüttet werden, mit 50% gegenüber dem ordentlichen Tarif begünstigt unter gleichzeitiger - Erweiterung der heutigen Bandbreite der Gewinnbesteuerung von 8,0 - 11,5% auf 6,0 - 11,5% (theoretische Senkung des ord. Satzes um 1%) 	JP	CHF - 390'000 CHF + 175'000 CHF - 215'000 CHF 0 (CHF - 240'000)	CHF - 515'000 CHF + 240'000 CHF - 275'000 CHF 0 (CHF - 315'000)	- 490'000	19.2		
Summe				CHF - 1'130'000	CHF - 1'425'000	- 2'555'000	100.0		100.0
Total geschätzte Steuerausfälle (Basis 2006)				CHF - 2'555'000					

2. Notwendige Gesetzesanpassungen

Die gesetzliche Regelung des Vollsplittings für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, hat keine finanziellen Auswirkungen. Kraft notrechtlicher Praxisanweisung gilt diese Besteuerungsordnung bereits seit 2005.

Die Verlegung des massgeblichen Stichtages für die persönliche Zugehörigkeit bei einem in-nerkantonalen Wohnsitzwechsel hat keine finanziellen Auswirkungen.

Auch aus dem Verzicht auf die Teilverlustverrechnung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, nachdem das entsprechende Bundesgerichtsurteil in der Praxis bereits umgesetzt worden ist.

3. Anpassungen Bundesrecht

Unter den zahlreichen Anpassungen an Bundesrecht hat einzig die Unternehmenssteuerreform II gewisse Auswirkungen auf die kantonalen Steuererträge. Allfällige Mindererträge sind jedoch statistisch nicht prognostizierbar, dürften aber insgesamt unbedeutend sein. Die übrigen Änderungen zum Zweck der Steuerharmonisierung sind entweder in der Praxis bereits

vollzogen oder haben im ungünstigsten Fall bloss marginale finanzielle Auswirkungen im Kanton.

V. Inkrafttreten

Diese Gesetzesrevision soll nach der Annahme durch die Landsgemeinde 2010 am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

VI. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Teilrevision des Steuergesetzes einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2010 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 25. August 2009

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., in Revision des Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999,
beschliesst:

Bisher	Neu	Kantonale Neuerung	Anpassung an übergeordnetes Recht
<p>Art. 6</p> <p>Persönliche Zugehörigkeit</p> <p>¹Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.</p> <p>²Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.</p> <p>³Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tagen, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tagen aufhält.</p> <p>⁴Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz innerhalb des Kantons, dauert die Steuerhoheit des Wegzugsbezirks oder der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort.</p>	<p>Art. 6 Abs. 4 lautet neu:</p> <p>⁴Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz innerhalb des Kantons, bestimmt sich die Steuerhoheit nach dem Wohnsitz am Ende der Steuerperiode.</p>	x	

<p>Steuerausscheidung</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹Die Steuerauscheidung erfolgt im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.</p> <p>²Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wird im Verhältnis zum Ausland durch die direkte Zuweisung der Einkommens- und Vermögensbestandteile vorgenommen, wenn dadurch eine Unter- oder Überbesteuerung auf Dauer besser vermieden werden kann oder wenn diese Methode für die direkte Bundessteuer angewendet wird.</p> <p>³Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.</p> <p>⁴Auf Einkünften, mit denen nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, wird eine Nachsteuer erhoben, soweit in den sieben nachfolgenden Steuerperioden im Belegenheitskanton steuerbare Einkünfte und Gewinne anfallen.</p> <p>⁵Erfolgt die Steuerauscheidung nach Abs. 2 dieses Artikels, kann ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Einkünften verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits verrechenbar sind. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, wird im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Vorjahresverluste eine Nachsteuer erhoben. In allen übrigen Fällen werden Auslandsverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.</p> <p>⁶Steuerauscheidungen zwischen Bezirken und Gemeinden innerhalb des Kantons sind nach den Grundsätzen gemäss Abs. 1 dieses Artikels vorzunehmen. Dabei ist dem Wohnsitzbezirk bzw. der Wohnsitz-</p>	<p>Art. 9 Abs. 4 wird aufgehoben.</p>	<p>(x)</p>	<p>x</p>
---------------------------	--	---------------------------------------	------------	----------

<p>gemeinde des an Personenunternehmen Beteiligten zum Voraus ein Drittel von deren Gewinn zuzuweisen. Die Standeskommission kann weitere Weisungen erlassen und Ausscheidungsquoten festlegen, bis zu denen keine interkommunale Steuerauscheidung vorzunehmen ist.</p>			
	<p>Kollektive Kapitalanlagen</p> <p>Es wird ein Art. 14^{bis} eingefügt:</p> <p>Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen nach dem eidgenössischen Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet. Davon ausgenommen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.</p>		x
<p>Art. 18</p> <p>Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen</p> <p>¹Die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und der bei ihnen bestehenden Vertretungen werden nicht besteuert, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.</p> <p>²Bei teilweiser Steuerpflicht gilt Art. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes.</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹Die nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.</p>		x
	<p>cc. Weitere Tatbestände</p> <p>Es wird ein Art. 22^{bis} eingefügt:</p> <p>¹Wird ein Grundstück des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, wird im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung des Grundstücks aufgeschoben.</p> <p>²Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen als Überführung in das Privatvermögen.</p> <p>³Wird bei einer Erteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren</p>		x

		Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.		
d. Bewegliches Vermögen	<p>Art. 23</p> <p>¹Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erbensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines wenigstens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Falle ist die Leistung steuerfrei;</p> <p>b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Eine bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG);</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e) Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p>	<p>Art. 23 lautet neu:</p> <p>¹Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erbensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines wenigstens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Falle ist die Leistung steuerfrei;</p> <p>b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital sowie von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG);</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p>		x

<p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern. ²Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.</p>	<p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern. ²Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.</p>		
	<p>Es wird ein Art. 23^{bis} eingefügt: db. Besondere Fälle ¹Als Erträge aus beweglichem Vermögen gelten im Weiteren: a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von wenigstens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt wenigstens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 153 ff. dieses Gesetzes nachträglich besteuert; b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von wenigstens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu wenigstens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen. ²Mitwirkung nach Abs. 1 lit. a dieses Artikels liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zur Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.</p>		<p>x</p>

<p>cb. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen</p>	<p>Art. 31</p> <p>¹Geschäftsmässig begründet sind:</p> <p>a) Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;</p> <p>b) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen vorübergehenden Wertverminderung entsprechen;</p> <p>c) Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder einem Ausgleich von drohenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe am Bilanzstichtag noch unbestimmt ist.</p> <p>²Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem Geschäftsertrag zugerechnet.</p> <p>³Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Sofortabschreibungen und zusätzliche Rückstellungen zugelassen werden.</p> <p>⁴Unternehmen mit mindestens zehn Mitarbeitern sind zur Bildung von Reserven gemäss Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 (ABRG) berechtigt. Der Grosse Rat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p>	<p>Art. 31 Abs. 4 wird aufgehoben.</p>		<p>x</p>
<p>e. Allgemeine Abzüge</p>	<p>Art. 35</p> <p>¹Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23 und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, ge-</p>	<p>Art. 35 Abs. 1 lit. a lautet neu:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der gemäss Art. 23, 23bis und Art. 24 dieses Gesetzes steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50'000;</p>		<p>x</p>

<p>richtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG);</p> <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f dieses Absatzes fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen. Die Standeskommission legt für jede Steuerperiode die Höhe der Abzüge fest. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach lit. d und e dieses Absatzes sind höhere Abzüge zulässig;</p> <p>h) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte übersteigen;</p> <p>i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligun-</p>			
--	--	--	--

<p>gen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>j) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die nachgewiesenen Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100 übersteigen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 29 - 35 lit. g dieses Gesetzes) verminderten Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.</p> <p>²Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das der zweitverdienende Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500 abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.</p>			
<p>Art. 37</p> <p>g. Sozialabzüge ¹Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) als Kinderabzug Fr. 6'000 für das erste und zweite und Fr. 8'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes beansprucht. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt;</p>	<p>Art. 37 Abs. 1 lit. b lautet neu und lit. d wird aufgehoben:</p>		

<p>b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 5'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen;</p> <p>c) als Kinderbetreuungsabzug höchstens Fr. 6'000 für jedes Kind bis zum 12. Altersjahr, für das ein Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes beansprucht werden kann, soweit nachgewiesene Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist oder der alleinstehende Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd erwerbsunfähig ist;</p> <p>d) als Einelter nabzug 15 Prozent des Reineinkommens, jedoch mindestens Fr. 4000 und höchstens Fr. 6000, für alleinstehende Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern, für die sie einen Kinderabzug geltend machen können, einen Haushalt führen;</p> <p>²Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>³Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.</p>	<p>b) der Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes erhöht sich um Fr. 8'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen;</p> <p>lit. d wird aufgehoben.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>								
<p>Art. 38</p> <p>h. Steuerberechnung ha. Einkom-</p> <p>¹Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>0</td> <td>Prozent für die ersten</td> <td>Fr.</td> <td>3'000</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>Prozent für die weiteren</td> <td>Fr.</td> <td>3'000</td> </tr> </table>	0	Prozent für die ersten	Fr.	3'000	1	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000	<p>Art. 38 Abs. 3 und 4 lauten neu:</p>		
0	Prozent für die ersten	Fr.	3'000								
1	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000								

<p>menssteuersatz</p> <table border="0"> <tr><td>2</td><td>Prozent für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>3'000</td></tr> <tr><td>3</td><td>Prozent für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>3'000</td></tr> <tr><td>4</td><td>Prozent für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>3'000</td></tr> <tr><td>5</td><td>Prozent für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>3'000</td></tr> <tr><td>6</td><td>Prozent für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>4'000</td></tr> <tr><td>7</td><td>Prozent für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>4'000</td></tr> <tr><td>7,5</td><td>Prozent für die weitere</td><td>Fr.</td><td>4'000</td></tr> <tr><td>8</td><td>Prozent für die weitere</td><td>Fr.</td><td>10'000</td></tr> <tr><td>8,5</td><td>Prozent für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>34'000</td></tr> <tr><td>9</td><td>Prozent für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>66'000</td></tr> <tr><td>8,5</td><td>Prozent für die weiteren</td><td>Fr.</td><td>60'000</td></tr> </table> <p>²Für steuerbare Einkommen über Fr. 200 000 beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen acht Prozent.</p> <p>³Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.</p> <p>⁴Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz wird die Steuer zu 30 bis 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige längerfristig eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.</p> <p>⁵Das steuerbare Gesamteinkommen wird auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p>	2	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000	3	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000	4	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000	5	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000	6	Prozent für die weiteren	Fr.	4'000	7	Prozent für die weiteren	Fr.	4'000	7,5	Prozent für die weitere	Fr.	4'000	8	Prozent für die weitere	Fr.	10'000	8,5	Prozent für die weiteren	Fr.	34'000	9	Prozent für die weiteren	Fr.	66'000	8,5	Prozent für die weiteren	Fr.	60'000	<p>³Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewendet.</p> <p>⁴Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Kapitalgesellschaften wird die Steuer zu 30 bis 50 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern der Steuerpflichtige eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent hält oder die Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.</p>	<p>x</p> <p>x</p>	<p>x</p>
2	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000																																												
3	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000																																												
4	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000																																												
5	Prozent für die weiteren	Fr.	3'000																																												
6	Prozent für die weiteren	Fr.	4'000																																												
7	Prozent für die weiteren	Fr.	4'000																																												
7,5	Prozent für die weitere	Fr.	4'000																																												
8	Prozent für die weitere	Fr.	10'000																																												
8,5	Prozent für die weiteren	Fr.	34'000																																												
9	Prozent für die weiteren	Fr.	66'000																																												
8,5	Prozent für die weiteren	Fr.	60'000																																												
<p>hc. Liquidationsergebnisse</p> <p>Art. 39^{bis}</p> <p>¹Bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsergebnisse) mit dem übrigen Einkommen zu dem Satz besteuert, der sich unter Einbezug von einem Zehntel des Liquidationsergebnisses ergäbe.</p> <p>²Die gleiche Berechnung gilt auch für die Erben und Vermächtnisnehmer, sofern sie das Unternehmen nicht</p>	<p>hc. Liquidationsergebnisse</p> <p>Art. 39^{bis} lautet neu:</p> <p>¹Bei endgültiger Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität werden die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsergebnisse) gesondert besteuert. Einkaufsbeträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes sind abziehbar.</p> <p>²Werden keine Einkaufsbeträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes abgezogen, bestimmt sich die einfache Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuer-</p>	<p>x</p>	<p>x</p>																																												

<p>innert fünf Jahren nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers fortführen.</p>	<p>pflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist, nach Art. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die einfache Steuer ebenfalls nach Art. 40 Abs. 1 dieses Gesetzes.</p> <p>³Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, wenn sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahrs des Erblassers.</p>		
<p>Art. 40</p> <p>hd. Kapitalleistungen aus Vorsorge</p> <p>¹Kapitalleistungen gemäss Art. 25 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die einfache Steuer beträgt einen Drittel des Satzes gemäss Art. 38 Abs. 1 - 3 dieses Gesetzes, mindestens aber 0,5 Prozent. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.</p> <p>²Der Steueranspruch auf die Jahressteuer entsteht im Zeitpunkt, in dem die Leistung zufließt.</p>	<p>Art. 40 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹Kapitalleistungen gemäss Art. 25 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer. Die einfache Steuer beträgt einen Viertel des Satzes gemäss Art. 38 Abs. 1 - 3 dieses Gesetzes, mindestens aber 0,5 Prozent. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.</p>		x
<p>Art. 41</p> <p>Steuerobjekt</p> <p>¹Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.</p> <p>²Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet. Bei Anteilen an Anlagefonds ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sowie anwartschaftliche oder nicht rückkaufsfähige Ansprüche auf periodische Leistungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer.</p>	<p>Art. 41 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>²Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet. Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sowie anwartschaftliche oder nicht rückkaufsfähige Ansprüche auf periodische Leistungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer.</p>		x

Bewertung	<p>Art. 42</p> <p>¹Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Massgebend ist der Wert am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.</p> <p>²Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen (ausgenommen Wertschriften), die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.</p> <p>³Wertpapiere werden nach dem Kurswert oder, wenn kein solcher besteht, nach dem inneren Wert bewertet. Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen wird die Verlustwahrscheinlichkeit berücksichtigt.</p> <p>⁴Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.</p> <p>⁵Für Grundstücke ist die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Bei Neu- und Umbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Schätzung in der Höhe von 70 Prozent der Neu- oder der wertvermehrenden Umbaukosten. Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>Art. 42 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>²Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zum Einkommenssteuerwert bewertet.</p>		x
Steuerberechnung	<p>Art. 45</p> <p>¹Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:</p> <p>a) für jeden Steuerpflichtigen Fr. 50'000;</p> <p>b) für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, für das er einen Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs.</p>	<p>In Art. 45 wird ein Abs. 4 eingefügt:</p>	x	

<p>1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, zusätzlich Fr. 20'000.</p> <p>²Die steuerfreien Beträge bemessen sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.</p> <p>³Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen beträgt 1,5 Promille. Das steuerbare Gesamtvermögen wird auf die nächsten Tausend Franken abgerundet.</p>	<p>⁴Die nach Art. 38 Abs. 4 dieses Gesetzes berechnete Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen wird an die für diese Beteiligungen berechnete Vermögenssteuer angerechnet.</p>		
<p>Art. 51</p> <p>Steuersubjekt ¹Als juristische Personen werden besteuert:</p> <p>a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;</p> <p>b) die Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.</p> <p>²Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz.</p> <p>³Ausländische juristische Personen sowie aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtige ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.</p>	<p>Art. 51 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>²Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 sind den juristischen Personen gleichgestellt. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 des eidgenössischen Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>		x
<p>Art. 55</p> <p>Steuerausscheidung ¹Die Steuerausscheidung erfolgt im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.</p>	<p>Art. 55 Abs. 4 wird aufgehoben.</p>	(x)	x

<p>²Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wird im Verhältnis zum Ausland durch die direkte Zuweisung der Gewinn- und Kapitalanteile vorgenommen, wenn dadurch eine Unter- oder Überbesteuerung auf Dauer besser vermieden werden kann oder wenn diese Methode für die direkte Bundessteuer angewendet wird.</p> <p>³Juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.</p> <p>⁴Auf Gewinnen, mit denen nach den Grundsätzen des Bundesrechts zum Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, wird eine Nachsteuer erhoben, soweit in den sieben nachfolgenden Steuerperioden im Belegenheitskanton steuerbare Gewinne anfallen.</p> <p>⁵Erfolgt die Steuerauscheidung nach Abs. 2 dieses Artikels, kann ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Einkünften verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits verrechenbar sind. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, wird im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Vorjahresverluste eine Nachsteuer erhoben. In allen übrigen Fällen werden Auslandsverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.</p> <p>⁶Steuerauscheidungen zwischen Bezirken und Gemeinden innerhalb des Kantons sind nach den Grundsätzen gemäss Abs. 1 dieses Artikels vorzunehmen. Die Standeskommission kann weitere Weisungen erlassen und Ausscheidungsquoten festlegen, bis zu denen keine interkommunale Steuerauscheidung vorzunehmen ist.</p>	<p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>		
---	--------------------------------	--	--

Ausnahmen von der Steuerpflicht	<p>Art. 58</p> <p>¹Von der Steuerpflicht sind befreit:</p> <p>a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;</p> <p>b) der Kanton und seine Anstalten;</p> <p>c) die Bezirke, die Schul-, Kirch- und Feuerschaugemeinden sowie ihre Anstalten;</p> <p>d) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern deren Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;</p> <p>e) die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Massgabe des Bundesrechts;</p> <p>f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;</p> <p>g) die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;</p> <p>h) die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.</p>	<p>Art. 58 Abs. 1 lit. h lautet neu und lit. i wird eingefügt:</p> <p>h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatesgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und von de-</p>		x
---------------------------------	--	--	--	---

<p>²Die Standeskommission kann ausserdem konzessionierte Verkehrsunternehmen ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien, wenn die verkehrspolitische Bedeutung des Unternehmens und dessen finanzielle Lage es rechtfertigen.</p>	<p>ren Dienststellen benützt werden;</p> <p>i) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach lit. d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach lit. e dieses Absatzes sind.</p>		
<p>2. Berechnung des Reingewinns a. Allgemeines</p> <p>Art. 60</p> <p>¹Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem Saldo der Erfolgsrechnung;</p> <p>b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, 2. Geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, 3. Einlagen in die Reserven, 4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, 5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Gewinnvorwegnahmen, 6. Geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte; <p>c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne. Der Liquidation ist die</p>	<p>Art. 60 Abs. 3 lautet neu:</p>		<p>x</p>

<p>Beendigung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;</p> <p>d) den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital.</p> <p>²Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1 dieses Artikels.</p> <p>³Bei Anlagefonds gelten die Nettoerträge aus direktem Grundbesitz als steuerbare Gewinne.</p>	<p>³Bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gelten die Nettoerträge aus direktem Grundbesitz als steuerbare Gewinne.</p>		
<p>Art. 64</p> <p>e. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen</p> <p>¹Geschäftsmässig begründet sind:</p> <p>a) Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;</p> <p>b) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen vorübergehenden Wertverminderung entsprechen;</p> <p>c) Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder einem Ausgleich von drohenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe am Bilanzstichtag noch unbestimmt ist.</p> <p>²Abschreibungen auf Beteiligungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. e dieses Gesetzes, die nicht mehr geschäftsmässig begründet sind, werden dem Geschäftsertrag zugerechnet.</p> <p>³Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Sofortabschreibungen und zusätzliche Rückstellungen zugelassen werden.</p> <p>⁴Unternehmen mit mindestens 10 Mitarbeitern sind zur Bildung von Reserven gemäss ARBG berechtigt. Der</p>	<p>Art. 64 Abs. 4 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>		x

Grosse Rat erlässt die Ausführungsvorschriften.			
f. Ersatzbeschaffungen	<p>Art. 65</p> <p>¹Beim Ersatz von Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.</p> <p>²Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.</p> <p>³Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.</p> <p>⁴Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens einem Jahr im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p>	<p>Art. 65 Abs. 4 lautet neu:</p> <p>⁴Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens einem Jahr im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p>	x
3. Steuerberechnung a. Gewinnsteuersatz	<p>Art. 67</p> <p>Die Gewinnsteuer beträgt 8,0 bis 11,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.</p>	<p>Art. 67 lautet neu:</p> <p>¹Die Gewinnsteuer beträgt 6,0 bis 11,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest. .</p> <p>²Für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, wird der Gewinnsteuersatz gemäss Absatz 1 auf Antrag halbiert.</p>	x
b. Gemischte Beteiligungsgesellschaften	<p>Art. 68</p> <p>¹Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 20 Prozent am Grund- und Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von min-</p>	<p>Art. 68 lautet neu:</p> <p>¹Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- und Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert</p>	x

<p>destens zwei Millionen Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.</p> <p>²Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von fünf Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten.</p> <p>³Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.</p> <p>⁴Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt und wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der andern Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.</p>	<p>von mindestens einer Million Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.</p> <p>²Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von fünf Prozent oder um die nachgewiesenen tatsächlichen Verwaltungskosten sowie um die anteiligen Finanzierungskosten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR.</p> <p>³Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.</p> <p>⁴Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit der Veräusserungserlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt und wenn die veräusserte oder aufgewertete Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der andern Gesellschaft ausmacht oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer andern Gesellschaft begründete und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p> <p>⁵Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.</p> <p>⁶Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung nach Abs. 3 dieses Artikels zur Folge hatten. Nach einer Aufwertung nach Art. 670 OR werden die Gestehungskosten entsprechend erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten</p>		
--	---	--	--

		abgestellt.		
e. Übrige juristische Personen und Anlagefonds	Art. 71 Bei Vereinen und Stiftungen, die sich ausschliesslich nichtwirtschaftlichen Zwecken widmen, wird nur der Fr. 30'000 übersteigende Gewinn besteuert.	e. Vereine und Stiftungen	Die Marginalie von Art. 71 lautet neu:	x
b. Übrige juristische Personen	Art. 74 ¹ Als steuerbares Kapital gilt bei: a) den übrigen juristischen Personen das Reinvermögen; b) den Anlagefonds der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen. ² Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet. Das steuerbare Eigenkapital wird auf die nächsten Tausend Franken abgerundet. ³ Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften wird eine ergänzende Kapitalsteuer zum Steuersatz von einem Promille erhoben; im Übrigen werden die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen sinngemäss angewendet.		Art. 74 Abs. 1 lit. b lautet neu: b) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.	x
2. Steuerberechnung	Art. 75 ¹ Die Kapitalsteuer beträgt: a) 0,01 bis 0,06 Promille für Holding- und Verwaltungsgesellschaften; b) 0,1 bis 0,6 Promille für alle anderen juristischen Personen. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest. ² Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften im Kanton mindestens Fr. 500.		Art. 75 Abs. 3 lautet neu:	x

	³ Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der Anlagefonds unter Fr. 50'000 wird nicht besteuert.	³ Eigenkapital der übrigen juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unter Fr. 50'000 wird nicht besteuert.		
Der Quellensteuer unterliegende Personen	<p>Art. 80</p> <p>¹Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle.</p> <p>²Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>	<p>Art. 80 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 90bis ff. dieses Gesetzes unterliegen.</p>		x
		Nach Art. 90 wird ein Titel eingefügt:		x
		B ^{bis} . Natürliche Personen mit kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit		x
	Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen	<p>Es wird ein Art. 90^{bis} eingefügt:</p> <p>¹Arbeitnehmer unterliegen für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.</p> <p>²Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 entrichtet.</p>		x
	Steuerbare Leistungen	<p>Es wird ein Art. 90^{ter} eingefügt:</p> <p>¹Die Quellensteuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohnes ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge erhoben.</p>		x
	Steuerbezug	<p>Es wird ein Art. 90^{quater} eingefügt:</p> <p>¹Der Steuerabzug umfasst die Einkommenssteuern des Kantons, der Bezirke und Schulgemeinden sowie die direkte Bundessteuer.</p> <p>²Der Steuersatz für die Einkommenssteuern ohne die direkte</p>		x

	<p>Bundessteuer beträgt insgesamt 4,5 Prozent.</p> <p>³ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.</p>		
<p>Art. 92</p> <p>Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung</p> <p>¹ Steuerschuldner ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber, Versicherer usw.). Er ist verpflichtet,</p> <p>a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;</p> <p>b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;</p> <p>c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.</p> <p>² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.</p> <p>³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er erhält eine Bezugsprovision, deren Höhe von der Standeskommission festgelegt wird. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.</p>	<p>Art. 92 Abs. 3 lautet neu und Abs. 4 wird eingefügt:</p> <p>³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, eine Bezugsprovision, deren Höhe von der Standeskommission festgelegt wird. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.</p> <p>⁴ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.</p>		

<p>Steuerberechnung a. Freibeträge</p> <p>Art. 100</p> <p>¹Von den steuerbaren Zuwendungen werden für die Berechnung der Steuer abgezogen:</p> <p>a) Fr. 100'000 für jeden Nachkommen und jedes Stiefkind sowie für jedes Pflegekind, wenn das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre andauert hat. Dieser Freibetrag erhöht sich auf Fr. 200'000, wenn der Empfänger das 35. Altersjahr noch nicht überschritten hat;</p> <p>b) Fr. 20'000 für jeden Elternteil oder Adoptivelternteil;</p> <p>c) Fr. 5'000 für jeden übrigen Empfänger.</p> <p>²Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an den gleichen Empfänger wird der Freibetrag insgesamt nur einmal abgezogen.</p> <p>³Bei Zuwendungen, die nur teilweise im Kanton steuerpflichtig sind, wird der Freibetrag nur anteilmässig gewährt.</p>	<p>Art. 100 Abs. 1 lit. a lautet neu:</p> <p>a) Fr. 300'000 für jeden Nachkommen und jedes Stiefkind sowie für jedes Pflegekind, wenn das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre andauert hat.</p>	x	
<p>1. Steuerpflicht a. Tatbestand</p> <p>Art. 103</p> <p>¹Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden. Ausserdem unterliegen ihr</p> <p>a) Gewinne aus Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen;</p> <p>b) Gewinne aus Grundstücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht;</p> <p>c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. d - g dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.</p> <p>²Der Veräusserung sind gleichgestellt:</p>	<p>Art. 103 Abs. 1 lit. c lautet neu und lit. b wird aufgehoben:</p> <p>lit. b wird aufgehoben.</p> <p>c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. d – g und i dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.</p>		x

<p>a) die Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräußerung wirken;</p> <p>b) die Belastung eines Grundstücks mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräußerungswert des Grundstücks dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;</p> <p>c) die Überführung eines Grundstückes sowie von Anteilen daran vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen.</p> <p>³Steuerpflichtig ist der Veräußerer. Mehrere Veräußerer sind gemeinsam steuerpflichtig und entrichten die Steuer nach Massgabe ihrer Anteile unter solidarischer Haftung.</p>			
<p>e. Meldepflicht Dritter</p> <p>Art. 138</p> <p>¹Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:</p> <p>a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;</p> <p>b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;</p> <p>c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.</p> <p>²Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.</p>	<p>Art. 138 Abs. 3 lautet neu:</p>		<p>x</p>

	³ Die Anlagefonds müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.		³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.		
1. Verfahrenspflichten	<p>Art. 146</p> <p>¹Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren (Art. 92 dieses Gesetzes). Er hat der Steuerbehörde alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet.</p> <p>²Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Art. 132 - 138 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.</p>	1. Verfahrenspflicht a. Des Schuldners der steuerbaren Leistung und des Steuerpflichtigen	<p>Art. 146 lautet neu:</p> <p>¹Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren (Art. 92 dieses Gesetzes). Er hat der Steuerbehörde bzw. bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet.</p> <p>²Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Art. 132 - 138 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.</p>		x
		b. Der AHV-Ausgleichskasse	<p>Es wird ein Art. 146^{bis} eingefügt:</p> <p>Bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat die AHV-Ausgleichskasse</p> <p>a) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über die Höhe des Steuerabzugs auszustellen;</p> <p>b) die einkassierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision der Steuerbehörde des Kantons zu überweisen, in dem der steuerpflichtige Arbeitnehmer wohnt.</p>		x
c. Verfahren	<p>Art. 155</p> <p>¹Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt.</p>		<p>Art. 155 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt. Dabei wird er auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung aufmerksam gemacht, wenn ein solches bei der Einleitung des Nachsteuerverfahrens weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p>		x

<p>²Das Verfahren, das beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt. Diese haften solidarisch für die Nachsteuern bis zum Betrag ihres Erbteils.</p> <p>³Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren sind sinngemäss anzuwenden.</p>			
	<p>Es wird ein Art. 155^{bis} eingefügt:</p> <p>d. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben</p> <p>¹Die Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, b) sie die zuständige Behörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und c) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen. <p>²Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Zins nachgefordert.</p> <p>³Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.</p> <p>⁴Willensvollstrecker und Erbschaftsverwalter können um vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.</p>		x
<p>Steuererlass</p> <p>Art. 167</p> <p>¹Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere ausserordentliche Umstände beeinträchtigt ist und deshalb in Not geraten sind, können geschuldete Steuern ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassgesuche sind innert der Zah-</p>	<p>Art. 167 Abs. 1 lautet neu:</p> <p>¹Steuerpflichtigen, deren Leistungsfähigkeit durch besondere Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, Erwerbsunfähigkeit oder andere ausserordentliche Umstände beeinträchtigt ist und die deshalb in Not geraten sind, können geschuldete Steuern ganz oder teilweise erlassen werden. Erlassgesuche sind innert der Zahlungsfrist schriftlich begründet mit den nötigen Beweismitteln der Be-</p>	x	

<p>lungsfrist schriftlich begründet mit den nötigen Beweismitteln der Bezugsstelle einzureichen.</p> <p>²Über Gesuche um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Steuern des Kantons, der Bezirke und Gemeinden im Gesamtbetrag bis zu Fr. 5'000 entscheidet die Veranlagungsbehörde, über solche von höheren Beträgen die Standeskommission. Diese Entscheide sind endgültig.</p>	<p>zugsstelle einzureichen.</p>		
<p>Art. 169</p> <p>2. Steuerhinterziehung a. Vollendete Steuerhinterziehung</p> <p>¹Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>²Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf ein Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.</p> <p>³Bei spontaner, vollumfänglicher Selbstanzeige kann die Busse bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden.</p>	<p>Art. 169 Abs. 3 wird aufgehoben und die Marginalie lautet neu:</p> <p>2. Steuerhinterziehung aa. Vollendete Steuerhinterziehung</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>		x
	<p>Es wird ein Art. 169^{bis} eingefügt:</p> <p>ab. Strafflose Selbstanzeige</p> <p>¹Zeigt der Steuerpflichtige erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, b) er die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und c) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht. <p>²Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p>		x

c. Mitwirkung Dritter	<p>Art. 171</p> <p>¹Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft und haftet solidarisch für die hinterzogene Steuer.</p> <p>²Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50'000.</p>	<p>Art. 171 Abs. 3 wird eingefügt:</p> <p>³Zeigt sich eine nach Abs. 1 dieses Artikels strafbare Person erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Art. 169bis Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes erfüllt, wird von einer Strafverfolgung abgesehen. Die Solidarhaftung entfällt.</p>		x
d. Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren	<p>Art. 172</p> <p>¹Wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, für deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.</p> <p>²Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50'000.</p> <p>³Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar.</p>	<p>Art. 172 lautet neu:</p> <p>¹Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.</p> <p>²Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 50'000.</p> <p>³Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar.</p> <p>⁴Zeigt sich eine strafbare Person erstmals selbst an, wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen, wenn:</p> <p>a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und</p> <p>b) die Person die zuständige Behörde bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.</p>		x

3. Juristische Personen	<p>Art. 175</p> <p>¹Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst.</p> <p>²Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Art. 171 dieses Gesetzes auf die juristische Person anwendbar.</p> <p>³Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 171 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Abs. 1 – 3 dieses Gesetzes sinngemäss.</p>	<p>3. Juristische Personen</p> <p>a. Strafbarkeit</p> <p>In Art. 175 Abs. 4 wird die Wendung "dieses Gesetzes" durch "dieses Artikels" ersetzt, und die Marginalie lautet neu:</p> <p>⁴Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Abs. 1 – 3 dieses Artikels sinngemäss.</p>		x
	<p>b. Strafflose Selbstanzeige</p> <p>Es wird ein Art. 175^{bis} eingefügt:</p> <p>¹Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbereich begangene Steuerhinterziehung selbst an, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:</p> <p>a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,</p> <p>b) die juristische Person die zuständige Behörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und</p> <p>c) sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.</p> <p>²Die strafflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:</p> <p>1. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;</p> <p>2. nach einer Umwandlung nach Art. 53 bis 68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;</p> <p>3. nach einer Absorption nach Art. 3 Abs. 1 lit. a oder einer</p>		x	

		<p>Abspaltung nach Art. 29 lit. b des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003¹ durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.</p> <p>³Die straflose Selbstanzeige ist von den Organen oder Vertretern der juristischen Person einzureichen. Von einer Strafverfolgung gegen die Organe oder Vertreter wird abgesehen. Deren Solidarhaftung entfällt.</p> <p>⁴Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, der aktuellen und ausgeschiedenen Mitglieder der Organe sowie der aktuellen und ausgeschiedenen Vertreter abgesehen. Deren Solidarhaftung entfällt.</p> <p>⁵Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 dieses Artikels auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p> <p>⁶Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.</p>		
c. Untersuchung ca. Eröffnung	<p>Art. 178</p> <p>¹Die Einleitung des Untersuchungsverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Angeschuldigten unter Angabe des Anfangsverdachts schriftlich eröffnet.</p> <p>²Das Untersuchungsverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten wird eröffnet, wenn der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung Einsprache erhebt.</p>	<p>Art. 178 Abs. 2 lautet neu, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3:</p> <p>²Dem Angeschuldigten wird Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äussern. Er wird auf sein Recht hingewiesen, die Aussage und seine Mitwirkung zu verweigern.</p> <p>³Das Untersuchungsverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten wird eröffnet, wenn der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung Einsprache erhebt.</p>		x
cb. Verfahren und Abschluss	<p>Art. 179</p> <p>¹Im Untersuchungsverfahren vor der Steuerbehörde sind die im Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Stellen sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Art. 179 Abs. 2 lautet neu, die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4:</p>		x

	<p>²Im Übrigen gelten insbesondere bezüglich Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme sowie bezüglich des Untersuchungsgrundsatzes und der Kostenverlegung die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss.</p> <p>³Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Steuerbehörde eine Einstellungs- oder Strafverfügung, die sie dem Betroffenen schriftlich eröffnet.</p>		
<p>Steuerbetrug</p> <p>Art. 181</p> <p>¹Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gemäss Art. 169 - 171 dieses Gesetzes gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>²Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.</p>	<p>In Art. 181 wird ein Abs. 3 eingefügt:</p> <p>³Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169bis Abs. 1 oder Art. 175bis Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175bis Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.</p>		x
<p>Veruntreuung von Quellensteuern</p> <p>Art. 182</p> <p>¹Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>²Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer</p>	<p>In Art. 182 wird ein Abs. 3 eingefügt:</p>		x

<p>juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 dieses Artikels auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p>	<p>³Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 169bis Abs. 1 oder Art. 175bis Abs. 1 dieses Gesetzes vor, wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 171 Abs. 3 und Art. 175bis Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes angewendet.</p>		
	<p>Nach Art. 195^{bis} wird ein Titel eingefügt: C^{bis}. Übergangsbestimmung der Revision vom</p>		x
<p>Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben ab 2010 (Art. 155bis StG)</p>	<p>Art. 195^{ter} wird eingefügt: Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, wird Art. 155bis dieses Gesetzes nicht angewendet.</p>		x
	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 2011 in Kraft.</p>		

Finanzdepartement
Kantonale Steuerverwaltung



Teilrevision Steuergesetz 2010

Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse der Standeskommission an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

I.	VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMER -----	3
II.	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN -----	5
	1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN -----	5
	2. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN MASSNAHMEN -----	25
	<i>Massnahme 1: Abzug für Versicherungskosten</i> -----	25
	<i>Massnahme 2: Abzug für Kinder in Ausbildung</i> -----	27
	<i>Massnahme 3: Kapitaleistungen aus Vorsorge</i> -----	31
	<i>Massnahme 4: Erbschafts- und Schenkungssteuer</i> -----	36
	<i>Massnahme 5: Vermögenssteuer</i> -----	39
	<i>Massnahme 6: Gewinnsteuer</i> -----	41
	3. BEMERKUNGEN ZU WEITERE MASSNAHMEN UND UMSETZUNG BUNDESRECHT -----	45

I. Vernehmlassungsteilnehmer

		Allgem. Bemerkung	Seite	Bemerkungen zu Massnahmen	Keine Stellungnahme
Appenzell	Bezirksrat Appenzell	<input checked="" type="checkbox"/>	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gonten	Bezirksrat Gonten	<input checked="" type="checkbox"/>	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oberegg	Bezirksrat Oberegg	<input checked="" type="checkbox"/>	8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rüte	Bezirksrat Rüte	<input checked="" type="checkbox"/>	9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schlatt-Haslen	Bezirksrat Schlatt-Haslen	<input checked="" type="checkbox"/>	11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwende	Bezirksrat Schwende	<input checked="" type="checkbox"/>	11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SchR Appenzell	Schulrat Appenzell	<input checked="" type="checkbox"/>	11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SchR Brülisau	Schulrat Brülisau	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SchR Eggerstanden	Schulrat Eggerstanden	<input checked="" type="checkbox"/>	11	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SchR Gonten	Schulrat Gonten	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SchR Haslen	Schulrat Haslen	<input checked="" type="checkbox"/>	12	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SchR Kau	Schulrat Kau	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SchR Meistersrüte	Schulrat Meistersrüte	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SchR Oberegg	Schulrat Oberegg	<input checked="" type="checkbox"/>	13	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SchR Schlatt	Schulrat Schlatt	<input checked="" type="checkbox"/>	13	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SchR Schwende	Schulrat Schwende	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SchR Steinegg	Schulrat Steinegg	<input checked="" type="checkbox"/>	13	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirche Appenzell Kath.	Kath. Kirchenverwaltung St.Mauritius Appenzell	<input checked="" type="checkbox"/>	14	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirche Appenzell Prot.	Prot. Kirchenverwaltung Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kirche Brülisau	Kath. Kirchenverwaltung Brülisau	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirche Eggerstanden	Kath. Kirchenverwaltung Eggerstanden	<input checked="" type="checkbox"/>	14	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirche Gonten	Kath. Kirchenverwaltung Gonten	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kirche Haslen	Kath. Kirchenverwaltung Haslen-Stein-Hundwil	<input checked="" type="checkbox"/>	14	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirche Schwende	Kath. Kirchenverwaltung Schwende	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

AVA	Arbeitnehmervereinigung Appenzell	<input checked="" type="checkbox"/>	15	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauernverband	Bauernverband Appenzell + Bäuerinnenverband Appenzell + Politische Bauervereinigung Oberegg	<input checked="" type="checkbox"/>	17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Appenzell I.Rh.	<input checked="" type="checkbox"/>	18	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FMG	Frauen- und Müttergemeinschaft Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Frauenforum	Frauenforum Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GFI	Gruppe für Innerrhoden	<input checked="" type="checkbox"/>	18	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
HGVO	Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<input checked="" type="checkbox"/>	21	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
HIKA	Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh.	<input checked="" type="checkbox"/>	21	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
KGV	Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh.	<input checked="" type="checkbox"/>	21	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PIO	Politische Interessengemeinschaft Oberegg	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
SVP	Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.	<input checked="" type="checkbox"/>	23	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
J-SVP	Junge SVP Appenzell I.Rh.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Altrimo	Altrimo Treuhand Appenzell	<input checked="" type="checkbox"/>	24	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BBV	BBV Treuhand Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CMT	CMT Treuhand und Revisions AG, Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dörig Treuhand	Dörig Treuhand AG, 9050 Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Eugster Steuerpraxis	Eugster Gust Steuerpraxis, Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geiger Treuhand	Geiger Treuhand AG, Oberegg	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
IFB	IFB Finanzberatungs AG, Appenzell	<input checked="" type="checkbox"/>	24	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
moser & hörler	moser & hörler ag, Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Neff Treuhand	Neff Treuhand AG, Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Path-Finder	PathFinder-Consulting AG, Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
RS-Partner	RS-Partner GmbH, Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
stoffel	stoffel appenzell, Rütistrasse 20, 9050 Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Tanner	Tanner Treuhanddienstleistungen, Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
TFP	Treuhand Fässler & Partner Appenzell AG, Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
UV-Treuhand	UV-Treuhand Urs Vögele AG, Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
AKB	Appenzeller Kantonalbank, Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Raiffeisen Gonten/Brülisau	Raiffeisenbank Gonten/Brülisau, Gonten	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Raiffeisen Appenzell	Raiffeisenbank Appenzell, Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
UBS	UBS AG, Appenzell	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

II. eingegangene Stellungnahmen

1. Allgemeine Bemerkungen

VL-Teilnehmer	Bemerkung	Stellungnahme Standeskommission
Appenzell	<p>Der Bezirksrat Appenzell begrüsst, dass mit der Teilrevision der allgemeine Steuerwettbewerb nicht angeheizt werden soll, sondern vielmehr nach Möglichkeiten gesucht wird, Spezialitäten zu generieren, die vor allem den ansässigen Betrieben und Steuerzahlern gerecht werden.</p> <p>Die Abhängigkeit von wenigen grossen Steuerzahlern bildet auch in den Augen des Bezirksamts Appenzell in gewisser Hinsicht ein Klumpenrisiko, das es durch geeignete Massnahmen zu mindern gilt. Allerdings ist dabei darauf zu achten, dass die neuen Elemente nicht ihrerseits eine neue Abhängigkeit schaffen, etwa von einer Altersschicht (Senioren) oder den juristischen Personen.</p> <p>Der Bezirksrat Appenzell vermisst in den Ausführungen zur Teilrevision ein Instrument, das den Kanton für Erwerbstätige mit qualifizierten Arbeitsplätzen attraktiv macht.</p>	<p>Der Anteil der über 65-jährigen an der ständigen Wohnbevölkerung hat im Jahr 2007 16.3% betragen und entspricht damit dem CH-Durchschnitt (16.4%). Die besten 100 Steuerzahler in AI im Jahr 2006 waren durchschnittlich 60,7 Jahre alt. Die juristischen Personen (AG, GmbH, Genossenschaften) erbringen lediglich rund 10% der direkten Steuereinnahmen. Mit einer moderaten Zunahme bei den Senioren und den juristischen Personen kann die Gefahr von neuen Abhängigkeiten somit als gering eingestuft werden.</p> <p>Gemäss einer Studie der Credit Suisse vom Juli 2008 über die Struktur und Perspektiven der Kantone SG, AR und AI weist der Kanton AI in der Periode von 1995 bis 2005 mit 8,6% das mit Abstand grösste Beschäftigungswachstum aus. Während die Beschäftigung im Kanton AR um rund 7,5% zurückging befindet sich der Kanton SG mit einem Wachstum von rund 1,5% im schweizerischen Mittel. Branchenmässig aufgeteilt war die Entwicklung im Kanton AI beim Baugewerbe und in der traditionellen Industrie negativ, während Unternehmensdienstleistungen, Spitzenindustrie, Gastronomie, Handel und Verkauf sowie administrative und soziale Dienste ein beachtliches Wachstum aufgewiesen haben.</p> <p>Eine weitere Studie der Credit Suisse vom November 2008 zum</p>

	<p>Die vorgesehenen Neuerungen betreffen in zwei Punkten die ältere Generation, einerseits ist dies die Massnahme 3, die Tarifsenkung für Kapitalleistungen aus der Vorsorge, und andererseits die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Blick auf die Ansiedlung von Personen aus den nordischen Ländern. In beiden Fällen ist die Zielgruppe die ältere Generation kurz vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben respektive der Erbgangsregelung. Beide Massnahmen könnten letztlich die ohnehin ungünstige demographische Situation des Kantons mit einem deutlichen Überhang an älteren Personen verschärfen.</p>	<p>verfügbaren Einkommen in den Schweizer Regionen kommt zum Schluss, dass es sich im Kanton AI unter Berücksichtigung diverser Faktoren, wie bereits zwei Jahre zuvor, am günstigsten lebt: <i>"Dank einer moderaten Steuerbelastung und tiefer Immobilienpreise bleibt AI für den breiten Mittelstand am attraktivsten. Gemeinsam mit Nidwalden weist Innerrhoden auch die tiefsten Krankenversicherungsprämien auf."</i></p> <p>Daraus zeigt sich, dass unser bereits unternehmerfreundliches Steuerklima für die Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen zweifellos förderlich ist. Der Kanton AI ist in diesem Bereich bereits sehr attraktiv. Relativierend ist festzuhalten, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen nur eines von mehreren Kriterien bei der Standortwahl zur Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen ist.</p> <p>Gemäss einer sehr umfassenden Studie der Universität Genf (Prof. Ph. Wanner) vom Februar 2008, im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen, befinden sich Personen im Ruhestand in einer besseren finanziellen Situation und weisen weit mehr Vermögen auf, als Erwerbstätige. Von den Rentnern sind rund 10% Vermögensmillionäre, während dieser Anteil bei den Erwerbstätigen bei etwa 3% liegt. Die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Personen im Ruhestand in der Schweiz entspricht einem seit rund 15 Jahren anhaltendem Trend.</p> <p>Der Anteil der über 65-jährigen in AI (16,3%) an der ständigen Wohnbevölkerung entspricht dem CH-Durchschnitt (16,4%). Der Anteil der unter 20-jährigen ist in AI (25,8%) CH-weit (21,5%) am höchsten (Erhebungen per Ende 2007). Bemerkenswert ist die Tatsache, dass auf der andern Seite der Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung (20 bis 65-jährig) durchwegs unter dem CH-Durchschnitt liegt (sog. "Wespentaille"). Die Vermutung liegt nahe, dass ein wesentlicher Bevölkerungsanteil nach Abschluss von schulischer und beruflicher Ausbildung aus arbeitsmarktlichen Gründen gezwungen ist, den Kanton zu verlassen. Andererseits zieht es offenbar zahlreiche Personen gerade mit Erreichen des Pensionsalters in unseren Kanton. Bei diesen Personen handelt es sich zu einem nicht unwesentlichen Anteil um Leute, welche hier ihre Jugend- und Ausbildungszeit verbracht haben. Im</p>
--	---	--

	<p>Da es sich in beiden Fällen um finanzstarke Bevölkerungssegmente handelt, ist davon auszugehen, dass die Bodenpreisentwicklung durch eine weiter steigende Nachfrage angeheizt werden könnte. Derzeit fehlt es in Appenzell an Mietwohnungen in einem entsprechend attraktiven Segment, das den Bedürfnissen solcher Gruppen entgegenkommen könnte.</p> <p>Letztlich wird die mit diesen Massnahmen (3 & 4) intendierte Strategie nur dann funktionieren, wenn den Nachfragern eine entsprechende Wohninfrastruktur zur Verfügung gestellt werden kann. Das wiederum heisst, dass entsprechende Investoren gesucht und gefunden werden müssten, um die Wohnbedürfnisse für dieses Segment an künftigen Kunden abzudecken.</p> <p>Das im Gespräch und in Abklärung befindliche Seminar- und Residenzhotel könnte allenfalls für das „nordische“ Segment partiell eine Lösung / Möglichkeit anbieten. Für die „Appenzellerland-Rentner“ müsste aber eine entsprechende Alternative in Bezug auf die Wohnmodalitäten erst noch entwickelt und entsprechend gesteuert werden.</p> <p>Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass vorab Stockwerkeigentum errichtet wurde. Angesichts der beschränkten Bodenreserven im Dorfkreis ist diese Entwicklung nicht weiter zu fördern, respektive weiter zu stimulieren, Mietwohnungen wären zu bevorzugen.</p>	<p>Interkantonalen Vergleich darf die demographische Situation von AI durchaus als positiv beurteilt werden.</p> <p>Jegliches Bevölkerungswachstum erhöht die Wohnraumnachfrage. Bemerkenswert ist allerdings die Tatsache, dass die jährliche Zunahme der Wohnbevölkerung tendenziell leicht rückläufig ist. In den folgenden Perioden ist die Wohnbevölkerung jährlich wie folgt gewachsen (Quelle: "Unser Innerrhoden in Zahlen 2009"):</p> <p>1984 - 1990: 93 Personen 1990 - 2000: 56 Personen 2000 - 2008: 66 Personen.</p> <p>Das primäre Ziel ist es jedoch, natürliche Abgänge in Folge von Tod oder ausserfiskalisch bedingtem Wegzug zu kompensieren. Allein auf Grund dieser Kompensation muss nicht mit einer erhöhten Wohnraumnachfrage gerechnet werden.</p> <p>Mit der Realisierung der Überbauung "Wohnen im Park" werden an zentralster Lage 46 Mietwohnungen für das betreute Wohnen im Alter erstellt. Damit besteht für die Zielgruppe der Massnahmen 3 und 4 ein beachtliches Angebot an (Miet-) Wohninfrastruktur.</p> <p>Wie verschiedene Beispiele (Seniorenresidenz Gontenbad, Hotel Jakobsbad, Projekt für Alterswohnungen in Steinegg) zeigen, müssen sich Mietwohnungen für Personen im Ruhestand nicht zwingend im Kantonshauptort befinden. Der Zuzug von Pensionären führt also nicht zwangsläufig zu einer Bodenverknappung im Dorfkreis.</p>
--	--	--

<p>Gonten</p>	<p>Der Bezirksrat Gonten begrüsst eine Teilrevision im Steuer-gesetz, um weiterhin gegenüber anderen Kantonen unsere gute Position im Steuerwettbewerb beizubehalten. Eine Gesetzes-revision um den Steuerwettbewerb anzuheizen lehnt er jedoch ab.</p> <p>Dem Bezirksrat ist es wichtig, dass bei einer Gesetzesrevision die Aussengemeinden nicht die Verlierer sind. Bis anhin haben wir im Bezirk Gonten von der attraktiven Steuerpolitik profitiert.</p> <p>Die grundlegende Frage, wie sie sich die Standeskommission stellt, ob in der heutigen Finanz- und Wirtschaftskrise eine Gesetzesrevision nicht aufgeschoben werden soll, ist sicher prüfenswert. Der Bezirksrat vertritt jedoch die Ansicht, dass durch eine Aufschiebung der Gesetzesrevision Steuerein-nahmenausfälle durch Abwanderungen stattfinden die grössere Auswirkungen auf unseren Finanzhaushalt haben, als die vorgeschlagenen Ausfälle. Dies würde uns als Aussengemeinde wesentlich härter treffen, da in unserem kleinen Kanton der Finanzhaushalt als Ganzes, durch alle öffentlichen Körper-schaften, betrachtet werden muss. Wir hoffen, dass mit dem ausgewogenen Vorschlag seitens Standeskommission mittelfristig die Ausfälle kompensiert werden können, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.</p>	<p>In der jüngeren Vergangenheit konnte das angestrebte Wachstum des gesamten Steuersubstrates von durchschnittlich 2% erreicht werden. Die Mehreinnahmen wurden regelmässig in Form von Steuersenkungen egalisiert. Dies hat sich insbesondere in der permanenten Senkung sämtlicher Steuerfüsse (Staat, Bezirke, Schulen und Kirchen) niedergeschlagen. Von 1991 bis 2008 konnten die Steuerfüsse insgesamt um durchschnittlich 64 Punkte bzw. um 24% gesenkt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Steuerausfälle der vorliegenden StG-Revision mit einem sehr moderaten Wachstum (1 bis 4 massgebliche Zuzüge pro Jahr) im Bereich der finanzstarken Personen mittelfristig kompensiert werden können.</p>
<p>Obereggi</p>	<p>Der Bezirksrat schliesst sich grundsätzlich der Einschätzung der Standeskommission an. Das Massnahmenpaket von den insgesamt sechs deklarierten Zielen scheint tatsächlich ausge-wogen zu sein und eröffnet die Aussicht, die gesteckten Ziele auch erreichen zu können.</p> <p>Bei der Beratung der Teilrevision sind jedoch auch mahnende Voten geäussert worden. Etwelche Zweifel machten sich breit, ob in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage die Revision von Kanton, Bezirken und Gemeinden finanziell verkraftbar sei. Insbesondere wird teilweise bezweifelt, ob die wirtschaftlich bedingten Steuerausfälle tatsächlich durch neues Steuersub-strat ausgeglichen werden können.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass sich in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch der Steuerwettbewerb verschärft. Dieser Entwicklung kann sich auch der Kanton AI nicht entziehen.</p> <p>In der jüngeren Vergangenheit konnte das angestrebte Wachstum des gesamten Steuersubstrates von durchschnittlich 2% erreicht werden. Die Mehreinnahmen wurden regelmässig in Form von Steuersenkungen egalisiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Steuerausfälle der vorliegenden StG-Revision mit einem</p>

	<p>Trotzdem erachtet der Bezirksrat die geplante Steuerrevision als sinnvoll und unterstützt diese für alle vorgeschlagenen sechs Punkte.</p>	<p>sehr moderaten Wachstum (1 bis 4 massgebliche Zuzüge pro Jahr) im Bereich der finanzstarken Personen mittelfristig kompensiert werden kann.</p>
<p>Rüte</p>	<p>Ein attraktives Mitmachen am Steuerwettbewerb, insbesondere bei der Erbschaftssteuer und den juristischen Personen ist wichtig.</p> <p>Jedoch ist zu befürchten, dass eine weitere Steuergesetzrevision die Zentralisierung vorantreiben wird. Gerade die letzten Jahre zeigen doch deutlich auf, wo sich die vermögenden Zuzüger aus dem In- und Ausland niederlassen. Es ist eher unwahrscheinlich, dass zusätzliches Steuersubstrat in den Landgemeinden generiert werden kann und deshalb die Steuereinnahmen sinken werden. Der Bezirksrat Rüte ist es deshalb ein grosses Anliegen, dass die Grundlagen des Finanzausgleichs überdacht und entsprechend geändert werden.</p> <p>Die entstehenden Steuerausfälle werden überdies den Strukturwandel beschleunigen. Interessant wäre auch zu wissen, wie die Strategie der Ständekommission zur Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) aussieht.</p>	<p>Allfällige Zentralisierungsängste im Zusammenhang mit einer Steuergesetzrevision dürfen relativiert werden. Die kommunale Souveränität wird nicht primär durch vereinzelte, reiche Zuzüger gestärkt. Massgeblich sind viel mehr aktive Privatpersonen und innovative Unternehmen.</p> <p>Wenn der Bezirksrat Gonten in seiner Stellungnahme (s. oben) mitteilt, dass der Bezirk Gonten bis anhin von der attraktiven Steuerpolitik profitiert hätte, darf daraus geschlossen werden, dass auch Landgemeinden für finanzstarke Personen wie auch Unternehmen (z.B. Golfplatz, Bob-Bahn, Seilpark) durchaus attraktiv sein können.</p> <p>Die Entwicklung der Steuerkraft bzw. des Steuersubstrates in den einzelnen Körperschaften lässt sich nur schwer vorhersagen, weil insbesondere der Zu- oder Wegzug von einzelnen Personen bereits Auswirkungen im zweistelligen Prozentbereich zeigen kann.</p> <p>Von Massnahmen 1 bis 4 profitieren voraussichtlich alle Steuerpflichtigen etwa gleichmässig. Damit sind auch alle Körperschaften in etwa gleichmässig von den Steuerausfällen betroffen.</p> <p>Von Massnahmen 5 und 6 profitieren in erster Linie Inhaber von Beteiligungen und juristische Personen (AG, GmbH). Von den Steuerausfällen sind somit primär jene Bezirke und Schulgemeinden betroffen, wo diese Personen domiziliert sind. Dies sind hauptsächlich die Bezirke Appenzell und Rüte sowie die Schulgemeinde Appenzell.</p>

		<p>Es ist nach wie vor das Bestreben der Ständekommission, dass auch weiterhin jene Körperschaften, welche im Besonderen von einer Steuergesetzrevision profitieren, die anderen an diesen Vorteilen teil haben lassen. Zu diesem Zweck steht heute schon das Mittel des kantonalen Finanzausgleichs (FA) zur Verfügung. Auch mit der geplanten Einführung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) soll diese Absicht verwirklicht werden.</p> <p>Allfällige Veränderungen der Steuerkraft bzw. der Steuereinnahmen als Folge der StG-Revision 2010 können mit dem geltenden wie auch mit dem (neuen) reduzierten FA mittelfristig mindestens teilweise ausgeglichen werden. Die StG-Revision 2010 hat somit langfristig keinen massgeblichen Einfluss auf das Verhältnis zwischen den verschiedenen Steuerfüssen der Körperschaften. Aktuelle Berechnungen (vgl. dazu auch: Kurzbericht des Finanzdepartements vom 28. Mai 2009) im Zusammenhang mit dem FA und der EFS haben gezeigt, dass die EFS und die Steuergesetzrevision getrennt betrachtet werden können. Die EFS ist kein Argument gegen die Steuergesetzrevision und umgekehrt. Der Bestand der politischen Strukturen sollte nicht mit der EFS und/oder der Steuergesetzrevision in direkten Zusammenhang gebracht werden.</p> <p>Obschon die Vorlage FA/EFS für eine zeitlich parallele Behandlung mit der StG-Revision terminiert ist, sollte eine separate Behandlung aus Gründen der zeitlichen Dringlichkeit, bzw. wegen des anhaltenden Steuerwettbewerbs zwischen den Kantonen, nicht ausgeschlossen werden. Dem vorgesehenen Zeitplan der StG-Revision 2010 (Landsgemeinde 2010, Inkraftsetzung per 1. Januar 2011) ist sehr hohe Priorität einzuräumen.</p> <p>Die Ständekommission ist klar der Meinung, dass ein allfälliger Wandel der politischen Strukturen völlig losgelöst von der Steuergesetzgebung diskutiert werden muss:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Steuergesetz definiert, grundsätzlich betrachtet, lediglich, welche Einkommens- und Vermögensfaktoren in welchem Ausmass fiskalisch belastet werden.
--	--	--

		- Die Entwicklung der politischen Strukturen hingegen ist abhängig vom Willen, bestehende Zuständigkeiten, Kompetenzen und Organisationsformen neu zu regeln.
Schlatt-Haslen	<p>Im gesamten begrüsst der Bezirksrat Schlatt-Haslen die Revision des Steuergesetzes und hält aufgrund seiner Sitzung vom 12. Mai 2009 nachstehende Bemerkungen fest.</p> <p>Grundsätzlich seien die vorgeschlagenen sechs Hauptrevisionspunkte zweckmässig, Familien entlasten und finanzstärkere Personen anlocken und vernünftig belasten sind künftige Eckpfeiler einer sinnvollen Steuerpolitik, welche als moderat und nicht als aggressiv von Nachbarkantonen oder anderen Kantonen oder Institutionen wahrgenommen werden sollen. Zudem bleibt über den Grossen Rat die Möglichkeit erhalten bei der Gewinnsteuer flexibel zu sein und somit die nötige Attraktivität situationsgerecht sicherzustellen.</p> <p>Abgesehen von der Entlastung der Kapitaleistungen aus Vorsorge sind alle vorgeschlagenen Massnahmen aus der Sicht des Bezirkrates Schlatt-Haslen wohlüberlegt und daher umzusetzen.</p>	Keine.
Schwende	<p>Der Bezirksrat Schwende bedankt sich für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung und der weiteren Meinungsbildung. Wir danken aber auch Ihnen persönlich für den steten Einsatz in diesem und in anderen Bereichen und wünschen Ihnen in finanz- und steuerpolitischen Fragen den Mut und das „Wissen“ zu einer Weichenstellung, die unseren Kanton auch - oder gerade - in Zeiten einer Finanzkrise grösseren Ausmasses in eine Richtung fahren lässt, die unserer Gegend und der hier wohnenden Bevölkerung zum Wohl gereichen möge.</p>	Keine.
SchR Appenzell	<p>Der Schulrat vertritt die Meinung, dass der vorliegende Vorschlag eine politisch ausgewogene Lösung darstellt. Daher haben wir keine Einwände oder Änderungsanträge anzubringen.</p>	Keine.
SchR Eggerstanden	Wir glauben, dass Appenzell diese Mindereinnahmen sicher	Betreffend Finanzausgleich: siehe Bemerkungen bei "Rüte".

	<p>verkräften oder mit Zuzug neuer Steuerzahler gar wett machen kann. Bei den Aussengemeinden wird es wohl kaum zu dieser Wettmachung kommen, da die finanzstärkeren Zuzügler Appenzell selber als Wohnort bevorzugen. Wenn jedoch der Finanzausgleich in der jetzigen Form beibehalten wird, dann kann diese Revision aus unserer Sicht unterstützt werden.</p>	
SchR Haslen	<p>Wir erkennen, dass diese Revision für verschiedene einen klaren Anreiz für den Wohnsitz Innerrhoden bietet. Als Schulgemeinde befürworten wir es natürlich, dass auch Familien begünstigt werden. Wir sehen auch die Notwendigkeit dieser Teilrevision, um entsprechende Wettbewerbsvorteile zu schaffen. In diesem Sinne sind wir mit dieser Teilrevision einverstanden.</p> <p>Wir möchten aber anmerken und um entsprechende Lösungen bitten im Zusammenhang mit den Steuereinnahmen für die Schulgemeinden. Längerfristig können wir es nachvollziehen, dass durch mehr Einnahmen wieder das Steuervolumen von heute erreicht wird. Was aber geschieht kurzfristig, d.h. direkt nach der Einführung. Wir befürchten dann massive Steuer- ausfälle für die Schulgemeinde. Wie können diese in der Übergangszeit ausgeglichen werden?</p> <p>Ein weiterer Punkt liegt in der Entwicklung der Aussengemein- den und damit auch der Landschulgemeinden. Damit diese von der Steuerentwicklung profitieren können, und das nicht nur von Steuergeldern sondern von Zuzüglern, müssen die Bezirke sich entsprechend auf die Veränderungen vorbereiten. Damit Zuzüger aufgenommen werden können (Industrie oder Privatpersonen) müssen im Voraus auch Bauland-Reserven geschaffen werden, die dann rasch zur Verfügung stehen. Wie wird der Kanton in dieser Beziehung die Bezirke unterstützen? Eine zu grosse Einschränkung ist hier kontraproduktiv.</p> <p>Zusammenfassend unterstützen wir die Steuerrevision und machen uns klar Sorgen über Steuerausfälle für die Schulgemeinde. Andererseits sehen wir die Chance, die aber auch eine Unterstützung des Kantons benötigt, damit die</p>	<p>Betreffend Finanzausgleich: siehe Bemerkungen bei "Rüte".</p> <p>Der Kanton unterstützt die Bezirke bei der Lösung ihrer Aufgaben grundsätzlich vorbehaltlos. Einschränkungen rühren regelmässig von bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere vom Raumplan- ungsrecht sowie von einschlägigen Bundesgerichtsurteilen, her.</p>

	<p>einzelnen Aussenbezirke auch profitieren können.</p>	
SchR Oberegg	<p>Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Steuerentlastung betrachten wir als ausgewogen. Alle Steuerpflichtigen des Kantons können auf die eine oder andere Art davon profitieren und es werden Anreize für Zuzüger geboten.</p> <p>Für uns als Schulgemeinde ist es bestimmt vorrangig, dass Familien entlastet werden. Wir spüren den Schülerrückgang massiv, der sich in ca. 2-3 Jahren abzeichnet, und sind darauf angewiesen, dass vermehrt Familien mit Kindern in unseren Kanton ziehen. Neben einem guten Schulangebot stellen attraktive Steuern ein Hauptargument für einen Wohnortwechsel dar.</p> <p>Wir hoffen, dass die „Rechnung aufgeht“ und die negativen Auswirkungen auf Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern durch die Ansiedlung von neuen Unternehmen und Personen und somit einem höheren Steuersubstrat wettgemacht werden.</p>	Keine.
SchR Schlatt	<p>Der Schulrat Schlatt bedauert die zu erwartenden Steuerausfälle und hofft, dass diese für unsere Körperschaft nicht zu hoch ausfallen werden. Da wir doch eher zu den weniger situierten Schulgemeinden gehören, können wir eine Reduktion von Einnahmen nur schlecht verkraften.</p> <p>Wir verstehen jedoch die Notwendigkeit der Teilrevision als Ganzes in Bezug auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und der Entlastung von Familien und des Mittelstandes</p> <p>In diesem Sinne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Steuergesetzes einverstanden sind.</p>	Keine.
SchulR Steinegg	<p>Wir beurteilen das Paket als ausgeglichen und mehrheitsfähig. Allerdings müssen wir festhalten, dass wir in unserer Schulgemeinde Steuerausfälle als Folge dieser Teilrevision vermutlich kurzfristig mit Steuererhöhungen ausgleichen müssen. Wir blicken aber zuversichtlich in die Zukunft und sind der Überzeugung, dass wir alle etwas dazu beitragen können, im Steuer-</p>	Keine.

	wettbewerb eine gute Position zu sichern.	
Kirche Appenzell Kath.	<p>Mit dieser Teilrevision werden der Mittelstand und insbesondere Familien mit Kindern, welche eine Ausbildung absolvieren, entlastet. Damit dem Steuerwettbewerb der Nachbarkantone Stand gehalten werden kann, sind zudem steuerliche Entlastungen bei den Kapitaleistungen aus Vorsorge (Tarifsenkung), bei Erbschaften und Schenkungen für direkte Nachkommen sowie bei der Vermögenssteuer vorgesehen. Bei den juristischen Personen soll dem Grossen Rat ein grösserer Spielraum für die Festlegung der Gewinnsteuer von 6 bis 11,5 % eingeräumt werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Massnahmen, welche allesamt Steuererleichterungen beinhalten, haben auch für unsere Kirchgemeinde nicht unwesentliche Steuerausfälle zur Folge. Wenn dadurch zusätzliches Steuersubstrat geschaffen werden kann, sollten diese Ausfälle mindestens teilweise wettgemacht werden können. Darauf hoffen wir und unterstützen deshalb die beabsichtigte Teilrevision des Steuergesetzes.</p>	Keine.
Kirche Eggerstanden	<p>Wir sind der Meinung, dass es wichtig ist, ein attraktiver Standort mit einer moderaten Steuerbelastung zu sein. Es stellt sich aber die Frage, ob diese moderate Steuerbelastung auch für die Aussengemeinden oder nur für den Hauptort Appenzell attraktiv sei?</p> <p>Ferner ist es uns ein Anliegen, dass der Finanzausgleich betreffend Schulgemeinden auch in Zukunft gewährleistet ist, da diese auf die finanzielle Unterstützungen angewiesen sind.</p>	<p>Betreffend Kompensation der Steuerausfälle in den Aussengemeinden: siehe Bemerkungen bei "Rüte".</p> <p>Betreffend Finanzausgleich: siehe Bemerkungen bei "Rüte".</p>
Kirche Haslen	<p>Der Wirtschaftsstandort Appenzell Innerrhoden sollte auf keinen Fall den Anschluss an die anderen Kantone verlieren. Wir denken mit dieser Revision die Attraktivität unseres Kantons zu steigern, was sowohl für natürliche Personen als auch für Unternehmen Gültigkeit hat.</p> <p>Wichtig ist auf jeden Fall, dass diese Revision nicht nur auf starke Steuerzahler ausgerichtet wurde, sondern auch für die</p>	Keine.

	<p>mittleren und kleineren Einkommen die nötige Entlastung bringen wird.</p> <p>Die durch die Revision zu erwartenden Steuerausfälle für die Bezirke/Gemeinden, sollten mit diesen Massnahmen, und der neuen Attraktivität, zu neuem Steuersubstrat verhelfen und somit kompensiert werden.</p>	
AVA	<p>Die Arbeitnehmervereinigung kann die im Bericht zur Vernehmlassung dargelegten Überlegungen der Standeskommission zur Steuersituation des Kantons nur zum Teil nachvollziehen. Richtig scheint uns die Analyse der Ist-Situation. Die Vorwärtsstrategie mit kontinuierlichen Steuersenkungen hat sich in den letzten 10 – 15 Jahren für den Kanton zweifellos finanziell ausbezahlt, hat aber auch zu einer zunehmenden Abhängigkeit von einer relativ kleinen Anzahl potenter Steuerzahler geführt, deren Wegzug den Staatshaushalt massiv beeinflussen könnte. Wir teilen deshalb die Ansicht, dass ein Ziel dieser Steuergesetzesrevision das Verhindern der Abwanderung solcher Steuerzahler sein sollte. Ebenfalls vorbehaltlos zustimmen können wir einem zweiten Hauptziel der vorgeschlagenen Revision, nämlich der Entlastung von kleineren und mittleren Einkommen, insbesondere von Familien.</p> <p>Unsere Bedenken betreffen in erster Linie die möglichen finanziellen Auswirkungen der geplanten Steuersenkungsmassnahmen. Angesichts der wirtschaftlichen Lage bezweifeln wir vor allem, dass die in der Vergangenheit bewährte Formel "weniger Steuern = mehr Steuersubstrat" auch in Zukunft funktionieren wird. Die Vernichtung von Vermögenswerten, die Zunahme von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit und der Einbruch der Exporte und des Konsums werden zweifellos in den kommenden Jahren zu beträchtlichen Steuerausfällen führen. Zusammen mit den im Rahmen dieser Gesetzesrevision geplanten jährlichen Ausfällen von 2.5 Mio. (oder sogar 3.7 Mio. bei einer Senkung der Gewinnsteuer auf 6%) könnte dies zu Fehlbeträgen führen, die durch einen Zuzug neuer Steuerzahler nur schwer zu kompensieren wäre, zumal dieser durch den zunehmenden interkantonalen Steuerwettbewerb sowieso nicht mehr so leicht zu erreichen ist.</p>	<p>Die Entwicklung des Steueraufkommens ist generell schwierig zu prognostizieren und ab einem bestimmten Mass ungewiss. Dies gilt umso mehr für kleine Kantone wie AI, wo bereits Zu- und Wegzüge von wenigen finanzkräftigen Steuerzahlern oder wirtschaftliche Entscheide von einzelnen grossen Unternehmen im Staatshaushalt spürbar sind. Berechnungen haben ergeben, dass die kumulierten Steuerausfälle der vorliegenden Teilrevision mit einem durchschnittlichen Wachstum von 5% im obersten Segment der Steuerpflichtigen innert 5 Jahren kompensiert werden könnten. Die Entwicklung in diesem Bereich ist jedoch eher unregelmässig, weshalb aus Vergangenheitswerten kein zuverlässiger Trend eruiert werden konnte.</p> <p>Um der ungewissen Entwicklung adäquat begegnen zu können, stehen dem Grossen Rat jedoch mit den jährlich festzulegenden Steuerparametern (Staatssteuerfuss, Gewinnsteuersatz, Kapitalsteuersatz und Teilbesteuerungssatz für Dividenden) sowie</p>

	<p>Während der Kanton mit seinem komfortablen Polster an Eigenkapital, Rückstellungen und Spezialfinanzierungen einen solchen Ausfall problemlos einige Jahre bis zu einem wirtschaftlichen Wiederaufschwung überbrücken könnte, sieht es bei den meisten Bezirks- und Schulgemeinden wesentlich weniger rosig aus. Einige Gemeinden könnten deshalb schon bald gezwungen sein, ihre Steuern zur Finanzierung der nötigen Aufgaben zu erhöhen, womit der Effekt der geplanten Steuersenkung für natürliche Personen rasch verpuffen könnte. Unserer Ansicht nach müssen deshalb mit dieser Steuergesetzrevision zwingend und unverzüglich flankierende Massnahmen in Sachen Entflechtung der Finanzströme und Finanzausgleich in die Wege geleitet werden. Vordringend erscheint uns dabei, die unbestrittenen Punkte der EFS-Vorlage rasch umzusetzen.</p> <p>Die Arbeitnehmervereinigung befürchtet unter diesen Umständen, dass die sinkenden Steuereinnahmen Anlass zu Sparmassnahmen und Investitionsabbau geben könnten. Dies gilt es unserer Meinung nach unbedingt zu verhindern, denn es wäre angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation kontraproduktiv und würde die Lage im Kanton nur noch verschlimmern. Die Zustimmung der AVA zur geplanten Steuergesetzrevision hängt deshalb wesentlich davon ab, ob der Kanton gewillt ist, allfällige Ausfälle und Defizite überwiegend durch den Abbau von Reserven und nicht durch Sparen zu kompensieren.</p> <p>Ein zweiter Hauptkritikpunkt betrifft die mit den Massnahmen 3 und 4 anvisierten möglichen neuen Zuzüger. In beiden Fällen betrifft dies ältere Personen kurz vor oder bereits nach der</p>	<p>der vorgeschlagenen Erweiterung der Bandbreite des Gewinnsteuersatzes geeignete Instrumente zur Verfügung, um ohne Zeitverzug und flexibel reagieren zu können.</p> <p>Überdies ist davon auszugehen, dass der interkantonale Steuerwettbewerb aus Kostengründen mittelfristig an seine Grenzen stossen wird.</p> <p>Allfällige Veränderungen der Steuerkraft bzw. der Steuereinnahmen als Folge der StG-Revision 2010 können mit dem geltenden wie auch mit dem (neuen) reduzierten FA mittelfristig mindestens teilweise ausgeglichen werden. Die StG-Revision 2010 hat somit keinen massgeblichen Einfluss auf das Verhältnis zwischen den verschiedenen Steuerfüssen der Körperschaften (s. auch separate Darstellung "<i>Szenarien Gesamtsteuerbelastung mit EFS/FA</i>").</p> <p>Von einer Verknüpfung der StG-Revision mit dem FA oder auch mit der EFS sollte aus Gründen der zeitlichen Dringlichkeit, bzw. wegen des anhaltenden Steuerwettbewerbs zwischen den Kantonen, unbedingt abgesehen werden. Dem vorgesehenen Zeitplan der StG-Revision 2010 (Landsgemeinde 2010, Inkraftsetzung per 1. Januar 2011) ist sehr hohe Priorität einzuräumen.</p> <p>Das Hauptziel der vorliegenden Teilrevision des StG ist gerade die Erhaltung und Mehrung der Steuereinnahmen. In welcher Form allfällige Steuerausfälle und Defizite kompensiert werden sollen ist eine politische Grundsatzfrage. Die Standeskommission ist im Grundsatz der Meinung, dass es durchaus Sinn macht, wenn sich der Staat antizyklisch verhält. So wäre es sicher falsch, wenn der Staat in Zeiten der privatwirtschaftlichen Flaute die notwendigen Investitionen zurückhalten würde.</p> <p>Bemerkungen betreffend die demographische Situation, das Bevölkerungswachstum und die Folgekosten im Gesundheitswesen bei "<i>Allgemeine Bemerkungen: Appenzell</i>" bzw. "<i>Massnahme 3:</i></p>
--	--	---

	<p>Pensionierung, die ihre Abgaben für die Auszahlung von Vorsorgevermögen oder ihre Erbschafts- und Schenkungssteuern optimieren möchten. Angesichts der demographischen Situation im Kanton mit bereits jetzt überdurchschnittlich vielen älteren Einwohnern bezweifeln wir, ob ein weiterer Anstieg in diesem Alterssegment wirklich wünschenswert und nachhaltig ist. Wir befürchten insbesondere einen weiteren Druck auf die Wohnungs- und Bodenpreise und sorgen uns auch um die möglichen Folgekosten bei der Betreuung und Pflege.</p> <p>Bei den vorgeschlagenen Revisionspunkten vermissen wir leider wirklich "innovative Spezialitäten", die auch weniger betagte und betuchte Normalbürger zu einem Verbleib im oder Zuzug in den Kanton veranlassen könnten. Steuerliche Massnahmen allein genügen dazu allerdings nicht, sie müssten begleitet sein durch eine gezielte Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen und von bezahlbarem Wohnraum, bei dem vor allem bei den Mietwohnungen ein grosser Mangel besteht.</p>	<p>Appenzell".</p> <p>Bei den finanziell weniger gut gestellten Steuerpflichtigen ist die Steuerbelastung bereits sehr gering. So haben im Jahr 2006 rund 16% aller Steuerpflichtigen weniger als Fr. 500 direkte Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern bezahlt. Von den direkten Bundessteuern waren im gleichen Zeitraum gar rund 69% aller Steuerpflichtigen mit weniger als Fr. 500 belastet. Die erheblichen Anstrengungen in der Vergangenheit zur Entlastung der tieferen Einkommensschichten greifen also bereits seit mehreren Jahren. Die Standeskommission ist klar der Meinung, dass grundsätzlich von jedem Bürger ein minimaler Beitrag an die Kosten der Allgemeinheit geleistet werden soll. Überdies ist zu bemerken, dass auch von der individuellen Prämienverbilligung der Krankenkassenprämien (2008: Fr. 3,9 Mio.; 2009: ca. Fr. 5,0 Mio.) hauptsächlich die weniger finanzstarken Kantonseinwohner profitieren. Vor diesem Hintergrund erscheinen der Standeskommission zusätzliche, wesentliche Entlastungen in diesem Bereich nicht angezeigt.</p> <p>Weitere Bemerkungen betreffend Attraktivität für "Normalbürger" bei "Appenzell".</p>
<p>Bauernverband</p>	<p>Bei den ausgearbeiteten Massnahmen haben wir keine Änderungen vorgenommen und werden die Vorschläge in dieser Form unterstützen.</p> <p>Wir sehen aber eine Gefahr, dass die sogenannten "kalten Betten" zunehmen könnten.</p>	<p>Die Attraktivität der vorgesehenen Massnahmen für finanzstarke Privatpersonen beschränkt sich auf wenige Steuerpflichtige, weshalb auch nur mit einer geringen Anzahl Zuzügen zu rechnen ist (s. Bemerkungen zu den Massnahmen 3, 4 und 5).</p> <p>Entsprechend relativiert sich auch die Gefahr der "kalten Betten".</p>

CVP	Grundsätzlich begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Speziell die Erhöhung des Abzuges für Kinder in Ausbildung begrüßen wir sehr.	Keine.
GFI	<p>Der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen führt aus gesamteidgenössischer Perspektive zu einer volkswirtschaftlichen Ineffizienz und zu einem Konkurrenzföderalismus. Wenn eine Wanderbewegung von Steuerzahlenden stattfindet, führt dies zu einer Unterversorgung der Abwanderungsregionen. Dies hat gesellschaftliche und ökonomische Nachteile, die letztlich nach zusätzlicher Umverteilung oder höherer Steuerbelastung in diesen Regionen ruft. Den Zielregionen bringen solche Wanderbewegungen zwar finanzielle Vorteile. Eine gute Lebensqualität besteht allerdings nicht alleine aus attraktiven Steuersätzen. Andere Faktoren wie beispielsweise Bildungsmöglichkeiten, medizinische Versorgung, Ausbau des öffentlichen Verkehrs, landschaftliche Schönheit, Beschäftigungsmöglichkeiten und für Familien bezahlbare Wohn- und Baulandpreise sind ebenfalls wichtig bei der Wahl eines Wohnortes. Mit Blick auf die erwähnten Faktoren stellt sich uns die Kernfrage der Standeskommission (Vermehren sich die Steuereinnahmen durch eine Erhöhung oder durch eine Senkung der Steuern?) wie folgt: "Wird die ganzheitliche Entwicklung Innerrhodens positiv beeinflusst, wenn die Steuern erhöht, belassen oder gesenkt werden?"</p> <p>Die Steuern zu belassen wäre für uns ein prüfenswerter Weg, weil der Preis für eine Senkung insgesamt gesehen zu hoch ist, wie wir dies in den vergangenen Jahren beobachten konnten. Ziel von tieferen Steuern ist bekanntlich das Anlocken von neuen Steuerzahlern, welche zusätzlichen Wohnraum benötigen. Dadurch wird die Bautätigkeit zunehmen. Der Druck auf die in unseren kleinräumigen Verhältnissen heute schon knappen Baulandreserven wird unnötig erhöht. Es ist eine Tatsache, dass tiefe Steuern durch hohe Miet- und Baulandpreise mehr als kompensiert werden. Attraktive Steuerregionen werden schneller überbaut. Das Landschaftsbild, ein wichtiges Gut für unsere Identität wie auch für den Tourismus, verändert sich rasant.</p>	<p>Die ganzheitliche Entwicklung Innerrhodens wird positiv beeinflusst, wenn die Steuern belassen oder gesenkt werden können.</p> <p>Die Annahme, mit passivem Zuwarten könnten die Steuern belassen werden ist trügerisch. In einem sehr dynamischen Wettbewerbsumfeld muss eine erreichte Position permanent verteidigt werden.</p> <p>Mit tiefen Steuern werden nicht bloss Zuzüge angestrebt, es geht auch darum, steuerlich bedingte Wegzüge zu vermeiden. Soweit unvermeidbare Wegzüge mit Zuzügen kompensiert werden ändert sich am Wohnraumbedarf noch nichts.</p> <p>Betreffend die Kompensation von tiefen Steuern durch hohe Miet- und Baulandpreise kann auf die Studie der Credit Suisse vom November 2008 zum verfügbaren Einkommen in den Schweizer</p>

	<p>Was geschieht mit Bezirken, Kirch- und Schulgemeinden, wenn eine erneute Steuersenkung nicht für alle Körperschaften den gewünschten Mehrertrag bringt? Werden sie ihre Aufträge auch zukünftig vollumfänglich erfüllen können oder werden sie gezwungen sein, ihrerseits die Steuern anzuheben?</p> <p>Wie die Steuererträge in den nächsten Jahren aussehen werden, kann angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage nur schwer vorhergesehen werden. Wäre es unter den gegebenen Umständen nicht auch denkbar, die vorliegende Revision ein paar Jahre zurückzustellen? So könnte unser Kanton die bevorstehenden Infrastrukturausgaben aus einer finanziell berechenbareren Position anpacken. Auch wenn die geplante Steuergesetzrevision moderat ausgestaltet ist und gezielte innovative Spezialitäten vorgesehen sind, um das Steuer-substrat zu mehren, ist es für uns momentan nicht zwingend, im Steuerwettbewerb der Kantone vorne mitzuwirken.</p>	<p>Regionen verwiesen werden. Die Studie kommt zum Schluss, dass es sich im Kanton AI unter Berücksichtigung diverser Faktoren, wie bereits zwei Jahre zuvor, am günstigsten lebt: <i>"Dank einer moderaten Steuerbelastung und tiefer Immobilienpreise bleibt AI für den breiten Mittelstand am attraktivsten."</i></p> <p>Betreffend Überbauung und Veränderung des Landschaftsbildes sind folgende Zahlen informativ (Quelle: "Unser Innerrhoden in Zahlen 2009"): Von der gesamten Bodenfläche des Kantons (17'248 ha) sind knapp 3% (511 ha) durch Gebäude, Bahnen, Strassen, Wege und Plätze überbaut. Die Überbauung hat seit 1990 sehr gleichmässig stattgefunden. Die überbaute Fläche hat in den folgenden beiden Perioden jährlich wie folgt zugenommen: 1990 - 2000: 7,51 ha (0.044 %) 2000 - 2008: 7,84 ha (0.045 %)</p> <p>Die berechtigten Anliegen betreffend die zunehmende Überbauung und die Gefährdung des Landschaftsbildes sind nicht über die Steuergesetzgebung sondern in den entsprechenden Normen des Raumplanungs- und Baurechtes zu berücksichtigen.</p> <p>Betreffend Finanzausgleich und EFS: siehe Bemerkungen bei "Rüte".</p> <p>Der herrschende Steuerwettbewerb lässt ein Zuwarten nicht zu. Es geht weniger um ein Mitwirken an vorderster Front als viel mehr darum, den Anschluss an die anderen Kantone als attraktiver Wirtschaftsstandort nicht zu verlieren. Ob die Finanzierung von bevorstehenden Infrastrukturausgaben mit passivem Zuwarten im Bereich der Steuergesetzgebung berechenbarer sei, muss im herrschenden Wettbewerbsumfeld klar in Frage gestellt werden.</p> <p>Der Zeitpunkt für die vorliegende Steuergesetzrevision ist aus Sicht der Standeskommission richtig gewählt. Das geplante Massnahmenpaket wirkt auf die Steuerpflichtigen, gerade angesichts der</p>
--	---	--

		<p>gegenwärtigen Wirtschaftslage, stimulierend und entlastet insbesondere die Budgets der Privathaushalte. Zu den einzelnen Massnahmen kann dazu folgendes festgestellt werden:</p> <p><i>Massnahmen 1 und 2</i> Die Erhöhung des Abzugs für Kinder in Ausbildung und des Versicherungsabzugs trägt den gestiegenen Bildungs- und Gesundheitskosten Rechnung und führt zu einer direkten Entlastung der Haushaltsbudgets von Familien mit Kindern. In Zeiten der wirtschaftlichen Unsicherheit ist es noch wichtiger, dass die steigenden Kosten im Bildungs- und Gesundheitsbereich steuerlich geltend gemacht werden können. Schmerzlichen Einbrüchen beim privaten Konsum und damit auch bei der Binnenwirtschaft kann damit, mindestens teilweise, entgegengewirkt werden. Andernfalls müssten die privaten Haushalte und insbesondere die Familien weit höhere Sparanstrengungen auf sich nehmen und würden damit der Wirtschaft noch mehr Mittel und Umsatz entziehen.</p> <p><i>Massnahme 3</i> Mit der Senkung des Tarifs für Kapitaleistungen aus Vorsorge soll der Kanton AI in einem eng begrenzten Segment eine landesweite Spitzenposition einnehmen. Eine solche Massnahme hat gerade in einem schwierigen Wirtschaftsumfeld eine besondere Signalwirkung und hilft, das geplante, sehr moderate Wachstum von 2% pro Jahr zu erreichen bzw. künftige, übermässige Einbrüche bei den Steuererträgen zu verhindern.</p> <p><i>Massnahme 4</i> Die Erhöhung des Freibetrags für direkte Nachkommen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer von Fr. 100'000 auf Fr. 300'000 ist vor allem für mittlere Erbschaften und Schenkungen als wertvolle Massnahme zu verstehen und entlastet insbesondere den Mittelstand. Die prognostizierten Steuerausfälle von Fr. 70'000 pro Jahr erscheinen vor diesem Hintergrund zu jedem Zeitpunkt verkraftbar und sinnvoll investiert.</p> <p><i>Massnahmen 5</i> Hier gehen die prognostizierten Steuerausfälle von der guten konjunkturellen Situation der vergangenen Jahre aus. Bricht nun</p>
--	--	--

	<p>Positiv werten wir die Aussage, dass im Wesentlichen nicht durch ein Drehen an der Tarifschraube sondern durch neue innovative Spezialitäten das Steuersubstrat verbessert werden soll. Im Widerspruch dazu steht allerdings die Massnahme 6.2. Grundsätzlich macht für uns die Massnahme 5 Sinn. Mit den Massnahmen 1 bis 4 können wir uns ebenfalls einverstanden erklären.</p>	<p>der Ertrag der Wirtschaft ein, fallen dementsprechend auch die Steuerausfälle der geplanten Massnahmen 5 und 6 moderater aus. Wenn nämlich keine Erträge erwirtschaftet werden, können auch keine solchen ausgeschüttet werden. Damit entfällt die steuerentlastende Wirkung und im gleichen Umfang werden folglich auch die prognostizierten Steuerausfälle geringer sein.</p> <p><i>Massnahme 6</i> Hier zeigt sich dieselbe Wechselwirkung wie bei Massnahme 5. So entfaltet der Doppeltarif nur dann eine steuerentlastende Wirkung, wenn tatsächlich Dividenden ausbezahlt werden. Verringern sich die erzielten Gewinne infolge einer unsicheren Wirtschaftslage, fällt auch die Steuerentlastung kleiner aus damit einhergehend die Steuerausfälle.</p> <p>s. Bemerkungen zu Massnahme 6.</p>
HGVO	Wir unterstützen die Ständekommission in ihrer steuerpolitischen Strategie und begrüssen auch die „innovativen Spezialitäten“, die das Steuersubstrat künftig mehren.	Keine.
HIKA	Die HIKA ist ein Interessenvertreter des Handels und der Industrie. In der Vernehmlassung beschränken wir uns auf Punkte, die juristische Personen betreffen. Wir begrüssen grundsätzlich die Bemühungen des Kantons für einen attraktiven Standort.	Keine.
KGV	Wir unterstützen die Ständekommission in ihrer steuerpolitischen Vorwärtsstrategie und in ihrem Willen, im interkantonalen Steuerwettbewerb die bisherige Positionierung unseres Kantons unter den Besten weiterhin halten zu können.	

	<p>Elementare Basis für ein mehrheitsfähiges bzw. von grossen Teilen der Bevölkerung getragenes Steuersystem ist Ausgewogenheit. Unternehmer wie Mitarbeiter, Familien wie Rentner, Kapital- wie Personengesellschaften sollen an einer wettbewerbsfähigen Steuerbelastung partizipieren. Deshalb sowie einerseits aus Gründen der Einfachheit eines Steuerregimes und andererseits im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Steuerharmonisierung sind der Schaffung "innovativer Spezialitäten" im Steuerrecht Grenzen gesetzt. Weiter ist – heute wie gestern – die Kommunizierbarkeit ein wesentlicher Pfeiler des Erfolgs einer innovativen Lösung. Und letztlich halten wir bereits die heutige innerrhodische Steuerbelastung unter den verschiedenen Bevölkerungsgruppen für gut ausbalanciert.</p> <p>Wir stimmen überein mit der Auffassung, eine Anpassung sei nicht aufzuschieben. Einerseits ist richtigerweise auf Steuerentlastungen unserer Nachbarkantone und Mitbewerber zu reagieren, andererseits soll dem Bürger und der Unternehmung gerade in dieser Zeit einer Wirtschaftskrise mehr Geld verbleiben, um mehr konsumieren bzw. investieren zu können.</p> <p>Ziel 1 dieser Teilrevision des Steuergesetzes unterstützen wir vollumfänglich; die "Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit" ist nach wie vor strategisch richtig und notwendig.</p> <p>Ziel 2 "Flexibilität bei Konjunkturschwankungen" erscheint unklar; wir unterstützen aber die Absicht, notwendige und sinnvolle Entlastungen rasch umsetzen zu wollen.</p> <p>Betreffend Ziel 3 "punktuelle Entlastung des Mittelstandes und der Familie" letztlich ist abzuwägen zwischen kurzfristigen</p>	<p>Um der ungewissen konjunkturellen Entwicklung und den teilweise damit verbundenen Schwankungen beim Steueraufkommen adäquat und ohne Zeitverzug begegnen zu können, stehen dem Grossen Rat mit den jährlich festzulegenden Steuerparametern (Staatssteuerfuss, Gewinnsteuersatz, Kapitalsteuersatz und Teilbesteuerungssatz für Dividenden) bereits heute geeignete Instrumente zur Verfügung. Zur Erhaltung der Flexibilität im Bereich der Gewinnsteuer wird eine Erweiterung der Bandbreite des Gewinnsteuersatzes als notwendig betrachtet.</p>
--	---	--

	<p>Steuerreduktionen, die für den Einzelnen noch spürbar sind, und strategischen Entlastungen, mittels welcher nachhaltig zusätzliches Steuersubstrat generiert werden kann. Daher sind allenfalls nicht nur punktuelle Massnahmen ins Auge zu fassen, sondern auch solche, die einen ersten Schritt in einer strategischen Entwicklung bedeuten.</p>	
SVP	<p>Die angestrebten Ziele "Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit", "Flexibilität bei Konjunkturschwankungen" und "punktuelle Entlastung des Mittelstandes und der Familien" werden von uns unterstützt.</p> <p>Geplante Steuerausfälle: In der heutigen wirtschaftlichen Lage genügt die Darstellung der Steuerausfälle nicht. Der absehbare Rückgang der Erträge von der Nationalbank und mögliche, wirtschaftlich bedingte Steuerausfälle werden unsere Staatsrechnung zusätzlich belasten. Deshalb sind die Gesamtauswirkungen auf die Staatsrechnung für die politische Entscheidung -Teilrevision Steuergesetz - wichtig.</p> <p>Antrag: Die Standeskommission soll zusätzlich zu den aufgezeigten Steuerausfällen die Finanzierung der Ausfälle zu Händen des Grossen Rates und der Landsgemeine darstellen.</p> <p>Eine Möglichkeit sehen wir in der Reduktion der überproportional gestiegenen Lohnkosten der letzten Jahre. Die gesamten Lohnkosten sollen teuerungsbereinigt auf das Niveau von 2006 reduziert werden.</p>	<p>Betreffend Entwicklung des Steueraufkommens: siehe Bemerkungen bei "AVA".</p> <p>Betreffend Finanzierung der Ausfälle: siehe Bemerkungen bei "AVA".</p> <p>Auf Grund der geltenden Rechtsgrundlagen, insbesondere der Personalverordnung [GS 172.310], kann eine generelle Lohnreduktion nicht durchgesetzt werden. Dazu wäre neben einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen mindestens teilweise auch eine Überarbeitung der individuellen Arbeitsverträge erforderlich. Aus Gründen der zeitlichen Dringlichkeit, bzw. wegen des anhaltenden Steuerwettbewerbs zwischen den Kantonen, sollte dieses Ansinnen nicht im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des StG weiterverfolgt werden. Dem Zeitplan der StG-Revision 2010 (Landsgemeinde 2010, Inkraftsetzung per 1. Januar 2011) ist sehr hohe Priorität einzuräumen. Im Übrigen hat der Grosse Rat erst im November 2008 Lohnerhöhungen beschlossen. Die Forderung nach Lohnsenkungen</p>

		erscheint deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht als opportun. Eine Senkung der Lohnkosten ist grundsätzlich auch durch einen Stellenabbau denkbar. Konsequenterweise muss dann aber gleichzeitig auch der Dienstleistungskatalog des Staates überdacht werden. Auch dieser Weg sollte aus Gründen der zeitlichen Dringlichkeit nicht im Rahmen der vorliegenden StG-Revision weiterverfolgt werden.
Altrimo	Wir unterstützen alle der vorgeschlagenen Massnahmen und hoffen, dass diese auch von den Stimmbürgern befürwortet werden.	Keine.
IFB	Grundsätzlich begrüsse ich die vorgeschlagenen Änderungen.	Keine.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmen

Massnahme 1: Abzug für Versicherungskosten

VL-Teilnehmer	Bemerkung	Stellungnahme Standeskommission
Appenzell	Der Vorschlag ist ausgewogen und erscheint dem Bezirksrat Appenzell als geeignet, die kalte Progression ohne grossen administrativen Aufwand auszugleichen.	Keine.
Schwende	Es ist gut, dass der Mittelstand mit dieser Vorlage steuerlich entlastet wird. Es ist jedoch störend, dass die tiefste Vermögenskategorie von dieser Massnahme nicht im gleichen Masse wie der Mittelstand profitieren kann.	Bei den finanziell am wenigsten gut gestellten Steuerpflichtigen ist die Steuerbelastung bereits sehr gering. So haben im Jahr 2006 rund 16% aller Steuerpflichtigen weniger als Fr. 500 direkte Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern bezahlt. Von den direkten Bundessteuern waren im gleichen Zeitraum gar rund 69% aller Steuerpflichtigen mit weniger als Fr. 500 belastet.
SchR Steinegg	Wir erachten die vorgesehene Erhöhung als massvoll.	Keine.
AVA	Der Vorschlag wird von der AVA befürwortet.	Keine.
CVP	Der Abzug für Versicherungskosten sollte unserer Ansicht nach erhöht werden. Die vorgeschlagene Erhöhung um Fr. 500 pro Person finden wir zu tief. Dieser Betrag sollte auf Fr. 1'000 erhöht werden. Leider wird es schon so sein, dass in Appenzell I.Rh, die Krankenkassenprämien in den nächsten Jahren überproportional steigen werden. Gerade Familien im mittleren und höheren Einkommensbereich werden unter diesen Erhöhungen besonders leiden, da sie keine Prämienvergünstigungen erhalten. Darum würden wir es sehr begrüessen, wenn unser Vorschlag berücksichtigt werden könnte.	Auf Grund der Progressionswirkung und des Vollsplittings wird der Mittelstand (steuerbares Einkommen: Fr. 50'000 bis 120'000) am stärksten von dieser Entlastung profitieren. Auch die berechneten Steuerausfälle (bei der vorgeschlagenen Erhöhung um Fr. 500 pro Person) von rund Fr. 720'000 deuten darauf, dass diese Massnahme einer sehr grossen Anzahl von Personen zu Gute kommt. Mit dem vorgeschlagenen Abzug von neu Fr. 2'900 pro Person wären monatliche Versicherungsprämien von Fr. 241.65 berücksichtigt. Nach den Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit beträgt die durchschnittliche Monatsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (mit Unfall) im Jahr 2009 für den Kanton AI Fr. 232.65 pro erwachsene Person. Auch mit Blick auf die erforderliche Kompensation von Steuerentlastungen bzw. Steuerausfällen scheint eine weitere als die vorgeschlagene Erhöhung des Versicherungskostenabzugs zum

		jetzigen Zeitpunkt nicht opportun.
Frauenforum	Unserer Meinung nach ist die Erhöhung des Versicherungsabzuges anzustreben, weil davon der Mittelstand, also die Mehrheit der Steuerpflichtigen, profitieren können.	Keine.
KGV	<p>Grundsätzlich wird die vorgeschlagene Massnahme, den Versicherungskostenabzug zu erhöhen, dem Ziel – und der gesetzlichen Forderung – die kalte Progression laufend auszugleichen, nicht gerecht. Allerdings wirkt sie als Mittel für einen wenigstens teilweisen Ausgleich in ihrer Einfachheit akzeptabel.</p> <p>Wir begrüssen die Absicht, den Versicherungskostenabzug zu erhöhen. Auch wenn dies unter geltendem Recht in der Kompetenz der Standeskommission liegt (Art. 12 des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung), soll in der Teilrevisionsvorlage klar auf gezeigt werden, dass die Standeskommission auf den Einführungszeitpunkt des revidierten Steuergesetzes hin den Versicherungskostenabzug auf CHF 2'900 bzw. CHF 5'800 erhöhen will. Damit werden die Steuerausfälle und die Ausgewogenheit der Vorlage ersichtlich.</p>	Keine.
SVP	Der Ausgleich der kalten Progression könnte nach Steuergesetz Art. 50 auch durch den Grosse Rat erfolgen. Es ist aus Gründen der Transparenz aber richtig, dies hier aufzuführen.	Keine.
Altrimo	Die Erhöhung des Abzuges um Fr. 500.00 pro Person ist in Anbetracht der stetig steigenden Krankenkassenprämien zu begrüssen. Bei vielen Steuerpflichtigen liegen die Prämien auch nach dieser Erhöhung noch über dem zulässigen Abzug.	Keine.
IFB	Der Abzug für Versicherungskosten sollte meiner Ansicht nach erhöht werden. Die vorgeschlagene Erhöhung um Fr. 500 pro Person finde ich zu tief. Dieser Betrag sollte auf Fr. 1'000 erhöht werden. Ich bin mir ziemlich sicher, dass in Appenzell I.Rh, die Krankenkassenprämien in den nächsten Jahren überproportional steigen werden. Gerade der Mittelstand wird unter diesen Erhöhungen besonders leiden, da sie keine Prämienvergün-	Siehe Bemerkungen zu dieser Massnahme bei "CVP".

	stigungen erhalten. Darum würde ich es sehr begrüßen, wenn mein Vorschlag berücksichtigt werden könnte.	
--	---	--

Massnahme 2: Abzug für Kinder in Ausbildung

VL-Teilnehmer	Bemerkung	Stellungnahme Standeskommission
Appenzell	Der Vorschlag wird vom Bezirksrat Appenzell gutgeheissen, zumal er sich günstig auf die Familien mit Kindern auswirkt und dazu geeignet ist, den Kanton für Familien attraktiver zu machen. Mit Blick auf die demographische Entwicklung sind Familien mit Kindern besonders wichtig, denn in dem Masse, wie die Überalterung voran schreitet, muss der Staat dafür Sorge tragen, dass der Nachwuchs nicht ausgeht.	Keine.
Schwende	Der vorgeschlagene Ausbildungsabzug wird begrüsst. Die Argumentation der „erheblichen Anstrengungen bezüglich Entlastungen aller Familien mit Kindern“ in Bezug auf die generellen Kinderabzüge hinkt jedoch stark, weil ein Vergleich mit anderen Kantonen der Schweiz klar zeigt, dass die Steuerabzüge für die ersten beiden Kinder in Innerrhoden verhältnismässig klein sind.	Beim interkantonalen Vergleich der Kinderabzüge darf nicht übersehen werden, dass die mit der StG-Revision 2006 erfolgte Erhöhung gestaffelt eingeführt worden ist. So gelten die Abzüge von Fr. 6'000 für das erste und zweite sowie Fr. 8'000 für jedes weitere Kind erstmals für das Jahr 2009.
SchR Steinegg	Die Erhöhung des Abzuges für Kinder in Ausbildung begrüssen wir.	Keine.
Kirche Brülisau	Die Kinder und deren Ausbildung kosten gewaltig. Der Kirchenrat Brülisau würde deshalb eine Erhöhung der Kinderabzüge auf neu Fr. 10'000 für jedes Kind befürworten. Im Kanton St.Gallen werden die Kinderabzüge gerade erhöht auf Fr. 7'200.00 (schulpflichtige Kinder) und Fr. 10'200 (für Kinder in Schule oder Ausbildung).	Die erwähnte Erhöhung der Kinderabzüge im Kanton SG entspricht der Volksinitiative "50% mehr Kinderabzüge" aus dem Frühjahr 2008. Diese wurde jedoch von der Regierung abgelehnt und dem Kantonsrat ein Gegenvorschlag unterbreitet, welcher eine Erhöhung der Kinderabzüge, des Kinderfremdbetreuungsabzuges sowie einen Abzug für die Eigenbetreuung von Kindern vorsieht. Im März 2009 hat sich die vorberatende Kommission des Kantonsrates für die Volksinitiative, mit Steuerausfällen von Fr. 65 Mio., ausgesprochen. Der Ausgang dieses Gesetzgebungsverfahrens im Kanton SG ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Im Kanton AI ist die mit der StG-Revision 2006 erfolgte Erhöhung

	<p><i>Ausbildungsabzüge zusätzlich</i> Der Kirchenrat Brülisau schlägt betreffend Steuererklärung Ziffer 25.2 folgende Ergänzung vor: Für jedes Kind in Schule oder in Ausbildung mit ständigem auswärtigem Aufenthaltsort oder sofern Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten selbst bezahlt werden, die Ausbildungsabzüge je Kind auf maximal (Berechnungsart wie Kanton St.Gallen) Fr. 12'000 zu erhöhen.</p> <p>Die Deklaration/Veranlagung der Ausbildungskosten im Kanton St. Gallen - in der vorgelegten Vernehmlassung als zeitaufwändig bezeichnet - gibt in der Praxis keine bedeutenden Probleme, trägt aber den jeweils tatsächlichen Verhältnissen Rechnung.</p>	<p>der Kinderabzüge gestaffelt eingeführt worden. So gelten die Abzüge von Fr. 6'000 für das erste und zweite sowie Fr. 8'000 für jedes weitere Kind erstmals für das Jahr 2009. Für den Kanton AI ist im Bereich der Kinderabzüge zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Handlungsbedarf erkennbar.</p> <p>Tatsächlich sind im Kanton SG jährlich sämtliche Ausbildungskosten pro Kind nachzuweisen, analog dem Abzug für Krankheitskosten. Von den nachgewiesenen Ausbildungskosten ist wiederum ein steuerlicher Selbstbehalt von Fr. 2'000 abzuziehen. Aktuell ist dieser Abzug im Kanton SG auf Fr. 10'000 beschränkt. Demgegenüber sieht die bestehende und bewährte Regelung im Kanton AI vor, dass der (pauschale) Ausbildungsabzug gewährt wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Ein detaillierter Nachweis der gesamten bezahlten Ausbildungskosten ist nur innerhalb der vertieften Prüfung eines Einzelfalls notwendig. Eine grosszügig bemessene Pauschale trägt zweifellos zu einer Vereinfachung der Steuerveranlagung bei, und zwar beidseitig.</p> <p>Der pauschale Ausbildungsabzug sollte deshalb nur soweit erhöht werden, dass die effektiven Kosten für eine auswärtige Ausbildung, abzüglich der ohnehin anfallenden Lebenshaltungskosten, mehrheitlich abgedeckt sind. Auf diese Weise kann die heutige, kundenfreundliche Praxis im Kanton AI beibehalten werden.</p> <p>Auf Grund von Erfahrungszahlen ist davon auszugehen, dass beim überwiegenden Teil der betroffenen Fälle die massgeblichen Ausbildungskosten von den Kinderabzügen gedeckt sind. Zusammen mit den ordentlichen Kinderabzügen ergibt sich für das erste und zweite Kind ein Abzug von je Fr. 14'000, für das dritte und alle weiteren Kinder ein Abzug von je Fr. 16'000. Eine weitere als die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs für Kinder in Ausbildung von Fr. 5'000 auf Fr. 8'000 erscheint zum heutigen Zeitpunkt nicht sachgerecht.</p>
AVA	Die AVA befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagene Massnahme. Die Wichtigkeit von Investitionen in die Ausbildung von Jugendlichen ist für uns unbestritten. Mit einem grösseren Abzug für Ausbildungskosten werden Familien in einer	Siehe Bemerkungen zu dieser Massnahme bei "Kirche Brülisau".

	<p>schwierigen Phase finanziell entlastet. Dieser Abzug hat eine grosse Wirkung auf die einzelnen Familien, aber eine sehr bescheidene in Bezug auf mögliche Steuerausfälle. Wir schlagen deshalb vor, den Abzug auf mindestens Fr. 10'000 zu erhöhen, was den Ausfall gegenüber dem Vorschlag von Fr. 8'000 gesamthaft um lediglich Fr. 100'000 erhöhen würde. Begrüsst wird hingegen der Vorschlag, auf einen Nachweis der Ausbildungskosten wie bisher zu verzichten.</p>	
Frauenforum	<p>Kinderfremdbetreuungsabzug: Es sollte unbedingt für Familien, welche auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind (im Kinderhort oder in einer sonstigen Betreuung) das Maximum von Fr. 6'000 abgezogen werden können. Es ist zu berücksichtigen, dass die Betreuung im Kinderhort nicht für alle Familien die ideale und finanzierbare Betreuungsmöglichkeit ist.</p> <p>Ausbildungsabzug: Es ist uns wichtig, dass der Abzug die effektiven Kosten deckt, dies mit geringem Verfahrensaufwand aufzuzeigen ist und somit familienfreundlich wäre.</p>	<p>Bereits seit dem 1. Januar 2007 können die Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte, und damit auch ausserhalb eines Kinderhortes, bis zum Maximum von Fr. 6'000 in Abzug gebracht werden (Art. 37 Abs. 1 Bst. c StG).</p> <p>Siehe Bemerkungen zu dieser Massnahme bei "Kirche Brülisau".</p>
KGV	<p>Wir begrüssen die Erhöhung dieses Abzugs. Dies führt zu einer spürbaren Verbesserung der Situation der betroffenen Familien.</p> <p>Die bestehende gesetzliche Regelung bringt mit sich, dass Ausbildungskosten nur von den Eltern, Weiterbildungskosten hingegen nur von den Kindern abgezogen werden können. Wir empfehlen, eine durchlässigere Lösung zu prüfen, mittels welcher diejenigen Personen entlastet werden, die effektiv für Schulkosten und/oder Unterhalt aufkommen. Dies könnte beispielsweise geschehen, indem Eltern unter bestimmten Voraussetzungen Weiterbildungskosten, die sie für ihre Kinder tragen, steuerlich absetzen können, oder indem eine Wahlfreiheit geschaffen wird, wer (Eltern oder Kind) die Ausbildungs- bzw. Weiterbildungskosten abziehen kann.</p>	<p>Häufig nehmen junge Erwerbstätige einige Zeit nach Abschluss der Berufslehre ein Studium (z.B. an einer Fachhochschule) in Angriff. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Weiterbildungskosten sind steuerlich abzugsfähig. Hingegen kann der Inhaber der elterlichen Sorge die Kinderabzüge gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a und b StG nicht mehr geltend machen, obwohl er möglicherweise weiterhin in hohem Masse für den Lebensunterhalt des Studierenden aufkommt.</p> <p>Gemäss einer Weisung der Kantonalen Steuerverwaltung gilt bereits seit dem Steuerjahr 2005 ein (einmaliges) Wahlrecht der Steuerpflichtigen bezüglich der Beurteilung, ob es sich im Einzelfall um steuerlich abziehbare Weiterbildungskosten (Abzug vom Einkommen des Kindes) oder aber um Ausbildungskosten (Abzug vom Einkommen der Eltern) handelt. Wenn vom Kind einmal Weiterbil-</p>

	<p>Wir können uns damit einverstanden erklären, die maximale Höhe des Kinderfremdbetreuungsabzugs zu belassen.</p>	<p>dungskosten geltend gemacht worden sind, verfällt das Wahlrecht, d.h. die Eltern können nicht in einem Folgejahr wieder den Abzug für Kinder in Ausbildung beanspruchen.</p> <p>Nach Art. 34 Bst. b DBG sind die eigenen Ausbildungskosten nicht abzugsfähig. Nach Art. 9 Abs. 4 StHG besteht für die Kantone bei der Schaffung von neuen Abzügen lediglich im Bereich der Kinder- und Sozialabzügen ein Spielraum.</p> <p>Die Standeskommission betrachtet eine durchlässigere Praxis, d.h. mit einem jährlichen Wahlrecht, als angebracht. Bei der Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Kosten bei den Eltern sollen allerdings die konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie das Alter des Kindes berücksichtigt werden. Eine Änderung des Steuergesetzes oder der Steuerverordnung sind nicht erforderlich. Die Standeskommission sieht deshalb vor, eine solche Praxisänderung im Rahmen einer Anpassung der entsprechenden Merkblätter der Kantonalen Steuerverwaltung umzusetzen.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Praxis besteht der Hauptvorteil darin, dass nicht mehr nachgewiesen werden muss, ob die Unterbrechung der Ausbildung bloss vorübergehender Natur ist.</p> <p>Die Kosten einer solchen Praxisänderung dürften auf Grund einer Grobschätzung im Bereich von Fr 100'000 (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern) liegen.</p>
Altrimo	<p>Mit der Erhöhung des Kinderabzuges werden Familien, die ihren Kindern eine gute Ausbildung ermöglichen wollen, entlastet. Damit wird einem längst überfälligen Anliegen der Eltern, welche Kinder in der Ausbildung haben, entsprochen.</p>	Keine.

Massnahme 3: Kapitaleistungen aus Vorsorge

VL-Teilnehmer	Bemerkung	Stellungnahme Standeskommission
Appenzell	<p>Der Vorschlag hat einiges für sich, denn mit kleinem Aufwand wird eine Spitzenposition in der Schweiz erreicht.</p> <p>Allerdings gilt bezogen auf diese Massnahme die Maxime, den Steuerwettbewerb nicht anheizen zu wollen, nicht vollumfänglich. Den anderen Kantonen einen Schritt voraus zu sein, ist immer auch ein bewusster Schritt im Wettbewerb. Wie anders wäre sonst zu erklären, dass die anderen Kantone das "innovative Innerrhoder Steuergesetz" imitiert und weiter zugespitzt haben?</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellt sich der Bezirksrat Appenzell die Frage: Steuer diese Massnahme tatsächlich ein attraktives Bevölkerungssegment an, werden andere Kantone nicht sehr schnell folgen, sodass der Vorteil rasch wieder schwinden wird?</p> <p>Grundsätzlich stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Fragen nach dem langfristigen Nutzen. Die ältere Generation, ohne festes Erwerbseinkommen, generiert für den Kanton wenig kontinuierliche Einnahmen. Die Einmalzahlungen - auf welche die vorgeschlagene Steuermassnahme abzielt, sind in ihrer Höhe für den Bezirksrat Appenzell nicht abschätzbar. Hier haben wir weiteren Erklärungsbedarf. Um nachhaltig zu sein, müsste aus unserer Sicht ein kontinuierlicher Zuwachs erfolgen können, was aber wiederum das Vorhandensein von entsprechenden Wohnraumvoraussetzungen bedingt. Zentrumsnaher und alterstauglicher Wohnraum ist nur beschränkt vorhanden. Eine staatliche Förderpolitik für dieses Segment fällt wohl ausser Rang</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Massnahme verändert sich die Position von AI im Vergleich mit den Kantonen AR, SG, TG, SZ, ZG nicht wesentlich. Bei Kapitalabfindungen bis Fr. 300'000 befände sich AI wie bisher auf den Plätzen 2 bzw. 3. Einzig bei grossen Kapitalabfindungen ab Fr. 500'000 könnte neu vom 2. auf den 1. Platz vorge-rückt werden.</p> <p>Dem Hauptziel der vorliegenden Teilrevision, nämlich die sehr schmale Spitze der finanzstarken Personen im Kanton zu erhalten und wenn möglich zu verbreitern, wirkt diese Massnahme deshalb besonders gut entgegen. Es wird nicht mit mehr als 1 bis 2 massgeblichen Zuzügen jährlich gerechnet. Allerdings kann bereits eine einzelne grosse Kapitaleistung die Vorjahreszahlen um einen zweistelligen Prozentanteil erhöhen.</p> <p>Grundsätzlich ist keine Massnahme vor der Nachahmung durch andere Kantone geschützt. Mit der vorliegenden Teilrevision soll das fiskalische Gesamtpaket von AI noch attraktiver gemacht werden. Dieses Ziel kann auch erreicht werden, ohne dass im Bereich der Besteuerung von Kapitaleistungen dauernd der Spitzenplatz verteidigt werden muss.</p> <p>Die Attraktivität der Massnahme steigt mit der Höhe der Kapitalleistung. Unter den älteren Personen werden sich deshalb v.a. die finanzstarken angesprochen fühlen. Verzögerte Mehreinnahmen aus solchen Zuzügen dürfen mittelfristig aus den Vermögenserträgen und langfristig auch bei der Erbschaftssteuer erwartet werden.</p> <p>Kontinuität kann auf Grund der geringen Bevölkerungszahl nur langfristig erwartet werden. Bereits eine einzelne grosse Kapitaleistung kann die Vorjahreszahlen um einen zweistelligen Prozentanteil erhöhen.</p>

	<p>und Traktanden.</p> <p>Zu den möglichen Folgekosten einer Überalterung macht die Botschaft keinerlei Aussagen. Dies müsste nach Ansicht des Bezirkrates Appenzell unbedingt nachgeholt werden. Daten über die durchschnittlichen Kosten im Alter sollten vorhanden sein und offen in die Diskussion eingebracht werden. Der Kanton sollte Konkretisierungsmöglichkeiten und Konkretisierungsbedarf sowie die entsprechenden Begleitmassnahmen aufzeigen. Die Teilrevision des Steuergesetzes muss sich zum Ziel setzen, eine vernetzte Sicht aufzuzeigen und nicht monokausal, respektive allein finanzpolitisch zu argumentieren. Insofern müssen auch Folgekosten wie Alterskosten mit prognostiziert und veranschlagt werden. Dazu würde auch eine Aussage über die Spitalkategorie der Versicherten gehören.</p>	<p>Mit der Realisierung der Überbauung "Wohnen im Park" werden an zentralster Lage 46 Mietwohnungen für das betreute Wohnen im Alter erstellt. Damit besteht für die Zielgruppe der Massnahme 3 ein beachtliches Angebot an (Miet-) Wohninfrastruktur</p> <p>Aktuelle Berechnungen des Gesundheits- und Sozialdepartements (s. Beilage 1 zur Botschaft: "Aufwendungen Kanton AI aus Steuermitteln für Beiträge an Gesundheitsleistungen, nach Altersgruppen") haben folgendes ergeben:</p> <p>Die durchschnittlichen Kantonsaufwendungen für Gesundheitsleistungen, ohne die Leistungen der Krankenversicherer, jedoch unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - stationärer Hospitalisation am Spital Appenzell, - stationärer Hospitalisation ausserkantonal, - Kantonsbeiträgen an Alters- und Pflegeheime und - Subventionierung von Spitex-Leistungen <p>betragen im Durchschnitt der Jahre 2007 / 2008 pro Einwohner der entsprechenden Altersgruppe:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>- 0 bis 64:</td> <td>Fr.</td> <td>414</td> </tr> <tr> <td>- 65 bis 79:</td> <td>Fr.</td> <td>1'734</td> </tr> <tr> <td>- 80+:</td> <td>Fr.</td> <td>4'175</td> </tr> <tr> <td>- alle:</td> <td>Fr.</td> <td>734</td> </tr> </table> <p>Die besten 100 steuerpflichtigen natürlichen Personen im Kanton AI waren im Jahr 2006 im Durchschnitt rund 61-jährig.</p> <p>Da diese Massnahme primär finanzkräftige Personen anspricht (s. oben) darf ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Steuereinnahmen die von diesen Personen möglicherweise verursachten Gesundheitskosten des Kantons auch langfristig um ein Mehrfaches übertreffen.</p> <p>Dies im Gegensatz zu Projekten im Zusammenhang mit betreutem Wohnen, wie z.B. die erwähnte Überbauung "Wohnen im Park", welche grundsätzlich für alle Personen im entsprechenden Alterssegment, unabhängig ihre Finanzkraft, eine Attraktion darstellt.</p>	- 0 bis 64:	Fr.	414	- 65 bis 79:	Fr.	1'734	- 80+:	Fr.	4'175	- alle:	Fr.	734
- 0 bis 64:	Fr.	414												
- 65 bis 79:	Fr.	1'734												
- 80+:	Fr.	4'175												
- alle:	Fr.	734												

<p>Gonten</p>	<p>Der Bezirksrat geht davon aus, dass mit dieser Massnahme ältere Personen angezogen werden, die einerseits Immobilien erwerben die später schwer veräusserbar werden. Zudem können die Immobilienpreise angeheizt werden. Ein weiterer Effekt ist, dass durch ältere Neuzuzüger im Kanton unsere Gesundheitskosten überproportional steigen. Aus diesen Gründen stellt sich der Bezirksrat die Frage ob es erstrebenswert ist hier eine schweizerische Spitzenposition einzunehmen, da Appenzell Innerrhoden bereits heute schon im Verhältnis am meisten ältere Personen beheimatet.</p> <p>Andererseits müssen die Steuerausfälle durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben kompensiert werden. Dieses Instrument könnte Mehreinnahmen generieren, wenn dadurch gute Steuerzahler in den Kanton geholt werden.</p> <p>Aufgrund dieser Überlegungen ist der Bezirksrat der Ansicht auf diese Massnahme zu verzichten und die Steuerausfälle in andere Bereiche umzulagern um dort schweizerisch eine sehr attraktive Position einzunehmen.</p>	<p>Mit dieser Massnahme steigt die Attraktivität primär für sehr finanzstarke Personen. Es wird mit jährlich nicht mehr als 1 bis 2 Zuzügen gerechnet. Allerdings kann bereits eine einzelne grosse Kapitalleistung die Vorjahreszahlen um einen zweistelligen Prozentanteil erhöhen.</p> <p>Betreffend Zunahme der Gesundheitskosten siehe Bemerkungen zu dieser Massnahme bei "Appenzell".</p> <p>Der Anteil der über 65-jährigen in AI (16,3%) an der ständigen Wohnbevölkerung entspricht dem CH-Durchschnitt (16,4%). Der Anteil der unter 20-jährigen ist in AI (25,8%) CH-weit (21,5%) am höchsten.</p> <p>Aus Kostengründen ist für den Kanton AI eine schweizerische Spitzenposition nur in sehr engem Rahmen, in ganz speziellen Segmenten, möglich.</p>
<p>Schlatt-Haslen</p>	<p>Bei der Kapitalleistung aus Vorsorge dürfte eine moderatere Tarifsenkung von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{1}{4}$ allenfalls auch auf nur 30% festgeschrieben werden. Da es sich in diesen Fällen um eigentlich hohe Summen handeln wird, kann die Anziehungskraft für Kapitalisten im höheren Alter sanfter gestaltet werden.</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Massnahme 3 verändert sich die Position von AI im Vergleich mit den Kantonen AR, SG, TG, SZ, ZG nicht wesentlich. Bei Kapitalabfindungen bis Fr. 300'000 befände sich AI wie bisher auf den Plätzen 2 bzw. 3. Einzig bei grossen Kapitalabfindungen ab Fr. 500'000 könnte neu vom 2. auf den 1. Platz vorge-rückt werden. Der erzielte Vorsprung beträgt bloss rund 10 bis 15%. Es wird deshalb mit jährlich nicht mehr als 1 bis 2 Zuzügen gerechnet. Allerdings kann bereits eine einzelne grosse Kapitalleistung die Vorjahreszahlen um einen zweistelligen Prozentanteil erhöhen.</p>
<p>Schwende</p>	<p>Im Raum steht die Frage, wie weit eine „Anziehung“ der entsprechenden Klientel die Bevölkerungspyramide des Kantons zu seinen (und unseren) Gunsten verändert.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu dieser Massnahme bei "Appenzell", "Gonten" und "Schlatt-Haslen".</p>

	<p>Eine Diskussion im Rat zeigt, dass diese Massnahme zu Gunsten älterer Personen abgelehnt wird. Die negativen Folgen z.B. im Bereich Baulandpreise, Betreuung im Alter etc. werden als zu gewichtig eingestuft. Die Entlastung - in gleichem oder ähnlichem Ausmass - soll einer jüngeren Bevölkerungsgruppe resp. Familien zu Gute kommen.</p>	
SchR Steinegg	<p>Die Entlastung für Kapitaleistungen aus Vorsorge betrachten wir als Chance, vom Segment der Senioren zu profitieren, obwohl wir für unseren Schulkreis hier keine grossen Hoffnungen auf zusätzliches Steuersubstrat haben.</p>	Keine.
Kirche Eggerstanden	<p>Bei dieser Massnahme wird geschrieben, dass man dies für ältere Personen attraktiv machen will. Wir Fragen uns aber, wie viel von diesen älteren Personen sich in den Aussengemeinden niederlassen würden? Darum sind wir der Meinung, diese Tarifsenkung mit einem mittleren Wert (30%) zu reduzieren.</p>	Siehe Bemerkungen zu dieser Massnahme bei "Appenzell", "Gonten" und "Schlatt-Haslen".
AVA	<p>Diese beiden Massnahmen (3 und 4) sind aus Sicht der AVA in dem Sinne zu begrüssen, als sie auch bei mittleren Einkommen und Vermögen eine Entlastung bringen. Sie sollten aber nicht in erster Linie darauf abzielen, eine grosse Anzahl Neuzuzüger anzuziehen, womöglich gar vorwiegend aus "nördlichen Ländern". Unsere Vorbehalte gegenüber dieser Zielsetzung haben wir bereits in der allgemeinen Stellungnahme dargelegt. Ganz allgemein handelt es sich bei diesen beiden Vorschlägen um eine Anheizung des Steuerwettbewerbs in einem neuen Bereich, der sicher von anderen Kantonen auf längere Sicht kopiert werden wird. Falls dies zutrifft, sind unsere Bedenken bezüglich Veränderungen der Altersstruktur vielleicht grundlos, aber dann ist auch eine Zunahme des Steuersubstrats aus diesen Massnahmen illusorisch.</p>	<p>Die Befürchtungen betreffend Anheizung des Steuerwettbewerbs sind in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer unbegründet. Die Mehrheit der Kantone im deutschsprachigen Raum haben die Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen nämlich bereits vollständig abgeschafft. Bezüglich der vorgesehenen Entlastung von Kapitaleistungen aus Vorsorge ist zu erwähnen, dass sich die Position von AI im Vergleich mit den Kantonen AR, SG, TG, SZ, ZG nicht wesentlich verändert. Bei Kapitalabfindungen bis Fr. 300'000 befände sich AI wie bisher auf den Plätzen 2 bzw. 3. Einzig bei grossen Kapitalabfindungen ab Fr. 500'000 könnte neu vom 2. auf den 1. Platz vorge-rückt werden. Der erzielte Vorsprung beträgt rund 10 bis 15%. Es wird deshalb mit jährlich nicht mehr als 1 bis 2 Zuzügen aus diesem Segment gerechnet. Personen, welche ihren Lebensabend ohnehin, d.h. unabhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen, in Appenzell verbringen wollen, sollen motiviert werden, ihren Wohnsitz noch VOR der Auszahlung von Kapitaleistungen zu verlegen.</p>

HGVO	Bei dieser Massnahme fragen wir uns, ob dies nicht zu einer tendenziellen künstlichen Förderung der Überalterung führt? Die aktuelle Steuerbelastung ist schliesslich schon sehr gering, verglichen mit anderen Kantonen.	Siehe Bemerkungen zu dieser Massnahme bei "Appenzell", "Gonten" und "Schlatt-Haslen".
KGV	Es erscheint uns fraglich, ob es tunlich ist, die Überalterung der Kantonsbevölkerung mittels gezielter Steuerentlastungen weiter zu fördern. Dies insbesondere, nachdem die bestehende Steuerbelastung nach wie vor als sehr kompetitiv beurteilt werden kann (s. nachfolgende Tabelle):	Der Kanton AI kann nicht als überaltert bezeichnet werden. Der Anteil der über 65-jährigen in AI (16,3%) an der ständigen Wohnbevölkerung entspricht dem CH-Durchschnitt (16,4%). Der Anteil der unter 20-jährigen ist in AI (25,8%) CH-weit (21,5%) am höchsten.

Tabelle von KGV

200'000 CHF	Appenzell 2009	Appenzell 2011	Teufen AR	St. Gallen SG	Mörschwil SG	Frauenfeld TG	Freienbach SZ	Sarnen OW
SGST	9'174	6'880	10'050	9'702	7'524	11'760	2'726	10'872
DBST	2'873	2'873	2'873	2'873	2'873	2'873	2'873	2'873
Total	12'046	9'753	12'923	12'575	10'397	14'633	5'599	13'745
in %	6.0%	4.9%	6.5%	6.3%	5.2%	7.3%	2.8%	6.9%

1'000'000 CHF	Appenzell 2009	Appenzell 2011	Teufen AR	St. Gallen SG	Mörschwil SG	Frauenfeld TG	Freienbach SZ	Sarnen OW
SGST	50'267	37'700	60'300	91'630	71'060	58'800	43'200	54'360
DBST	23'000	23'000	23'000	23'000	23'000	23'000	23'000	23'000
Total	73'267	60'700	83'300	114'630	94'060	81'800	66'200	77'360
in %	7.3%	6.1%	8.3%	11.5%	9.4%	8.2%	6.6%	7.7%

Zahlen: jeweils Steuerjahr 2009 (wo vorh.), verh., kath./prot. bzw. kath.

→ Tabelle erarbeitet von KGV!

KGV		Mit der vorgeschlagenen Entlastung bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorgen wird eine der wenigen, wenn (aus finanzpolitischen Gründen) nicht gar die einzige Möglichkeit wahrgenommen, bei einem "Nischenprodukt" einen CH-weiten Spitzenplatz einzunehmen. Im Vergleich mit den Kantonen AR, SG, TG, SZ, ZG wird sich die Position von AI nicht wesentlich verändern. Bei Kapitalabfindungen bis Fr. 300'000 befände sich AI wie bisher auf den Plätzen 2 bzw. 3. Einzig bei grossen Kapitalabfindungen ab Fr. 500'000 könnte
-----	--	---

	Wir sind der Auffassung, die Ausfälle bei Staatssteuer (TCHF 175) und Bezirks- und Gemeindesteuern (TCHF 240) sollten besser für die Reduktion der Vermögenssteuer eingesetzt werden.	neu vom 2. auf den 1. Platz vorgerückt werden. Der erzielte Vorsprung beträgt rund 10 bis 15%. Betreffend Reduktion der Vermögenssteuer: siehe Bemerkungen zu Massnahme 5 bei "KGV".
SVP	Die SVP AI erachtet es als nicht erstrebenswert hier eine Spitzenposition einzunehmen, zumal wir hier konkurrenzfähig sind. Die SVP AI ist der Auffassung, Personen im aktiven Erwerbsleben anzuziehen und nicht ältere Personen, welche den Rückzug aus dem Erwerbsleben planen. Es könnte sich als Bumerang erweisen, wenn dadurch die Krankheitskosten in Innerrhoden überproportional steigen. Soweit wir informiert sind, bezieht Appenzell Innerrhoden bereits heute, proportional zur Gesamtbevölkerung, einen Spitzenplatz bei den älteren Personen. Diese Bevölkerungsschicht nochmals mit Steuerattraktivität auszubauen ist nicht erstrebenswert. Vorschlag: Diese Massnahme soll zugunsten anderer Massnahmen gestrichen werden.	Siehe Bemerkungen zu dieser Massnahme bei "Appenzell", "Gonten" und "Schlatt-Haslen".
Altrimo	Die Tarifsenkung von 1/3 auf 1/4 des ordentlichen Tarifes ist ebenfalls zu begrüssen. Damit wird unser Kanton auch als Wohnort für Rentner attraktiv.	Keine.

Massnahme 4: Erbschafts- und Schenkungssteuer

VL-Teilnehmer	Bemerkung	Standeskommission
Appenzell	Der Bezirksrat Appenzell begrüsst die Erhöhung des Freibetrags für direkte Nachkommen und erachtet diese als richtig. Besonders betonen möchte der Bezirksrat Appenzell die Richtigkeit am Festhalten der Erbschafts- und Schenkungssteuer, auch wenn dies den Trends in den Kantonen entgegenläuft.	

	<p>Eine Aufhebung ist nicht nur deshalb um jeden Preis zu verhindern, weil dann der Bund in die Bresche springen würde, sondern auch deshalb weil staatliche Zusatzleistungen in den letzten Jahren immer stärker gestiegen sind und die Erbschaftssteuer als eine Art Obolus an eben diese staatlichen Leistungen gesehen werden kann.</p> <p>Dass der Kanton dank seiner tiefen Erbschaftssteuer für Erblasser aus nordischen Staaten attraktiv werden könnte, leuchtet - rein finanzoptimierend gedacht - ein. Hier stellt sich der Bezirksrat Appenzell folgende Fragen:</p> <p>1. Wie kann dieses angepeilte Segment angezapft werden, ohne aktiv werbend in Erscheinung zutreten? Eine aktive Bewerbung verbietet sich aus Sicht des Bezirksrats Appenzell, denn dadurch würde nicht nur das Image des Kantons geschmälert, sondern auch ein erneut unliebsames Bild auf die Schweiz als „Steuerschlupfloch“ geworfen.</p> <p>2. Von welchen Dimensionen wird in Bezug auf die Aktivseite ausgegangen, werden hier einige Zehntausend, Hunderttausende oder gar Millionen erwartet?</p> <p>3. Welche Szenarien gibt es in Bezug auf die Wohnsituation für dieses angepeilte kapitalkräftige Segment, ohne damit die Preisentwicklung auf dem Bodenmarkt negativ zu beeinflussen?</p> <p>4. Welche Folgekosten, Krankheitskosten, könnten allenfalls aus diesem Segment resultieren?</p>	<p>Auf eine aktive Bewerbung wird klar verzichtet. Erfahrungsgemäss sind finanzstarke Personen, welche einen Wohnort zur Verbringung ihres Lebensabends suchen, professionell beraten. Es genügt deshalb vollauf, wenn die steuerlichen Rahmenbedingungen in AI den einschlägigen Berufsgruppen bekannt sind. Eine aktive Bewerbung erübrigt sich hier auch, weil zahlreiche Fachzeitschriften und laufende Studien die Entwicklung in den einzelnen Kantonen akribisch verfolgen.</p> <p>In diesem Bereich werden nur absolute Einzelfälle erwartet. In der Vergangenheit konnte bei Weitem nicht jedes Jahr ein Zuzug verbucht werden. Bei einer sehr optimistischen Prognose darf alle drei Jahre ein massgeblicher Zuzug erwartet werden. Allerdings kann ein einzelner Besteuerungsfall in diesem Segment ohne Weiteres einen zweistelligen Prozentanteil der gesamten Erbschafts- und Schenkungssteuern eines Jahres ausmachen.</p> <p>Die Wohnansprüche von finanzstarken Personen aus nördlichen Ländern unterscheiden sich erfahrungsgemäss nicht wesentlich von jenen mit einer anderen Herkunft. Aufgrund der erwarteten, sehr geringen Anzahl Zuzüger ist nicht mit einem merklichen Einfluss auf die Bodenpreise zu rechnen.</p> <p>Auf Grund der erwarteten, sehr geringen Anzahl Zuzüger aus diesem Segment wird nicht mit massgeblichen Folge- oder Krankheitskosten gerechnet.</p>
--	---	---

	5. Appenzell darf nicht zu einem Image als „Sterbekanton für Reiche und Superreiche“ kommen.	Es ist nicht davon auszugehen, dass alle anderen Kantone die Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen abschaffen werden. Bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge ist der Vorsprung auf die anderen Kantone nicht derart gross, dass sich der Kanton AI in jedem Fall als Wohnort aufdrängen würde. Gerade bei der Wohnortwahl für den Lebensabend stellen die steuerlichen Rahmenbedingungen nur eines von zahlreichen Kriterien dar. Es darf davon ausgegangen werden, dass vereinzelte Zuzüge von finanzstarken Pensionären dem Kanton AI kein schlechtes Image verschaffen.
Schwende	Der Freibetrag sollte von Fr.100'000 auf Fr. 500'000 erhöht werden.	Der vorgesehene Freibetrag von Fr. 300'000 gilt pro Nachkomme und Erblasser bzw. Schenkgeber. Damit kann bereits die überwiegende Mehrheit der Erbschaften und Schenkungen faktisch steuerfrei abgewickelt werden. Eine weitere Erhöhung des Freibetrags, insbesondere auch auf Grund der sehr moderaten Besteuerung von 1%, erscheint nicht angezeigt.
SchR Steinegg	Im Bereich Erbschafts-/Schenkungssteuer betrachten wir die Variante als ausgewogen.	Keine.
AVA	Siehe Bemerkungen zu Massnahme 3.	
KGV	Wir unterstützen diese Massnahme. Insbesondere teilen wir die Auffassung der Ständekommission, es wäre nicht opportun, die Erbschafts- und Schenkungssteuer für (direkte) Nachkommen ganz abzuschaffen. Wir gehen aber klar davon aus, dass diese Massnahme nicht nur für direkte Nachkommen (d.h. Kinder des Erblassers bzw. Schenkgebers) gilt, sondern für sämtliche Nachkommen (d.h. auch Grosskinder etc.; wie dies im bestehenden Recht bereits gilt) und nehmen an, dass dies in der weiteren Behandlung des Geschäfts präzisiert wird.	Diese Massnahme soll für sämtliche Nachkommen, also auch für Gross- und Urgrosskinder gelten, selbst dann, wenn deren Eltern nicht vorverstorben sind. Der Gesetzeswortlaut von Art. 100 StG, wonach der Freibetrag einschränkungslos "für jeden Nachkommen" gilt, lässt keinen anderen Schluss zu. Diese Schlussfolgerung wurde im Landsgemeindemandat 2006 (S. 69) explizit erläutert. Mit der StG-Revision 2006 wurde nämlich der Begriff "Kind" durch "Nachkomme" ersetzt.
SVP	Die Erhöhung des Freibetrages für direkte Nachkommen wird begrüsst. Es soll aber die heutige Regelung für einen Anreiz der	Die geltende Erhöhung des Freibetrages bis zum 35. Altersjahr des Empfängers ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Gemäss den

	<p>Erbübergabe bis zum 35. Altersjahr beibehalten werden, um somit jungen Leuten für Investitionen (z.B. Hausbau) nötiges Kapital zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, dass Wohneigentum von jungen Familien gefördert wird.</p> <p>Vorschlag: Neuer Freibetrag Fr. 300'000 bis 35. Altersjahr (bisher Fr. 200'000), ansonsten Fr. 150'000 (bisher Fr. 100'000).</p>	<p>bisherigen Erfahrungen entfaltet dieser Anreiz seine Wirkung leider nicht. Die entsprechenden Zuwendungen lassen sich an einer Hand abzählen. Der Hauptgrund dürfte darin liegen, dass die steuerliche Entlastung im Verhältnis zur Zuwendung nur als gering wahrgenommen wird. Auf Grund des bereits sehr tiefen Steuersatzes für Nachkommen von 1% beläuft sich die Einsparung bei einer vorzeitigen Zuwendung von Fr. 200'000 auf maximal Fr. 1'000 pro Kind.</p> <p>Mit Blick auf eine Vereinfachung des Grossteils aller Erbschafts- und Schenkungsfälle erscheint diese Regelung aus heutiger Sicht entbehrlich.</p>
Altrimo	<p>Nachdem unser Kanton die Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen zu Recht nicht abschafft, ist die Erhöhung des Steuerfreibetrages von Fr. 100'000 auf Fr. 300'000 sinnvoll und gerechtfertigt.</p>	Keine.

Massnahme 5: Vermögenssteuer

VL-Teilnehmer	Bemerkung	Stellungnahme Standeskommission
Appenzell	<p>Die Anrechnung der Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungserträgen an die Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen erscheint dem Bezirksrat Appenzell eine gelungene und konsequent durchdachte Massnahme, von der jene profitieren, die Dividenden ausschütten.</p>	Keine.
Gonten	<p>Hier ist einzig zu befürchten, dass statt Lohn, Dividenden ausgeschüttet werden, somit sinken die Einnahmen bei der AHV. Andererseits erhöht sich durch Ausschüttung von Dividenden die Einkommenssteuer.</p>	<p>Gemäss Praxis und Rechtsprechung zur AHV muss von Alleinaktionären in der Regel rund Fr. 120'000 Lohn bezogen werden, damit eine Dividende ausgeschüttet werden kann, welche grösser als eine mittlere Rendite auf dem investierten Kapital ist (Substanzdividende).</p>
SchR Steinegg	<p>Diese Massnahme erscheint uns im Hinblick auf das Ziel einer moderaten Steuerbelastung in unserem Kanton als akkurat.</p>	Kein.
AVA	<p>Die Anrechnung der Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungserträgen an die Vermögenssteuer auf qualifizierten</p>	Keine.

	Beteiligungen dient der vermehrten Ausschüttung von Dividenden und ist daher aus Sicht der AVA zu begrüssen.	
HIKA	Diese Massnahme hat insofern einen Einfluss auf juristische Personen als die Ausschüttung von Dividenden gefördert wird. Tendenziell führt dies zu höheren Steuereinnahmen bei natürlichen Personen. Die Unternehmungen werden damit nicht ausgehöhlt. Gesamtwirtschaftlich ist es durchaus erwünscht, dass Gewinne ausgeschüttet werden. Es zwingt die Firmen wirtschaftlich zu handeln und nicht nur aus den Reserven vergangener Jahre zu leben. Die Nachfolgeregelung bei KMUs wird erleichtert, da die Firmen dadurch nicht übermässig schwer werden. Zusammen mit Massnahme 6 begrüssen wir die Massnahme 5 ausdrücklich.	Keine.
KGV	<p>Die vorgeschlagene Massnahme entlastet die Dividendenaus-schüttung und fördert damit die kontinuierliche Entnahme nicht-betriebsnotwendiger Mittel aus Unternehmungen. Dies ist – gerade im Hinblick auf die Unternehmensnachfolge – grund-sätzlich begrüssenswert.</p> <p>Wir teilen die geschilderte Ansicht, dass die Existenzberechtigung der Vermögenssteuer tendenziell schwindet und stellen ebenfalls fest, dass der interkantonale Steuerwettbewerb immer deutlicher an der Höhe der Vermögenssteuer nagt.</p> <p>In den nächsten Jahren werden etliche Kantone ihre Vermö-genssteuer weiter (teilweise beträchtlich) senken. In diesem Lichte betrachtet erscheint es uns sinnvoll und notwendig, die Vermögenssteuer generell zu senken. Zwar stimmen wir zu, dass eine deutliche Senkung der Vermögenssteuer notwendig, aber finanzpolitisch nicht tragbar wäre. Hingegen zeigen andere Kantone, dass eine Politik der kleinen Schritte durchaus zielführ-end sein kann; es muss unserer Ansicht nach darum gehen, über die kommenden Jahre die Vermögenssteuerbelastung kontinuierlich zu senken.</p> <p>Wir schlagen daher vor, im Sinne eines ersten Schrittes die einfache Vermögenssteuer von 1.5 auf 1.3 Promille zu senken</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Massnahme wird die Steuerbelastung des Vermögens punktuell entlastet. Die Entlastung ist auf spezielle Konstellationen der Vermögenszusammensetzung (ertragreiche Beteiligungen) zugeschnitten. Damit wird die steuerliche Attraktivität nicht in der Breite gefördert, d.h. es ist nicht mit zahlreichen Zuzügen zu rechnen. Besonders angesprochen sind stattdessen vereinzelte finanzkräftige Steuerpflichtige mit regelmässigen, nam-haften Beteiligungserträgen.</p> <p>Mit einer, durchaus wünschbaren, generellen Senkung der Vermö-genssteuer steigt die Attraktivität hingegen für zahlreiche potentielle Zuzüger. Dies ist mit Blick auf die nach wie vor beschränkten Ressourcen im Wohnungs- und Bodenmarkt nicht erwünscht. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint deshalb eine generelle Senkung der</p>

	<p>und gleichzeitig den Steuerfreibetrag pro Person von Fr. 50'000 auf Fr. 75'000 zu erhöhen. Die berechneten Ausfälle aus den vorgeschlagenen Massnahmen 3 und 5, auf die wir im Gegenzug allenfalls verzichten können, sollten für die Finanzierung dieser moderaten allgemeinen Steuersenkung grossteils ausreichen (Staatssteuer Fr. 475'000, Bezirks- und Gemeindesteuern Fr. 645'000).</p> <p>Ergänzend schlagen wir vor, im Steuergesetz eine Bandbreite der einfachen Vermögenssteuer z.B. von 1.0 bis 1.5 Promille festzulegen. Damit wird die Grundlage gelegt, dass die Vermögenssteuer in den nächsten Jahren kontinuierlich weiter gesenkt werden kann – nachhaltig Schritt um Schritt. Ausserdem erhält der Grosse Rat damit die Möglichkeit, auf Vermögenssteuersenkungen in umliegenden Kantonen rasch zu reagieren.</p>	<p>Vermögenssteuer noch nicht angezeigt.</p> <p>Aus realpolitischen Gründen erscheint die Einführung eine Bandbreite bei der Vermögenssteuer im Rahmen der vorliegenden Teilrevision nicht angebracht. Die Ausgewogenheit des Massnahmenpaketes könnte dadurch gefährdet werden.</p>
Altrimo	Diese Massnahme erachten wir als äusserst wichtig. Im gegenwärtigen Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen ist das vorgeschlagene Vorgehen ein unerlässlicher Schritt und sehr zu begrüessen.	Keine.

Massnahme 6: Gewinnsteuer

VL-Teilnehmer	Bemerkung	Stellungnahme Standeskommission
Appenzell	Die Einführung des Doppeltarifs wird vom Bezirksrat Appenzell ebenfalls begrüsst. Die Erweiterung der Bandbreite ist, wie schon die Botschaft sagt, mehr eine zwingende Massnahme für den am Wettbewerb beteiligten Kanton als ein autonom gewähltes oder gar innovatives Instrument. Hier stehen wir in gewisser Hinsicht unter dem Druck der Entwicklung der letzten Jahre und können ohne willkürlich Risiken auf uns zu nehmen nicht abseits stehen.	Keine
Gonten	Es ist dem Bezirksrat bewusst, dass wir bei den Unternehmen eine Spitzenposition einnehmen sollten. Trotzdem nehmen wir die Anpassung der Bandbreite von 6% - 11.5% ohne grosse Begeisterung auf. Wichtig ist, dass nicht schon bei der ersten	Keine.

	<p>Budgetdebatte im Grossen Rat die Bandbreite gegen unten voll ausgeschöpft wird.</p> <p>Es macht keinen Sinn den Steuerwettbewerb anzuheizen und mit AR oder OW gleichzuziehen. Andererseits sollte eine Annäherung an AR möglich sein, da unsere Unternehmen im Moment 25% mehr Steuern bezahlen als die bei unseren Nachbarn.</p>	
Schwende	<p>Der Bezirksrat ist der Meinung, dass die Bandbreite auf 8-11.5% belassen (und nicht auf 6-11.5%) gesenkt werden soll. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass der Grosse Rat die Bandbreite in der Vergangenheit stets relativ rasch bis an die untere Grenze ausgenutzt hat. Damit fehlt dem Kanton mittelfristig Steuer-substrat. Zudem ist dieser Schritt zum jetzigen Zeitpunkt der Finanzkrise in Frage zu stellen.</p>	<p>Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten verschärft sich auch der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen. Im jetzigen Zeitpunkt besteht nicht die Absicht, den Steuersatz zu senken. Um allerdings die erforderliche Flexibilität zu erhalten und im Bedarfsfall auf Entwicklungen in den umliegenden Kantonen schnell reagieren zu können, erscheint es notwendig, die bestehende Bandbreite nach unten zu erweitern.</p>
SchR Steinegg	<p>Diese Massnahme erscheint uns im Hinblick auf das Ziel einer moderaten Steuerbelastung in unserem Kanton als akkurat.</p>	Keine.
Kirche Brülisau	<p>Mit der Einführung eines Doppeltarifs und gleichzeitiger Erweiterung der heutigen Bandbreite wird die Besteuerung einer juristischen Person zusammen mit der Dividendenbesteuerung günstiger als bei einer Einzelfirma. Besteht so nicht die Gefahr einer Ungleichbehandlung?</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Massnahmen 5 und 6 verfolgt die Standeskommission drei verschiedene Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstens soll eine positive Signalwirkung nach aussen erzielt werden. - Zweitens soll die grundsätzlich unbefriedigende doppelte Substanzbesteuerung gemildert werden. - Drittens soll die zwingend an eine Dividendenausschüttung gekoppelte Steuerentlastung den Unternehmer zur „Verschlankung“ seines Unternehmens motivieren. <p>Nach Auffassung der Standeskommission ist die vorgeschlagene Anrechnungsmöglichkeit hierfür ein geeignetes Instrument. Da der Entlastungseffekt relativ schwach ist, bewirkt er unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit auch in der ungünstigsten Konstellation keineswegs eine schwerwiegende oder gar stossende Ungleichbehandlung gegenüber den Eigentümern anderer Vermögenswerte. Insgesamt erlaubt die vorgeschlagene Regelung eine vertretbare Steuerentlastung kombiniert mit einem Ausschüttungsanreiz, ohne dass sie hinsichtlich der Steuergerechtigkeit</p>

		<p>willkürlich wäre.</p> <p>Mit der Erweiterung der Bandbreite allein ändert sich an der Steuerbelastung noch nichts. Erst eine Senkung des Steuersatzes im Rahmen der alljährlichen Festsetzung der Steuerparameter durch den Grossen Rat würde sich diesbezüglich auswirken. Konkrete Belastungsvergleiche (inkl. AHV, Aktienbewertung, etc.; Doppeltarif, ord. Steuersatz 8% bzw. 4%) haben ergeben, dass Unternehmen in Form von juristischen Personen ab Gewinnen (vor Steuern und Abgaben) von rund Fr. 200'000 aus steuerlicher Sicht günstiger fahren würden als Einzelunternehmer.</p> <p>Beachtlich ist jedoch die Tatsache, dass jede Berücksichtigung von wirtschaftspolitischen Zielen bei der Steuergesetzgebung unvermeidlich dem Grundsatz der Gleichbehandlung zuwiderläuft (z.B. steuerlich privilegiertes Sparen über 3. Säule vs. nicht-privilegiertes Sparen).</p> <p>Unternehmen mit hohen Gewinnen operieren heute überwiegend in Form von juristischen Personen. Überdies steht es grundsätzlich jedem Einzelunternehmer frei, seine Firma in eine juristische Person umzuwandeln.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgesehene Erweiterung der Bandbreite nicht zu einer das Rechtsempfinden stossenden Ungleichbehandlung der beiden Unternehmensformen zu führen.</p>
AVA	<p>Die Einführung eines Doppeltarifs wird von der AVA befürwortet.</p> <p>Die Erweiterung der Bandbreite ist aus unserer Sicht falsch, denn die Gewinnsteuer wurde in den letzten Jahren bereits überproportional gesenkt. Dem Kanton bleibt aber in diesem Fall wahrscheinlich kein Spielraum, sich dem Wettbewerb, den er selbst ins Rollen gebracht hat, zu entziehen. Aufgrund der Konkurrenz durch andere Kantone, die uns inzwischen überholt haben, sind wir aber skeptisch, ob eine Ausschöpfung der tieferen Bandbreite auch wirklich Sinn macht und das Steuer-aufkommen wie bisher erhöhen kann.</p>	Keine.

GFI	<p>Wir lehnen die Massnahme 6.2 aus folgenden Gründen ab:</p> <p>a) Die momentane Zusammensetzung unseres Grossen Rates birgt die Gefahr, dass das Parlament zu schnell von der vorgesehenen Kompetenz Gebrauch macht, die Gewinnsteuer auf 6% abzusenken.</p> <p>b) Mit einer Absenkung der Gewinnsteuer von 8% auf 6% gehen Einnahmen von Fr.1'110'000 an Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern verloren. Diese Massnahme verschiebt das Gleichgewicht des ansonsten ausgewogenen Massnahmenpaketes zu Ungunsten aller natürlichen Personen. Zumal wir uns fragen, ob Massnahme 5 nicht eher den juristischen Personen zugerechnet werden sollte.</p>	<p>Die Standeskommission ist nicht der Meinung, dass eine weitere Senkung des Gewinnsteuersatzes zum jetzigen Zeitpunkt angezeigt wäre. Um die erforderliche Flexibilität zu erhalten und im Bedarfsfall auf Entwicklungen in den umliegenden Kantonen ohne wesentliche Verzögerung reagieren zu können, betrachtet es die Standeskommission trotzdem als notwendig, die bestehende Bandbreite nach unten zu erweitern.</p> <p>Die Massnahme 5 kommt direkt nur natürlichen Personen zu Gut. Sie steigert die Attraktivität des Haltens von Beteiligungen. Damit fördert sie den Kanton AI als Wirtschafts- bzw. Unternehmensstandort.</p>
HIKA	<p>Diese Massnahme ist für Firmen insofern attraktiv, dass vermehrt Gewinne in Form von Dividenden ausgeschüttet werden. In der Praxis von KMUs fliesst das Kapital ohnehin in Form von Aktionärsdarlehen wieder in die Firma zurück, sofern die Firma Kapital benötigt. Aktionärsdarlehen werden von Banken wohlwollend bei der Kreditvergabe berücksichtigt. Zusammen mit Massnahme 5 schafft die Massnahme 6 zusätzliches Steuersubstrat. Wir begrüssen die Massnahme 6.</p>	Keine.
KGV	<p>Zur Einführung des geplanten Doppeltarifs haben wir keine Bemerkungen anzubringen.</p> <p>Wir unterstützen die Erweiterung der Bandbreite der Gewinnsteuer auf neu 6.0% bis 11.5%.</p>	Keine.
SVP	<p>Die SVP AI erachtet die Erweiterung der Bandbreite von 6,0% - 11.5% als nötig. Wir sind mit den vom Grossen Rat beschlossenen 8% bereits am unteren Ende der Bandbreite.</p> <p>Der Steuerwettbewerb wird dadurch nicht angeheizt, es besteht aber die Möglichkeit die Steuerunterschiede zu AR zu verring-</p>	Keine.

	ern. Im Moment sind wir 33% höher als AR mit 6%. Wenn es die Finanzplanung zulässt, sollte diese grosse Differenz vom Grossen Rat reduziert werden.	
Altrimo	Bei der ständigen Anpassung der Steuertarife, die gerade auch in den umliegenden Kantonen stattfinden, ist es von Vorteil, wenn die Bandbreite der Gewinnbesteuerung erweitert wird. Dadurch ist schnelles und flexibles Handeln gewährleistet.	Keine.

3. Bemerkungen zu weitere Massnahmen und Umsetzung Bundesrecht

VL-Teilnehmer	Bemerkung	Stellungnahme Standeskommission
Gonten	Beklagt wird immer wieder der hohe Eigenmietwert. Eine Anpassung sollte geprüft werden.	<p>Im Interkantonalen Vergleich ist die Eigenmietwertbesteuerung im Kanton AI unterdurchschnittlich.</p> <p>Am 17. Juni 2009 hat der Bundesrat die Absicht kundgetan, die Besteuerung des Eigenmietwerts aufzugeben und im Gegenzug die bisherigen Abzugsmöglichkeiten grundsätzlich zu beschränken. Er hat dem EFD den Auftrag zur Ausarbeitung einer Botschaft erteilt.</p> <p>Wegen der grundsätzlichen und sehr aktuellen Diskussion zu diesem Thema auf Bundesebene, scheint es angezeigt, sich auf kantonaler Ebene vorerst auf die Beobachtung der weiteren Entwicklung zu beschränken.</p>
AVA	Die AVA erklärt sich mit der ablehnenden Stellungnahme der Standeskommission zur Flat Rate Tax vollumfänglich einverstanden.	Keine.
HIKA	<p>Gewerbeland:</p> <p>In der Revision nicht enthalten sind Anreize für den Verkauf von Gewerbeland. Gewerbeland ist in Innerrhoden rar. Fehlendes Gewerbe- und Industrieland behindert die Entwicklung von ansässigen Betrieben und Neuansiedlungen. Der Besitzesdauerrabatt, der zurzeit erst ab 20 Jahren den vollen Rabatt von 50% gewährt, sollte auf eine kürzere Zeit angesetzt werden. Damit würde mindestens ein Baulandeigentümer nicht steuerlich</p>	<p>Im Rahmen der Revision des Baugesetzes hat sich gezeigt, dass die Erhältlichmachung von Bauland politisch sehr sensibel angegangen werden muss.</p> <p>Die Wirkung von fiskalischen Anreizen auf den Verkaufswillen von Bodenbesitzern muss jedoch grundsätzlich hinterfragt werden. Ob die Motivation zum schnellen Bodenverkauf mit einer moderateren Grundstückgewinnsteuerbelastung gefördert werden kann, ist sehr</p>

	<p>motiviert, das Bauland 20 Jahre zu horten.</p> <p>Abschreibung: Die Abschreibung von betriebsnotwendigem, unbeweglichem Anlagevermögen ist äusserst restriktiv. Wir wünschen grosszügige Abschreibungsmöglichkeiten wie beim beweglichen Anlagevermögen. Eine liberale Abschreibungsordnung erhöht die Konkurrenzfähigkeit von Appenzell Innerrhoden als Unternehmensstandort, fördert Investitionen und schafft damit auch Arbeitsplätze. Steuersubstrat geht dadurch nicht verloren, es wird lediglich in der Zeitachse verschoben.</p>	<p>ungewiss.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein gewichtiges und nachvollziehbares Argument gegen einen schnellen Bodenverkauf ist nämlich die Tatsache, dass es an ähnlich risikoarmen Alternativen fehlt, um den Verkaufserlös ähnlich wertvermehrend anzulegen. - Einem schnellen Verkauf steht gelegentlich auch die aktuelle Funktion des Bodens als landwirtschaftliche Existenzgrundlage des Eigentümers entgegen. <p>Grundsätzlich sind Abschreibungen soweit begründet, wie sich der Wert des Objektes vermindert. Die zulässigen Normalabschreibungssätze sind im Anhang des Ständekommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung (StKB; GS 640.011) geregelt. Im Sinne einer wirtschaftsfreundlichen Handhabung hat die Kantonale Steuerverwaltung bereits im März 2009 folgende Weisung betreffend die zulässig Bilanzierung von Investitionen in Immobilien erlassen: <i>"Die Investitionen können aufgeteilt werden in die Bereiche</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Gebäude</i> - <i>Einrichtungen, Anlagen, Leitungen</i> <p><i>wie in Fällen wo ein Rohbau gemietet wird."</i></p> <p>Auf dem Gebäudeteil können, je nach Art. des Gebäudes, jährlich 2 bis 8% abgeschrieben werden. Auf Einrichtungen, Anlagen und Leitungen beträgt der Normalabschreibungssatz jährlich 15 bis 20%. Überdies können im Rahmen von Art. 9 Abs. 5 StKB Sofortabschreibungen vorgenommen werden. Bei Bauten mit ausgesprochener Sondernutzung 30%, bei energiesparenden Einrichtungen und Umweltschutzmassnahmen gar 50%. Mit dieser Praxis bietet der Kanton AI eine sehr unternehmerfreundliche Abschreibungsordnung an. Eine weitergehende Liberalisierung der Abschreibungsmöglichkeit erscheint nicht opportun.</p>
KGV	<p>Flat Rate Tax: Wir unterstützen die Beurteilung und die Schlussfolgerung der Ständekommission, die Einführung einer Flat Rate Tax sei</p>	Keine.

	<p>nicht weiterzuverfolgen.</p> <p>Dividendenteilbesteuerung: Wir regen an, es sei ein Systemwechsel weg von der heutigen Entlastung auf dem Steuersatz hin zur Reduktion der Bemessungsgrundlage zu prüfen. Dies hätte den Vorteil, dass die Bemessung analog der direkten Bundessteuer erfolgen könnte. Hingegen empfehlen wir, die heutige Lösung mit einer Bandbreite der Entlastung beizubehalten.</p> <p>Lenkungsmaßnahme gegen Baulandhortung: Anlässlich der Revision des Baugesetzes wurde geäußert, der Baulandhortung könne nicht mittels Mehrwertabschöpfung begegnet werden, sondern dieses Problem sei steuerlich anzugehen. Wir regen daher an, es sei in der Teilrevision 2010 des Steuergesetzes eine Lösung zu finden, welche die Baulandhortung reduziert. Wir sind uns bewusst, dass eine Massnahme mit Lenkungseffekt nicht einfach zu schaffen ist; es sei aber ein Zeichen in diese Richtung zu setzen.</p> <p>Mögliche Ansätze für die weitere Diskussion können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximaler Haltedauerrabatt Grundstückgewinnsteuer bereits ab zehn Jahren - progressiver Verlauf des Haltedauerrabatts - reduzierte Grundstückgewinnsteuer bei Verkauf an die öffentliche Hand - höhere Grundstückgewinnsteuer beispielsweise ab fünf Jahren nach Einzonung <p>Liegenschaftssteuer: Bereits in der Vorbereitung der Teilrevision 2007 wurde diskutiert, ob die gesetzliche Grundlage für die Liegenschaftssteuer</p>	<p>Im Rahmen der Ausarbeitung der vorliegenden Teilrevision wurde ein solcher Systemwechsel bereits geprüft. Dabei hat sich schnell gezeigt, dass eine Reduktion der Bemessungsgrundlage auf Grund des progressiven Einkommenssteuertarifs betragsmässig sehr stark auswirkt. Neben der eigentlichen Privilegierung durch die Teilbesteuerung würde bei einem Systemwechsel zusätzlich die Progressionswirkung gebrochen. Erste Schätzungen haben ergeben, dass mit Steuerausfällen im Umfang von etwa Fr. 750'000 bis 800'000 gerechnet werden müsste. Da zur Zeit keine zwingenden Gründe für einen Systemwechsel auszumachen sind, wurde von einer solchen Massnahme abgesehen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zum Stichwort "Gewerbeland" bei "HIKA".</p> <p>Auf Grund übergeordneten Rechts (Art. 12 Abs. 5 StHG) müssen kurzfristig realisierte Grundstücksgewinne in jedem Fall stärker besteuert werden.</p> <p>Die Notwendigkeit zum Eingriff in diesen Autonomiebereich der Bezirke und Gemeinden liegt nicht auf der Hand. Die positive</p>
--	--	--

	<p>aus dem Steuergesetz zu entfernen sei oder ob sie wenigstens zeitlich befristet werden solle. Wir regen an, die Liegenschaftsteuer – welche ohnehin nur noch von einzelnen Gemeinwesen erhoben wird – zeitlich beispielsweise auf den 31. Dezember 2012 zu befristen.</p> <p>Abschaffung Dumontpraxis: Die Abschaffung der Dumontpraxis wurde aufgrund eines Antrags im Grossen Rat vom 9. Februar 2009 von der Ständekommission geprüft. Bereits anlässlich der Session des Grossen Rates vom 23. März 2009 wurde kommuniziert, dass diese rückwirkend per 1. Januar 2009 abgeschafft wurde. Wir bedanken uns bestens für die schnelle und unbürokratische Umsetzung und gehen davon aus, dass die Abschaffung in der Teilrevision 2010 formell auch noch vollzogen wird (gemäss Punkt 7.2 der Vernehmlassungsvorlage).</p>	<p>Wirkung einer generellen Abschaffung der Liegenschaftsteuer ist kaum messbar.</p> <p>Die Abschaffung der Dumont-Praxis ist formell durch die Streichung von Art. 19 Abs. 4 StV vorgesehen.</p>
BBV	<p>Die Differenz der Vermögensbesteuerung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben zum Kanton SG wird empfunden.</p> <p>Eingezonte, von Landwirten selbst genutzte Grundstücke, werden zum Verkehrswert besteuert. Das scheint logisch und wird als korrekt empfunden. Bei der Vermögensbesteuerung hält man sich an die Zoneneinteilung. Darum ist es nicht verständlich, dass man sich bei der Vermögensbesteuerung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben nicht auch konsequent an diese Regelung hält wie der Kanton SG. Denn landw. Gewerbe und landw. Grundstücke unterstehen den Einschränkungen des Pachtrechtes und des bäuerlichen Bodenrechtes ob sie einem Landwirt gehören oder nicht.</p>	<p>Nach dem Willen des Gesetzgebers (Art. 42 Abs. 45 StG) soll die (günstigere) Vermögensbesteuerung zum <i>Ertragswert</i> nur Selbstbewirtschaftern zu Gute kommen.</p> <p>Bei Eigentümern von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken, welche den Boden nicht selbst bewirtschaften, erfolgt die Vermögensbesteuerung zum <i>Verkehrswert</i> gemäss amtlicher Schätzung.</p> <p>Die Motive für diese Ungleichbehandlung sind im Willen begründet, Eigentümer und deren Familien, welche ihre landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke selbst bewirtschaften, steuerlich zu begünstigen.</p>

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)

Die Kommission für Wirtschaft stellt dem Grossen Rat folgende Anträge:

I.

Antrag

Die Marginalie von Art. 90^{quater} lautet neu "Steuerabzug".

Begründung

Während gemäss Vorlage der Ständekommission in der Marginalie der Begriff "Steuerbezug" verwendet wird, wird in den Abs. 1 und 3 von Art. 90^{quater} von "Steuerabzug" gesprochen. Die Abklärungen der Steuerverwaltung haben ergeben, dass es sich um einen blossen Verschieb handelt. Im Steuergesetz des Kantons St.Gallen, welches diesbezüglich identisch ist, wird in der entsprechenden Marginalie ebenfalls der Begriff "Steuerabzug" verwendet.

II.

Antrag

Art. 175^{bis} Abs. 2 lautet neu:

²Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

1. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
2. nach einer Umwandlung nach Art. 53 bis 68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
3. nach einer Absorption nach Art. 3 Abs. 1 lit. a oder einer Abspaltung nach Art. 29 lit. b des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

Begründung

Im Antrag der Ständekommission ist Art. 175^{bis} Abs. 2 vergessen gegangen.

Gemäss Kapitel III. 7.2. der Botschaft vom 25. August 2009 soll im Bereich der straflosen Selbstanzeige das übergeordnete Bundesrecht übernommen werden. Die vorgesehene Formulierung von Art. 175^{bis} Abs. 1 und 3 bis 6 StG ist identisch mit der Formulierung von Art. 181a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11). In konsequenter Umsetzung des Bundesrechts ist deshalb auch Abs. 2 in unveränderter Formulierung zu übernehmen.

Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG) vom 28. April 1996:

1.1. Art. 14 wird aufgehoben.

1.2. Art. 15 lautet neu:

Aufsicht und Koordination	Die Aufsicht über die Fuss- und Wanderwege sowie die Koordination der Wegnetze der Bezirke obliegt dem Bau- und Umweltdepartement.
---------------------------	--

2. Strassengesetz (StrG) vom 26. April 1998:

2.1. Art. 3 Abs. 2 lautet neu:

²Staatsstrassen bilden das übergeordnete Strassennetz. Die Kriterien für die Zuteilung ins Strassennetz werden in der Verordnung geregelt.

2.2. In Art. 6 wird ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:

²Bei der Übernahme von Staats- bzw. Bezirksstrassen sind Ausnahmen von Absatz 1 möglich.

2.3. Art. 16 lautet neu:

Zuständigkeit	Bau und Unterhalt von öffentlichen Strassen obliegen dem jeweiligen Eigentümer. Art. 17 sowie die Bestimmungen des Baugesetzes betreffend Erschliessungsstrassen bleiben vorbehalten.
---------------	---

2.4. Art. 17 lautet neu:

- Abweichende Vereinbarungen
- ¹Der Eigentümer kann den Unterhalt von Strassen und Wegen mit vertraglicher Vereinbarung an Dritte abtreten
- ²Die Standeskommission kann mit Dritten, insbesondere mit dem Bund und anderen Kantonen, Vereinbarungen über die Übernahme und Übertragung des Baus und Unterhalts von National- und Staatsstrassen auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. und anderer Kantone abschliessen.

2.5. Art. 45 lautet neu:

- Beiträge an die Strassenlasten der Bezirke
- ¹Der Kanton leistet Beiträge an die Strassenlasten der Bezirke. Die Beiträge werden finanziert aus dem Kantonsanteil an den nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteilen sowie aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA).
- ²Einzelheiten regelt die Verordnung.

2.6. Der Titel vor Art. 54 "5. Verwendung des Treibstoffzollanteiles" wird aufgehoben.

2.7. Art. 54 wird aufgehoben.

3. Landwirtschaftsgesetz (LaG) vom 30. April 2000:

3.1. Art. 6 lit. a lautet neu:

- a) stellen Notschlachtanlagen zur Verfügung;

4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 25. April 1993:

4.1. In Art. 12 wird eine lit. e eingefügt:

- e) Betrieb und Unterhalt einer Sammelstelle für tierische Nebenprodukte.

5. Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004:

5.1. Art. 4 Abs. 2 und 3 lauten neu:

²Der Kanton ist verantwortlich für die Führung von Sekundarschule, Realschule und Kleinklassen. Er überträgt die Durchführung den Schulgemeinden Appenzell und Oberegg und trägt die dadurch entstehenden Kosten.

³Die Ständekommission schliesst die Leistungsaufträge für die Durchführung der Schultypen nach Abs. 2 ab.

5.2. Art. 57 Abs. 2 wird aufgehoben.

5.3. Art. 67 lautet neu:

Information und Anhörung der Schulgemeinden im inneren Landesteil

¹Der Kanton orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Realschule, der Sekundarschule und der Kleinklassenschule.

²Bevor der Kanton über wesentliche Änderungen in der Führung der Real-, Sekundar- oder Kleinklassenschule entscheidet, sind die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteiles anzuhören.

5.4. Art. 74 lautet neu:

Schulpsychologischer Dienst

¹Das Departement unterhält einen schulpsychologischen Dienst.

²Er nimmt die erforderlichen Abklärungen hinsichtlich Schulreife, schulischer Leistungsfähigkeit und altersgemässer Entwicklung der Kinder vor und empfiehlt gegebenenfalls Massnahmen.

5.5. Art. 75 Abs. 3 wird aufgehoben.

5.6. Es wird ein Art. 75^{bis} eingefügt:

Kosten für Abklärungen und Massnahmen

Der Kanton zahlt die von seinem schulpsychologischen oder pädagogisch-therapeutischen Dienst durchgeführten Abklärungen und die vom Erziehungsdepartement oder der Ständekommission angeordneten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EB BBG) vom 25. April 2004:

6.1. Art. 6 Abs. 1 lautet neu:

¹Der Kanton übernimmt die Kosten des beruflichen Unterrichts, unter Vereinnahmung der Bundesbeiträge.

7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG) vom 4. Oktober 1991:

7.1. Art. 24 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. Vermessungsgesetz (VermG) vom 24. April 1994:

8.1. Art. 10 lautet neu:

Erneuerung und Unterhalt	Die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung trägt der Kanton, unter Vereinnahmung der Bundesbeiträge.
--------------------------	--

8.2. Es wird ein Art. 18a eingefügt:

Übergang Entflechtung der Finanzströme	¹ Arbeiten, die zur Umsetzung der Bundesvorgaben betreffend die Erneuerung der amtlichen Vermessung ausgeführt werden, werden noch bis Ende 2015 nach altem Recht finanziert.
--	--

²Beiträge, die das Jahr 2010 oder ein früheres Jahr betreffen, werden noch nach altem Recht bezahlt.

9. Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 28. April 2002:

9.1. Art. 10 lautet neu:

Übergang nach Einführung der Finanzausgleichsbeiträge	¹ Die Ständekommission richtet Bezirken und Schulgemeinden, die infolge der Einführung der Finanzausgleichsbeiträge mehr erhalten für eine Dauer von maximal vier Jahren gestaffelt abnehmende Ausgleichszahlungen aus. Der Grosse Rat legt die Eckwerte in der Verordnung fest.
---	---

²Die Ständekommission ermittelt aufgrund der von den Bezirken und Schulgemeinden eingereichten Voranschläge und unter Berücksichtigung der Verschiebungen, die sich aus der Finanzausgleichsbeiträge ergeben, die Steuerfüsse für die Bezirke und Schulgemeinden für das Jahr 2011 und veröffentlicht diese im Sinne einer Empfehlung an die Körperschaften und die Stimmberechtigten. Sie erlässt die für die Steuerfussermittlung erforderlichen Regelungen.

II.

Der Landsgemeindebeschluss über die Prämienverbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung vom 26. April 1998 wird geändert:

Ziffer I Abs. 3 wird aufgehoben.

III.

Der Landsgemeindebeschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden dem Grossen Rat für das Vorgehen die Varianten unterbreitet, die Überführung des Geschäftes im Kanton Appenzell I.Rh. auf der Grundlage der bestehenden Verhältnisse durchzuführen oder aber die bestehenden Finanzierungsverflechtungen auch innerhalb des Kantons weitest möglich aufzuheben. Die Standeskommission vertrat die Meinung, dass eine solche innerkantonale Entflechtung aber erst im Anschluss an die Umsetzung der NFA erfolgen sollte.

Der Grosse Rat behandelte das Geschäft an der Session vom 20. November 2006. Aufgrund der positiven Diskussion der NFA-Vorlage nahm die Standeskommission Vorarbeiten für eine Entflechtung an die Hand. Sie prüfte für alle Bereiche mit einer Mischfinanzierung von Bezirken und Kanton, ob eine Entflechtung der Finanzströme sinnvoll und möglich ist. Im Vordergrund standen die Beitragspflicht der Bezirke und Schulgemeinden sowie die Zuweisung der Verantwortung für folgende Sachbereiche:

Gymnasium Appenzell, Berufsbildung, Prämienverbilligung, Familienzulagen, kantonale Tierseuchenkasse, Hoch- und Tiefbauten in der Landwirtschaft, Waldpflege und die Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen, Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet, Vermessung, öffentlicher Verkehr, Sanierung der Niveauübergänge, pädagogisch-therapeutische Dienste, Lehrerfortbildung sowie Fuss- und Wanderwege. Zusätzlich wurden eine Neuverteilung der Strassen und in diesem Zusammenhang die Kantonsbeiträge an die Strassenrechnungen der Bezirke thematisiert.

Die Bezirke und Schulgemeinden wurden eingeladen, allfällige Vorschläge zur Neuaufteilung der Aufgaben zwischen dem Kanton und ihnen zu unterbreiten. Sämtliche Rückmeldungen lauteten so, dass verschiedene Entflechtungen gewünscht werden, allerdings wurde dabei auch der Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass nach Möglichkeit keine Änderung der entsprechenden Strukturen vorgenommen werden soll. Gefordert war also in erster Linie eine Finanzentflechtung, keine grundsätzliche Neuverteilung der Aufgaben.

2. Vernehmlassung 2007

Ein hierauf ausgearbeiteter erster Vorentwurf für eine Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) wurde den Bezirken, der Feuerschaugemeinde Appenzell, den Schulgemeinden sowie den Parteien und Verbänden zur Stellungnahme bis Ende Mai 2007 unterbreitet. Der Entwurf enthielt verschiedene Anpassungen, vorab zur Finanzierung der Fuss- und Wanderwege, zum Unterhalt für Bezirksstrassen, bei den Planungsarbeiten, beim Feuerwehrwesen, bei der Sanierung von Niveauübergängen, zum pädagogisch-therapeutischen Dienst, zur Oberstufe, zur Lehrerfortbildung, zur Berufsbildung, bei den Gymnasialkosten, bei den Prämienverbilligungen, zu den Familienzulagen, zur Tierseuchenkasse, zu den Hoch- und Tiefbauten in der Landwirtschaft, zur Waldpflege, bei den Bewirtschaftungsmassnahmen, den Strukturmassnahmen, beim Naturschutz, bei der Vermessung, der Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten und beim öffentlichen Verkehr. Als einzig nennenswerte Struktur Anpassung war vorgesehen, dass der Kanton von den Schulgemeinden die Führung und Finanzierung der Oberstufe übernimmt.

Das Echo auf den Entwurf war gesamthaft und in den meisten Einzelpunkten grossmehrheitlich positiv. Hinsichtlich der Übernahme der Oberstufe durch den Kanton ergaben sich allerdings verschiedene Fragen und kritische Anmerkungen. Die Standeskommission nahm dies zum Anlass, die Vorlage für das weitere Verfahren mit der Variante zu ergänzen, dass lediglich die Finanzierung der Oberstufe vom Kanton übernommen werden könnte.

3. Vernehmlassung 2008

Ende April 2008 gab die Standeskommission einen aufgearbeiteten Entwurf zur Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme in eine weitere Vernehmlassung. Für die Oberstufe wurde die Alternativvariante aufgenommen. Erstmals wurden im Bericht die Auswirkungen der materiellen Änderungen auf die Finanzströme dargelegt. Darin eingeschlossen war eine Neufassung des Finanzausgleichs zwischen dem Kanton auf der einen Seite und den Bezirken sowie den Schulgemeinden auf der anderen Seite.

Der unterbreitete Vorschlag beruhte auf dem Bestreben, dass die Bezirke und Schulgemeinden durch die EFS finanziell nicht schlechter gestellt werden sollten. Da der Kanton aber mit der vorgeschlagenen Entflechtung und unter Beibehaltung des heutigen Finanzausgleichs mit über 40 Steuerpunkten höher belastet würde, muss der Finanzausgleich anders gefasst werden. Um grösstmögliche Transparenz zu erzeugen, wurde vorgeschlagen, dass der Kanton im Rahmen dieser Umschichtung eine Schattenrechnung führt.

Die unterbreitete Vorlage wurde nach wie vor grundsätzlich positiv aufgenommen. Substantielle Kritik konzentrierte sich hauptsächlich auf die folgenden fünf Problempunkte:

- a) Die Übernahme der Oberstufe durch den Kanton wurde von verschiedener Seite kritisch beurteilt. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich skeptisch, ob die Auswirkungen auf die Schulen tatsächlich so positiv sind wie im Vernehmlassungsbericht geschildert. Es wurde geglaubt, dass die Kosten steigen und im Erziehungsdepartement Neuanstellungen nötig sein werden. Andere empfanden den Übergang der Aufgabe an den Kanton als inhaltlichen Verlust für die Schulgemeinden.
- b) Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, dass die Oberstufe mit der Übernahme durch den Kanton zu einer integrativen Oberstufe weiterentwickelt werde. Es war also geplant, die Unterscheidung zwischen Real- und Sekundarschule aufzuheben und stattdessen für Leistungsfächer Niveaüzüge einzurichten. Die meisten Schulgemeinden lehnten es ab, diese strukturelle Änderung im Rahmen der EFS vorzunehmen. Die Einführung einer integrativen Oberstufe müsse mit einer separaten Vorlage unterbreitet werden.
- c) Die Bezirke sehen Schwierigkeiten bei der Übertragung von Verwaltungsvermögen an den Kanton, wie dies im Falle von Bezirksstrassen und der Tierseuchenstelle vorgesehen ist. Da der Stand der Strassen und die Abschreibungen der Investitionen für jede Strasse anders sei, müssten für die Übernahme klare Abgeltungsregeln geschaffen werden. Solche fehlten in der unterbreiteten Vorlage vollständig, so dass eine Ungleichbehandlung der Bezirke befürchtet werde.
- d) Die Entflechtung hat Auswirkungen auf den Finanzausgleich. Für Bezirke und Schulgemeinden, die aus diesen Änderungen Verluste haben, werden Übergangszahlungen geleistet. Dieser Mechanismus ist unbestritten. Bestritten ist, dass der Kanton während vier Jahren eine Schattenrechnung führen muss, die öffentlich gemacht werden soll. Dieses Instrument wird von den Bezirken und Schulgemeinden abgelehnt.
- e) Es wurde beanstandet, dass verschiedene Tabellen falsche Zahlen enthalten.

Die Standeskommission hat die Einwendungen im Einzelnen geprüft. Sie ist bereit, die Vorlage aufgrund der angebrachten Kritik anzupassen. Die Anpassungen betreffen folgende Hauptpunkte:

- a) Auf eine vollständige Kantonalisierung der Oberstufe wird verzichtet. Zwar übernimmt der Kanton die Verantwortung und Finanzierung der Oberstufen. Er wird aber keine eigenen Schulen führen. Die beiden Schulgemeinden, die bereits heute eine Oberstufe führen, sollen dies auch weiterhin tun, neu allerdings im Auftrag des Kantons.

- b) Die Einführung der integrativen Oberstufe wäre tatsächlich eine strukturelle Änderung. Da solche im Rahmen der EFS nach Möglichkeit vermieden werden sollten und keine besondere Dringlichkeit für das Anliegen besteht, wird dieser Punkt aus der Vorlage herausgelöst. Diese Reform wird dem Grossen Rat allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt mit einer separaten Botschaft unterbreitet. Ebenfalls eine materielle Änderung würde die Verankerung der schulischen Sozialarbeit bilden. Dieser Punkt soll in die Vorlage zur Umsetzung des Sonderschulkonzepts im Kanton aufgenommen werden.
- c) Für die zu übertragenden Strassen soll eine Bewertung vorgenommen werden. Für Strassen mit gutem oder sehr gutem Ausbaustand sollen keine Ausgleichszahlungen vorgenommen werden, für Strassen mit weniger gutem Stand soll sich die Zahlung nach der Bewertung richten. Die Gesetzgebung wird entsprechend angepasst.

Der Abschreibungsstand für eine zu übernehmende Bezirksstrasse wird nicht berücksichtigt. Der Grad und das Tempo der Abschreibungen wirken sich zunächst nur auf den Buchwert aus. Werden die Abschreibungen tatsächlich für Neuinvestitionen zurückgelegt, sagt der Abschreibungsstand etwas über die Reserven aus. Sind diese gross, soll der Bezirk diese Reserven behalten. Der Kanton wird die Strasse ohnehin unabhängig vom Buchwert in der Bezirksrechnung nach seinen Grundsätzen in die Buchhaltung aufnehmen.

- d) Der Vernehmlassungsentwurf enthielt in verschiedenen Bereichen Zahlenmaterial, das nicht aufeinander abgestimmt war. Die Zahlen wurden nochmals überprüft. Sie werden, soweit inhaltlich überhaupt noch erforderlich, in revidierter Fassung weiterverwendet.

4. Die Vorlage im Überblick

Nach Vornahme der geschilderten Anpassungen sieht die Vorlage in den Grundzügen wie folgt aus:

Wanderwege

Das Errichten, die Kennzeichnung und der Unterhalt der Wanderwege sind Aufgaben der Bezirke. Der Kanton leistet künftig keine Beiträge mehr an die hierfür erforderlichen Aufwendungen. Ihm verbleiben die Aufsicht über das Wanderwegwesen sowie die Koordination des Netzplanes.

Strassen

Die vorgesehene Entflechtung bei den Strassen soll vorgenommen werden. Die Kantonsstrassen decken das übergeordnete Strassennetz ab. Andere Strassen von öffentlicher Bedeutung sollen Bezirksstrassen sein.

Die Neudefinierung der Kantons- und Bezirksstrassen führt dazu, dass einzelne Strassen oder Strassenstücke von den Bezirken an den Kanton oder umgekehrt vom Kanton an die Bezirke gehen. Die Übergabe der Strassen soll im Frühjahr 2011 erfolgen. Allfällige Ausgleichszahlungen sind aufgrund einer Zustandsermittlung der Strasse festzulegen. Diese Übertragungen stehen zwar in einem Zusammenhang mit der EFS, sie betreffen allerdings von ihrer Natur her einmalige Verwaltungsakte. Die Übertragungen und die daraus entstehenden Ausgleichszahlungen werden dem Grossen Rat daher separat zugeführt, allerdings gleichzeitig mit der EFS-Vorlage.

Die Mittel aus der werkgebundenen Mineralölsteuer und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben werden gemäss den voraussichtlichen Strassenlasten und Strassenflächen nach durchgeführter Entflechtung zu 60 % dem Kanton und zu 40 % den Bezirken zur Verfügung stehen. Sollten sich aus den effektiven Rechnungen erhebliche Abweichungen von diesem Schlüssel ergeben oder mit neuen Strassenübernahmen oder -abtretungen Verschiebungen einstellen, wird der Grosse Rat die Verteilung auf Verordnungsebene neu festlegen.

Sammelstelle für tierische Nebenprodukte

Der Kanton übernimmt von den Bezirken die Sammelstelle für tierische Nebenprodukte beziehungsweise tritt für den Bezirk Obereggen in den entsprechenden Vertrag mit dem Kanton Appenzell A.Rh. ein. Die Bezirke des inneren Landesteils sind aktuell an der Planung einer neuen Sammelstelle. Für die Übernahme derselben durch den Kanton soll die Höhe der Ausgleichszahlung vertraglich festgelegt werden.

Schule

Der schulpsychologische Dienst mit seinen Dienstleistungen wird künftig vollständig vom Kanton finanziert. Vorbehaltlich des Rechtsmissbrauchs gehen Abklärungen immer zu Lasten des Kantons. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen, die vom Erziehungsdepartement oder der Standeskommission angeordnet werden, gehen ebenfalls zu Lasten des Kantons. Das Erziehungsdepartement kann die Kompetenz zur Anordnung einer Amtsstelle delegieren. Die Schulgemeinden werden aus der Mitfinanzierung entlassen.

Für die Oberstufe wird der Kanton die Verantwortung und damit auch die Finanzierung übernehmen. Er wird aber keine eigene Oberstufe führen, sondern die beiden Schulgemeinden, die bereits heute Oberstufen unterhalten, das heisst Appenzell und Oberegg, mit der Durchführung beauftragen.

Mit dem gleichen Modell wechseln auch die Verantwortung und Finanzierung der Kleinklassen zum Kanton. Die Durchführung für den inneren Landesteil bleibt zentral bei der Schulgemeinde Appenzell.

Mit der Übernahme der Finanzierung der Oberstufenschüler durch den Kanton entfällt auch die innere Begründung der Mitfinanzierung durch die Schulgemeinden für Schüler aus ihrem Gebiet, die das Untergymnasium besuchen. Die entsprechende Regelung wird aufgehoben. Im Zuge dieser Aufhebung werden auch die Beiträge der Bezirke für das Obergymnasium gestrichen. Dies geschieht allerdings auf Verordnungsstufe.

Der Kanton übernimmt die Kosten des beruflichen Unterrichts, unter Vereinnahmung der Bundesbeiträge.

Wald

Die Bezirke werden von der Beitragspflicht für verschiedene Massnahmen betreffend die Bewirtschaftung entbunden. Darunter fallen beispielsweise das Erstellen und die Instandhaltung von Waldstrassen und Wegen sowie Pflegemassnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion.

Vermessung

Die Vermessung wird Sache des Kantons. Die Bezirke werden von der Mitfinanzierung befreit. Um die Bezirke, in denen die amtliche Vermessung bereits ganz oder teilweise erneuert ist, nicht schlechter zu stellen als Bezirke, in denen diese aufwendige Arbeit erst an die Hand genommen wird, werden die spezifischen Kosten noch bis 2015 nach altem Recht - das heisst nach Abzug der Bundesbeiträge mit 70 % zu Lasten des Kantons und mit 30 % zu Lasten des Bezirks - abgerechnet. Bis dann sollte es möglich sein, in allen Bezirken die Bundesvorgaben betreffend die Erneuerung der amtlichen Vermessung umgesetzt zu haben.

Massnahmen ohne Gesetzesänderungen

- Der Kanton wird die Prämienverbilligungen zur Krankenpflegegrundversicherung ganz übernehmen, wodurch die Bezirke entlastet werden. Hierfür ist der Landsgemeindebeschluss über die Prämienverbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung vom 26. April 1998 zu ändern.

- Bereits an der Landsgemeinde 2008 wurde ein neues Gesetz über die Familienzulagen verabschiedet, das hinsichtlich der Mitfinanzierung nur noch den Kanton aufführt. Die Bezirke wurden aus ihrer Verpflichtung zur Beitragsleistung entlassen. Das Gesetz und die zugehörige Verordnung sind am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.
- Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes übernimmt der Kanton die Finanzierung der Massnahmen und die Aufsicht. Die Bezirke werden für den Vollzug verantwortlich bleiben. Die Verschiebung bedarf keiner Gesetzesanpassung.
- Die Aufgabe der Sanierung von Wohnverhältnissen wurde nach dem Rückzug des Bundes aus der Finanzierung mittels einer separaten Vorlage neu geregelt.
- Die Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft wurde einer Totalrevision unterzogen. Dabei wurden die bisherigen Finanzierungsgrundsätze im Wesentlichen fortgeführt, so dass die Vorlage über die Entflechtung nicht berührt wird.

5. Finanzielle Auswirkungen und Finanzausgleich

Die vorgesehene Entflechtung macht sowohl Gesetzesänderungen als auch Verordnungsanpassungen erforderlich. Da das Ganze aber nur als Gesamtpaket Sinn macht, müssen die finanziellen Auswirkungen der EFS, die sich aus Gesetzesänderungen und aus Verordnungsänderungen ergeben, sinnvollerweise zusammen betrachtet werden. Eine Übersicht über die Auswirkungen in den einzelnen Bereichen ist der beigelegten Zusammenstellung "Zahlenteil zu den Botschaften" zu entnehmen.

Die Gesetzes- und Verordnungsänderungen führen zu einer Entlastung der Bezirke im Umfang von rund Fr. 3.3 Mio. pro Jahr. Die Schulgemeinden werden, insbesondere wegen des Wechsels der finanziellen Verantwortung für die Oberstufe zum Kanton, mit insgesamt annähernd Fr. 10 Mio. entlastet. Im Gegenzug erfährt der Kanton eine Mehrbelastung von gesamt haft über Fr. 13.2 Mio.

Würde der bisherige Finanzausgleich belassen, würden die mit der EFS-Vorlage kommenden Entlastungen der Schulgemeinden und Bezirke nochmals markant verstärkt (siehe "Zahlenteil zu den Botschaften", Kapitel 9.2. "Auswirkungen mit heutigem Finanzausgleich"). In verschiedenen Gemeinwesen ergäben sich in der Gesamtrechnung Entlastungen von über 70 Steuerpunkten. Beim Kanton müssten die Steuern im Gegenzug um 43 Steuerpunkte angehoben werden. Die Spanne zwischen der steuergünstigsten Gesamtkombination und jener mit der höchsten Belastung wüchse von 17.54 % auf 22.28 %. Eine solche Verschiebung würde das bestehende, austarierte Steuersystem zwischen Kanton, Bezirken und Schulgemeinden massiv und in nicht mehr verantwortbarer Weise gefährden. Damit eine sozial und wirtschaftlich

verträgliche Lösung erreicht werden kann, muss das Finanzausgleichssystem angemessen angepasst werden.

Die Anpassung sollte so vorgenommen werden, dass die durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung für die Steuerzahler im Kanton möglichst geringfügig erhöht oder gesenkt wird. Zudem sollte es keine Rückschritte auf dem Weg zur Steuerharmonisierung geben, der mit dem bestehenden Finanzausgleich erfolgreich eingeschlagen worden ist.

Ein solches Ergebnis kann erreicht werden, wenn der Finanzausgleich bei den Schulgemeinden angepasst wird. Dass die Anpassung bei den Schulgemeinden ansetzt, leuchtet nur schon deshalb ein, weil bei ihnen die finanzintensive Aufgabe der Oberstufe und der Kleinklassen wegfällt, sodass der Finanzbedarf bei ihnen völlig verändert wird.

Von den vier Gefässen, welche den Schulgemeinden nach heutiger Finanzausgleichsgesetzgebung für Ausgleichsbeiträge zur Verfügung stehen, werden drei angepasst:

- Der allgemeine Finanzausgleichsbeitrag, mit dem eine Angleichung an den Mittelwert angestrebt wird, sinkt von Fr. 2.4 Mio. auf Fr. 1.5 Mio. pro Jahr.
- Die fixen Beiträge an die Schüler und Klassen werden halbiert. Gleichzeitig wird die nach dem Zweckgedanken für den Finanzausgleich sachwidrige, gleichmässige Verteilung an alle Schulgemeinden leicht korrigiert. Finanzstarke Schulgemeinden, das heisst solche mit einer Finanzkraft von heute über Fr. 2'100.-- pro Einwohner und Jahr (indexbereinigt gut Fr. 2'200.--), sollen keine fixen Beiträge an Klassen und Schüler mehr erhalten.
- Die Beiträge für anzahlmässig über dem Durchschnitt liegende Schüler werden ebenfalls halbiert. Die Pauschale beträgt neu Fr. 1'500.--, das Jahreskostendach Fr. 150'000.--.
- Der Härteausgleich bleibt unverändert.

Mit diesen Korrekturen verändert sich für eine Mehrheit von Steuerzahlern die Gesamtsteuerbelastung nur geringfügig (siehe "Zahlenteil zu den Botschaften", Kapitel 10.2. "Variante reduzierter Finanzausgleich"). Es resultieren folgende Veränderungen¹:

- In acht Steuerkonstellationen sinken die Steuern. In vier Fällen bewegt sich die Senkung in einem Bereich von 5 oder weniger Steuerpunkten. Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schulgemeinde Eggerstanden sinken sie um 7 Punkte, in Steinegg um 8 Punkte und in Obereggen sogar um 15 Punkte. Die Steuerkombination "Bezirk Schlatt-Haslen und Schulgemeinde Appenzell" profitiert mit 5 Punkten.

¹ Ohne Berücksichtigung der Konstellationen mit der per Anfang 2010 aufgelösten Schulgemeinde Kau.

- Eine Kombination bleibt unverändert (Rütner Einwohner mit Schwendner Schülern).
- Für sieben Steuerkonstellationen sind Erhöhungen zu verzeichnen. Diese belaufen sich in fünf Fällen auf einen Umfang von bis höchstens 5 Steuerpunkten. Einzig Steuerpflichtige mit Wohnsitz in den Schulgemeinden Meistersrüte und Schwendner Einwohner, deren Kinder die Primarschule Schwende besuchen, würden auf der Grundlage der Daten aus den vergangenen Jahren mit 9 bzw. 6 Steuerpunkten mehr belastet. Damit diese Mehrbelastungen in diesen Gemeinwesen verkraftbar sind, zahlt der Kanton noch für vier Jahre spezielle Ausgleichsbeiträge.

Die Berechnung der Steuerfüsse beruht auf den Kosten, wie sie in den letzten Jahren angefallen sind. Mit der Entflechtung der Finanzströme und der neuen Aufgabenzuteilung sollten indessen Verhältnisse entstehen, die eine rationellere Bewältigung der Verwaltungsvorgänge und der Ausführungsarbeiten erlauben, sodass die Kosten und mit ihnen die Steuerfüsse tendenziell sinken dürften.

Die für die Anpassung des Finanzausgleichs angestellten Steuerkalkulationen beruhen auf einer Gesamtsicht. Die Kosten, wie sie in den letzten Jahren effektiv angefallen sind, wurden unter Berücksichtigung der Neuverteilung der Aufgaben und der Entflechtung der Finanzströme den jeweiligen Körperschaften zugeteilt. Diese Annäherungsrechnung wird aber den effektiven Verhältnissen nur gerecht, wenn der Kanton die mit den übernommenen Aufgaben gewachsene Belastung mit einer möglichst zurückhaltenden Steuererhöhung berücksichtigt und die entlasteten Gemeinwesen, das heisst die Bezirke und insbesondere die Schulgemeinden ihre Steuerfüsse gleichzeitig im vollen Ausmass senken. Um die Vorlage mit Bezug auf die Steuerbelastung in der errechneten Weise umsetzen zu können, sind diese Steuererhöhungen und Steuersenkungen zwingend zu koordinieren.

6. Steuerfüsse für das erste Jahr

Gemäss den angestellten Berechnungen muss der Kanton mit der Übernahme der neuen Aufgaben seine Steuern um 37 Punkte anheben. Um eine möglichst neutrale Umsetzung zu gewährleisten, müssen die Schulgemeinden und Bezirke ihre Steuern insgesamt im gleichen Ausmass senken. Erfolgt dies nicht konsequent und kalkulieren einzelne Schulgemeinden oder Bezirke ihre Steuersenkungen defensiv, ergibt sich für den Steuerpflichtigen eine Steuererhöhung. Angesichts des Umstandes, dass der Kanton die Steuern massiv anheben muss und selbst Schulgemeinden oder Bezirke, die defensiv kalkulieren, ihre Steuern noch senken können, würde in jedem Fall der Kanton als Ursache für die Steuererhöhung erscheinen. Daraus könnte sich ein unerwünschter und letztlich auch ungerechtfertigter Druck auf die kantonalen Steuern entwickeln. Unnötige Steuererhöhungen und ein ungerechtfertigter Druck auf

den Kanton sollten aber gerade in einer Zeit, die bereits von wirtschaftlichen Schwierigkeiten geprägt ist, unbedingt vermieden werden.

In der Vernehmlassung vom April 2008 wurde zur Vermeidung dieser unerwünschten Effekte vorgeschlagen, dass der Kanton für die Bezirke und Schulgemeinden eine Schattenrechnung führt, die er veröffentlicht. Dieses Vorgehen ist von den betroffenen Körperschaften abgelehnt worden. Anlässlich einer Aussprache zwischen der Standeskommission und Vertretern der Bezirke und Schulgemeinden im August 2009 wurde das Problem nochmals eingehend erörtert. Als Alternativvorschlag unterbreitete die Standeskommission hierbei die Variante, dass die Steuerfüsse der Bezirke und Schulgemeinden für das erste Jahr der Umsetzung der EFS durch den Grossen Rat festgelegt werden sollen. Die Körperschaften würden bei dieser Variante Antrag stellen und wären an den Beschluss des Grossen Rates gebunden. Diese Lösung stiess vor allem wegen der Einschränkung der Steuerhoheit der Bezirke und Schulgemeinden auf Widerstand. Aufgrund der geführten Diskussion konnte aber schliesslich eine tragfähige Kompromisslösung gefunden werden:

Die Bezirke und Schulgemeinden bereiten ihre Budgets in gewohnter Weise vor und unterbreiten diese der Standeskommission. Diese berechnet unter Berücksichtigung der Aufgaben- und Finanzverschiebungen, die sich für die fragliche Körperschaft aus der EFS ergeben, den theoretisch notwendigen Steuerfuss. Diese Grösse veröffentlicht sie im Sinne einer Empfehlung zu Handen der Körperschaft und der Stimmbürger. Festgelegt wird der Steuerfuss aber erst an der jeweiligen Bezirks- oder Schulgemeinde. Beantragt die lokale Behörde einen höheren Steuerfuss, wird der Bürger eine Begründung dafür haben wollen oder einen Senkungsantrag stellen. Kommen im Vergleich mit den Kalkulationen der Standeskommission neue Entwicklungen und gravierende Veränderungen dazu, beispielsweise ein von der Bezirksgemeinde angenommenes Bauvorhaben, lassen sich höhere Steuern rechtfertigen. Mit dieser Lösung bleibt die Steuerhoheit der Bezirke gewahrt, gleichzeitig wird mit dem Steuerfussvorschlag des Kantons eine Orientierung gegeben, die unerwünschten Steuererhöhungen entgegenwirkt.

Zu bemerken bleibt schliesslich, dass eine für alle Steuerpflichtige vollständig neutrale Umsetzung auch mit einem koordinierten Vorgehen nicht möglich ist. Leichte Verschiebungen lassen sich wegen der Verschiebungen im Finanzausgleich nicht vermeiden. Diese durch die Anpassung des Finanzausgleichs ausgelösten Änderungen sollen aber mit gestaffelten Übergangsbeiträgen abgedeckt werden.

7. Verhältnis zur geplanten Steuergesetzrevision

Es ist geplant, auf 2011 eine Steuergesetzrevision mit verschiedenen Entlastungen durchzuführen. Diese Vorlage wirkt sich zwar ebenfalls auf die Steuern aus, allerdings weitestgehend unabhängig zur EFS. Mit der EFS werden Aufgaben neu zugewiesen. Mit ihr verändert sich die Ausgabenstruktur der Gemeinwesen. Die Steuergesetzrevision wirkt sich dagegen auf die Einnahmestruktur aus. Berührungspunkte ergeben sich einzig bei der Festlegung des Steuerfusses. Aufgrund der EFS sind die Steuerfüsse zwingend anzupassen, und zwar in allen Gemeinwesen gleichzeitig und auf einen Schlag per 1. Januar 2011. 2012 müssen sich Anpassungen aufgrund der EFS auf Nachkorrekturen beschränken. Auch bei der Steuergesetzrevision kann sich die Frage erheben, ob die Steuerfüsse zu korrigieren sind. Allerdings darf sich diese Frage nicht bereits 2011 oder 2012 stellen, sondern erst, wenn sich in einer Körperschaft Steuerausfälle über längere Zeit ergeben sollten, was nicht erwartet wird.

Die unterschiedlichen inhaltlichen und zeitlichen Auswirkungen von EFS und Steuergesetzrevision auf die Steuern in den Bezirken und Schulgemeinden lassen es als richtig erscheinen, beide Geschäfte separat zu betrachten. Um aber die Gesamtauswirkungen abschätzen zu können, sollen die beiden Vorlagen zeitlich parallel behandelt werden.

8. Bemerkungen zu den vorgesehenen Änderungen

8.1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG)

In Art. 14 EG FWG wurde die bisherige Beitragsgewährung des Kantons geregelt. Mit der Übertragung der Aufgabe an die Bezirke wird Art. 14 EG FWG hinfällig.

Neben der Aufsicht über das Fuss- und Wanderwegwesen soll auch die übergreifende Koordination der einzelnen Wegnetze, die in den einzelnen Bezirken entwickelt und unterhalten werden, kantonal vorgenommen werden. Dagegen wird die Qualitätssicherung zusammen mit der Aufgabe des Unterhalts der Netze bei den Bezirken bleiben.

8.2. Strassengesetz (StrG)

- In Art. 3 StrG wird die Grundlage für die Detailregelung der Strassenzuteilung gelegt.
- Art. 6 StrG wird dahingehend ergänzt, dass bei der Übernahme von Bezirks- und Kantonsstrassen in Ausnahmefällen Auslösungszahlungen geleistet werden können. Die Konkretisierung dieser Bestimmung wird in der Verordnung vorgenommen, weil es sich um eine weitgehend technische Angelegenheit handelt. Es ist vorgesehen, dass das abgebende Gemeinwesen eine Zahlung zu leisten hat, wenn die Strasse in einem ungenügen-

den Zustand ist. Der Umfang der Zahlung richtet sich nach den theoretischen Kosten, die nötig wären, um einen genügenden Zustand zu gewährleisten. Für Strassen, die in einem guten bis sehr guten Zustand sind, werden weiterhin keine Auslösungszahlungen geleistet.

- Art. 16 StrG wird redaktionell neu gefasst. Auf die Ausnahmen gemäss Art. 17 StrG wird ausdrücklich hingewiesen.
- Gemäss Art. 17 StrG soll die Standeskommission künftig für den Abschluss von Verträgen mit Dritten über den Unterhalt und den Bau von Strassen zuständig sein. Es sind verschiedene Konstellationen denkbar: Beispielsweise kann der Kanton den Unterhalt einer Strasse auf ausserkantonalem Gebiet übernehmen, während ein Nachbarkanton für den Bau eines Strassenstückes auf dem Boden des Kantons Appenzell I.Rh. beauftragt werden kann. Auch für den Fall der Übernahme der Enggenhüttenstrasse ins Nationalstrassennetz bietet die neue Bestimmung den nötigen Handlungsspielraum zur Regelung des Unterhalts und von Erneuerungen.
- Art. 45 StrG legt die Grundlagen für die Verteilung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) fest. Weil der Verteilschlüssel mit den sich wandelnden Verhältnissen im Strassenbereich periodisch überprüft werden muss, erscheint das Festlegen auf Verordnungsstufe angebracht.

8.3. Landwirtschaftsgesetz (LaG)

Die Bezirke werden von der Führung von Sammelstellen für tierische Abfälle entbunden. Art. 6 LaG wird entsprechend angepasst.

8.4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)

In Art. 12 EG USG wird das Bau- und Umweltdepartement mit dem Betrieb und dem Unterhalt der Sammelstelle beauftragt.

8.5. Schulgesetz (SchG)

- Die Oberstufe und die Kleinklassen werden zu kantonalen Aufgaben. Die Durchführung des entsprechenden Unterrichts bleibt aber bei den Schulgemeinden, die hierfür bereits heute verantwortlich waren, bei der Schulgemeinde Oberegg und der Schulgemeinde Appenzell. Verantwortlich für den ganzen Bereich ist der Kanton. Allerdings bleiben die Oberstufenlehrkräfte Angestellte der Schulgemeinden, sodass Inspektoren grundsätzlich weiterhin keine unmittelbaren Weisungen an einzelne Lehrer erteilen werden. Anders verhält es sich diesbezüglich selbstverständlich, wenn ein entsprechender Vorbehalt in die

Leistungsvereinbarung mit der Schulgemeinde aufgenommen würde oder wenn ein Gesetz, eine Verordnung oder ein sonstiger Recht setzender Erlass dies vorsieht.

Die Durchführung der Oberstufe und des Kleinklassenbetriebs bleibt bei den Schulgemeinden Appenzell und Oberegg. Die Leistungen und die Abgeltung werden mit einer Vereinbarung zwischen diesen Schulgemeinden und dem Kanton geregelt. Der Kanton leistet die Vollkosten. Da die Gebäude der Schulgemeinde gehören, ändert sich bei der Baukostensubventionierung nichts. Die entsprechenden Kosten werden aber nach Massgabe der Leistungsvereinbarung abgegolten. Gedacht ist an jährliche Amortisations- und Zinsbeiträge. Die heutige Beitragspflicht des Kantons an die Kosten der Kleinklassen sowie der Real- und Sekundarschule nach Art. 57 Abs. 2 SchG kann daher aufgehoben werden. Für den Abschluss der Leistungsvereinbarung ist seitens des Kantons die Standeskommission zuständig.

Die Schulgemeinden des inneren Landesteils schicken ihre Schüler wie bisher nach Appenzell in die Kleinklasse oder in die Oberstufe. Für sie ergeben sich aber finanzielle und institutionelle Änderungen. In finanzieller Hinsicht werden sie von den Kosten für die Oberstufe entlastet. Indem die Schulgemeinden Appenzell und Oberegg von der gesetzlichen Pflicht zur Führung einer Oberstufe befreit werden und dieser Aufgabenbereich dem Kanton zugeschrieben wird, entstehen für die Schulgemeinden auch institutionelle Änderungen. Die Schulgemeinden Appenzell und Oberegg führen die Oberstufe neu im Auftrag und auf Kosten des Kantons. Die Landschulgemeinden verlieren ihre Mitsprache nach Art. 67 SchG. Sie werden aber vom Kanton regelmässig über den Stand der Oberstufe und der Kleinklassen informiert. Zudem werden ihnen allfällige Änderungen im Voraus mitgeteilt. Sie können sich auf diese Weise in Änderungsprozesse einbringen. So können sie beim Kanton intervenieren, wenn ihnen operative Entscheidungen des Schulrates Appenzell im Bereiche der Oberstufe und der Kleinklassen nicht passen. Es wird dann am Kanton liegen, die ihm gut scheinenden Entscheide zu fällen und dem Schulrat Appenzell gegebenenfalls entsprechende Weisungen zu erteilen.

Mit der Übertragung der Verantwortung für die Oberstufe auf den Kanton und dem Belassen der Durchführung in den Schulgemeinden Appenzell und Oberegg ändert sich gegen aussen praktisch nichts. Die Eltern wenden sich bei Problemen und Fragen nach wie vor an die schulführende Behörde. Die Änderungen beschränken sich auf das Innenverhältnis und die Finanzierung.

- Da der schulpsychologische Dienst eine kantonale Angelegenheit wird, ist Art. 74 SchG anzupassen, so dass die Schulgemeinden von der Mitfinanzierung befreit werden. Abklärungen durch den kantonalen schulpsychologischen oder logopädischen Dienst erfolgen

für die Schulgemeinden, aber auch für die Eltern unentgeltlich. Massnahmen, die vom Erziehungsdepartement oder der Standeskommission angeordnet werden, bezahlt ebenfalls der Kanton, wobei eine Delegation der Entscheidungsbefugnis möglich ist. Art. 75 Abs. 3 SchG, der einen Aspekt der bisherigen Mitfinanzierung betrifft, kann mit der Übernahme aller Kosten durch den Kanton aufgehoben werden. Weiterhin keine Kostenübernahme erfolgt dann, wenn Therapeuten ohne Anordnung eines kantonalen Dienstes privat oder durch die Schulgemeinde zugezogen werden.

8.6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

Die Bezirke werden von der Beitragspflicht für Lehrlinge aus ihren Gebieten entbunden, was eine Anpassung von Art. 6 EG BBG notwendig macht. Damit entfällt auch die komplizierte Regelung der Beitragshöhe.

8.7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG)

Der Kanton wird weiterhin Beiträge an Massnahmen für die Waldpflege und für Bewirtschaftungsmassnahmen leisten (Art. 24 EG WaG). Die Leistung wird allerdings von der Mitfinanzierung durch den Bezirk des gelegenen Waldes entkoppelt. Art. 24 Abs. 3 EG WaG wird gestrichen.

8.8. Vermessungsgesetz (VermG)

Zur Befreiung der Bezirke von der Mitfinanzierung der Vermessung wird Art. 10 VermG angepasst. Zudem wird der Übergang geregelt. Hierzu wird ein Art. 18a eingefügt.

8.9. Finanzausgleichsgesetz (FaG)

Die Anpassungen des Finanzausgleichs betreffen in erster Linie die Verordnungsebene. Im Gesetz aufzunehmen ist einzig die Übergangsbestimmung, die sich im ersten Teil mit der Abfederung des Übergangs beschäftigt und im zweiten Teil mit der Steuerfestlegung für das Jahr 2011.

Der Finanzausgleich wird jeweils für das laufende Rechnungsjahr, aber auf der Basis der Daten aus dem Vorjahr ausbezahlt (siehe Art. 4 der Finanzausgleichsverordnung, FAV, GS 613.010). Aufgrund dieses gegenwartsbezogenen Ausgleichssystems kann bezüglich des Auszahlungsmodus auf eine Übergangsregelung verzichtet werden: Die Zahlungen für das Rechnungsjahr 2010 werden bereits 2010 noch nach altem Recht und nach Massgabe der Daten 2009 geleistet; die Zahlungen für das Rechnungsjahr 2011 können ohne Übergangsbestimmung nach neuem Recht vorgenommen werden.

- Art. 10 Abs. 1: Zur Abgleichung allfälliger Verluste nach dem Wegfall oder der Reduktion des Finanzausgleichs soll noch für vier Jahre ein gestaffelt abnehmender Ausgleichsbetrag geleistet werden.
- Art. 10 Abs. 2: In dieser Bestimmung wird die Sonderregelung für die Steuerfussfestlegung des Jahres 2011 festgeschrieben. Die Steuerfussberechnung des Kantons fusst auf den eingereichten Voranschlägen, den bisherigen Rechnungen und den Verschiebungen, die mit der EFS kommen. Sie wird als Empfehlung für den Bezirk und die Stimmbürger publiziert. Die Steuerfüsse werden aber an den Bezirks- und Schulgemeinden festgelegt, wobei die Bürger frei sind, abweichende Beschlüsse zu fassen.

Um eine Steuerfussberechnung überhaupt durchführen zu können, wird es insbesondere erforderlich sein, dass die Voranschläge der Körperschaften miteinander betrachtet werden können. Zudem sollte die Form der Budgets so beschaffen sein, dass die Ermittlung für alle Körperschaften auf einer vergleichbaren Basis erfolgen kann. Die Standeskommission soll demgemäss ermächtigt werden, zur Steuerfussermittlung durch sie verbindliche Verfahrensregeln zu erlassen.

9. Verabschiedung und Koordination mit anderen Vorlagen

Es ist unabdingbar, dass die vorgesehene Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme der Landsgemeinde als Gesamtbeschluss über die Gesetzesänderungen unterbreitet wird, da nur so die finanziellen Konsequenzen und die entsprechenden Auswirkungen auf den Finanzausgleich beurteilt werden können.

Koordiniert mit der Landsgemeindevorlage ist über die Änderungen auf der Verordnungsebene zu befinden, die dem Grossen Rat mit separater Botschaft und ebenfalls als einheitlicher Grossratsbeschluss unterbreitet werden.

Die Verabschiedung des Gesetzespakets ist für die Landsgemeinde 2010 geplant. Die Verordnungsvorlage ist parallel mit der Gesetzesvorlage zu beraten, sodass die Inkraftsetzung beider Vorlagen gleichzeitig auf Anfang 2011 erfolgen kann.

Die im Zusammenhang mit der Entflechtung stehenden Übertragungen verschiedener Strassen und Strassenstücke von Bezirken an den Kanton oder umgekehrt und die damit zusammenhängenden Ausgleichszahlungen sind ebenfalls parallel zu den Entflechtungsvorlagen zu behandeln. Die entsprechende Vorlage wird dem Grossen Rat daher wiederum gleichzeitig mit den Entflechtungsgeschäften vorgelegt. Die erforderlichen Beschlüsse der Bezirke sind an der Bezirksgemeinde 2010 zu fassen. Sie betreffen den Grundsatzentscheid zur Übernahme einer Strasse und - sofern notwendig - die Kreditbeschlüsse für die Gewährung der Auslö-

sungszahlung. Die gegenseitigen Übertragungen der Strassen sowie allfällige Auslösungszahlungen können erst im Jahre 2011 getätigt werden, wenn die Revisionsvorlage für das Strassengesetz in Kraft gesetzt ist.

Auf das Verhältnis zur geplanten Steuergesetzrevision und die zeitliche Abstimmung der beiden Vorlagen ist bereits weiter oben im Detail eingegangen worden.

10. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2010 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 20. Oktober 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Zahlenteil zu den Botschaften

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss und zum Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme

Mit dem vorliegenden Ergänzungsbericht zu den Botschaften zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) werden die finanziellen Auswirkungen für die Bezirke, Schulgemeinden und den Kanton dargelegt. Die Darstellung erfolgt für beide Botschaften zusammen. Erst das Gesamtergebnis aus den Änderungen auf Gesetzes- und auf Verordnungsstufe ergibt eine genügende Grundlage für weitere Entscheidungen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen für jeden einzelnen Bereich separat ausgewiesen.

Die Bemessung der finanziellen Auswirkungen basiert auf den Durchschnittswerten aus dem Zeitraum von 2003 bis 2008. Für die Steuerkraft wurde das Jahr 2006 genommen, also der Betrag von Fr. 30'861'375.--. Abweichungen von diesen Basiswerten werden in der nachfolgenden Auslistung separat angezeigt.

Als separate Geschäfte werden dem Grossen Rat die Übertragung verschiedener Strassen und Strassenstücke von Bezirken an den Kanton oder umgekehrt und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen unterbreitet. Die finanziellen Konsequenzen ergeben sich aus den mitgereichten Unterlagen zu den Geschäften.

1. Fuss- und Wanderwege

Die Bezirke übernehmen die Fuss- und Wanderwege als Aufgabe. Der Kanton wird entlastet. Es ergibt sich folgendes Bild:

Bezirke / Schulgemeinden	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	9'240	14'076'305	140'763	0.1
Bezirk Schwende	49'080	4'160'374	41'604	1.2
Bezirk Rüte	28'440	5'907'029	59'070	0.5
Bezirk Schlatt-Haslen	11'520	1'375'559	13'756	0.8
Bezirk Gonten	14'280	2'256'493	22'565	0.6
Bezirk Oberegg	7'440	3'085'614	30'856	0.2
Bezogen auf alle Bezirke	120'000	30'861'375	308'614	0.4

Kanton	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
	-120'000	30'861'375	308'614	-0.4

Berechnungsbasis: Daten 2003-2007

2. Strassen

2.1. Strassenunterhalt

Im Zusammenhang mit der Entflechtung wechselt für verschiedene Strassen der Träger. Die Bezirke werden insgesamt entlastet. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verschiebungen bei den Unterhaltskosten, die aufgrund von durchschnittlichen Erfahrungswerten ermittelt wurden. Auslösungszahlungen sind nicht enthalten.

Bezirke / Schulgemeinden	Belastung/Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung/Belastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	165'000	14'076'305	140'763	1.2
Bezirk Schwende	15'000	4'160'374	41'604	0.4
Bezirk Rüte	-347'000	5'907'029	59'070	-5.9
Bezirk Schlatt-Haslen	-127'000	1'375'559	13'756	-9.2
Bezirk Gonten	0	2'256'493	22'565	0.0
Bezirk Oberegg	-405'000	3'085'614	30'856	-13.1
Bezogen auf alle Bezirke	-699'000	30'861'375	308'614	-2.3

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	699'000	30'861'375	308'614	2.3

2.2. Berücksichtigung Mineralölsteuer und LSVA

Auf der Basis der vorstehenden Tabelle werden in einem weiteren Schritt die Verschiebungen unter Berücksichtigung der Neuverteilung von Mineralölsteuern und LSVA-Abgaben gezeigt. Es handelt sich also um jene Kosten, die für die Schlussrechnung zu berücksichtigen sind.

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-206'200	14'076'305	140'763	-1.5
Bezirk Schwende	-79'900	4'160'374	41'604	-1.9
Bezirk Rüte	-53'000	5'907'029	59'070	-0.9
Bezirk Schlatt-Haslen	-19'000	1'375'559	13'756	-1.4
Bezirk Gonten	-17'900	2'256'493	22'565	-0.8
Bezirk Oberegg	-3'500	3'085'614	30'856	-0.1
Bezogen auf alle Bezirke	-379'500	30'861'375	308'614	-1.2

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	379'500	30'861'375	308'614	1.2

2.3. Planungskosten

Die Neuzuteilung der Strassen wirkt sich auch auf die jährlichen Planungskosten aus. Die Änderungen lassen sich aufgrund der Daten 2003-2007 wie folgt quantifizieren:

Bezirke / Schulgemeinden	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	0	14'076'305	140'763	0.0
Bezirk Schwende	4'180	4'160'374	41'604	0.1
Bezirk Rüte	6'292	5'907'029	59'070	0.1
Bezirk Schlatt-Haslen	1'741	1'375'559	13'756	0.1
Bezirk Gonten	1'435	2'256'493	22'565	0.1
Bezirk Oberegg	2'836	3'085'614	30'856	0.1
Bezogen auf alle Bezirke	16'485	30'861'375	308'614	0.1

Kanton	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
	-16'485	30'861'375	308'614	-0.1

Berechnungsbasis: Daten 2003-2007

3. Tierkörpersammelstelle

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-3'000	14'076'305	140'763	0.0
Bezirk Schwende	-1'300	4'160'374	41'604	0.0
Bezirk Rüte	-3'100	5'907'029	59'070	-0.1
Bezirk Schlatt-Haslen	-1'400	1'375'559	13'756	-0.1
Bezirk Gonten	-1'600	2'256'493	22'565	-0.1
Bezirk Obereg	-4'000	3'085'614	30'856	-0.1
Bezogen auf alle Bezirke	-14'400	30'861'375	308'614	-0.05
Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	14'400	30'861'375	308'614	0.05

Bezirksbeiträge 2007 (ohne Notschlachthaus)

4. Schule

Vorbemerkung: Die Schulgemeinde Kau wird auf Anfang 2010 aufgelöst. Sie wird aber in den nachfolgenden Tabellen, in denen es um die Entlastung der Schulgemeinden geht, die sich aus der Aufgabenübernahme durch den Kanton ergibt, der Vollständigkeit halber trotzdem noch aufgeführt. Nur mit dieser rückwärtsgewandten Erfassung unter Einschluss der Schulgemeinde Kau lässt sich ein vollständiges Ergebnis darstellen.

4.1. Oberstufe und Kleinklassenschulen

Durch die Übernahme von Oberstufe und Kleinklassenschulen werden die Schulgemeinden wie folgt entlastet:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Schulgemeinde Appenzell*	-4'101'298	17'672'356	176'724	-23.2
Schulgemeinde Meistersrüte	-312'918	1'811'775	18'118	-17.3
Schulgemeinde Kau	-27'156	277'215	2'772	-9.8
Schulgemeinde Schwende	-370'369	1'567'267	15'673	-23.6
Schulgemeinde Brülisau	-288'638	753'863	7'539	-38.3
Schulgemeinde Steinegg	-406'217	1'800'964	18'010	-22.6
Schulgemeinde Eggerstanden	-289'334	499'171	4'992	-58.0
Schulgemeinde Haslen	-377'202	928'241	9'282	-40.6
Schulgemeinde Schlatt	-217'135	324'744	3'247	-66.9
Schulgemeinde Gonten	-663'913	2'123'732	21'237	-31.3
Schulgemeinde Obereg**	-1'144'515	3'085'843	30'858	-37.1
Bezogen auf alle Schulgemeinden	-8'198'695	30'845'170	308'452	-26.6

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	8'198'695	30'861'375	308'614	26.6
Durchschnitt der Jahre 2006-2007				
*Schulgemeinde Appenzell	4'101'298	eigene Schüler (Gesamtaufwand unter Einschluss der kalkulatorischen Mietzinse abzüglich Kantons- und Schulgemeindebeiträge)		
**Schulgemeinde Obereg	1'737'758	Gesamtaufwand Oberstufe Obereg Ø 2006-2007		
	-593'242	Kantonsbeitrag und Gemeindebeiträge Ø 2006-2007		
	1'144'515			

4.2. Pädagogisch-therapeutische Dienste

Der Kanton übernimmt die Kosten für diese Dienste. Es ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Schulgemeinde Appenzell*	-62'687	17'672'356	176'724	-0.4
Schulgemeinde Meistersrüte	-11'748	1'811'775	18'118	-0.6
Schulgemeinde Kau	-869	277'215	2'772	-0.3
Schulgemeinde Schwende	-12'570	1'567'267	15'673	-0.8
Schulgemeinde Brülisau	-4'083	753'863	7'539	-0.5
Schulgemeinde Steinegg	-11'839	1'800'964	18'010	-0.7
Schulgemeinde Eggerstanden	-5'487	499'171	4'992	-1.1
Schulgemeinde Haslen	-4'339	928'241	9'282	-0.5
Schulgemeinde Schlatt	-2'375	324'744	3'247	-0.7
Schulgemeinde Gonten	-13'673	2'123'732	21'237	-0.6
Schulgemeinde Obereg	-26'564	3'085'843	30'858	-0.9
Bezogen auf alle Schulgemeinden	-156'233	30'845'170	308'452	-0.5

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	156'233	30'861'375	308'614	0.5

* inkl. Schulgemeinde Enggenhütten

Die für die Berechnung verwendeten Grunddaten sehen wie folgt aus:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Ø
Schulgemeinde Appenzell	40'482.70	45'367.50	58'839.75	79'646.50	64'214.25	71'962.50	78'294.55	62'686.82
Schulgemeinde Meistersrüte	1'889.55	6'799.50	14'748.00	22'304.75	17'030.00	8'720.25	10'742.25	11'747.76
Schulgemeinde Kau	0.00	0.00	0.00	787.50	1'385.00	2'021.25	1'888.80	868.94
Schulgemeinde Schwende	7'042.45	7'251.75	14'106.50	18'328.00	17'012.50	18'613.50	5'632.40	12'569.59
Schulgemeinde Brülisau	924.30	4'068.75	3'117.50	595.00	4'517.50	7'621.00	7'738.60	4'083.24
Schulgemeinde Steinegg	6'385.40	4'117.05	7'620.25	12'921.00	16'648.75	18'253.50	16'924.55	11'838.64
Schulgemeinde Eggerstanden	2'693.85	4'352.25	3'317.25	6'559.50	10'056.50	5'959.75	5'470.05	5'487.02
Schulgemeinde Haslen	5'443.05	3'040.50	3'883.75	5'567.25	3'557.75	2'781.75	6'099.15	4'339.03
Schulgemeinde Schlatt	1'492.00	1'935.00	1'562.75	2'856.00	1'729.00	2'182.50	4'865.05	2'374.61
Schulgemeinde Gonten	11'268.10	11'952.00	17'249.25	19'419.25	12'624.50	9'667.50	13'531.25	13'673.12
Schulgemeinde Oberegg	30'042.35	24'597.00	27'139.25	26'880.75	18'209.50	26'136.00	32'943.15	26'564.00
Bezogen auf alle Schulgemeinden	107'663.75	113'481.30	151'584.25	195'865.50	166'985.25	173'919.50	184'129.80	156'232.76

4.3. Gymnasium

4.3.1. Wegfall Beiträge Schulgemeinden an Gymnasium

Die Schulgemeinden werden von ihren Beiträgen für die ersten drei Jahre des Gymnasiums entlastet:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Schulgemeinde Appenzell	-817'607	17'672'356	176'724	-4.6
Schulgemeinde Meistersrüte	-44'571	1'811'775	18'118	-2.5
Schulgemeinde Kau	-22'286	277'215	2'772	-8.0
Schulgemeinde Schwende	-109'071	1'567'267	15'673	-7.0
Schulgemeinde Brülisau	-30'643	753'863	7'539	-4.1
Schulgemeinde Steinegg	-250'714	1'800'964	18'010	-13.9
Schulgemeinde Eggerstanden	-71'964	499'171	4'992	-14.4
Schulgemeinde Haslen	-43'643	928'241	9'282	-4.7
Schulgemeinde Schlatt	-28'262	324'744	3'247	-8.7
Schulgemeinde Gonten	-82'643	2'123'732	21'237	-3.9
Schulgemeinde Oberegg	-60'357	3'085'843	30'858	-2.0
Bezogen auf alle Schulgemeinden	-1'561'762	30'845'170	308'452	-5.1
Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	1'561'762	30'861'375	308'614	5.1

Die eingerechneten Grunddaten sehen wie folgt aus:

	2002 - 2006	2007	2008	Ø
Schulgemeinde Appenzell	824'850	773'500	825'500	817'607
Schulgemeinde Meistersrüte	33'800	78'000	65'000	44'571
Schulgemeinde Kau	20'800	26'000	26'000	22'286
Schulgemeinde Schwende	103'300	130'000	117'000	109'071
Schulgemeinde Brülisau	24'700	52'000	39'000	30'643
Schulgemeinde Steinegg	228'800	325'000	286'000	250'714
Schulgemeinde Eggerstanden	82'550	52'000	39'000	71'964
Schulgemeinde Haslen	54'600	13'000	19'500	43'643
Schulgemeinde Schlatt	23'400	48'333	32'500	28'262
Schulgemeinde Gonten	81'900	78'000	91'000	82'643
Schulgemeinde Oberegg	57'200	91'000	45'500	60'357
Bezogen auf alle Schulgemeinden	1'535'900	1'666'833	1'586'000	1'561'762

4.3.2. Wegfall Beiträge Bezirke an Gymnasium

Bisher mussten die Bezirke für Schüler aus ihrem Gebiet Beiträge leisten. Mit der Übernahme der gesamten Gymnasialkosten durch den Kanton ergeben sich folgende Änderungen:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-245'607	14'076'305	140'763	-1.7
Bezirk Schwende	-103'071	4'160'374	41'604	-2.5
Bezirk Rüte	-210'321	5'907'029	59'070	-3.6
Bezirk Schlatt-Haslen	-25'071	1'375'559	13'756	-1.8
Bezirk Gonten	-42'714	2'256'493	22'565	-1.9
Bezirk Oberegg	-13'929	3'085'614	30'856	-0.5
Bezogen auf alle Bezirke	-640'713	30'861'375	308'614	-2.1
Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	640'713	30'861'375	308'614	2.1

Die Berechnung basiert auf folgenden Grunddaten:

	2002 - 2006	2007	2008	Ø
Bezirk Appenzell	234'000	289'250	260'000	245'607
Bezirk Schwende	84'500	143'000	156'000	103'071
Bezirk Rüte	179'400	269'750	305'500	210'321
Bezirk Schlatt-Haslen	20'800	39'000	32'500	25'071
Bezirk Gonten	41'600	52'000	39'000	42'714
Bezirk Oberegg	11'700	13'000	26'000	13'929
	572'000	806'000	819'000	640'714

4.4. Lehrerfortbildung

Die Schulgemeinden werden von ihrer Beteiligung an den Lehrerfortbildungskosten entbunden. Der Kanton übernimmt die Kosten.

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Verteiler	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Schulgemeinde Appenzell	-42'230		-10'980	17'672'356	176'724	-0.1
Schulgemeinde Meistersrüte	-2'071		-538	1'811'775	18'118	0.0
Schulgemeinde Kau	0		0	277'215	2'772	0.0
Schulgemeinde Schwende	-3'216		-836	1'567'267	15'673	-0.1
Schulgemeinde Brülisau	-1'858		-483	753'863	7'539	-0.1
Schulgemeinde Steinegg	-7'332		-1'906	1'800'964	18'010	-0.1
Schulgemeinde Eggerstanden	-1'686		-438	499'171	4'992	-0.1
Schulgemeinde Haslen	-3'733		-971	928'241	9'282	-0.1
Schulgemeinde Schlatt	-1'975		-514	324'744	3'247	-0.2
Schulgemeinde Gonten	-6'214		-1'616	2'123'732	21'237	-0.1
Schulgemeinde Oberegg	-11'338		-2'948	3'085'843	30'858	-0.1
Bezogen auf alle Schulgemeinden	-81'653		-21'230	30'845'170	308'452	-0.1
Kanton	Belastung in Fr.		Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	81'653	26%	21'230	30'861'375	308'614	0.1

Berechnungsbasis: Daten 2003-2007

4.5. Berufliche Grundbildung

Die Bezirksbeiträge an die berufliche Grundbildung fallen weg. Diese fallen neu dem Kanton an.

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-632'635	14'076'305	140'763	-4.5
Bezirk Schwende	-53'736	4'160'374	41'604	-1.3
Bezirk Rüte	-33'426	5'907'029	59'070	-0.6
Bezirk Schlatt-Haslen	-14'945	1'375'559	13'756	-1.1
Bezirk Gonten	-55'578	2'256'493	22'565	-2.5
Bezirk Oberegg	-100'025	3'085'614	30'856	-3.2
Bezogen auf alle Bezirke	-890'345	30'861'375	308'614	-2.9

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	890'345	30'861'375	308'614	2.9

Berechnungsbasis: Daten 2003-2007

5. Wald

Wiederum werden die Bezirke entlastet, wobei die Beträge allerdings nicht gross sind.

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell		14'076'305	140'763	0.0
Bezirk Schwende	-13'024	4'160'374	41'604	-0.3
Bezirk Rüte	-12'848	5'907'029	59'070	-0.2
Bezirk Schlatt-Haslen		1'375'559	13'756	0.0
Bezirk Gonten		2'256'493	22'565	0.0
Bezirk Oberegg		3'085'614	30'856	0.0
Bezogen auf alle Bezirke	-25'872	30'861'375	308'614	-0.1

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	25'872	30'861'375	308'614	0.1

6. Vermessung

Der Kanton übernimmt die Kosten der Vermessung. Die Auswirkungen sehen wie folgt aus:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-16'567	14'076'305	140'763	-0.1
Bezirk Schwende	-20'608	4'160'374	41'604	-0.5
Bezirk Rüte	-20'943	5'907'029	59'070	-0.4
Bezirk Schlatt-Haslen	-7'267	1'375'559	13'756	-0.5
Bezirk Gonten	-10'103	2'256'493	22'565	-0.4
Bezirk Oberegg	-15'651	3'085'614	30'856	-0.5
Bezogen auf alle Bezirke	-91'139	30'861'375	308'614	-0.3

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. 1 Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	91'139	30'861'375	308'614	0.3

Berechnungsbasis: Daten 2002-2006

7. Prämienverbilligung

Mit der Entlassung der Bezirke aus der Mitfinanzierung der Prämienverbilligungen werden sie markant entlastet:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-246'946	14'076'305	140'763	-1.8
Bezirk Schwende	-84'028	4'160'374	41'604	-2.0
Bezirk Rüte	-114'746	5'907'029	59'070	-1.9
Bezirk Schlatt-Haslen	-34'797	1'375'559	13'756	-2.5
Bezirk Gonten	-47'613	2'256'493	22'565	-2.1
Bezirk Oberegg	-65'758	3'085'614	30'856	-2.1
Bezogen auf alle Bezirke	-593'388	30'861'375	308'614	-1.9

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	593'888	30'861'375	308'614	1.9

Berechnungsbasis: Daten 2002-2007

Die Berechnung der Bezirksbeiträge beruht auf den Daten der Jahre 2002-2007. Mit der Umsetzung der NFA auf Anfang 2008 hin änderte die Bundesregelung zur Prämienverbilligung. Die Zahlen aus dem Jahr 2008 lagen tiefer als die Durchschnittswerte auf der Basis

2002-2007. Da jedoch ein Abstellen auf ein einziges Jahr als ungenügend erscheint und die zukünftige Entwicklung nicht genau absehbar ist, werden in die EFS-Rechnung die höheren Daten gemäss den Jahren 2002-2007 eingesetzt, wodurch die Bezirke voraussichtlich leicht profitieren.

8. Familienzulagen

Die Bezirke werden wie folgt entlastet:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-41'406	14'076'305	140'763	-0.3
Bezirk Schwende	-14'221	4'160'374	41'604	-0.3
Bezirk Rüte	-19'412	5'907'029	59'070	-0.3
Bezirk Schlatt-Haslen	-5'913	1'375'559	13'756	-0.4
Bezirk Gonten	-7'972	2'256'493	22'565	-0.4
Bezirk Oberegg	-11'076	3'085'614	30'856	-0.4
Bezogen auf alle Bezirke	-100'000	30'861'375	308'614	-0.3

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	100'000	30'861'375	308'614	0.3

9. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

9.1. Unmittelbare Entlastung mit der geplanten Entflechtung

Die unmittelbaren Entlastungen, wie sie oben anhand der verschiedenen Massnahmen detailliert dargestellt worden sind, sehen in der Zusammenfassung wie folgt aus:

Körperschaft	Entlastung in Fr. /Belastung in Fr.	Körperschaft	Entlastung in Fr. /Belastung in Fr.
Bezirk Appenzell	-1'218'121	Schulgemeinde Brülisau	-323'847
Bezirk Schwende	-301'628	Schulgemeinde Steinegg	-670'676
Bezirk Rüte	-780'065	Schulgemeinde Eggerstanden	-367'224
Bezirk Schlatt-Haslen	-222'132	Schulgemeinde Haslen	-426'154
Bezirk Gonten	-167'765	Schulgemeinde Schlatt	-248'285
Bezirk Oberegg	-608'661	Schulgemeinde Gonten	-761'845
		Schulgemeinde Oberegg	-1'234'384
Schulgemeinde Appenzell	-4'992'572		
Schulgemeinde Meistersrüte	-369'776	Entlastung Bezirke und Schulgemeinden zusammen	-13'236'293
Schulgemeinde Kau*	-50'311		
Schulgemeinde Schwende	-492'846		
		Belastung Kanton	13'236'293

*Mit Auflösung der Schulgemeinde Kau verteilen sich die auf sie fallenden Entlastungen auf die Schulgemeinden Gonten und Appenzell

Auswirkung mit heutigem Finanzausgleich

Würde man den heutigen Finanzausgleich beibehalten, ergäben sich zu den durch die Entflechtung entstehenden grossen Veränderungen nochmals erhebliche Verschiebungen, und zwar wiederum als Entlastungen in den Bezirken und Schulgemeinden. Gleichzeitig ergäbe sich eine abermalige massive Zunahme der Belastung beim Kanton:

Bezirke / Schulgemeinden	EFS-Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten mit Beibehaltung alter FAG
Bezirk Appenzell	-1'218'121	14'076'305	140'763	-9
Bezirk Schwende	-301'628	4'160'374	41'604	-7
Bezirk Rüte	-780'065	5'907'029	59'070	-13
Bezirk Schlatt-Haslen	-222'132	1'375'559	13'756	-16
Bezirk Gonten	-167'765	2'256'493	22'565	-7
Bezirk Oberegg	-608'661	3'085'614	30'856	-20
		30'861'375		
Schulgemeinde Appenzell	-4'992'572	17'672'356	176'724	-28
Schulgemeinde Meistersrüte	-369'776	1'811'775	18'118	-20
Schulgemeinde Kau*	-50'311	277'215	2'772	-18
Schulgemeinde Schwende	-492'846	1'567'267	15'673	-31
Schulgemeinde Brülisau	-323'847	753'863	7'539	-43
Schulgemeinde Steinegg	-670'676	1'800'964	18'010	-37
Schulgemeinde Eggerstanden	-367'224	499'171	4'992	-74
Schulgemeinde Haslen	-426'154	928'241	9'282	-46
Schulgemeinde Schlatt	-248'285	324'744	3'247	-76
Schulgemeinde Gonten	-761'845	2'123'732	21'237	-36
Schulgemeinde Oberegg	-1'234'384	3'085'843	30'858	-40
Total	-13'236'293	30'845'170		
Kanton	EFS-Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten mit Beibehaltung alter FAG
	13'236'293	30'861'375	308'614	43

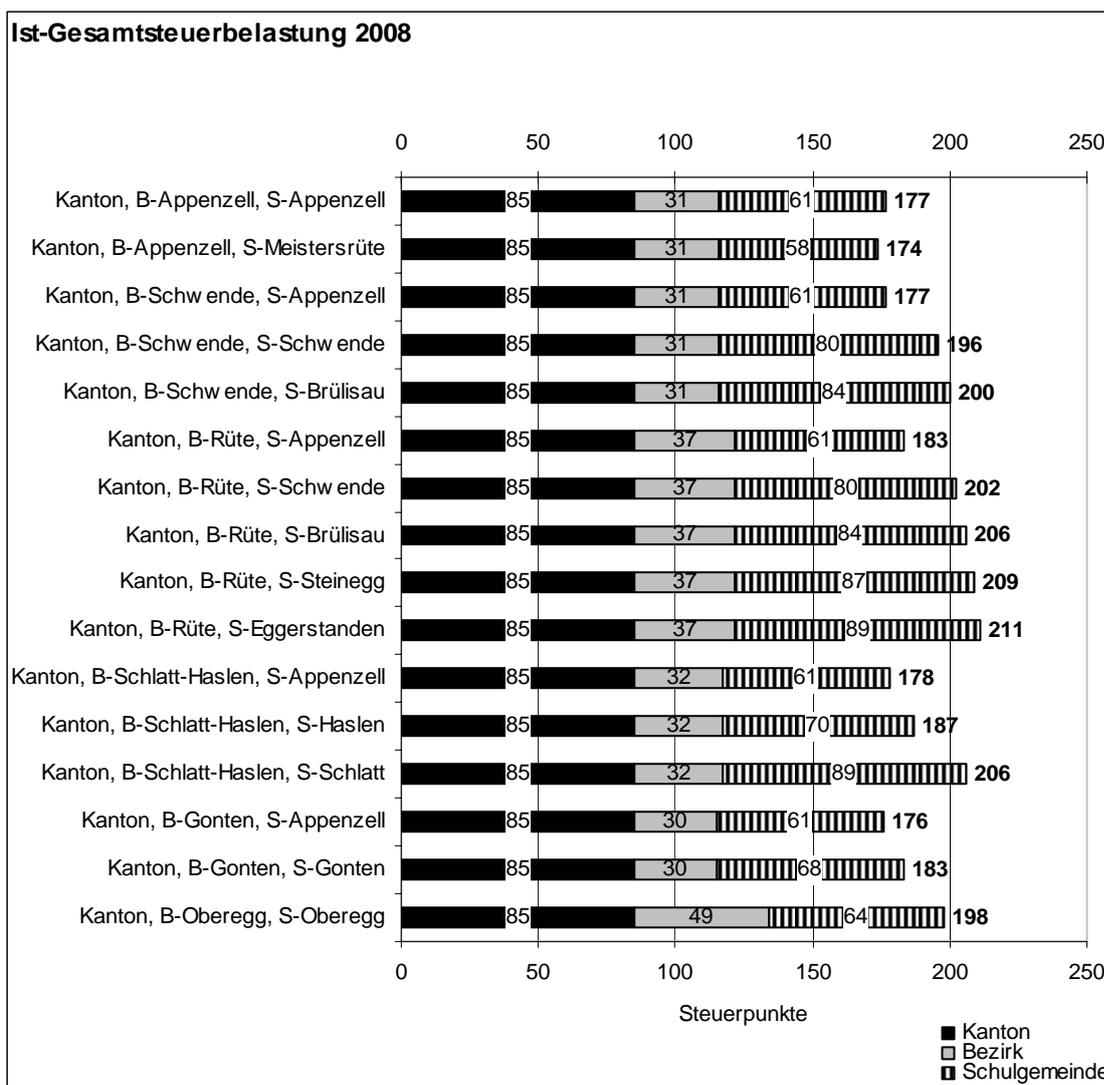
*Mit Auflösung der Schulgemeinde Kau verteilen sich die auf sie fallenden Entlastungen auf die Schulgemeinden Gonten und Appenzell

10. Anpassungen beim Finanzausgleich

Aufgrund der überaus massiven Mehrbelastung beim Kanton und der grossen Ausschläge bei den Bezirken und Schulgemeinden, die unter Beibehaltung des heutigen Finanzausgleichs eintreten würden, ist der Ausgleich anzupassen. Er ist auf eine neue Basis zu stellen.

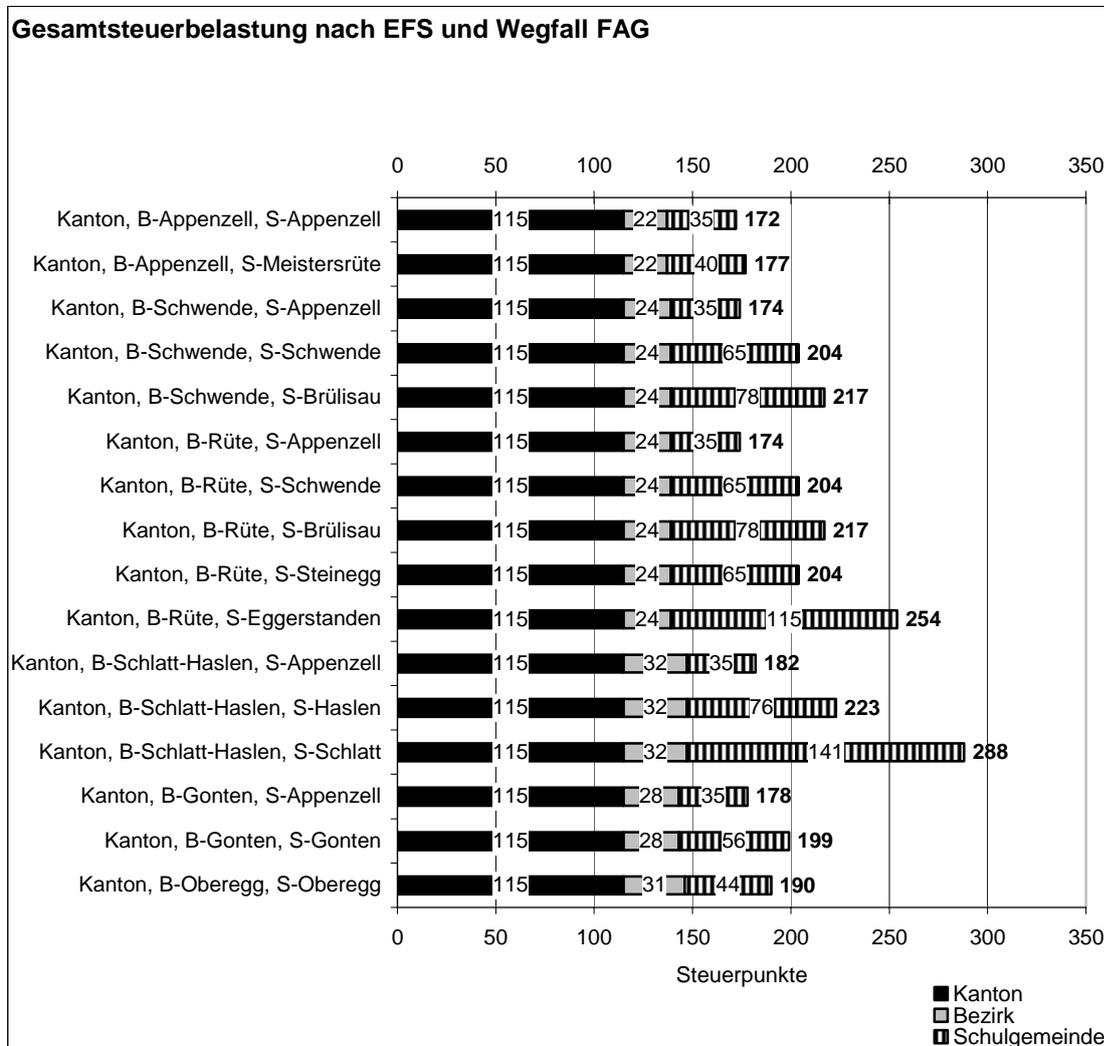
Für diese zukunftsgerichteten Anpassungen erscheint es sinnvoll, den Spezialfall der Schulgemeinde Kau, die auf Anfang 2010 aufgelöst wird, nicht mehr in die Berechnung einzubeziehen. Die Schulgemeinde Kau erscheint daher auf den nachfolgenden Grafiken und Tabellen nicht mehr.

Auf der Suche nach einer neuen Lösung ist von der derzeitigen Gesamtsteuerbelastung auszugehen:

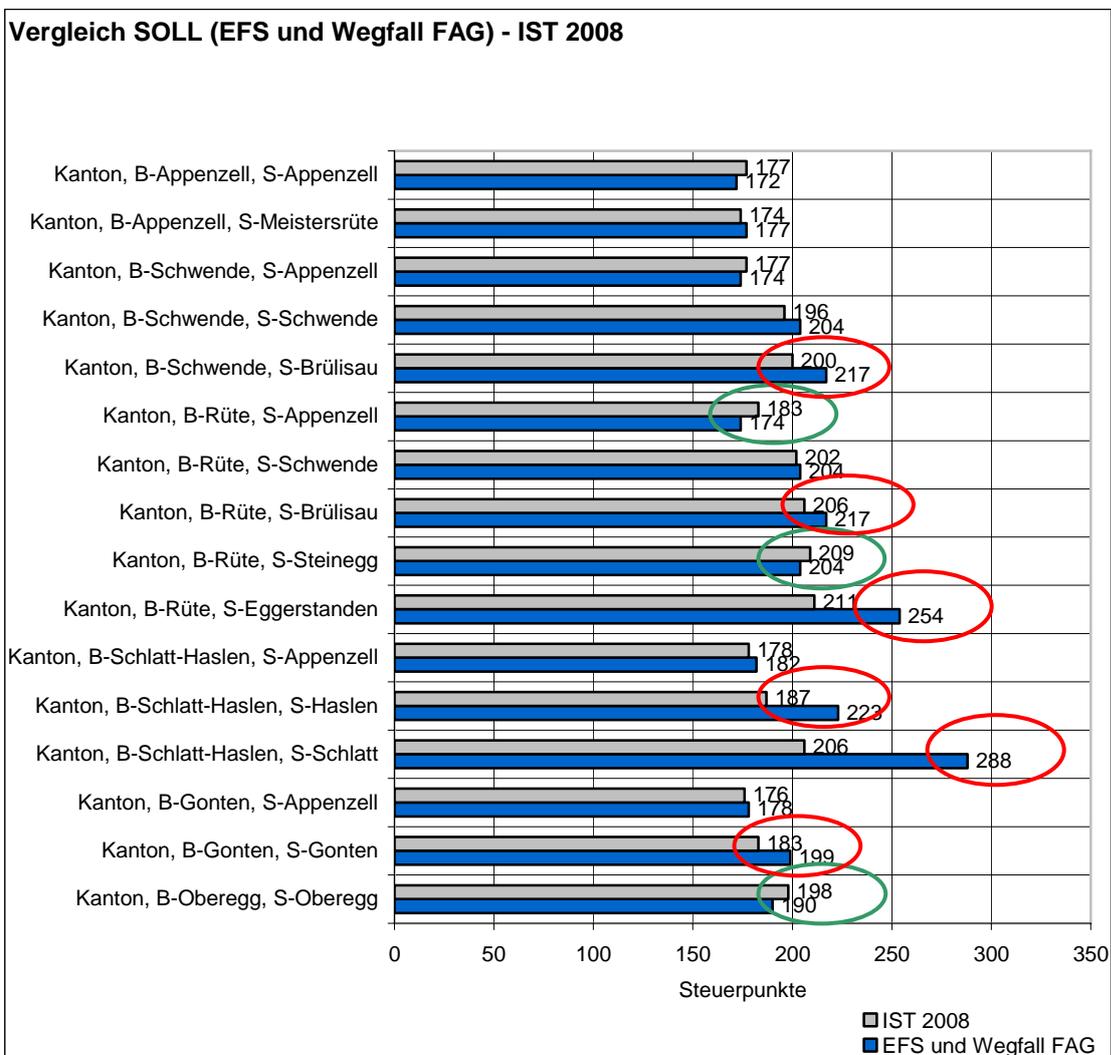


10.1. Variante Wegfall des Finanzausgleichs

Würde der Finanzausgleich ersatzlos gestrichen, ergäben sich folgende Gesamtsteuerbelastungen:



Der Vergleich mit der heutigen Situation zeigt, dass mehr Gesamtsteuerkombinationen um über 5 Steuerpunkte schlechter (6 rote Ringe) gestellt werden als solche, die um mindestens 5 Punkte besser (3 grüne Ringe) fahren. Zudem würde zwischen der Gesamtkombination mit der tiefsten und der höchsten Steuerbelastung über 40 % liegen. Ein solches Ergebnis befriedigt nicht.



grün: Steuerentlastung

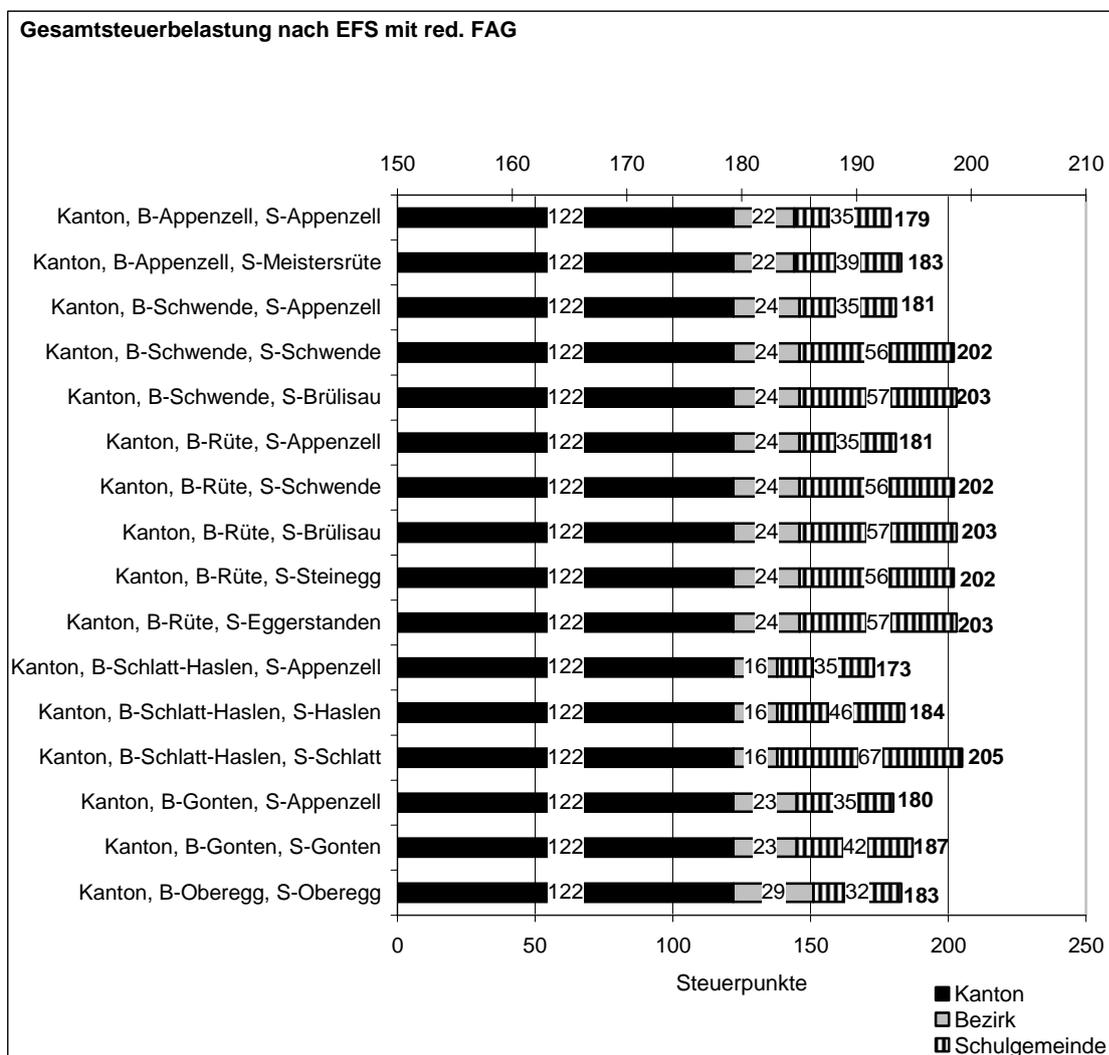
rot: Steuerbelastung

(Differenzen von mehr als 5 Steuerpunkten)

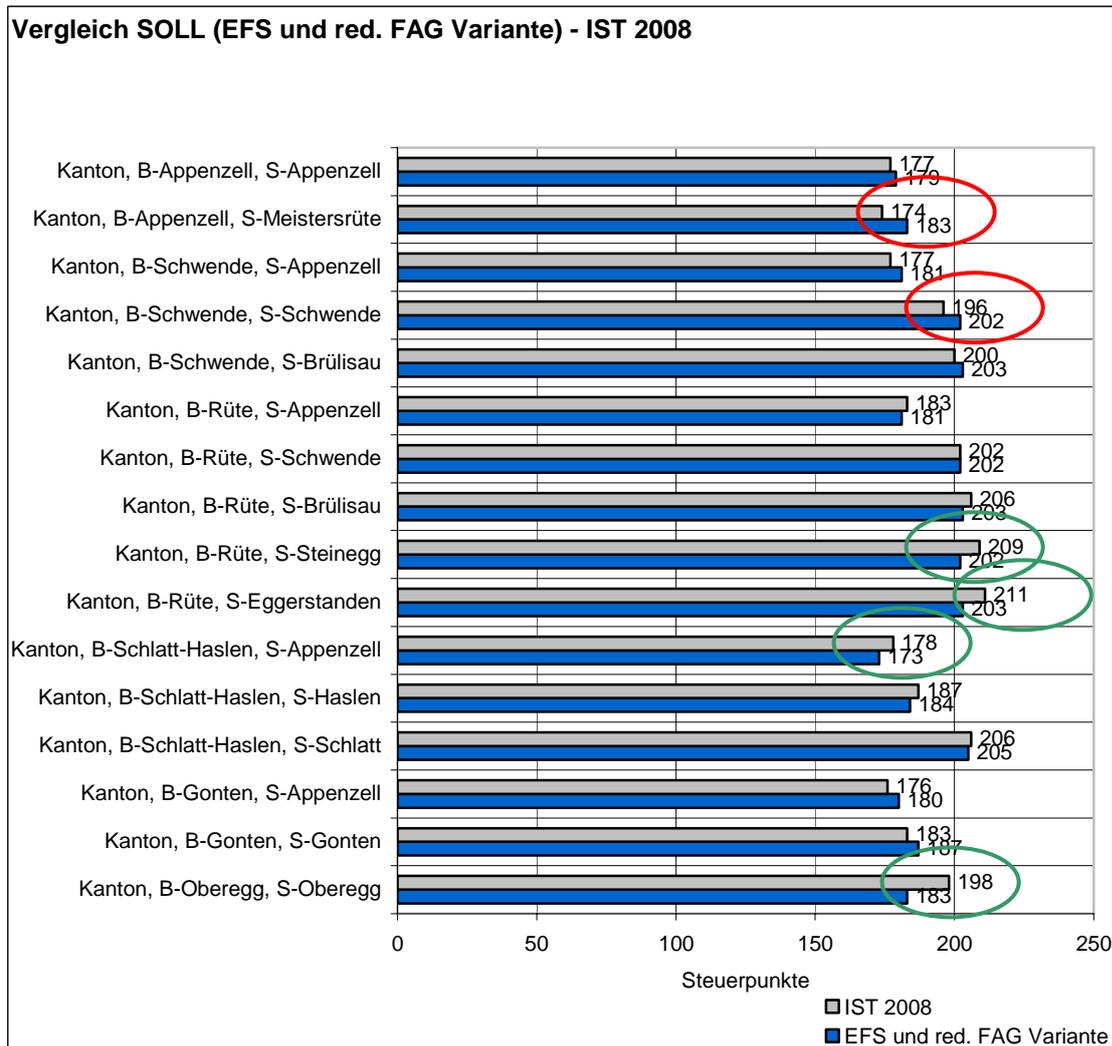
10.2. Variante reduzierter Finanzausgleich

Der Finanzausgleich sollte so gestaltet werden, dass sich für alle Gesamtsteuerkonstellationen möglichst kleine Abweichungen zur heutigen Situation ergeben. Es soll weder übermässige Gesamtsteuererhöhungen noch -senkungen geben. Ein solches Resultat wird erzielt, wenn der Finanzausgleich bei den Schulgemeinden so reduziert wird, dass die allgemeinen Finanzausgleichsbeiträge um etwa 40 % gesenkt und die fixen Beiträge halbiert werden, unter gleichzeitiger Aufgabe der Schüler- und Klassenbeiträge an die finanzstärksten Schulgemeinden.

Die Gesamtsteuerbelastungen mit diesem revidierten Finanzausgleich sehen wie folgt aus:



Der Vergleich mit den heutigen Steuerbelastungen ergibt folgendes Bild:



grün: Steuerentlastung

rot: Steuerbelastung

(Differenzen von mehr als 5 Steuerpunkten)

Der Vergleich zeigt, dass vier Gesamtsteuerkombinationen um mehr als 5 Punkte besser (4 grüne Ringe) und lediglich zwei um mehr als 5 Punkte schlechter gestellt werden (2 rote Ringe).

Würde von dieser Grundlage gezielt zu Gunsten der mehr belasteten Körperschaften abgewichen, wäre dies mit zusätzlichen Kosten für den Kanton oder die Bezirke beziehungsweise Schulgemeinden verbunden. Das System würde verteuert.

Die Gesamtsteuerbelastungen nehmen mit dem neuen Finanzausgleich insgesamt nicht zu. Indessen ergeben sich in vielen Fällen leichte Verschiebungen nach oben oder unten. Nach oben würde die höchste Abweichung 9 Punkte ausmachen. Diese Aussagen treffen indes nur zu, wenn jede Körperschaft ihre Steueranpassung diszipliniert und vollständig vornimmt. Die ermittelten Gesamtsteuerfüsse sind nur möglich, wenn sich der Kanton auf das notwendige Ausmass an Erhöhung beschränkt und gleichzeitig in jeder Schulgemeinde und in jedem Bezirk das volle Entlastungsvolumen durch Steuersenkungen eingebracht wird.

10.3. Steuerfussentwicklung mit reduziertem Finanzausgleich

Die Analyse der Steuerfussentwicklung zeigt, dass man mit dem reduzierten Finanzausgleich, ausgehend vom Vergleich mit der derzeitigen Situation (Stand 2008), einen weiteren Schritt auf das Ziel einer erhöhten Steuerharmonisierung machen wird. Die grösste Differenz der Gesamtsteuerbelastungen würde von 17.54 % auf 15.61 % sinken.

Analyse Steuerfussentwicklung (ohne Kau) 2001 - 2008, EFS

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	EFS mit FAG alt	EFS mit Wegfall FAG alt	EFS mit red. FAG Variante
höchste Steuerbelastung	* 248	* 248	* 231	* 232	* 222	* 220	* 220	* 211	* 202	* 288	* 205
tiefste Steuerbelastung	* 192	* 192	* 190	* 187	* 179	* 179	* 179	* 174	* 157	* 172	* 173
Differenz Steuerpunkte	56	56	41	45	43	41	41	37	45	116	* 32
Differenz in %	22.58	22.58	17.75	19.40	19.37	18.64	18.64	17.54	22.28	40.28	15.61
arithmetisches Mittel	214.72	216.89	211.94	210.13	200.69	199.44	198.44	191.44	184.25	203.56	190.69
Standardabweichung absolut	17.43	14.57	13.04	15.40	14.84	15.38	14.93	13.33	14.54	31.82	11.46
Standardabweichung in %	8.12	6.72	6.15	7.33	7.39	7.71	7.52	6.96	7.89	15.63	6.01

* Gesamtsteuerbelastung Kanton, Bezirk, Schulgemeinde
(Ein Promille Liegenschaftssteuer = 10 Steuerpunkte)

↑
optimale Lösung

Landesgemeindebeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme

Die Kommission für Wirtschaft stellt dem Grossen Rat folgende Anträge:

I.

Eintreten

Die Kommission für Wirtschaft (WiKo) beantragt dem Grossen Rat, auf die Vorlage zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) einzutreten.

II.

Antrag

Unter Ziff. 5, Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004, sei auf die Änderungen gemäss Ziff. 5.1, 5.2 und 5.3 zu verzichten.

Begründung

In den Ziffern 5.1 bis 5.3 wird die Übertragung von Oberstufe und Kleinklassen auf den Kanton geregelt. Die WiKo stellt Antrag, auf eine solche Übertragung zu verzichten und die Situation in der Oberstufe und bei den Kleinklassen beim heutigen Stand zu belassen.

Die WiKo ist sich nicht einig, ob jetzt der richtige Zeitpunkt für die EFS mit den grossen finanziellen Umschichtungen auf den Kanton sei. Die Revision des Steuergesetzes sollte nicht gefährdet werden. Ein Aufschieben der ganzen EFS-Vorlage wäre wohl möglich. Da dann aber auch Bereiche, deren Kantonalisierung klar gewünscht werden (z.B. Strassen), verschoben würden, möchte die WiKo die Verschiebung von Oberstufe und Kleinklassen aus der Vorlage herausnehmen, so dass die finanziellen Umschichtungen im Kanton deutlich sinken, was die Umsetzung erheblich erleichtert.

Die WiKo möchte die Diskussion zur EFS, zum Steuergesetz und zur Strukturreform nicht vermischen. Die Vorlagen würden nicht objektiv gewürdigt und das Steuergesetz könnte gefährdet werden, was in jedem Fall zu vermeiden ist. Die Diskussion zur Strukturreform kommt erst in Gang. Und EFS könnte als eine kleine erste Etappe auf dem Weg zu einer Strukturreform betrachtet werden. Mit der Kantonalisierung der Oberstufe würde ein Teil der Strukturdiskussion bereits vorweggenommen.

Die Wiko sieht bei einer Kantonalisierung von Oberstufe und Kleinklassen mit Leistungsauftrag keinen Vorteil und Mehrwert gegenüber der heutigen Situation. Im Gegenteil müssen kritische Fragen zu den Auswirkungen der Kantonalisierung der Oberstufe gestellt werden in Bezug auf die organisatorischen und finanziellen Konsequenzen. So stellt sich insbesondere die Frage, ob mit einer Übertragung der Aufgabe an den Kanton nicht ein Ausbau der Ver-

waltung vorgenommen würde. Auch die Auswirkungen auf die künftigen Investitionen in die Schulen sind unklar.

Die WiKo vertritt die Meinung, dass es vernünftig wäre, das gesamte Schulwesen im Bereich Oberstufe und Gymnasium anzuschauen. Dass über den gebrochenen Bildungsweg diskutiert werden muss, ist unbestritten. Der lange Bildungsweg in Appenzell I.Rh. ist kritisch zu beurteilen. Allenfalls könnte hier ein Leistungsabbau vorgenommen werden und so die sich abzeichnenden Rechnungsdefizite für die nächsten Jahre reduziert werden. Die breite Diskussion in der WiKo hat gezeigt, dass die Schule losgelöst von der EFS diskutiert werden müsste, damit keine neuen Lösungen verbaut würden.

III.

Auswirkungen

Wird auf die Übertragung von Oberstufe und Kleinklassen auf den Kanton verzichtet, wird sich dies auf den Finanzausgleich auswirken. Auf die zweite Lesung hin müsste das Modell für den Finanzausgleich nochmals überprüft und aufgrund der neuen Zahlen angepasst werden.

Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der inner- kantonalen Finanzströme (EFS)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Es werden folgende Verordnungen geändert:

1. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (VEG FWG) vom 17. Juni 1996:

1.1. Art. 5 wird aufgehoben.

2. Strassenverordnung (StrV) vom 30. November 1998:

2.1. Es wird ein Art. 2a eingefügt:

Staatsstrassen

Staatsstrassen sind:

- a. Alle Hauptstrassen;
- b. Strassen, die den Kanton verlassen und ausserhalb des Kantons als Staats- bzw. Kantonsstrasse oder als Gemeindestrasse mit regionaler oder überregionaler Verbindungsfunktion weitergeführt werden;
- c. Verbindungsstrassen von Ortschaft zu Ortschaft, wobei jede Ortschaft nur Anrecht auf die Aufnahme einer Verbindungsstrasse ins Staatsstrassennetz hat;
- d. Strassen, welche touristische Ziele oder Ausgangspunkte zu diesen erschliessen.

2.2. Art. 17 Abs. 1 lit. a lautet neu:

- a. Für ober- und unterirdische Bauten und Anlagen:
 - 6.00 m bei Staatsstrassen sowie bei Sammelstrassen;
 - 5.00 m bei Erschliessungsstrassen;
 - 3.00 m bei den übrigen Strassen;

2.3. Der Titel nach Ziff. V. Kostentragung und Finanzierung lautet neu:

1. Aufteilung der nicht werkgebundenen Mineralsteuer und der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.

2.4. Art. 25 wird aufgehoben.

2.5. Art. 26 lautet neu:

Aufteilung zwischen Kanton und Bezirken	Der Kantonsanteil an den nicht werkgebundenen Mineralölsteuern sowie an der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wird im Verhältnis von 60 % zu 40 % auf Kanton und Bezirke verteilt.
---	--

2.6. Nach Art. 36 wird folgender Titel eingefügt:

3. Auslösungsbeiträge

2.7. Nach dem Titel "Auslösungsbeiträge" wird ein Art. 36a eingefügt:

Übernahme von Bezirks- oder Staatsstrassen	Für Strassen, die dem Strassenzustandsindex 1.5 nicht entsprechen, zahlt das abgebende Gemeinwesen dem übernehmenden einen Ausgleichsbeitrag; dieser bemisst sich nach den rechnerischen Kosten, die für eine Instandstellung bis zum Index 1.5 nötig wäre.
--	---

3. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VEG USG) vom 25. Oktober 1993:

3.1. Art. 11 lautet neu:

Tierische Nebenprodukte	Die Entsorgung tierischer Nebenprodukte richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 (VTNP) und den Vorschriften der kantonalen Tierseuchenverordnung.
-------------------------	---

4. Tierseuchenverordnung (VTS) vom 11. September 2000:

4.1. Art. 11 lautet neu:

Sammelstelle für tierische Nebenprodukte	Der Kanton betreibt eine Sammelstelle für tierische Nebenprodukte oder sorgt vertraglich für den Zugang zu einer Sammelstelle.
--	--

5. Schulverordnung (SchV) vom 21. Juni 2004:

5.1. Art. 2 wird aufgehoben.

5.2. Art. 14 Abs. 1 wird aufgehoben.

5.3. Art. 26 wird aufgehoben.

6. Gymnasialverordnung (GymV) vom 30. November 1998:

6.1. Art. 36 lautet neu:

Kostentragung	Der Kanton trägt die Kosten des Gymnasiums, unter Anrechnung der Schulgelder und weiterer Einnahmen nach Art. 37.
---------------	---

7. Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 7. Oktober 2002:

7.1. Art. 6 Abs. 1 bis 4 lauten neu:

¹Die Steuerkraft pro Person der finanzschwachen aktiven Schulgemeinden wird bis maximal auf den gewogenen arithmetischen Mittelwert der fünf finanzstärksten aktiven Schulgemeinden (Gesamtsteuerkraft geteilt durch die Gesamteinwohnerzahl) angehoben. Für den Steuerkraftausgleich legt der Grosse Rat jährlich eine Gesamtsumme von Fr. 1'300'000.-- bis Fr. 1'700'000.-- fest.

1. Schritt: Berechnung der Steuerkraft pro Einwohner der Schulgemeinden im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes.

2. Schritt: Rückrechnung auf der Basis der vom Grossen Rat festgelegten Gesamtsumme auf den Grenzwert, auf welchen die Steuerkraft derjenigen

Schulgemeinden angehoben werden soll, welche sich unter diesem Grenzwert befinden.

3. Schritt: Ermittlung der Differenz zwischen dem Grenzwert und der Steuerkraft pro Einwohner der jeweiligen Schulgemeinde.
4. Schritt: Die Einwohnerzahl derjenigen Schulgemeinden mit einer Steuerkraft pro Einwohner unterhalb des Grenzwertes wird mit dem im dritten Schritt ermittelten Resultat multipliziert.
5. Schritt: Das im vierten Schritt ermittelte Resultat geteilt durch 100 und multipliziert mit dem einfachen arithmetischen Mittelwert aller Steuerpunkte vor dem Auszahlungsjahr (Eine Promille Liegenschaftssteuer = 10 Steuerpunkte) ergibt den Finanzausgleichsbetrag in Franken.

²Aktive Schulgemeinden mit einer Finanzkraft von über Fr. 2'100.-- pro Person erhalten unabhängig ihrer Steuerkraft für jeden Schüler, für dessen Schulkosten sie aufkommen, einen Betrag von Fr. 100.-- pro Jahr. Massgebend ist die Anzahl Schüler gemäss Schülerstatistik des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.

³Aktive Schulgemeinden mit einer Finanzkraft von über Fr. 2'100.-- pro Person erhalten unabhängig ihrer Steuerkraft für jede Klasse, (Klasse, Parallelklasse oder Klasse mit mehreren Jahrgängen), die sie auf eigene Rechnung führen, einen Betrag von Fr. 2'000.-- pro Jahr. Massgebend ist die Anzahl Klassen gemäss Schülerstatistik des betreffenden Jahres, welches dem Auszahlungsjahr vorangeht.

⁴Aktive Schulgemeinden erhalten pro anzahlmässig überdurchschnittlichen Schüler (durchschnittliche Schülerzahl = Gesamtschülerzahl des Kantons im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung) einen Betrag von Fr. 1'500.-- pro Jahr. Diese Beträge werden prozentual gekürzt, sofern deren Gesamtsumme den Betrag von Fr. 150'000.-- pro Jahr übersteigt. Massgebend sind die Anzahl Schüler gemäss Schülerstatistik des betreffenden Jahres und die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Jahres, welches dem Auszahlungsjahr vorangeht.

7.2. Art. 12 lautet neu:

Übergang nach
Einführung der
Entflechtung

¹Die Übergangsbeiträge nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 28. April 2002 richten sich nach dem Verlust an Finanzausgleichsleistungen, unter Berücksichtigung der Entlastungen und Belastungen, die mit der Aufgaben- und Finanzentflechtung kommen. Der ermittelte Verlust wird im ersten Jahr zu 100 %, im zweiten Jahr zu 70 %, im dritten Jahr zu 30 % und im vierten Jahr zu 20 % ausgeglichen.

²Die Ständekommission legt den Ausgleichsbeitrag fest.

II.

Dieser Grossratsbeschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme

1. Ausgangslage

Ergänzend zur Botschaft für die Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) unterbreitet die Standeskommission dem Grossen Rat mit einer separaten Botschaft die Vorlage für Verordnungsänderungen, die zur EFS erforderlich sind.

Die Entwicklung des Geschäftes, dessen Eckwerte und Bedeutung wurden bereits in der Botschaft zu den Gesetzesanpassungen für die EFS dargestellt. Dabei wurden die Verordnungsänderungen in den Gesamtkontext einbezogen. Für diese Punkte kann daher auf die dortigen Anmerkungen verwiesen werden. Die finanziellen Auswirkungen der Verordnungsänderungen sind in die Ausführungen zur Botschaft für die Gesetzesänderungen mit eingeflossen. Details können dem "Zahlenteil zu den Botschaften" entnommen werden.

2. Bemerkungen zu den Verordnungsänderungen

2.1. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (VEG FWG)

Die Verantwortung für das Fuss- und Wanderwegwesen geht ganz an die Bezirke. Die Mischfinanzierung wird aufgelöst, die Beiträge des Kantons fallen weg. Art. 5 VEG FWG, welcher sich mit der Festlegung der Kantonsbeiträge befasst, ist demgemäss aufzuheben.

2.2. Strassenverordnung (StrV)

- In Art. 2a StrV werden die Kriterien für Staatsstrassen festgelegt, wie dies der neue Art. 3 Abs. 2 des Strassengesetzes vorsieht. In Bezug auf die Verbindungsstrassen von Ortschaft zu Ortschaft ist darauf hinzuweisen, dass unter Ortschaften Siedlungen zu verstehen sind, welche im Regelfall über eine Kirche und Schule verfügen. Touristische Ziele oder Ausgangspunkte sind die Talstationen der Luftseilbahnen Wasserauen-

Ebenalp, Jakobsbad-Kronberg und Brülisau-Hoher Kasten. Im Dorf Appenzell gelten der Landsgemeindeplatz und der Brauereiparkplatz als solche.

- Art. 17 StrV ist an die neue Ordnung der Strassenzuteilung anzupassen, die für das übergeordnete Strassennetz nur noch Staatsstrassen vorsieht. Entsprechend ist in Art. 17 lit. a StrV die Wendung "Durchgangs- und Hauptverkehrsstrassen" durch den Begriff "Staatsstrassen" zu ersetzen.
- Neben der Mineralölsteuer ist neu auch die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe in die Verteilung einzubeziehen. Der entsprechende Titel im Kapitel V. "Kostentragung und Finanzierung" ist in diesem Sinne anzupassen.
- Vorwegbeträge nach Art. 25 StrV werden künftig nicht mehr berücksichtigt. Die Bestimmung wird aufgehoben.
- Der Vergleich der Strassenlasten von Kanton und Bezirken zeigt, dass das Verhältnis im langjährigen Durchschnitt 2 zu 1 beträgt. Im Rahmen von Verhandlungen mit den Bezirken wurde unter Berücksichtigung der Strassenflächen ein Verteilschlüssel zwischen Kanton und Bezirken von 60 % zu 40 % festgelegt. Demgemäss sollen die Erträge aus der Mineralölsteuer und der LSVA in Art. 26 StrV in diesem Verhältnis auf Kanton und Bezirke aufgeteilt werden. Bei sich einstellenden erheblichen Änderungen wäre der Verteilschlüssel anzupassen. Die Verteilung der Bezirksbeiträge auf die einzelnen Bezirke erfolgt wie bisher je zur Hälfte gemäss der Strassenfläche und gemäss der in der Rechnung ausgewiesenen Unterhaltslast.
- In Art. 6 des Strassengesetzes wird die Grundlage für Auslösungszahlungen bei der Übernahme von Bezirks- und Staatsstrassen gesetzt. Die Konkretisierung erfolgt in der Verordnung. Es wird ein Subtitel zu den Auslösungszahlungen eingefügt.

Zahlungen sollen dann geleistet werden, wenn die Strassen ungenügend sind. Als genügend gelten sie, wenn mindestens der Zustandsindex von 1.5 der Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) erreicht wird. Um verlässliche Daten zu erlangen, sind alle Strassen und Strassenstücke, die im Zuge der Entflechtung den Eigentümer wechseln, einheitlich zu bewerten. Massgebend sind die VSS-Normen.

2.3. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VEG USG)

Aufgrund der Ablösung der Bundesverordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) durch die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) ist der Verweis in Art. 11 VEG USG anzupassen. Es handelt sich um eine rein formale Änderung.

2.4. Tierseuchenverordnung (VTS)

Die Verordnung wurde begrifflich bereits im Zusammenhang mit deren Gesamtrevision im Februar 2009 angepasst.

In Art. 11 VTS wird festgehalten, dass künftig anstelle der Bezirke der Kanton für die Sammelstellen verantwortlich ist.

2.5. Schulverordnung (SchV)

Art. 2 und 26 können aufgehoben werden, da der Kanton die Finanzierung der Kleinklassenschule übernimmt. Darunter fallen begrifflich auch die Vorschul- und die Einführungsklassen. Für diese braucht es daher keine separate Regelung.

Art. 14 Abs. 1 regelt die Subventionierung der beweglichen Ausstattung, also im Wesentlichen von Stühlen und Bänken. Hierfür gilt Art. 57 Abs. 2 SchG, der ausschliesslich die Kantonsleistungen an die Kosten für Kleinklassen sowie die Real- und Sekundarschulen zum Gegenstand hat. Es können also unter der Herrschaft des bestehenden Rechts nur die Ausstattung für diese Klassen und Schulen unterstützt werden. Mit der Übernahme der Kosten für die Oberstufe und die Kleinklassenschule durch den Kanton erscheint es einfacher, die Abgeltung für das Mobiliar gemäss den generellen Zahlungsmodalitäten über die Leistungsvereinbarung zu regeln. Eine zusätzliche Subventionierung ist nicht nötig, sodass Art. 14 Abs. 1 aufgehoben werden kann.

2.6. Gymnasialverordnung (GymV)

In Art. 36 wird die Präzisierung vorgenommen, dass sich der Kanton die Schulgelder und weiteren Abgaben der Schüler nach Art. 37 GymV auf seinen Beitrag anrechnen lässt.

Im Sinne einer Entflechtung der bisherigen Mischfinanzierung für das Gymnasium werden die Bezirks- und Schulgemeindebeiträge für Gymnasialschüler aufgehoben. Die bisherigen Abs. 2 und 3 von Art. 36 fallen dahin. Für die Schüler des Untergymnasiums bildet diese Massnahme auch Ausdruck des Grundsatzes, dass der Kanton für die Finanzierung der Oberstufenschüler verantwortlich ist.

2.7. Finanzausgleichsverordnung (FAV)

Art. 6 Abs. 1: Die Bestimmung wird neu gefasst. Die Gesamtsumme der allgemeinen Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der Finanzkraft einer Schulgemeinde wird von heute Fr. 2.4 Mio. (Basis 2002) auf fast die Hälfte reduziert. Gleichzeitig wird eine gewisse Flexibilisierung eingeführt. Erfahrungen mit dem bisherigen Finanzausgleich haben nämlich gezeigt, dass der Bedarf an Finanzausgleichsleistungen zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich ist. In wirtschaftlich guten Zeiten kann das Volumen ohne Qualitätsverlust etwas reduziert werden, in wirtschaftlich schwierigen Zeiten erscheint eine moderate Ausdehnung des Gesamtbeitrages zur Entlastung der Schulen angezeigt. Ein zu grosses Auseinanderklaffen der Streuung würde allerdings in einen Fall dazu führen, dass schwierige Zeiten einseitig zu Lasten des Kantons gingen, im anderen Fall dazu, dass die Sicherheit für einen fairen Ausgleich sinken würde. Mit der Vorgabe, dass der Ausgleichsbeitrag zwischen Fr. 1.3 Mio. und Fr. 1.7 Mio. liegen muss, werden diese Ziele weitgehend erreicht. Wie der bisherige Wert soll auch der neue Wert auf der rechnerischen Basis 2002 beruhen. Die inzwischen eingetretene Teuerung wäre, da sie insgesamt mehr als 5 % ausmacht, bei einer heutigen Auszahlung aufzurechnen. Damit wird gewährleistet, dass die in der Verordnung genannten Beträge und Beiträge nach der gleichen Basis und im selben Rhythmus angepasst werden.

Art. 6 Abs. 2 und 3: Da der Kanton die Finanzierung von Oberstufe, Kleinklassen und Gymnasium übernimmt, sind die Beiträge für die entsprechenden Schüler zu streichen. Unter den Begriff des Schülers in Abs. 2 fallen wie schon bis anhin auch Kindergartenschüler.

Um eine möglichst ausgewogene Steuerbelastung zu erreichen, sind die fixen Beiträge an die Schüler und Klassen anzupassen. Einerseits werden die Pauschalen halbiert. Da der Zweck des Finanzausgleichs an sich auf die gezielte Förderung finanzschwacher Gemeinwesen gerichtet ist und nicht auf die bessere Alimentierung von ohnehin schon finanzstarken Körperschaften, sollen andererseits die fixen Ausgleichsbeiträge für finanzstarke Schulgemeinden künftig wegfallen. Als Grenze wird eine Finanzkraft von Fr. 2'100.-- pro Einwohner gesetzt. Um verschiedene Grundlagen und Berechnungen im gleichen Erlass zu vermeiden, soll auch dieser Wert der Indexierung nach Art. 10 FAV unterliegen, und zwar wie alle anderen Werte in der Verordnung auf der Basis 2002. Der Wert beträgt daher heute leicht über Fr. 2'200.--. Damit erhalten nach heutiger Rechnung die Schulgemeinden Appenzell und Meistersrüte keinen Ausgleich mehr.

Art. 6 Abs. 4: Die Beiträge für anzahlmässig über dem Durchschnitt liegende Schüler werden ebenfalls halbiert. Sie betragen neu Fr. 1'500.--, das Dach Fr. 150'000.-- pro Jahr.

Art. 12: Mit dieser Bestimmung wird der Abgleich allfälliger Änderungsverluste für vier Jahre konkretisiert. Bei der Berechnung von Verlusten sind naturgemäss die Änderungen in den Aufgaben, welche die Entflechtung bringt, mit zu berücksichtigen. Übernimmt also ein Bezirk mit der Entflechtung eine neue Aufgabe, müssen die Kosten hierfür zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Berechnung eines Verlustes abgezogen werden.

3. Anmerkungen zum weiteren Vorgehen

Es ist unabdingbar, dass die vorgesehene Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme mit Bezug auf alle Ordnungsänderungen als Gesamtpaket und zusammen mit der Gesetzesvorlage behandelt wird, da nur so die finanziellen Konsequenzen und die entsprechenden Auswirkungen auf den Finanzausgleich verlässlich beurteilt werden können. Der unterbreitete Grossratsbeschluss ist daher abgestimmt auf die Landsgemeindevorlage zu bearbeiten und in Kraft zu setzen. Die Verabschiedung des Gesetzspakets ist für die Landsgemeinde 2010 geplant, die Inkraftsetzung von Gesetzes- und Ordnungsänderungen auf Anfang 2011.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 20. Oktober 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

Zahlenteil zu den Botschaften

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss und zum Grossratsbeschluss zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme

Mit dem vorliegenden Ergänzungsbericht zu den Botschaften zur Umsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) werden die finanziellen Auswirkungen für die Bezirke, Schulgemeinden und den Kanton dargelegt. Die Darstellung erfolgt für beide Botschaften zusammen. Erst das Gesamtergebnis aus den Änderungen auf Gesetzes- und auf Verordnungsstufe ergibt eine genügende Grundlage für weitere Entscheidungen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen für jeden einzelnen Bereich separat ausgewiesen.

Die Bemessung der finanziellen Auswirkungen basiert auf den Durchschnittswerten aus dem Zeitraum von 2003 bis 2008. Für die Steuerkraft wurde das Jahr 2006 genommen, also der Betrag von Fr. 30'861'375.--. Abweichungen von diesen Basiswerten werden in der nachfolgenden Auslistung separat angezeigt.

Als separate Geschäfte werden dem Grossen Rat die Übertragung verschiedener Strassen und Strassenstücke von Bezirken an den Kanton oder umgekehrt und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen unterbreitet. Die finanziellen Konsequenzen ergeben sich aus den mitgereichten Unterlagen zu den Geschäften.

1. Fuss- und Wanderwege

Die Bezirke übernehmen die Fuss- und Wanderwege als Aufgabe. Der Kanton wird entlastet. Es ergibt sich folgendes Bild:

Bezirke / Schulgemeinden	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	9'240	14'076'305	140'763	0.1
Bezirk Schwende	49'080	4'160'374	41'604	1.2
Bezirk Rüte	28'440	5'907'029	59'070	0.5
Bezirk Schlatt-Haslen	11'520	1'375'559	13'756	0.8
Bezirk Gonten	14'280	2'256'493	22'565	0.6
Bezirk Oberegg	7'440	3'085'614	30'856	0.2
Bezogen auf alle Bezirke	120'000	30'861'375	308'614	0.4

Kanton	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
	-120'000	30'861'375	308'614	-0.4

Berechnungsbasis: Daten 2003-2007

2. Strassen

2.1. Strassenunterhalt

Im Zusammenhang mit der Entflechtung wechselt für verschiedene Strassen der Träger. Die Bezirke werden insgesamt entlastet. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verschiebungen bei den Unterhaltskosten, die aufgrund von durchschnittlichen Erfahrungswerten ermittelt wurden. Auslösungszahlungen sind nicht enthalten.

Bezirke / Schulgemeinden	Belastung/Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung/Belastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	165'000	14'076'305	140'763	1.2
Bezirk Schwende	15'000	4'160'374	41'604	0.4
Bezirk Rüte	-347'000	5'907'029	59'070	-5.9
Bezirk Schlatt-Haslen	-127'000	1'375'559	13'756	-9.2
Bezirk Gonten	0	2'256'493	22'565	0.0
Bezirk Oberegg	-405'000	3'085'614	30'856	-13.1
Bezogen auf alle Bezirke	-699'000	30'861'375	308'614	-2.3

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	699'000	30'861'375	308'614	2.3

2.2. Berücksichtigung Mineralölsteuer und LSVA

Auf der Basis der vorstehenden Tabelle werden in einem weiteren Schritt die Verschiebungen unter Berücksichtigung der Neuverteilung von Mineralölsteuern und LSVA-Abgaben gezeigt. Es handelt sich also um jene Kosten, die für die Schlussrechnung zu berücksichtigen sind.

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-206'200	14'076'305	140'763	-1.5
Bezirk Schwende	-79'900	4'160'374	41'604	-1.9
Bezirk Rüte	-53'000	5'907'029	59'070	-0.9
Bezirk Schlatt-Haslen	-19'000	1'375'559	13'756	-1.4
Bezirk Gonten	-17'900	2'256'493	22'565	-0.8
Bezirk Oberegg	-3'500	3'085'614	30'856	-0.1
Bezogen auf alle Bezirke	-379'500	30'861'375	308'614	-1.2

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	379'500	30'861'375	308'614	1.2

2.3. Planungskosten

Die Neuzuteilung der Strassen wirkt sich auch auf die jährlichen Planungskosten aus. Die Änderungen lassen sich aufgrund der Daten 2003-2007 wie folgt quantifizieren:

Bezirke / Schulgemeinden	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	0	14'076'305	140'763	0.0
Bezirk Schwende	4'180	4'160'374	41'604	0.1
Bezirk Rüte	6'292	5'907'029	59'070	0.1
Bezirk Schlatt-Haslen	1'741	1'375'559	13'756	0.1
Bezirk Gonten	1'435	2'256'493	22'565	0.1
Bezirk Oberegg	2'836	3'085'614	30'856	0.1
Bezogen auf alle Bezirke	16'485	30'861'375	308'614	0.1

Kanton	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
	-16'485	30'861'375	308'614	-0.1

Berechnungsbasis: Daten 2003-2007

3. Tierkörpersammelstelle

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-3'000	14'076'305	140'763	0.0
Bezirk Schwende	-1'300	4'160'374	41'604	0.0
Bezirk Rüte	-3'100	5'907'029	59'070	-0.1
Bezirk Schlatt-Haslen	-1'400	1'375'559	13'756	-0.1
Bezirk Gonten	-1'600	2'256'493	22'565	-0.1
Bezirk Obereg	-4'000	3'085'614	30'856	-0.1
Bezogen auf alle Bezirke	-14'400	30'861'375	308'614	-0.05
Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	14'400	30'861'375	308'614	0.05

Bezirksbeiträge 2007 (ohne Notschlachthaus)

4. Schule

Vorbemerkung: Die Schulgemeinde Kau wird auf Anfang 2010 aufgelöst. Sie wird aber in den nachfolgenden Tabellen, in denen es um die Entlastung der Schulgemeinden geht, die sich aus der Aufgabenübernahme durch den Kanton ergibt, der Vollständigkeit halber trotzdem noch aufgeführt. Nur mit dieser rückwärtsgewandten Erfassung unter Einschluss der Schulgemeinde Kau lässt sich ein vollständiges Ergebnis darstellen.

4.1. Oberstufe und Kleinklassenschulen

Durch die Übernahme von Oberstufe und Kleinklassenschulen werden die Schulgemeinden wie folgt entlastet:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Schulgemeinde Appenzell*	-4'101'298	17'672'356	176'724	-23.2
Schulgemeinde Meistersrüte	-312'918	1'811'775	18'118	-17.3
Schulgemeinde Kau	-27'156	277'215	2'772	-9.8
Schulgemeinde Schwende	-370'369	1'567'267	15'673	-23.6
Schulgemeinde Brülisau	-288'638	753'863	7'539	-38.3
Schulgemeinde Steinegg	-406'217	1'800'964	18'010	-22.6
Schulgemeinde Eggerstanden	-289'334	499'171	4'992	-58.0
Schulgemeinde Haslen	-377'202	928'241	9'282	-40.6
Schulgemeinde Schlatt	-217'135	324'744	3'247	-66.9
Schulgemeinde Gonten	-663'913	2'123'732	21'237	-31.3
Schulgemeinde Obereg**	-1'144'515	3'085'843	30'858	-37.1
Bezogen auf alle Schulgemeinden	-8'198'695	30'845'170	308'452	-26.6

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	8'198'695	30'861'375	308'614	26.6
Durchschnitt der Jahre 2006-2007				
*Schulgemeinde Appenzell	4'101'298	eigene Schüler (Gesamtaufwand unter Einschluss der kalkulatorischen Mietzinse abzüglich Kantons- und Schulgemeindebeiträge)		
**Schulgemeinde Oberegg	1'737'758	Gesamtaufwand Oberstufe Oberegg Ø 2006-2007		
	-593'242	Kantonsbeitrag und Gemeindebeiträge Ø 2006-2007		
	1'144'515			

4.2. Pädagogisch-therapeutische Dienste

Der Kanton übernimmt die Kosten für diese Dienste. Es ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Schulgemeinde Appenzell*	-62'687	17'672'356	176'724	-0.4
Schulgemeinde Meistersrüte	-11'748	1'811'775	18'118	-0.6
Schulgemeinde Kau	-869	277'215	2'772	-0.3
Schulgemeinde Schwende	-12'570	1'567'267	15'673	-0.8
Schulgemeinde Brülisau	-4'083	753'863	7'539	-0.5
Schulgemeinde Steinegg	-11'839	1'800'964	18'010	-0.7
Schulgemeinde Eggerstanden	-5'487	499'171	4'992	-1.1
Schulgemeinde Haslen	-4'339	928'241	9'282	-0.5
Schulgemeinde Schlatt	-2'375	324'744	3'247	-0.7
Schulgemeinde Gonten	-13'673	2'123'732	21'237	-0.6
Schulgemeinde Oberegg	-26'564	3'085'843	30'858	-0.9
Bezogen auf alle Schulgemeinden	-156'233	30'845'170	308'452	-0.5

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	156'233	30'861'375	308'614	0.5

* inkl. Schulgemeinde Enggenhütten

Die für die Berechnung verwendeten Grunddaten sehen wie folgt aus:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Ø
Schulgemeinde Appenzell	40'482.70	45'367.50	58'839.75	79'646.50	64'214.25	71'962.50	78'294.55	62'686.82
Schulgemeinde Meistersrüte	1'889.55	6'799.50	14'748.00	22'304.75	17'030.00	8'720.25	10'742.25	11'747.76
Schulgemeinde Kau	0.00	0.00	0.00	787.50	1'385.00	2'021.25	1'888.80	868.94
Schulgemeinde Schwende	7'042.45	7'251.75	14'106.50	18'328.00	17'012.50	18'613.50	5'632.40	12'569.59
Schulgemeinde Brülisau	924.30	4'068.75	3'117.50	595.00	4'517.50	7'621.00	7'738.60	4'083.24
Schulgemeinde Steinegg	6'385.40	4'117.05	7'620.25	12'921.00	16'648.75	18'253.50	16'924.55	11'838.64
Schulgemeinde Eggerstanden	2'693.85	4'352.25	3'317.25	6'559.50	10'056.50	5'959.75	5'470.05	5'487.02
Schulgemeinde Haslen	5'443.05	3'040.50	3'883.75	5'567.25	3'557.75	2'781.75	6'099.15	4'339.03
Schulgemeinde Schlatt	1'492.00	1'935.00	1'562.75	2'856.00	1'729.00	2'182.50	4'865.05	2'374.61
Schulgemeinde Gonten	11'268.10	11'952.00	17'249.25	19'419.25	12'624.50	9'667.50	13'531.25	13'673.12
Schulgemeinde Oberegg	30'042.35	24'597.00	27'139.25	26'880.75	18'209.50	26'136.00	32'943.15	26'564.00
Bezogen auf alle Schulgemeinden	107'663.75	113'481.30	151'584.25	195'865.50	166'985.25	173'919.50	184'129.80	156'232.76

4.3. Gymnasium

4.3.1. Wegfall Beiträge Schulgemeinden an Gymnasium

Die Schulgemeinden werden von ihren Beiträgen für die ersten drei Jahre des Gymnasiums entlastet:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Schulgemeinde Appenzell	-817'607	17'672'356	176'724	-4.6
Schulgemeinde Meistersrüte	-44'571	1'811'775	18'118	-2.5
Schulgemeinde Kau	-22'286	277'215	2'772	-8.0
Schulgemeinde Schwende	-109'071	1'567'267	15'673	-7.0
Schulgemeinde Brülisau	-30'643	753'863	7'539	-4.1
Schulgemeinde Steinegg	-250'714	1'800'964	18'010	-13.9
Schulgemeinde Eggerstanden	-71'964	499'171	4'992	-14.4
Schulgemeinde Haslen	-43'643	928'241	9'282	-4.7
Schulgemeinde Schlatt	-28'262	324'744	3'247	-8.7
Schulgemeinde Gonten	-82'643	2'123'732	21'237	-3.9
Schulgemeinde Oberegg	-60'357	3'085'843	30'858	-2.0
Bezogen auf alle Schulgemeinden	-1'561'762	30'845'170	308'452	-5.1
Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	1'561'762	30'861'375	308'614	5.1

Die eingerechneten Grunddaten sehen wie folgt aus:

	2002 - 2006	2007	2008	Ø
Schulgemeinde Appenzell	824'850	773'500	825'500	817'607
Schulgemeinde Meistersrüte	33'800	78'000	65'000	44'571
Schulgemeinde Kau	20'800	26'000	26'000	22'286
Schulgemeinde Schwende	103'300	130'000	117'000	109'071
Schulgemeinde Brülisau	24'700	52'000	39'000	30'643
Schulgemeinde Steinegg	228'800	325'000	286'000	250'714
Schulgemeinde Eggerstanden	82'550	52'000	39'000	71'964
Schulgemeinde Haslen	54'600	13'000	19'500	43'643
Schulgemeinde Schlatt	23'400	48'333	32'500	28'262
Schulgemeinde Gonten	81'900	78'000	91'000	82'643
Schulgemeinde Oberegg	57'200	91'000	45'500	60'357
Bezogen auf alle Schulgemeinden	1'535'900	1'666'833	1'586'000	1'561'762

4.3.2. Wegfall Beiträge Bezirke an Gymnasium

Bisher mussten die Bezirke für Schüler aus ihrem Gebiet Beiträge leisten. Mit der Übernahme der gesamten Gymnasialkosten durch den Kanton ergeben sich folgende Änderungen:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-245'607	14'076'305	140'763	-1.7
Bezirk Schwende	-103'071	4'160'374	41'604	-2.5
Bezirk Rüte	-210'321	5'907'029	59'070	-3.6
Bezirk Schlatt-Haslen	-25'071	1'375'559	13'756	-1.8
Bezirk Gonten	-42'714	2'256'493	22'565	-1.9
Bezirk Oberegg	-13'929	3'085'614	30'856	-0.5
Bezogen auf alle Bezirke	-640'713	30'861'375	308'614	-2.1
Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	640'713	30'861'375	308'614	2.1

Die Berechnung basiert auf folgenden Grunddaten:

	2002 - 2006	2007	2008	Ø
Bezirk Appenzell	234'000	289'250	260'000	245'607
Bezirk Schwende	84'500	143'000	156'000	103'071
Bezirk Rüte	179'400	269'750	305'500	210'321
Bezirk Schlatt-Haslen	20'800	39'000	32'500	25'071
Bezirk Gonten	41'600	52'000	39'000	42'714
Bezirk Oberegg	11'700	13'000	26'000	13'929
	572'000	806'000	819'000	640'714

4.4. Lehrerfortbildung

Die Schulgemeinden werden von ihrer Beteiligung an den Lehrerfortbildungskosten entbunden. Der Kanton übernimmt die Kosten.

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Ver- teiler	Entlas- tung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steu- erpunkt	Entlastung in Steuerpunk- ten
Schulgemeinde Appenzell	-42'230		-10'980	17'672'356	176'724	-0.1
Schulgemeinde Meistersrüte	-2'071		-538	1'811'775	18'118	0.0
Schulgemeinde Kau	0		0	277'215	2'772	0.0
Schulgemeinde Schwende	-3'216		-836	1'567'267	15'673	-0.1
Schulgemeinde Brülisau	-1'858		-483	753'863	7'539	-0.1
Schulgemeinde Steinegg	-7'332		-1'906	1'800'964	18'010	-0.1
Schulgemeinde Eggerstan- den	-1'686		-438	499'171	4'992	-0.1
Schulgemeinde Haslen	-3'733		-971	928'241	9'282	-0.1
Schulgemeinde Schlatt	-1'975		-514	324'744	3'247	-0.2
Schulgemeinde Gonten	-6'214		-1'616	2'123'732	21'237	-0.1
Schulgemeinde Oberegg	-11'338		-2'948	3'085'843	30'858	-0.1
Bezogen auf alle Schulge- meinden	-81'653		-21'230	30'845'170	308'452	-0.1
Kanton	Belastung in Fr.		Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steu- erpunkt	Belastung in Steuerpunk- ten
	81'653	26%	21'230	30'861'375	308'614	0.1

Berechnungsbasis: Daten 2003-2007

4.5. Berufliche Grundbildung

Die Bezirksbeiträge an die berufliche Grundbildung fallen weg. Diese fallen neu dem Kanton an.

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-632'635	14'076'305	140'763	-4.5
Bezirk Schwende	-53'736	4'160'374	41'604	-1.3
Bezirk Rüte	-33'426	5'907'029	59'070	-0.6
Bezirk Schlatt-Haslen	-14'945	1'375'559	13'756	-1.1
Bezirk Gonten	-55'578	2'256'493	22'565	-2.5
Bezirk Oberegg	-100'025	3'085'614	30'856	-3.2
Bezogen auf alle Bezirke	-890'345	30'861'375	308'614	-2.9

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	890'345	30'861'375	308'614	2.9

Berechnungsbasis: Daten 2003-2007

5. Wald

Wiederum werden die Bezirke entlastet, wobei die Beträge allerdings nicht gross sind.

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell		14'076'305	140'763	0.0
Bezirk Schwende	-13'024	4'160'374	41'604	-0.3
Bezirk Rüte	-12'848	5'907'029	59'070	-0.2
Bezirk Schlatt-Haslen		1'375'559	13'756	0.0
Bezirk Gonten		2'256'493	22'565	0.0
Bezirk Oberegg		3'085'614	30'856	0.0
Bezogen auf alle Bezirke	-25'872	30'861'375	308'614	-0.1

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	25'872	30'861'375	308'614	0.1

6. Vermessung

Der Kanton übernimmt die Kosten der Vermessung. Die Auswirkungen sehen wie folgt aus:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-16'567	14'076'305	140'763	-0.1
Bezirk Schwende	-20'608	4'160'374	41'604	-0.5
Bezirk Rüte	-20'943	5'907'029	59'070	-0.4
Bezirk Schlatt-Haslen	-7'267	1'375'559	13'756	-0.5
Bezirk Gonten	-10'103	2'256'493	22'565	-0.4
Bezirk Oberegg	-15'651	3'085'614	30'856	-0.5
Bezogen auf alle Bezirke	-91'139	30'861'375	308'614	-0.3

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. 1 Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	91'139	30'861'375	308'614	0.3

Berechnungsbasis: Daten 2002-2006

7. Prämienverbilligung

Mit der Entlassung der Bezirke aus der Mitfinanzierung der Prämienverbilligungen werden sie markant entlastet:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-246'946	14'076'305	140'763	-1.8
Bezirk Schwende	-84'028	4'160'374	41'604	-2.0
Bezirk Rüte	-114'746	5'907'029	59'070	-1.9
Bezirk Schlatt-Haslen	-34'797	1'375'559	13'756	-2.5
Bezirk Gonten	-47'613	2'256'493	22'565	-2.1
Bezirk Oberegg	-65'758	3'085'614	30'856	-2.1
Bezogen auf alle Bezirke	-593'388	30'861'375	308'614	-1.9

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	593'888	30'861'375	308'614	1.9

Berechnungsbasis: Daten 2002-2007

Die Berechnung der Bezirksbeiträge beruht auf den Daten der Jahre 2002-2007. Mit der Umsetzung der NFA auf Anfang 2008 hin änderte die Bundesregelung zur Prämienverbilligung. Die Zahlen aus dem Jahr 2008 lagen tiefer als die Durchschnittswerte auf der Basis

2002-2007. Da jedoch ein Abstellen auf ein einziges Jahr als ungenügend erscheint und die zukünftige Entwicklung nicht genau absehbar ist, werden in die EFS-Rechnung die höheren Daten gemäss den Jahren 2002-2007 eingesetzt, wodurch die Bezirke voraussichtlich leicht profitieren.

8. Familienzulagen

Die Bezirke werden wie folgt entlastet:

Bezirke / Schulgemeinden	Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten
Bezirk Appenzell	-41'406	14'076'305	140'763	-0.3
Bezirk Schwende	-14'221	4'160'374	41'604	-0.3
Bezirk Rüte	-19'412	5'907'029	59'070	-0.3
Bezirk Schlatt-Haslen	-5'913	1'375'559	13'756	-0.4
Bezirk Gonten	-7'972	2'256'493	22'565	-0.4
Bezirk Oberegg	-11'076	3'085'614	30'856	-0.4
Bezogen auf alle Bezirke	-100'000	30'861'375	308'614	-0.3

Kanton	Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten
	100'000	30'861'375	308'614	0.3

9. Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen

9.1. Unmittelbare Entlastung mit der geplanten Entflechtung

Die unmittelbaren Entlastungen, wie sie oben anhand der verschiedenen Massnahmen detailliert dargestellt worden sind, sehen in der Zusammenfassung wie folgt aus:

Körperschaft	Entlastung in Fr. /Belastung in Fr.	Körperschaft	Entlastung in Fr. /Belastung in Fr.
Bezirk Appenzell	-1'218'121	Schulgemeinde Brülisau	-323'847
Bezirk Schwende	-301'628	Schulgemeinde Steinegg	-670'676
Bezirk Rüte	-780'065	Schulgemeinde Eggerstanden	-367'224
Bezirk Schlatt-Haslen	-222'132	Schulgemeinde Haslen	-426'154
Bezirk Gonten	-167'765	Schulgemeinde Schlatt	-248'285
Bezirk Oberegg	-608'661	Schulgemeinde Gonten	-761'845
		Schulgemeinde Oberegg	-1'234'384
Schulgemeinde Appenzell	-4'992'572		
Schulgemeinde Meistersrüte	-369'776	Entlastung Bezirke und Schulgemeinden zusammen	-13'236'293
Schulgemeinde Kau*	-50'311		
Schulgemeinde Schwende	-492'846		
		Belastung Kanton	13'236'293

*Mit Auflösung der Schulgemeinde Kau verteilen sich die auf sie fallenden Entlastungen auf die Schulgemeinden Gonten und Appenzell

Auswirkung mit heutigem Finanzausgleich

Würde man den heutigen Finanzausgleich beibehalten, ergäben sich zu den durch die Entflechtung entstehenden grossen Veränderungen nochmals erhebliche Verschiebungen, und zwar wiederum als Entlastungen in den Bezirken und Schulgemeinden. Gleichzeitig ergäbe sich eine abermalige massive Zunahme der Belastung beim Kanton:

Bezirke / Schulgemeinden	EFS-Entlastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Entlastung in Steuerpunkten mit Beibehaltung alter FAG
Bezirk Appenzell	-1'218'121	14'076'305	140'763	-9
Bezirk Schwende	-301'628	4'160'374	41'604	-7
Bezirk Rüte	-780'065	5'907'029	59'070	-13
Bezirk Schlatt-Haslen	-222'132	1'375'559	13'756	-16
Bezirk Gonten	-167'765	2'256'493	22'565	-7
Bezirk Oberegg	-608'661	3'085'614	30'856	-20
		30'861'375		
Schulgemeinde Appenzell	-4'992'572	17'672'356	176'724	-28
Schulgemeinde Meistersrüte	-369'776	1'811'775	18'118	-20
Schulgemeinde Kau*	-50'311	277'215	2'772	-18
Schulgemeinde Schwende	-492'846	1'567'267	15'673	-31
Schulgemeinde Brülisau	-323'847	753'863	7'539	-43
Schulgemeinde Steinegg	-670'676	1'800'964	18'010	-37
Schulgemeinde Eggerstanden	-367'224	499'171	4'992	-74
Schulgemeinde Haslen	-426'154	928'241	9'282	-46
Schulgemeinde Schlatt	-248'285	324'744	3'247	-76
Schulgemeinde Gonten	-761'845	2'123'732	21'237	-36
Schulgemeinde Oberegg	-1'234'384	3'085'843	30'858	-40
Total	-13'236'293	30'845'170		
Kanton	EFS-Belastung in Fr.	Steuerkraft 2006	Einnahmen in Fr. pro Steuerpunkt	Belastung in Steuerpunkten mit Beibehaltung alter FAG
	13'236'293	30'861'375	308'614	43

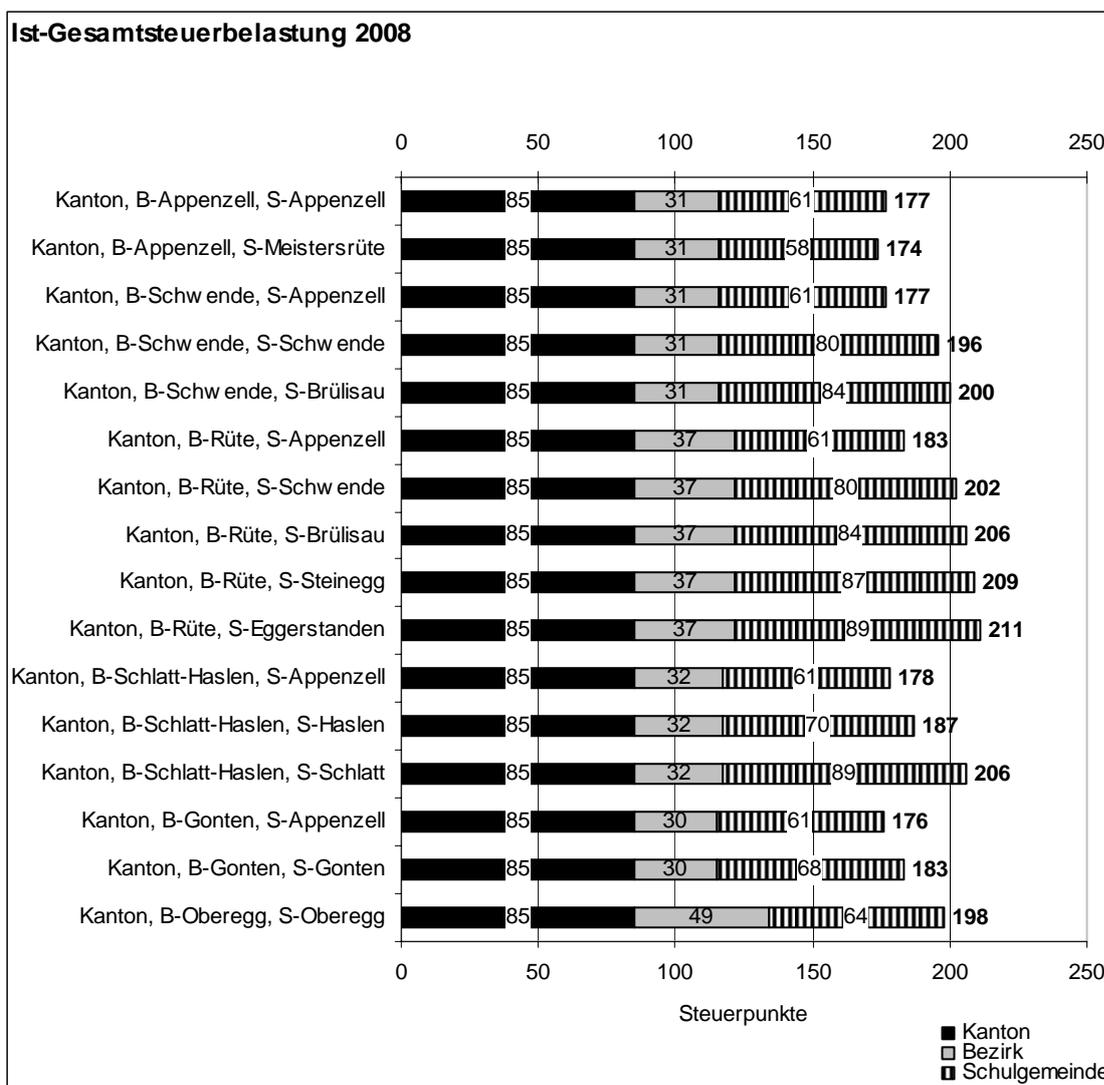
*Mit Auflösung der Schulgemeinde Kau verteilen sich die auf sie fallenden Entlastungen auf die Schulgemeinden Gonten und Appenzell

10. Anpassungen beim Finanzausgleich

Aufgrund der überaus massiven Mehrbelastung beim Kanton und der grossen Ausschläge bei den Bezirken und Schulgemeinden, die unter Beibehaltung des heutigen Finanzausgleichs eintreten würden, ist der Ausgleich anzupassen. Er ist auf eine neue Basis zu stellen.

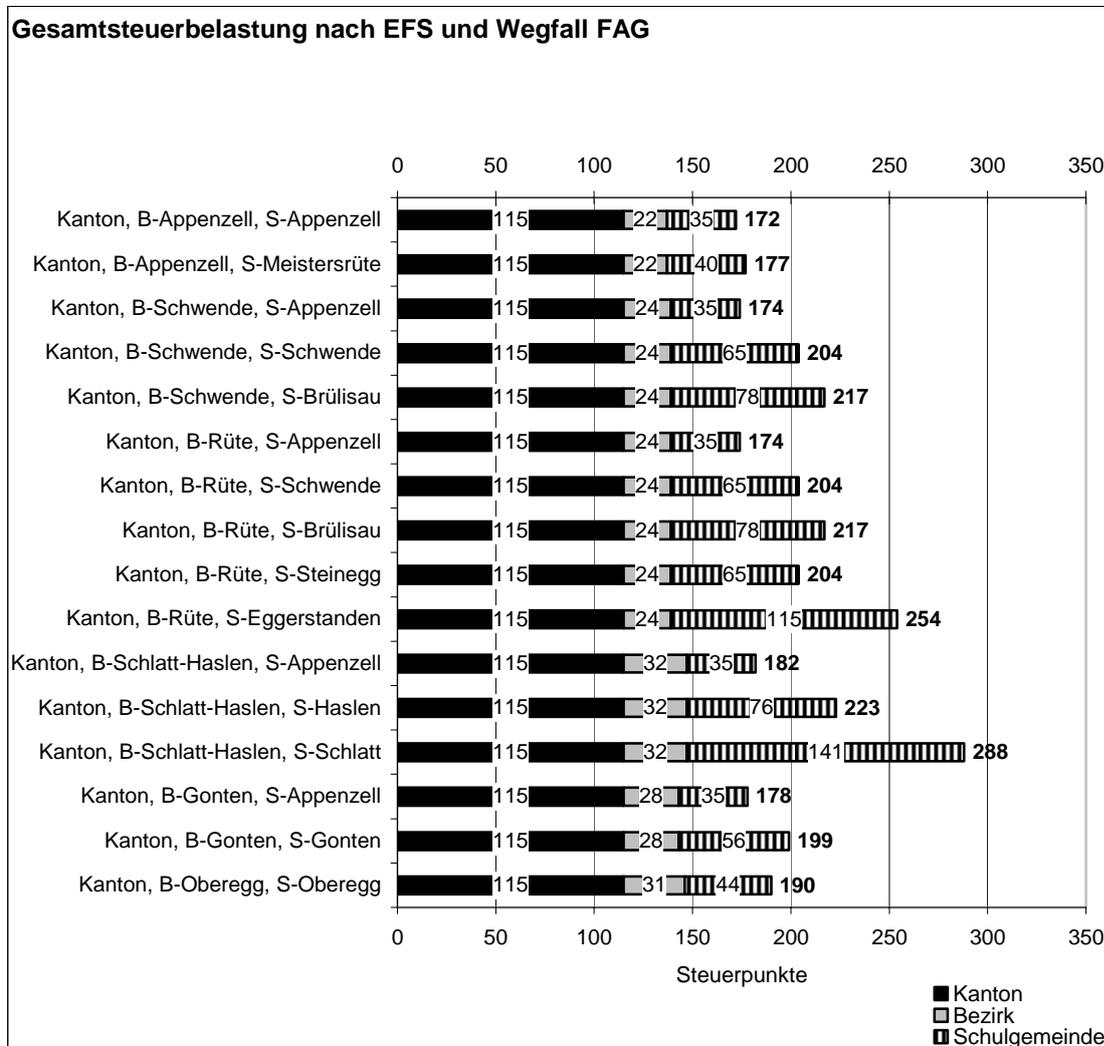
Für diese zukunftsgerichteten Anpassungen erscheint es sinnvoll, den Spezialfall der Schulgemeinde Kau, die auf Anfang 2010 aufgelöst wird, nicht mehr in die Berechnung einzubeziehen. Die Schulgemeinde Kau erscheint daher auf den nachfolgenden Grafiken und Tabellen nicht mehr.

Auf der Suche nach einer neuen Lösung ist von der derzeitigen Gesamtsteuerbelastung auszugehen:

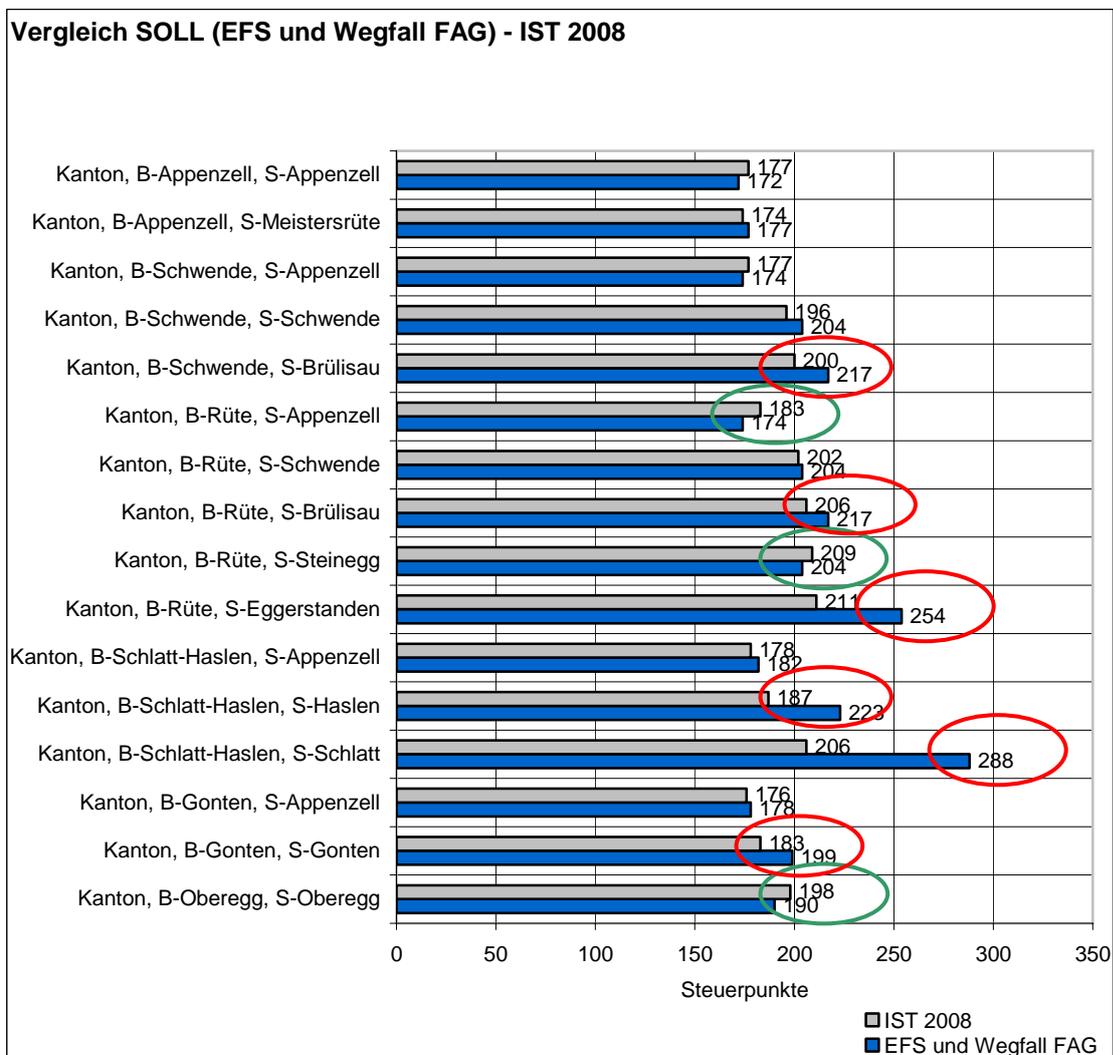


10.1. Variante Wegfall des Finanzausgleichs

Würde der Finanzausgleich ersatzlos gestrichen, ergäben sich folgende Gesamtsteuerbelastungen:



Der Vergleich mit der heutigen Situation zeigt, dass mehr Gesamtsteuerkombinationen um über 5 Steuerpunkte schlechter (6 rote Ringe) gestellt werden als solche, die um mindestens 5 Punkte besser (3 grüne Ringe) fahren. Zudem würde zwischen der Gesamtkombination mit der tiefsten und der höchsten Steuerbelastung über 40 % liegen. Ein solches Ergebnis befriedigt nicht.



grün: Steuerentlastung

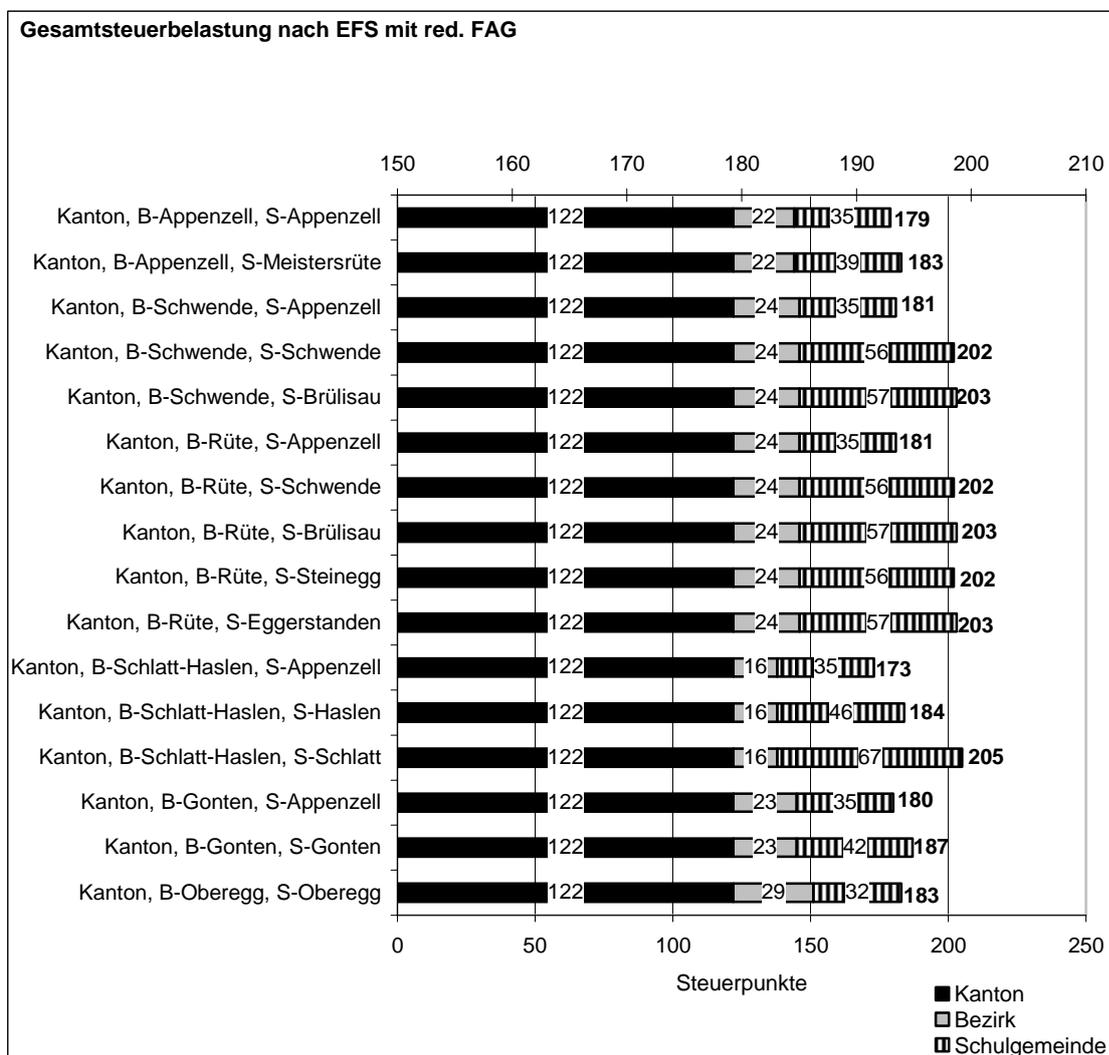
rot: Steuerbelastung

(Differenzen von mehr als 5 Steuerpunkten)

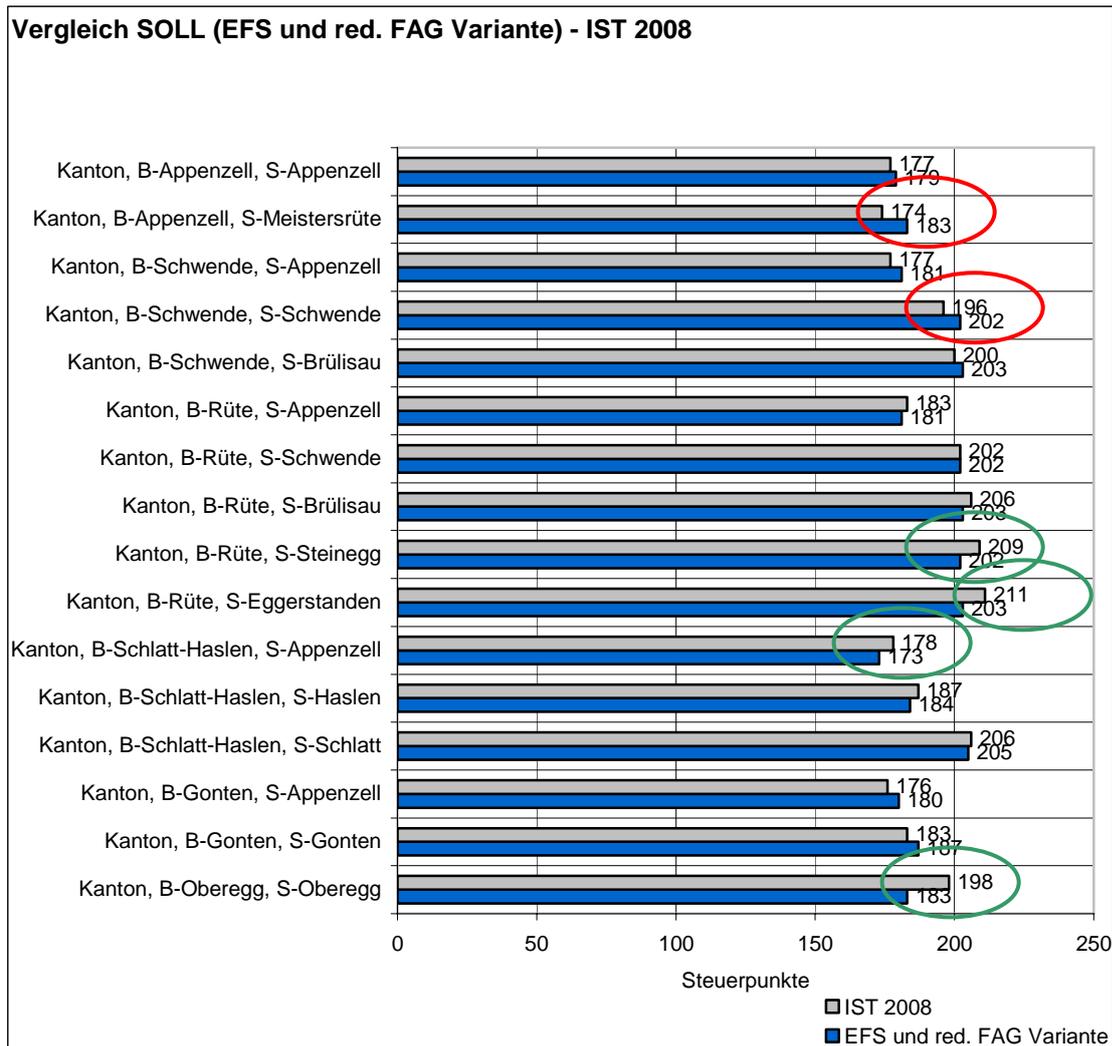
10.2. Variante reduzierter Finanzausgleich

Der Finanzausgleich sollte so gestaltet werden, dass sich für alle Gesamtsteuerkonstellationen möglichst kleine Abweichungen zur heutigen Situation ergeben. Es soll weder übermässige Gesamtsteuererhöhungen noch -senkungen geben. Ein solches Resultat wird erzielt, wenn der Finanzausgleich bei den Schulgemeinden so reduziert wird, dass die allgemeinen Finanzausgleichsbeiträge um etwa 40 % gesenkt und die fixen Beiträge halbiert werden, unter gleichzeitiger Aufgabe der Schüler- und Klassenbeiträge an die finanzstärksten Schulgemeinden.

Die Gesamtsteuerbelastungen mit diesem revidierten Finanzausgleich sehen wie folgt aus:



Der Vergleich mit den heutigen Steuerbelastungen ergibt folgendes Bild:



grün: Steuerentlastung

rot: Steuerbelastung

(Differenzen von mehr als 5 Steuerpunkten)

Der Vergleich zeigt, dass vier Gesamtsteuerkombinationen um mehr als 5 Punkte besser (4 grüne Ringe) und lediglich zwei um mehr als 5 Punkte schlechter gestellt werden (2 rote Ringe).

Würde von dieser Grundlage gezielt zu Gunsten der mehr belasteten Körperschaften abgewichen, wäre dies mit zusätzlichen Kosten für den Kanton oder die Bezirke beziehungsweise Schulgemeinden verbunden. Das System würde verteuert.

Die Gesamtsteuerbelastungen nehmen mit dem neuen Finanzausgleich insgesamt nicht zu. Indessen ergeben sich in vielen Fällen leichte Verschiebungen nach oben oder unten. Nach oben würde die höchste Abweichung 9 Punkte ausmachen. Diese Aussagen treffen indes nur zu, wenn jede Körperschaft ihre Steueranpassung diszipliniert und vollständig vornimmt. Die ermittelten Gesamtsteuerfüsse sind nur möglich, wenn sich der Kanton auf das notwendige Ausmass an Erhöhung beschränkt und gleichzeitig in jeder Schulgemeinde und in jedem Bezirk das volle Entlastungsvolumen durch Steuersenkungen eingebracht wird.

10.3. Steuerfussentwicklung mit reduziertem Finanzausgleich

Die Analyse der Steuerfussentwicklung zeigt, dass man mit dem reduzierten Finanzausgleich, ausgehend vom Vergleich mit der derzeitigen Situation (Stand 2008), einen weiteren Schritt auf das Ziel einer erhöhten Steuerharmonisierung machen wird. Die grösste Differenz der Gesamtsteuerbelastungen würde von 17.54 % auf 15.61 % sinken.

Analyse Steuerfussentwicklung (ohne Kau) 2001 - 2008, EFS

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	EFS mit FAG alt	EFS mit Wegfall FAG alt	EFS mit red. FAG Variante
höchste Steuerbelastung	* 248	* 248	* 231	* 232	* 222	* 220	* 220	* 211	* 202	* 288	* 205
tiefste Steuerbelastung	* 192	* 192	* 190	* 187	* 179	* 179	* 179	* 174	* 157	* 172	* 173
Differenz Steuerpunkte	56	56	41	45	43	41	41	37	45	116	* 32
Differenz in %	22.58	22.58	17.75	19.40	19.37	18.64	18.64	17.54	22.28	40.28	15.61
arithmetisches Mittel	214.72	216.89	211.94	210.13	200.69	199.44	198.44	191.44	184.25	203.56	190.69
Standardabweichung absolut	17.43	14.57	13.04	15.40	14.84	15.38	14.93	13.33	14.54	31.82	11.46
Standardabweichung in %	8.12	6.72	6.15	7.33	7.39	7.71	7.52	6.96	7.89	15.63	6.01

* Gesamtsteuerbelastung Kanton, Bezirk, Schulgemeinde
(Ein Promille Liegenschaftssteuer = 10 Steuerpunkte)



optimale Lösung

**Grossratsbeschluss
zur Umsetzung der Entflechtung der
innerkantonalen Finanzströme (EFS)**

Die Kommission für Wirtschaft beantragt dem Grossen Rat folgende Änderungen:

I.

Antrag

Auf eine Anpassung der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 sei zu verzichten, sofern die Oberstufe und die Kleinklassen als Aufgaben bei den Schulgemeinden bleiben.

Begründung

Mit Ziff. 5 (5.1, 5.2 und 5.3) der Vorlage wird die Verschiebung von Oberstufe und Kleinklassen auf Verordnungsebene vorgenommen. Bleiben diese Aufgaben auch künftig bei den Schulgemeinden, erübrigt sich eine Anpassung der Schulverordnung.

II.

Antrag

- a) Wird auf eine Übertragung von Oberstufe und Kleinklassen auf den Kanton verzichtet, ist Ziff. 7, **Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 7. Oktober 2002, auf die zweite Lesung hin neu zu fassen.**
- b) Werden Oberstufe und Kleinklassen als Aufgaben auf den Kanton übertragen, sollen Art. 6 Abs. 2 und 3 der Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 7. Oktober 2002 unter Ziff. 7.1 der Vorlage wie folgt lauten:

²Aktive Schulgemeinden mit einer Finanzkraft von unter Fr. 2'100.-- pro Person erhalten für jeden Schüler, für dessen Schulkosten sie aufkommen, einen Betrag von Fr. 100.-- pro Jahr. Massgebend ist die Anzahl Schüler gemäss Schülerstatistik des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.

³Aktive Schulgemeinden mit einer Finanzkraft von unter Fr. 2'100.-- pro Person erhalten für jede Klasse, (Klasse, Parallelklasse oder Klasse mit mehreren Jahrgängen), die sie auf eigene Rechnung führen, einen Betrag von Fr. 2'000.-- pro Jahr. Massgebend ist die Anzahl Klassen gemäss Schülerstatistik des betreffenden Jahres, welches dem Auszahlungsjahr vorangeht.

Begründung

Wird die Übertragung von Oberstufe und Kleinklassen auf den Kanton nicht vorgenommen, wird dies auf den Finanzausgleich erhebliche Folgen haben. Das unterbreitete Modell wäre anzupassen.

Wird die Übertragung vorgenommen, wären in Art. 6 Abs. 2 und 3 der Finanzausgleichsverordnung zwei formelle Mängel zu beheben: Die Beiträge für Schüler und Klassen sollen an die Schulgemeinden gehen, die eine Finanzkraft von unter Fr. 2'100.-- haben, nicht an solche, deren Finanzkraft darüber liegt. Zudem kann auf den Verweis der finanzkraftunabhängigen Auszahlung verzichtet werden, da einfach alle Schulgemeinden, die unter dem Grenzwert liegen, die Beiträge beanspruchen können.

**Grossratsbeschluss
betreffend
Übernahme von Strassen ins Staatsstrassennetz und
Abgabe von Strassen aus dem Staatsstrassennetz**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

1. Es werden folgende Strassen oder Strassenstücke per 1. Mai 2011 ins Staatsstrassennetz aufgenommen:
 - Zufahrt Brauereiparkplatz, Appenzell und Rüte
 - Liststrasse, Bezirk Schlatt-Haslen
 - Schlatterstrasse, Bezirk Schlatt-Haslen
 - Brülisauerstrasse, Bezirk Rüte
 - Eichbergstrasse, Bezirk Rüte
 - Honeggstrasse, Bezirk Oberegg
 - Haggenstrasse, Bezirk Oberegg
 - St. Antonstrasse, Bezirk Oberegg

2. Es werden folgende Strassen oder Strassenstücke per 1. Mai 2011 aus dem Staatsstrassennetz entlassen:
 - Mettlenstrasse, Bezirk Appenzell
 - Poststrasse, Bezirk Appenzell
 - Hirschengasse, Bezirk Appenzell
 - Gringelstrasse, Bezirk Schwende
 - Hauptgasse, Bezirk Appenzell
 - Brügglweg, Bezirk Schwende
 - Eggerstandenstrasse, Bezirk Rüte
 - Dorfstrasse ab Kreuzgarage, Bezirk Rüte
 - Gaiserstrasse, Bezirk Rüte
 - Rütistrasse, Bezirk Appenzell

3. Die Aufnahme und Entlassung der Strassen erfolgt nur, wenn für alle aufzunehmenden Strassen Bezirksbeschlüsse zur gleichzeitigen Entlassung aus ihrem Netz und für alle abzugebenden Strassen Bezirksbeschlüsse zur gleichzeitigen Aufnahme in ihre Netze vorliegen. Fehlt ein Beschluss, entfällt die Aufnahme ins Staatsstrassennetz und die Entlassung aus dem Staatsstrassennetz für alle Strassen.

4. Der Kanton leistet für Strassen, die per 1. Mai 2011 aus dem Staatsstrassennetz entlassen werden und neu ins Bezirksstrassennetz aufgenommen werden, folgende Auslöszahlungen:
- An den Bezirk Appenzell für die Übernahme der Mettlenstrasse Fr. 208'000.--
 - An den Bezirk Appenzell für die Übernahme der Poststrasse Fr. 100'000.--
 - An den Bezirk Appenzell für die Rütistrasse Fr. 67'500.--
 - An den Bezirk Schwende für die Übernahme der Gringelstrasse Fr. 70'000.--
 - An den Bezirk Schwende für die Übernahme des Brüggliwegs Fr. 64'350.--
 - An den Bezirk Rüte für die Eggerstandenstrasse Fr. 1'049'220.--
 - An den Bezirk Rüte für die Dorfstrasse ab Kreuzgarage Fr. 781'760.--
 - An den Bezirk Rüte für die Gaiserstrasse Fr. 37'200.--
5. Die Bezirke leisten folgende Auslöszahlungen für Strassen, die per 1. Mai 2011 neu ins Staatsstrassennetz aufgenommen werden:
- Vom Bezirk Schlatt-Haslen für die Übernahme der Liststrasse Fr. 42'000.--
 - Vom Bezirk Schlatt-Haslen für die Übernahme der Schlatterstrasse Fr. 69'600.--
 - Vom Bezirk Rüte für die Übernahme der Brülisauerstrasse Fr. 872'000.--
 - Vom Bezirk Rüte für die Übernahme der Eichbergstrasse Fr. 729'400.--
 - Vom Bezirk Oberegg für die Übernahme der St. Antonstrasse / Honeggstrasse / Haggenstrasse Fr. 913'970.--
6. Die Zahlungen erfolgen als Nettoleistungen im Mai 2011.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I. Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Übernahme von Strassen ins Staatsstrassennetz und Abgabe von Strassen aus dem Staatsstrassennetz

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) soll auch die Zuteilung von Staats- und Bezirksstrassen bereinigt werden. Nach dem mit der EFS geänderten Art. 3 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 decken die Kantonsstrassen das übergeordnete Strassennetz ab. Andere Strassen von öffentlicher Bedeutung sollen Bezirksstrassen sein.

Die Neudefinierung der Kantons- und Bezirksstrassen führt dazu, dass nun einzelne Strassen oder Strassenstücke von den Bezirken an den Kanton gehen oder umgekehrt vom Kanton an die Bezirke wechseln. Für den Beschluss betreffend Übernahme und Abgabe von bestehenden Strassen ist gemäss Art. 4 des Strassengesetzes der Grosse Rat zuständig.

Nach Art. 6 Strassengesetz in der mit der EFS geänderten Fassung kann für abgetretene Strassen eine Auslösungszahlung vorgesehen werden. Eine solche Zahlung wird fällig, wenn der Zustand der abgegebenen Strasse nicht genügend ist. Das aufnehmende Gemeinwesen soll nicht zusätzlich zur Belastung des laufenden Unterhalts eine latente Schuld wegen ungenügenden Unterhalts übernehmen müssen. Allfällige Auslösungszahlungen sind aufgrund einer systematischen und für alle Objekte gleichen Zustandsermittlung der fraglichen Strassen festzulegen.

Die Strassenübertragungen stehen zwar in einem Zusammenhang mit der EFS, sie betreffen allerdings von ihrer Natur her einmalige Verwaltungsakte. Die Übertragungen und die daraus entstehenden Auslösungszahlungen werden daher dem Grossen Rat separat zugeführt, allerdings gleichzeitig mit der EFS-Vorlage. Die Inkraftsetzung der EFS-Vorlage ist auf den 1. Januar 2011 geplant. Die Übertragung der Strassen und die Leistung der Ausgleichszahlungen sollen dann im Frühjahr 2011 erfolgen.

2. Wechsel von Strassen

Nach heutigem Recht bilden Staatsstrassen das übergeordnete Strassennetz, während Bezirksstrassen vorwiegend dem lokalen Verkehr dienen und in Sammel- und Erschliessungsstrassen unterteilt werden. Als Sammelstrassen nehmen Bezirksstrassen heute durchaus Verbindungsfunktionen im kantonalen Interesse wahr, während es Kantonsstrassen gibt, die eher lokalen Funktionen dienen. Wegen der schwierig abgrenzbaren Kriterien und aufgrund historischer Begebenheiten zeigt sich das heutige Strassennetz funktionell betrachtet als durchmisch.

Um in diesem Bereich wieder eine klarere und systematische Abgrenzung zu erlangen, werden die massgeblichen Bestimmungen im Strassengesetz mit der EFS-Vorlage neu gefasst. Es soll im Einklang mit dem kantonalen Richtplan 2002 (Objektblatt Nr. V. 5 Staatsstrassennetz) eine Bereinigung der Klassierung der Strassen realisiert werden. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Kanton und allen Bezirken hat daher die Zuteilung ins Staatsstrassennetz überprüft. Die Ergebnisse flossen in die EFS-Vorlage ein, nach welcher folgende Strassen Staatsstrassen sind:

1. alle Hauptstrassen;
2. Strassen, die den Kanton verlassen und ausserhalb des Kantons als Staatsstrasse oder als Gemeindestrasse mit regionaler oder überregionaler Verbindungsfunktion weitergeführt werden;
3. Verbindungsstrassen von Ortschaft zu Ortschaft, wobei jede Ortschaft nur Anrecht auf die Aufnahme einer Verbindungsstrasse ins Staatsstrassennetz hat;
4. Strassen, welche touristische Ziele oder Ausgangspunkte zu diesen erschliessen.

Aufgrund der inzwischen durchgeführten Überprüfung des Strassennetzes nach diesen neu definierten Kriterien ergeben sich folgende Wechsel:

Aufnahme ins Staatsstrassennetz:

Zufahrt Brauereiparkplatz (Bezirke Appenzell und Rüte) / Liststrasse (Bezirk Schlatt-Haslen) / Schlatterstrasse (Bezirk Schlatt-Haslen) / Brülisauerstrasse (Bezirk Rüte) / Eichbergstrasse (Bezirk Rüte) / Honeggstrasse (Bezirk Oberegg) / Haggenstrasse (Bezirk Oberegg) / St. Antonstrasse (Bezirk Oberegg)

Entlassung aus dem Staatsstrassennetz:

Mettlenstrasse (Bezirk Appenzell) / Poststrasse (Bezirk Appenzell) / Hirschengasse (Bezirk Appenzell) / Gringelstrasse (Bezirk Schwende) / Hauptgasse (Bezirk Appenzell) / Brüggliweg (Bezirk Schwende) / Eggerstandenstrasse (Bezirk Rüte) / Dorfstrasse ab Kreuzgarage (Bezirk Rüte) / Gaiserstrasse (Bezirk Rüte) / Rütistrasse (Bezirk Appenzell)

Die Beschlüsse für die Abgabe von Bezirksstrassen ins Staatsstrassennetz und allfällig zugehörige Kreditbeschlüsse sind von den Bezirksgemeinden zu fällen. Die Übernahme und Abgabe der Strassen kann kantonsseitig nur erfolgen, nachdem die Bezirksgemeinden die Wechsel genehmigt haben.

Da die Übertragungen der Strassen nur Sinn machen, wenn sich damit tatsächlich eine Bereinigung der Strassenverhältnisse erzielen lässt, sind sie als unabdingbar zusammenhängendes Gesamtpaket konzipiert. Auch die Verteilung der nicht werkgebundenen Mineralsteuer und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe Treibstoffzölle (LSVA) ist abgestimmt auf die geplanten Strassenübertragungen und wäre falsch, wenn diese in erheblichem Umfang unterbleiben würden. Die Bereinigung wird daher nur umgesetzt, wenn alle beteiligten Gemeinwesen den Übertragungen zustimmen. Sollte der Fall eintreten, dass eine oder mehrere Körperschaften die vorgesehenen Strassenwechsel ablehnen, müsste eine neue Lösung gesucht und dem Grossen Rat eine neue Vorlage unterbreitet werden.

3. Auslösungszahlungen

Im Rahmen der Vorlage EFS wird Art. 6 StrG dahingehend ergänzt, dass bei der Übernahme von Bezirks- und Kantonsstrassen in Ausnahmefällen Auslösungszahlungen zu leisten sind. Solche sind auch für die aktuelle Bereinigung des Staatsstrassennetzes vorgesehen. Die Grundlage für die Bezifferung der Auslösungszahlungen bildet der Bericht der Hersche Ingenieure AG "Bewertung der Strassen zur Ermittlung der Auslösungszahlungen" vom 28. Februar 2008. Dieser basiert auf der Norm 640904 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

Alle Strassen und Strassenteile, die im Zuge der EFS aus dem Staatsstrassennetz entlassen werden oder neu aufgenommen werden sollen, wurden in Anwendung der Kriterien gemäss dem genannten Fachbericht untersucht und bewertet. Im Fokus der Beurteilung standen der Zustand der Fahrbahn, Schäden an Kunstbauten und die Funktionstüchtigkeit aller Strassenbestandteile.

Auf der Grundlage der durchgeführten Analyse für die vorgesehenen Strassenwechsel leistet der Kanton für die Strassen und Strassenstücke, die per 1. Mai 2011 aus dem Staatsstrassennetz entlassen werden und neu in Bezirksstrassennetze aufgenommen werden, folgende Auslösungszahlungen:

– An den Bezirk Appenzell für die Übernahme der Mettlenstrasse	Fr. 208'000.--
– An den Bezirk Appenzell für die Übernahme der Poststrasse	Fr. 100'000.--
– An den Bezirk Appenzell für die Rütistrasse	Fr. 67'500.--
– An den Bezirk Schwende für die Übernahme der Gringelstrasse	Fr. 70'000.--
– An den Bezirk Schwende für die Übernahme des Brüggliwegs	Fr. 64'350.--
– An den Bezirk Rüte für die Eggerstandenstrasse	Fr. 1'049'220.--
– An den Bezirk Rüte für die Dorfstrasse in Eggerstanden	Fr. 781'760.--
– An den Bezirk Rüte für die Gaiserstrasse	Fr. 37'200.--

Die Bezirke leisten folgende Auslösungszahlungen für Strassen, die per 1. Mai 2011 neu ins Staatsstrassennetz aufgenommen werden:

– Vom Bezirk Schlatt-Haslen für die Übernahme der Liststrasse	Fr. 42'000.--
– Vom Bezirk Schlatt-Haslen für die Übernahme der Schlatterstrasse	Fr. 69'600.--
– Vom Bezirk Rüte für die Übernahme der Brülisauerstrasse	Fr. 872'000.--
– Vom Bezirk Rüte für die Übernahme der Eichbergstrasse	Fr. 729'400.--
– Vom Bezirk Oberegg für die Übernahme der St. Antonstrasse / Honeggstrasse / Haggenstrasse	Fr. 913'970.--

Die Auslösungszahlungen ergeben folgende Nettogeldflüsse zugunsten von Bezirken und Kanton:

Kanton an Bezirk Appenzell	Fr. 375'500.--
Kanton an Bezirk Schwende	Fr. 134'350.--
Kanton an Bezirk Rüte	Fr. 266'780.--
Bezirk Schlatt-Haslen an Kanton	Fr. 111'600.--
Bezirk Oberegg an Kanton	Fr. 913'970.--

Der Kanton erhält damit insgesamt Fr. 248'940.-- mehr für die Übernahme von Strassen als er infolge von Strassenabtretungen an Auslösungszahlungen zu leisten hat. Da die ganze Vorlage als ein Paket ausgestaltet ist und für den Kanton netto eine Einnahme resultiert, bedarf es keines Kreditbeschlusses.

Zeitpunkt der Übergabe

Abklärungen beim Landesbauamt und den Bezirken haben gezeigt, dass die Übergabe aller Strassen zum gleichen Zeitpunkt sowohl finanziell verkraftbar als auch praktisch durchführbar ist. Im Hinblick auf die vorgängig notwendigen, politischen und rechtlichen Anpassungen der Rahmenbedingungen wurde der Zeitpunkt auf den 1. Mai 2011 angesetzt. Ebenfalls noch im Mai 2011 erfolgen die Auslösungszahlungen zwischen Kanton und Bezirken.

Mit der Übernahme einer Strasse wird die neue Trägerkörperschaft unterhaltspflichtig. Allerdings können mittels Leistungsvereinbarungen unter den Körperschaften davon abweichende Regelungen getroffen werden. Solche zusätzlichen Leistungen wird sich die beauftragte Körperschaft abgelten lassen.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Übernahme von Strassen ins Staatsstrassennetz und Abgabe von Strassen aus dem Staatsstrassennetz einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 20. Oktober 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

Übernahme in das Staatsstrassennetz:



Zufahrt Brauereiplatz von Bezirk Appenzell



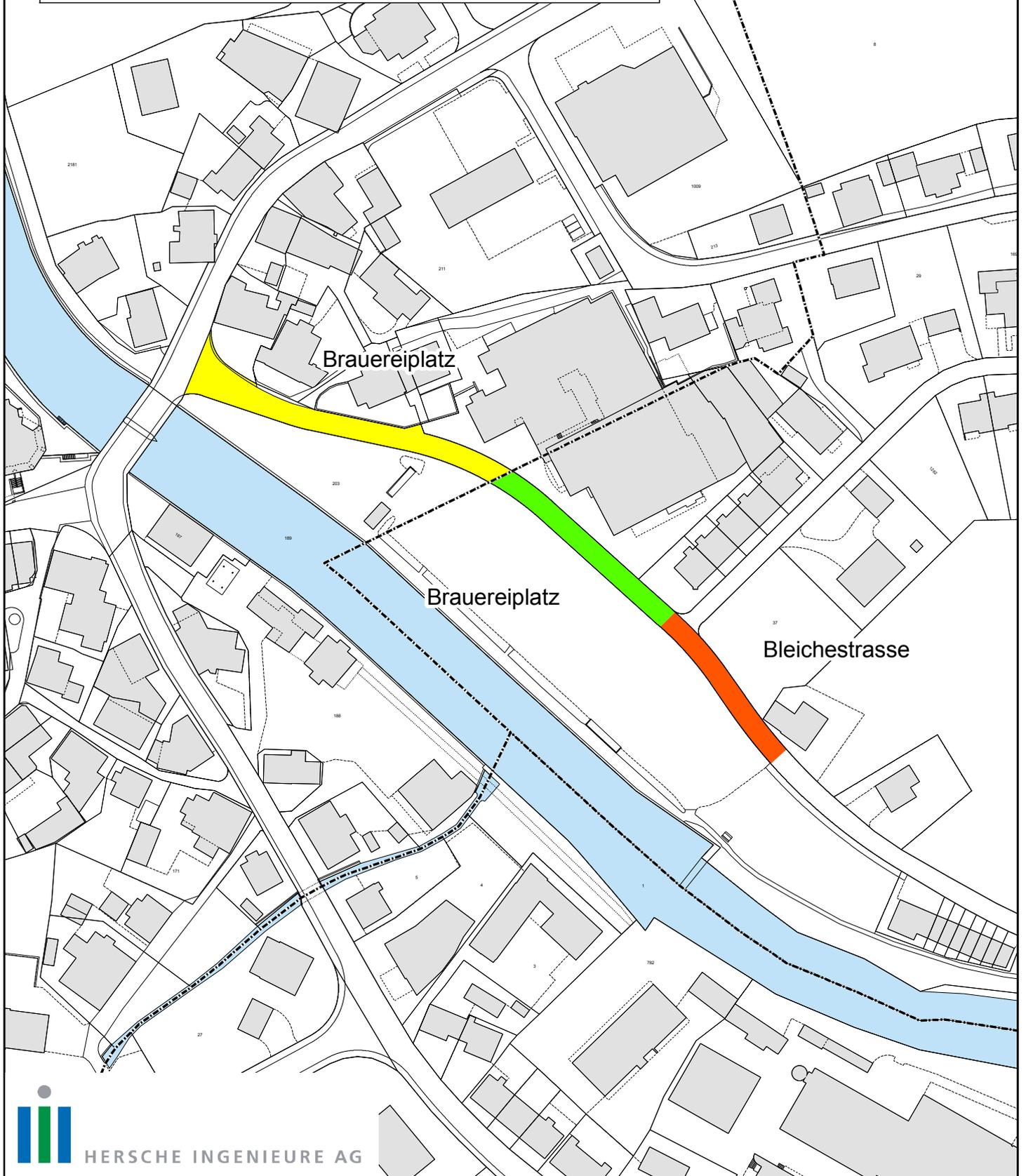
Zufahrt Brauereiplatz von Bezirk Rüte



Bleichestrasse von Bezirk Rüte

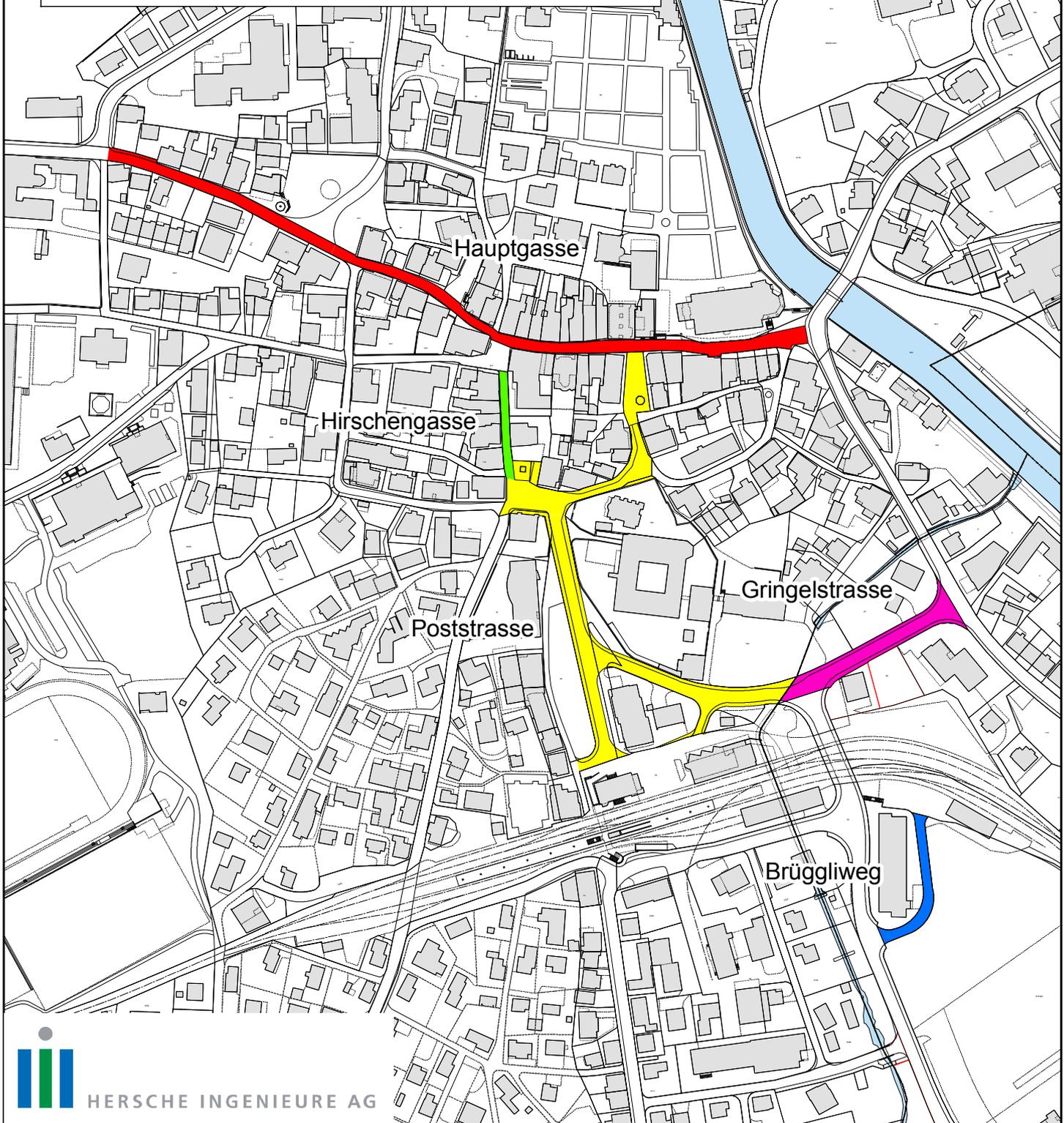
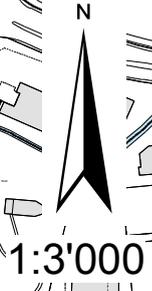


1:1'500



Abgabe aus dem Staatsstrassennetz:

-  Hauptgasse an den Bezirk Appenzell
-  Poststrasse an den Bezirk Appenzell
-  Hirschengasse an den Bezirk Appenzell
-  Gringelstrasse an den Bezirk Schwende
-  Brügglweg an den Bezirk Schwende



Abgabe aus dem Staatsstrassennetz:



Eggerstandenstrasse an den Bezirk Rüte



Gaiserstrasse an den Bezirk Rüte



1:4'000

Gaiserstrasse

Eggerstandenstrasse



Übernahme in das Staatsstrassennetz:

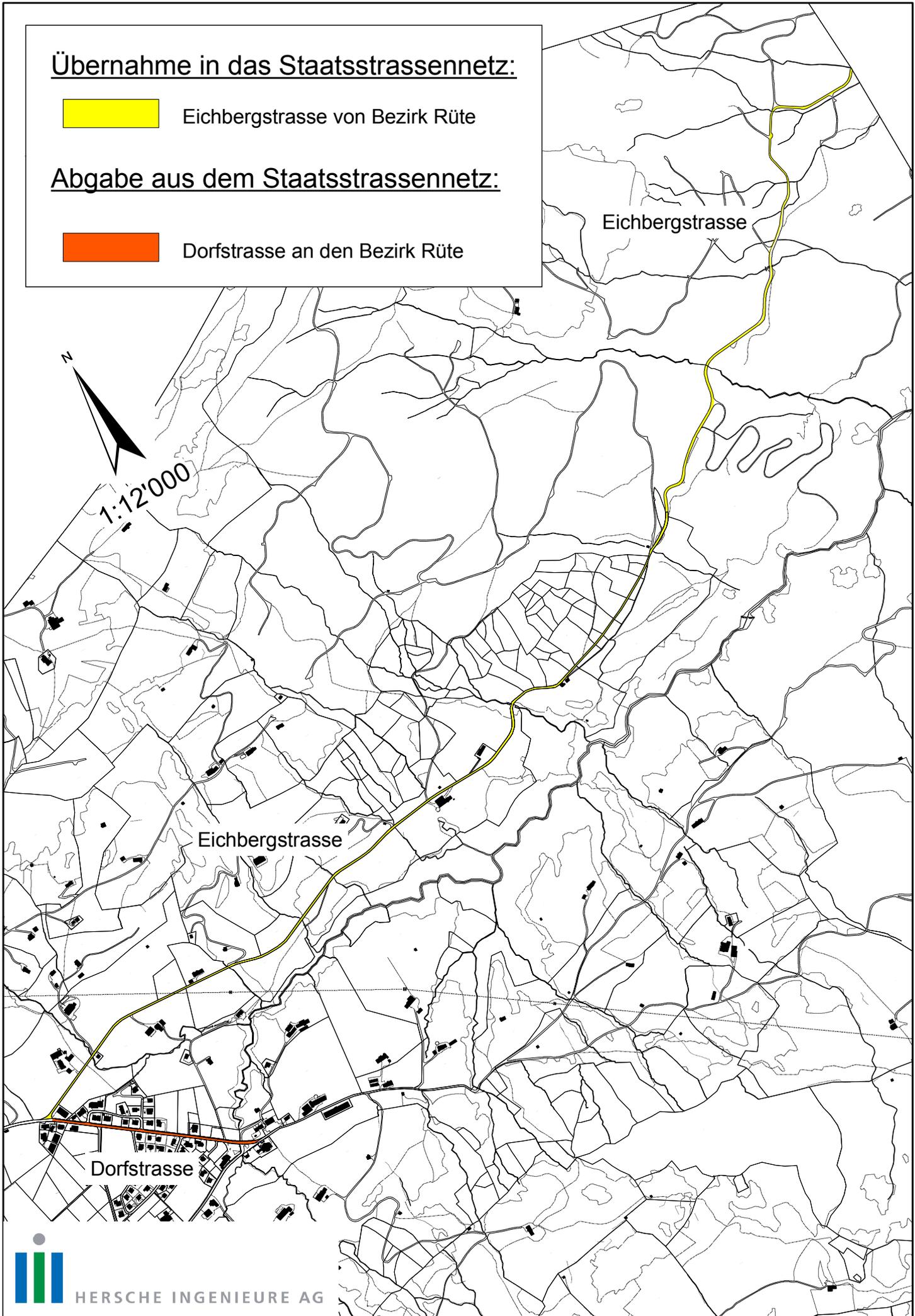


Eichbergstrasse von Bezirk Rüte

Abgabe aus dem Staatsstrassennetz:



Dorfstrasse an den Bezirk Rüte



Übernahme in das Staatsstrassennetz:



Brülisauerstrasse von Bezirk Rüte



1:12'000

Brülisauerstrasse

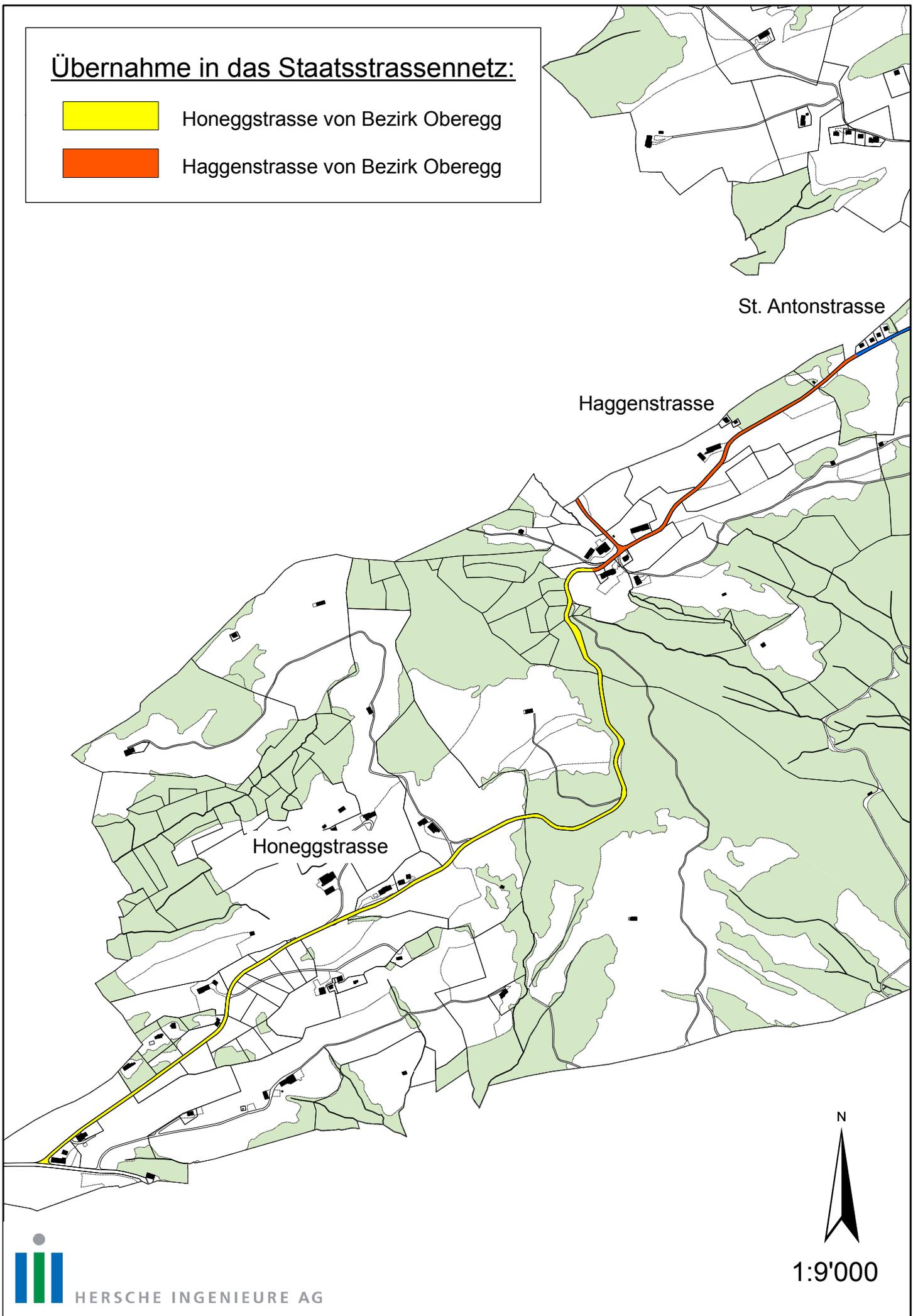
Brülisauerstrasse



Übernahme in das Staatsstrassennetz:

 Honeggstrasse von Bezirk Obereg

 Hagenstrasse von Bezirk Obereg



Übernahme in das Staatsstrassennetz:



Liststrasse von Bezirk Schlatt-Haslen



1:3'000

Liststrasse



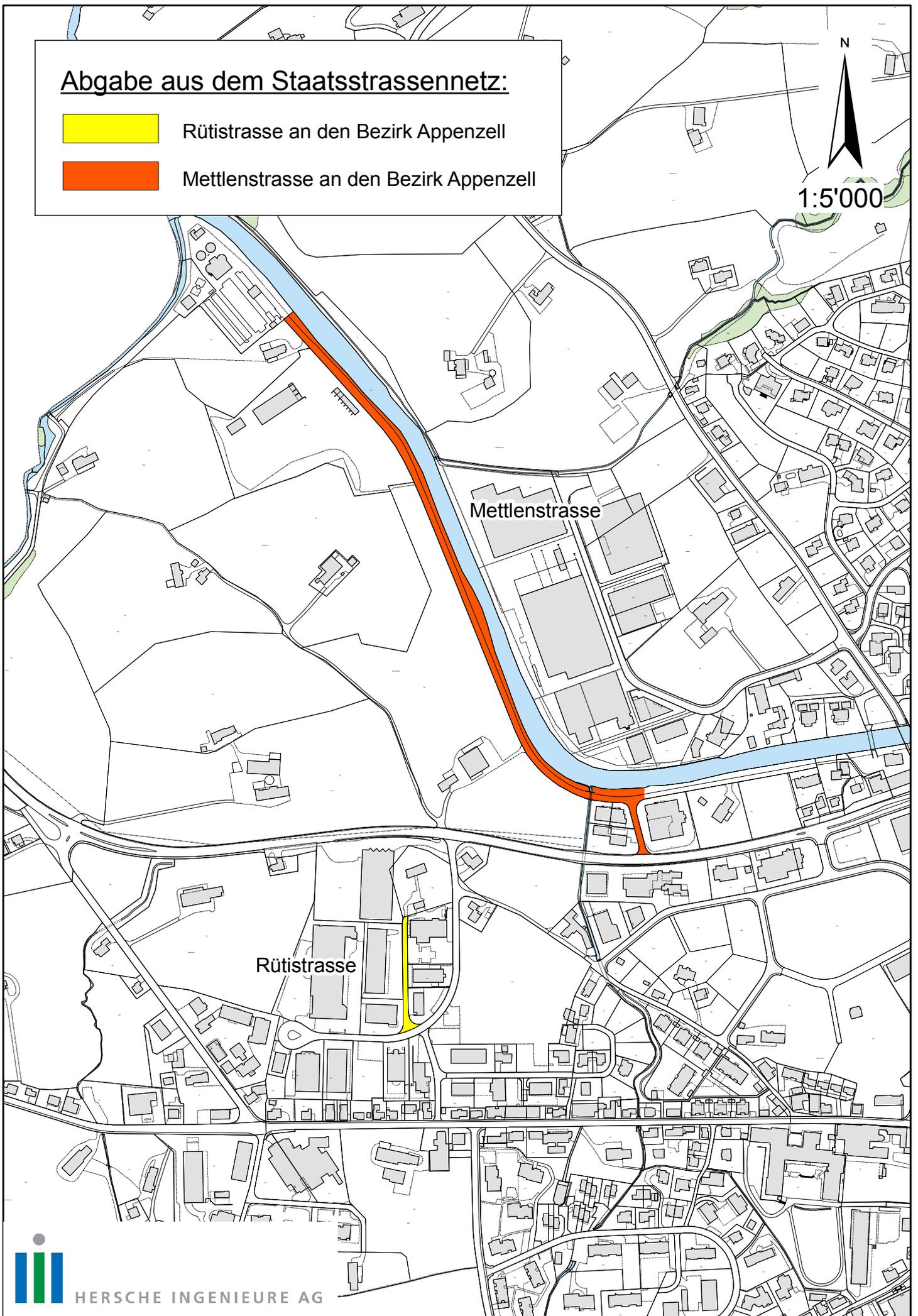
Abgabe aus dem Staatsstrassennetz:



Rütistrasse an den Bezirk Appenzell



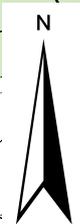
Mettlenstrasse an den Bezirk Appenzell



Übernahme in das Staatsstrassennetz:



Schlatterstrasse von Bezirk Schlatt-Haslen



1:5'000

Schlatterstrasse

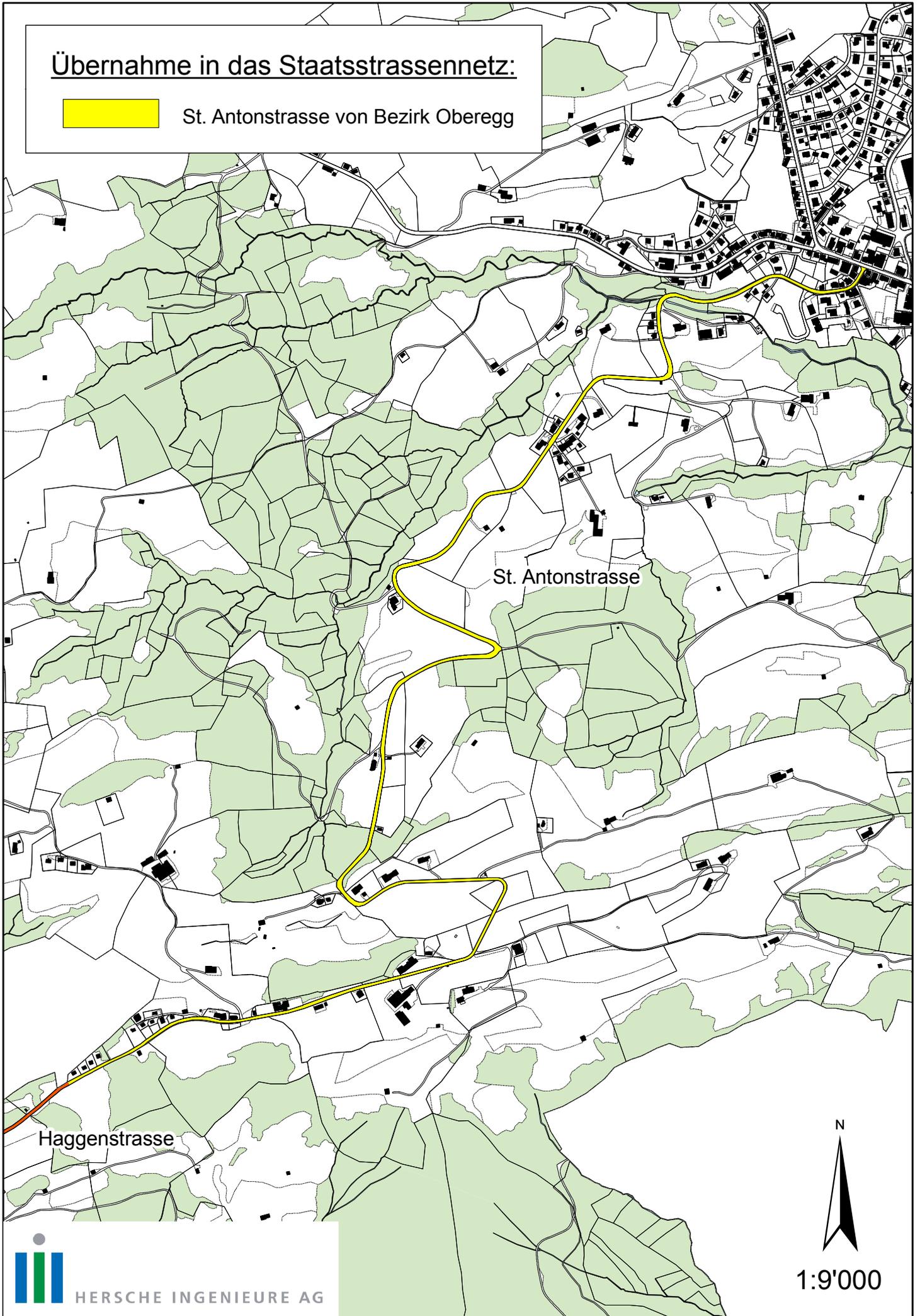


HERSCHE INGENIEURE AG

Übernahme in das Staatsstrassennetz:



St. Antonstrasse von Bezirk Obereg



St. Antonstrasse

Hagenstrasse



1:9'000



Sonderschulkonzept Kanton Appenzel Innerrhoden

von der Standeskommission verabschiedet
am 21. September 2009

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
 - 1.1. Übergang der Verantwortung für die Sonderschulen von der IV zu den Kantonen
 - 1.2. Regelung der während der Übergangszeit
 - 1.3. Sonderschulkonzept als Grundlage der kantonalen Sonderschulregelung
 - 1.4. Verhältnis zum Integrationskonzept
- 2. Grundlagen**
 - 2.1. Rechtliche Grundlagen
 - 2.1.1. Bundesrechtliche Grundlagen
 - 2.1.2. Konkordatsrechtliche Grundlagen
 - 2.1.3. Kantonalrechtliche Grundlagen
 - 2.1.4. Kantonale Entwicklungen im Schulwesen
 - 2.2. Das Bildungssystem des Kantons Appenzell Innerrhoden im Überblick
- 3. Kaskadenmodell**
- 4. Konzept**
 - 4.1. Sonderpädagogisches Angebot im Überblick
 - 4.1.1. Niederschwelliger Bereich
 - 4.1.2. Zwischenschritt für verstärkte Massnahmen: Externe Abklärung
 - 4.1.3. Hochschwelliger Bereich
 - 4.1.3.1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)
 - 4.1.3.2. Pädagogisch-therapeutischer Dienst (PTD)
 - 4.2. Zuweisungsverfahren für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen
 - 4.2.1. Zuweisungs- und Ausführungskompetenzen
 - 4.2.2. Vieraugenprinzip
 - 4.3. Ärztliche Dienste
 - 4.4. Übergangszeit
- 5. Bedarfsplanung**
 - 5.1. Abschätzung des künftigen Bedarfs
 - 5.2. Verfahren für periodische Bedarfsanalysen
 - 5.3. Möglichkeiten einer Sonderschule in Appenzell I.Rh.
- 6. Leistungsverträge und ausserkantonale Zusammenarbeit**
 - 6.1. Instrumente der interkantonalen Zusammenarbeit
 - 6.2. Folgerungen für den Kanton Appenzell Innerrhoden
- 7. Nahtstelle zur ersten beruflichen Ausbildung**
- 8. Grundsätze für berufliche Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals**
- 9. Finanzierung**
- 10. Anpassung von Erlassen**
 - 10.1. Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)
 - 10.2. Gesetzesänderungen zur Umsetzung der NFA und des Sonderschulkonzeptes
- 11. Ausblick**
- 12. Antrag**

Abkürzungsverzeichnis

Grafiken

Literaturnachweis

Anhang 1

1. Einleitung

1.1. Übergang der Verantwortung für die Sonderschulen von der IV zu den Kantonen

Dieses Sonderschulkonzept ist eine Folge der am 28. November 2004 vom Stimmvolk beschlossenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA).

Auf den 1. Januar 2008 hat sich die Invalidenversicherung aus der Regelung und Finanzierung der Sonderschulung vollumfänglich zurückgezogen. Gleichzeitig ist die gesamte rechtliche, fachliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen an die Kantone übergegangen.

Allerdings hat sich der Bund weiterhin bestimmte Regelungskompetenzen vorbehalten, die es im kantonalen Recht zu beachten gilt.

So haben von Bundesrechts wegen alle Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen von Geburt bis zum 20. Altersjahr Anrecht auf besondere Förderung, auch sind aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften integrierende Massnahmen den separierenden nach Möglichkeit und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips vorzuziehen.

Die Unentgeltlichkeit für die schulischen Massnahmen bleibt wie bis anhin aufgrund der entsprechenden Bestimmung der Bundesverfassung gewährleistet.

1.2. Regelung während der Übergangszeit

Die Bundesverfassung räumt den Kantonen für den Erlass eigener Sonderschulnormen eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren bis 2011. Während dieser Übergangsregelung verlangt *Art. 197 Ziff. 2 BV* die Beibehaltung der momentanen Leistungen im sonderpädagogischen Bereich während drei Jahren. Somit können in dieser Zeit die geltende Zuweisungspraxis beibehalten und neue Instrumente erprobt werden. Ab 2011 kann Appenzell Innerrhoden auf diesen Erfahrungen aufbauen. Einerseits können dann Aussagen über die verschiedenen Verfahren und Angebote sowie das Finanzierungsmodell gemacht werden, andererseits wird der Kanton in der Integrationsdiskussion und -umsetzung weiter vorangeschritten sein.

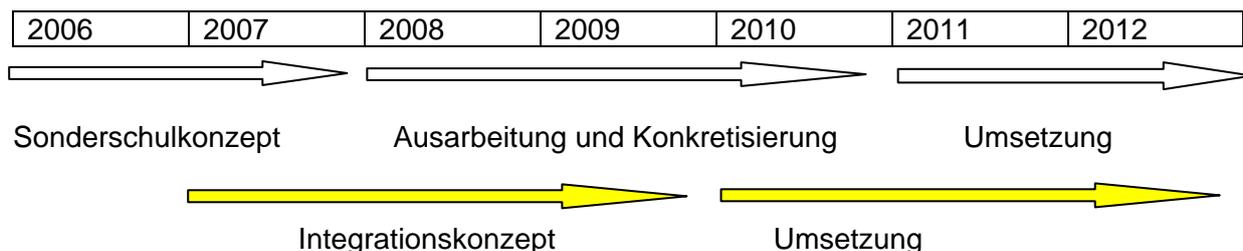
1.3. Sonderschulkonzept als Grundlage der kantonalen Sonderschulregelung

Während der Übergangszeit haben die Kantone ein Sonderschulkonzept zu erstellen, welches als Grundlage für die künftige kantonale Sonderschulregelung dienen soll. Das Konzept soll unter Beachtung der bundesgesetzlichen Vorgaben

- Grundsätze zur Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung darlegen,
- Ausführungen zu Abklärungs- und Zuweisungsabläufen machen,
- Verfahren und Abläufe der Ressourcenzuteilung aufzeigen,
- eine Übersicht über Leistungen und Angebote bieten,
- Notwendigkeit, Formen und Grenzen der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und Institutionen behandeln,
- Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals definieren
- die Kosten dieses Konzeptes schätzen und die Grundsätze seiner Finanzierung festlegen,
- sowie die gesetzgeberische Umsetzung zeigen.

1.4. Verhältnis zum Integrationskonzept

In diesem Konzept werden Vorschläge in Bezug auf zwei zeitliche Dimensionen gemacht. So richtet sich das Konzept in der Hauptsache auf die Übergangsphase von 2008 bis 2011 in Bezug auf die Neuregelung der sonderpädagogischen Angebote, wie dies die Umsetzung der NFA verlangt, aus. In der Folge der bevorstehenden Diskussionen zu Integrationsbestrebungen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in die Regelschule und der Kantonalisierung der Sekundarstufe I werden im Konzept auch Ausführungen eingebunden, die sich auf noch zu erstellende Konzepte für den Kanton ausrichten.



2. Grundlagen

Die Erarbeitung des Sonderschulkonzeptes für den Kanton Appenzell Innerrhoden orientiert sich am übergeordneten Bundesrecht und prüft, wie weit das geltende kantonale Recht zu revidieren ist. Konkordatsrecht wird besprochen, soweit es für Innerrhoden von Belang ist.

2.1. Rechtliche Grundlagen

2.1.1. Bundesrechtliche Grundlagen

Der Grundauftrag an die Kantone im Bereiche der Sonderschule findet sich in Art. 62 Abs. 3 BV. Danach sorgen die Kantone „für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.“

In ähnlicher Weise verpflichtet das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (Behinderungsgleichstellungsgesetz BehiG) die Kantone in Art. 20 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Dabei sollen sie gemäss Abs. 2 mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient. Sie sollen nach Abs.3 insbesondere dafür sorgen, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

Gemäss Art. 48a Abs. 1 lit. i BV kann der Bund im Aufgabenbereich „Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden“ interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten, wobei die Allgemeinverbindlicherklärung in der Form eines Bundesbeschlusses erfolgt und das Gesetz die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung und für die Beteiligungsverpflichtung festlegt und das Verfahren regelt.

Was als Invalide in diesem Zusammenhange verstanden wird, regelt sich nach dem Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht vom 6. Oktober 2000, das in Art. 8 Abs. 2 festhält, dass nichterwerbstätige Minderjährige als invalid gelten, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

Gestützt auf diese Definition der Invalidität fordert das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG), dass jeder Kanton zu gewährleisten hat, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (Art. 2). Zu diesem Zweck können sie solche Institutionen, die für die Umsetzung des Grundsatzes nach Artikel 2 nötig sind selbst schaffen oder anerkennen, unabhängig davon, ob diese Institutionen innerhalb oder ausserhalb des Kantonsgebietes stehen. Art. 7 verlangt von den Kantonen ausserdem, dass sie sich soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution beteiligen, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt. Findet eine invalide Person keinen Platz in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten Institution, die ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht, so hat sie Anspruch darauf, dass der Kanton sich im Rahmen von Absatz 1 an den Kosten des Aufenthalts in einer anderen Institution beteiligt, welche die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 erfüllt.

2.1.2. Konkordatsrechtliche Grundlagen

Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

Die IVSE ist momentan das einzige Regelwerk, das die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der sozialen Einrichtungen regelt. Für den Kanton Appenzell Innerrhoden ist die IVSE insofern von Bedeutung, als der Kanton bis heute keine eigenen Sonderschulen führt und er daher alle stationären sonderpädagogischen Angebote anderer Kantone in Anspruch nehmen muss. Die Vereinbarung steht gegenwärtig in Revision.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich

Die Vereinbarung definiert einen gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten sonderpädagogischen Massnahmen. Diese Vereinbarung ist noch nicht in Kraft.

2.1.3. Kantonalrechtliche Grundlagen

Auf kantonaler Ebene sind das Schulgesetz vom 25. April 2004, die Schulverordnung vom 21. Juni 2004 sowie der Landesschulkommissionsbeschluss vom 18. Mai 2005 wegweisend.

Das Schulgesetz verleiht in Art. 12 den behinderten Kindern das Recht auf Sonderschulung und verpflichtet den Kanton, die hierzu notwendigen Massnahmen zu treffen. Die Kompetenz, ein Kind in die Sonderschule einzuweisen, steht dem Schulrat nach Kostengutsprache durch die Standeskommission einer Sonderschule zu.

Art. 12 Abs. 3 überträgt der Landesschulkommission die Aufsicht im Bereich der Sonderschulen. Gemäss Art. 63 übernimmt der Kanton die Kosten der Sonderschulen. Er kann von den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge verlangen, die sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausrichten und höchstens die Hälfte der vom Kanton zu tragenden Lasten decken dürfen.

Hinsichtlich des schulpsychologischen Dienstes hält Art. 74 fest, dass dieser Dienst vom Erziehungsdepartement geführt wird. Er ist für die Schüler unentgeltlich. Die Standeskommission kann die Schulgemeinden zu angemessenen Beiträgen verpflichten. Zur Behandlung von Kindern mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensauffälligkeiten bietet das Departement gemäss Art. 75 pädagogisch-therapeutische Dienste an. Es kann zu diesem Zwecke auch spezialisierte Dienste anderer Institutionen beziehen. Für die Abklärung, Behandlung und Beratung von Kindern mit Sprachstörungen bietet das Departement einen logopädischen Dienst an.

Sofern der Schulrat, bzw. die Lehrkräfte beim Departement pädagogisch-therapeutische oder andere geeignete Massnahmen beantragen, ist die Inanspruchnahme dieser Dienste für die Schüler unentgeltlich.

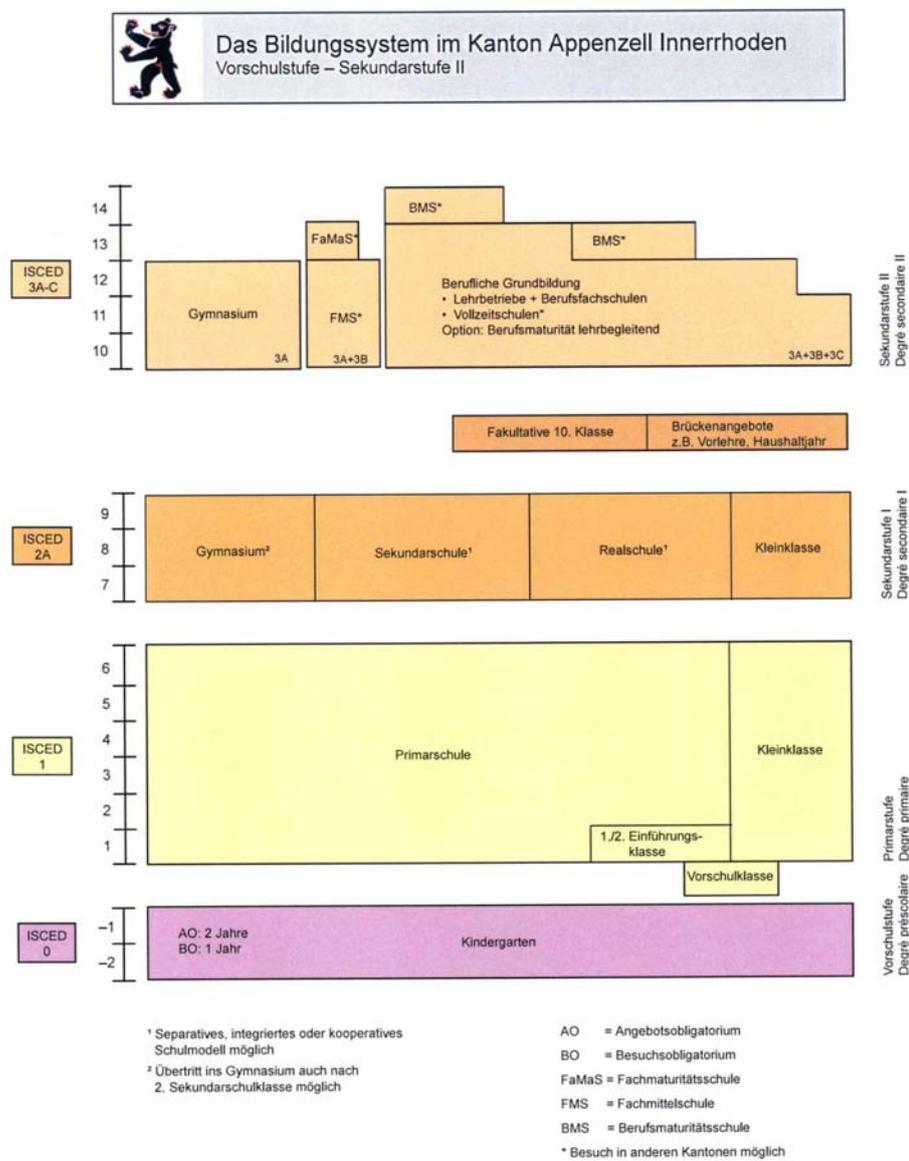
Für die selbständige Berufsausübung im psychologisch-therapeutischen Bereich gelten die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung. Für die Tätigkeit in den Schulen ist eine Bewilligung der Landesschulkommission erforderlich.

2.1.4. Kantonale Entwicklungen im Schulwesen

Gegenwärtig ist ein Konzept über die *Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen* in Erarbeitung. Diesem Integrationskonzept wird im Sonderschulkonzept im Grundsatz Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der NFA im Kanton steht aber auch die Reorganisation der innerkantonalen Finanzflüsse zur Diskussion, welche die Finanzierungsart der sonderpädagogischen Massnahmen massgebend beeinflussen kann.

2.2. Das Bildungssystem des Kantons Appenzell Innerrhoden im Überblick



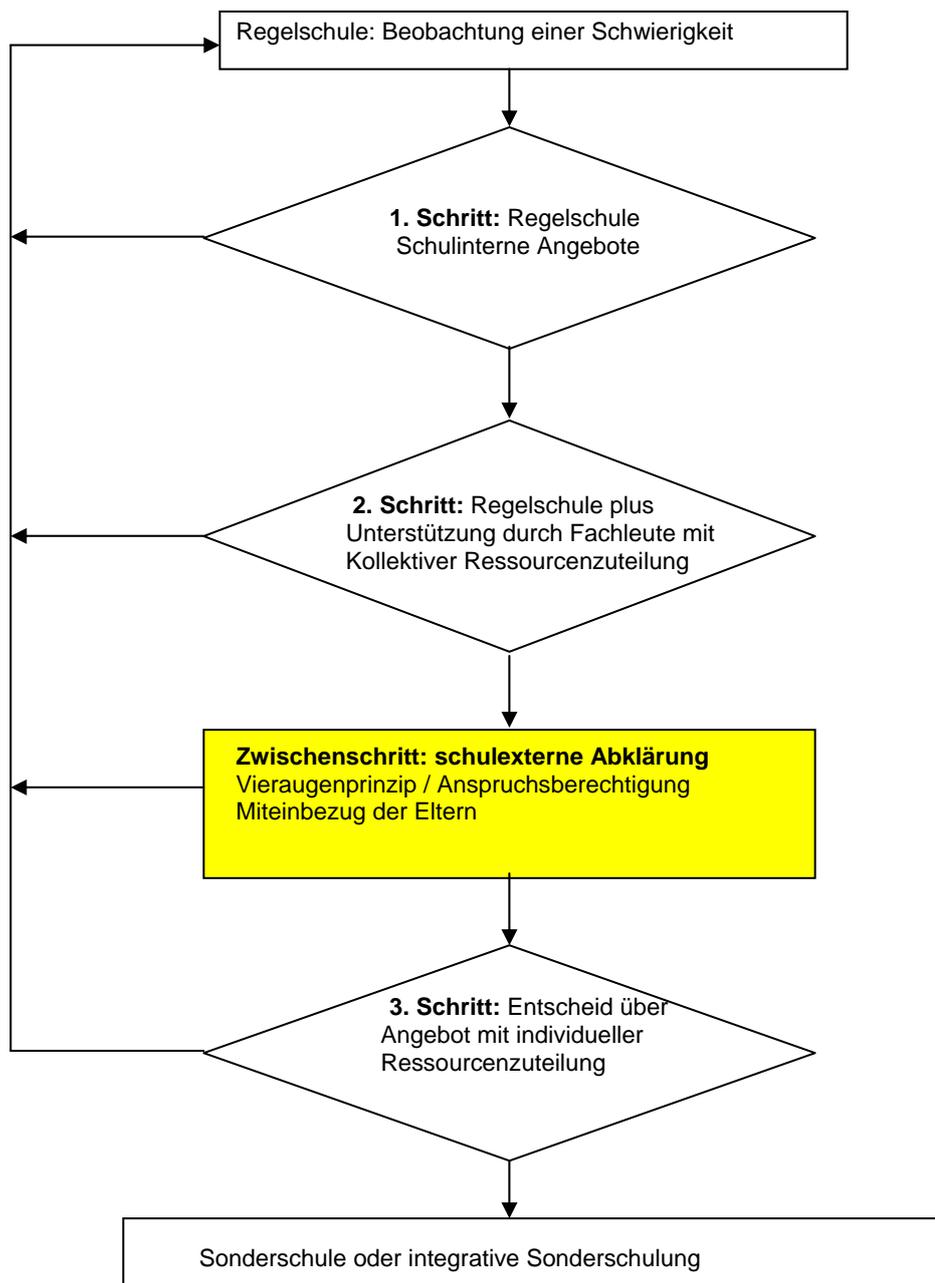
Grafik 1

Schuljahr 2006/2007/EDK-IDES
In Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden erstellt
www.ai.ch

3. Kaskadenmodell

Das Kaskadenmodell der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) dient als Orientierungsrahmen und zeigt auf, wie künftig die obligatorischen Bildungsstufen aussehen könnten.

Das Kaskadenmodell sieht ein Dreischritteverfahren vor:



Grafik 2

Die Grundgedanken der im Kaskadenmodell aufgezeigten Schritte können im Ansatz für das Sonderschulkonzept für den Kanton Appenzell Innerrhoden angewendet werden.

Wegleitend für das vorliegende Konzept sind aus dem Kaskadenmodell folgende Grundgedanken:

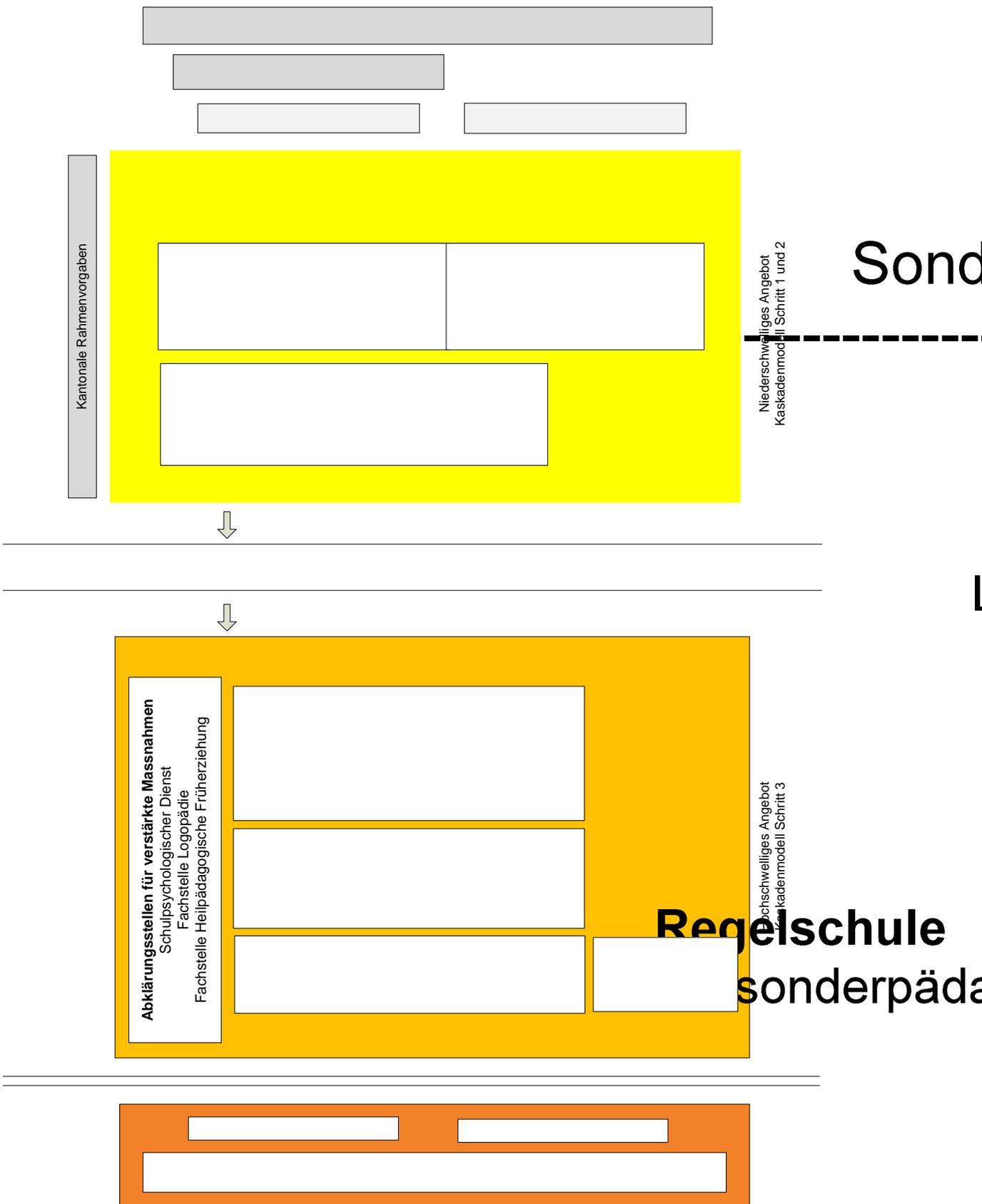
- Kinder und Jugendliche mit besonderen Bildungsbedürfnissen ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben das Recht auf ein angemessenes sonderpädagogisches Angebot.
- Die Feststellung besonderer Bildungsbedürfnisse erfolgt im Rahmen eines kantonalen Verfahrens.
- Sind die in der Regelklasse getroffenen Massnahmen ungenügend für die angemessene Förderung eines Kindes mit besonderen Bildungsbedürfnissen, ist mit Hilfe einer vertieften Abklärung über die über verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zu entscheiden.

Obwohl das Konzept sich an den Grundgedanken des Kaskadenmodells orientiert, werden in den Abläufen und Verfahren den Eigenarten des Kantons angemessene Anpassungen vorgenommen.

4. Konzept

4.1. Sonderpädagogisches Angebot im Überblick

Die Grafik1 bildet einen Gesamtüberblick über das Bildungssystem, die verschiedenen Angebote im sonderpädagogischen Bereich wie die bereits bestehenden unterstützenden Massnahmen im Kanton ab. In der Folge werden das sonderpädagogische Angebot im Einzelnen ausgeführt sowie die Anspruchsberechtigung und die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im Detail beschrieben.



Grafik 3

4.1.1. Niederschwelliger Bereich

Der in der Grafik gelb unterlegte Block (Kaskadenmodell Schritt 1 und 2) definiert die Regelschule mit ihren zusätzlich unterstützenden Massnahmen, welche der Regelschule in einem niederschweligen Bereich zur Verfügung stehen.

Im niederschweligen Bereich werden Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen in Oberegg in der Regelklasse beschult, es besteht jedoch die Möglichkeit die Einschulungsklasse in Heiden zu besuchen. Für die Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen in Oberegg steht eine Schulische Heilpädagogin im Umfang von 100 Stellenprozenten zur Verfügung.

Im inneren Landesteil werden Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen in „besonderen Einschulungsformen“ (Einführungsklasse und Vorschule) sowie in vier Kleinklassen für die Primar- und Oberstufe beschult. Diese Angebote im niederschweligen Bereich werden zentral von der Schulgemeinde Appenzell geführt und von allen Schulgemeinden nach Massgabe der Anzahl der Schüler finanziell mitgetragen. Der Kanton subventioniert die Kleinklassen im Umfang von 20% der Kosten.

Die heutige Regelschule ist im inneren Landesteil noch nicht auf eine umfassende Integration vorbereitet. Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen in die Regelklassen braucht es ein Integrationskonzept, das die genauen Rahmenbedingungen definiert. Dieses Integrationskonzept wird gegenwärtig erarbeitet. Dabei wird auch die Weiterführung der Kleinlasse, der Einführungs- und Vorschulklasse für Kinder mit leichtem bis mittelschwerem Förderbedarf diskutiert. Der Einsatz eines Schulischen Heilpädagogen vor Ort, wie dies in Oberegg bereits der Fall ist, ist unabdingbar. In diesem Sinne würde im obigen Gesamtüberblick im niederschweligen Bereich jeder Schule ein gewisser Pool an Schulischer Heilpädagogik zugesprochen. Die Zuweisung von Förderung geschieht dann vor Ort und ist somit flexibel und rasch einsetzbar. Die Förderung reagiert auf zeitlich begrenzte Lern- und Verhaltensprobleme aber auch bei andauernden Leistungsproblemen.

Trotzdem kann gesagt werden, dass im Kanton bereits einige bedeutsame Angebote für eine gute Unterstützung der Regelschule geschaffen wurden. So leistet das Angebot „Deutsch als Zweitsprache“, welches als Poollösung jeder Primarschule in Appenzell zugesprochen wird, einen wesentlichen Beitrag zur Integration von fremdsprachigen Kindern. Die Einführung der schulischen Sozialarbeit ab Sommer 2008 im Umfang von 50 Stellenprozent für die Schulgemeinden Appenzell und Oberegg ist eine hilfreiche Unterstützung in der sozialpädagogischen Arbeit und unterstützt die Regelschule in schwierigen Situationen.

Die Sozialberatungsstelle steht allen, Kindern und Jugendlichen, Eltern und Lehrpersonen, als kostenloses Angebot zur Verfügung.

4.1.2. Zwischenschritt für verstärkte Massnahmen: Externe Abklärung

Für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen ist im Sinne eines Zwischenschrittes eine externe Abklärung vorgesehen. Eine solche Abklärung kommt dann zum Tragen, wenn ein Kind oder Jugendlicher nachweislich mit dem bestehenden Angebot vor Ort dem Unterricht nicht mehr folgen kann.

Abklärung und Empfehlung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen erfolgen über die kantonalen Dienste. Die Dienste stehen für die Abklärung von allen Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen im Kanton zur Verfügung. Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt durch die zuständige Lehrkraft, in Ausnahmefällen durch die Inhaber der elterlichen Sorge. Die Anordnung empfohlener Massnahmen obliegt dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

Dieser Zwischenschritt dient der Abklärung des Anspruchs auf sonderpädagogische Massnahmen, wie dies in Kapitel 3 des Konkordats über die interkantonale Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich formuliert wird:

„Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnhaft sind, haben das Recht auf angemessene Angebote im sonderpädagogischen Bereich, sofern:

- besondere Bildungsbedürfnisse im Rahmen eines kantonalen Verfahrens festgestellt worden sind
- eine Behinderung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil der Sozialversicherung vorliegt.

Besondere Bildungsbedürfnisse liegen vor, wenn:

- Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule nachweislich nicht oder nicht mehr folgen können;
- bei Kindern vor der Einschulung ersichtlich ist, dass sie ohne verstärkte Unterstützung in der Regelschule voraussichtlich nicht werden folgen können.¹ „

4.1.3. Hochschwelliger Bereich

Unter hochschwelligem Massnahmen sind verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zu verstehen. In der Grafik handelt es sich um den orange unterlegten Block (Kaskadenmodell Schritt 3). In diesem Bereich werden alle Angebote, die über eine schulexterne Abklärung zugewiesen werden können, aufgeführt sowie die zuständigen Abklärungsstellen und Entscheidungsinstanzen im Kanton definiert.

4.1.3.1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der Schulpsychologische Dienst ist ein kantonaler Dienst und steht allen Schulgemeinden als Abklärungs- und Beratungsstelle offen. Die Dienstleistungen des Schulpsychologischen Dienstes werden vom Kanton finanziert.

Die Tätigkeitsbereiche des Schulpsychologischen Dienstes werden sich mit der Umsetzung der NFA nur unwesentlich verändern. Ihm wird jedoch eine höhere Verantwortung im Bereich der Diagnostik und der Empfehlungspraxis zukommen. Das bis anhin geltende Verfahren über die IV-Verfügung entfällt. Die Empfehlung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen wird auf einem noch im Detail zu entwickelnden Verfahren basieren. In unserem Kanton mit einem Einpersonenbetrieb im Schulpsychologischen Dienst bedeutet dies eine grosse Verantwortung und bedingt die Entwicklung eines klaren und differenzierten Diagnose- und Empfehlungsverfahrens.

Über die Umsetzung der Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes entscheidet das Departement mit Ausnahme der Zuweisung in eine Sonderschule, welche von der Ständekommission verfügt wird.

Der SPD ist Fachstelle im Bereich der Sonderschulen. Er verfügt über einen Überblick über die verschiedenen Angebote in den angrenzenden Kantonen. Er pflegt eine enge Zusammenarbeit vor allem mit denjenigen Institutionen, die mehrere Kinder und Jugendliche des

¹ vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich der EDK, 2006

Kantons aufnehmen und beschulen. Er informiert sich über die aktuellen Tendenzen und Entwicklungen der integrativen Sonderschulung und leitet davon mögliche Konsequenzen für den Kanton Appenzell Innerrhoden ab.

Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Massnahmen arbeitet er eng mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons sowie entsprechenden Diensten anderer Kantone zusammen.

Im niederschweligen Bereich kann der Schulpsychologische Dienst wie bis anhin beratend, im Einschulungsverfahren als Gutachter, beigezogen werden. Bei „Runden Tischen“ kann er als unabhängige und unparteiische Fachstelle beigezogen werden.

4.1.3.2. Pädagogisch-therapeutischer Dienst (PTD)

Der Pädagogisch-therapeutische Dienst ist ein kantonaler Dienst. Er umfasst einerseits die Fachstellenleitung im Bereich Logopädie, andererseits die Fachstellenleitung im Bereich der therapeutischen Einzelfördermassnahmen (Legasthenie, Dyskalkulie, Förderunterricht, Begabtenförderung², Wahrnehmungstherapie, Audiopädagogik). Im Bereich Logopädie ist der PTD auch Abklärungsstelle. Die Anmeldung erfolgt durch die Lehrkraft bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge. Der PTD bietet verschiedene Therapien an, die vom Kanton finanziert werden.

Der Pädagogisch-therapeutische Dienst koordiniert die vom Departementsvorsteher angeordneten Therapien und Massnahmen in den oben genannten Bereichen. Die audiopädagogischen Massnahmen wie die wahrnehmungstherapeutischen Massnahmen sind ausserkantonale Angebote, die über den PTD koordiniert werden.

Der PTD würde somit Fachpersonen für Massnahmen in den Bereichen Logopädie und Einzelförderung (Legasthenie, Dyskalkulie, Förderunterricht, Begabtenförderung) beschäftigen.

Neu soll dem PTD die Fachleitung der **Heilpädagogischen Früherziehung**, die bis anhin von der IV in Zusammenarbeit mit dem HPD St. Gallen (Heilpädagogischer Dienst St. Gallen) wahrgenommen wurde, übertragen werden.

Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) richtet sich an Kinder vom Säuglingsalter bis längstens zum Schuleintritt (1. Primarschulklasse), bei denen die Entwicklung auffällig verläuft, bei denen eine Behinderung besteht oder bei denen mit einer Behinderung gerechnet werden muss. Sie betreut das Kind zuhause in seinem gewohnten Umfeld und will dem Kind möglichst optimale Entwicklungsbedingungen schaffen. Die Heilpädagogische Früherziehung unterstützt, berät und stärkt Eltern und andere Erziehungsverantwortliche im erzieherischen Alltag.

Da die Kinderbetreuung vor Beginn der Schulpflicht nicht Gegenstand der Schulgesetzgebung ist und auch nicht werden soll, sondern in den Bereich der Förderung des Kindeswohls gehört, ist die Heilpädagogische Früherziehung an sich nicht Sache des Erziehungsdepartementes, sondern des Gesundheits- und Sozialdepartementes (GSD) bzw. der Vormundschaftsbehörden. Die sachlogisch richtige Zuordnung der HFE in das GSD wird mindestens bei Einführung dieses Konzepts nicht verwirklicht, vielmehr wird die Zuständigkeit dem Erziehungsdepartement übertragen. Der Grund liegt in der Tatsache begründet, dass die Fachaufsicht aus fachlichen Gründen beim PTD angesiedelt wird, und diese Amtsstelle dem Erziehungsdepartement untersteht.

² Die Begabungsförderung ist Gegenstand eines eigenen Förderkonzepts

Der Kanton kann die Heilpädagogische Früherziehung selbst anbieten, organisieren oder einer dritten Organisation, sei es einem anderen Kanton oder einer anderen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Institution übertragen.

Das Erziehungsdepartement hat am 2. April 2009 eine Vereinbarung mit dem Departement Bildung des Kantons Appenzell A.Rh. über die Heilpädagogische Früherziehung abgeschlossen, wonach die Heilpädagogische Früherziehung der Innerrhoder Kinder durch das Zentrum für schulpsychologische und pädagogisch – therapeutische Dienste in Herisau übernommen wird. Dieser Vertrag gilt ab dem 1. August 2009 und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende des Schuljahres, d.h. Ende Juli, gekündigt werden.

Der Umfang und die Art der Betreuung im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung von Kindergartenkindern hängen von der Einführung der Integrativen Schulungsform im Kanton ab. Sie müssen bei deren Einführung neu festgelegt werden.

Anordnende Behörde ist das Erziehungsdepartement. Die Kosten der Massnahmen trägt dementsprechend der Kanton.

Dieses Konzept führt zu einer vollständigen Entlastung der Schulgemeinden im Bereiche der pädagogisch – therapeutischen Dienste: Abklärungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Kantons. Beratungen und therapeutische oder logopädische Massnahmen gehen, wenn sie von der zuständigen Amtsstelle angeordnet worden sind, vollumfänglich zu Lasten des Kantons. Massnahmen, die von den Eltern zu Gunsten ihrer Kinder in Anspruch genommen werden, obwohl keine entsprechende amtliche Anordnung vorliegt, gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

4.2. Zuweisungsverfahren für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen

Für alle verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen ist, gemäss der Abgrenzung zwischen nieder- und hochschwelligen Massnahmen, eine Abklärung beim Schulpsychologischen oder Pädagogisch-therapeutischen Dienst notwendig. Alle Massnahmen in diesem Bereich sind individuelle Ressourcenzuweisungen und stehen dem einzelnen Kind direkt zu. Im Gegensatz dazu steht die kollektive Ressourcenzuteilung (siehe Kaskadenmodell Schritt 2) der Schule als Ganzer zur Verfügung.

Bei einer integrativen Beschulung würde unter die kollektive Ressourcenzuteilung ebenfalls das Angebot der Schulischen Heilpädagogin fallen.

4.2.1. Zuweisungs- und Ausführungskompetenzen

Massnahme	Bearbeitende Stelle	Anordnende und finanzierende Instanz
1. Dyskalkulietherapie	SPD	Erziehungsdepartement
2. Legasthenietherapie	SPD	Erziehungsdepartement
3. Förderunterricht ³	SPD	Erziehungsdepartement
4. Sonderschulung in einer Sonderschulinstitution	SPD	Standeskommission nach Rücksprache beim Schulrat
5. Integrative Sonderschulung	SPD	Standeskommission nach Rücksprache beim Schulrat
6. Logopädie	PTD	Erziehungsdepartement
7. Audiopädagogische Massnahmen	PTD, eventuell durch eine ausserkantonale vom PTD bezeichnete Stelle ⁴	Erziehungsdepartement, bei Zuweisung in eine Sonderschule: Standeskommission
8. Wahrnehmungstherapie	PTD, eventuell durch eine ausserkantonale vom PTD bezeichnete Stelle ⁵	Erziehungsdepartement, bei Zuweisung in eine Sonderschule: Standeskommission
9. Massnahmen für Sehbehinderte und Blinde	PTD, eventuell durch eine ausserkantonale vom PTD bezeichnete Stelle ⁶	Erziehungsdepartement, bei Zuweisung in eine Sonderschule: Standeskommission
10. Heilpädagogische Früherziehung	PTD, eventuell durch eine andere vom PTD bezeichnete Stelle	Erziehungsdepartement

4.2.2. Vieraugenprinzip

Die Beachtung Vieraugenprinzips kann mit dieser Lösung nicht vollumfänglich gewährleistet werden.

In Bereich der Logopädie sind Abklärungsstelle und Leistungserbringer identisch.

Im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung, der Audiopädagogik sowie der Wahrnehmungstherapie sind Abklärungsstelle und Leistungserbringer ebenfalls identisch, bedürfen jedoch für die Umsetzung der Massnahme noch der Bewilligung des Departementes bzw. des Schulrates.

Die nicht vollständige Verwirklichung des Vieraugenprinzips macht eine klare und transparente Bedarfsplanung und eine periodische Bedarfsanalyse unabdingbar. In der Bedarfsplanung kann auch eine Pauschalierung der zur Verfügung stehenden Ressourcen als Steuerungselement eingesetzt werden. Diese muss periodisch überprüft werden.

³ Der Förderunterricht ist eine zeitlich begrenzte Fördermassnahme in den Fächern Deutsch oder Mathematik. In einzelnen Fällen ist eine Förderung in beiden Fachbereichen notwendig. Diese Massnahme würde bei der Umstellung auf eine integrative Schulungsform (ISF) dem Schulische Heilpädagogen vor Ort übertragen und somit in den niederschweligen Bereich fallen. Ebenfalls überprüft werden soll eine teilweise Übertragung der Begabtenförderung in den Aufgabenbereich der Schulischen Heilpädagogin.

⁴ z.B. Sprachheilschule St. Gallen

⁵ z.B. Zentrum für Wahrnehmungsstörungen St. Gallen

⁶ z.B. Ostschweizer Blindenfürsorgeverein OBV

4.3. Ärztliche Dienste

Hinsichtlich Früherfassung und Frühdiagnostik kommt vor allem bei medizinischen Fragestellungen den Kinderärzten aber auch den Hausärzten eine wichtige Rolle zu. Für Kinder im Schulalter übernehmen die Ärzte eine wichtige Untersuchungs- und Beratungsfunktion. Eine gute Zusammenarbeit von wem mit wem ist für das Wohl des Kindes äusserst wichtig.

4.4. Übergangszeit

In der bereits erwähnten Übergangszeit bis Ende 2010 ist die bisherige für die IV-Leistungen konzipierte Praxis vollumfänglich weiterzuführen. Gleichzeitig kann in dieser Übergangszeit auch geprüft werden, ob an dieser Praxis weiterhin festgehalten werden kann oder ob neue Beurteilungskriterien berücksichtigt werden müssen. Neue Beurteilungskriterien werden transparent evaluiert, ein Systemwechsel in der Prüfung der Anspruchsberechtigung unterliegt der Antragstellung an die Standeskommission als kostengutsprechende Behörde.

Der konkrete Anspruch auf individuelle Massnahmen basiert auf einem formellen Entscheid, der im Rahmen eines nach kantonalem Recht geregelten Verfahrens zu fällen ist.

Die nachstehende Tabelle erfasst den Stand der sonderpädagogischen Angebote im Kanton gemäss dem Geschäftsbericht von 2008. Die Angaben im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Bereich sowie der heilpädagogischer Früherziehung wurden anhand der Angaben der Ausführungsstellen erhoben.

Kosten 2008

Angebot	Anzahl Kinder	Leistungserbringer	Finanzierung	Kosten
PTD Total				827'040
Schulgemeinden				184'130
Kanton				642'910
Logopädie	106	PTD	Kanton+Schulgemeinde	
Einzelfördermassnahmen (Legasthenie, Dyskalkulie, Förderunterricht)	182	PTD	Kanton+Schulgemeinde	
Heilpädagogische Früherziehung	10	HPD	Kanton	150'000
Sonderschulen	29	div. Institutionen	Kanton	2'794'000

Um eine Aussage über den zukünftigen Bedarf machen zu können, müssen die in der Tabelle aufgeführten Zahlen in Relation zu den vergangenen Jahren gesetzt werden.

Im Bereich der Logopädie ist in einem Zeitraum von 2002-2008 ein stetiger Aufwärtstrend festzustellen (20%-30%).

Des Weiteren muss für die Bedarfsplanung die demografische Entwicklung berücksichtigt werden. Der Schülerschaft des Kantons Appenzell Innerrhoden wird in den nächsten fünf Jahren um 15% sinken. Die kleinen Landschulgemeinden werden als erste diese Entwicklung zu spüren bekommen und ihre Schulorganisation dementsprechend anpassen müssen.

Sollte die Integrative Schulungsform im inneren Landesteil eingeführt werden, würde dies im Bereich der verstärkten Massnahmen eine Umlagerung gewisser Fördermassnahmen zur Folge haben. In den Auftrag einer Schulischen Heilpädagogin vor Ort würde der Förderunterricht gehören, der gegenwärtig vom PTD angeboten wird. Die Übertragung der Bereiche Dyskalkulie und Legasthenie an die Schulische Heilpädagogin wäre dannzumal zu prüfen.

Die Auswirkungen der Bestrebungen in den umliegenden Kantonen hin zu einer umfassenden Integration können momentan noch schwer abgeschätzt werden. Sicher werden aber die Sonderschulinstitutionen vermehrt Probleme erhalten, ihre Schulen zu füllen und sie werden sich mit einer Auftragsanpassung befassen müssen. In verschiedenen Kantonen ist vorgesehen, die Sonderschulinstitutionen als Kompetenzzentren zu definieren, die ihre Dienste für die integrative Sonderschulung anbieten. Das bedeutet, sie übernehmen in einem gewissen Umfang die Begleitung und Förderung der Kinder in der Regelklasse sowie die Beratung der Regelklassenlehrkraft. Für den Kanton Appenzell Innerrhoden, der gegenwärtig selber keine Sonderschulen führt, bedeutet dies, dass er bei den entsprechenden Sonderschulinstitutionen frühzeitig Abklärungen über deren zukünftige Leistungserbringung vornimmt.

5. Bedarfsplanung

Um der Forderung einer Kostenneutralität und gleichzeitig dem Anspruch auf ein angemessenes Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden, sind eine klare und transparente Bedarfsplanung und eine regelmässige Evaluation notwendig.

5.1. Abschätzung des künftigen Bedarfs

Die Bedarfsplanung erfolgt aufgrund

- der besonderen Bildungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.
- der Entwicklungen in den letzten fünf Jahren.
- der demografischen Entwicklung im Kanton.
- der Auswirkungen von Schulentwicklungen. (Integration)

Angebot	Anzahl Schüler	Leistungs- erbringer	Finanzierung vor Inkraftsetzung des Sonderschulkon- zepts	Kosten
PTD total				800'000.--
Logopädie	100-120	PTD	ED	
Einzelfördermassnahmen (Legasthenie, Dyskalkulie, Förder)	100-120	PTD	ED	
Abklärungen und Beratungen bei Wahrnehmungsproblemen	ca. 5	WGZ	ED	20'000.--
Hörbehinderung	ca. 10	Audiopädagogischer Dienst	ED	30'000.--
Sehbehinderung		Blindenfürsorgeverein (OBV)	ED	20'000.--

Kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen und Beratungen	20-25	KJPD	GSD	--
Heilpädagogische Früherziehung	10-15	PTD	ED	150'000-180'000.--
Sonderschulen Total				2'500'000 - 3'000'000
Sonderschulen	25-30	div. Institutionen	ED/Eltern	
Teilintegrierte Sonderschulung	2	Regelschule mit externer Fachbegleitung.	ED/Eltern	
Veränderung Leistungserbringer				
Veränderung der Finanzierung aufgrund von Schulentwicklungen				

Eine Bedarfsanalyse und somit eine Bedarfsplanung ist primär von den besonderen Bildungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen abhängig. Die zahlenmässigen Entwicklungen im Sonderschulbereich unterliegen zudem vielfältigen Einflüssen und Entwicklungen. Somit macht es Sinn, für die kurz- bis mittelfristige Planung vom Status quo auszugehen.

5.2. Verfahren für periodische Bedarfsanalysen

Wie bereits erwähnt, wird im kantonalen Konzept das Vieraugenprinzip aus guten Gründen nicht konsequent umgesetzt. Umso wichtiger ist es, in regelmässigen Abständen eine Bedarfsanalyse durchzuführen. Die Bedarfsmenge ist primär von den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Anspruchsberechtigung abhängig, und zeigt sich in der statistischen Erfassung aller Massnahmen. Eine Systemsteuerung im eigentlichen Sinne wird nicht angestrebt: es sollen selbstverständlich nur jene Abklärungen getroffen und jene Massnahmen angeordnet werden, die notwendig sind; umgekehrt dürfen finanzielle Überlegungen nicht dazu führen, dass notwendige Massnahmen zu Gunsten schwächerer Kinder nicht ergriffen werden.

Für die Zuweisung in eine Sonderschule bedarf es der Kostengutsprache durch die Ständekommission. Die Kostengutsprache erfolgt in der Regel zeitlich befristet.

Mögliche Abklärungsmassnahmen bei einem Verlängerungsgesuch:

- Ein Vertreter des Schulpsychologischen Dienstes besucht das Kind in der Institution, bevor das Verlängerungsgesuch gestellt werden muss.
- Der Schulpsychologische Dienst fordert jährlich einen schriftlichen Bericht der entsprechenden Institution über das einzelne Kind an.
- Der Schulpsychologische Dienst ist mit allen Institutionen, die Kinder aus dem Kanton aufnehmen, in engem Kontakt.
- Die Institutionen sind dem Recht der IVSE unterstellt oder haben eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden.

5.3 Möglichkeiten einer Sonderschule in Appenzell I.Rh.

Der Kanton Appenzell I.Rh. führt keine eigene Sonderschule. Kinder und Jugendliche, welche aufgrund ihrer Behinderung zwingend auf die Sonderbeschulung angewiesen sind, werden speziellen ausserkantonalen Schulen zugewiesen. Die entsprechenden Kosten hat der Kanton zu tragen. Die Problematik liegt nun darin, dass die Sonderschulen Tagespauschalen für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung stellen ohne dabei die effektive Anwesenheit der Schüler/-innen zu berücksichtigen. Die Beanspruchung der Sonderschule bzw. der wöchentliche Besuch wird durch den Arzt aufgrund der körperlichen Leistungsfähigkeit und der psychischen Belastbarkeit festgelegt. Bei der Rechnungsstellung ignoriert die Schule diese individuellen Bedürfnisse und verrechnet dem Kanton die Tagespauschale x 365 Tage. Sie verrechnet somit auch diejenigen Tage, an welchen die Schuldienste nicht beansprucht werden. Diese Rechnungsmodalität führt dazu, dass der Kanton Appenzell I.Rh. für rund 30 Schüler jährlich zwischen 2,5 und 3 Mio. Franken ohne jegliche Mitsprache aufwenden muss.

Die Möglichkeit zur Prüfung der Führung einer Sonderschule im Kanton drängt sich daher auf. In einer ersten Phase sollen Standorte abgeklärt und die notwendigen Aufwendungen in baulicher, infrastruktureller und personeller Hinsicht berechnet werden.

6. Leistungsverträge und ausserkantonale Zusammenarbeit

6.1. Instrumente der interkantonalen Zusammenarbeit

Der interkantonalen Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich liegen folgende Vereinbarungen zugrunde:

Teilabkommen Sonderschulung der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Ostschweiz (in Kraft seit 1983)

Das Teilabkommen Sonderschulen trägt der Situation Rechnung, dass sämtliche Mitgliedskantone darauf angewiesen sind, einen Teil ihrer Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen ausserkantonale unterbringen zu können. Im Rahmen dieses Abkommens garantiert der Unterbringerkanton dem Standortkanton die Mitfinanzierung der Restdefizitkosten. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen zwischen den Kantonen.⁷

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (in Kraft seit 2006, in Überarbeitung)

Bei der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen handelt es sich um eine Folgevereinbarung des oben erwähnten Teilabkommens. Die IVSE definiert, dass soziale Einrichtungen in einem Kanton auch Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem andern Kanton offen stehen sollen. Diese hier angesprochene Offenheit kann nur spielen, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist. Des Weiteren ist eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Einrichtungen anzustreben.

Die Trägerkantone bezeichnen die Einrichtungen, welche sie der IVSE zu unterstellen beabsichtigen. Sie gewährleisten damit in den der IVSE unterstellten Institutionen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb. Der Vorstand VK erlässt Rahmenrichtlinien und Qualitätsanforderungen.

⁷ vgl. auch Teilabkommen Sonderschulen der EDK-Ost, 3. Juni 1983

Sie regelt die Finanzierung von Platzierungen in ausserkantonalen Institutionen in folgenden Bereichen:

- A** Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.
Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr.
- B** Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Bereiche von Einrichtungen, soweit sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen, fallen nicht unter diese Vereinbarung.
- C** Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich
- D** Sonderschulen

Der Kanton Appenzell Innerrhoden ist im Jahr 2006 dem Teil A und B beigetreten. Die Entscheidung zum Beitritt Teil D soll nach der Überarbeitung erneut geprüft werden. Zu berücksichtigen ist, dass die IVSE auf Anfang 2008 geändert wurde. Die Sonderschulinternate wurden dem Teil A zugewiesen, der Teil D enthält noch die Einrichtungen der externen Sonderschulung, also Sonderschulexternate, Früherziehungsdienste und pädagogisch-therapeutische Dienste. Aufgrund dieses Umbruchs ist zu prüfen, ob die Beitrittserklärung zu modifizieren ist.

Für die Platzierung in den Sonderschulen ist die Liste der Einrichtungen der Trägerkantone zu berücksichtigen. Das Teilabkommen Sonderschulen bleibt vorerst weiterhin in Kraft.⁸

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich

Die Schaffung dieses neuen Konkordates ist eine Folge der NFA. Das Konkordat definiert einen gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich. Weitere Kernpunkte des Konkordats sind die Entwicklung und Anwendung von gesamtschweizerischen Instrumenten in den Bereichen Terminologie, Qualitätsstandards und Abklärungsverfahren.⁹

Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Dieses Gesetz bezweckt, invalide Personen den Zugang zu Institutionen zur Förderung der Eingliederung zu gewährleisten.

Da in diesem Gesetz von invaliden Personen und nicht invaliden Erwachsenen gesprochen wird, ist eine Abgrenzung zu invaliden Schülern in der Absicht zwar anzunehmen, jedoch nicht explizit und eindeutig definiert. Somit soll die Umsetzung des IFEG mit Vorteil im kantonalen Behindertenkonzept, welches dem Bund eingereicht werden muss, konkretisiert

⁸ vgl. auch Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE der EDK, 13.12.2002

⁹ vgl. auch Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich der EDK, 2006

werden. Eine Abstimmung zwischen dem Sonderschulkonzept und dem Behindertenkonzept ist, um Lücken zu vermeiden, unabdingbar.

6.2. Folgerungen für den Kanton Appenzell Innerrhoden

Da der Kanton Appenzell Innerrhoden gegenwärtig über keine eigenen Sonderschulen verfügt, ist er auf die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen angewiesen. Dies kann über einen Beitritt zum Teil D (Sonderschulen) der IVSE sowie einen Beitritt zu der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich bedeuten. Dies kann aber auch dadurch erfolgen, dass mit jeder Schule einzelne Abkommen getroffen werden. Der Kanton wird nicht umhin kommen, mit den einzelnen Standortkantonen Gespräche aufzunehmen, zumal eine verstärkte Tendenz der integrativen Sonderschule in den umliegenden Kantonen spürbar ist.

Im Speziellen müssen mit verschiedenen Sonderschulinstitutionen die Angebote der integrativen Sonderschulung geregelt werden.

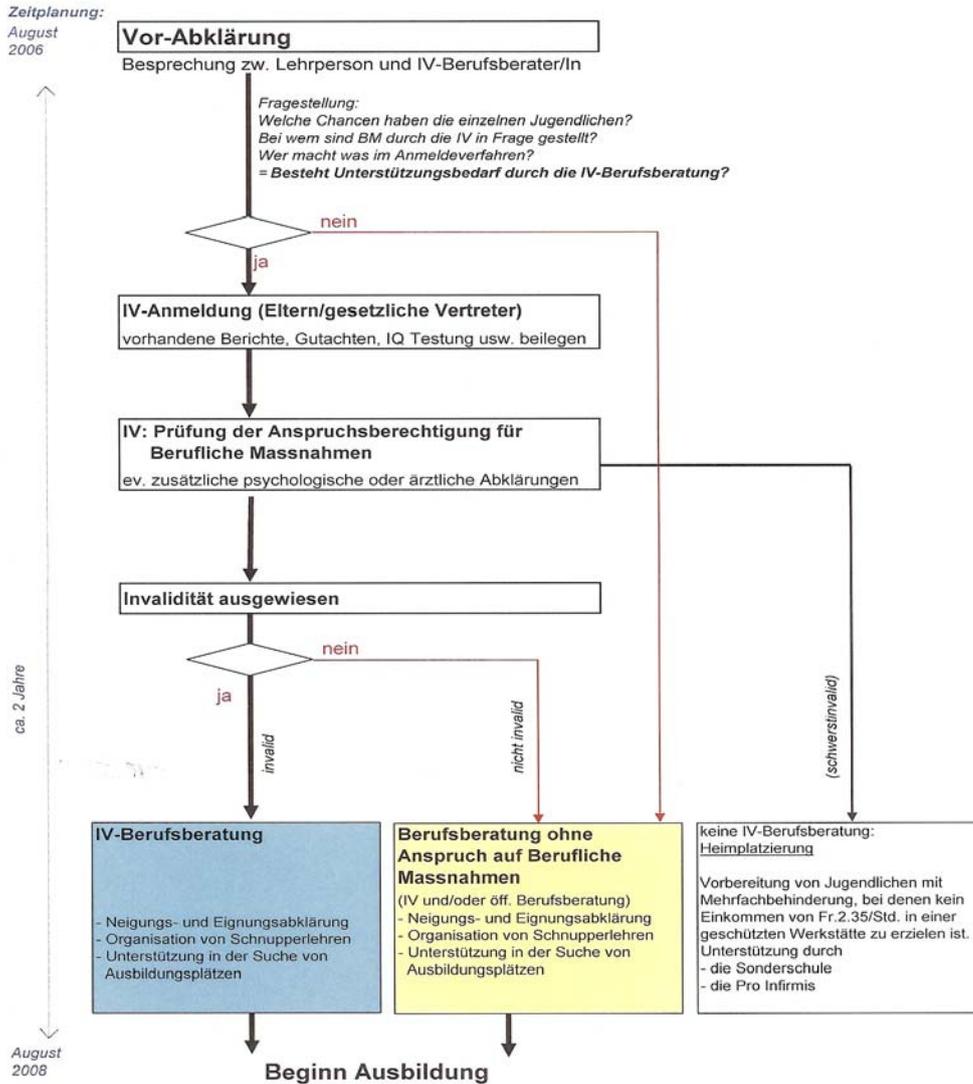
In Zusammenhang mit der Schaffung von Qualitätsstandards und der Qualitätssicherung erscheint es auch als sinnvoll, im Kanton eine Liste von Sonderschulen zu definieren, welche für eine Platzierung in Frage kommen. Sonderschulen, deren Leistungsvereinbarungen gemäss den Vorgaben der IVSE sind, garantieren die Erfüllung der vorgegebenen Qualitätsstandards der EDK.

7. Nahtstelle zur ersten beruflichen Ausbildung

Durch den Rückzug der IV muss auch die Nahtstelle zur erstmaligen beruflichen Eingliederung von Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen neu geregelt werden. Hier ist zu unterscheiden zwischen Jugendlichen, die bereits eine Sonderschule besuchen und den Jugendlichen, die in eine Regelklasse integriert sind, denen aber ein Eintritt in die reguläre Berufsbildung nicht möglich ist.

Vorschlag zum zeitlichen Ablauf und zum Verfahren der Berufsberatung in Sonderschulen¹⁰:

¹⁰ Vorschlag EDK Arbeitsgruppe Berufsberatung, 2006



Grafik 4

Zu beachten ist, dass die Anmeldung zur IV-Berufsberatung (falls noch keine IV-Anmeldung vorliegt) eine Vorlaufzeit von zwei Jahren hat. Dies bedeutet, dass bereits zu Beginn der 8. Klasse reagiert werden muss. Ob eine erstmalige berufliche Massnahme auch ohne die Zuweisung über die IV-Berufsberatung möglich ist, ist zum momentanen Zeitpunkt noch nicht abschliessend geklärt.

8. Grundsätze für berufliche Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals

Das kantonale Schulgesetz regelt in Art 32 die Anstellungsvoraussetzungen im Bildungsbereich. Die Anerkennung der Diplome wird durch die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren vorgenommen.

Für Fachpersonal im Schulbereich erteilt demnach das Departement die kantonale Lehrbewilligung in der Regel an Personen, die an einer von der EDK anerkannten Lehrerbildungsanstalt das Lehrerpapent für die entsprechende Stufe erlangt haben.

Für die Beschäftigung von Lehrpersonen in Sonderklassen oder in der Integrativen Schulungsform werden die Bedingungen durch die Landesschulkommission wie folgt geregelt:

„Die Lehrbewilligung nach Art. 32 SchG kann in der Regel nur an Lehrkräfte erteilt werden, die

- a) im Besitze eines anerkannten Primarlehrpapentes sind,
- b) langjährige Unterrichtserfahrung haben und
- c) über ein heilpädagogisches Diplom verfügen.“

Für den Kanton Appenzell Innerrhoden gelten demnach Lehrpersonen mit dem erforderlichen Nachweis in Schulischer Heilpädagogik als wählbar für die Tätigkeit in Sonderklassen und Integrativer Schulungsform.

Therapeutisch tätiges Fachpersonal in den Bereichen Logopädie, und Heilpädagogischer Früherziehung verfügen in der Regel über einen von der EDK anerkannten Abschluss einer Hochschule.

Für das Erteilen von Legasthenie- und Dyskalkulietherapie sowie Förderunterricht verfügt die Fachlehrperson über ein anerkanntes Lehrerdiploin und fachspezifische Weiterbildungen.

Die gegenwärtige Regelung der Anstellungsbedingungen bedarf nach der Umsetzung der NFA keiner Anpassungen. Im Zusammenhang mit der Schulentwicklungsdiskussion zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen muss bei der Anstellung von Schulischen Heilpädagogen der Ausbildungsvorgabe der Landesschulkommission Rechnung getragen werden. Lehrpersonen, die als Schulische Heilpädagogen in der Integrativen Schulungsform tätig sind, müssen in der Regel einen Abschluss in Schulischer Heilpädagogik nachweisen.

Eine Einführung der Integrativen Schulungsform im ganzen Kanton hätte einen Mehrbedarf an ausgebildeten Heilpädagogen zur Folge. Da der Kanton nur über beschränkte Studienplätze an der Heilpädagogischen Fachhochschule Zürich verfügt, ist eine kantonale Zuweisung der verfügbaren Ausbildungsplätze notwendig, die vom Erziehungsdepartement zu formulieren sein wird.

Zudem wird, wie bereits weiter oben erwähnt, bei einer Einführung der Integrativen Schulungsform im inneren Landesteil eine Anpassung des Angebots im Bereich der verstärkten Massnahmen durch eine Umlagerung gewisser Einzelfördermassnahmen in den niederschweligen Bereich vorgenommen werden müssen.

9. Finanzierung

Mit der Einführung der NFA wird die Finanzierung für die verstärkten Massnahmen grundlegend verändert:

- Die Beiträge der IV entfallen vollumfänglich. Der Kanton muss über den Finanzausgleich die wegfallenden IV-Beiträge übernehmen. Zumindest in der Übergangsfrist bis 2011 müssen die gleichen Leistungen wie bis anhin weitergeführt werden.
- Mit der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) können im sonderpädagogischen Bereich die Finanzierungswege geprüft und neu organisiert werden. In Übereinstimmung mit der Vorlage betreffend die Entflechtung der kantonalen Finanzströme wird hier vorgesehen, dass alle sonderpädagogischen Massnahmen vom Kanton angeordnet und auch finanziert werden, was zu einer Entlastung der Schulgemeinden im Umfange von nicht ganz Fr. 200'000 führen wird.

	Kosten gemäss Rechnung 2007	Mehrkosten mit Umsetzung NFA gemäss Rechnung 2008	Totalkosten ab 2008
Sonderschulen	1'070'000	+ 1'630'000	2'700'000
Transport für Sonderschulbesuche etc.	0	+ 100'000	100'000
Heilpädagogische Früherziehung	0	+ 150'000	150'000
Pädagogisch-therapeutischer Dienst	250'000 ¹¹	+ 580'000	830'000 ¹²
Total	1'320'000	+2'460'000	3'780'000

10. Anpassung von Erlassen

10.1. Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS)

Im Rahmen der EFS ist vorgesehen, dass der Kanton die Verantwortung für die Oberstufe von den Schulgemeinden übernimmt. Allerdings wird er nicht selber Oberstufenschulen unterhalten, sondern die Aufgabenerfüllung mittels Leistungsvereinbarung mit den beiden Schulgemeinden Appenzell und Oberegg, die schon heute Oberstufenschulen führen, gewährleisten. Die Kosten für die Oberstufe werden vollumfänglich beim Kanton anfallen.

Weiter ist geplant, mit der EFS die Kosten für den schulpsychologischen und logopädischen Dienst, für die dort durchgeführten Abklärungen sowie für die vom Erziehungsdepartement oder der Standeskommission angeordneten Massnahmen einheitlich dem Kanton zu überbinden.

Weil die Schulgemeinden mit der Übertragung der Oberstufe an den Kanton und der Befreiung von der Mitfinanzierung bei den sonderpädagogischen Massnahmen deutlich entlastet werden, muss auch der Finanzausgleich angepasst werden. Angesichts des deutlich reduzierten Leistungsumfanges ist auch der Ausgleich zu verringern. Die EFS enthält diesbezüg-

¹¹ Aufwand Fr. 633'000
./ Bundesbeitrag Fr. 205'000
./ Beitrag Schulgemeinden Fr. 174'000

¹² Bruttoaufwand ohne Beiträge der Schulgemeinden Fr. 827'000

lich die Regelung, dass für die Schulen im Vergleich zu heute noch die halbe Summe für den Finanzausgleich zur Verfügung steht.

10.2. Gesetzesänderungen zur Umsetzung der NFA und des Sonderschulkonzeptes

Die Übernahme des ganzen Bereichs der Sonderschulung durch den Kanton bedingt verschiedene Anpassungen im Schulgesetz. Gleichzeitig mit dem Sonderschulkonzept wird dem Grossen Rat daher eine Revision des Schulgesetzes vorgeschlagen. Diese enthält folgende Hauptpunkte:

- Der Umfang der Leistungspflicht ist festzulegen. Es wird im Wesentlichen auf den Inhalt der Sonderschulung gemäss bisherigem Invalidenversicherungsgesetz verwiesen. Dies betrifft aber nur die Inhalte. Bei der Finanzierung und der Verantwortung für die Sonderschulung gilt der Verweis selbstverständlich nicht.
- Die Verantwortung für die Sonderschulung übernimmt der Kanton. Er sorgt für die Finanzierung.
- Für Leistungsbereiche, welche der Kanton nicht selber anbietet, schliesst das Departement Leistungsvereinbarungen mit ausserkantonalen oder privaten Anbietern ab.
- Die Zuständigkeiten für Massnahmezuweisungen und Sonderschulplatzierungen werden festgelegt. Für die Zuweisung ist grundsätzlich das Departement zuständig. Kostengutsprachen für Sonderschulen nimmt die Standeskommission vor.
- Die erforderlichen Kostengutsprachen müssen vor Antritt einer sonderpädagogischen Massnahme eingeholt werden. Verantwortlich für die Erteilung von Gutsprachen ist das Departement, ausser für Sonderschulen.
- Eltern können in verschiedenen Fällen an den Kosten beteiligt werden. So wird ihnen insbesondere bei Internatseinweisungen ein Kostgeld zugemutet, mit dem die Differenz ausgeglichen werden soll, die entstünde, wenn das Kind zu Hause essen würde. Umgekehrt erhalten Eltern einen Beitrag, wenn sie den Kanton von Leistungen entlasten, beispielsweise wenn sie ein transportbedürftiges Kind immer selber in die Schule bringen und dort holen.
- Für eine Testphase stellt der Kanton einen Schulsozialarbeiter ein, welcher die Schulgemeinden direkt in Problemlagen unterstützt, in denen neben pädagogischen Fragestellungen auch soziale Ursachen zur Diskussion stehen.

Für Einzelheiten zu den geänderten Punkten kann auf die Revisionsvorlage und die zugehörige Botschaft verwiesen werden.

11. Ausblick

Die vorliegende Arbeit umfasst die vom Erziehungsdepartement vorgegebenen Elemente und entspricht dem von der NFA geforderten Sonderschulkonzept. Im Zeitraum der dreijährigen Übergangsfrist, in der die Kantone gehalten sind, die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung vollumfänglich zu übernehmen, stehen gestützt auf das Konzept verschiedene Nachfolgearbeiten und Erprobungsphasen an, welche Teilbereiche des Konzeptes konkretisieren sollen.

Bereiche	Bearbeitung	2008	2009	2010
Heilpädagog. Früh- erziehung / Ambulante behin- derungs- spezifische An- gebote	ED	Leistungsverein- barungen mit ex- ternen Anbietern abklären	Abschluss Lei- stungsverein- barung mit AR	
Zuweisungs- verfahren	AG (SPD,PTD,SA)	Modell erstellen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Instrument Abklärung ▪ Verfahren Kostengutsprache ▪ Zuständigkeit und Abläufe ▪ Rekursverfahren 		erproben / evalu- ieren / beantra- gen
Regelung Schul- dienste	StK	Konkretisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ SPD ▪ PTD ▪ Heilpädagogische Früherziehung ▪ Ev. Schulische Heilpädagogik 		
Integrations- konzept	AG (SA,SPT,PTD,SR,L P)	ISF (Integrierte Schulform) Integrierte Sonderschulung Erarbeitung, Vernehmlassung		Entscheid
Sonderschulen	ED	Gründung und Führung einer eigenen Sonderschule prüfen		
IVSE	SA/SPD StK	Beitritt prüfen		
Interkantonale Vereinbarung	SA/SPD StK	Beitritt prüfen		
Finanzierungs- modell	StK	Finanzierungsmodell für die sonderpädagogischen Mass- nahmen im Rahmen der innerkantonalen Finanzflüsse		
Berufsberatung	Berufsberatung Berufsbildung	Koordination zwischen öffentlicher Berufsberatung und IV- Berufsberatung		
Ausbildung	StK	Reglement für den Besuch HfH / weitere FH		

12. Antrag

Die Standeskommission unterbreitet das Sonderschulkonzept dem Grossen Rat zur Beratung und beantragt ihm, dieses zu genehmigen.

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ED	Erziehungsdepartement
GSD	Gesundheits- und Sozialdepartement
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
HfH	Hochschule für Heilpädagogik
HPD	Heilpädagogischer Dienst
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ISF	Integrative Schulform
IV	Invalidenversicherung
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
NFA	Nationaler Finanzausgleich
OBV	Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein
PTD	Pädagogisch-therapeutischer Dienst
SA	Schulamt
SE/QE	Schulentwicklung / Qualitätsentwicklung
SHP	Schulische Heilpädagogik
SPD	Schulpsychologischer Dienst
StK	Standeskommission
WGZ	Wahrnehmungszentrum

Grafiken

1	Bildungssystem des Kantons Appenzell Innerrhoden	Seite (7)
2	Kaskadenmodell	Seite (8)
3	Sonderpädagogisches Angebot im Überblick	Seite (10)
4	IV-Berufsberatung	Seite (22)

Literaturnachweis

ED AI	Förderkonzept, 2005
EDK	Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich der EDK, 2006
EDK-Ost	Teilabkommen Sonderschulen der EDK-Ost, Juni 1983
EDK	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE der EDK, 13.12.2002
EDK	Vorschlag EDK Arbeitsgruppe Berufsberatung, 2006
EDK	Vernehmlassung über die Anpassung der IVSE an die Bundesbeschlüsse zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA vom 21. Mai 2007
Broder, René:	Leistungsvereinbarungen mit sozialen Einrichtungen Edition SZH, Luzern 2006

Anhang 1

Mehrkosten ab 2008 infolge des Rückzugs der IV

a) Die **Sonderschulen** führten bis anhin Tagessätze für Kinder mit oder ohne IV-Verfügung, sogenannte IV-Tage oder NIV-Tage. Für die Schätzung der Gesamtkosten im Sonderschulbereich pro Jahr und Standort wurde die durchschnittliche Anzahl Belegungstage pro Jahr (190) mit dem NIV- Tagessatz der entsprechenden Sonderschule und der Anzahl Kinder multipliziert und die Teilbeträge addiert. Die Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz zwischen Gesamtkosten und bestehender Kosten (960'000.--)

Die Anzahl Sonderschüler, gemessen an den letzten fünf Jahren, beläuft sich auf 25 bis 30 Kinder und Jugendliche, die ganz oder teilweise in Sonderschulen beschult wurden.

Ab 2008 werden die Kantone, die der IVSE beigetreten sind, ihre Abrechnung auf die IVSE - Vorgaben ausrichten. Die Umstellung sollte keine Kostenfolgen haben, bedeutet jedoch eine formelle Änderung der Kostenberechnung.

b) Die **Transportkosten** mussten geschätzt werden, da diese bis anhin individuell und auf verschiedenen Wegen abgerechnet wurden. So wurden von der IV Billettkosten direkt an die Eltern vergütet oder der Transport über die Sonderschule geregelt und der IV verrechnet.

c) Die Kosten der **Heilpädagogischen Früherziehung (HFE)** berechnen sich aus der durchschnittlichen Therapiezeit pro Kind (140 Minuten pro Woche) multipliziert mit dem Stundenansatz von 110.- und der Anzahl Schulwochen (40 Schulwochen). Die Anzahl der zu therapierenden Kinder, gemessen an den letzten fünf Jahren, beläuft sich auf zehn bis zwölf Kinder pro Jahr. Als Therapiezeit kann die Arbeit mit dem Kind, Vor- und Nachbereitungszeit sowie die Fahrzeit von der Arbeitsstelle der Therapeutin zum Wohnort des Kindes und zurück angerechnet werden. Die Fahrspesen werden zusätzlich mit -.60/km vergütet.

Per 2008 werden mit den Ausführungsstellen für Heilpädagogische Früherziehung (HPD St. Gallen, visoparents, low vision) neue Tarifverträge vereinbart.

d) Die Kosten der **pädagogisch-therapeutischen Massnahmen** wurden pauschal von der IV im Umfang von 200'000.-- unterstützt. Durch den Rückzug der IV muss dieser Betrag vom Kanton übernommen werden.

e) Die Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen mit **Sehbehinderungen**, die in der Regelschule beschult werden, übernimmt der Ostschweizerische Blindenfürsorgeverein. Dem OBV wurde bereits eine Kostengutsprache für die anfallenden Mehrkosten ab 2008 zugesichert.

f) Die Mehrkosten **ausserkantonale Dienste** ist ein Schätzwert, da die IV-Anteile für die Leistungen der besagten Dienste an Kindern und Jugendlichen des Kantons Appenzell I.Rh. nicht evaluiert werden konnten.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004,

beschliesst:

I.

Das Schulgesetz wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 2 lautet neu:

²Der Schulrat kann für Schüler, die dem Unterricht in einer Kleinklasse auf die Dauer nicht folgen können, bei der Standeskommission Kostengutsprache beantragen.

2. Es wird ein Art. 16a eingefügt:

Schülerdaten

¹Wechselt ein Schüler zu einem neuen Klassenlehrer, sind diesem die schriftlichen Schülerdaten, die für die Erfüllung des schulischen Auftrages erforderlich sind, insbesondere pädagogische Berichte oder Laufbahnblätter, zu übermitteln.

²Die Strafbehörden informieren die Schule über abgeurteilte Straftaten, wenn deren Kenntnis für den geordneten Schulbetrieb erforderlich ist.

3. Nach Art. 51 wird ein Titel Va. "Sonderschulung" eingefügt.

4. Es wird ein Art. 51a eingefügt:

Sonderschulung

¹Die Sonderschulung umfasst eine angemessene praktische beziehungsweise theoretische Bildung sonderschulbedürftiger Kinder, die notwendige therapeutische Förderung und die erforderlichen Transporte. Die Standeskommission kann den Umfang näher festlegen.

²Der Kanton ist verantwortlich für die Sonderschulung. Soweit er Leistungen nicht selber anbietet, schliesst das Departement die erforderlichen Leistungsvereinbarungen ab.

³Das Departement ist berechtigt, die zuständige Durchführungsstelle zu bezeichnen, im Falle von Sonderschulen die Standeskommission, und kann ausnahmsweise eine Sonderschulung im Einzelfall bewilligen. In begründeten Fällen kann unabhängig von der Durchführungsstelle eine Kostengutsprache erteilt werden, welche höchstens die vormalige Leistung der Invalidenversicherung umfasst.

⁴Das Departement kann Sonderschüler mit einem Anspruch auf eine Rente, eine Ergänzungsleistung oder Ersatzleistungen im Rahmen der zu leistenden Unterbringungs- und Kostgeldzahlungen zu einem Beitrag verpflichten.

⁵Das Departement kann behinderte Kinder in begründeten Fällen von der Schulpflicht befreien oder für sie die allgemeine Schulpflicht anpassen.

5. Es wird ein Art. 51b eingefügt:

Sonderschulplatzierung

¹Der früheste Eintritt in eine Sonderschule erfolgt in der Regel mit Erreichen des Kindergartenalters, der späteste Austritt mit Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

²Kann nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit keine berufliche Eingliederung erfolgen und erweist sich die Fortführung der Sonderschulung als sinnvoll, kann der Austritt verschoben werden, spätestens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

³Externatsplatzierungen werden mit der Kostengutsprache vorgenommen.

⁴Bei Internatsplatzierungen wird mit der Kostengutsprache der Platzierungsbedarf festgestellt. Veranlassen die Erziehungsberechtigten keine entsprechende Platzierung, wird die Vormundschaftsbehörde informiert.

6. Es wird ein Art. 51c eingefügt:

Kostengutsprachen und Elternbeiträge

¹Kostengutsprachen müssen vor Beginn der Massnahme beim Departement, für Sonderschulen bei der Standeskommission eingeholt werden. Bei verspäteten Ersuchen können Leistungen gekürzt oder verweigert werden.

²Die Eltern können zur Finanzierung zugezogen werden, wenn sie durch auswärtige Verpflegung oder Unterbringung ihres Kindes entlastet werden.

³Den Eltern können Beiträge zugesprochen werden, wenn sie Leistungen erbringen, die den Kanton entlasten. In Ausnahmefällen kann das Departement für Entlastungsaufenthalte Kostengutsprachen erteilen, wobei Elternbeiträge von bis zu Fr. 80.– pro Kalendertag zu erheben sind.

⁴Erweist sich nach Abschluss der Schulpflicht eine berufliche Eingliederung als nicht möglich und eine weitere Sonderschulung als nicht sinnvoll, kann das Departement bis maximal zum vollendeten 18. Altersjahr Kostengutsprache für eine Institution ausserhalb des Sonderschulbereichs leisten. Es werden Elternbeiträge von bis zu Fr. 40.– pro Kalendertag erhoben.

⁵Bei Spitalschulungen kann das Departement Kostengutsprachen erteilen, in der Regel für maximal Fr. 100.– pro Kalendertag.

7. Es wird ein Art. 73a eingefügt:

Heilpädagogische
Früherziehung

¹Der Kanton sorgt für die heilpädagogische Früherziehung.

²Diese endet in der Regel mit dem Eintritt in den Kindergarten, spätestens mit dem Eintritt in die Primarschule.

8. Es wird ein Art. 78a eingefügt:

Schulsozialarbeit

¹Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit stellt der Kanton den Schulgemeinden bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014 einen Dienst für schulische Sozialarbeit zur Verfügung.

²Das Departement legt den Aufgabenbereich des Dienstes im Einzelnen fest. Dieser umfasst insbesondere die Hilfe im Einzelfall und die Gruppenarbeit.

³Die Kosten dieses Dienstes werden vom Kanton getragen.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

1. Ausgangslage

Mit der Umsetzung der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) per Anfang 2008 sind die ganze Organisation der Sonderschulung und deren Finanzierung vollständig in die Hand der Kantone übergegangen. Die Invalidenversicherung, die den ganzen Leistungsbereich in den 50 Jahren davor zentral geprägt hat, zieht sich auf der Ebene der Regelungen, aber auch aus jeglicher Mitfinanzierung vollständig zurück. Nach Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung haben die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen. Zur Gewährleistung eines bruchlosen Wechsels der Verantwortung vom Bund zu den Kantonen wurde in Art. 197 Ziff. 2 der Bundesverfassung Folgendes bestimmt: Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten der NFA die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung, einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren. Aufgrund dieser Regelung sind die Kantone gehalten, bis Ende 2010 für ihren Bereich ein Sonderschulkonzept zu erlassen und gleichzeitig kantonale Bestimmungen festzulegen, mit denen die Sonderschulung auch für die Zeit ab 2011 gesichert wird.

Dem Grossen Rat werden daher sowohl ein Sonderschulkonzept für den Kanton Appenzell I.Rh. als auch eine Vorlage zur Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG) unterbreitet. Mit dem Sonderschulkonzept wird das konzeptionelle Vorgehen im Bereich der Sonderschulung umfassend dargestellt, mit der Revisionsvorlage werden im Hinblick auf die ablaufende Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung die erforderlichen rechtlichen Grundlagen vervollständigt.

2. Verhältnis zwischen Neuregelung der Sonderschulung zur Umsetzung der NFA und innerkantonale Entflechtung der Finanzströme (EFS)

Im Rahmen der EFS übernimmt der Kanton von den Schulgemeinden die Aufgabe der Führung der Oberstufe. Da der Kanton gemäss Vorlage zur EFS die Oberstufe nicht selber führen wird, muss er mit den Schulgemeinden entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Kosten der Oberstufe werden mit der Umsetzung der EFS voraussichtlich ab 2011 vollständig zu Lasten des Kantons gehen. Zudem wird der Kanton den Aufwand für die Abklärungen des schulpsychologischen und des pädagogisch-therapeutischen Dienstes sowie die Kosten der von diesen Diensten oder von der Standeskommission angeordneten Therapien tragen. Mit der EFS werden ausschliesslich bereits bisher entweder durch die Schulgemeinden oder von diesen zusammen mit dem Kanton vorgenommene Aufgaben neu verteilt. Die EFS bringt keine neuen Aufgaben und Kosten. Diese werden nur neu verteilt.

Die Umsetzung der NFA bringt dagegen im Sonderschulbereich neue Verantwortlichkeiten und Kosten. Was bisher durch die Invalidenversicherung an Sonderschulkosten und Therapiebeiträgen geleistet wurde, übernimmt nun der Kanton. Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung aus dem Sonderschulbereich müssen aber auch neue Regelungen geschaffen werden. Der Kanton muss Belange, wie sie bisher im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) geregelt waren, selber reglementieren. Die NFA bringt also mit der neuen Aufgabe der Sonderschulung auch materiell neues Recht in diesem Bereich. So muss beispielsweise neu der Umfang der Sonderschulung gesetzlich bestimmt werden, und es sind die wichtigsten Zuweisungsgrundsätze und Zuständigkeiten festzuschreiben.

3. Grundsatz der Neuregelung

Das Sonderschulkonzept beruht auf dem Grundgedanken, dass die Aufgabe der Sonderschulung vom Bund lückenlos übernommen werden soll. Kindern mit einem ausgewiesenen Bedarf für sonderschulische Massnahmen soll weiterhin eine angemessene Förderung und Schulung zuteil kommen. Da der Leistungsumfang aufgrund ständiger Entwicklungen im ganzen Bereich, beispielsweise durch das Aufkommen neuer Schulungs-, Förder- und Therapieformen, immer wieder zu prüfen ist, erscheint es richtig, im Gesetz keine abschliessende Detaildefinition vorzunehmen, sondern eine relativ offene Formulierung zu wählen und die Konkretisierung der Standeskommission zu übertragen. Auf diese Weise kann zeitnah auf neue Bedürfnisse wie dem vereinzelt vorkommenden Wunsch nach integrativen Massnahmen vor Ort reagiert werden.

Für die Unterstützung der integrativen Schulung von sonderschulbedürftigen Kindern, die vereinzelt in Schulgemeinden vorkommen kann, braucht es keine Gesetzesänderung. Entsprechende Beiträge können ohne weiteres gestützt auf Art. 64 SchG ausgerichtet werden.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Art. 12

Der Kanton wird künftig die Finanzierung von Sonderschulplatzierungen alleine bestreiten. Dementsprechend soll er auch nach Rücksprache mit der Schulgemeinde die Zuweisung für die Sonderschule vornehmen. Die Zuweisungskompetenz der Schulgemeinde nach Art. 12 Abs. 2 SchG ist daher aufzuheben. Der Schulrat wird aber selbstverständlich weiterhin eine Kostengutsprache für Sonderschuleinweisungen beantragen können.

Art. 16a

Das Einfügen einer Bestimmung über die Weitergabe von Daten über einen Schüler hat nicht unmittelbar mit dem Sonderschulkonzept zu tun. Die Ergänzung wird deshalb vorgenommen, weil es in diesem Bereich in der bisherigen Praxis immer wieder Probleme gab und mit der vorliegenden Gesetzesrevision das Schulgesetz ohnehin geändert wird.

Schriftliche Informationen betreffend einen Schüler, die für die Erfüllung des schulischen Auftrages von Bedeutung sind, sollen nicht, nachdem ein Wechsel in eine andere Klasse erfolgt, beim bisherigen Lehrer bleiben müssen. Sie sollen gleichsam mit dem Schüler zum neuen Lehrer gehen. Dies betrifft selbstverständlich nicht jede Handnotiz über einen kleinen Vorfall. Vielmehr sollen die Informationen nur weitergehen, wenn sie für den schulischen Auftrag des Nachfolgelehrers tatsächlich von Bedeutung sind. Dies wird bei pädagogischen Abklärungsberichten oder bei Schülerlaufbahnblättern regelmässig der Fall sein. Die Zustimmung der Eltern für die Weitergabe muss nicht vorliegen. Hingegen haben die Eltern, im Falle von Jugendlichen fallweise auch diese, grundsätzlich Anspruch auf Akteneinsicht.

Die jüngsten Vorfälle in München, bei denen vorbestrafte Jugendliche unbeteiligte Passanten grundlos schwer verprügelten, haben ins Bewusstsein gerufen, dass Lehrer über einschlägige Straftaten informiert sein sollten, damit sie auf Exkursionen oder in Lagern die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen ergreifen können. In Einzelfällen kann es auch um Sicherheitsmassnahmen zugunsten eines bestimmten Schülers, auch des Täters gehen. Damit die Strafbehörden die Meldung ohne Verstoß gegen Datenschutzvorgaben machen können, bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung in einem Gesetz. Mit der Wendung, dass die Meldung für den geordneten Schulbetrieb notwendig sein muss, wird zum Ausdruck ge-

bracht, dass es um Delikte mit Sicherheitsbezug geht. Hat ein Jugendlicher verbotenerweise an einem Motorfahrrad Manipulationen vorgenommen oder ein Fahrverbot missachtet haben, wird dieses Handeln im Regelfall für den Schulbetrieb von keiner Bedeutung sein. In diesen Fällen darf keine Meldung vorgenommen werden, auch wenn schulseitig vorgebracht werden könnte, dass es für den Erziehungsauftrag der Schule wichtig wäre, alle Straftaten eines Jugendlichen zu kennen, mithin also eine schulische Bedeutung geltend gemacht würde.

Die Meldung erfolgt an "die Schule". Der Adressat wird bewusst nicht genauer gefasst. In der Regel wird die Information direkt an den Klassenlehrer gehen müssen. Fallweise mag es aber richtiger sein, die Schulleitung zu informieren oder die Behörden.

Nach Art. 75 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), der über den Verweis in Art. 3 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung auch für Jugendliche und Kinder gilt, können die Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen ermächtigen oder verpflichten, sodass die vorgesehene Meldung an die Schule mit höherem Recht ohne weiteres vereinbar ist.

Art. 51a

Mit der Sonderschulung gewährleistet der Kanton die erforderliche Hilfestellung für Kinder mit speziellen Bedürfnissen. Diese Aufgabe umfasst einerseits den Besuch spezieller Schulen, in denen eine der besonderen Schwierigkeit eines Kindes angepasste Schulung angeboten wird, beispielsweise eine Sonderschule für geistig Behinderte, aber auch die therapeutische oder heilpädagogische Hilfestellung im Umfeld der Regelschule oder in Kleinklassen. Um dem Leistungsumfang für die Praxis konkretere Konturen geben zu können und die Anwendbarkeit zu erhöhen, soll die Ständekommission im Rahmen der gesetzlich festgelegten Definition die einzelnen Leistungskomponenten konkretisieren können, so wie dies früher die Invalidenversicherung mittels ihrer Kreisschreiben gemacht hat.

Verschiedene Leistungsteile, die im Sonderschulwesen von Bedeutung sind, werden im Kanton Appenzell I.Rh. nicht angeboten. Dies trifft in erster Linie auf Sonderschulen zu. Alle Sonderschuleinweisungen für Kinder aus dem Kanton Appenzell I.Rh. werden ausserkantonale vorgenommen. Auch die heilpädagogische Früherziehung, die zum zwingenden Leistungskatalog des IVG gehört, wird im Kanton nicht angeboten. Analoges gilt für die ambulante Behandlung und Unterstützung von blinden und sehbehinderten Kindern, die für die ganze Region vom Ostschweizerischen Blindenfürsorgeverein (OBV) in St.Gallen organisiert wird. All diese Leistungsteile sind, soweit sie unter den Pflichtteil fallen, durch Vereinbarungen zu sichern. Für Heimeinweisungen bestehen diesbezüglich bereits interkantonale Vereinbarun-

gen, einerseits das Ostschweizer Sonderschulabkommen, andererseits die Interkantonale Vereinbarung für Sozialeinrichtungen (IVSE). Für den Abschluss solcher Konkordate ist bereits aufgrund von Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung der Grosse Rat zuständig. Für andere Leistungsbereiche müssen bilaterale Leistungsvereinbarungen geschlossen werden, wofür innerkantonal das Departement für zuständig erklärt wird. Die entsprechenden Kosten sind im Budget auszuweisen.

Mit der Übernahme der Leistungspflicht für sonderschulische Massnahmen soll auch das Recht auf Bezeichnung der Durchführungsstelle an den Kanton gehen. Wenn der Kanton schon für die Kosten von Sonderschulbesuchen verantwortlich ist, soll er auch die Sonderschule bezeichnen, die es zu besuchen gilt. Dieser Vorbehalt gilt selbstverständlich nur insofern, als es sich um eine im konkreten Fall geeignete Institution handelt. Im Streitfall ist darüber auf dem Rechtsmittelweg zu befinden. Das früher in verschiedenen Leistungsbereichen faktisch bestandene Wahlrecht wird mit dieser Bestimmung eingeschränkt.

Statt einer Kostengutsprache für eine bestimmte Institution kann das Departement auf Verlangen einer Privatperson auch eine generelle Kostengutsprache erteilen, allerdings darf diese nicht weiter gehen, als die Leistung der Invalidenversicherung für diese Sache ausmache, in vielen Fällen also nicht die vollen Kosten.

Die Verpflichtung in Art. 62 der Bundesverfassung, die Sonderschulung bis maximal zum 20. Altersjahr zu garantieren, bringt es mit sich, dass einzelne Sonderschüler mit Erlangen des Mündigkeitsalters bereits eigene Renten oder Ergänzungsleistungen erhalten. Da diese Gelder für den Unterhalt und die Verpflegung, teilweise sogar für die Heimkosten bestimmt sind, erscheint es richtig, sie angemessen für die Sonderschulkosten heranzuziehen. Hierbei sind selbstverständlich die notwendigen Lebenshaltungskosten der Betroffenen, die ausserhalb der Sonderschule anfallen, zu berücksichtigen.

Kinder mit Behinderungen werden je nach Art der Schwierigkeiten spezialisierten Sonderschulen zugewiesen. Für schwer oder mehrfach behinderte Kinder stehen Institutionen zur Verfügung, die nicht mehr Schule im herkömmlichen Sinne betreiben, sondern sich auf die Stimulation von Körperfunktionen fokussieren, damit Handlungen wie das Benutzen eines Löffels zum Essen gelernt werden können. In diesen Fällen versteht sich von selber, dass sich die allgemeine Schulpflicht nicht erfüllen lässt. Das Departement soll für diese Kinder die Schulpflicht anpassen können. Dies kann in sachlicher Hinsicht (z.B. Einschränkung der Lerngegenstände), aber auch in zeitlicher Hinsicht (z.B. Schulbesuch jeweils nur am Morgen) geschehen.

Nun gibt es aber auch Kinder, die nur noch im Bett liegen können und bei denen ein praktischer Lernerfolg trotz grössten Anstrengungen nicht oder kaum mehr möglich ist. Für solche bedauernswerte Menschen kann das Departement im Einzelfall eine Befreiung von der Schulpflicht anordnen. Die medizinische und persönliche Betreuung bleibt aber, wie bei einem erwachsenen Menschen, selbstverständlich erhalten.

Art. 51b

Der Eintritt in eine Sonderschule erfolgt in vielen Fällen, namentlich bei Geburtsgebrechen, mit Erreichen des Kindergartenalters oder mit Eintritt in die Schulpflicht. In seltenen Fällen kann aber auch eine frühere Platzierung Sinn machen. Diesfalls würde aber die Schulpflicht ebenfalls früher enden.

Mit Abschluss der Schulpflicht endet in aller Regel auch eine Sonderschulplatzierung. Danach wird in Zusammenarbeit von Sonderschule und IV-Stelle eine Lehrstelle gesucht oder eine berufliche Eingliederungsmassnahme eingeleitet. Die Verantwortung für die Eingliederung ist auch mit der NFA bei der Invalidenversicherung geblieben.

Ist eine Eingliederung aus persönlichen Gründen nicht möglich und macht gleichzeitig eine weitere Förderung in einer Sonderschule Sinn, ist eine Verlängerung der Sonderschulung bis zum 18. Altersjahr, in seltenen und ausgewiesenen Fällen bis zum 20. Altersjahr ins Auge zu fassen. Diese Massnahme entspricht dem zwingenden Pflichtteil, wie er in Art. 62 der Bundesverfassung angelegt ist.

Im Regelfall werden Sonderschulplatzierungen einvernehmlich vorgenommen. In seltenen Fällen muss eine solche aber verfügt werden. Diesfalls ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Externats- oder eine Internatsplatzierung handelt. Bei einer Externatseinweisung kann direkt verfügt werden. Im Falle einer Internatsplatzierung sind die Grundregeln für einen fürsorglichen Freiheitsentzug zu beachten, sodass eine gerichtliche Beurteilung Platz greifen muss. In diesen seltenen Fällen ist die effektive Einweisung durch die Vormundschaftsbehörde vorzunehmen. Der Standeskommission bleibt der Entscheid über die Kostengutsprache und darüber, dass der Besuch einer öffentlichen Schule im Kanton nicht möglich ist.

Art. 51c

Für Massnahmen der Sonderschulung, sei es eine Sonderschuleinweisung oder seien es Therapien, müssen die erforderlichen Kostengutsprachen vorgängig eingeholt werden. Bei Verspätungen ist grundsätzlich eine Kürzung vorzunehmen. Indessen kann die Kürzung nicht zwingend ins Gesetz aufgenommen werden, weil es ganz selten auch Notfälle gibt, in

denen eine Massnahme sofort vorgenommen und die Kostengutsprache zeitlich leicht verzögert eingeholt werden muss. Diese Konstellationen bilden aber die absolute Ausnahme.

Insbesondere bei Internatseinweisungen ergeben sich für die Eltern auch gewisse Einsparungen bei der Unterkunft oder bei der Verpflegung. In diesen Fällen sollen die Eltern angemessene Beiträge zahlen. Nun verhält es sich so, dass die Praxis in den Sonderschulen unterschiedlich ist. Einige Sonderschulen verlangen direkt bei den Eltern einen entsprechenden Beitrag. Werden diese Zahlungen in der Abrechnung der Sonderschule mit dem Kanton berücksichtigt, besteht kein Anlass, den Eltern nochmals einen Beitrag aufzuerlegen. Verzichtet die Sonderschule dagegen auf einen Elternbeitrag, soll das Departement einen solchen direkt einziehen können.

Übernehmen Eltern Leistungen, die zumindest teilweise in den Pflichtkatalog des Kantons fallen, kann dieser zur Kompensation Zahlungen leisten. Hierbei handelt es sich in der Regel um Transportleistungen für Sonderschul- oder Therapiebesuche, die durch Eltern wahrgenommen werden. Die Entschädigung setzt allerdings voraus, dass eine solche im Voraus abgemacht worden ist. Die Spesensätze werden sich an dem orientieren, was Schulgemeinden für notwendige Schülertransporte an Private ausrichten.

Entlasten die Eltern den Kanton damit, dass wegen ihres grossen Einsatzes eine reduzierte Sonderschullösung möglich wird (z.B. indem dadurch eine Externats- anstelle einer Internatsplatzierung möglich wird), erscheint es gerechtfertigt, den Eltern auf Wunsch einen Entlastungsurlaub zu gewähren. Dabei wird das Kind während den Schulferien für eine oder zwei Wochen in einer Institution mit vollzeitlicher Betreuung untergebracht, sodass die Eltern für kurze Zeit von der oftmals starken zeitlichen Belastung befreit sind. Da es um ein Angebot zugunsten der Eltern geht, werden Elternbeiträge vorausgesetzt, allerdings selbstverständlich nur soweit, als ihnen dies zumutbar ist. Es wird ein gesetzlicher Maximalbeitrag festgelegt.

Nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht ist in erster Linie ein beruflicher Einstieg zu suchen. Erweist sich dies als nicht möglich und ist eine weitere Sonderschulung nicht mehr sinnvoll, kann ein Jugendlicher ausnahmsweise in einer Erwachseneninstitution untergebracht werden. Für solche Fälle hat die Invalidenversicherung bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres keine Leistungen bezahlt. Die Unterbringung gehört also nicht zu den Leistungen, die in den Pflichtteil gemäss Invalidenversicherungsgesetz fällt. Demgemäss sollte der Kanton nicht die vollständige Leistung tragen müssen. Die Eltern sollten, soweit sie über die entsprechenden Mittel verfügen, moderat in die Finanzierung eingebunden werden.

Eine Spitalschulung ist angezeigt, wenn ein Kind längere Zeit in einem Spital verbringen muss und das Risiko des Verlierens des schulischen Anschlusses gross wird. Dies wird bei Aufhalten bis zu zwei Wochen kaum der Fall sein. Der Kanton wird für die Spitalschulung, bei der es sich nicht um Sonderschulung im Sinne der Invalidenversicherungsgesetzgebung handelt, sondern an sich lediglich um Ersatzschulung, einen Beitrag leisten, allerdings nur, wenn vorab eine Kostengutsprache eingeholt wurde.

Art. 73a

Der Bereich der heilpädagogischen Früherziehung, der dem Kanton Kosten in der Höhe von rund Fr. 150'000.-- pro Jahr bringt, wird mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Appenzell A.Rh. gesichert. Gemäss dieser Vereinbarung ist jede Massnahme durch das Departement zu bewilligen.

Mit der heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder, die aufgrund eines Geburtsgebrechens voraussichtlich eine Sonderschule besuchen müssen, früh erfasst und gefördert. Erfolgt mit Erreichen des Kindergartenalters ein Eintritt in die Sonderschule, wird die Früherziehung beendet. In verschiedenen Fällen ist es allerdings angezeigt, die Förderung parallel zum gewöhnlichen Kindergarten bis zum Eintritt in die Primarschule fortzuführen, vor allem wenn dadurch eine Sonderschuleinweisung vermieden werden kann.

Art. 78a

Der schulischen Sozialarbeit fällt die Aufgabe zu, dort helfend zu unterstützen und zu wirken, wo Probleme in der Schule und in deren Umfeld primär durch soziale Faktoren entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Jugendgruppen in der Schule zu einem Problem werden oder wenn familiäre Probleme in die Schule getragen werden. Der schulische Sozialarbeiter versucht, in diesen Spannungsfeldern Lösungen zu suchen. Dies geschieht zum einen mittels Gruppengesprächen, zum andern mittels individueller Arbeit. Das soziale Umfeld wird regelmässig einbezogen.

Der Kanton wird einen schulischen Sozialarbeiter mit einem Pensum von 50 % anstellen. Der Einsatz wird allerdings zugunsten der Schulgemeinden erfolgen. Diese können direkt beim Sozialarbeiter anfragen und ihre Anliegen anbringen. Der Sozialarbeiter wird in den Schulgemeinden arbeiten.

Das Angebot der schulischen Sozialarbeit wird vorderhand zeitlich bis Sommer 2014 begrenzt. Bevor eine definitive Verankerung geprüft wird, sollen Erfahrungen gesammelt werden.

5. Kosten

Der Rückzug der Invalidenversicherung aus der Finanzierung sonderpädagogischer Massnahmen per Anfang 2008 und die gleichzeitige Übernahme der Verantwortung für den ganzen Bereich durch den Kanton wirkten sich unmittelbar auf den Aufwand des Kantons aus. Insgesamt resultieren seither Mehrkosten von rund Fr. 2.5 Mio. Bezogen auf die einzelnen Leistungsbereiche ergeben sich folgende Mehrkosten:

	Kosten gemäss Rechnung 2007	Mehrkosten mit Umsetzung NFA gemäss Rechnung 2008	Totalkosten ab 2008
Sonderschulen	1'070'000	+ 1'630'000	2'700'000
Transport für Sonderschulbesuche etc.	0	+ 100'000	100'000
Heilpädagogische Früherziehung	0	+ 150'000	150'000
Pädagogisch-therapeutischer Dienst	250'000	+ 580'000	830'000
Total	1'320'000	+2'460'000	3'780'000

Hinsichtlich der Kosten gemäss dieser Tabelle gilt es ergänzend noch Folgendes anzumerken: Die ausgewiesenen Mehrkosten beruhen nicht auf den nun unterbreiteten Gesetzesänderungen. Sie sind vielmehr das direkte Resultat aus der NFA, welche insbesondere den Rückzug der Invalidenversicherung aus der Mitfinanzierung und die Übertragung der Verantwortung für den Sonderschulbereich an den Kanton gebracht hat. Diese Verschiebungen führen zu den ausgewiesenen Mehrkosten, die sich bereits in der Rechnung 2008 ausgewirkt haben.

Gesamthaft gesehen ist zu berücksichtigen, dass die NFA als Paket ausgestaltet war, im Rahmen dessen dem Kanton neue Aufgaben zugewiesen wurden, mit welchem der Kanton aber auch von Aufgaben entlastet worden ist. Das Paket war so konzipiert, dass sich Entlastung und Belastung die Waage halten.

Nicht durch die NFA ausgelöst ist die probeweise Einrichtung der schulischen Sozialarbeit als Angebot zugunsten der Schulgemeinden. Die mit der Einrichtung der halben Stelle zusammenhängenden Kosten im Umfang von rund Fr. 60'000.-- (einschliesslich Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sind echte Mehrkosten.

6. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2010 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 21. September 2009

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung unterbreitet dem Grossen Rat folgende Anträge:

I.

Antrag

Art. 12 Abs. 2 soll wie folgt lauten:

"²Der Schulrat kann bei der Standeskommission Sonderschulung beantragen."

Begründung

Die Beantragung für Sonderschulung soll nicht eingeschränkt werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass auch Kinder im Kindergarten oder in der Regelklasse einer Sonderschulung bedürfen und direkt überwiesen werden müssen.

II.

Antrag

Art. 43 Abs. 2 soll wie folgt lauten:

"²Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt am Montag, der am nächsten beim 15. August liegt. Zur Koordination der Ferienzeit mit den angrenzenden Kantonen kann die Landesschulkommission den Beginn um maximal eine Woche verschieben."

Begründung

Diese Änderung hat nichts mit der Umsetzung des Sonderschulkonzepts zu tun. Sie wird als Zusatzantrag eingebracht.

In Oberegg werden seit Jahren die Ferien im Sommer und Herbst analog der Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. aufgeteilt (fünf Wochen im Sommer, drei Wochen im Herbst).

Die Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. bestimmen die Ferienzeiten unabhängig und ohne Berücksichtigung der Regelung im Kanton Appenzell I.Rh. Dies führt zur Problematik, dass der Unterrichtsbeginn in Oberegg gemäss der Regelung nach Art. 43 SchG nicht demjenigen der umliegenden Gemeinden aus St.Gallen und Appenzell A.Rh. entspricht. In Familien können die Kinder, welche die Primarschule in Reute beziehungsweise die Sekundar- oder Realschule in Oberegg besuchen, unterschiedliche Schulanfänge haben. Aber auch Schüler aus Oberegg, welche nach Trogen oder Heerbrugg zur Schule gehen, sind von dieser Regelung im umgekehrten Sinne betroffen. Es kann nämlich sein, dass die Schule in Oberegg schon vor Beginn des Schuljahres in St.Gallen und Appenzell A.Rh. gestartet ist.

Da die gesetzlichen Vorgaben keine Ausnahmen vorsehen, soll eine entsprechende Ausnahmeregelung aufgenommen werden, damit Oberegg künftig den Schulbeginn demjenigen der umliegenden Gemeinden anpassen kann.

Weil die Zuständigkeit bezüglich der Festlegung der Ferien gemäss Art. 43 Abs. 4 SchG bei der Landesschulkommission liegt, soll sie durch einen zusätzlichen Satz in Abs. 2 ermächtigt werden, bei Koordinationsbedarf den Beginn des Unterrichts nach den Sommerferien um maximal eine Woche verschieben zu können.

III.

Antrag

Art. 51a Abs. 3 soll wie folgt lauten:

"³Das Departement, im Falle von Sonderschulen die Standeskommission, ist berechtigt, die zuständige Durchführungsstelle zu bezeichnen."

Begründung

Die Erteilung zur Bewilligung der Sonderschulung soll uneingeschränkt durch die Standeskommission, welche über die Kostengutsprachen verfügt, erfolgen. Mit dem Weglassen des zweiten Satzes wird überdies die Unsicherheit bezüglich der Handhabung der Kostengutsprachen in Bezug auf die vormalige Leistung der Invalidenversicherung eliminiert.

IV.

Antrag

Art. 51c Textkorrektur:

In Abs. 1 ist das Wort "Ersuchen" durch "Gesuchen" zu ersetzen.

Begründung

Gesuch ist der geläufigere und besser verständliche Begriff.

V.

Antrag

Art. 51c Abs. 3 soll wie folgt lauten:

"³Den Eltern können Beiträge zugesprochen werden, wenn sie Leistungen erbringen, die den Kanton entlasten. In Ausnahmefällen kann das Departement für Heimaufenthalte von Sonderschulkindern, die der vorübergehenden Entlastung solcher Eltern dienen, Kostengutsprachen erteilen, wobei Elternbeiträge von bis zu Fr. 80.-- pro Kalendertag zu erheben sind."

Begründung

Mit der neuen Formulierung wird aus dem Gesetzestext selber besser verständlich, was gemeint ist. Es handelt sich um eine formelle Änderung.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesundheitsgesetzes,

beschliesst:

I.

In Art. 26 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Die Betriebsbewilligung vermittelt keinen Anspruch auf Erteilung von Leistungsaufträgen oder auf finanzielle Beiträge des Kantons.

II.

Art. 38 Abs. 2 wird aufgehoben.

III.

Art. 38a wird eingefügt:

Grundsätze der
Beitragsleistung

¹Die Leistung von Beiträgen an Einrichtungen mit Leistungsauftrag erfolgt, soweit eine kostendeckende Finanzierung über die Tarife und Gebühren sowie andere Beiträge nicht möglich oder aus sozialen Gründen nicht erwünscht ist, oder um Vorhalteleistungen im Rahmen der Versorgungssicherung abzugelten.

²Die Finanzierung von Leistungen, die nicht Gegenstand der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung sind, erfolgt durch den Leistungsbezüger, allenfalls über Ergänzungsleistungen. Die Verordnung kann Ausnahmen vorsehen.

IV.

Art. 38b wird eingefügt:

Pflegefinanzierung nach KVG

¹Die Standeskommission legt die anerkannten Kosten und die Beiträge zur Restkostenfinanzierung der Pflege fest. Die Beträge werden periodisch überprüft.

²Bezieht eine Person Leistungen in einem anderen Kanton, obwohl die erforderliche Leistung auch im Kanton verfügbar wäre, entrichtet der Kanton maximal die innerkantonal geltenden Beiträge. Es ist vorgängig eine Kostengutsprache des Departementes einzuholen.

³Ausgenommen von der Regelung nach Absatz 2 sind ausserkantonale Heime, die auf der Innerrhoder Pflegeheimliste stehen, oder ausserkantonale Spitexorganisationen, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht.

⁴Die Kostenbeteiligung der Patienten entspricht dem Maximum gemäss Artikel 25a Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Die Standeskommission kann für ambulante Pflegeleistungen tiefere Kostenbeteiligungen festlegen.

V.

Die Standeskommission legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

1. Neuordnung der Pflegefinanzierung

Am 13. Juni 2008 haben die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung (BBl 2008 5247; SR 831.10) verabschiedet. Dieses betrifft die Krankenversicherung, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Ergänzungsleistungen (EL).

Die neue Pflegefinanzierung regelt die Aufteilung der Pflegekosten und deren Übernahme durch die Krankenversicherung, durch die Versicherten und die öffentliche Hand neu. Bereits bisher tragen diese drei Akteure die Kosten, wenn auch je nach Kanton und Leistungserbringer in unterschiedlicher Verteilung. Zum Teil ergeben sich sogar je nach Gemeinde Unterschiede.

Gemäss neuer Pflegefinanzierung sieht die künftige Aufteilung wie folgt aus: die Krankenversicherung hat sich je nach Pflegestufe oder -art mit einem fixen, vom Bundesrat festgelegten Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die versicherte Person hat von den dadurch nicht gedeckten Pflegekosten maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages zu tragen. Die Restfinanzierung haben die Kantone zu regeln. In verschiedenen Kantonen werden die Gemeinden bei der Finanzierung miteinbezogen, im Kanton Appenzell I.Rh. soll diese wie bisher abschliessend beim Kanton liegen.

Ziel des Bundes bei der Neuregelung der Pflegefinanzierung war, dass diese für die Krankenversicherung kostenneutral sein und für sie zu keiner finanziellen Mehrbelastung führen soll. Hingegen werden die Kantone im Vergleich zu heute insgesamt mit geschätzten 350 Mio. Franken jährlich stärker an der Finanzierung der Pflege beteiligt.

Für den Kanton Appenzell I.Rh. ist gemäss nachfolgender Auflistung davon auszugehen, dass die finanzielle Belastung des Kantons gleich bleiben oder sich höchstens leicht erhöhen dürfte:

Art des Kantonsbeitrages	Kantonsbeitrag 2008	Kantonsbeitrag künftig
Beitrag an Akut- & Übergangspflege	0	200'000
Pflegekostenbeiträge ambulant	700'000	600'000
Pflegekostenbeiträge stationär	1'400'000	1'200'000
Ergänzungsleistungen an Kosten in Alters- und Pflegeheimen	n.v.	+ 150'000
Mehraufwand Kanton ca.		+ 50'000

In der Darstellung nicht erfasst sind die Kosten für das Altersheim Torfnest und die Tagesstätte der Pro Senectute im Altersheim Gontenbad. Bei diesen Angeboten bleibt die Finanzierung wie bisher, sodass sich mit Bezug auf die Neufinanzierung der Pflege keine Änderungen ergeben.

Der für die Ergänzungsleistungen an Kosten in Alters- und Pflegeheimen eingesetzte Betrag von Fr. 150'000 beruht auf einer Kalkulation, die auf dem Innerrhoder Anteil am Schätzungsbetrag des Bundes für schweizweite Mehraufwendungen fusst.

Die Akut- und Übergangspflege, die als neue Leistungskategorie eingeführt wird, ist in ihren Kostenauswirkungen nur schwer abzuschätzen. Während sie zum Einführungszeitpunkt der neuen Pflegefinanzierung noch nicht besonders ins Gewicht fallen dürfte - diese Pflege wird in der Spitex bereits heute mitfinanziert - könnte sie mit Einführung der neuen Spitalfinanzierung, in deren Zuge mit noch kürzeren Spitalaufenthaltsdauern gerechnet wird, an Volumen zulegen.

Am 24. Juni 2009 hat der Bundesrat die Ausführungsverordnungen des Bundes zur Pflegefinanzierung beschlossen. In der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) und in der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.02) werden die Modalitäten der Finanzierung der Pflegeleistungen geregelt, die ambulant oder in einem Pflegeheim erbracht werden. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet künftig einen fixen, nach Zeitaufwand abgestuften Beitrag an die ärztlich verordneten Pflegeleistungen. In der KVV wird die Kompetenz zur Festsetzung dieser Beiträge an das EDI delegiert. Dieses hat die entsprechenden Beiträge in der KLV festgesetzt. Dadurch werden für diesen Bereich künftig Verhandlungen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern über die Tarife sowie deren Genehmigung durch die Standeskommission hinfällig.

Davon ausgenommen ist die sogenannte Akut- und Übergangspflege, die im Anschluss an einen Spitalaufenthalt während maximal 14 Tagen übernommen wird. Die Tarife dieser Leistungen werden auch künftig zwischen Leistungserbringern und Versicherern ausgehandelt und von den Kantonsregierungen genehmigt. Die entsprechenden Kosten teilen sich Kran-

kenversicherer und Kanton gemäss dem unter der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 geltenden Verteilschlüssel (45% Versicherer zu 55% Kanton).

Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung der neuen Pflegefinanzierung auf den 1. Juli 2010 beschlossen. Dagegen wehren sich die Kantone. Sie wünschen eine Inkraftsetzung auf Anfang 2011. Begründet wird diese Haltung damit, dass ein Finanzierungswechsel während des Kalenderjahres ungünstig ist und viele Kantone ihre Gesetzgebung bis Mitte 2010 nicht anpassen können. Für den Kanton Appenzell I.Rh. spielt diese Frage hinsichtlich des Verfahrensablaufs keine entscheidende Rolle. Sowohl bei einer Inkraftsetzung per Mitte 2010 als auch bei einer solchen auf Anfang 2011 muss der Entscheid für die erforderlichen Gesetzesanpassungen durch die Landsgemeinde 2010 erfolgen. Einzig für die Verordnungsgebung bliebe mit einer späteren Inkraftsetzung mehr Zeit.

Für die geltenden Tarife und Tarifverträge hat der Bundesgesetzgeber eine dreijährige Übergangsfrist vorgesehen. Die Kompetenz zur Regelung der Angleichung wurde dabei direkt den Kantonsregierungen übertragen. Für den Kanton Appenzell I.Rh. ist die Einführung der vom Bundesrat festgesetzten Tarife bereits auf den 1. Juli 2010 geplant.

2. Anpassungsbedarf im Kanton

Die zu erlassenden Bestimmungen haben einen Einfluss auf die Belastungen von Leistungsbezügern wie von Steuerzahlern. Es ist daher notwendig, die Materie in einem Gesetz im formellen Sinne zu regeln. Thematisch drängt sich eine Eingliederung der Materie ins Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 (GS 800.000) auf.

Im Weiteren werden nach Annahme der Revisionsvorlage folgende Erlasse zu revidieren oder neu zu schaffen sein:

- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GS 800.010): Vollzugsbestimmungen zur neuen Pflegefinanzierung;
- Ständekommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (neu): Vollzugsbestimmungen zur neuen Pflegefinanzierung, insbesondere die Festlegung der Restkosten gemäss dem neuen Art. 38b Abs. 1 Gesundheitsgesetz;
- Verordnung über die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege vom 27. März 2000 (GS 810.110): Integration der Bestimmungen in die Verordnung zum Gesundheitsgesetz und Aufhebung der Spitexverordnung;
- Ständekommissionsbeschluss zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Mai 2008 (GEL; GS 831.211): allenfalls neue Festlegung der Begrenzung der Übernahme der Heim- und Spitaltaxen, da

gemäss Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung die Kantone dafür sorgen müssen, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfeabhängigkeit begründet wird.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 26 Abs. 3: Betriebsbewilligung

Zur Sicherung der Gesundheitsversorgung kann der Kanton mit bestimmten Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen abschliessen (Art. 24 ff. Gesundheitsgesetz). Unter Umständen ist dabei eine Auswahl aus verschiedenen Anbietern zu treffen. Im Gesetz wird daher ausdrücklich festgehalten, dass die gesundheitspolizeiliche Bewilligung keinen Anspruch auf den Erhalt eines Leistungsauftrages beinhaltet.

Art. 38a: Grundsätze der Beitragsleistung

Abs. 1

Die Grundsätze der Beitragsleistung sind im Gesundheitsgesetz zu verankern. Sie beziehen sich auf Einrichtungen mit Leistungsaufträgen. Die massgeblichen Tarife und Gebühren sind im Rahmen der Leistungsaufträge zu definieren. Die Leistungsaufträge werden gemäss Gesundheitsgesetzgebung direkt durch das Departement mit den Leistungserbringern abgeschlossen. Die Verträge bedürfen der Genehmigung der Standeskommission.

Einrichtungen, mit denen keine Leistungsaufträge bestehen, können gegebenenfalls gestützt auf Art. 38b Beiträge des Kantons erhalten.

Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird insbesondere die Finanzierung von Hotellerie- und Betreuungskosten geregelt. Diese sollen durch die öffentliche Hand nicht im Giesskannenprinzip mitfinanziert werden. Dies bedeutet, dass sich der Kanton künftig an den Hotelleriekosten von Heimen nicht mehr mit Subventionen, sondern nurmehr auf dem Wege der Finanzierung der allenfalls benötigten Ergänzungsleistungen beteiligen wird. Entsprechend wird im Standeskommissionsbeschluss zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 13. Mai 2008 (GEL; GS 831.211) die Begrenzung der Übernahme der Heim- und Spitaltaxen zu überprüfen sein.

Die Verordnung soll für begründete Fälle Ausnahmen vom Prinzip der Kostentragung festlegen können. Eine solche Ausnahme kann beispielsweise der Spitexhausdienst sein. Diese

Form der Unterstützung sollte gezielt gefördert werden können, weil sich damit teurere Heimeinweisungen teilweise herausschieben lassen.

Art. 38b: Pflegefinanzierung nach Krankenversicherungsgesetz

Abs. 1

Im Rahmen der Regelung der Restkostenfinanzierung haben die Kantone die vollständigen Pflegekosten pro Pflegebedarfsstufe festzulegen. Dies betrifft sowohl stationäre wie ambulante Angebote. Hierfür ist vorab konkretisierend zu den Bundesvorgaben abzugrenzen, was zu den anerkannten Leistungen zählt.

Da die Beiträge zur Restkostenfinanzierung beinahe jährlich ändern dürften, ist eine Regelung auf Gesetzesstufe nicht zweckmässig. Die Ständekommission soll die Kompetenz zur Festlegung der entsprechenden Werte innehaben. Dabei wird zunächst sicher von regionalen Vergleichswerten auszugehen sein. Mittel- bis längerfristig ist ein Benchmarking unter den Institutionen anzustreben.

Die Beiträge sollen periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Abs. 2 und 3

Bezieht jemand mit Innerrhoder Wohnsitz Pflegeleistungen in einem anderen Kanton, beispielsweise durch Eintritt in ein Pflegeheim, wird der Kanton neu zahlungspflichtig, sofern die Behandlung erforderlich und die Institution anerkannt ist. Diese Beitragspflicht soll insofern eingeschränkt werden, als bei Vorhandensein eines angemessenen Angebotes einer innerkantonalen Institution zuerst dieses bezogen werden soll. Analoges gilt für einen ausserkantonalen Anbieter, der auf der Innerrhoder Pflegeheim figuriert oder mit dem eine Leistungsvereinbarung besteht.

Entscheidet sich jemand dann aber für einen ausserkantonalen Leistungserbringer, der nicht auf der Pflegeheimliste figuriert und mit dem keine Leistungsvereinbarung des Kantons Appenzell I.Rh. besteht, ist er gehalten, vorgängig beim Departement eine Kostengutsprache einzuholen. Diese kann maximal den Beitrag erreichen, den der Kanton im Falle eines innerkantonalen Leistungsbezuges zu bezahlen hätte. Ohne Kostengutsprache können die Beiträge verweigert werden. Eine dadurch allfällig vergrösserte Differenz zwischen dem effektiven Preis des Anbieters und den Zahlungen von Krankenkasse und öffentlicher Hand geht zu Lasten des Leistungsbezügers.

Abs. 4

Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung sieht vor, dass der versicherten Person von den nicht durch die Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwält werden dürfen. Gemäss KLV sind dies bei Inkraftsetzung Fr. 21.60 pro Tag im Pflegeheim und Fr. 15.96 pro Stunde für Spitexleistungen. Zur Vermeidung eines Giesskannenprinzips in diesem Bereich soll den Versicherten grundsätzlich der gemäss Bundesrecht maximal mögliche Betrag in Rechnung gestellt werden. Um eine Schlechterstellung der Spitex im Vergleich zur Heimpflege nötigenfalls vermeiden zu können, soll die Ständeskommission befugt werden, die Kostenbeteiligung der Spitexpatienten tiefer als beim bundesrechtlichen Maximum festzulegen.

Inkrafttreten

Angesichts der noch nicht restlos geklärten Frage der Inkraftsetzung der Bundeserlasse soll die Ständeskommission die Inkraftsetzung der Revision des Gesundheitsgesetzes bestimmen.

3. Antrag

Die Ständeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Revision des Gesundheitsgesetzes einzutreten, diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden und der Landsgemeinde 2010 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 21. September 2009

Namens Landammann und Ständeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über die Gebühren
der kantonalen Verwaltung (GebV)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV) vom 25. Juli 2007 wird geändert.

1. In Ziffer I. wird nach dem Einleitungssatz ein Titel "Allgemeine Gebühren" eingefügt.
2. Unter dem Titel "Allgemeine Gebühren" werden folgende drei Lemma eingefügt:
 - Gebühr für Verrichtungen zugunsten Privater oder in kostenpflichtigen Verfahren, für die kein genereller Erlass eine Kostenregelung enthält oder Kostenfreiheit vorschreibt nach Aufwand plus Materialauslagen
 - Einfache Fotokopien auf Verlangen von Privaten oder in kostenpflichtigen Verfahren, pro Seite 1.—
 - Farbkopien auf Verlangen von Privaten oder in kostenpflichtigen Verfahren, pro Seite 2.—
3. Unter dem Titel "Standeskommission" wird Lemma 9 aufgehoben.
4. Unter dem Titel "Bau- und Umweltdepartement", Ziffer 2110, lautet Lemma 2 neu und Lemma 3 wird eingefügt:
 - Infolge besonderer Verhältnisse (z.B. Grossbauten oder ungenügende Baueingaben) erforderliche zusätzliche Kosten für Abklärungen nach Aufwand

- Umweltverträglichkeitsprüfungen und -berichte, Augenscheine, Baukontrollen, Erstellung von Gutachten, Expertisen und dgl. durch Amtsstellen oder Beauftragte nach Aufwand

5. Der Eintrag unter dem Titel "Erziehungsdepartement" lautet neu:

- Fachkommission Denkmalpflege 30.– bis 500.–
- Unentschuldigtes Nichterscheinen zu Abklärungen, Therapien, Förderlektionen oder zu Besprechungen bei der Berufsberatung, beim schulpsychologischen Dienst oder einer eingesetzten Fachkraft; die Rechnungsstellung erfolgt an die Eltern 10.– bis 100.–

6. Unter dem Titel "Finanzdepartement", Ziffer 2310, wird Lemma 3 aufgehoben.

7. Unter dem Titel "Finanzdepartement", Ziffer 2315, lautet Lemma 3 neu:

- Für eine bestehende Schätzung, für welche die in Lemma 1 und 2 aufgeführten Gründe nicht zutreffen, aber von Amtes wegen infolge veränderter Baukosten und Geldwertverhältnisse usw. neu überprüft wird, betragen die Gebühren 10.– bis 300.–

8. Unter dem Titel "Gesundheits- und Sozialdepartement", Ziffer 2400, lautet der Abschnitt "Persönliche Betreuung..." bis "...Fehlbetrag geht zu Lasten des Staates" wie folgt:

Persönliche Betreuung und Rechnungslegung im Rahmen von Vormund-, Beistand- oder Beiratschaften sowie von Kinderschutzmassnahmen, jährlich

- bei geringem Aufwand 200.– bis 300.–
- bei durchschnittlichem Aufwand 300.– bis 600.–
- bei überdurchschnittlichem Aufwand 600.– bis 1'200.–

Die Standeskommission kann Näheres zur Gebührenerhebung und zur Entschädigung regeln, insbesondere für pauschal nicht abgegoltene besondere Verrichtungen oder Auslagen die Gebührenhöhe festlegen, die Fälle von Gebührenbefreiung regeln oder bestimmen, in welchen Fällen der Staat oder der Nachlass die Entschädigung trägt oder vorschiesst.

9. Unter dem Titel "Gesundheits- und Sozialdepartement", Ziffer 2400 "Verscholene" wird die Bestimmung über die Härtefälle aufgehoben.

10. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", lautet Ziffer 2510 neu:

2510	Departementssekretariat		
	- Bewilligung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen	60.–	bis 300.–
	- Signalisationsverfügungen	60.–	bis 300.–
	- Kantonale Zusatzprüfung für Wirte	40.–	bis 120.–
	- Bewilligung einer Lotterie oder Tombola		2 % der Lossumme
	Signalisationskommission		
	- Behandlung Reklamegesuche, Tischentscheid		keine Gebühr
	- Polizeiliche Entfernung unbewilligter Reklame, weil die Reklame trotz Aufforderung nicht entfernt wurde		100.–
	- Bewilligung ausserkantonale Gesuche, pro Standort		20.–

11. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2532 "Verwaltungspolizei" wird Lemma 3 aufgehoben.

12. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2532, "Amt für Ausländerfragen", lauten die Lemma 1, 4, 5, 9, 11 und 12 neu:

- Verfügungen und Amtshandlungen, für die das Bundesrecht Höchstgebühren vorsieht		Gemäss Gebührenverordnung AuG (SR 142.209)
- Androhung der Ausweisung	100.–	bis 1'000.–
- Androhung der Wegweisung	60.–	bis 500.–
- Bestätigungen, Prüfung Verpflichtungserklärung	20.–	bis 70.–
- Verfügung	60.–	bis 1'000.–
- Verwarnung		bis 250.–

13. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2532 "Arbeitsbewilligung" werden die Lemma 7 und 8 aufgehoben.

14. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2540 "Fahrzeuge auswärtige Dienste, Gewahrsam", lautet Lemma 3 neu:

- Spezialfahrzeuge für Bergrettung	150.–
------------------------------------	-------

15. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2540 lautet der Abschnitt "Verbrauchsmaterial, Barauslagen, Kopien" neu:

Verbrauchsmaterial, Barauslagen

- Verbrauchsmaterial für Spezialeinsätze nach Aufwand
- Telefonspesen, Porti nach Aufwand

16. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2540, lautet der Eintrag "Interventionen ohne Rapporterstattung" neu:

Polizeieinsatz ohne Rapporterstattung

17. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2540 "Dienstleistungen" lautet Lemma 6 neu:

- Sprengmittel- und Waffenerwerbsscheine gemäss Bundesrecht

18. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2544, werden die Begriffe "Massnahmevollzug" durch "Massnahmenvollzug" ersetzt.

19. Unter dem Titel "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement", Ziffer 2550 "Allgemeine Gebühren, Verfügungen" wird Lemma 8 aufgehoben.

20. Vor dem Titel "Land- und Forstwirtschaftsdepartement" wird ein neuer Abschnitt eingefügt:

2576 Zivilschutz

Schutzraumbewilligungen

- Dispensation 60.– bis 1000.–
- materielle Prüfung und Bewilligungsentscheid 100.– bis 2000.–

21. Im Titel "Land- und Forstwirtschaftsdepartement", Ziffer 2616, wird ein Lemma 2 eingefügt:

- Nachkontrollen nach Aufwand

22. Unter dem Titel "Volkswirtschaftsdepartement" lautet Ziffer 2700 "Stiftungs- und BVG-Aufsicht" neu:

2700 Stiftungsaufsicht

- Verfügungen der Aufsichtsbehörde 100.– bis 2000.–

23. Unter dem Titel "Volkswirtschaftsdepartement", Ziffer 2712 "Handelsregisteramt" wird Lemma 4 aufgehoben.
24. Unter dem Titel "Volkswirtschaftsdepartement", Ziffer 2726 "Arbeitsinspektorat" lauten die Lemma 1, 3 und 5 neu, das Lemma 4 wird aufgehoben.

- Planungsgenehmigung industrieller Neu- und Umbauten

Umbauter Raum in m ³	Basisgebühr	Gebührenbereich bei Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes
bis 2000	250.–	200.– bis 300.–
2001 - 5000	400.–	300.– bis 500.–
5001 - 7500	600.–	500.– bis 700.–
7501 - 10000	700.–	600.– bis 800.–
je weitere 1000 m ³ zusätzlich		50.–

- Temporäre Arbeitsbewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit, drei- oder mehrschichtige Arbeit, ununterbrochener Betrieb nach ArG 100.– bis 300.–
- Bewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen 100.–

25. In Ziffer II werden die Ziffern 4 und 5 eingefügt:

4. Bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann die Gebühr dem Aufwand entsprechend angemessen angepasst werden, in Härtefällen oder bei Kosten unter Fr. 10.– kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.
5. Die Standeskommission ist berechtigt, in ihren Erlassen gegenstandsbezogen und auf der Grundlage des Aufwandes weitere Gebühren bis zu einer Maximalhöhe von Fr. 1'000. – festzulegen und deren Erhebung zu regeln.

II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV, GS 172.510) vom 25. Juni 2007 trat Anfang Juli 2007 in Kraft. Sie konnte in der Praxis problemlos umgesetzt werden. In einzelnen Bereichen hat die Erfahrung aber gezeigt, dass gewisse Anpassungen wünschenswert sind. Beispielsweise hat sich als Mangel herausgestellt, dass die Verordnung keine Auffangregelung kennt. Trotz detailreicher Auflistung der gebührenpflichtigen Verrichtungen in der Verordnung kann die Zusammenstellung nie ganz vollständig sein. So kommen in der Praxis immer wieder Verrichtungen und Dienstleistungen vor, die von ihrer Natur her an sich gebührenpflichtig sein sollten, die aber im Katalog nicht aufgeführt sind und deshalb gebührenfrei bleiben oder mit einer zu tiefen Gebühr belastet werden müssen. Ein solches Beispiel sind Farbkopien, die erst in jüngster Zeit in der Verwaltung hergestellt werden können und für die daher eine angemessene Tarifierung bisher fehlt. Es ist zu erwarten, dass mit fortschreitender Entwicklung der Verwaltung und dem allgemeinen gesellschaftlichen Wandel solche Leistungen vermehrt vorkommen werden.

Die aufgrund einer departementsübergreifenden Prüfung der GebV erarbeiteten Verbesserungen wurden inzwischen zu einer Vorlage zusammengefasst, die dem Grossen Rat zur Beratung zugestellt wird.

2. Hauptsächlichste Anpassungen

Die unterbreitete Vorlage enthält neben Detailkorrekturen folgende Hauptneuerungen:

- Für Verrichtungen zugunsten Privater und für kostenpflichtige Verfahren wird eine Auffangregelung eingeführt. Damit kann gewährleistet werden, dass neu entstehende Dienstleistungen nicht unentgeltlich angeboten werden müssen, nur weil sie im Katalog noch keine Aufnahme gefunden haben.

- Die Kostenregelung für Fotokopien wird neu für die ganze Verwaltung einheitlich gefasst. Eine Schwarzweisskopie soll in jeder Amtsstelle zu einem Franken verrechnet werden, allfällig notwendige Farbkopien sollen zwei Franken pro Seite kosten.
- In speziellen Fällen soll die Gebühr dem Aufwand entsprechend angemessen angehoben oder gesenkt werden können. Die Verordnung enthält an verschiedenen Stellen pauschale Gebührensätze, beispielsweise 2 % der Gewinnsumme bei Lotterie- oder Tombo-labewilligungen. Solche fixen Sätze können in Einzelfällen unbillige Ergebnisse zeitigen, für die in Extremfällen eine Korrektur möglich sein muss.
- In Härtefällen und bei Bagatellgebühren soll auf eine Kostenerhebung verzichtet werden können. Diese Regelung war bisher für einzelne Verrichtungen vorgesehen. Es ist allerdings nicht einzusehen, weshalb sie für einige Tätigkeiten gelten soll, für andere nicht.
- Die Standeskommission soll für allgemeinverbindliche Beschlüsse, die sie in Ausführung eines Gesetzes oder einer Verordnung erlässt, für darin beschriebene Verwaltungsverrichtungen ebenfalls Gebühren erheben können. Die Maximalhöhe wird beschränkt.

3. Bemerkungen zu den vorgesehenen Änderungen

Ziff. 1 und 2: Allgemeine Gebühren

Es wird eine Auffangregelung eingeführt. Diese findet allerdings nur Anwendung, soweit nicht ein generell-abstrakter Erlass eine Kostenregelung enthält, sei dies, indem Gebühren zumindest sinngemäss festgelegt werden oder aber Gebührenfreiheit angeordnet ist. Indem für die Gebührenberechnung auf den effektiven Aufwand abgestellt wird, ist eine sachgerechte Begrenzung gesetzt, und zwar sowohl gegen unten als auch gegen oben.

Bisher fanden sich in der ganzen Verordnung verstreut Regelungen zu Fotokopien. Für einige Abteilungen waren solche Gebühren vorgesehen, bei anderen nicht. Um eine einheitliche Lösung zu erhalten, wird eine generelle Gebührenregelung eingeführt. Eine einfache Kopie, das heisst eine gewöhnliche Schwarzweisskopie, kostet Fr. 1.--, eine Farbkopie Fr. 2.--. Im Gegensatz zur einfachen Kopie stehen neben der Farbkopie unter anderem die beglaubigte Kopie oder die Ausstellung eines beglaubigten Handelsregisterauszugs, die auf dem Handelsregisteramt anfallen und für die weiterhin eine Gebühr von Fr. 5.-- pro Seite bzw. Fr. 30.-- pro Auszug verlangt wird.

Ziff. 3: Streichung Gebühren für Lotterie- und Tombolabewilligungen

Für die Bewilligung von Lotterien und Tombolas ist seit rund einem Jahr das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zuständig. Entsprechend muss die Gebührenposition bei der Standeskommission gestrichen und beim zuständigen Departement Aufnahme finden.

Ziff. 4: Entscheide Bau- und Umweltdepartement

Im Vordergrund stehen hier Baubewilligungsentscheide. Praktisch für alle diese Entscheide reicht der bisherige Rahmen von Fr. 60.-- bis Fr. 5'000.-- vollständig aus. Jedoch kann der Aufwand in Einzelfällen deutlich höher ausfallen und mit der Maximalgebühr nur unzureichend abgedeckt sein. Zu denken ist vor allem an ein Grossprojekt, das ein Volumen von dutzenden von Millionen umfassen kann. In einem solchen Fall kann bereits die standardmässige Prüfung so umfangreich sein, dass er über dem Kostenrahmen zu liegen kommt. In solchen besonderen Verhältnissen sollten sich die Kosten nach dem effektiven Aufwand richten.

Zur Klärung, was im Einzelfall nicht mehr zum Standardprogramm gehört, das mit der allgemeinen Gebühr abgedeckt ist, wird neu festgestellt, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen und -berichte, Augenscheine, Baukontrollen, die Erstellung von Gutachten, Expertisen und dergleichen separat abgerechnet werden. Dies trifft sowohl dann zu, wenn diese Verrichtung durch die Amtsstelle selber vorgenommen wird oder durch einen beauftragten Privaten, beispielsweise ein Fachbüro, das Umweltverträglichkeitsprüfungen durchführt.

Ziff. 5: Unentschuldigtes Nichterscheinen

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Personen, die auf einem Fachdienst zu einer Abklärung, einer Therapie oder einer Besprechung ohne Abmeldung und Entschuldigung nicht erscheinen. Gerade bei Therapien oder Förderlektionen ist ein unentschuldigtes Fernbleiben besonders ärgerlich, weil Therapiestunden als Gut begrenzt sind und nicht grundlos verfallen sollten.

Mit einer moderaten Gebührenerhebung soll diesem unbefriedigenden Zustand entgegengewirkt werden. Kostenpflichtig sind die Eltern, auch wenn es deren Kinder sind, die zu einer Förderlektion oder einer Therapiestunde unentschuldig nicht erschienen sind. Mit dieser Regel wird für einen Ausnahmefall vom verfassungsmässig garantierten Prinzip der Kostenlosigkeit des Schulunterrichts abgewichen, zu dem auch Therapien, Förder- und Stützunterricht gehören. Dieser Schritt erscheint vertretbar, nachdem mit der Gebührenerhebung nicht

ein Entgelt für eine Leistung, sondern wegen des Verschuldens von Kind oder Eltern nutzloser Aufwand entstanden ist.

Die Denkmalpflege ist von der genannten Änderung nur insofern betroffen, als ihre Gebührenposition neu in Form einer Aufzählung geführt wird.

Ziff. 6: Fotokopien

Infolge Aufnahme einer Regelung für Fotokopien im allgemeinen Teil ist die entsprechende Position bei den einzelnen Verwaltungsabteilungen aufzuheben.

Ziff. 7: Schätzung

Infolge eines redaktionellen Versehens war in der bisherigen Regelung davon die Rede, dass die Gebühren entfallen. Richtig ist, dass die Gebühren Fr. 10.-- bis Fr. 300.-- betragen.

Ziff. 8: Vormund-, Beistand- und Beiratschaften

Die bisherige Regelung verknüpfte die Frage der Gebührenerhebung mit jener der Entschädigung. Diese Verknüpfung wird nun bewusst etwas entflochten. Für die Gebühreenseite wird zum einen klar festgestellt, dass sie für die persönliche Betreuung und Rechnungsführung im Rahmen von Vormundschaften, Beistandschaften, Beiratschaften und von Kinderschutzmassnahmen gilt. Zum anderen wird festgelegt, dass weitere Detailregelungen, beispielsweise wann der Staat für ein Mündel die Gebühr vorschiesst oder trägt, durch die Standeskommission erlassen werden sollen. Für die Entschädigungen der eingesetzten Fachpersonen wird künftig ebenfalls die Standeskommission das Erforderliche regeln. Diese Kompetenzzuweisung deckt sich auch mit Art. 9 der Behördenverordnung, nach welchem die Standeskommission für die Entschädigung von Funktionsträgern das Weitere anordnet.

Ziff. 9: Härtefälle

Mit der Aufnahme einer Härtefallklausel unter die allgemeinen Regeln sind entsprechende Bestimmungen für einzelne Abteilungen oder Verrichtungen aufzuheben.

Ziff. 10: Gebühren Departement und Signalisationskommission

Das Kapitel wird redaktionell neu gefasst. Materielle Änderungen ergeben sich keine. Gestrichen werden die bisherigen Positionen "Bewilligung Baugesuch (Tischentscheide)" und "Behandlung privatrechtlicher Begehren, ohne Insetatekosten", die in der Praxis keine Bedeutung haben. Wie bereits erwähnt, wird die Gebührenregelung für Tombola- und Lotteriebewilligungen zuständigkeitshalber neu hier eingefügt.

Die Signalisationskommission wird als eigenes Organ gefasst. Deren Verrichtungen werden neu mittels Lemma geführt.

Ziff. 11: Fotokopien

Wegen Aufnahme einer Regelung für Fotokopien im allgemeinen Teil ist die entsprechende Position bei den einzelnen Verwaltungsabteilungen aufzuheben.

Ziff. 12: Amt für Ausländerfragen

Der Verweis auf die Gebührenverordnung ANAG ist nicht mehr richtig. Heute sind die Gebühren in der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (AuG) geregelt.

Die Ausweisung und die Wegweisung selber werden immer in der Form von Verfügungen angeordnet. Für die Gebührenerhebung genügt Lemma 11. Nur für die blossе Androhung von Aus- oder Wegweisung bedarf es einer eigenen Regelung.

Statt von einer Garantieerklärung wird in Lemma 9 von Verpflichtungserklärungen gesprochen. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Ebenfalls rein redaktionell ist die Straffung der bisherigen Formulierung "Erlass einer Verfügung" auf "Verfügung" (Lemma 11) und jene von "Verwarnungen" zu "Verwarnung" (Lemma 12).

Ziff. 13: Arbeitsbewilligung

Die beiden Positionen "Jahresaufenthalter ab BFM-Kontingent" und "Höchstgebühr" stehen heute nicht mehr in Gebrauch und werden gestrichen.

Ziff. 14: Spezialfahrzeuge

Mit dem Weglassen der ohnehin nur beispielhaft gemeinten Nennung des Pinzgauers wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch Fahrzeuge anderer Hersteller zum Einsatz gelangen können. Damit ist keine materielle Änderung verbunden.

Ziff. 15: Kopien Polizei

Mit der Aufnahme einer Regelung für Fotokopien im allgemeinen Teil sind die diesbezüglichen Bestimmungen bei den einzelnen Verwaltungsabteilungen aufzuheben.

Ziff. 16: Polizeieinsatz

Statt von "Interventionen ohne Rapporterstattung" ist künftig von "Polizeieinsatz ohne Rapporterstattung" die Rede. Damit ist keine materielle Änderung verbunden.

Ziff. 17: Waffenerwerb

Der Waffenerwerb wird neu zusammen mit dem Sprengmittelerwerb genannt. Es handelt sich um eine rein formelle Nachführung.

Ziff. 18: Massnahmenvollzug

Der Begriff "Massnahmevollzug" wird durch "Massnahmenvollzug" ersetzt.

Ziff. 19: Fotokopien

Mit der Aufnahme einer Regelung für Fotokopien im allgemeinen Teil sind die diesbezüglichen Bestimmungen bei den einzelnen Verwaltungsabteilungen aufzuheben.

Ziff. 20: Schutzraumbewilligungen

In der Praxis sind regelmässig Schutzraumgesuche zu prüfen. In vielen Fällen kann eine Befreiung verfügt werden, in Einzelfällen ergeht die Anordnung für den Bau eines Schutzraums. Die Häufigkeit von Schutzraumgesuchen rechtfertigt es, eine eigene Regelung in die GebV aufzunehmen.

Der tiefere Rahmen für die Dispensation beruht auf dem Umstand, dass in diesen Fällen nur eine Frage zu beantworten ist, nämlich ob überhaupt gebaut werden muss, während in den anderen Fällen danach noch vertiefte Abklärungen betreffend die Art der Ausführung anzustellen sind.

Ziff. 21: Nachkontrollen

Bei den Direktzahlungen sind neben der üblichen Administration und Kontrolle, die in der GebV mit einer besonderen Kostenregelung berücksichtigt sind, gelegentlich auch Nachkontrollen durchzuführen. Diese gesondert anfallenden Arbeiten sind mit den gewöhnlichen Gebühren für die Administration und Kontrolle nicht erfasst. Daher soll eine separate Regelung aufgenommen werden.

Ziff. 22: Stiftungsaufsicht

Für die BVG-Aufsicht besteht eine interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden und Thurgau. Gemäss diesem Vertrag besteht für die Aufsicht über BVG-Stiftungen aus den Vereinbarungskantonen eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen. Zudem enthält der Vertrag Bestimmungen zu den Gebühren. Infolge dieser Entwicklung kann

die Gebührenregelung für die BVG-Aufsicht in der GebV aufgehoben werden. Die Aufsicht über Stiftungen ausserhalb des BVG-Bereichs bleibt davon unberührt, weshalb für solche Verfügungen nach wie vor eine Gebührenregelung erforderlich ist.

Ziff. 23: Kopien

Wegen Aufnahme einer Regelung für Fotokopien im allgemeinen Teil ist die entsprechende Position bei den einzelnen Verwaltungsabteilungen aufzuheben.

Ziff. 24: Arbeitsinspektorat

Der bisherige Gebührenrahmen für die Planungsgenehmigungen industrieller Bauten erwies sich in der Praxis als zu tief angesetzt. Schon der Arbeitsaufwand für kleinere Projekte umfasst ein bis zwei Arbeitstage. Fast immer müssen noch ergänzende Planbesprechungen geführt werden, und häufig kommt noch Unterstützung auf der Suche nach konkreten Lösungen hinzu. Im Falle der temporären Arbeitsbewilligungen und der Bewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen decken die heutigen Gebühren den Aufwand ebenfalls in keiner Weise, zumal mit der Bewilligungserteilung häufig eine eingehende Beratung einhergeht. Die Revision der GebV wird benutzt, für diese Bewilligungen eine moderate Anpassung vorzunehmen.

Die beiden Positionen "Bewilligung zur Aufstellung und Inbetriebnahme von Druckbehältern, Dampfgefässen und Maschinen mit Druckbehältern" sowie "Zuschlag für jedes weitere Objekt" können aufgehoben werden, da diese Belange schon seit langem keiner Bewilligung des kantonalen Arbeitsinspektorats mehr bedürfen.

Ziff. 25: Spezielle Verhältnisse und Gebührenkompetenz für die Standeskommission

Mit einem detaillierten Gebührenkatalog ist es fast nicht möglich, für alle denkbaren Fälle die korrekte Gebührenhöhe zu bestimmen. Zum einen gibt es immer wieder Härtekonstellationen, die eine Reduktion oder sogar einen Erlass der Gebühr als gerechtfertigt erscheinen lassen, zum anderen kommen ausserordentliche Verhältnisse vor, die ein Überschreiten der generellen Gebührenrahmen erforderlich machen. Mit einer Ausnahmeklausel soll dieser Vielfalt Rechnung getragen werden.

Die Standeskommission nimmt in verschiedenen Verwaltungsbereichen in beträchtlichem Umfang Regelungsbefugnisse wahr. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden immer wieder Verwaltungshandlungen festgelegt, für die eine Gebührenregelung durchaus sachgerecht ist. Beispielsweise erschiene es korrekt, wenn die Standeskommission, welche das Erforderliche für das Aufstellen von Reklamen und Anschlägen regelt (siehe Standeskommissionsbe-

schluss über Aussenreklamen und Anschlagstellen, GS 700.011), in diesem Zusammenhang auch direkt die zugehörigen Gebühren festlegt.

4. Kosten

Es entstehen keine Kosten. Im Gegenteil: Mit den vorgeschlagenen Änderungen können Lücken in der Gebührenerhebung geschlossen werden. Zudem werden für einzelne Verrichtungen die Gebühren angepasst. Es ist damit zu rechnen, dass etwas mehr an Gebühren eingehen. Die Mehrerträge werden allerdings, gesamthaft gesehen, bescheiden sein.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung einzutreten und diesen in der vorgelegten Form zu verabschieden.

Appenzell, 15. September 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über die Gebühren der
kantonalen Verwaltung (GebV)**

Die Kommission für Wirtschaft stellt dem Grossen Rat folgende Anträge:

I.

Antrag

Ziff. 5, "Erziehungsdepartement", Lemma 2 soll wie folgt lauten:

- Unentschuldigtes Nichterscheinen zu Abklärungen, Therapien, Förderlektionen oder zu Besprechungen bei der Berufsberatung, beim schulpsychologischen Dienst oder einer eingesetzten Fachkraft; die Rechnungsstellung erfolgt an die Eltern

20.– bis 100.–

Begründung

Die Kosten für eine Rechnungsstellung sind mit Fr. 10.-- nicht gedeckt. Zudem können Gebühren von unter Fr. 10.-- erlassen werden. Eine Mindestgebühr von Fr. 20.-- müsste in jedem Fall eingezogen werden, was bei unentschuldigtem Nichterscheinen gerechtfertigt ist.

II.

Antrag

In Ziff. 24, "Volkswirtschaftsdepartement", Lemma 1 ist der Begriff "Basisgebühr" durch "Richtgebühr" zu ersetzen.

Begründung

Mit dieser Änderung soll klarer zum Ausdruck kommen, dass diese Gebühr als Entgelt für den Normalfall gedacht ist, von dem je nach Aufwand und in den Grenzen der Bandbreite nach unten oder oben abgewichen werden kann.

**Grossratsbeschluss
betreffend Revision des Grossratsbeschlusses
über die Leistung von Beiträgen an Kinderhorte**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Grossratsbeschlusses über die Leistung von Beiträgen
an Kinderhorte,

beschliesst:

I.

Der Titel des Grossratsbeschlusses lautet neu:

"Grossratsbeschluss betreffend Leistung von Beiträgen an die familienexter-
ne Kinderbetreuung"

II.

Art. 1 lautet neu:

An den Besuch von anerkannten Kinderhorten oder die Betreuung durch anerkannte
Tageseltern kann der Kanton dem Inhaber der elterlichen Sorge aufgrund des steu-
erbaren Einkommens Beiträge von bis zu Fr. 60.-- pro Tag und Kind gewähren.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2010 in
Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision des Grossratsbeschlusses betreffend Leistung von Beiträgen an Kinderhorte

1. Ausgangslage

Am 24. Juni 2002 hat der Grosse Rat beschlossen, sich an den Kosten für den Hortbesuch von Kindern zu beteiligen. Gemäss Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Leistung von Beiträgen an Kinderhorte vom 24. Juni 2002 kann der Kanton an den Inhaber der elterlichen Sorge aufgrund des steuerbaren Einkommens Beiträge bis Fr. 40.-- pro Tag und Kind leisten. Innerer Grund für diese Massnahme bildete der Umstand, dass sich die familiären Strukturen und die Lebensformen im Vergleich zu früher markant geändert hatten. Der Anteil der erwerbstätigen Mütter hat sich kontinuierlich erhöht. Eine damals gemachte Untersuchung zeigte, dass 60 % aller Mütter von Kindern unter 15 Jahren in irgendeiner Form erwerbstätig sind. Dafür wurden folgende Gründe angegeben:

- a) Für manche Familien ist es immer weniger möglich, mit einem Einkommen den Familienunterhalt zu sichern.
- b) Im Dienstleistungsbereich sind in den vergangenen Jahren vermehrt Teilzeitstellen geschaffen worden.
- c) Aufgrund der guten Berufsbildung steigen immer weniger Frauen bei der Geburt eines Kindes dauerhaft aus dem Berufsleben aus.

Seit der Eröffnung des "Chinderhortes Appenzell" im Jahre 2002 hat sich hinsichtlich der Berufstätigkeit von Eltern nochmals eine Zunahme ergeben, wobei die abermals gestiegene Scheidungsrate und damit die wachsende Zahl der Alleinerziehenden die finanzielle Situation zusätzlich verschärft.

Der "Chinderhort" hat sich zu einem Dienstleistungsunternehmen für die Bevölkerung entwickelt und ermöglicht auch Alleinerziehenden, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Damit kann die Erwerbstätigkeit von Eltern erhalten und die Abhängigkeit von der Fürsorge vermieden oder zumindest reduziert werden. Der "Chinderhort" hat zudem in den vergangenen Jahren bei verhaltensauffälligen Kindern zur Verbesserung der schulischen, sozialen und sprachlichen Integration beigetragen. Damit konnten nicht zuletzt andere kostenintensive Massnah-

men vermieden werden. Die Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten funktioniert bei diesen Dienstleistungen einwandfrei.

Seit dem Jahre 2002 hat die Teuerung, insbesondere jene auf Lohn- und Nebenkosten, zu einer Anpassung der Tarife des "Chinderhortes" von Fr. 65.-- auf Fr. 75.-- (ganzer Tag inklusive Verpflegung) geführt. Seit dem 1. April 2009 sehen die Tarife wie folgt aus:

Ganzer Tag	Fr. 75.00	07.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Vormittag ohne Mittagessen	Fr. 45.00	07.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Vormittag mit Mittagessen	Fr. 56.25	07.00 Uhr	bis	13.30 Uhr
Nachmittag mit Mittagessen	Fr. 56.25	12.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Nachmittag ohne Mittagessen	Fr. 45.00	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Mittagstisch mit Betreuung	Fr. 16.00	11.30 Uhr	bis	13.30 Uhr

Die Betreuungskosten gehören allerdings im Vergleich zu jenen in den umliegenden Gemeinden von Appenzell A.Rh. und St.Gallen immer noch zu den niedrigsten. Dies ist auf eine sehr sparsame und umsichtige Personal- und Finanzpolitik zurückzuführen. Auch werden dem "Chinderhort" regelmässig Spenden überwiesen, die ebenfalls zur Entlastung der Betriebsrechnung und zur Sicherstellung der Liquidität beitragen.

Der "Chinderhort" beschäftigt inzwischen acht Personen, wobei regelmässig zwei Ausbildungs- und zwei Praktikumsplätze angeboten werden. Die Mitarbeiterinnen zeigen immer wieder Flexibilität in Bezug auf das Arbeitspensum, damit die Schwankungen auf der Ertragsseite möglichst ausgeglichen werden können. Die Dienstleistung des "Chinderhortes" wurde im Verlaufe der letzten Jahre vermehrt in Anspruch genommen, womit sich die Infrastrukturkosten günstiger verteilen lassen und die Finanzierung grundsätzlich gesichert ist.

Die Betriebsrechnung des "Chinderhortes Appenzell" weist im Jahre 2008 einen Gesamtaufwand von Fr. 258'187.05 (Vorjahr Fr. 247'705.20) auf. Die Personalkosten beliefen sich auf Fr. 188'550.20 (Vorjahr Fr. 209'747.75). Die Elternbeiträge machten unter Einbezug der kantonalen Beiträge Fr. 239'311.90 (Vorjahr Fr. 241'744.--) aus. Im Jahr 2008 erhielt der "Chinderhort" einen Bundesbeitrag von Fr. 8'665.40 (Vorjahr Fr. 3'368.80). Diese Beiträge wurden im Sinne einer Anschubfinanzierung geleistet und werden ab dem Jahr 2009 eingestellt.

In der Botschaft für den Grossratsbeschluss vom 24. Juni 2002 wurde von einem jährlichen Kantonsbeitrag in der Gesamtsumme von Fr. 30'000.-- bis Fr. 40'000.-- zur Verbilligung des Angebotes für Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen. Die Kantonsbeiträge haben sich nun aber in der Realität trotz der sukzessiven Anpassung der Horttarife und der zunehmenden Beanspruchung des Angebotes rückläufig entwickelt:

2004	2005	2006	2007	2008
Fr. 46'824.40	Fr. 47'09390	Fr. 20'539.40	Fr. 26'617.85	Fr. 12'260.25

2. Anpassung des Kantonsbeitrages

Die Analyse der Finanzierung der Gebühren für den "Chinderhort" hat ergeben, dass die Belastung von Eltern mit sehr niedrigen Einkommen trotz des bisherigen Kantonsbeitrages einen beträchtlichen Einschnitt in den allgemeinen Lebensbedarf bedeutet. Einzelne Alleinerziehende müssen für die Hortkosten teilweise von ihren Eltern unterstützt werden, da das verfügbare Einkommen eine Betreuung im "Chinderhort" nicht erlauben würde. Dies hat auch damit zu tun, dass viele Teilzeitstellen im Niedriglohnbereich angeboten werden.

Die Dienstleistung des "Chinderhortes" in Appenzell entspricht einem Bedürfnis. Der Verein hat in den vergangenen sieben Jahren einen umsichtigen Umgang mit den Finanzen bewiesen. Die geordneten Finanzen und die Liquidität bestätigen diese Feststellung, und das freiwillige und unentgeltliche Engagement des Vorstandes und der Betriebskommission verdienen Anerkennung.

Im Sinne eines Ausgleichs der aufgelaufenen Teuerung und aufgrund der erfolgten Erhöhung der Horttarife erweist sich eine Anpassung des Kantonsbeitrages über alle Stufen - insbesondere aber bei den niedrigsten Einkommen (Stufe 1-4) - als angemessen. Damit wird eine faire und notwendige Entlastung der Eltern erzielt. Für die Kantonsbeiträge ist folgende Abstufung vorgesehen:

Stufe	Einkommen		Ganzer Tag		1/2-Tag mit Essen		1/2-Tag ohne Essen	
			Kanton	Eltern	Kanton	Eltern	Kanton	Eltern
1	bis	25'000	60.00	15.00	45.00	11.25	36.00	9.00
2	ab	25'001	55.00	20.00	41.25	15.00	33.00	12.00
3	ab	30'001	50.00	25.00	37.50	18.75	30.00	15.00
4	ab	35'001	45.00	30.00	33.75	22.50	27.00	18.00
5	ab	40'001	40.00	35.00	30.00	26.25	24.00	21.00
6	ab	45'001	35.00	40.00	26.25	30.00	21.00	24.00
7	ab	50'001	30.00	45.00	22.50	33.75	18.00	27.00
8	ab	55'001	25.00	50.00	18.75	37.50	15.00	30.00
9	ab	60'001	20.00	55.00	15.00	41.25	12.00	33.00
10	ab	65'001	15.00	60.00	11.25	45.00	9.00	36.00
11	ab	70'001	--	75.00	--	56.25	--	45.00

Die dargelegte Tarifierung erfordert eine Anpassung des Höchstbeitrages gemäss Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Leistung von Beiträgen an Kinderhorte auf Fr. 60.--.

3. Tageseltern

Die Vermittlung von Tageseltern gehörte in früheren Jahren zum Tätigkeitsfeld der Pro Juventute Schweiz mit Sitz in Zürich. Die kantonalen Sekretariate haben sich vor Ort mit den Geschäften befasst und damit auch die Vermittlung von Tageseltern organisiert. Pro Juventute Schweiz hat diese Strukturen nun aber aufgelöst. Für die Tageselternvermittlung wurde am 12. November 2007 ein Verein "Tagesfamilien Appenzell Innerrhoden" gegründet. Der Verein bezweckt die Vermittlung von Betreuungsplätzen in Familien, die Begleitung von Tageseltern und die Förderung von Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern. Die Hauptaufgabe besteht in der Rekrutierung und Vermittlung von Pflege- und Tageseltern sowie in der Abrechnung der Dienstleistung. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat den Verein Tageseltern seither mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 1'000.-- unterstützt.

Die Vermittlerin hilft den Eltern, ein für ihr Kind passendes Tageselternangebot zu suchen. Sodann steht die Vermittlerin den Tageseltern bei Fragen und Problemen zur Verfügung und führt mit den Parteien regelmässig Gespräche, um auftauchende Unklarheiten oder Schwierigkeiten gemeinsam konstruktiv anzugehen. In einem speziellen Kurs erhalten die Tageseltern Informationen zur Tagesbetreuung von Kindern, setzen sich mit funktionsspezifischen Themen auseinander und können sich mit anderen Tageseltern austauschen. Die Tageselternausbildung wird von der Tagesfamilienorganisation finanziert.

Im Jahr 2008 wurden in 13 Fällen Kinder zu Tageseltern vermittelt. Die Kosten für die Dienstleistung einer Tageselternfamilie bewegten sich pro Monat zwischen Fr. 60.-- und Fr. 600.--.

Bisher wurden folgende Tarife in Rechnung gestellt:

Leistung	Preis in Fr.
Betreuung pro Stunde und Kind	4.50
Mahlzeiten je nach Alter:	
– Frühstück	2.- bis 3.--
– Mittagessen	4.-- bis 8.--
– Nachtessen	2.-- bis 4.--
– Znüni	1.-- bis 2.--
Übernachtungen	10.--
Zuschlag Säuglingsübernachtungen	2.--
Wochenendzuschlag pro Stunde	1.--

Diese Tarife sind indessen nicht kostendeckend, weshalb ab 2010 eine neue Tarifstruktur angestrebt wird. Diese soll auf der Grundlage der Verrechnung von Vollkosten beruhen. Analog der Regelung beim Kinderhort sollen für Familien in bescheideneren Verhältnissen staatliche Vergünstigungen möglich sein.

Der Stundentarif soll demnach neu Fr. 8.50 betragen. Werden mehrere Kinder aus der gleichen Familie platziert, können zusätzlich Ermässigungen von 20 % gewährt werden. Eine Übernachtung soll weiterhin Fr. 10.-- kosten. Die weiteren Spesen sollen wie folgt in Rechnung gestellt werden:

Mahlzeiten	bis 5 Jahre	ab 5 Jahre	ab 12 Jahre
Frühstück	Fr. 2.--	Fr. 2.--	Fr. 3.--
Mittagessen	Fr. 4.--	Fr. 5.--	Fr. 8.--
Nachtessen	Fr. 2.--	Fr. 3.--	Fr. 4.--
Znüni/Zvieri	Fr. 1.--	Fr. 1.--	Fr. 2.--

Für Säuglinge bis 18 Monate wird ein Zuschlag von Fr. -.50 pro Stunde und für eine Übernachtung ein Zuschlag von Fr. 2.-- erhoben. Der Wochenendzuschlag beträgt weiterhin Fr. 1.-- pro Stunde.

Der Kantonsbeitrag soll analog zu den Beiträgen an die Hortkosten je nach steuerbarem Einkommen variieren. Auch die Abwicklung der Zahlungen soll ähnlich geregelt werden. Zudem soll die Standeskommission in ihren Ausführungsbestimmungen festlegen, welche Tageseltern als anerkannt gelten und ausschliessen, dass bei Betreuung innerhalb der näheren Verwandtschaft Kantonsbeiträge geleistet werden.

Die Ausdehnung der Beitragsberechtigung auf Tageseltern bedarf einer entsprechenden Ergänzung von Art. 1 des Grossratsbeschlusses über die Leistung von Beiträgen an Kinderhorte. Auch der Titel, der bisher nur auf Kinderhorte Bezug nimmt, ist entsprechend anzugleichen.

4. Finanzielle Auswirkungen

In den letzten Jahren sind die für die familienexterne Kinderbetreuung verwendeten kantonalen Mittel kontinuierlich gesunken und lagen 2008 mit rund Fr. 12'300 deutlich unter den ursprünglich gesprochenen Fr. 30'000 bis 40'000, welche seit 2002 jedes Jahr im Budget vorgesehen sind. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Kantonsbeiträge würde nun dieses Ausgabenvolumen ab 2010 wieder erreicht werden.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision des Grossratsbeschlusses über die Leistung von Beiträgen an Kinderhorte einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 21. September 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Feierlichkeiten anlässlich
des 500 Jahr-Jubiläums des Beitritts des Landes
Appenzell zur Eidgenossenschaft**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Feierlichkeiten anlässlich des 500 Jahr-Jubiläums des Beitritts des Landes Appenzell zur Eidgenossenschaft wird ein Kredit von insgesamt Fr. 600'000.-- gewährt, verteilt auf sechs Jahre.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7^{ter} Abs. 2 der Kantonsverfassung. Er ist daher nach dessen Annahme durch den Grossen Rat zu veröffentlichen. Bei Nichtergreifen des fakultativen Referendums tritt er nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung in Rechtskraft (Art. 7^{ter} Abs. 3 der Kantonsverfassung).

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Feierlichkeiten anlässlich des 500 Jahr-Jubiläums des Beitritts des Landes Appenzell zur Eidgenossenschaft

1. Sachverhalt

Am 17. Dezember 2013 jährt sich zum 500. Mal der Tag, an dem das Land Appenzell als 13. Stand in die Alte Eidgenossenschaft aufgenommen wurde. Dieser Anlass soll mit verschiedenen Veranstaltungen, verteilt über das ganze Jahr 2013, gebührend gefeiert werden. Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. und die Ständekommission haben beschlossen, die Feier gemeinsam durchzuführen. Sie soll unter dem Titel AR^oAI 500 stehen. Es wurde eine Projektorganisation geschaffen, um die ganzen Feierlichkeiten vorzubereiten. Geplant sind folgende Projekte:

- Eröffnungsfeier: Mit ihr sollen die Feiern eröffnet und das Jubiläum über die Grenzen hinaus bekannt gemacht werden.
- Volksfeier: Der 500 Jahr-Beitritt soll mit der Bevölkerung und Gästen gebührend gefeiert werden.
- Jubiläumsfeier: Der offizielle Jubiläumsakt wird am 17. Dezember 2013 mit Gästen aus anderen Kantonen, des Bundes, der Kirche und des Militärs stattfinden und beschliesst die Feiern.
- Festspiel: Es soll ein unvergessliches kulturelles Erlebnis mit nachhaltigen Begegnungen auf verschiedenen Ebenen ermöglicht werden.
- Kultur: Verschiedene kulturelle Aktivitäten werden auf einer Wanderbühne präsentiert.
- Appenzeller Geschichte: Die Appenzeller Geschichte soll anhand eingebetteter Zeitzeugnisse auf besondere Art vermittelt werden.
- Das Programm wird allenfalls ergänzt durch weitere, freie Projekte.

Die gesamte Veranstaltung soll, der Bedeutung des Anlasses entsprechend, mit einer gewissen Ausstrahlung durchgeführt werden. Für sämtliche Aktivitäten, die hierzu nötig sind, wurde ein Kostendach von Fr. 4 Mio. festgelegt. Die beiden Regierungen haben für die Kostenvertei-

lung einen Schlüssel von 60 % zu 40 % vereinbart. Der Kanton Appenzell I.Rh. beteiligt sich demgemäss mit einem Betrag von Fr. 1.6 Mio. an den Jubiläumskosten.

Die Standeskommission möchte die Finanzierung des Kantonsbetrofnisses zu je einem Teil aus dem Lotteriefonds, durch die Stiftung Pro Innerrhoden und über die laufende Rechnung bestreiten:

- Der Beitrag aus der laufenden Rechnung soll bis 2013 mittels sechs Tranchen zu je Fr. 100'000.-- aufgebracht werden. In der Rechnung 2008 wurde der erste Teil in Form einer Rückstellung bereits ausgewiesen.
- Fr. 500'000.-- werden aus dem Lotteriefonds entnommen. Erste Rückstellungen wurden auch hier bereits gebildet.
- Die gleiche Summe wurde am 24. Juni 2008 von der Stiftung Pro Innerrhoden in Aussicht gestellt. Für einen ersten Teilbeitrag von Fr. 100'000.-- wurde 2008 eine Rückstellung verbucht.

Die laufende Rechnung wird durch die Feierlichkeiten mit insgesamt Fr. 600'000.-- belastet, wobei die Bereitstellung mit jährlichen Tranchen von Fr. 100'000.-- erfolgen soll. Diese Ausgaben sind nicht gebunden und bedürfen der Bewilligung durch den Grossen Rat. Aufgrund ihrer Höhe unterliegen sie dem fakultativen Referendum nach Art. 7^{ter} Abs. 2 der Kantonsverfassung.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für die Feierlichkeiten anlässlich des 500 Jahr-Jubiläums des Beitritts des Landes Appenzell zur Eidgenossenschaft einzutreten und diesen wie vorgelegt zu genehmigen.

Appenzell, 15. September 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für das Ressourcenprogramm
zur Verminderung der Ammoniakverluste im Kanton Ap-
penzell Innerrhoden**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für das Ressourcenprogramm zur Verminderung der Ammoniakverluste im Kanton Appenzell Innerrhoden wird für die Laufzeit von sechs Jahren ein Kredit für die Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 600'000.-- gewährt.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 7^{ter} Abs. 2 der Kantonsverfassung. Er ist daher nach dessen Annahme durch den Grossen Rat zu veröffentlichen. Bei Nichtergreifen des fakultativen Referendums tritt er nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung in Rechtskraft (Art. 7^{ter} Abs. 3 der Kantonsverfassung).

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für das Ressourcenprogramm zur Verminderung der Ammoniakverluste im Kanton Appenzell Innerrhoden

1. Ausgangslage

Das Ausbringen organischer Düngemittel, insbesondere von Gülle, Jauche und Gärsubstraten, ist mit gasförmigen Stickstoffverlusten verbunden. Es kommt während und nach dem Ausbringen zu Ammoniakemissionen, die sich geruchlich auswirken. Ein Grossteil dieser Emissionen stammt aus der Landwirtschaft.

In den letzten Jahren wurden verschiedene Massnahmen entwickelt, um die Ammoniakverluste und die Geruchsauswirkungen zu vermindern. Aufgrund bisheriger Erkenntnisse können Ammoniakverluste bei der Fütterung, im Stall und Laufhof, bei der Lagerung und vor allem bei der Ausbringung vermindert werden. Ausgelöst durch diese neuere Entwicklung wurden im Grossen Rat verschiedene Anfragen vorgebracht mit dem Ziel, man solle prüfen, ob solche Massnahmen auch im Kanton Appenzell I.Rh. gefördert werden können. Die Ständekommission hat diese Anliegen aufgenommen und unter Zuzug des Bau- und Umweltschutzdepartements sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartements verschiedene Varianten zur Reduktion der Ammoniakemissionen prüfen lassen. Entstanden ist ein ausführlicher Bericht für ein Ressourcenprogramm gemäss Art. 77a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG), welcher dem Grossrat zusammen mit dieser Botschaft zugestellt wurde. An solche Programme richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite befristete Beiträge an regionale und branchenspezifische Projekte zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen aus.

Die Ständekommission hat am 9. Juni 2009 beschlossen, das Ressourcenprogramm dem Bund zur Prüfung einer Kostengutsprache zu unterbreiten. Das Dossier wurde Ende Juni 2009 dem Bund übergeben. Der Bescheid des Bundes wird im Frühherbst 2009 erwartet.

2. Allgemeines

Nach Art. 77a LwG richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an regionale und branchenspezifische Projekte zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen aus. Eine allgemeine Aufforderung, die Umwelt vor Stickstoffüberlastung zu schützen, enthält überdies die Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV). Die kantonalrechtlichen Grundlagen für das Leisten von Förderbeiträgen an Umweltschutzmassnahmen finden sich in erster Linie in Art. 6 und Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. Oktober 1993 (VEG USG). Zudem fördert der Kanton gemäss Art. 20 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG) Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Gegenleistung voraussetzt. Der Kanton kann an seine Leistung eine Beteiligung des zuständigen Bezirkes voraussetzen, was vor allem im Zusammenhang mit Sanierungen von Ökonomiegebäuden der Fall ist.

Insgesamt ergibt sich demnach, dass sowohl für das Tätigwerden bei der Vermeidung von Ammoniakverlusten als auch für die Förderung von entsprechenden Massnahmen die gesetzlichen Grundlagen bestehen.

3. Lösungsansätze im Ressourcenprogramm

Die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) hat sich bereits in den vergangenen Jahren mit der Problematik der Ammoniakverluste beschäftigt und am 30. Mai 2006 verschiedene Empfehlungen zur Reduktion der Ammoniakverluste in der Landwirtschaft verabschiedet. Diese Empfehlungen wurden im Rahmen der Vorbereitung des Ressourcenprogramms für den Kanton Appenzell I.Rh. geprüft und auf die spezifischen kantonalen Verhältnisse angepasst. Insgesamt sind dabei sechs Massnahmen festgelegt worden, mit welchen eine Reduktion der Ammoniakverluste von 8 % erreicht wird. Dies sind:

- Optimierung des Hofdüngermanagements
- Förderung des Einsatzes von Schleppschlauchverteilern beim Ausbringen von Jauche
- Unterstützung des Umrüstens mit Pralltellern
- Förderung des Einsatzes von Abluftwäschern
- Optimierung der Schweinefütterung
- Zusätzliche Massnahmen: Unterstützung neuer Konzepte, vor allem bei Bauvorhaben

Die wichtigste Massnahme bildet hierbei die Unterstützung des Einsatzes von Schleppschlauchverteilern, da bei der Ausbringung von Jauche am meisten Ammoniakverluste verhindert werden können.

Die Projektdauer des Ressourcenprogramms ist aufgrund der Vorgaben des Bundes für die Mitfinanzierung auf sechs Jahre beschränkt. Vorbehältlich der rechtzeitigen Bewilligung des Bundes für seine Mittel ist vorgesehen, das Programm ab 2010 bis Ende 2015, also die maximale Förderfrist des Bundes von sechs Jahren, laufen zu lassen. Die Teilnahme am Projekt ist für die Landwirte freiwillig. Mittels der vorhandenen Flächendaten und Schätzungen über die Teilnahme wurden die Kosten der verschiedenen Massnahmen geschätzt.

Die praktische Durchführung des Projektes soll dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement obliegen, welches auf die fachliche Unterstützung durch das Bau- und Umweltdepartement zählen kann. Die Administration wird die betroffenen Mitarbeiter fordern, die Projektabwicklung wird aber voraussichtlich im Rahmen der üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden können, sodass keine Stellenerweiterung notwendig ist.

4. Kosten

Der Bund leistet während sechs Jahren an die bewilligten Massnahmen einen Beitrag von 80 %. Aufgrund der Berechnungen kommt der Anteil für den Kanton zwischen Fr. 78'000.- im ersten und 102'000.-- in den letzten Jahren des Projektes zu stehen, weshalb das Geschäft dem Grossen Rat vorzulegen ist. Der Gesamtanteil des Kantons für das Projekt beläuft sich auf der Grundlage der vorgenommenen Annäherungsrechnungen, die auf verschiedenen Annahmen beruhen, voraussichtlich auf Fr. 580'000.--. Eine erste Teilbudgetierung ist bereits für das Jahr 2010 vorgesehen. Da es sich rechnerisch lediglich um einen Annäherungswert handelt, erscheint es gerechtfertigt, als Kreditdach Fr. 600'000.-- festzulegen.

Die Ausgabe ist nicht gebunden. Aufgrund ihrer Höhe unterliegt sie dem fakultativen Referendum nach Art. 7ter Abs. 2 der Kantonsverfassung.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für das Ressourcenprogramm zur Verminderung der Ammoniakverluste im Kanton Appenzell Innerrhoden einzutreten und diesen wie vorgelegt zu genehmigen.

Appenzell, 25. August 2009

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig



Ressourcenprojekt zur Verminderung der Ammoniakverluste im Kanton Appenzel Innerrhoden

Projektgesuch

Ein Projekt im Rahmen des BLW-Programms „Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“

Impressum

Kontakt Bruno Inauen, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell;
071 788 95 77, bruno.inauen@lfd.ai.ch

Fredy Mark, Amt für Umweltschutz, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
071 788 93 45, fredy.mark@bud.ai.ch

Roland Künzler, AGRIDEA Lindau, 8315 Lindau, 052 354 97 87, roland.kuenzler@agridea.ch

Autoren Arbeitsgruppe Ressourcenprojekt Ammoniak AI

Redaktion Irene Weyermann, AGRIDEA, 8315 Lindau
Roland Künzler, AGRIDEA, 8315 Lindau

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben	2
1.1	Projektorganisation	2
1.2	Projektabgrenzung.....	3
2	Grundvoraussetzungen	3
3	Ausgangszustand, Zielsetzung, Massnahmen und Wirkung	4
3.1	Ausgangszustand	4
3.1.1	Projektgebiet.....	4
3.1.2	Ausgangszustand Ammoniak-Emissionen	7
3.1.3	Ausgangszustand Nährstoffbilanz	9
3.2	Projektziele.....	9
3.2.1	Oberziele.....	9
3.2.2	Projektziele in der Projektzeit von 2010 bis 2015.....	10
3.3	Massnahmen.....	11
3.3.1	Überblick über die Massnahmen	11
3.3.2	Erwartete Wirkung der Massnahmen	12
3.3.3	Hofdüngermanagement optimieren (M1).....	14
3.3.4	Einsatz des Schleppschlauchverteilers (M2).....	15
3.3.5	Prallteller umrüsten (M3)	16
3.3.6	Abluftwäscher (M4).....	16
3.3.7	Stickstoff-optimierte Fütterung bei Mastschweinen (M5)	17
3.3.8	Zusätzliche Massnahmen auf dem Einzelbetrieb (M6).....	18
4	Auswirkungen auf andere Zielbereiche des Ressourcenprogramms	20
5	Kosten und Restfinanzierung	21
5.1	Kostenherleitung und Unterteilung in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten	21
5.1.1	Herleitung der einzelnen Kostenpositionen	23
5.2	Ausrichtung der Beiträge	23
6	Umsetzungskontrolle und Wirkungsmonitoring.....	23
6.1	Umsetzungskontrolle, Betriebskontrollen	23
6.2	Wirkungsmonitoring	23
6.3	Allgemeine, landwirtschaftliche Entwicklung	24
7	Umsetzungsplanung.....	25
7.1	Etappen und Etappenziele.....	25
8	Weiterführung der Wirkung nach sechs Jahren.....	26
9	Literatur	27
	Anhang Teil 1	28
	Anhang Teil 2	28

Ressourcenprojekt zur Verminderung der Ammoniakverluste im Kanton Appenzell Innerrhoden

(kurz: „Ressourcenprojekt Ammoniak Appenzell Innerrhoden / RA AI“)

1 Allgemeine Angaben

Die Landwirtschaft des Kantons Appenzell Innerrhoden emittierte im Jahr 2000 durchschnittlich 59.7 kg Ammoniak-N pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche (Reidy und Menzi, 2005). Damit liegt Appenzell Innerrhoden an der Spitze und somit deutlich über dem landesweiten Durchschnitt von 38 kg Ammoniak-N / ha LN. Um die zu hohen Stickstoffeinträge (Eutrophierung, Versauerung) zu vermindern, müssen die Ammoniak-Emissionen reduziert werden. Dies ist auch sinnvoll, um mit einer effizienteren Nutzung des Hofdünger-Stickstoffs eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion zu erreichen. Die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz KOLAS empfiehlt in ihrem Bericht 2006, dass Kantone mit überdurchschnittlichen Ammoniakemissionen detailliertere Abschätzungen der Ammoniakverluste durchführen und über ein Standardmassnahmenpaket hinausgehende, an die regionalen Verhältnisse angepasste Massnahmen umsetzen sollen.

Die Departementsvorsteher und die Ständekommission (Regierungsrat) des Kantons Appenzell Innerrhoden haben am 03. Februar 2009 den Beschluss auf Grund der aktuellen Situation in Appenzell Innerrhoden gefasst, ein Ressourcenprogramm Ammoniak umzusetzen um so die Emissionen zu reduzieren. Dieses sieht vor, zusammen mit interessierten Kreisen ein Projekt im Sinne von Art. 77a LwG zu erarbeiten. Mit dem Projekt sollen das Potential für eine bessere Stickstoffnutzung und die Minimierung der Ammoniakverluste erhoben, Ziele und Massnahmen festgelegt sowie die Umsetzung geplant werden.

1.1 Projektorganisation

Trägerschaft:

Kanton Appenzell Innerrhoden

Vertragspartner:

Kanton Appenzell Innerrhoden, Land- und Forstwirtschaftsdepartement und Bau- und Umweltdepartement

Projektleitung:

Bruno Inauen, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, 9050 Appenzell

Projektbegleitung:

AGRIDEA Lindau

Kontaktpersonen:

Name:	Bruno Inauen	Roland Künzler
Adresse:	Landwirtschaftliche Beratung AI, Gaiserstrasse 8	AGRIDEA Lindau
PLZ, Ort:	9050 Appenzell	8315 Lindau
Telefon:	071 788 95 77	052 354 97 87
Fax:	071 788 95 79	052 354 97 97
E-Mail-Adresse:	bruno.inauen@lfd.ai.ch	roland.kuenzler@agridea.ch

Pflichtenheft der Trägerschaft:

Vgl. Anhang 1

Einbezug der Betroffenen

Für die Gesuchserarbeitung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Bruno Inauen, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Projektleitung (PL)
- Fredy Mark, Stv. PL, Amt für Umweltschutz
- Thomas Manser, Landwirt, Appenzell (Vorstandsmitglied Bauernverband Appenzell)
- Urs Mittelholzer, Landwirt, Eggerstanden (Vorstandsmitglied Schweinehaltergenossenschaft)
- Hansruedi Brülisauer, Landwirt, Eggerstanden (Vertreter Eierverwertungsgenossenschaft Appenzell)
- Sepp Koch, Landwirt, Gonten (Landwirtschaftskommission Appenzell I. Rh.)
- Markus Speck, Landwirt, Meistersrüte (Lohnunternehmer)
- Stefan Müller, Landwirtschaftlicher Beratungsdienst, Appenzell
- Roland Künzler, Irene Weyermann, AGRIDEA

1.2 Projektabgrenzung

Projektgebiet, Projektbetroffene

Das Projektgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden.

2 Grundvoraussetzungen

Bezug zu den gesetzlichen Grundlagen und zum ÖLN

Gemäss BLW-Richtlinie über die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen ist für die Teilnahme am Ressourcenprojekt die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und zusätzlich für Landwirtschaftsbetriebe des ökologischen Leistungsnachweises Voraussetzung. Betriebe ohne LN haben die Tier- und Gewässerschutzauflagen des ÖLN zu erfüllen.

Berücksichtigte Grundlagen

Vgl. Kap. 9: Literaturverzeichnis

Schnittstellen zu bestehenden Projekten im Projektgebiet

Keine

3 Ausgangszustand, Zielsetzung, Massnahmen und Wirkung

3.1 Ausgangszustand

3.1.1 Projektgebiet

Fläche, Betriebe

Die Gesamtfläche des Kantons Appenzell Innerrhoden umfasst 17'247 ha. Davon werden 3'296 ha (19 %) alpwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) im Projektgebiet beträgt 7'151 ha (41 % der Gesamtfläche). Die gesamte Fläche wird als Grünland genutzt. 7 % der LN liegt in der Bergzone 1, 93 % in der Bergzone 2. Im Projektgebiet liegen 538 Betriebe (Tab. 1).

Tabelle 1: Betriebe, Fläche und Landnutzung im Projektgebiet 2008

Kanton AI	Einheit	Anzahl	Quelle
Gesamtfläche	ha	17'247	LFD, 2008
Alpweiden	ha	3'296	LFD, 2008
Landw. Nutzfläche	ha	7'151	Agricola, 2008
Offene Ackerfläche	ha	0	LFD, 2008
Direktzahlungsberechtigte Betriebe	Anzahl	538	Agricola, 2008

Mit Schleppschlauch begüllbare Flächen

Der Anteil nicht düngbare Flächen beträgt 614 ha (8.6 % der LN; Tab. 2). Der Anteil stark geneigter Wiesenflächen mit über 35 % Hangneigung, die nicht mit Schleppschlauchverteiler begüllt werden können, liegt bei 6.9 % der LN.

Es ist möglich, dass nicht düngbare Flächen (Oekoflächen) auch auf Wiesen mit Hanglagen über 35 % liegen. Dies führt zu einer gewissen Ungenauigkeit, respektive Reduktion der mit Schleppschlauch begüllbaren Fläche, jedoch ist eine andere Berechnung nicht möglich, da auf Stufe Nutzungsart die Hangneigungen nicht erfasst sind.

Bei den Weiden gehen wir davon aus, dass die Weiden unter 18 % ebenfalls mit dem Schleppschlauch begüllt werden könnten. Die Weiden über 18 % werden somit abgezogen, reduziert um die extensiven Weiden, da diese bereits bei den nicht düngbaren Flächen eingerechnet sind. Somit kommen wir auf rund 65 % der LN (4'686 ha), die mit Schleppschlauch begüllbar wären.

Nicht berücksichtigt wurden kleinstrukturierte Parzellen, die kaum mit dem Schleppschlauch begüllt werden können. Dies wird bei der Schätzung der Beteiligung berücksichtigt.

Tabelle 2: Berechnung der mit Schleppschlauch begülbaren Fläche

	ha	% LN
Landwirtschaftliche Nutzfläche	7'151	100
Nicht düngbare Fläche	614	8.6
Düngbare Fläche	6'537	91.4
begülbare Fläche (Düngbare Fläche minus wenig intensive Wiesen 86 ha)	6'450	90
Wiesen mit Hanglagen über 35 %*	619	8.7
Weiden über 18 % (reduziert um extensive Weiden: 1342 - 197)	1'145	16
Total mit Schleppschlauch begülbare	4'686	65

* Kombination über 35 % und nicht düngbar möglich, ergibt eine gewisse Ungenauigkeit, jedoch sind dafür kleinstrukturierte Parzellen nicht berücksichtigt.

Tierbestand

Das Rindvieh macht mit 67 % den weitaus grössten Teil am gesamten Tierbestand aus. Ebenfalls bedeutend sind die Schweine mit 21 %, gefolgt vom Geflügel (8 %). Der Anteil der Schaf- und Ziegenhaltung ist mit 2.5 bzw. 1 % weniger bedeutend (Tab. 3).

Tabelle 3: Tierbestand 2008 Kanton Appenzell Innerrhoden

	GVE	%
Rindvieh	9'513	66.6
Pferde	103	0.7
Schafe	366	2.5
Ziegen	136	1.0
Schweine	3'035	21.2
Geflügel	1'110	7.8
Andere Tierarten	23	0.2
Total	14'286	100

Entwicklung der Tierbestände seit 2000

Der Bestand an Mutterkühen und Ziegen hat seit dem Jahr 2000 zugenommen. Die übrigen Tierbestände haben abgenommen (Tab. 4).

Tabelle 4: Entwicklung der Tierbestände zwischen 2000 und 2008 (AI 2008)

Tierart	%	Anzahl Tiere
Milchkühe	-1	-71
Mutterkühe	+51	+131
Mastschweine	-17	-1778
Säugende Sauen	-14	-125
Schafe	-9	-327
Ziegen	+59	+361
Lege- und Junghennen	-7	-9216

Hofdüngerimport und –export

Der im Kanton produzierte Geflügelmist wird grösstenteils (98 %) ausserkantonale exportiert, mehrheitlich in eine Vergärungsanlage im Vorarlberg. Dies wurde im DYNAMO entsprechend berücksichtigt, da dadurch weniger Emissionen bei der Lagerung und Ausbringung entstehen.

Alpung

Je nach Tierkategorie werden ein Fünftel bis zwei Drittel des Rindviehs sowie knapp die Hälfte der Ziegen gealpt. Es ist anzunehmen, dass die Emissionen auf Alpen wegen der ausschliesslichen Vollweidehaltung, der Hofdüngerlagerung in geschlossenen Behältern und der Hofdünger-Ausbringung vorwiegend im Herbst und bei kühlen Temperaturen deutlich geringer sind als im Tal. Ausserdem haben Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakverluste auf Alpbetrieben aus folgenden Gründen weniger hohe Priorität als Massnahmen auf Talbetrieben:

- Einsatz von Schleppschlauchverteilern und Massnahmen im Stall und bei der Fütterung kaum möglich
- Lagerung der Gülle grossmehrheitlich in geschlossenen Behältern
- wenig Flexibilität bezüglich Ausbringzeitpunkt wegen kurzer Alpdauer

Deshalb wurden die Emissionen unter Abzug der gealpten Raufutterverzehrer ermittelt (Tab. 5).

Tabelle 5: Durchschnittlicher Anteil gealpter Tiere und durchschnittliche Alpdauer

Tierart	Anteil Tiere gealpt (%)	Durchschnittliche Alpdauer (Tage)
Milchkühe	23	95
Mutterkühe	14	104
Rinder < 1j.	20	99
Rinder 1-2j.	51	99
Rinder > 2J	67	101
Masttiere, Mutterkuhkälber	9	102
Schafe	6	112
Ziegen	42	104

3.1.2 Ausgangszustand Ammoniak-Emissionen

Modell DYNAMO zur detaillierten Abschätzung der Emissionen

Die Emissionen 2008 des Kantons AI wurden mit dem Modell DYNAMO, Version 1.0, Stand Februar 2007, abgeschätzt (Reidy und Menzi 2007). Die Grundlagen, auf denen das Modell beruht, sind in Menzi *et al.* (2003) beschrieben.

Das Modell DYNAMO wird zurzeit überarbeitet und auf den fachlich und technisch neusten Stand gebracht. Das überarbeitete Modell wird voraussichtlich im September 2009 unter dem neuen Namen "AGRAMMON" für Berechnungen zur Verfügung stehen (Information BAFU und SHL, April 2009). Die für das Projektgesuch erforderlichen Abschätzungen wurden deshalb mit DYNAMO gemacht. Sobald AGRAMMON einsatzbereit ist, werden der IST-Zustand sowie die Massnahmen und Wirkungen mit AGRAMMON nachgerechnet und die Projekt-Ziele den neuen Erkenntnissen entsprechend angepasst.

Für die Abschätzung der Emissionen 2008 mit DYNAMO wurde das gealpte Vieh abgezogen (vgl. auch Kap. 3.1.1 „Alpung“).

Daten zur Produktionstechnik und Infrastruktur

Die „Arbeitsgruppe Daten“ hat die kantonsspezifischen Angaben bezüglich Produktionstechnik und Infrastruktur zusammengestellt (vgl. Anhang 8). Dafür wurden verschiedene Quellen berücksichtigt (vgl. Anhang 8). Wo keine kantonsspezifischen Angaben oder Schätzungen möglich waren, wurden die Basiswerte „Gesamte Schweiz“ aus DYNAMO verwendet. Das gesamte Projektteam hat die Daten geprüft und genehmigt. Die Angaben bilden die Basis für die Abschätzung des IST-Zustands 2008 mit DYNAMO, Version 1.0.

Hofdünger-Ausbringung

Eine Umfrage des Amtes für Umweltschutz ergab, dass 2008 7 Schleppschlauchanlagen in Betrieb waren (AFU, 2009; Tab. 6). Damit wurden rund 187 ha begüllt, das entspricht 4.0 % der mit Schleppschlauch begüllbaren Fläche. Bis im Frühling 2009 wurden weitere 6 Anlagen in Betrieb genommen, mit denen voraussichtlich nochmals rund 115 Hektaren begüllt werden sollten. Die Anzahl Gaben pro Fläche schwanken zwischen 3 und 5 Gaben.

Es wurden rund 4 % der Gülle mit dem Schleppschlauch ausgebracht, von der restlichen Gülle werden etwa 20 % mit dem Werfer und der Rest mit dem Prallteller ausgebracht. Schwenkverteiler werden zurzeit kaum eingesetzt (Tab. 10).

Tabelle 6: Ergebnisse der Umfrage zum Einsatz von Schleppschlauch im Kanton Appenzell I. Rh.

	mit SS begüllte Fläche		% mit SS begüllbare Fläche	Anzahl Geräte im Einsatz
	Eigenland (ha)	Fremdland (ha)		
IST 2008	96	91		7
	= 187		4.0 %	
Geplant ab 2009 (total)	201	102		13
	= 303		6.5 %	

Güllegruben

Im Kanton Appenzell Innerrhoden sind nur wenige Güllegruben nicht abgedeckt. Insgesamt sind es ca. fünf Stück. Beim Bauen von neuen Gruben ist eine Abdeckung Pflicht.

Einsatz von Mineraldünger-Stickstoff

Mineraldünger kann im Projektgebiet nur nach Bewilligung des AFU (in Grundwasserschutzzonen und im Rahmen von Bodenverbesserungen) oder mit Bewilligung des LFD im Bereich des ÖLN eingesetzt werden. Dies kommt de facto einem Verbot gleich. Im Kanton werden 1095 kg stickstoffhaltige Mine-

raldünger eingesetzt. Diese Regelung bewirkt, dass die Innerrhoder Betriebe in der Suisse-Bilanz mehrheitlich über eine Unterdeckung mit Stickstoff verfügen.

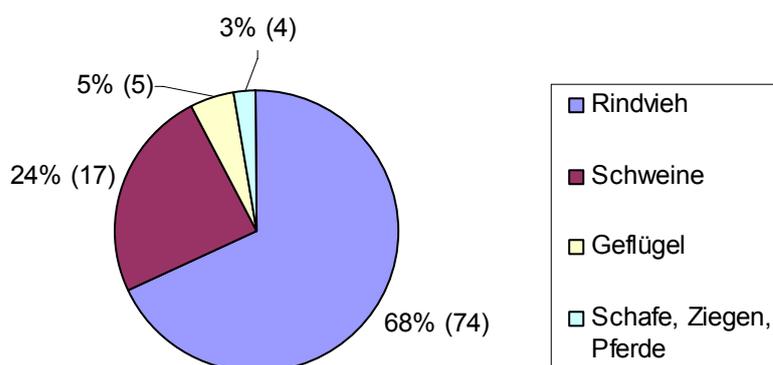
Ammoniak-Emissionen 2008

Gemäss der Abschätzung mit DYNAMO Version 1.0 emittierten die Innerrhoder Nutztiere im Jahr 2008 425 t Ammoniak-Stickstoff (NH₃-N) pro Jahr (Tab. 7). Das entspricht durchschnittlich 59.4 kg Ammoniak-Stickstoff pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche und Jahr. Werden die gealpten Tiere nicht abgezogen, betragen die Emissionen 461 t Ammoniak-N oder 64 kg pro ha LN.

Das Rindvieh trägt mit 68 % am meisten zu den Verlusten bei, gefolgt von den Schweinen und dem Geflügel (Tab. 7). Die Emissionen von Schafen und Ziegen bzw. Pferde sind mit 2 % resp. 0.3 % gering (Grafik 1). Beim Rindvieh verursachen die Milchkühe mit 52 % am meisten Emissionen, gefolgt vom Jungvieh (11 %).

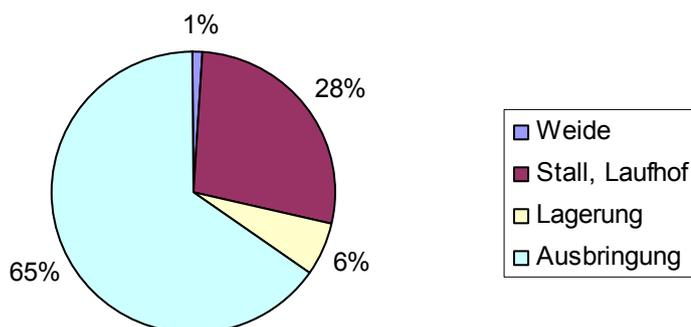
Tabelle 7: Abschätzung der Emissionen 2008 einzelner Tierarten im Kanton Appenzell Innerrhoden mit DYNAMO, Version 1.0. Gealpte Tiere wurden abgezogen.

Tierart	kg NH ₃ -N / J	%
Rindvieh	289'300	68
Milchkühe	221'657	52
Jungvieh	48'053	11
Mutterkühe	8'694	2
Grossviehmast (inkl. Mutterkuhkälber)	4'289	1
Kälbermast	6'609	2
Schweine	103'918	24
Zuchtschweine	49'126	12
Mastschweine	54'791	13
Geflügel	20'893	5
Pferde, Ponies	1'421	0.3
Schafe, Ziegen	9'471	2
Total	425'003	100
kg NH₃-N/ha LN	59.4	



Grafik 1: Anteil der einzelnen Tierarten in Prozent der gesamten Tierhaltungsemissionen. In Klammern die Durchschnittswerte für die ganze Schweiz nach Reidy und Menzi (2005) (Berechnung mit DYNAMO, V 1.0)

Am meisten Ammoniak geht bei der Ausbringung verloren (65 %). Die Verluste auf der Weide sind gering. Die Verluste bei der Lagerung sind wegen dem hohen Anteil an fest abgedeckten Güllelager (99 %) ebenfalls gering (**Grafik 2**).



Grafik 2: Ammoniakverluste der verschiedenen Emissionsstufen in Prozent der Gesamtemissionen (Berechnet mit DYNAMO, V 1.0)

3.1.3 Ausgangszustand Nährstoffbilanz

Die Berechnung der Nährstoffbilanz wird im Kanton Appenzell Innerrhoden teilweise von den Landwirten direkt oder von externen Stellen (z.B. Futtermühlen, Bio Inspecta etc.) gerechnet. Die kantonale Datenbank umfasst somit nicht sämtliche Betriebe und kann somit nicht für Auswertungen herangezogen werden.

3.2 Projektziele

3.2.1 Oberziele

Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft sollen im Kanton Appenzell Innerrhoden vermindert und die N-Effizienz der Innerrhoder Landwirtschaft gesteigert werden.

Im Rahmen der Projektausarbeitung soll in Übereinstimmung mit den gesteckten Zielen ein realistisches, quantitatives Reduktionsziel im Projektgebiet festgelegt werden, welches innerhalb der Projektzeit von 6 Jahren erreicht werden soll.

3.2.2 Projektziele in der Projektzeit von 2010 bis 2015

Wirkungsziel "Reduktion der Ammoniakverluste"

In der Projektzeit von 6 Jahren (2010 bis 2015) werden die Emissionen um 39 t NH₃-N oder 9 % reduziert (Tab. 8).

Tabelle 8: Reduktionsziel im Ammoniak-Projekt Kanton Appenzell Innerrhoden

Ammoniakemissionen	Einheit	Menge
IST 08	t NH ₃ -N / J	439
SOLL 2015	t NH ₃ -N / J	400
Verlust-Reduktion	t NH₃-N / J	-39
Verlust-Reduktion	%	-9.0

Die Berechnungen mit Dynamo zeigen, dass das ursprüngliche Ziel einer Verlust-Reduktion von rund 8% eine realistische Einschätzung ist.

Wirkungsziel "Steigerung der N-Effizienz"

Dank den Massnahmen (M1 – M6) stehen der Landwirtschaft rund 39 t mehr N aus den Hofdüngern für die Pflanzenproduktion zur Verfügung. Auch aus agronomischer Sicht ist eine Steigerung der N-Effizienz sinnvoll.

Umsetzungsziele

Das Projekt verfolgt folgende Umsetzungsziele:

- 50 % der Betriebe (269 Betriebe) des Kantons Appenzell Innerrhoden beteiligen sich am Projekt und optimieren ihr Hofdüngermanagement (Tab. 9)
- 50 % der mit der Schleppschlauchtechnik begülbaren Fläche, d.h. düngbare Fläche mit Hangneigung unter 35 % abzüglich wenig intensive Wiesen und Weiden über 18 % Hangneigung, (2'343 ha) beteiligen sich am Projekt
- 23 % der Gülle wird mit der Schleppschlauchtechnik ausgebracht (Tab. 9)
- 120 Güllefässer werden von Pralltellern auf alternative Verteiler, bei denen die Gülle nicht gegen oben abprallt (z. B. Schwanenhals, Vertikalverteiler, Prallkopfverteiler, Schwenk- oder Pendelverteiler), umgerüstet. Das entspricht ca. 34 % der gesamten Güllemenge (Tab. 9 und 10).
- Beim Einbau von Abluftwäschern werden 40 % der Investitionen, maximal aber Fr. 50'000.– pro Betrieb übernommen. Jährlich werden Fr. 100'000.– für solche Projekte eingesetzt.
- Ab 2012 werden die Mehrkosten für eine Stickstoff-optimierte Fütterung übernommen (Voraussetzung, dass laufende Untersuchungen positive Effekte zeigen).
- In ca. 2 - 4 innovativen Projekten pro Jahr werden „zusätzliche Massnahmen“ umgesetzt (Tab. 9)

Tabelle 9: Überblick über die verschiedenen Massnahmen mit den geschätzten Beteiligungen für jedes Jahr

Beteiligung am Projekt							
	Einheit	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Massnahme M1 Hofdüngermanagement	% Betriebe	30	40	50	50	50	50
	Anzahl Betriebe	161	215	269	269	269	269
Massnahme M2 Einsatz Schleppschauchverteiler	% mit SS begülbare Fläche	30	40	50	50	50	50
	ha	1'406	1'874	2'343	2'343	2'343	2'343
	% Gülle	14	18	23	23	23	23
Massnahme M3 Prallteller umrüsten	Anzahl Umrüstungen	20	20	20	20	20	20
Massnahme M4 Abluftwäscher	Anzahl Projekte	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4
Massnahme M5 optim. Schweinefütterung	% MSP	0	0	15	20	25	25
	Anzahl MSP	0	0	1430	1907	2384	2384
Massnahme M6 Zusätzl. Massnahmen	Anzahl Projekte	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4

Tabelle 10: Überblick über die Gülleausbringung 2008 und nach Umsetzung der Massnahmen 2015

Gülleausbringung	IST 2008		SOLL 2015	
	Begülbare Fl. ha	Gülle %	Begülbare Fl. ha	Gülle %
mit Schleppschauchverteiler ausgebracht	187	3	2343	23
mit Wurfdüse ausgebracht	1290	20	1290	20
mit Schwenk-, Vertikal-, Pendel-, Schwannenhalsverteiler oder Prallkopf ausgebracht	0	0	2113	20
mit Prallteller	4999	77	704	37
Total	6450	100	6450	100

3.3 Massnahmen

3.3.1 Überblick über die Massnahmen

Das Projektteam hat die Wirkung und die Kosten unterschiedlicher Massnahmen und Massnahmenkombinationen untersucht. Nach eingehender Diskussion entschied sich das Projektteam für die Umsetzung der in Tabelle 9 zusammengefassten Massnahmen. In den Kapiteln 3.3.2 bis 3.3.7 werden die Massnahmen detailliert beschrieben und in Tabelle 12 zusammengefasst.

Grundlagen zur Abschätzung der Wirkung der Massnahmen

Die Wirkung der Massnahmen „Hofdüngermanagement optimieren“ sowie „Einsatz Schleppschauchverteiler“ wurde mit dem Modell DYNAMO, Version 1.0. Stand Februar 2007, abgeschätzt.

Es wurden keine wissenschaftlichen Daten gefunden, die quantitative Aussagen machen zur Emissionsmindernden Wirkung von Breitverteilern, bei der die Gülle nach unten abprallt, gegenüber Pralltellern, die gegen oben abprallen. Verschiedene Autoren machen qualitative Angaben über tendenziell geringere

Emissionen bei nach unten abprallenden Breitverteilern (z. B. Amt für Landwirtschaft und Forsten Miesbach und Rosenheim, 2008). Einerseits ist die Gülle bei Schwanenhals-, Vertikal-, Schwenk- und Pendelverteilern grosstropfiger und damit weniger windanfällig als bei Ausbringung mit dem Prallteller. Zudem ist die „Flugphase“ der Gülle in der Luft kürzer. Andererseits macht die Phase, während der die Gülle durch die Luft fliegt, nur einen kleinen Teil der gesamten Kontaktzeit Gülle - Luft aus. Die Kontaktfläche Gülle - Boden resp. Gülle - Vegetationsoberfläche ist bei allen Breitverteilern gleich gross. In Deutschland sind nach oben abprallende Gülleverteiler ab 2010 verboten (mit Übergangsfristen für Geräte, die erst vor kurzem angeschafft wurden). Dies lässt vermuten, dass die breite Synthese aller Fachmeinungen darauf hinweisen, dass nach unten abprallende Verteilsysteme tendenziell besser sind als nach oben abprallende.

Es wurde angenommen, dass die emissionsmindernde Wirkung von nach unten abprallenden Verteilern etwa 5 % derjenigen eines Schleppschauchvertailers beträgt resp. rund 3 % Emissionsreduktion gegenüber dem herkömmlichen Prallteller.

Der Einbau von Abluftwäschern, Biofilter oder Biowäscher in Schweine- bzw. Geflügelställe bringt neben den Geruchsreduktionen auch eine Reduktion der Ammoniakverluste. Als Stand der Technik gelten Systeme, die mindestens 70 % Ammoniak-Reduktion bringen. Nur solche werden mit der Massnahme 4 unterstützt. Die Wirkung der Abluftwäscher wurde vorsichtig geschätzt, weshalb mit einer Abnahme der Ammoniakverluste aus der Schweine- und Geflügelhaltung von 50 % gerechnet wurde.

Die Wirkung einer optimierten Schweinefütterung wurde mit dem Modell DYNAMO, Version 1.0. Stand Februar 2007, abgeschätzt.

Die Wirkung der „weiteren Massnahmen“ wurde pauschal auf 0.3 % Reduktion geschätzt.

3.3.2 Erwartete Wirkung der Massnahmen

Mit der Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Massnahmen sind Ende Projekt, die in Tabelle 11 aufgeführten Ammoniakreduktionen zu erwarten.

Tabelle 11: Zusammenfassung der Wirkung der Massnahmen M1 – M6

	t NH ₃ -N / J	%
IST 08	439	100
M1: Organisatorische Massnahmen	-9	2.1
M2: Schleppschauchverteiler	-20	4.5
M3: Umrüstung Prallteller	-3	0.8
M4: Abluftwäscher	-2	0.4
M5: Optimierte Schweinefütterung	-4	0.9
M6: Zusätzliche Massnahmen	-1	0.3
Total Reduktion der Emissionen	-39	9.0

Die Berechnungen ergeben eine etwas höhere Reduktion als das Ziel von 8%.

Tabelle 12: Überblick über die zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen und deren erwartete Wirkung

Massnahme	Zielgrösse	Umsetzungsart	Beiträge / Kostenschätzung	Erwartete Wirkung	Umsetzungskontrolle
M1 Hofdünger-Management auf allen Projektbetrieben optimieren	50 % oder 269 Betriebe im Kanton AI mit Hofdünger	Motivation über Beratung, Information, Weiterbildung. Verpflichtung in der Vereinbarung	5-6 Informationsanlässe à 50 Personen à Fr. 300.– pauschal	Reduktion NH ₃ -Verluste um 2 %	Teilnahme an Informationsanlass und /oder Beratungsgespräch.
M2 Gülle mit Schleppschlauch* ausbringen	50 % der mit Schleppschlauch begüllbaren Fläche. Entspricht 27 % der ausgebrachten Gülle	Finanzieller Anreiz	Fr. 45.–/ha und Ausbringung	Reduktion NH ₃ -Verluste um 5 %	Flächennachweis jährlich Unterlagen zum Nachweis jederzeit auf dem Betrieb einsehbar
M3 Prallteller umrüsten	120 Güllefässer werden vom Prallteller zu einem alternativen Breitverteiler (Schwanenhals, Prallkopf, Vertikal-Schwenk- oder Pendelverteiler) umgerüstet	Finanzieller Anreiz	Fr. 500.– pro umgerüsteten Prallteller	Reduktion NH ₃ -Verluste um 0.8 %	Rechnungsbeleg
M4 Abluftwäscher einbauen	Pro Jahr werden 2-3 Abluftwäscher in Schweine- oder Geflügelställe eingebaut	Finanzieller Anreiz bzw. Investitionshilfe	Fr. 100'000.– Pro Betrieb: bis 40 % der Investitionen, jedoch maximal Fr. 50'000.–	Reduktion NH ₃ -Verluste um 0.4 %	Einzelfallweise Begleitung und Kontrolle des Projektes
M5 optimierte Fütterung von Mastschweinen (ab 2012)	25 % der Mastschweine Kanton AI	Finanzieller Anreiz	Fr. 1.– /100 kg Futter	Reduktion NH ₃ -Verluste um knapp 1 %	Jährliche Kontrolle via Import/Export-Bilanzen
M6 Zusätzliche Massnahmen auf dem Einzelbetrieb	ca. 2-4 Projekte pro Jahr	Finanzieller Anreiz, Investitionshilfen nach Einzelfallbeurteilung	Fr. 20'000.– pro Jahr	Reduktion NH ₃ -Verluste 0.3 %	Einzelfallweise Begleitung und Kontrolle der Projekte

* andere Gülle-Ausbringetechniken mit mindestens gleicher Wirkung werden zu denselben Bedingungen wie der Schleppschlauch gefördert.

3.3.3 Hofdüngermanagement optimieren (M1)

Ein sorgfältiger und bewusster Umgang mit den Hofdüngern ist Voraussetzung für die Beteiligung am Projekt. Alle Projektbetriebe verpflichten sich, die Standardmassnahmen durchzuführen. Als Standardmassnahmen gelten:

- Organisatorische Massnahmen bei der Hofdünger-Ausbringung: Planung der Hofdünger-Ausbringung über das Jahr, Berücksichtigung der Tageszeit, der Witterung, des Boden- und des Vegetations-zustands.
- Organisatorische Massnahmen im Stall und Laufhof: Möglichst häufige und gründliche Reinigung von Laufflächen.

Neue Erkenntnisse zur Optimierung des Hofdüngermanagements können im Laufe des Projekts noch berücksichtigt werden.

Erwartete Wirkung

Die organisatorischen Massnahmen auf den Projektbetrieben bewirken eine Reduktion der Ammoniakverluste um rund 2 % gegenüber 2008. Die Massnahme führt zu einer allgemeinen Sensibilisierung der Landwirte für Fragen der betrieblichen Nährstoffkreisläufe und der ökologischen Zusammenhänge auf den Betrieben.

Die Wirkung der Massnahme wurde mit DYNAMO abgeschätzt (Tab. 13).

Tabelle 13: Abschätzung der Wirkung der „organisatorischen Massnahmen bei der Hofdünger-Ausbringung“ mit DYNAMO, Version 1.0.

Massnahme	Ist-Situation	Soll-Situation
Gülleausbringung nach 18 Uhr (%Gülle)	10 %	20
Gülleausbringung an heissen Tagen	manchmal	selten
Mistausbringung an heissen Tagen	selten	selten
Gülle vor leichtem Regen ausgebracht	manchmal	oft
Berücksichtigung des Bodenzustand beim Güllen	manchmal	oft

Umsetzungsart

Die Massnahme wird über Motivation durch Beratung, Information und Weiterbildung umgesetzt.

Kosten

Es werden 5 - 6 Informationsanlässe à 50 TeilnehmerInnen à Fr. 300.– pauschal pro Anlass durchgeführt.

Angestrebte Beteiligung

50 % der Innerrhoder Betriebe (269 Betriebe) beteiligen sich am Projekt und setzen damit die organisatorischen Massnahmen bei der Hofdünger-Ausbringung und im Stall um.

Umsetzungskontrolle

Kontrolle der Beteiligung von Landwirten an den Weiterbildungs- und Beratungsangeboten.

Weiterführung nach Projektende

Die am Projekt beteiligten Betriebe entwickeln einen bewussteren Umgang mit den Hofdüngern. Die organisatorischen Massnahmen werden so zur Gewohnheit und in die alltäglichen Betriebsabläufe integriert. Ihre Weiterführung ist damit über das Projektende hinaus gewährleistet.

3.3.4 Einsatz des Schleppschlauchverteilers (M2)

65 % der LN (4'686 ha) ist potenziell mit der Schleppschlauchtechnik begüllbar (Tab. 2). Davon beteiligen sich 50 % (2'343 ha) am Projekt (Tab. 9). Rund 23 % der Gülle wird mit dem Schleppschlauchverteiler ausgebracht.

Technische Entwicklungen bei der emissionsarmen Güllenausbringung (z. B. bessere Hangtauglichkeit) können gegebenenfalls im Projekt berücksichtigt werden.

Erwartete Wirkung

2008 wurden im Kanton Appenzell Innerrhoden ca. 2.9 % der Gülle mit dem Schleppschlauchverteiler ausgebracht. Der Einsatz von Schleppschlauchverteilern führt zu einer Reduktion der Ammoniak-Emissionen um ca. 7 %, sofern 23 % der Gülle mit dieser Technik ausgebracht und der Umgang mit Hofdüngern optimiert (M1) wird.

Umsetzungsart

Die Massnahme wird über finanzielle Anreize umgesetzt.

Kosten

Das Projektteam bevorzugt die Förderung des Einsatzes emissionsarmer Techniken via Abgeltung der Anzahl ha begüllte Fläche gegenüber Investitionsbeiträgen bei der Anschaffung von Geräten aus folgenden Gründen:

- Ziel ist die emissionsarme Ausbringung der Gülle. Wer die Gülle ausbringt, ob der Geräteeigentümer oder das Lohnunternehmen, ist dabei sekundär. Die Beiträge gehen in jedem Fall an die Bewirtschafter.
- Investitionsbeiträge für Geräte können zu einer unerwünschten Übermechanisierung und zu Verzerrungen am Markt für Lohnarbeiten führen.

Die Zusatzkosten des Schleppschlauchverteilers gegenüber dem Breitverteiler bei einer mittleren Auslastung von 2'000 m³ pro Jahr betragen ca. Fr. 1.66/m³ (gemäss Projektgesuche LU, TG; Dienststelle Landwirtschaft und Wald Kanton Luzern, 2008, Landwirtschaftsamt Kanton Thurgau, 2007). Bei Miete wird mit Zusatzkosten von ca. Fr. 1.58 pro m³ gerechnet (Forschungsanstalt ART, 2007).

Umsetzungskontrolle

Der Betriebsleiter meldet dem Landwirtschaftsamt jährlich die mit der Schleppschlauchtechnik begüllte Fläche. Unterlagen zum Nachweis müssen jederzeit auf dem Betrieb einsehbar sein. Bei Verdacht auf Missbrauch kann das LFD anhand von kantonalen Daten zu Flächen und Tierbeständen erste Plausibilitätsüberlegungen anstellen und Stichprobenkontrollen durchführen.

Weiterführung nach Projektende

Der Einsatz des Schleppschlauchverteilers bringt gegenüber dem Breitverteiler folgende Vorteile:

- Weniger N-Verluste, folglich mehr verfügbaren Stickstoff für die Pflanzen.
- Weniger Geruchsemissionen, was in dichter besiedelten Gebieten wichtig ist.
- Zeitlich flexiblerer Einsatz ist möglich, da auch nachwachsende Bestände (besonders Gras) noch begüllt werden können.
- Auf den grossflächigen Einsatz von Mineraldünger kann weiterhin verzichtet werden.

Die Praxis zeigt, dass Landwirte, die auf die Schleppschlauchtechnik umgestellt haben, in den allermeisten Fällen dabei bleiben, weil die Vorteile offensichtlich sind. Das gilt laut Aussagen von Lohnunternehmern auch für Kunden, die die Gülle im Lohn mit Schleppschlauchverteiler ausbringen lassen. Es ist davon auszugehen, dass die Technik mit zunehmender Verbreitung ausgereifter und günstiger wird. Der Druck zur überbetrieblichen Zusammenarbeit wird zunehmen, was die gemeinsamen Anschaffung von Geräten fördert. Wir gehen davon aus, dass die

Schleppschlauchtechnik, dort wo möglich, mittel- bis längerfristig zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehören wird.

In mehreren Kantonen wird die Schleppschlauchtechnik dank Ressourcenprogrammen grossflächiger eingesetzt werden als bisher. So werden wertvolle Erfahrungen gesammelt. Probleme mit den im Handel angebotenen Geräten, deren Handhabung und Einsatz werden sichtbar und können von Beratung, Forschung, Landwirten sowie den Landmaschinenhändlern gemeinsam angepackt werden. Die Akzeptanz und Tauglichkeit in der Praxis und damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Technik auch nach Ablauf der Projektdauer fortgesetzt wird, steigt.

3.3.5 Prallteller umrüsten (M3)

Erwartete Wirkung

Der Einsatz von nach unten abprallenden Gülleverteiltern wie Schwenk-, Pendel-, Vertikal-, Schwannenhals- oder Prallkopfverteiler) führt zu rund 3 t weniger Ammoniakemissionen, sofern rund 120 Geräte oder Anlagen mit Prallteller umgerüstet und ca. 37 % der gesamten im Kanton Appenzell Innerrhoden anfallenden Gülle mit dieser Technik ausgebracht wird.

Umsetzungsart

Finanzieller Anreiz. Die gewählte Technik muss vom Plantahof empfohlen sein (analog Bündner Ressourcenprojekt). Der Landwirt muss begründen, warum er nicht den Schleppschlauch einsetzen kann.

Kosten

Fr. 500.– pauschal pro Umrüstung.

Angestrebte Beteiligung

120 Umrüstungen in 6 Jahren, d. h. rund die Hälfte aller Prallteller werden ersetzt.

Umsetzungskontrolle

Die Umrüstung muss mit Rechnungen belegt werden.

Weiterführung nach Projektende

Nach unten abprallende Breitverteiler bringen für die Landwirte gemäss heutigem Wissensstand keine Nachteile im Betrieb. Es gibt weder betriebs- noch arbeitswirtschaftliche noch agronomische Gründe, die getätigten Investitionen rückgängig zu machen.

3.3.6 Abluftwäscher (M4)

In Schweine- und Geflügelställen mit mehr oder weniger geschlossenen Lüftungssystemen resp. gelenkten Lüftungsströmen kommt die Reinigung der Abluft mit Biowäschern als Massnahme in Frage. Heute werden Abluffilter oder -wäscher hauptsächlich zur Geruchsverminderung eingesetzt, für die Reduktion der Ammoniak-Emissionen müssen diese z.T. weiterentwickelt werden. Erfahrungen auf Einzelbetrieben werden zur Zeit in der Schweiz gesammelt. Die ersten Erfahrungen mit einem bestehenden Abluftwäscher in Appenzell sind vielversprechend, auch zahlreiche Erfahrungen im Ausland (z. B. Niederlande) haben gezeigt, dass Biofilter und -wäscher auch für die Ammoniakreduktion sehr wirkungsvoll sein können.

In diesem Projekt werden nur Biofilter und -wäscher unterstützt, die die Ammoniakemissionen um mindestens 70 % senken. Dieser Wert gilt heute als Stand der Technik (Brunner, 2008).

Berechnung der Wirkung mit DYNAMO

Die Massnahme kann nicht mit DYNAMO berechnet werden.

Pro Jahr werden ca. 2-3 Projekte „Luftwäscher“ erwartet. Gesetzt den Fall, dass in den sechs Projektjahren jährlich 2 Luftwäscher eingesetzt werden, werden in der gesamten Projektperiode 12 neue Luftwäscher installiert. Die vom Projekt vorgegebene Bedingung ist, dass diese Luftwäscher die Ammoniakemissionen der Stallverluste um mindestens 70 % verringern. Die Verluste bei den Schweine- und Geflügelställen betragen gemäss Berechnung der IST-Situation mit DYNAMO zusammen 27'708 kg N. Es wurde angenommen, dass nur Betriebe ab 200 Mastschweineplätze bzw. 8000 Hennen einen Abluftwäscher einbauen. Obwohl die Luftwäscher eine minimale Ammoniakreduktion von 70 % aufweisen müssen, wurde nur mit einer Wirkung von 50 % gerechnet, da in der Schweiz die Erfahrungen mit solchen Anlagen noch nicht so gross sind.

Umsetzungsart

Die Massnahme wird über finanzielle Anreize umgesetzt. Die Wirkung und Kosten eines Projekts werden vor der Umsetzung einzelbetrieblich beurteilt.

Kosten

Pro Jahr stehen maximal Fr. 100'000.– zur Verfügung. Pro Installation werden 40 % der Kosten vergütet und maximal Fr. 50 '000.– pro Projekt.

Weiterführung nach Projektende

Die baulichen Installationen haben eine Lebensdauer, die weit über die sechs Projektjahre hinausreichen und damit auch die Wirkung nach Projektende garantieren.

3.3.7 Stickstoff-optimierte Fütterung bei Mastschweinen (M5)

Die Mastschweinehaltung in Innerrhoden trägt mit 13 % wesentlich zu den gesamten Emissionen bei (vgl. Kapitel 3.1). Der RP-Gehalt des Futters ist nicht entscheidend dafür, ob eine Ration den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der Tiere entspricht oder nicht. Vielmehr kommt es auf den Gehalt und die Zusammensetzung an Aminosäuren an. Die Umsetzung von Massnahmen bei Mastschweinen kann deshalb einen Beitrag zur Reduktion der Emissionen bringen. Rationen mit Alleinfutter sind einfacher zu optimieren. Im Kanton AI werden geschätzte 50 % der Mastschweine mit Alleinfutter gefüttert.

Die Zuchtschweine tragen mit 12 % ebenfalls beträchtlich zu den Emissionen bei (vgl. Kapitel 3.1). Die Fütterung von Zuchtschweinen ist komplexer als die Mastschweinefütterung, das Fehlerrisiko höher. Massnahmen bei Zuchtschweinen haben deshalb zweite Priorität.

Die Optimierung der Schweinefütterung bezüglich Eiweiss ist die einzige im Projekt vorgeschlagene „Begin-of-Pipe-Massnahme“ und wird von Stoll (2008) als bekannte und bewährte Massnahme beurteilt. Mit Optimierung der N-Fütterung wird weniger Stickstoff in die Landwirtschaft eingebracht.

Bezüglich der Folgen einer N-reduzierten Fütterung bestehen noch grosse Unsicherheiten. Deshalb sollen in den nächsten Jahren entsprechende Abklärungs- und Forschungsarbeiten initiiert werden. Je nach deren Ergebnisse könnte die Massnahme einer N-optimierten Fütterung der Mastschweine ab 2012 eingeführt werden.

Berechnung der Wirkung mit DYNAMO

In der Ausgangssituation wurde mit 15 % der Schweine mit Phasenfütterung gerechnet, in der Situation bei Projektende mit 25 %. Der Rohproteingehalt der Futtermittel wurde um jeweils 1 % reduziert.

Umsetzungsart

Die Massnahme wird über finanzielle Anreize umgesetzt.

Kosten

Es werden 80 % der Mehrkosten vergütet, maximal Fr. 1.– /100 kg Futter.

Die Menge Futter pro Schwein beträgt nach Stoll (2008) 220 - 240 kg (TS 88 %, 13 MJ). Bei einer Vergütung der Mehrkosten von max. Fr. 1.– / 100 kg Futter ergibt dies: Fr. 1.– x 230kg/100kg = 2.30 Fr. pro Schwein. Im Projekt wurde mit jährlich Fr. 20'000.– pauschal für 4 Jahre gerechnet.

Angestrebte Beteiligung

Es wird im Endausbau mit einer Beteiligung von 50 % der Betriebe mit Alleinfutter gerechnet. Dies entspricht ca. 2884 Mastschweineplätzen.

Umsetzungskontrolle

Die beteiligten Betriebe liefern jährlich eine Import/Export-Bilanz ab.

Weiterführung nach Projektende

Es wird davon ausgegangen, dass die am Projekt beteiligten Betriebe und die Branche insgesamt einen bewussteren Umgang mit dem N-Gehalt ihrer Futtermittel entwickeln. Durch eine verstärkte Beratung in diesem Bereich kann dieses Sensorium so ausgeprägt werden, dass die Weiterführung der Massnahme über das Projektende hinaus gewährleistet wäre.

3.3.8 Zusätzliche Massnahmen auf dem Einzelbetrieb (M6)

Massnahmen im Stall können hauptsächlich im Rahmen von Neu- oder grösseren Umbauvorhaben umgesetzt werden (Zähner *et al.*, 2005; KOLAS, 2006). Für die Umsetzung von Massnahmen bei Bauvorhaben in Rindviehställen fehlen noch brauchbare Empfehlungen seitens von Forschung und Stallbauunternehmen. Einig sind sich alle Experten, dass in Laufställen mehr Emissionen entstehen als in Anbindeställen (z. B. aid, 2003; Zähner *et al.*, 2005; BUWAL 2001). Die zurzeit bekannten und beim Stallbau angewendeten Massnahmen zur Verminderung der Ammoniak-Emissionen betreffen das Klima im Stall und Laufhof (Lüftung, Wärmedämmung, Beschattung, Windschutz, Spülung usw.) und Einrichtungen zur besseren Reinigung der Stallböden (langgezogene Laufgänge, automatische Schiebersysteme). Die weiteren empfohlenen Massnahmen (z. B. Rinnenböden, aid, 2003) sind in der Schweiz wie in andern europäischen Ländern kaum praxiserprobt. Der Bericht der KOLAS (2006) weist nur zwei Massnahmen im Stall und Laufhof auf die Umsetzungspriorität 1 (Massnahmen sind sofort umsetzbar, nötiges Wissen und Umsetzungsinstrumente sind vorhanden) zu¹. Die UN/ECE-Expert-Group on Ammonia abatement (2007) beurteilt eine einzige Massnahme im Rindvieh-Stall als „category 1 technique“²: Einen gezähnten Schieber auf gerilltem Boden zu verwenden. „Emissionsfreundliche“ Gesamtkonzepte für Ställe wären gefragt, sind im Moment aber noch nicht vorhanden. Hier sollen die „zusätzlichen Massnahmen“ ansetzen und Betriebe unterstützen, die bereit sind, neue Konzepte zu erproben und damit ein gewisses Risiko eingehen.

Die UN/ECE-Working Group on Strategies and Review (2007) führt bei Schweinen neben Luftwäscher resp. -filter weitere Kategorie-1-Massnahmen wie z. B. Vakuum-Systeme, Spülsysteme und andere auf, deren Umsetzung im Rahmen innovativer Einzelprojekte im vorliegenden Pilotprojekt geprüft und gegebenenfalls auch unterstützt werden könnten.

In Geflügelställen sind die Kotbandbelüftung und Kottrocknung weitere mögliche Massnahmen. Betriebe, welche bereit sind, neue Technologien in diesem Bereich zu erproben, sollen ebenfalls mit einem Beitrag unterstützt werden können.

Erwartete Wirkung

Es wird mit der Reduktion der Emissionen von rund 1 t (0.3 %) gerechnet.

Umsetzungsart

¹ Reinigungsfrequenz von Stall- und Laufflächen, Schlitz- & Lochböden statt flächige Böden.

² „Category 1 techniques: They are well researched, considered as to be practical, and there are quantitative data on their abatement efficiency, at least on the experimental level.“

Finanzieller Anreiz für innovative Projekte im Einzelfall. Wirkung und Kosten werden vor der Umsetzung separat beurteilt. Kriterien sind: Innovationsgrad, Bereitschaft für Monitoring, Risiko, usw.

Kosten

Die Beurteilung ist im Einzelfall notwendig. Für diese Massnahmen werden Fr. 20'000 pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Angestrebte Beteiligung

Ca. 2 - 4 Projekte pro Jahr.

Umsetzungskontrolle

Begleitung der Einzelfälle; Auflage für Monitoring.

Weiterführung nach 6 Jahren

Unter dieser Massnahme werden vorwiegend bauliche Massnahmen gefördert, deren Abschreibungsdauer mehr oder weniger weit über das Projektende hinausgeht. Die Projekte werden im Einzelfall auf ihre Tauglichkeit bezüglich Weiterführung nach Projektende überprüft.

4 Auswirkungen auf andere Zielbereiche des Ressourcenprogramms

Phosphor

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen im Bereich „P-Effizienz“ zu erwarten. Ein allgemein bewusster Umgang der Betriebsleiter mit den Hofdüngern könnte aber dazu führen, dass der Hofdünger-Phosphor bei der Düngungsplanung und bei der Düngung besser berücksichtigt wird. Eine Verschlechterung der P-Effizienz aufgrund der Projektmassnahmen schliessen wir aus. Wir gehen davon aus, dass sich die Projektbetriebe im Bereich P-Effizienz nicht anders entwickeln als der Durchschnitt aller Betriebe.

Biodiversität

Das Projekt leistet einen Beitrag zur Reduktion des N-Eintrags in empfindliche Ökosysteme. Ein geringerer N-Eintrag wirkt sich positiv auf die Artenvielfalt vieler empfindlicher Ökosysteme aus. Dass wegen dem Projekt vermehrt artenreiche ungedüngte Wiesen begüht werden, erachten wir als unwahrscheinlich.

Bodenschonende Bewirtschaftung

Es sind keine wesentliche Auswirkungen im Bereich „Bodenschonende Bewirtschaftung“ zu erwarten. Das Projekt führt zu Investitionen in moderne Gülletechnik. Obwohl die Maschinen und Geräte grösser und schwerer sind, sind wegen den technischen Entwicklungen (z. B. Bereifungsgrösse, automatische Regulierung des Reifendrucks) keine zusätzlichen Bodenverdichtungen zu erwarten. Zudem erhöht der Einsatz von Schleppschlauchverteilern die Flexibilität bezüglich Gülleausbring-Zeitpunkt und damit der Wahl des optimalen Ausbring-Zeitpunkts, da auch höhere Bestände noch gegüht werden können.

Energie

Eine fachlich saubere Abschätzung der Auswirkungen auf die Energie-Effizienz ist im Rahmen des Projekts nicht möglich.

Feinstaub

Spirig und Neftel (2006) schätzen, dass die Reduktion von Feinstaubpartikeln in der Luft schweizweit um 5 % gesenkt wird, wenn die Ammoniak-Emissionen um 50 % reduziert werden. Kanton Appenzell Innerrhoden leistet mit der Reduktion der Ammoniakverluste einen Beitrag an die Reduktion von Feinstaub in der Luft.

Gewässer

Bei korrekter Ausbringung der Gülle und bei der Ausnutzung des N-Potentials durch Einsparung von Mineraldünger-Stickstoff und/oder Mehrertrag ist keine negative Auswirkung auf die Gewässer zu erwarten. Die bandförmige Ablage der Gülle mit dem Schleppschlauchverteiler führt zu einem geringeren Anteil verschmutzter Fläche und rascherem Eindringen der Gülle in den Boden. Das ist bezüglich Abschwemmung von Nährstoffen positiv. Zudem ist das Abschwemmrisko beim Güllen in nachwachsende Bestände geringer.

5 Kosten und Restfinanzierung

5.1 Kostenherleitung und Unterteilung in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten

Die den Kostenberechnungen zu Grunde liegenden Annahmen sind in Kapitel 3.3 Massnahmen beschrieben. Tab. 14a zeigt die Kosten der einzelnen Massnahme auf. Tab. 14b gibt einen Überblick über die Kosten und die Finanzierung durch Bund und Kantone. Die detaillierte Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten 2010 – 2015 sowie den Beitrag des BLW und die Restfinanzierung nach Projektjahren sind im Anhang 6 aufgeführt.

Tabelle 14a: Kosten der Massnahmen

PL= Projektleitungsunterstützung, PA = Projektadministration, M1 = Org. Massnahmen bei der Hofdüngerausbringung, M2 = Einsatz Schleppschauch, M3 = Pralltelleroptimierung; M4 = Abluftwäscher; M5 = optim. Schweinefütterung; M6 = Zusätzliche Massnahmen; BE = Beratung

	PL + PA	M1	M2	M3	M4	M5	M6	Total MA	BE
Jahr	50 %	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %	50 %
2010	25'000	726	189'783	10'000	100'000	0	20'000	320'509	968
2011	25'000	242	253'044	10'000	100'000	0	20'000	383'286	323
2012	15'000	242	316'305	10'000	100'000	20'000	20'000	466'547	232
2013	15'000	0	316'305	10'000	100'000	20'000	20'000	466'305	
2014	15'000	0	316'305	10'000	100'000	20'000	20'000	466'305	
2015	15'000	0	316'305	10'000	100'000	20'000	20'000	466'305	
Total	110'000	1'211	1'708'047	60'000	600'000	80'000	120'000	2'569'258	1'614
%	4.0							94.0	

Tabelle 14b: Kosten des Projekts und Finanzierung: PL= Projektleitungsunterstützung, PA = Projekt-administration, BE = Beratung, UK = Umsetzungskontrolle, WM = Wirkungsmonitoring, RF = Restfi-nanzierung

Jahr	Kategorie	PL + PA	MA	BE	UK	WM	Total
Jahr	Ansatz	50 %	80 %	50 %	80 %	80 %	SFr.
2010	Kosten	25'000	320'509	968	2'000	5'000	353'478
	Beitrag BLW	12'500	256'407	484	1'600	4'000	274'992
	Beitrag RF	12'500	64'102	484	400	1'000	78'486
2011	Kosten	25'000	383'286	323	2'000	5'000	415'609
	Beitrag BLW	12'500	306'629	161	1'600	4'000	324'890
	Beitrag RF	12'500	76'657	161	400	1'000	90'719
2012	Kosten	15'000	466'547	323	3'000	5'000	489'870
	Beitrag BLW	7'500	373'238	161	2'400	4'000	387'299
	Beitrag RF	7'500	93'309	161	600	1'000	102'571
2013	Kosten	15'000	466'305	0	4'000	5'000	490'305
	Beitrag BLW	7'500	373'044	0	3'200	4'000	387'744
	Beitrag RF	7'500	93'261	0	800	1'000	102'561
2014	Kosten	15'000	466'305	0	5'000	5'000	491'305
	Beitrag BLW	7'500	373'044	0	4'000	4'000	388'544
	Beitrag RF	7'500	93'261	0	1'000	1'000	102'761
2015	Kosten	15'000	466'305	0	5'000	5'000	491'305
	Beitrag BLW	7'500	373'044	0	4'000	4'000	388'544
	Beitrag RF	7'500	93'261	0	1'000	1'000	102'761
Total	Kosten	110'000	2'569'258	1'614	21'000	30'000	2'731'872
	Beitrag BLW	55'000	2'055'406	807	16'800	24'000	2'152'013
	Beitrag RF	55'000	513'852	807	4'200	6'000	579'859

5.1.1 Herleitung der einzelnen Kostenpositionen

- Projektleitung (PL): Fachliche und organisatorische Unterstützung bei allen anfallenden Arbeiten z.B. durch die AGRIDEA Lindau. Weitere Projektarbeiten nach Bedarf durch weitere Auftragnehmer.
- Projektadministration (PA): Datenerfassung, Kontrollen, Plausibilitäten, Beitragsauszahlung und Controlling in erster Linie durch das LFD (nicht anrechenbare Kosten).
- Beratung (BE): In erster Linie durch kantonalen Beratungsdienst (nicht anrechenbare Kosten).
- Umsetzungskontrolle und Wirkungsmonitoring: Nicht anrechenbare Kosten, geleistet durch das kantonale Land- und Forstwirtschaftsdepartement und das Amt für Umweltschutz.
- Massnahmen (MA): Vgl. Kap. 3.3 „Massnahmen“.

5.2 Ausrichtung der Beiträge

Nach Eintreffen der vollständig ausgefüllten Unterlagen leitet das LFD die Auszahlung der Beiträge ein. Der Termin richtet sich nach dem Auszahlungstermin der allgemeinen Direktzahlungen nach Direktzahlungsverordnung.

Die Beiträge werden dem Betriebsleiter auf das im Rahmen der Betriebsstrukturdatenerhebung von anfangs Mai angegebene Konto ausgerichtet.

6 Umsetzungskontrolle und Wirkungsmonitoring

6.1 Umsetzungskontrolle, Betriebskontrollen

Die Kontrolle beruht in erster Linie auf der in Kapitel 3.3 Massnahmen beschriebenen Umsetzungskontrolle der einzelnen Massnahmen.

Ohne auf den Betrieben neue Kontrollen einzuführen, werden ergänzend zu der Umsetzungskontrolle stichprobenweise Betriebskontrollen durchgeführt. Diese erfolgen im Rahmen der ordentlichen ÖLN-Kontrollen. Das LFD bezeichnet die Kontrollorgane. Diese überprüfen stichprobenweise die Einhaltung der vom Bewirtschafter gemeldeten Massnahmen. Allfällige Kontrollkosten gehen zu Lasten des Betriebes.

Der Betriebsleiter verpflichtet sich, allfällige notwendige Erhebungen und Kontrollen nach Absprache auf seinem Betrieb zu dulden.

6.2 Wirkungsmonitoring

Das Wirkungsmonitoring umfasst die Bereiche Ammoniak-Immissionen und Nitrat im Grundwasser.

Ammoniak-Wirkungsmonitoring

Für das Wirkungsmonitoring werden Ammoniak-Immissionsmessungen durch das AFU durchgeführt. Die Probenahme für die Immissions-Messungen erfolgen mittels Radiello-Passivsammlern. Die Messstation Steinegg von OSTLUFT wird für das Wirkungsmonitoring eingesetzt. Allenfalls notwendige zusätzliche Messstationen werden errichtet. Die Passivsammler müssen zur Auswertung an ausserkantonale Labore gesendet werden.

Nitratmonitoring im Grundwasser

Mit der oben erwähnten räumlichen Darstellung der mitmachenden Betriebe bzw. begüllten Flächen kann entschieden werden, ob und welche Grundwassermessstellen beprobt werden sollen.

6.3 Allgemeine, landwirtschaftliche Entwicklung

Unabhängig vom Projekt wird die allgemeine landwirtschaftliche Entwicklung weiterlaufen. Bei der Wirkungskontrolle müssen diese projektunabhängigen, allgemeinen Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Ammoniak-Emissionen mitberücksichtigt werden.

Nach drei Jahren Projektdauer wird ein Zwischenbericht über die Entwicklung zuhanden des BLW erstellt und entsprechende Schlussfolgerungen gezogen.

7 Umsetzungsplanung

7.1 Etappen und Etappenziele

Tabelle 15 gibt einen Überblick über den Projektfahrplan, die Verantwortlichkeiten und Meilensteine.

Tabelle 15: Überblick über Etappen, Aktivitäten, Verantwortlichkeiten und Meilensteine des Projekts

Etappe	Aktivitäten	Wann	Wer	Meilensteine
<i>Etappe 0:</i> Detail-Projektorganisation, Vorbereitung Umsetzung, Werbung	Alsfällige Überarbeitung des Projekts nach Entscheid BLW Detailplanung Projekt Kommunikation des Projekts, sehr breite Information über das Projekt (Beratungsgruppen, landw. Organisationen, Presse)	Aug. bis Dez. 09	LFD LFD; BUD Beratung	<i>Meilenstein 0</i> (Dez. 09): Projektorganisation und –administration geklärt 90 % der Landwirte in den Projektkantonen haben vom Projekt gehört
<i>Etappe 1:</i> Beginn Umsetzung, Werbung	Erste Betriebe in das Projekt einbinden. Vereinbarungen mit Landwirten abschliessen Über das Projekt informieren, Werbung, Motivation Massnahmen umsetzen Zusätzliche Einzelprojekte animieren (v.a. bei Betrieben mit Bauvorhaben)	Jan. 10 bis Mai 10	LFD Projektbetriebe LFD	<i>Meilenstein 1</i> (Mai 10): 161 Betriebe (30 %) beteiligen sich am Projekt Betriebe setzen Massnahmen um Innovative Projekte
<i>Etappe 2:</i> Projekt ausdehnen	Weitere Betriebe gewinnen Zusätzliche Einzelprojekte animieren	Juni 10 bis Dez. 11	LFD LFD	<i>Meilenstein 2</i> (Dez. 11): 215 Betriebe (40 %) beteiligen sich am Projekt Zusätzliche innovative Projekte
<i>Etappe 3:</i> Projektüberprüfung und –ergänzung	Weitere Betriebe gewinnen Projektstand und –erfolg überprüfen, allenfalls Projekt anpassen/ergänzen Zusätzliche Einzelprojekte animieren	Jan. 12 bis Mai 12	LFD LFD; BLW LFD	<i>Meilenstein 3</i> (Mai 12): 269 Betriebe beteiligen sich (50 %) Projektergänzung beim BLW eingereicht Zusätzliche innovative Projekte

<i>Etappe 4:</i>				<i>Meilenstein 5 (Dez. 15):</i>
Konsolidierung, Weiterführung	Strategie für Phase nach Projektende erarbeiten, Umsetzung vorbereiten	Juni 12 bis Dez. 15	Projektbetriebe	Voraussetzung für Weiterführung nach Projektende sind geschaffen
Abschluss, Evaluation	Zusätzliche Einzelprojekte animieren		LFD	weitere innovative Projekte
	Immissionsmessungen auswerten		AFU	
	Projekt evaluieren; Schlussbericht verfassen		LFD	Schlussbericht liegt vor

8 Weiterführung der Wirkung nach sechs Jahren

Beim Beschrieb der vorgesehenen Massnahmen im Kapitel 3.3 wurde jeweils die „Weiterführung nach Projektende“ aufgeführt.

9 Literatur

- Aid und KTBL (2003): Ammoniak-Emissionen in der Landwirtschaft mindern – gute fachliche Praxis. ISBN 3-8308-0341-9. www.aid.ch.
- Amt für Landwirtschaft und Forstwirtschaft Miesbach und Rosenheim (2008): Daten zu den verschiedenen Verteilern, Wirtschaftlichkeit und Neuerungen der Düngeverordnung. <http://www.alf-ro.bayern.de/pflanzenbau/27115/index.php> (Stand: 12. Mai 2009)
- Amt für Umwelt Kanton Appenzell Innerrhoden (2009): Umfrage zu Schleppschauch-Einsatz, nicht veröffentlicht, Stand April 2009.
- BUWAL (2001): Environmental documentation No. 133, Air, UN/ECE Ammonia Expert Group, Bern, Sept. 2000, Proceedings.
- Cercl'air (2007): Empfehlungen Nr. 21-C, "Emissionsarme Hofdüngerausbringung", nicht publiziert.
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald Kanton Luzern (2008): Förderprogramm zur Reduktion der Ammoniakverluste und Erhöhung der einzelbetrieblichen Stickstoffeffizienz. Projektgesuch, 2008.
- Forschungsanstalt ART (2007): Maschinenkosten 2008. ART-Bericht Nr. 688. ISSN 1661-7568, www.art.admin.ch.
- GRUDAF (2009): Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau der Forschungsanstalten ART und ACW.
- KOLAS (2006): Empfehlungen zur Reduktion der Ammoniakverluste aus der Landwirtschaft. www.landwirtschaftsamtsamt.tg.ch/documents/Schlussbericht_KOLAS-AG_Ammoniak_20_definitiv_pdf.pdf.
- Landwirtschaftsamtsamt Kanton Thurgau (2007): Ressourcenprojekt Ammoniak. Projektgesuch.
- Menzi H., Ruettimann L., Reidy B. (2003): A new calculation Model for dynamic emission inventories for ammonia. Proc. internat. Symposium "Gaseous and odour emissions from animal production facilities", Horsens, Denmark, June 1-4 2003.
- Reidy und Menzi (2007): Modell DYNAMO zur Abschätzung der Ammoniak-Emissionen, Version 1.0 Stand Februar 2007.
- Reidy B. und Menzi H. (2005): Neues Emissionsinventar 1990 bis 2000 mit Hochrechnungen bis 2003; technischer Schlussbericht, Stand Oktober 2005, unveröffentlicht.
- Spirig Ch. und Neftel A. (2006): Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft und Feinstaub. Agrarforschung 13 (9): 392-397.
- Stoll P. (2008): mündliche Mitteilung. ALP Posieux.
- UN/ECE-Expert-Group on Ammonia abatement (2007): Control techniques for preventing and abating emissions of ammonia, informal document no. 1, agenda item no. 5, unveröffentlicht.
- Zähler M., Keck M. und Hilty R. (2005): Ammoniak-Emissionen von Rindviehställen.
- IP-Suisse (2008): Punktierschema TerraSuisse. www.ip-suisse.ch/?id=143&fid=4271.
- Thöni L., Seitler E. (2006): Ammoniak-Immissionsmessungen in der Schweiz 2000–2005. Forschungsstelle für Umweltbeobachtung im Auftrag von BAFU, OSTLuft und dem Kanton Luzern.

Anhang Teil 1

- Anhang 1: Pflichtenheft Trägerschaft
- Anhang 2: Beratungskonzept
- Anhang 3: Entwurf Merkblatt mit Entschädigungs- und Sanktionsschema
- Anhang 4: Muster-Vereinbarung (Abluftwäscher / Innovative Projekte)
- Anhang 5: Muster-Vereinbarung (Schleppschlauchverteiler)
- Anhang 6: Ammoniakemissionen der Kantone 2000 (Reidy und Menzi, 2005)
- Anhang 7: Emissionsfaktoren verschiedener Tierarten
- Anhang 8: Daten und Datenquellen zur Abschätzung des IST-Zustands 2008 mit DYNAMO

Anhang Teil 2

- Anhang: Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten 2010 – 2015
Beitrag BLW und Restfinanzierung

Anhang 1: Pflichtenheft Trägerschaft

<p>Trägerschaft: Kanton Appenzell Innerrhoden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projekt Oberleitung, überwacht die Umsetzung des Pilotprojektes und den Vollzug der Massnahmen • sichert die Finanzierung
<p>Land- und Forstwirtschaftsdepartement</p>	<ul style="list-style-type: none"> • setzt das Projekt um • entwickelt das Projekt zusammen mit der Begleitgruppe weiter • nimmt Anmeldungen entgegen • unterzeichnet die Vereinbarungen • überprüft und erfasst die Daten für die Beitragsauszahlung • zahlt die Beiträge aus • sanktioniert Verstösse • erstellt die Abrechnung zur Geltendmachung des Bundesbeitrages • kontrolliert die Einhaltung der vereinbarten Auflagen • ist verantwortlich für Controlling • nimmt Anmeldungen für zusätzliche Massnahmen (M6) in Zusammenarbeit mit dem AFU entgegen und entscheidet mit dem AFU über deren Förderung • arbeitet mit den Forschungsanstalten und der Agridea Lindau zusammen • ist für die Erfolgskontrolle bzgl. Beteiligung und die Berichterstattung zuständig • trägt die Verantwortung für das Projekt und Projektleiter
<p>Amt für Umweltschutz (AFU)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ist verantwortlich für die immissionsseitige Erfolgskontrolle • erstellt 2013 und wiederum 2016 zusammen mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement einen Bericht über die Entwicklung der Ammoniak-Emissionen.
<p>Landwirtschaftliche Beratung des Kantons Appenzell Innerrhoden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • motiviert die Landwirte zum Mitmachen • stellen die Beratung auf Stufe Landwirtschaftsbetriebe sicher • berät den Landmaschinenhandel und die -firmen • organisiert Vorführungen und Demonstrationen von gängigen Geräten sowie Weiterbildungskurse
<p>Begleitgruppe</p>	<p>Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Amt für Umweltschutz, Landwirtschaftliche Beratung, Bauernverband Appenzell</p>

Anhang 2: Beratungskonzept

1. Einleitung

Das Beratungskonzept beruht auf den Zielsetzungen des Gesamtprojektes „Ressourcenprojekt Ammoniak AI“. Das Oberziel ist eine namhafte Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft im Kanton Appenzell Innerrhoden sowie eine Verbesserung der N-Effizienz auf den Innerrhoder Landwirtschaftsbetrieben. Zentral in der Beratung der Landwirte sind neben der Information über das Projekt und die Darstellung des Förderkonzeptes vor allem die konkreten praxistauglichen Lösungen zur Verbesserung der N-Effizienz und der Reduktion der Ammoniakemissionen. Damit die verschiedenen Massnahmen und der Sinn und Zweck des Förderprogramms verstanden und getragen werden, ist es unumgänglich, dass auch Basiswissen zum Element Stickstoff vermittelt und verbreitet wird. Das Beratungskonzept beinhaltet schwergewichtig das Vorgehen für den Zeitraum 2009 bis 2011. Für die Folgejahre soll das Konzept aufgrund der Erfahrungen entsprechend angepasst werden. Damit ein möglichst flächendeckender Zugang zu den Landwirten hergestellt werden kann, müssen alle bestehenden Gruppen mit einbezogen werden. Die folgende Zusammenstellung stellt nicht abschliessend die verschiedenen, möglichen Ansprechgruppen dar.

Ansprechgruppen	Beschreibung
Bauernverband Appenzell Innerrhoden	Ist die Branchenorganisation der gesamten Landwirtschaft Appenzell Innerrhodens
Kontrollleure der LIA	Die Kontrollleure des LIA (Landwirtschaftlicher Inspektionsdienst Appenzell) kontrollieren fast alle Betriebe im Kanton Appenzell Innerrhoden (ausser Biobetriebe). Sie sind für die Kontrolle des ÖLN verantwortlich und erledigen im Auftrag Dritter verschiedene andere Kontrollarbeiten auf den Landwirtschaftsbetrieben des Kantons Appenzell Innerrhoden.
Landwirtschaftliche Beratung AI	Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement bietet eine flächendeckende Beratung im ganzen Kanton an.
Einzelner Landwirtschaftsbetrieb	Stellt die eigentliche Zielgruppe dar und soll als Kunde in den verschiedenen Aktivitäten eingebunden werden.

2. Ziele

- Im ersten Jahr (2010) beteiligen sich rund 30 % der Innerrhoder Betriebe (ca. 160) am Projekt.
- Im sechsten Projektjahr beteiligen sich 50 % der Innerrhoder Betriebe (ca. 270) am Projekt.
- Auf 50 % der mit Schleppschlauch begülbaren Fläche wird die Schleppschlauchtechnik eingesetzt (ca. 2'343 ha).
- 120 Umrüstungen von Pralltellern auf ammoniakmindernde Verteilsysteme.
- Einbau von ca. 12 Abluftwäschern.
- Das Bewusstsein bezüglich der NH₃-Problematik bei den Landwirtinnen und Landwirten nimmt zu.
- Das Verhalten in den verschiedensten Fragestellungen rund um die Hofdünger ändert sich zu Gunsten einer Verlustminderung und einer Effizienzsteigerung.
- Die Landwirte können die finanziellen Konsequenzen der Ammoniakverluste bzw. den Nutzen des Förderprogramms richtig abschätzen.

- Investitionen in Hofdüngeranlagen und in die Ausbringtechnik erfolgen sowohl unter Berücksichtigung der Emissionsproblematik wie auch der Ökonomie.

3. Massnahmen

Zur Erreichung der oben erwähnten Ziele sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden:

Nr.	Massnahme	Inhalt	Wer	Termin
1	Publikation	Mit der Veröffentlichung im "Appenzeller Bauer" wird auf das Projekt hingewiesen, die Eigenheiten des Elements Stickstoff ausgeführt und die Vorteile des Projektes für die Landwirtschaft erläutert.	Beratung	Nov 2009
2	Internet	www.ai.ch		
3	Information Vorstand Bauernverband	Der Vorstand des Bauernverbandes Appenzell wird über das Projekt informiert. Diese sollen einerseits das Projekt unter die Landwirte bringen, andererseits sollen sie auch fähig sein, Informationen zum Projekt abzugeben. Es sollte das Ziel jedes Vorstandmitgliedes sein, möglichst viele Landwirte für das Projekt gewinnen zu können.	Beratung LFD/BUD	Sept 2009
4	Information LIA Kontrolleure	Die Kontrolleure werden anlässlich einer internen Weiterbildung über das Ammoniakprojekt informiert. Sie sollen einerseits in der Lage sein, den Vollzug korrekt zu machen, andererseits sollen sie auch Auskunft über das Projekt selber geben können.	Beratung LIA AFU	Dez 2009
5	Einzelbetriebliche Beratung	Je nach Bedarf werden die Landwirte durch die Landwirtschaftlichen Berater über das Projekt und über die Möglichkeiten von Ammoniakreduktionen, bzw. Effizienzsteigerungen informiert.	Beratung	laufend
6	Weiterbildungskurs	In der Weiterbildungsbroschüre der Kantone AI und AR ist ein Kurs zur Ammoniakreduktion und N-Effizienz ausgeschrieben.	Beratung	Okt 2009
7	Informationsabende	Im Rahmen der jährlichen Informationsabende wird das Thema Ammoniak ins Zentrum gestellt. Die Landwirte sollen an diesen meist gut besuchten Anlässen aus erster Hand die nötigen Informationen erhalten.	Beratung	Jan 2010
8	Information Viehzähler	Die Beauftragten der Strukturerhebung werden anlässlich ihrer Weiterbildung über das Projekt informiert. Diese sollen einerseits die Landwirte auf die Möglichkeiten des Projektes aufmerksam machen und andererseits sollen sie fähig sein, erste Informationen zum Projekt abgeben zu können.	LFD	April 2010
9	Maschinenvorführung	Im Frühling 2010 wird eine Maschinenvorführung für Schleppschlauchverteiler organisiert.	Beratung	April 2010

4. Kosten Beratungskonzept / Abgeltungen

Die Planung und Umsetzung des vorliegenden Beratungskonzeptes entspricht im Wesentlichen dem üblichen Vorgehen im Bereich der Weiterbildung und Beratung. Insbesondere können Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen in der jährlichen erscheinenden Weiterbildungsbroschüre abgedruckt werden. Für die Weiterbildungsveranstaltungen werden die üblichen Kursgebühren in Rechnung gestellt.

Nr.	Kosten Beratungskonzept	Aufwand Beratung / Jahr
1	Der Aufwand wird von der Landwirtschaftlichen Beratung getragen.	1 AT
3	Der Aufwand wird von der Landwirtschaftlichen Beratung und dem Bauernverband Appenzell getragen.	1 AT
4	Der Aufwand wird von der Landwirtschaftlichen Beratung und dem LIA getragen.	2 AT
5	Der Aufwand wird von der Landwirtschaftlichen Beratung getragen, bzw. wird im Rahmen der jährlichen Beratungspauschale von den Landwirten finanziert.	3 h pro Betrieb und Beratung 10 AT
6	Pro Kursteilnehmer wird ein Kursgeld von rund Fr. 30.- verrechnet. Je nach Aufwand für Unterlagen, Referenten kann dies noch angepasst werden, so dass die Veranstaltung kostendeckend abgehalten werden kann.	2 AT
7	Der Aufwand wird von der Landwirtschaftlichen Beratung getragen.	4 AT
8	Der Aufwand wird vom LFD getragen.	1 AT
9	Die Teilnahme ist für die Kursteilnehmer gratis; Kosten der Veranstaltungen werden über Sponsoring der Maschinenhändler gedeckt.	1 AT
Total		22 AT

5. Struktur, Organisation

Die Kommunikation und Beratung des Ressourcenprojekts Ammoniak wird durch die Landwirtschaftliche Beratung in Zusammenarbeit mit dem AFU koordiniert. Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden (z.B. Branche, Partner, etc). Die Leitung hat eine noch zu bestimmende Person der Landwirtschaftlichen Beratung.

Anhang 3: Entwurf Merkblatt mit Entschädigungs- und Sanktionsschema

Merkblatt über das Ressourcenprojekt Ammoniak im Kanton Appenzell Innerrhoden

Das Projekt stützt sich auf:

Artikel 77a und 77b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1), wonach Bund und Kantone Massnahmen zur nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen durchführen können,

Artikel 1 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes LaG (910.000), wonach der Kanton eine umwelt-schonende Landwirtschaft fördern kann

und den Luftreinhalte-Massnahmen, Massnahme zur Minderung der Ammoniakbelastung.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden macht von der Möglichkeit des Bundes Gebrauch, ein Ressourcenprojekt Ammoniak anzubieten, um die N-Effizienz der Hofdünger durch die Reduktion der Ammoniakverluste zu steigern. Die Ammoniakverluste aus der Landwirtschaft sollen in den nächsten sechs Jahren um rund 8 % reduziert werden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn verschiedene Massnahmen in den folgenden Bereichen gleichzeitig umgesetzt werden:

- Hofdünger-Management auf allen Projektbetrieben optimieren
- Ausbringen von Hofdüngern mittels Schleppschlauch
- Prallteller umrüsten auf Grosstropfverteiler
- Optimierte Schweinefütterung (ab 2012)
- Einbau von Abluftwäschern
- Zusätzliche Massnahmen auf dem Einzelbetrieb

Das Projekt umfasst das ganze Kantonsgebiet. Die Finanzierung ist über den Kanton Appenzell Innerrhoden und das Bundesamt für Landwirtschaft gesichert. Über die getroffenen Massnahmen sind Verträge mit einer Dauer von bis zu 6 Jahren abzuschließen.

Folgende Vereinbarungen werden angeboten:

- Schleppschlaucheinsatz und/oder Umrüstung der Prallteller (in Papierform oder über das Agricola)
- Abluftwäscher / Innovative Projekte (in Papierform)

Massnahmen, welche durch den einzelbetrieblichen Vollzug des Massnahmenplans verpflichtend sind (z.B. Auflagen bei Baubewilligungen), können nicht mit Beiträgen mitfinanziert werden.

Die Erfüllung des ÖLN ist Grundanforderung für die Teilnahme am Projekt. Die Auflagen der Direktzahlungsverordnung sowie die Landwirtschaft-relevanten Bereiche des Gewässerschutz- und des Umweltschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten.

Massnahmen

Gesamtbetrieblicher Ansatz

Während der Verpflichtungsdauer hat der Betriebsleiter das Hofdünger-Management entsprechend den Merkblättern der AGRIDEA zu optimieren. Der Bewirtschafter achtet auch ganz besonders darauf, die Ammoniakverluste auf seinem Betrieb, der Produktion entsprechend, gering zu halten und trifft die notwendigen Massnahmen. Als Gegenleistung zahlt ihm der Kanton Appenzell Innerhoden und der Bund Bewirtschaftungsbeiträge aus.

Umweltschonender Gülleaustrag mit Schleppschlauchverteiler

Das umweltschonende Ausbringen von Gülle mit einem Schleppschlauchverteiler wird in den Jahren 2010 - 2015 mit einem Beitrag unterstützt.

Als beitragsberechtigt gelten die Futterbauflächen. Ackerbaukulturen gibt es im Kanton Appenzell Innerhoden nicht. Es gibt keine obere Flächenbegrenzung pro Betrieb.

Im Rahmen einer gegenrechtlichen Vereinbarung mit anderen Kantonen, die ebenfalls ein ähnliches Ammoniakprojekt durchführen, gelten ausserkantonale Flächen auch als beitragsberechtigt.

Prallteller umrüsten auf Grosstropfverteiler

Das Umrüsten der Jaucheverteiler vom Prallteller zu einem alternativen Breitverteiler (Schwanenhals, Prallkopf, Vertikal- Schwenk- oder Pendelverteiler) wird in den Jahren 2010 - 2015 mit einem Pauschalbeitrag unterstützt.

Der Gesuchsteller weist den Kauf mit der Zahlungsbestätigung nach und muss begründen, warum er nicht den Schleppschlauchverteiler einsetzt.

Optimierte Schweinefütterung

Im Rahmen des Projektes werden Mehrkosten einer Stickstoffoptimierten Schweinefütterung übernommen. Diese Massnahme wird erst per 2012 eingeführt.

Der Landwirt erbringt den Nachweis der Mehrkosten.

Abluftwäscher

Im Rahmen des Projektes werden an die Investition in Abluftwäscher Beiträge ausgerichtet.

Zusätzliche Massnahmen

Werden im Einzelfall beurteilt.

Kontrollen

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement bezeichnet die Kontrollorgane. Diese überprüfen stichprobenweise die Einhaltung der vom Bewirtschafter gemeldeten Massnahmen. Bis zum 1. November liefert der Betriebsleiter die Daten zu den getroffenen Massnahmen beim Schleppschlaucheinsatz an das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (LFD). Allfällige Kontrollkosten gehen zu Lasten des Betriebes.

Der Betriebsleiter aller Massnahmen verpflichtet sich, allfällige notwendige Erhebungen und Kontrollen nach Absprache auf seinem Betrieb zu dulden.

Entschädigungen

Schleppschlaucheinsatz pro ha und Gabe für düngbare Kulturen des Futterbaus (ausgenommen ökol. Ausgleichsflächen)	Fr. 45.– / ha+Gabe+Jahr, maximal drei Gaben in allen Zonen.
umgerüstete Prallteller	Fr. 500.– / Ankauf
Optimierte Schweinefütterung (ab 2012)	80 % der Mehrkosten, maximal Fr. 1.– pro dt Futtermittel
Abluftwäscher	40 % der Kosten, maximal Fr. 50'000.– pro installierten Abluftwäscher
Zusätzliche Massnahmen	Beurteilung im Einzelfall

Nach Eintreffen der vollständig ausgefüllten Unterlagen leitet die Abteilung Agrarmassnahmen die Auszahlung der Beiträge ein. Der Termin richtet sich nach dem Auszahlungstermin der allgemeinen Direktzahlungen nach Direktzahlungsverordnung.

Beitragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerrhoden, welche die Voraussetzungen für den Bezug von Beiträgen für den ökologischen Ausgleich gemäss Artikel 43 Absatz 2 der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) erfüllen.

Die Beiträge werden dem Betriebsleiter auf das, im Rahmen der Betriebsstrukturdatenerhebung von anfangs Mai, angegebene Konto ausgerichtet.

Der Betriebsleiter hat dem LFD die für die Abrechnung und das Controlling des Ressourcenprojekts notwendigen Daten jeweils bis spätestens am 15. November zu liefern.

Fehlende, ungenügende oder falsche Angaben sowie Verstösse gegen das Umweltschutzgesetz (Bereich Luft) führen zur Kürzung der Beiträge. Massgebend ist das Sanktionsschema, das einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt.

An- und Abmeldung

Die Anmeldung für das Projekt hat bis zum 31. August des Vorjahres zusammen mit der Anmeldung der Ökoprogramme des Bundes zu erfolgen (für das Jahr 2010 gilt eine abweichende Regelung).

Der Betriebsleiter teilt Änderungen (Flächenmutationen, Betriebsumstellung etc) auf seinem Landwirtschaftsbetrieb, die diesen Vertrag tangieren, umgehend dem LFD mit.

Vertragsverletzungen/Kürzungsrichtlinie

Vertragsverletzungen/Beitragskürzungen

Bei Verletzung der Vertragsbestimmungen durch den Bewirtschafter fordert der Kanton zu unrecht bezogene Beiträge zurück. Werden einzelne Bedingungen nicht erfüllt, kann der Beitrag reduziert werden. Die Kürzungen werden mit den Beiträgen verrechnet. Zweimaliges Nichteinhalten der vereinbarten Massnahmen mit Beitragskürzungen hat eine Vertragskündigung seitens des LFD zur Folge.

Mangelhafte Deklaration	Fr. 100.–
Verspätete Ablieferung des Meldeformulars	analog Kürzungsrichtlinie LDK (2009)
Falsche Angaben	analog Kürzungsrichtlinie LDK (2009)
Erschweren der Kontrollen	analog Kürzungsrichtlinie LDK (2009)
Verstoss Umweltschutzgesetz (Bereich Luft)	analog Kürzungsrichtlinie LDK (2009)

Organisation Ressourcenprojekt Ammoniak

Alle Fragen betreffend Ammoniak-Projekte
Weiterbildung, Auszahlungen, Vollzug, innovative Projekte

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Gaiserstrasse 8

9050 Appenzell

Tel: 071 788 95 71

Fax: 071 788 95 79

E-Mail: info@lfd.ai.ch

Internet: www.ai.ch

Anhang 4: Muster-Vereinbarung (Abluftwäscher)

VEREINBARUNG ZUM RESSOURCENPROJEKT AMMONIAK ÜBER ABLUFTWÄSCHER / INNOVATIVE PROJEKTE

zwischen

dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell.

und

dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin:

Name/Vorname:

Betriebsnummer:

Strasse/Hof:

PLZ/Ort:

Telefon:

A: GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN:

Massgebend für die Ausrichtung der Beiträge sind:

- Artikel 77a und 77b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1), wonach Bund und Kantone Massnahmen zur nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen durchführen können
- Artikel 1 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (910.000), wonach der Kanton umweltschonende Landwirtschaft fördern kann
- und den Luftreinhalte-Massnahmen, Massnahme zur Minderung der Ammoniakbelastung.
- die Zusicherung des Bundesbeitrages für die gesamte Projektdauer durch das Bundesamt für Landwirtschaft vom xx.xx.xxxx
- der vom Grossen Rat bewilligte Budgetkredit

Der Kanton Appenzell Innerrhoden macht von der Möglichkeit des Bundes Gebrauch, ein Ressourcenprojekt Ammoniak anzubieten, um die N-Effizienz der Hofdünger durch die Reduktion der Ammoniakverluste zu steigern. Die Ammoniakverluste aus der Landwirtschaft des Kantons Appenzell Innerrhoden sollen in den nächsten sechs Jahren um 8 % reduziert werden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn verschiedene Massnahmen in den folgenden Bereichen gleichzeitig umgesetzt werden:

- Hofdünger-Management auf allen Projektbetrieben optimieren
- Ausbringen von Hofdüngern mittels Schleppschauch
- Prallteller umrüsten auf Grosstropfverteiler
- Optimierte Schweinefütterung (ab 2012)
- Einbau von Abluftwäscher
- Zusätzliche Massnahmen auf dem Einzelbetrieb

B. MASSNAHME

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf seinem Betrieb nachfolgende Massnahmen umzusetzen (entsprechendes ankreuzen x):

Einbau Abluftwäscher:

Innovatives Projekt:

Beschreibung des Abluftfilters/ Projektes:

Gesamtkosten:

Beitrag:

C. VERTRAGSBESTIMMUNGEN / VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTNER

1. Land- und Forstwirtschaftsdepartement

1.1. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (LFD) bezeichnet die Kontrollorgane. Diese überprüfen die Einhaltung der vom Bewirtschafter gemeldeten Massnahmen. Allfällige Kontrollkosten gehen zu Lasten des Betriebes. Nach Eintreffen der vollständig ausgefüllten Kontrollunterlagen leitet das LFD die Auszahlung der Beiträge ein. Der Termin richtet sich nach dem Auszahlungstermin der allgemeinen Direktzahlungen nach Direktzahlungsverordnung.

1.2. Zusicherung und Ausrichtung der Beiträge im Rahmen des bewilligten Budgetkredites.

2. Bewirtschafter / Bewirtschafterin

2.1. Allfällige Pläne, Beschreibungen und Offerten der Massnahmen sind der Vereinbarung beizulegen. Nach Inbetriebnahme der getroffenen Massnahmen meldet der Bewirtschafter die Realisierung an das LFD.

2.2. Die bewirtschaftende Person verpflichtet sich, auf dem Betrieb das Hofdünger-Management entsprechend den Merkblättern der Agridea zu optimieren.

- 2.3. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, allfällige notwendige Erhebungen und Kontrollen nach Absprache auf seinem Betrieb zu dulden.
- 2.4. Bei Verletzung der Vertragsbestimmungen durch den Bewirtschafter fordert der Kanton zu unrecht bezogene Beiträge zurück. Werden einzelne Bedingungen nicht erfüllt, kann der Beitrag gemäss Merkblatt über das Ressourcenprojekt Ammoniak reduziert werden. Die Kürzung kann verrechnet werden.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Bewirtschafter / Bewirtschafterin:

Datum:

Datum:

Bitte senden Sie die unterzeichnete Vereinbarung an das Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell zurück.

Anhang 5: Muster-Vereinbarung (Schleppschlauchverteiler)

<p style="text-align: center;">VEREINBARUNG ZUM RESSOURCENPROJEKT AMMONIAK ÜBER UMWELTSCHONENDEN GÜLLEAUSSTRAG MIT SCHLEPPSCHLAUCHVERTEILER</p>
--

zwischen

dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell.

und

dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin:

Name/Vorname:

Betriebsnummer:

Strasse/Hof:

PLZ/Ort:

Telefon:

A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN:

Massgebend für die Ausrichtung der Beiträge sind:

- Artikel 77a und 77b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1), wonach Bund und Kantone Massnahmen zur nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen durchführen können
- Artikel 1 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (910.000), wonach der Kanton umweltschonende Landwirtschaft fördern kann
- und den Luftreinhalte-Massnahmen, Massnahme zur Minderung der Ammoniakbelastung
- die Zusicherung des Bundesbeitrages für die gesamte Projektdauer durch das Bundesamt für Landwirtschaft vom xx.xx.xxxx
- der vom Grossen Rat bewilligte Budgetkredit

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein Ressourcenprojekt Ammoniak zu entwickeln, um die N-Effizienz der Hofdünger durch Reduktion der Ammoniakverluste zu steigern. Der Ammoniakausstoss aus der Landwirtschaft soll in den nächsten sechs Jahren um 8 % gesenkt werden.

Dies kann nur erreicht werden, wenn verschiedene Massnahmen in den folgenden Bereichen gleichzeitig umgesetzt werden:

- Ausbringen von Hofdüngern mittels Schleppschauch
- organisatorische Massnahmen bei der Hofdüngerausbringung
- Optimierung des Hofdünger-Managements im Stall und im Laufhof

B. UMWELTSCHONENDER GÜLLEAUSSTRAG MIT SCHLEPPSCHLAUCHVERTEILER

Das umweltschonende Ausbringen von Gülle mit einem Schleppschauchverteiler wird ab dem Jahr 2010 mit einem Beitrag aus dem Projektkredit wie folgt unterstützt:

1. Beitragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben mit Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerrhoden, welche die Voraussetzungen zum Bezug von Direktzahlungen erfüllen.
2. Als beitragsberechtignte Kulturen gelten die Grünflächen. Es gibt keine obere Flächenbegrenzung pro Betrieb. Die Auflagen der Direktzahlungsverordnung, des Gewässerschutzgesetzes und anderer Rechtserlasse sind jedoch zwingend einzuhalten.
3. Die Verpflichtungsdauer endet am 31. Dezember 2013.
4. Der Beitrag ist auf maximal Fr. 45.– pro ha Ausbringfläche und Ausbringung festgesetzt und steht unter dem Vorbehalt von Ziffer C.1.2.. Wird die gleiche Fläche in derselben Vegetationsperiode mehrmals begüllt, kann der Beitrag maximal für drei Gülleaustragungen geltend gemacht werden.
5. Die Beiträge werden der bewirtschaftenden Person auf das im Rahmen der Betriebsstrukturdatenerhebung von anfangs Mai dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement (LFD) angegebene Konto ausgerichtet.

C. VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTNER

1. Land- und Forstwirtschaftsdepartement

- 1.1 Das LFD stellt der bewirtschaftenden Person die für die Beitragsausrichtung notwendigen Erhebungsformulare zu und stellt die Beitragszahlung sicher.
- 1.2 Ausrichtung der Beiträge im Rahmen des bewilligten Budgetkredites.

2. Bewirtschafter / Bewirtschafterin

- 2.1 Während der Verpflichtungsdauer hat die bewirtschaftende Person auf dem Betrieb das Hofdünger-Management entsprechend den Merkblättern der Agridea zu optimieren.
- 2.2 Die bewirtschaftende Person verpflichtet sich, die Suisse Bilanz zu führen.
- 2.3 Ein vorzeitiger Ausstieg aus der Vereinbarung muss dem LFD schriftlich mitgeteilt und begründet werden.
- 2.4 Fehlende, ungenügende oder falsche Angaben sowie Verstösse gegen das Gewässer- und Umweltschutzgesetz führen zur Kürzung der Beiträge. Massgebend ist das Sanktionsschema, das einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt.
- 2.5 Die bewirtschaftende Person hat dem LFD die für die Abrechnung und das Controlling des Ressourcenprojekts notwendigen Daten jeweils bis spätestens am 15. November zu liefern.
- 2.6 Die bewirtschaftende Person bestätigt die Absicht, die Schleppschlauchtechnik auch nach Ablauf der Vereinbarungsdauer weiterhin einzusetzen.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Bewirtschafter / Bewirtschafterin:

Datum:

Datum:

Bitte senden Sie die unterzeichnete Vereinbarung an das Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell zurück.

Anhang 6: Emissionen pro ha LN der Kantone

Kanton	Emissionen pro ha LN (kg NH ₃ -N) im Jahr 2000
Appenzell Innerrhoden	59.8
Luzern	56.3
Nidwalden	53.5
Obwalden	52.0
St. Gallen	51.3
Thurgau	50.9
Appenzell Ausserrhoden	47.3
Zug	45.5
Schwyz	44.3
Uri	41.8
Freiburg	41.6
Bern	38.9
Glarus	37.8
Aargau	36.9
Graubünden	32.8
Solothurn	31.8
Zürich	31.3
Basel Landschaft	29.2
Waadt	26.5
Neuenburg	26.1
Tessin	26.1
Schaffhausen	25.3
Wallis	22.1
Basel Stadt	21.3
Jura	14.9
Genf	11.9
Durchschnitt Schweiz	38.0

Quelle: Reidy und Menzi, 2005

Anhang 7: Emissionsfaktoren verschiedener Tierarten

Die Emissionsfaktoren wurden von Reidy und Menzi (2005) ermittelt. Sie geben an, wie viele kg Ammoniak-Stickstoff eine Tierkategorie in der Schweiz pro Jahr durchschnittlich emittiert. Um die Emissionsfaktoren berechnen zu können, wurden Daten zur Betriebsstruktur und Produktionstechnik von 1'950 Betrieben ausgewertet. Die Betriebe wurden in drei Regionen (Ost, West, Zentral), drei Höhenstufen (Tal, Hügel, Berg) und vier Betriebstypen (Rindviehbetriebe, Schweine- und Geflügelbetriebe, Pflanzenbaubetriebe, gemischte Betriebe) unterteilt und stellen eine statistisch repräsentative Auswahl dar. Detailliertere Angaben zu den Emissionsfaktoren und deren Herleitung sind in Reidy und Menzi (2005) zu finden.

Tierkategorie	Emissionsfaktor	Tierkategorie	Emissionsfaktor
Milchkühe	28.60	Milchschafe	5.12
Jungvieh < 1j.	6.67	Schafe	3.20
Jungvieh 1-2j.	9.34	Ziegen	4.51
Rinder > 2j.	13.73	Hirsche, Lamas	4.51
Zuchtstiere	13.73	Säugende Zuchtsauen	16.89
Mutterkühe	19.75	Galtsauen	8.32
Mutterkuhkälber	11.86	Eber	7.44
Grossviehmast	11.86	Abgesetzte Ferkel	1.87
Vormastkälber	4.10	Mastschweine	5.38
Mastkälber	4.28	Legehennen	0.36
Pferde > 3j.	10.81	Junghennen	0.20
Pferde < 3j.	10.74	Mastpoulets	0.22
Ponies, Kleinpferde, Esel	5.62	Gänse, Enten, Wachteln	0.36

Anhang 8: Daten AI für die Abschätzung des Ist-Zustands der Ammoniakemissionen mit DYNAMO

Anmerkung: Wenn keine guten Daten / Schätzungen vorliegen, kann auf die Durchschnittswerte („Basiswert“) für die ganze Schweiz zurückgegriffen werden.

Maske „Tierspezifische Produktionsparameter“, „Milchkühe“

Parameter	Geschätzter Wert	Quelle	Bemerkungen
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	7'044	AGRICOLA	1111, 1112, 1116, 1117
Anzahl Tiere gealpt	1592	AGRICOLA	1111, 1112, 1116, 1117
Anzahl Tage gealpt	95	AGRICOLA	1111, 1112, 1116, 1117
Milchleistung	6693	Expertenschätzung	BVZ,
Anteil Tiere geweidet	98 %	Expertenschätzung	
Weidetage pro Jahr	120 d	Expertenschätzung	160-170 Tage Vegetation
Stunden pro Tag	6 h	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Vollgülleproduktion	60 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Mist und Gülleproduktion	40 %		
Anteil Betriebe mit ausschliesslich Laufstallmist	0 %		
% Tiere mit Vollgülle im Laufstall	15 %		0.75 von 20 % (=Ant. Laufställe)
% Tiere mit Mist & Gülle im Laufstall	5 %		
Ø Laufstallfläche pro Tier	7.5	TSV	
Anteil Boxenlaufställe	100 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Laufhof	95 %	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof (Tage/J)	90 d	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof (Stunden/Tag)	3 h	Basiswert CH	
Anteil Laufhöfe mit Fressbereich	0.5 %		
Laufhoffläche	8	Expertenschätzung	
Anteil Milchkühe mit separatem Warteraum	0.5 %	Expertenschätzung	
Ant. Laufhöfe mit unbefestigtem Boden	50 %	Expertenschätzung	
Ant. Tiere mit Wiese als Winterauslauf	1 %	Expertenschätzung	
Ant. LH m. befestigtem Boden	45 %	Expertenschätzung	
Ant. LH mit perforiertem Boden	4 %	Expertenschätzung	

Maske „Tierspezifische Produktionsparameter“, „Jungvieh < 1-jährig“

<i>Parameter</i>	<i>Geschätzter Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	2167	AGRICOLA	1131, 1132, 1136, 1137
Anzahl Tiere gealpt	441	AGRICOLA	1131, 1132, 1136, 1137
Anzahl Tage gealpt	99	AGRICOLA	1131, 1132, 1136, 1137
Anteil Tiere geweidet	95 %	Expertenschätzung	
Weidetage pro Jahr	130 d	Expertenschätzung	
Stunden pro Tag	7 h	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Vollgülleproduktion	5 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Mist- und Gülle	60 %		
Anteil Betriebe mit ausschliesslich Laufstallmist	35 %		
% Tiere mit Vollgülle im Laufstall	65 %		
% Tiere mit Mist & Gülle im Laufstall	20 %		
% Tiere mit Laufstallmist im Laufstall	100 %	Basiswert	
Anteil Tiere mit Laufhof	60 %	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof Tage / Jahr	90 d	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof Stunden / Tag	3 h	Basiswert	
Anteil Laufhöfe mit Fressbereich	2 %	Expertenschätzung	
Ant. Laufhöfe mit unbefestigtem Boden	60 %	Expertenschätzung	
Ant. Tiere mit Wiese als Winterauslauf	5 %	Expertenschätzung	
Ant. LH m. befestigtem Boden	33 %	Expertenschätzung	
Ant. LH mit perforiertem Boden	2 %	Expertenschätzung	

Maske „Tierspezifische Produktionsparameter“, „Jungvieh 1-2-jährig“

<i>Parameter</i>	<i>Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	2062	AGRICOLA	1122, 1127
Anzahl Tiere gealpt	1060	AGRICOLA	1122, 1127
Anzahl Tage gealpt	99	AGRICOLA	1122, 1127
Anteil Tiere geweidet	100 %	Expertenschätzung	
Weidetage pro Jahr	140 d	Expertenschätzung	
Stunden pro Tag	15 h	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Vollgülleproduktion	15 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme m. Mist und Gülle	80 %		
Anteil Stallsysteme ausschliesslich Laufstallmist	5 %		
% Tiere mit Vollgülle im Laufstall	40 %		
% Tiere mit Mist & Gülle im Laufstall	10 %		
% Tiere mit Laufstallmist im Laufstall	100 %	Expertenschätzung	
Anteil Boxenlaufställe	30 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Laufhof	90 %	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof Tage / J	90 d	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof Stunden / Tag	2 h	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit Fressbereich	2 %	Expertenschätzung	
Ant. Laufhöfe mit unbefestigtem Boden	60 %	Expertenschätzung	

Ant. Tiere mit Wiese als Winterauslauf	5 %	Expertenschätzung	
Ant. LH m. befestigtem Boden	33 %	Expertenschätzung	
Ant. LH mit perforiertem Boden	2 %	Expertenschätzung	

Maske „Tierspezifische Produktionsparameter“, „Rinder >2-jährig“

<i>Parameter</i>	<i>Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anzahl Tiere	1276	AGRICOLA	1121, 1126
Anzahl Tiere gealpt	856	AGRICOLA	1121, 1126
Anzahl Tage gealpt	101	AGRICOLA	1121, 1126
Anteil Tiere geweidet	100 %	Expertenschätzung	
Weidetage pro Jahr	130 d	Expertenschätzung	
Stunden pro Tag	12 h	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Vollgülleproduktion	15 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Mist und Gülle	80 %		
Anteil Stallsysteme mit ausschliessl. Laufstallmist	5 %		
% Tiere mit Vollgülle im Laufstall	40 %		
% Tiere mit Mist & Gülle im Laufstall	10 %		
% Tiere mit Laufstallmist im Laufstall	100 %	Basiswert	
Anteil Boxenlaufställe	90 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Laufhof	90 %	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof (Tage / Jahr)	90 d	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof (Stunden / Tag)	3 h	Basiswert	
Anteil Laufhöfe mit Fressbereich	1 %	Expertenschätzung	
Ant. Laufhöfe mit unbefestigtem Boden	60 %	Expertenschätzung	
Ant. Tiere mit Wiese als Winterauslauf	5 %	Expertenschätzung	
Ant. LH m. befestigtem Boden	3 %	Expertenschätzung	
Ant. LH mit perforiertem Boden	2 %	Expertenschätzung	

Maske „Tierkategoriespezif. Produktionsparameter“, „Mutter- und Ammenkühe“ (ohne Kälber)

<i>Parameter</i>	<i>Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	385	AGRICOLA	1151
Anzahl Tiere gealpt	33	AGRICOLA	1151
Anzahl Tage gealpt	102	AGRICOLA	1151
Anteil Tiere geweidet	100 %	Expertenschätzung	RAUS: 97 %
Weidetage pro Jahr	130 d	Expertenschätzung	
Stunden pro Tag	12 h	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Vollgülleproduktion	40 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Mist und Gülle	55 %		
Anteil Stallsysteme mit ausschliessl. Laufstallmist	5 %		
% Tiere mit Vollgülle im Laufstall	98 %		
% Tiere mit Mist & Gülle im Laufstall	98 %		
% Tiere mit Laufstallmist im Laufstall	100 %	Basiswert	

Anteil Boxenlaufställe	100 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Laufhof	100 %	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof (Tage / Jahr)	140 d	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof (Stunden / Tag)	5 h	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit Fressbereich	5 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit unbefestigtem Boden	5 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Wiese als Winterauslauf	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe m. befestigtem Boden	75 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit perforiertem Boden	20 %	Expertenschätzung	

Maske „Tierkategoriespezif. Produktionsparameter“, „Rindviehmast, inkl. Mutterkühkälber“

<i>Parameter</i>	<i>Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	425	AGRICOLA	1156, 1161, keine Rindviehmast
Anzahl Tiere gealpt	58	AGRICOLA	1156, 1161
Anzahl Tage gealpt	104	AGRICOLA	1156, 1161
Anteil Tiere geweidet	100 %	Expertenschätzung	
Weidetage pro Jahr	130 d	Expertenschätzung	
Stunden pro Tag	12 h	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Vollgülleproduktion	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Gülle / Mist-Produktion	40 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit ausschliessl. Laufstallmist	60 %	Expertenschätzung	
% Tiere mit Vollgülle im Laufstall	0 %	Expertenschätzung	
% Tiere mit Mist & Gülle im Laufstall	100 %	Expertenschätzung	
% Tiere mit Laufstallmist im Laufstall	100 %	Basiswert	
Anteil Boxenlaufställe	0 %		
Anteil Tiere mit Laufhof	100 %	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof (Tage / Jahr)	140 d	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof (Stunden / Tag)	5 h	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit Fressbereich	5 %		
Anteil Laufhöfe mit unbefestigtem Boden	5 %		
Anteil Tiere mit Wiese als Winterauslauf	0 %		
Anteil Laufhöfe m. befestigtem Boden	75 %		
Anteil Laufhöfe mit perforiertem Boden	20 %		

Maske „Tierkategoriespezifische Produktionsparameter“, „Mastkälber“

<i>Parameter</i>	<i>Geschätzter Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	1580	AGRICOLA	1171
Anteil Tiere geweidet	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Vollgülleproduktion	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Mist und Gülle	2 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit ausschliessl. Laufstallmist	98 %	Expertenschätzung	

% Tiere mit Laufstallmist im Laufstall	100 %	Expertenschätzung	
Anteil Boxenlaufställe	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Laufhof	5 %	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof (Tage / Jahr)	300 d	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof (Stunden / Tag)	5 h	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit Fressbereich	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit unbefestigtem Boden	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Wiese als Winterauslauf	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe m. befestigtem Boden	95 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit perforiertem Boden	5 %	Expertenschätzung	

Maske „Tierkategoriespezifische Produktionsparameter“, „Vormastkälber“

Parameter	Wert	Quelle	Bemerkungen
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	33	AGRICOLA	Bundescode 1163
Anteil Tiere geweidet	0 %	Expertenschätzung	
Weidetage pro Jahr	0 d	Expertenschätzung	
Stunden pro Tag	0 h	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Vollgülleproduktion	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Mist und Gülle	2 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Laufstallmist	98 %	Expertenschätzung	
% Tiere mit Vollgülle im Laufstall	0 %	Expertenschätzung	
% Tiere mit Mist & Gülle im Laufstall	100 %	Expertenschätzung	
% Tiere mit Laufstallmist im Laufstall	100 %	Basiswert	
Anteil Boxenlaufställe	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Laufhof	5 %	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof (Tage / Jahr)	300 d	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Laufhof (Stunden / Tag)	5 h	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit Fressbereich	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit unbefestigtem Boden	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Wiese als Winterauslauf	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe m. befestigtem Boden	95 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit perforiertem Boden	5 %	Expertenschätzung	

Maske „Tierkategoriespezifische Produktionsparameter“, „Galtsauen“

Parameter	Geschätzter Wert	Quelle	Bemerkungen
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	1841	AGRICOLA	1615
Anteil Tiere Freilandhaltung	0 %		
Anteil Stallsysteme mit Vollgülle	95 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Mist und Gülle	5 %		
Anteil Mist-Systeme	0 %		
Anteil Tiere mit Aussenklimabereich	70 %		RAUS-Statistik?

Nutzungsdauer Aussenklimab. (Tage / J)	340 d	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Aussenklimabereich (h / Tag)	10 h	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit unbefestigtem Boden	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit Wiese als Auslauf	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit befestigtem Boden	70 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit befestigtem, perforiertem Boden	30 %	Expertenschätzung	

Maske „Tierkategoriespezifische Produktionsparameter“, „Säugende Sauen“

<i>Parameter</i>	<i>Geschätzter Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	803	AGRICOLA	1611
Anteil Tiere Freilandhaltung	0 %		
Anteil Stallsysteme mit Vollgülle	98 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Mist und Gülle	2 %	Expertenschätzung	
Anteil Mist-Systeme	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Aussenklimabereich	0 %	RAUS-Statistik	
Nutzungsdauer Aussenklimabereich (Tage / J)	0 d	Basiswert	
Nutzungsdauer Aussenklimabereich (h / Tag)	0 h	Basiswert	
Anteil Laufhöfe mit unbefestigtem Boden	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit Wiese als Auslauf	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit befestigtem Boden	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit befestigtem, perforiertem Boden	0 %	Expertenschätzung	

Maske „Tierkategoriespezifische Produktionsparameter“, „Ferkel bis 25 kg“

<i>Parameter</i>	<i>Geschätzter Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	7889	AGRICOLA	1631
Anteil Tiere Freilandhaltung	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Vollgülle	98 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Mist und Gülle	2 %	Expertenschätzung	
Anteil Mist-Systeme	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Aussenklimabereich	0 %	RAUS-Statistik	

Maske „Tierkategoriespezifische Produktionsparameter“, „Mastschweine“

<i>Parameter</i>	<i>Geschätzter Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	9534	AGRICOLA	1639
Anteil Tiere Freilandhaltung	0 %	Expertenschätzung	NWP Code
Anteil Stallsysteme mit Vollgülle	98 %	Expertenschätzung	

Anteil Stallsysteme mit Mist und Gülle	2 %	Expertenschätzung	
Anteil Mist-Systeme	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Aussenklimabereich	30 %	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Aussenklimabereich (Tage / J)	340 d	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Aussenklimabereich (h / Tag)	10 h	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit unbefestigtem Boden	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit Wiese	0 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit befestigtem Boden	70 %	Expertenschätzung	
Anteil Laufhöfe mit befestigtem perforiertem Boden	30 %	Expertenschätzung	

Maske „Tierkategoriespezifische Produktionsparameter“, „Legehennen“

<i>Parameter</i>	<i>Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	91'601	AGRICOLA	1751, 1753
Anteil Tiere Freilandauslauf	60 %	RAUS-Statistik	
Freilandauslauf (Tage / Jahr)	100 d	Expertenschätzung	
Freilandauslauf (h / Tag)	5 h	Basiswert	
Anteil Stallsysteme m. Kotgrube (Hennenmist)	10 %	Expertenschätzung	alte Ställe
Anteil Stallsysteme mit Kotband (Hennenkot)	90 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Aussenklimabereich	95 %	BTS-Betriebe	
Nutzungsdauer Aussenklimabereich (Tage / J)	320 d	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Aussenklimabereich (h / Tag)	4 h	Expertenschätzung	
% Tiere mit Tränkenippel	90 %	Expertenschätzung	
Entmistungsintervall	2-3 x pro Monat	Expertenschätzung	

Maske „Tierkategoriespezifische Produktionsparameter“, „Junghennen“

<i>Parameter</i>	<i>Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	42'290	AGRICOLA	1755
Anteil Tiere Freilandauslauf	0 %	Expertenschätzung	
Freilandauslauf (Tage / Jahr)	0 d	Expertenschätzung	
Freilandauslauf (h / Tag)	0 h	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme m. Kotgrube (Hennenmist)	90 %	Expertenschätzung	
Anteil Stallsysteme mit Kotband (Hennenkot)	10 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Aussenklimabereich	70 %	Expertenschätzung	
Nutzungsdauer Aussenklimabereich (Tage / J)	300 d	Basiswert	
Nutzungsdauer Aussenklimabereich (h/Tag)	2 h		
% Tiere mit Tränkenippel	70 %	Expertenschätzung	
Entmistungsintervall	<2x pro Monat	Basiswert	

Maske „Tierkategoriespezifische Produktionsparameter“, „Mastpoulets“

<i>Parameter</i>	<i>Geschätzter Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anzahl Tiere (Durchschnittsbestand)	0	AGRICOLA	1757
Anteil Tiere Freilandauslauf		RAUS-Statistik	
Freilandauslauf (Tage / Jahr)		Basiswert	
Freilandauslauf (h / Tag)		Basiswert	
Anteil Stallsysteme mit Bodenhaltung		Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Aussenklimabereich		BTS-Betriebe	
Nutzungsdauer Aussenklimabereich (Tage / J)		Basiswert	
Nutzungsdauer Aussenklimabereich (h / Tag)		Basiswert	
% Tiere mit Tränkenippel		Expertenschätzung	

Masken „Truten“, "Anderes Geflügel", "Schafe", "Ziegen (inkl. Neuweltkameliden und Bisons)", "Pferde", "Esel, Ponies, Maultiere"

→ Überall Standardwerte DYNAMO ganze Schweiz

Maske „Reinigung / Abwasser / Mineraldünger“

<i>Parameter</i>	<i>Geschätzter Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Reinigung Schweinestall mit Hochdruckrein.			Menzi (2008): Hat keinen Einfluss auf die Berechnungen. Modell rechnet für Regionen immer mit einer Verdünnung von 1:1
Reinigung Geflügelstall mit Hochdruckrein.			
Rohrmelkanlagen			
Fläche von der Regenwasser in Gülle fliesst			
Personen, von denen Abwasser in die Güllegrube gelangt			4 Personen x 6000 Betriebe
Reinigung Laufhof Rindvieh	1-2 x pro Wo	Expertenschätzung	unmittelbar nach Nutzung/3-4xpro Wo, 1-2xproWo, weniger 1-2xproWo
Reinigung Laufhof Schweine	1-2 x pro Wo	Expertenschätzung	
Mineraldünger-Stickstoffmenge	1095		
Harnstickstoff-Anteil	0		
Kalkstickstoff-Anteil	0		
Flüssigdünger-Anteil	0		
Andere N-Dünger	100 %		

Maske „Fütterung Milchkühe / Schweine“

<i>Parameter</i>	<i>Geschätzter Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Ad-libitum-Fütterung	20 %	NWP	Nur relevant, wenn die Suisse-Bilanz berechnet wird
<i>Sommerfütterung Milchkühe</i>			
Anteil Tiere mit Eingrasen	30 %		Menzi (2008): Kein Einfluss auf die Berechnung
Anteil Tiere mit Beifütterung Heu / Emd	60 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Beifütterung Grassilage	20 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Beifütterung Maissilage	2 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Beifütterung Maiswürfel	5 %	Expertenschätzung	
Krafftuttermenge (kg/Tag)	0.6 kg	Expertenschätzung	
Anteil Tiere m. Beifütterung Ergänzungsfutter	26 %	Basiswert	
Anteil Tiere m. Beifütterung Protein/Getreide	82 %	Basiswert	
Ant. Tiere m. Beifütterung Leistungsfutter	22 %	Basiswert	
<i>Winterfütterung Milchkühe</i>			
Anteil Tiere mit Grassilage	90 %	Expertenschätzung	nur 13 Betriebe silofrei (Oberegg)
Anteil Tiere mit Maissilage	40 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Maiswürfel	5 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Kartoffeln	0.3 %	Expertenschätzung	
Anteil Tiere mit Futterrüben	2 %		
Krafftuttermenge (kg / Tag)	0.9 kg		
Anteil Tiere mit Ergänzungsfutter	26 %	Basiswert	
Anteil Tiere m. Beifütterung Protein/Getreide	98 %	Basiswert	
Anteil Tiere m. Beifütterung Leistungsfutter	45 %	Basiswert	
<i>Schweine</i>			
Anteil Galtssauen mit gleicher Fütterung wie säugende Sauen	25 %	Basiswert	
Anteil Mastschweine mit Phasenfütterung	15 %	Expertenschätzung	grosse Betriebe
Rohproteingehalt Futter Galtssauen	16.5	Expertenschätzung	
Rohproteingehalt Futter säugende Sauen	16.5		
Rohproteingehalt Futter Ferkel	17.5		
Rohproteingehalt Futter Eber	16.5	Basiswert	
Rohproteingehalt Futter Mastschweine	16.0		

Maske „Hofdüngerlagerung“

<i>Parameter</i>	<i>Geschätzter Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Geschätzte Gülleverdünnung	Gülleverdünnung wird für regionale Abschätzungen nicht berücksichtigt. Es wird immer mit einer Verd. von 1:1 gerechnet.		
Ungedeckte Güllelager	0.25 %	DB Afu	3 Stück von 1200
Feste Abdeckungen	99.75 %		
Abdeckungen perforiert / Schwimmschicht	0 %		
Anteil mit Zeltdach	0 %		
Anteil mit Schwimmfolie	0 %		
Anteil mit künstl. Belüftung	0 %		
Anteil aufgerührt	100 %		
Häufigkeit des Aufrührens	13-20x	darunter	
Anteil zwischengelagerter Rindvieh-Laufstallmist	90 %		
Anteil zwischengel. Schweine-Laufstallmist Schweine	90 %		
Anteil zwischengel. Geflügelmist	100 %		
Anteil zwischengelagerter Pferde-Laufstallmist	100 %		
Ø Anteil Geflügelmist, der der Gülle beigemischt wird: Legehennenkot	2 %		
Ø Anteil Geflügelmist, der der Gülle beigemischt wird: Legehennenmist	2 %		
Ø Anteil Geflügelmist, der der Gülle beigemischt wird: Junghennenmist	0 %		
Ø Anteil Geflügelmist, der der Gülle beigemischt wird: Pouletmist	0 %		keine Poulets
Ø Anteil Geflügelmist, der der Gülle beigemischt wird: Trutenmist	0 %		2 Betriebe von 1600
Anteil abgedeckte Lagebehälter mit Legehennenkot	90 %		Mulden alle abgedeckt
Anteil abgedeckte Lagebehälter mit Junghennenkot	90 %		
Wieviel % des Mists wird kompostiert	0 %		kein Kompostierwerk

Maske „Hofdüngerausbringung“

<i>Parameter</i>	<i>Geschätzter Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Gülle auf Getreide	0 %		
Gülle auf Stoppeln	0 %		
Gülle zu Mais (auf Zw. Kultur, auf Mais selber)	0 %		
Gülle auf andere Ackerkulturen	0 %		
Gülle auf Grasland	100 %		
Ausbringmenge Gülle Ackerbau	0		
Ausbringmenge Gülle Futterbau	25 m ³		
Stapelmist auf Getreide	0 %		
Stapelmist auf Stoppeln	0 %		

Stapelmist zu Mais	0 %		
Stapelmist auf andere Ackerkulturen	0 %		
Stapelmist auf Grasland	100 %		
Ausbringmenge Stapelmist Ackerbau	0 t		
Ausbringmenge Stapelmist Futterbau	20 t		
Laufstallmist auf Getreide	0 %		
Laufstallmist auf Stoppeln	0 %		
Laufstallmist vor Mais	0 %		
Laufstallmist auf andere Ackerkulturen	0 %		
Laufstallmist auf Grasland	100 %		
Ausbringmenge Laufstallmist Ackerbau	0 t		
Ausbringmenge Laufstallmist Futterbau	20 t		
Geflügelmist auf Getreide	0 %		
Geflügelmist auf Stoppeln	0 %		
Geflügelmist vor Mais	0 %		
Geflügelmist auf andere Ackerkulturen	0 %		
Geflügelmist auf Grasland	100 %		
Ausbringmenge Geflügelmist Ackerbau	0 t		
Ausbringmenge Geflügelmist Futterbau	10 t		
Gülle im Sommer ausgebracht	40 %		
Stapelmist im Sommer ausgebracht	5 %		
Laufstallmist im Sommer ausgebracht	0 %		
Geflügelmist im Sommer ausgebracht	2 %		
Gülle im Herbst/Frühling ausgebracht	60 %		
Stapelmist im He/Früh ausgebracht	95 %		
Laufstallmist im He/Früh ausgebracht	100 %		
Geflügelmist im He/Früh ausgebracht	98 %		
Prallteller / Werfer	97.1 %		
Güllegrubber	0 %		
Schleppschauch	2.9 %		
Gülledrill	0 %		
Schleppschuh	0 %		
Geflügelmistexport aus dem Kanton (%)	98 %		
Pferdemistexport aus dem Kanton (%)	0 %		
Ziegen- und Schafmistexport aus dem Kanton(%)	0 %		

Maske „Tierbestände“

<i>Parameter</i>	<i>Geschätzter Wert</i>	<i>Quelle</i>	<i>Bemerkungen</i>
Truten	1630	Agricola	
anderes Geflügel	0	Agricola	
Eber	83	Agricola	
Pferde (über 3 Jahre)	107	Agricola	
Pferde (unter 3 Jahre)	11	Agricola	

Esel/Maultiere	29	Agricola	
Milchschafe	185	Agricola	
Milchschafe gealpt	0	Agricola	
Milchschafe gealpt Anzahl Tage	0	Agricola	
Mastschafe	1917	Agricola	
Mastschafe gealpt	115	Agricola	
Mastschafe gealpt Anzahl Tage	112	Agricola	
Ziegen	706	Agricola	
Ziegen gealpt	300	Agricola	
Ziegen gealpt anzahl Tage	104	Agricola	

Abschätzung Beteiligung an den Massnahmen

Massnahme	IST	SOLL	Kategorien
Organisatorische Massnahmen (% Betriebe)			
Gülle nach 18 Uhr ausgebracht (%Gülle)	10 %	20 %	nie, selten, manchmal,
Gülle an heissen Tagen (Häufigk.)	manchmal	selten	
Mist an heissen Tagen (Häufigk.)	selten	selten	
Gülle vor leichtem Regen (Häufigk.)	manchmal	oft	
Berücksichtigung Bodenzustand (Häufigk.)	manchmal	oft	
Einarbeitung Mist innerhalb (Tage)	nie	nie	nicht,<1,4,8,24h,3d,>3d
Einarbeiten mit Grubber (%Mist)	nie	nie	
Schleppschlauchverteiler (%SSfähige Fläche)	3.4 %	30/40/50 %	gem. Umfrage
Schleppschlauchverteiler (%Gülle ausgebracht)	2.5	36	gem. Umfrage
Schleppschlauch: begüllbare Flächen (<35 % der Wiesen und Weiden < 18 %)	4'686 ha		Berechnungen
LN	7151 ha		
DF	6538 ha		LN abzügl. Streue, EW
Begüllbare Fläche	6450 ha		DF abzügl. Ext. Wie, WIW
Hanglagen > 35 % Wiesen	619 ha		begüllbare Fl. abzügl. Wiesen >35 %, Weidenie>18 %
Hanglagen > 35 % Weiden	1145 ha		exkl. 197 ha EW
Gesamtfläche Kt	172 km ² 46 ha		
Alpweiden (ha)	32 km ² 95 ha 68		
Anzahl Landwirtschaftsbetriebe mit Flächen	538		Betriebe mit Fläche

Anhang Teil 2

Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten			2010		2011		2012		2013		2014		2015		Gesamt
Kategorie	Art	Ansatz (Fr. je Einheit)	Menge	Kosten											
Projektleitung (PL)	· Projektleitungsunterstützung	1000	10	SFr. 10'000	SFr. 60'000										
	· Neuberechnung mit Agrammon, Anpassung Ziele, Massnahmen, Projektgesuch	1000	10	SFr. 10'000	10	SFr. 10'000		SFr. -		SFr. -		SFr. -		SFr. -	SFr. 20'000
	· weitere Projektarbeiten	1000	5	SFr. 5'000	SFr. 30'000										
Projektadministration (PA)	· Datenerfassung, Kontrollen, Plausibilitäten, Beitragsauszahlung und Controlling	1000		SFr. -	SFr. -										
Total PL + PA				SFr. 25'000		SFr. 25'000		SFr. 15'000		SFr. 15'000		SFr. 15'000		SFr. 15'000	SFr. 110'000
Massnahmen (MA)															
Massnahme M1: Hofdüngermanagement	· Merkblätter Ammoniak	4.5	161	SFr. 726	54	SFr. 242	54	SFr. 242	0	SFr. -	0	SFr. -	0	SFr. -	SFr. 1'211
Massnahme M2: Einsatz Schleppschlauch	· Beitrag je ha	45	4217	SFr. 189'783	5623	SFr. 253'044	7029	SFr. 316'305	SFr. 1'708'047						
Massnahme M3: Prallteller umrüsten	· Beitrag pro Umrüstung	500	20	SFr. 10'000	SFr. 60'000										
Massnahme M4: Abluftwäscher	· Beitrag pro Einbau	100'000	1	SFr. 100'000	1	SFr. 100'000	1	SFr. 100'000	1	SFr. 100'000	1	SFr. 100'000	1	SFr. 100'000	SFr. 600'000
Massnahmen M5: Optimierte Schweinefütterung	· Beitrag pro MSP	20'000	0	SFr. -	0	SFr. -	1	SFr. 20'000	SFr. 80'000						
Massnahme M6: Weitere Massnahmen	· pauschal vorgesehen	20'000	1	SFr. 20'000	1	SFr. 20'000	1	SFr. 20'000	1	SFr. 20'000	1	SFr. 20'000	1	SFr. 20'000	SFr. 120'000
Total MA				SFr. 320'509		SFr. 383'286		SFr. 466'547		SFr. 466'305		SFr. 466'305		SFr. 466'305	SFr. 2'569'258
Beratung (BE), Umsetzungskontrolle (UK), Wirkungsmonitoring (WM)															
Beratung (BE)	· Informationsveranstaltung mit 50 Tn	300	3	SFr. 968	1	SFr. 323	1	SFr. 323	0	SFr. -	0	SFr. -	0	SFr. -	SFr. 1'614
Umsetzungskontrolle (UK)	· Kontrolle der Betriebe (Stichproben)	100	20	SFr. 2'000	20	SFr. 2'000	30	SFr. 3'000	40	SFr. 4'000	50	SFr. 5'000	50	SFr. 5'000	SFr. 21'190
Wirkungsmonitoring (WM)	· Messungen	1000	5	SFr. 5'000	SFr. 30'025										
Total anrechenbare Kosten				SFr. 353'478		SFr. 415'609		SFr. 489'870		SFr. 490'305		SFr. 491'305		SFr. 491'305	SFr. 2'731'872

Aufteilung Finanzierung		Anteile %	Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamtprojekt
				SFr.						
FL + PA	gesamt			SFr. 25'000	SFr. 25'000	SFr. 15'000	SFr. 15'000	SFr. 15'000	SFr. 15'000	SFr. 110'000
	BLW	50		SFr. 12'500	SFr. 12'500	SFr. 7'500	SFr. 7'500	SFr. 7'500	SFr. 7'500	SFr. 55'000
	Rest	50		SFr. 12'500	SFr. 12'500	SFr. 7'500	SFr. 7'500	SFr. 7'500	SFr. 7'500	SFr. 55'000
MA	gesamt			SFr. 320'509	SFr. 383'286	SFr. 466'547	SFr. 466'305	SFr. 466'305	SFr. 466'305	SFr. 2'569'258
	BLW	80		SFr. 256'407	SFr. 306'629	SFr. 373'238	SFr. 373'044	SFr. 373'044	SFr. 373'044	SFr. 2'055'406
	Rest	20		SFr. 64'102	SFr. 76'657	SFr. 93'309	SFr. 93'261	SFr. 93'261	SFr. 93'261	SFr. 513'852
BE	gesamt			SFr. 968	SFr. 323	SFr. 323	SFr. -	SFr. -	SFr. -	SFr. 1'614
	BLW	50		SFr. 484	SFr. 161	SFr. 161	SFr. -	SFr. -	SFr. -	SFr. 807
	Rest	50		SFr. 484	SFr. 161	SFr. 161	SFr. -	SFr. -	SFr. -	SFr. 807
UK	gesamt			SFr. 2'000	SFr. 2'000	SFr. 3'000	SFr. 4'000	SFr. 5'000	SFr. 5'000	SFr. 21'000
	BLW	80		SFr. 1'600	SFr. 1'600	SFr. 2'400	SFr. 3'200	SFr. 4'000	SFr. 4'000	SFr. 16'800
	Rest	20		SFr. 400	SFr. 400	SFr. 600	SFr. 800	SFr. 1'000	SFr. 1'000	SFr. 4'200
WM	gesamt			SFr. 5'000	SFr. 30'000					
	BLW	80		SFr. 4'000	SFr. 24'000					
	Rest	20		SFr. 1'000	SFr. 6'000					
Total gesamt				SFr. 353'478	SFr. 415'609	SFr. 489'870	SFr. 490'305	SFr. 491'305	SFr. 491'305	SFr. 2'731'872
BLW				SFr. 274'992	SFr. 324'890	SFr. 387'299	SFr. 387'744	SFr. 388'544	SFr. 388'544	SFr. 2'152'013
Rest				SFr. 78'486	SFr. 90'719	SFr. 102'571	SFr. 102'561	SFr. 102'761	SFr. 102'761	SFr. 579'859

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Mahic Almina, geb. 18.07.1990 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 8a, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Mahic Almina das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Hodzic Umihana, geb. 17.04.1991 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Mettlenstrasse 5, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Hodzic Umihana das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Domakowski-Pertl Klaus, geb. 05.08.1940 in Chemnitz (Deutschland), deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Hundgalgen 6, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Domakowski-Pertl Klaus das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Hohnert-Lai Jürgen, geb. 23.01.1943 in Berlin (Deutschland), deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Weissbadstrasse 14, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Hohnert-Lai Jürgen das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.
- Haroun Brahim, geb. 23.08.1971 in Algier (Algerien), algerischer Staatsangehöriger, wohnhaft Oberer Gansbach 5, 9050 Appenzell
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Haroun Brahim das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.